This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 265 807

214
19.2

HARVARD LAW LIBRARY

Received 1908

14.—

Das Reichsgesetz

über

die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit

vom 1. Juni 1870

erläutert

mit Benutzung amtlicher Quellen und unter vergleichender Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung

von

Dr. Wilhelm Cahn,
Kaiserl. Geh. Legationsrat z. D.,
Associé de l'Institut de droit international.

Dritte veränderte Auflage.

Berlin 1908.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

MAY 2 1908

Vorwort zur dritten Auflage.

Die zweite Auflage meines Werkes ist seit 1901 vollständig vergriffen. Inzwischen ist das bürgerliche Gesetzbuch in Kraft getreten; auch in der ausländischen Gesetzgebung hat sich manches verändert, vieles ist neu geschaffen worden. Es hätte also Veranlassung vorgelegen, eine Neuauflage Ende 1901 zu veröffentlichen. Da mir jedoch bekannt war, daß im Sommer 1898 der Reichskanzler eine Kommission mit der Neubearbeitung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes betraut hatte, so wollte ich die dritte Auflage erst nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes erscheinen lassen.

Seitdem sind nahezu 10 Jahre verflossen und es ist nicht abzusehen, wann das neue Gesetz zum Abschluß gelangen wird. Von der Verlagsbuchhandlung gedrängt und von zahlreichen Gönnern aus der juristischen und administrativen Beamtenwelt dazu ermuntert, habe ich mich nunmehr zur Veröffentlichung der neuen Auflage entschlossen.

Was die Neubearbeitung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes betrifft, so ist man darüber im allgemeinen einig, daß mit der gesetzlichen Bestimmung, wonach ein im Ausland wohnhafter Deutscher durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden kann, unbedingt aufgeräumt werden muß. Eine Staatsbehörde kann gegen ihren im Auslande wohnhaften Angehörigen nicht einseitig mit einer Verlusterklärung vorgehen. Der fremde Staat, in dem dieser Angehörige seinen Wohnsitz genommen hat, erkennt einfach diese Verlusterklärung nicht an, wenn es ihm darum zu tun ist, sich dieses staatlosen Individuums aus armenrechtlichen, sittenpolizeilichen, politischen oder anderen Gründen zu entledigen. In den Übernahmeverträgen mit den fremden Staaten ist auch die Berechtigung hierzu anerkannt.

Gesteht man aber zu, daß die Verlusterklärung wegen zehnjährigen Aufenthalts im Auslande nicht aufrecht erhalten werden soll, so erachte ich es als eine notwendige Folge, daß auch der ganze

Abschnitt über die Entlassung auf Antrag aus dem Gesetze gestrichen werden muß. Ein mächtiges Reich, wie das Deutsche, darf dem Gedanken gar nicht Raum geben, daß einer seiner Staatsbürger es nicht als höchsten Stolz empfinde, ihm anzugehören. Daß aber eine deutsche Staatsbehörde einem Deutschen, der seine Pflichten gegen das Vaterland erfüllt hat — einem andern wird nach § 15 dieses Gesetzes die Entlassung gar nicht erteilt — gesetzlich dazu verhilft, bei Auswanderung in das Ausland staat- und heimatlos zu werden, ist ein Unding, das kein anderer mächtiger Staat der zivilisierten Welt kennt. Wie verhält es sich denn mit einem solchen aus der Staatsangehörigkeit Entlassenen? Ist nach § 18 d. G. die Entlassungsurkunde wirksam geworden, so ist er Ausländer, und da kein einziger fremder Staat — die südamerikanischen Staaten, die die Einwanderung begünstigen, inbegriffen — den Ausländer naturalisiert, wenn er nicht vorher mehrere Jahre daselbst zugebracht hat, so ist dieser ehemalige Deutsche während dieses Zeitraumes schutz-, recht- und staatlos. Nach meiner Ansicht sollte daher ein Verlust der Staatsangehörigkeit — die Fälle der Ziffer 4 und 5 des § 13 d. G. ausgenommen — nur dann eintreten, wenn der im Ausland wohnhafte Deutsche auf seinen Antrag oder auf Antrag seines gesetzlichen Vertreters eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat.

Ich kann hier nicht alles anführen, was mir außerdem in diesem Gesetze mangelhaft und unzeitgemäß erscheint. An vielen Stellen habe ich de lege ferenda eine neue Fassung verschiedener Paragraphen in Vorschlag gebracht. Indessen hat sich während der Drucklegung noch manches andere in diesem Kommentar nicht Erwähnte als der Änderung bedürftig dargestellt. Es wird daher diesem Buche ein Nachtrag „Zur Reform des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes" folgen, in welchem ich unter Begründung der vorgeschlagenen Änderungen gleichzeitig einen neuen Gesetzentwurf zur Begutachtung vorlegen werde.

Wie schon früher, ist mir auch bei dieser Arbeit freundliche Unterstützung von den Herren Kollegen im In- und Auslande zuteil geworden, wofür ich hier meinen verbindlichen Dank ausspreche.

Zu gleicher Zeit will ich dankend meines Neffen, des Gerichtsassessors Dr. Wilhelm Cahn, Erwähnung tun. Er hat mir bei der durch mein Augenleiden so sehr erschwerten Arbeit stets zuverlässige und treue Hilfe geleistet.

Berlin, den 16. Oktober 1907.

Vorwort zur ersten Auflage.

Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 besteht seit fast zwei Jahrzehnten. Es greift tief ein in die bürgerlichen und politischen Rechte eines jeden Deutschen. Zu seiner Handhabung und Auslegung sind zahlreiche verwaltungsrechtliche Verfügungen und richterliche Entscheidungen ergangen und viele wertvolle Einzelbearbeitungen und Aufsätze in rechtswissenschaftlichen Zeitschriften erschienen; daneben sind in den meisten Lehrbüchern des Staatsrechts erläuternde Bemerkungen zu diesem Gesetze enthalten. Alles dieses ist aber der größeren Mehrheit nur schwer zugänglich.

Eine umfassendere einheitliche Bearbeitung des Gesetzes, in welcher das bisher Veröffentlichte Berücksichtigung findet, ist daher schon längst von den Verwaltungsbeamten und Juristen als eine dringende Notwendigkeit empfunden worden.

Mit Rücksicht darauf hat der Verfasser, welchem während eines längeren Zeitraums Gelegenheit gegeben war, sich praktisch mit dem Gegenstande zu beschäftigen, die Erläuterung dieses Gesetzes unternommen, zu der ihm, wie er dankbar anerkennt, amtliches Material zu Gebote gestellt worden ist.

In der vorliegenden Arbeit finden sich denn auch neben dem Abdrucke aller auf dieses Gesetz bezüglichen Verordnungen der Bundesregierungen viele grundlegende Verfügungen der obersten Reichs- und bundesstaatlichen Zentralbehörden und letztinstanzliche Entscheidungen der Verwaltungs- und anderer Gerichte. Eine besondere Berücksichtigung fanden die unter der Herrschaft des Preußischen Indigenatsgesetzes vom 31. Dezember 1842 ergangenen Erlasse des Kgl. Preußischen Ministeriums des Innern; denn da das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 im wesentlichen auf der Grundlage des vorerwähnten preußischen Gesetzes entstanden ist, so sind die Entscheidungen des preußischen Ministeriums des Innern für die Auslegung der entsprechenden Bestimmungen des Reichsgesetzes in Preußen maßgebend geblieben und auch seitens der Zentralbehörden anderer Bundesstaaten vielfach anerkannt worden. Desgleichen mußten die vor Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 bei den verschiedenen Bundesstaaten in Geltung gewesenen gesetzlichen Bestimmungen über den Verlust der Staats-

angehörigkeit aufgeführt werden, da diese gesetzlichen Bestimmungen für die Beurteilung der Staatsangehörigkeit der im Auslande wohnhaften Deutschen noch gegenwärtig von Bedeutung sind.

Es erschien auch als durchaus erforderlich, bei Erörterung der Erwerbs- und Verlustarten der Staatsangehörigkeit durch Abstammung, Legitimation und Verheiratung auf die ausländische Gesetzgebung unter ausführlicher Mitteilung der dabei in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen. Über die Bedingungen, unter welchen die Staatsangehörigkeit in Europa und in den Vereinigten Staaten von Amerika an Ausländer verliehen wird, gibt eine vergleichende Tabelle im Anhange Aufschluß. Endlich sind diejenigen Bestimmungen, welche die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der im Auslande lebenden Deutschen zum Gegenstande haben, ausführlich behandelt und namentlich der § 21 und die hiermit zusammenhängenden, im Jahre 1868 mit den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Staatsverträge in eingehender Weise erörtert worden.

Bei der Reichhaltigkeit des Stoffes mögen sich wohl hie und da kleine Unrichtigkeiten eingeschlichen haben; hierauf bezügliche Mitteilungen würde der Verfasser mit großem Danke entgegennehmen.

Berlin, den 16. Oktober 1888.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Seit der ersten Auflage sind sieben Jahre verflossen. Das Reichsangehörigkeitsgesetz hat während dieser Zeit keine Änderung erfahren. Dagegen mußte die Auslegung der darin enthaltenen, auf die Wehrpflicht sich beziehenden Bestimmungen dem inzwischen veröffentlichten Militärgesetz vom 22. November 1888 angepaßt werden; auch hat seitdem die Kommentierung des Reichsangehörigkeitsgesetzes durch eine Reihe bundesrätlicher, reichsgerichtlicher und oberverwaltungsgerichtlicher Beschlüsse und Entscheidungen eine stabilere Grundlage erlangt. Alles dies hat in der neuen Auflage Verwendung gefunden.

Die Indigenatsgesetzgebung in verschiedenen fremden Staaten — in Frankreich, den Niederlanden, Schweden u. a. — hat eine vollständige Umwandlung erfahren und ist von dem Verfasser in ihrer Wechselwirkung auf das Reichsangehörigkeitsgesetz durchweg berücksichtigt worden. Statt der Tabelle, die in der ersten Auflage Auskunft über die Bedingungen der Erwerbung der Staatsangehörigkeit in Europa und in den Vereinigten Staaten von Amerika erteilt hat, ist nunmehr in dem Anhange Anl. 63 $^{1-50}$ eine vollständige Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit in allen zivilisierten Staaten der Welt gegeben worden und zwar sind, wo Nationalitätsgesetze bestehen, diese wortgetreu oder in wörtlicher Übersetzung aufgeführt, wo dies nicht der Fall, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aus den betreffenden Zivilgesetzbüchern oder Verfassungen entnommen.

Indem der Verfasser für freundliche Ratschläge und Berichtigungen, die ihm von verschiedenen Seiten zugegangen sind, seinen Dank ausspricht, darf er der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß sich das Werk auch in der neuen Bearbeitung der fortgesetzten Gunst seiner Leser erfreuen möge.

Berlin, den 16. Oktober 1895.

Inhaltsverzeichnis.

I. Teil.

Seite

Text des Gesetzes . . . . . 1—7

Motive zu dem Gesetzentwurfe . . . . . 8—16

§. 1. **Einleitung** . . . . . 17—23
Inkrafttreten des Gesetzes 17; Begriff der Reichsangehörigkeit 18; Verzeichnis der Bundesstaaten 19; Reichsgesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1888 21; gleichzeitiger Besitz der Staatsangehörigkeit in mehreren Bundesstaaten 21; Übernahme-Verträge 22.

§. 2. **Erwerbung der Staatsangehörigkeit** . . . . . 22—27

§. 3. **Erwerbung durch Geburt** . . . . . 28—33
Ausländische Gesetzgebung 28; Doppelstaatsangehörigkeit 32; Bayerisches Heimatsgesetz, geändert durch Gesetzesnovelle vom 30. Juli 1899 33; Kinder unbekannter Eltern 34.

§. 4. **Erwerbung durch Legitimation** . . . . . 34—39
Legitimation hat keine rückwirkende Kraft 36; Gesetze des Heimatsstaates maßgebend 38; Arten der Legitimation 39.

§. 5. **Erwerbung durch Verheiratung** . . . . . 40—45
Ermächtigung der kais. Konsulate zur Eheschließung 41; Staatsangehörigkeit der Witwe 42; Ausländische Gesetzgebung 42; der Besitz mehrfacher Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf Ehefrau und Kinder (Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha) 44.

§. 6. **Erwerbung durch Verleihung** 46

§. 7. **Erwerbung durch Aufnahme** . . . . . 47—63
Die Aufnahmebedingungen können nicht erschwert, wohl aber erleichtert werden 49; Aufenthaltsbeschränkungen 54; Bundesrätliche Auslegung des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes 59; Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts 62.

§. 8. **Erwerbung durch Naturalisation** . . . . . 64—81
Naturalisation in den Schutzgebieten 67; in welchen Fällen vorherige Entlassung erforderlich 67; Dispositionsfähigkeit, Fall

Seite

Bauffremont 69; Ausländische Gesetzgebung über die Minderjährigkeit 72; Annullierung einer erteilten Naturalisationsurkunde 77.

§. 9. **Erwerbung durch Anstellung** . . . . . 82—99
Bestallung 83; unmittelbarer oder mittelbarer Staatsdienst 86; Staatsdienst (Offizierdienst) 87; Kirchendienst, Schuldienst 88; Kommunaldienst 89; Anstellung luxemburgischer Staatsangehöriger in Preußen und Elsaß-Lothringen 90; Vorbehalt 92; Naturalisation eines im Reichsdienst etatsmäßig angestellten, im Auslande wohnhaften Ausländers 95.

§. 10. **Folgen der Erwerbung** 100

§. 11. **Ausdehnung der Erwerbung auf Ehefrau und minderjährige Kinder** . . . . . 101—103

§. 12. **Wohnsitz, keine der Erwerbsarten** 104

§. 13. **Verlust der Staatsangehörigkeit** . . . . . 105—114
Gebietsabtretungen, Elsaß-Lothringen, Option 106; Verlust durch Legitimation; Ausländische Gesetzgebung 110; Verlust durch Verheiratung 114; Trauerlaubnisscheine 115; Internationale Verträge über Eheschließung 115.

§. 14. **Verlust durch Entlassung** 115

§. 14a. **Entlassung mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts** . 116

§. 15. **Auswanderungsfreiheit beschränkt im Interesse der Wehrpflicht** 117—125
Wehrpflichtige 119; Ausweisung bei absichtlicher Umgehung der Wehrpflicht 121.

§. 16. Aufgehoben.

§. 17. **Auswanderungsfreiheit beschränkt für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr** . . . . . 126—127

§. 18. **Unwirksamkeit der Entlassungsurkunde** . . . . . 128—131

§. 19. **Ausdehnung der Entlassung auf Ehefrau und minderjährige Kinder** . . . . . 132—133

§. 20. **Entlassung durch Ausspruch der Behörde** . . . . . 134—135

§. 21. **Verlust durch Verjährung** . . . . . 136—181
Deutsche Standesherren 140; Beamte, Wahlkonsuln 142; Schiffe, wandelnde Gebietsteile des vaterländischen Territoriums 143; Begriff des Wortes ununterbrochen 144; Deutsche Schutzgebiete sind Inland 145; nicht dispositionsfähige Personen 146; ehemalige Reichsangehörige, gewisses bedingtes Angehörigkeitsverhältnis zur Heimat 155; Reisepapiere, Heimatscheine 157; Matrikel 161; Löschung 163; irrsinnige, Minderjährige 164; uneheliche Kinder 165; Staatsverträge mit Amerika 167; Renaturalisation 174; Wiederaufnahme 179.

§. 22. **Verlust durch Ausspruch der Behörde** 181
Eintritt in fremden Staatsdienst ohne Erlaubnis.

§. 23. Eintritt in fremden Staatsdienst mit Erlaubnis der Regierung 183
§. 24. Kosten der Entlassungsurkunde 184
§. 25. Verlustfrist und frühere Indigenatsgesetzgebung der deutschen Bundesstaaten . . . . . 185—190
§. 26. Aufhebungsklausel 191
§. 27. Inkrafttreten des Gesetzes 191

Anhang.

Anlagen.

Seite
1. Formular der Heimatscheine 192
1a. Formular der Staatsangehörigkeitsausweise 193
1b. Allgemeine Verfügung des preuß. Ministers des Innern vom 25. Juli 1898, betr. die Erteilung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen 194
2. Behördenverzeichnis (aufgestellt im Reichsamt des Innern nach dem Stande vom 1. Juli 1897) 199
3. Begründung zum Gesetzentwurfe wegen Abänderung des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 206
4. Übernahmevertrag mit Italien vom 8. August 1873 208
5. Übernahmevertrag mit Dänemark vom 11. Dezember 1873. 210
5a. Zusatzdeklaration vom 25. August 1881 212
5b. Bekanntmachung vom 17. Juli 1884 213
5c. Dänisches Behördenverzeichnis 214
6. Übernahme-Vereinbarung mit Österreich-Ungarn vom 2. September 1875 215
7. Niederlassungsvertrag mit der Schweiz vom 31. Mai 1890 215
7a. Schlußprotokoll 219
7b. Zusatzprotokoll vom 21. Dezember 1881 220
7c. Verzeichnis deutscher und schweizerischer Behörden 223
8. Übernahmevertrag mit Belgien vom 7. Juli 1877 224
9. Übernahmevertrag mit Rußland vom 10. Februar/29. Januar 1894 . 226
10. Niederlassungsvertrag mit den Niederlanden vom 17. Dezember 1904 229
10a. Vereinbarung zur Ausführung vom 9. Dezember 1906. 233
10b. Verzeichnis der deutschen und niederländischen Behörden 234
11. Gothaer Übernahmevertrag vom 15. Juli 1851 235
11a. Bekanntmachung über den Beitritt Luxemburgs vom 27. Januar 1855 242
12. Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 242
13. Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 245

Seite

14. Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 263
15. Übernahmevereinbarung zwischen Preußen und Frankreich vom 31. Oktober 1880 267
16. Bayerisches Heimatgesetz vom 30. Juli 1899 268
17. Verfügung vom 27. September 1906, betr. uneheliche Kinder belgischer, französischer, italienischer, luxemburgischer und niederländischer Mütter nebst den Verfügungen vom 23. Oktober und 30. September 1903 . . 289
18. Gesetz betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 . . . 292
19. Behördenverzeichnis zu § 6 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (aufgestellt im Reichsamt des Innern im Oktober 1897) 298
20. Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 24. Vendémiaire II in Elsaß-Lothringen 299
21. Erkenntnis des Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 25. Januar 1883 301
22. Zirkular des preuß. Ministers des Innern über die Auslegung des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes, vom 28. Juli 1894 314
22a. Zirkular vom 24. Januar 1895 317
22b. Zirkular vom 7. Februar 1895 318
23. Bayerische Ministerialentschließung über die Auslegung des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes, von 1895 319
24. Zusammenstellung der in den einzelnen Bundesstaaten für die Verleihung der Naturalisation zu erhebenden Gebühren und Taxen 321
25. Verfügung des preuß. Ministers des Innern betr. die Naturalisationsgesuche früherer Reichsangehöriger vom 31. Oktober 1897 323
26. Entscheidung des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 23. Juni 1886 . 324
27. Zirkular des preuß. Ministers des Innern über die Erteilung von Naturalisationsurkunden vom 3. Februar 1895 330
27a. Runderlaß vom 17. Februar 1896 331
28. Erkenntnis vom 28. Juni 1866 333
29. Auszug aus der Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten vom 9. August 1896 334
30. Bekanntmachungen vom 7. und 16. März 1872 betr. Option in Elsaß-Lothringen 335
31. Art. XII des deutsch-britischen Staatsvertrages vom 1. Juli 1890 betr. die Abtretung der Insel Helgoland 338
32. Gesetz betr. die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich vom 15. Dezember 1890 339
33. Zirkular des preuß. Ministers des Innern betr. die Eheschließung zwischen russischen Untertanen und deutschen Frauen vom 16. Februar 1892 340
34. Haager Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung vom 12. Juni 1902 341
35. Erlaß des Kaiserl. Statthalters in Elsaß-Lothringen, die Rückkehr von im wehrpflichtigen Alter stehenden Optanten nach Elsaß-Lothringen betreffend 345

Seite

36. Urteil des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 14. September 1887. 347
37. Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen vom 15. Juni 1894 . . 350
38. Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen vom 4. Februar 1895 353
39. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen vom 5. November 1897 und 16. November 1897 361
40. Verfügung des preuß. Ministers des Innern vom 25. Januar 1904 betr. die Militärpflicht früherer Reichsangehöriger 368
41. Konsularinstruktion vom 1. Mai 1872, betr. die Erteilung des von den Kaiserl. Konsularbeamten zu gewährenden Schutzes im türkischen Reich mit Einschluß von Ägypten, Rumänien, Serbien, sowie in China 369
42. Erlaß des preuß. Ministers des Innern vom 6. Juli 1868 betr. den amerikanischen Staatsvertrag 377
42a. Protokoll zum Bayrisch-Amerikanischen Staatsvertrag 377
42b. Protokoll zum Württembergisch-Amerikanischen Staatsvertrag 379
42c. Protokoll zum Hessisch-Amerikanischen Staatsvertrag 381
43. Zirkular des preuß. Ministers des Innern vom 8. März 1894 betr. den Verlust und die Wiedererwerbung der Reichsangehörigkeit 382

II. Teil.

Ausländische Gesetzgebung (die Staaten sind alphabetisch geordnet) . 387—567

Sachregister 568

Literaturverzeichnis.

Bar, von, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts. Stuttgart 1892

Batbie, Législations étrangères. Rapport du conseil d'Etat. Paris 1884.

Bazille u. Köstlin, Das Recht der Staatsangehörigkeit mit besonderer Berücksichtigung Württembergs. Stuttgart 1902.

Beudig, Fahnenflucht und Verletzung der Wehrpflicht durch Auswanderung. Leipzig 1906.

Bodmann, von und zu, Die Rechtsverhältnisse der sogenannten sujets mixtes (im Archiv für öffentliches Recht). 1897.

Bornhak, Preußisches Staatsrecht. Freiburg i. B. 1888.

Brinz, A., Lehrbuch der Pandekten. Erlangen 1873—1886.

Brocher, Ch., Droit international privé. Paris 1882.

Cogordan, G., La nationalité au point de vue des rapports internationaux. Paris 1879.

Calvo, Ch., Le droit international théorique et pratique. 5. édition. Paris 1896.

Delvincourt, Cours de code civil. Paris 1824.

Falcke, Über die gleichzeitige Staatsangehörigkeit in mehreren deutschen Bundesstaaten. Leipzig 1886.

Fiore, P., Droit international privé. Paris 1885/86.

Fleiner, F., Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1903 (aus der Zeitschrift für schweizerisches Recht, Neue Folge XXIII).

Folleville, D. de, Traité théorique et pratique de la naturalisation. Paris 1880.

Garnier, A., Internationales Eheschließungsrecht. Bern 1884.

Gaupp, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts.

Grill, L. A., Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. 3. Auflage. München 1906.

Grotefend, Preußisches Verwaltungsrecht. Berlin 1890.

Hauschild, Dr. iur. Herbert, Die Staatsangehörigkeit in den Kolonien (in den Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, Band II Heft 3). 1906.

Hinschius, P., Die preußischen Kirchengesetze. Berlin 1887.

Illing, Handbuch für preußische Verwaltungsbeamte. Berlin 1886.

Isay, Dr. jur. Ernst, Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen (in Abhandlungen des Staats-, Verwaltungs- und Völkerrechts, Band III Heft 2). 1907.

Kahn, Franz, Die Haager Scheidungs-Konvention (in der Zeitschrift für internationales Privat- und öffentliches Recht von Niemeyer, Band XV).

Kanngießer, H., Das Recht der deutschen Reichsbeamten. 9. Aufl. Berlin 1905/06.
Keller, L. von, Pandekten. Berlin 1866—1869.
Koch, C. F., Allgemeines Landrecht. Berlin 1884—1886.
König, B. W. von, Handbuch des deutschen Konsularwesens. 6. Ausgabe. Berlin 1902.
Laband, P., Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 4. Auflage. Freiburg 1902.
Lehmann, Bodo, Die deutsche Reichsangehörigkeit vom nationalen und internationalen Standpunkt (in Hirths Annalen). 1899.
Lehr, E., Eléments de droit civil espagnol. Paris 1880.
— Eléments de droit civil russe. Paris 1877.
Leoni, Öffentliches Recht für Elsaß-Lothringen. Freiburg i. B. 1892.
Marcadé, V., Explication théorique et pratique du code civil, Paris 1807—1877.
Matzen, Dr. jur. Henning, Die Nordschleswigsche Optantenfrage. 1904.
— Das Indigenatrecht im Wiener Frieden. 1906.
Meyer, G., Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 6. Auflage. Leipzig 1905.
— Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 2. Auflage. Leipzig 1893/94.
Mohl, M. von, Das deutsche Reichsstaatsrecht. Tübingen 1873.
Mourlon, Fr., Répétitions écrites sur le Code Napoléon. Paris 1864—1866.
Müller, von, Riedels Kommentar zum bayerischen Gesetze über Heimat usw. Nördlingen 1881.
Paulsen, P. D. Chr., Lehrbuch des Privatrechts der Herzogtümer Schleswig und Holstein. Kiel 1842.
Perels, F., Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. Berlin 1882.
Rauchalles, H., Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Ansbach 1901.
Regulations prescribed for the use of Consular service. Washington 1881.
Report of the royal commission for inquiring into the laws of naturalisation. London 1869.
Riedel, E., Die Verfassungsurkunde vom 16. April 1871. Nördlingen 1871.
Rönne, L. von, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Leipzig 1876—1877.
— Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. 5. Auflage. Leipzig 1899.
Roth, P., Bayerisches Civilrecht. Tübingen 1871—1875.
Rüdorff u. Stenglein, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 4. Aufl. Berlin.
Sarwey, A. von, Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg. Tübingen 1883.
Schmitz-Wichmann, Die Eheerfordernisse der Ausländer im Deutschen Reich, insbesondere in Preußen. 1905. Selbstverlag.
Schulze, H., Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Leipzig 1881, 1886.
— Das preußische Staatsrecht. Leipzig 1872—1877.
Seydel, M. von, Bayerisches Staatsrecht. München 1884—1886.
Sicherer, H. von, Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Erlangen 1879.
Sieber, Dr. J., Das Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr. 2 Bände. 1907.
Störck, Dr. Felix, Staatsuntertanen und Fremde (in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, II. Band. Seite 583—655).
Streich, K., Das württembergische Beamtengesetz. Stuttgart 1876.
Thudichum F., Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes. Tübingen 1870.

Weiss, A., Traité élémentaire de droit international privé. Paris 1885.
Westlake, J., A treatise on private international law. London 1858.
Wharton, F., A digest of the international law of the United States. Washington 1886.
Windscheid, B., Lehrbuch des Pandektenrechts. 9. Auflage. Düsseldorf 1906.
Zorn, Ph., Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 2. Auflage. Berlin 1895.

Zeitschriften, Sammlungen, richterliche Entscheidungen, Verordnungen und ministerielle Verfügungen.

(Die Gesetzessammlungen des Norddeutschen Bundes, des Reichs und der Bundesstaaten sind nicht aufgeführt.)

Amtsblatt des bayerischen Staatsministeriums des Innern.
Amtsblatt des württembergischen Ministeriums des Innern.
Annalen des Deutschen Reichs, herausgegeben von Hirth.
Jahrgang 1870:
Landgraff, Ausführungen zu dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, S. 624—650.
Jahrgang 1875:
v. Martitz, Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr, S. 793—836 u. 1113—1170.
Jahrgang 1876:
v. Seydel, Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit, S. 135 bis 179.
Jahrgang 1883:
v. Seydel, Zum Gesetze über die Reichs- und Staatsangehörigkeit, S. 577—586.
Annuaire de l'institut du droit international. Gand et Bruxelles.
Archiv für preußisches Strafrecht, herausgegeben von Goltdammer.
Archiv für Rechtsfälle, herausgegeben von Striethorst.
Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatswesen, bearbeitet von Wohlers.
Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete des Verwaltungs- und Polizeistrafrechts, herausgegeben von A. Reger.
Entscheidungen des Reichsgerichts, herausgegeben von Mitgliedern des Gerichtshofs.
Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts.
Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen.
Rechtsprechung des Königl. preußischen Obertribunals, herausgeg. von Oppenhoff.
Preußisches Justizministerialblatt.
Preußisches Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung.
Standesamt, Das, herausgegeben von C. Schmitz.
Standesbeamte, Der.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes und des Reichstags, Jahrgänge 1867, 1868, 1870, 1875 und 1878.
Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Abkürzungen.

A. = Anmerkung.
Abs. = Absatz.
Anh. = Anhang.
Anl. = Anlage.
Art. Artikel.
Ausl. Gesetzgeb. Ausländische Gesetzgebung im II. Teil.
a. a. O. = am angeführten Ort.
BGBl. = Bundesgesetzblatt.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
d. G. dieses Gesetzes, das heißt des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870.
EG. zum BGB. = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Erl. = Erlaß.
JMBl. = Justizministerialblatt.
MBl. i. V. = Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung der königlich preußischen Staaten.
PGS. = Preußische Gesetzsammlung.
RG. Reichsgesetz.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RMG. = Reichsmilitärgesetz.
RV. = Reichsverfassung.
RZBl. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
Sten. Ber. = Stenographische Berichte des Reichstags.
StGB. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
s. = siehe.
Verf. = Verfügung.
vgl. = vergleiche.
ZBlUnterr.Verw. = Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen
Zentralbl. f. d. D. R. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Reichsgesetz

über die

Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit

vom 1. Juni 1870 (RGBl. S. 355).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Die Reichsangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

§ 2.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet:

1) durch Abstammung (§. 3),
2) durch Legitimation (§. 4),
3) durch Verheirathung (§. 5),
4) für einen Deutschen durch Aufnahme und
5) für einen Ausländer durch Naturalisation

(§§. 6 u. ff.).

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§ 3.

Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

§ 4.

Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Deutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so

erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§ 5.

Die Verheirathung mit einem Deutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§ 6.

Die Aufnahme, sowie die Naturalisation (§. 2 Nr. 4 und 5) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde.

§ 7.

Die Aufnahme-Urkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates ertheilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§. 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

§ 8.

Die Naturalisations-Urkunde darf Ausländern nur dann ertheilt werden, wenn sie

1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
3) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;
4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind.

Vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde, beziehungsweise den Armenverband desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2, 3 und 4 mit ihrer Erklärung zu hören.

§ 9.

Eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte

Beſtallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienſt oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienſt aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesſtaates vertritt die Stelle der Naturaliſations-Urkunde, beziehungsweiſe Aufnahme-Urkunde, ſofern nicht ein entgegenſtehender Vorbehalt in der Beſtallung ausgedrückt wird.

Iſt die Anſtellung eines Ausländers im Reichsdienſt erfolgt, ſo erwirbt der Angeſtellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesſtaate, in welchem er ſeinen dienſtlichen Wohnſitz hat.

§ 10.

Die Naturaliſations-Urkunde, beziehungsweiſe Aufnahme-Urkunde, begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

§ 11.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erſtreckt ſich, inſofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minderjährigen Kinder, deren geſetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Naturaliſierten kraft elterlicher Gewalt zuſteht. Ausgenommen ſind Töchter, die verheirathet ſind, oder verheirathet geweſen ſind.

§ 12.

Der Wohnſitz innerhalb eines Bundesſtaates begründet für ſich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

§ 13.

Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren:

1) durch Entlaſſung auf Antrag (§§. 14 ff.);
2) durch Ausſpruch der Behörde (§§. 20 und 22);
3) durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§. 21);
4) bei unehelichen Kindern durch eine den geſetzlichen Beſtimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter;
5) bei einer Deutſchen durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesſtaates oder mit einem Ausländer.

§ 14.

Die Entlaſſung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimathsſtaates ausgefertigte Entlaſſungsurkunde ertheilt.

§ 14a.

Die Entlaſſung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundſchaft ſteht, kann von dem geſetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts beantragt werden.

Die Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts iſt nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlaſſung für ſich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt. Erſtreckt ſich der Wirkungskreis eines der Mutter beſtellten Beiſtandes auf die Sorge für die Perſon des Kindes, ſo bedarf die Mutter in einem ſolchen Falle der Genehmigung des Beiſtandes zu dem Antrag auf Entlaſſung des Kindes.

§ 15.

Die Entlaſſung wird jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweiſt, daß er in einem anderen Bundesſtaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.

In Ermangelung dieſes Nachweiſes darf ſie nicht ertheilt werden:

1) Wehrpflichtigen, welche ſich in dem Alter vom vollendeten ſiebenzehnten bis zum vollendeten fünf und zwanzigſten Lebensjahre befinden, bevor ſie ein Zeugniß der Kreis-Erſatzkommiſſion darüber beigebracht haben, daß ſie die Entlaſſung nicht bloß in der Abſicht nachſuchen, um ſich der Dienſtpflicht im ſtehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;

2) Militairperſonen, welche zum ſtehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubtenſtandes und Beamten, bevor ſie aus dem Dienſte entlaſſen ſind;

3) den zur Reſerve des ſtehenden Heeres und zur Landwehr, ſowie den zur Reſerve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angeſtellten Perſonen, nachdem ſie zum aktiven Dienſte einberufen worden ſind.

§ 16.

Dieſer Artikel iſt durch das Geſetz vom 22. April 1871, betr. die Einführung norddeutſcher Geſetze in Bayern (RGBl. S. 89) für das ganze Reich aufgehoben (ſ. Anm. 1 zur Einleitung).

§ 17.

Aus anderen als aus den im §. 15 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlaſſung nicht verweigert werden.

Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten.

§ 18.

Die Entlassungs-Urkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungs-Urkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebiets verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt.

§ 19.

Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Entlassenen kraft elterlicher Gewalt zusteht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Töchter, die verheirathet sind oder verheirathet gewesen sind, sowie auf Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen, falls die Mutter zu dem Antrag auf Entlassung der Kinder nach §. 14 a Abs. 2 Satz 2 der Genehmigung des Beistandes bedarf.

§ 20.

Deutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathsstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Reichsgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

§ 21.

Deutsche, welche das Reichsgebiet verlassen, und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Reichsgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Reichskonsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung den Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheirathet sind oder verheirathet gewesen sind.

Für Deutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Betheiligten sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befinden oder nicht.

Deutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimathsstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen.

Deutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Reichsgebiet zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahme-Urkunde, welche auf Nachsuchen ihnen ertheilt werden muß.

§ 22.

Tritt ein Deutscher ohne Erlaubniß seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Centralbehörde seines Heimathsstaates denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

§ 23.

Wenn ein Deutscher mit Erlaubniß seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit.

§ 24.

Die Ertheilung von Aufnahme-Urkunden und in den Fällen des §. 15 Absatz 1 von Entlassungs-Urkunden erfolgt kostenfrei.

Für die Ertheilung von Entlassungs-Urkunden in anderen als den im §. 15 Absatz 1 bezeichneten Fällen darf an Stempelabgaben

und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

§ 25.

Für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen.

Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten beginnt der Lauf der im §. 21 bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§ 26.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften werden aufgehoben.

§ 27.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1871 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juni 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Gesetz

über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit.

Der Entwurf des Gesetzes ist dem Reichstage des Norddeutschen Bundes in der Sitzung vom 14. Februar 1870 vorgelegt worden.

Die erste Beratung des Gesetzes fand in der Sitzung vom 25. Februar 1870 (s. Stenogr. Ber. I S. 81—85), die zweite, in der Sitzung vom 10. März 1870 (s. ebendaselbst S. 251—274), die dritte, in der Sitzung vom 20. Mai 1870 (s. Stenogr. Ber. II S. 1076 bis 1081) und die Schlußabstimmung am 21. Mai 1870 (s. ebendaselbst S. 1091) statt.

Die Publikation des Gesetzes, welches vom 1. Juni 1870 datiert, erfolgte im Bundesgesetzblatt Nr. 20 vom 6. Juni 1870 S. 355.

Die dem Entwurfe vorangestellten Motive (Stenogr. Ber. I S. 6 u. III S. 153—160) lauten wie folgt:

„Die Bundesangehörigkeit, als der Inbegriff der durch die Verfassung und Gesetzgebung des Bundes begründeten Beziehungen der Norddeutschen, sowohl zu dem Bunde als solchem, als auch zu den einzelnen Bundesstaaten, ist nicht, wie z. B. das Unions-Bürgerrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika ein unmittelbares, selbständiges Rechtsverhältnis. Sie hat, ähnlich wie das Schweizerische Bürgerrecht das kantonale Indigenat, die Angehörigkeit in einem Bundesstaate zur Grundlage und Voraussetzung (Art. 3 der Bundesverfassung). Hieraus folgt, daß für die Formen und Bedingungen, unter welchen die Erwerbung und der Verlust der Bundesangehörigkeit stattfinden, zur Zeit die in mannigfachen Beziehungen von einander abweichenden Indigenats-Gesetzgebungen der einzelnen Bundesstaaten und in dem größten Bundesstaate die Gesetzgebungen der einzelnen Landesteile maßgebend sind. In Preußen allein befinden sich, außer der altpreußischen Gesetzgebung, noch acht verschiedene Gesetzgebungen über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit in Geltung: die Schleswig-

Holsteinische, die Hannoversche, die Kurhessische, die Hessen-Darmstädtische, die Hessen-Homburgische, die Nassauische, die Frankfurter und die Bayerische. Die Fortdauer dieses Zustandes ist nicht verträglich mit den Bundes-Interessen. Die Verknüpfung der Bundesangehörigkeit mit der Staatsangehörigkeit erheischt für beide die Einführung übereinstimmender Normen im ganzen Bundesgebiete.

Die Bundesverfassung hat denn auch hierfür Vorsorge getroffen, indem sie in ihrem Artikel 4 unter Nr. 1 die Bestimmung über Staatsbürgerrecht unter diejenigen Gegenstände gestellt hat, welche der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes unterliegen. Von seiten des Reichstags ist durch Beschluß vom 20. Mai 1869 der Wunsch nach Herbeiführung fester und gleichmäßiger Grundsätze über das Bundes-Indigenat ausgesprochen.

Der gegenwärtige Gesetz-Entwurf ist dazu bestimmt, diesem Wunsche entsprechend an die Stelle der verschiedenen einzelnen Territorial-Gesetzgebungen über den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit ein einheitliches nationales Recht zu setzen.

Es erscheint zweckmäßig, seiner Motivierung einen kurzen Abriß der über diesen wichtigen Zweig des öffentlichen Rechts in Norddeutschland gegenwärtig geltenden Gesetzgebungen voranzustellen.

Diejenige staatsrechtliche Anschauung, welche in dem Staatsbürgerrecht wesentlich nur einen Ausfluß und Zubehör der Gemeinde-Angehörigkeit erblickt und folgerichtig die Vorschriften über dessen Erwerb und Verlust lediglich in die Gemeinde- und beziehentlich Heimats-Gesetzgebung verweist, herrscht nur in dem kleineren Teile Norddeutschlands vor, nämlich: im vormaligen Königreich Hannover, in Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Lauenburg, Lippe, Bremen; in Hannover, Braunschweig und Lauenburg allerdings mit der Maßgabe, daß die Gemeinden Ausländer nur mit Genehmigung der Staatsregierung zu Mitgliedern aufnehmen dürfen. Ihren prägnantesten Ausdruck hat diese Anschauung in dem § 1 des Bremischen Gesetzes vom 1. Januar 1863 gefunden:

> „Das Gemeinde-Bürgerrecht schließt das Heimatsrecht und
> „damit die Genossenschaft des Bremischen Staats in sich."

In der überwiegenden Mehrzahl der Bundesstaaten dagegen — Preußen, Königreich Sachsen, Mecklenburg, Großherzogtum Sachsen, Anhalt, Schwarzburg, Waldeck, Reuß, Lübeck, Hamburg — hat sich die Gesetzgebung den Gesichtspunkt angeeignet, daß der Staat die Entscheidung über die Aufnahme in *seinen* Verband nicht einem untergeordneten Gliede des Staatsorganismus, der Einzelgemeinde, überlassen dürfe.

I. Die Staatsangehörigkeit wird erworben:

a) durch Abstammung.

Eheliche Kinder folgen dem Vater, uneheliche der Mutter, gleichviel ob das Kind im In- oder Auslande geboren ist. Nur Schleswig-Holstein macht in letzterer Beziehung eine Ausnahme. Hier gilt nach dem Patent vom 15. Januar 1776 der Grundsatz, daß in der Regel nur den von Inländern — und, nach besonderen Vorschriften den Inländern gleichgestellten Ausländern — im Inlande geborenen Kindern das Indigenat zusteht, es sei denn, daß die Eltern vorübergehend auf Reisen oder in landesherrlichen Diensten bei der Geburt des Kindes sich im Auslande aufhalten.

b) durch Legitimation.

In den meisten Bundesstaaten gilt als Regel, daß für uneheliche Kinder jede nach den Landesgesetzen zulässige Art der Legitimation die Staatsangehörigkeit des natürlichen Vaters begründet. Partikulär (z. B. in Anhalt, im ehemaligen Kurfürstentum Hessen) ist die Ausschließung der sog. legitimatio per rescriptum principis von dieser Wirkung.

Die bloße Adoption oder Arrogation bewirkt nur in wenigen Staaten (z. B. in Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Lübeck, Hamburg) den Eintritt in die Staatsangehörigkeit des Adoptivvaters. Im Königreich Sachsen findet sowohl im Falle der ausdrücklichen Legitimation, als auch der Annahme an Kindesstatt, mangels Einwilligung der Domizilgemeinde des Adoptierenden, ein kontradiktorisches Verfahren vor dem Ministerium des Innern statt.

c) durch Verheiratung.

Daß eine Ausländerin durch ihre Verheiratung mit einem Inländer Inländerin wird, ist ein durch sämtliche Norddeutsche Gesetzgebungen durchgehender Grundsatz; nur in einzelnen Staaten (z. B. Großherzogtum Sachsen, Braunschweig, Schwarzburg-Sondershausen, Hamburg) ist er durch die Bedingung der Genehmigung der Eheschließung von seiten der zuständigen inländischen Regierungs- oder Gemeindebehörde modifiziert.

Im Falle der Eheschließung eines Inländers mit einer Ausländerin im Auslande verlangen dagegen mehrere Gesetzgebungen (Mecklenburg, Anhalt usw.) die Genehmigung der Ehe durch die einheimische Obrigkeit, um der Ehefrau, beziehentlich den Kindern, den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes zu sichern.

Dieses ganze System ist indessen durch das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868 (BGBl. S. 149) für aufgehoben zu erachten (vgl. die Motive zu dem vorgedachten Gesetze Nr. 15 der Drucksachen des Reichstags von 1868 S. 70).

Ganz partikulär, so in Lippe, kommt die Erwerbung der Staatsangehörigkeit der Frau durch den Mann vor, wenn derselbe sich am Domizilorte der Frau niederläßt.

d) durch Verleihung.

Die Verleihung durch die zuständige Staatsbehörde ist in denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Unterordnung des staatlichen Gesichtspunkts unter den kommunalen nicht stattfindet, wo daher das Staats-Indigenat nicht ohne weiteres durch die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband erworben wird, mit geringen Abweichungen die einzige Form, unter welcher ein Ausländer unmittelbar in den Untertanenverband aufgenommen werden kann. In dieser Hinsicht stimmen die Gesetzgebungen von Preußen, Königreich Sachsen, Mecklenburg, Großherzogtum Sachsen, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß älterer und jüngerer Linie, Lübeck, Hamburg grundsätzlich mit einander überein. Die Erteilung der Naturalisation ist ein reiner, in einzelnen Staaten unmittelbar vom Staats-Oberhaupte, beziehentlich der obersten Staatsbehörde, in den meisten von einer oberen oder mittleren administrativen Behörde ausgehender Verwaltungsakt. Ein rechtlicher Anspruch des Nachsuchenden auf die Erteilung der Naturalisation ist in keiner deutschen Gesetzgebung anerkannt. Dieselben haben dagegen sämtlich eine Reihe von gesetzlichen Bedingungen aufgestellt, von deren Erfüllung die Zulässigkeit der Aufnahme in den Untertanenverband abhängt. Als gemeinsame Kriterien treten in dieser Beziehung in den Vordergrund: Dispositionsfähigkeit, Unbescholtenheit und Nachweis eines gesicherten Nahrungsstandes. Einzelne Gesetzgebungen stellen außerdem noch andere Erfordernisse auf, so die Hamburgische einen fünfjährigen Wohnsitz innerhalb des Staatsgebiets, die Sachsen-Meiningensche, Anhaltische, Schaumburg-Lippesche und Hamburgische den Nachweis der erfolgten Entlassung aus dem bisherigen Untertanenverbande. Der Gemeinde ist eine Mitwirkung meist nur insoweit eingeräumt, als sie in Bezug auf den Nachweis, welchen der die Naturalisation Nachsuchende über einen gesicherten Nahrungsstand zu führen hat, mit ihren Einwendungen gehört werden muß. Einzelne Gesetzgebungen, z. B. die des ehemaligen Kurfürstentums Hessen, von Königreich Sachsen, Mecklenburg, Sachsen-Meiningen, Schaumburg-Lippe gehen in dieser Hinsicht weiter

und knüpfen die Zulässigkeit der Naturalisation an die vorgängige Beibringung einer ausdrücklichen Aufnahme-Zusicherung in einer inländischen Gemeinde. Einzelne Staaten, z. B. Königreich Sachsen, verlangen außerdem von jedem die Naturalisation nachsuchenden Ausländer die Ableistung des Untertaneneides.

Die Wirkungen der Naturalisation treten mit dem Zeitpunkte der Aushändigung der darüber zu erteilenden Urkunde in Kraft. Sie erstrecken sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

Der ausdrücklichen Verleihung der Naturalisation steht in allen Bundesstaaten die Aufnahme in den Staatsdienst, in den meisten auch die vom Staate bestätigte Aufnahme in den Gemeindedienst und in den Dienst einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft gleich. Andere selbständige Erwerbsarten der Staatsangehörigkeit kommen nur vereinzelt vor: z. B. die Erwerbung eines Ritterguts und Ableistung des Homagialeides in Mecklenburg und Sachsen-Altenburg.

II. Der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt ein:

a) durch Entlassung.

Der Grundsatz, daß die Freiheit der Auswanderung nur mit Rücksicht auf die Wehrpflicht eingeschränkt werden darf, gilt in den meisten Bundesstaaten als Regel. Singulär ist die in einzelnen Gesetzgebungen (Hessen, Nassau) vorkommende Vorschrift, wonach die Aushändigung der Entlassungsurkunde erst erfolgen soll, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist von seiten etwaiger Gläubiger ein Einspruch dagegen erfolgt.

Im Königreich Sachsen ist die Entlassung aus dem Untertanenverbande ausdrücklich an die Bedingung geknüpft, daß der darum Nachsuchende nicht erweislich mit solchen Verbindlichkeiten gegen den Staat, die Gemeinde oder gegen Privatpersonen behaftet sei, deren Erfüllung durch den Wegzug aus dem Lande unmöglich gemacht oder gefährdet werden würde.

In demselben Staate kann und in Hessen soll im Falle der Auswanderung in einen europäischen Staat von dem zu Entlassenden außerdem noch der Nachweis verlangt werden, daß er in dem Staate, in welchen er auszuwandern gedenkt, Aufnahme finden werde.

Die meisten anderen Gesetzgebungen, z. B. die preußische, beschränken diese Vorschrift auf den Fall der Auswanderung nach einem andern deutschen Staate.

Im vormaligen Königreich Hannover ist die förmliche Entlassung aus dem Untertanenverbande überhaupt nicht Rechtens; die üblichen

sogenannten Auswanderungsbescheinigungen haben nur den Zweck, die Erfüllung der Wehrpflicht zu bescheinigen.

Die Entlassung, welche sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder erstreckt, erfolgt in fast allen Staaten durch eine von der zuständigen Verwaltungsbehörde ausgefertigte besondere Urkunde und bewirkt mit dem Zeitpunkt ihrer Aushändigung das Erlöschen der bisherigen Staatsangehörigkeit.

Die im Interesse der allgemeinen Wehrpflicht gesetzlich vorgeschriebenen Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit sind am systematischsten in Preußen durchgeführt. Danach darf die Entlassung aus dem Untertanenverbande nicht erteilt werden:

1. männlichen Untertanen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugnis der Kreis-Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Ableistung der Militärpflicht im stehenden Heere zu entziehen;
2. Militärpersonen des stehenden Heeres oder der Reserve und Landwehroffizieren, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;
3. früheren Offizieren des stehenden Heeres und der Landwehr, bevor sie nicht die Genehmigung beigebracht haben;
4. den Landwehrmannschaften, nachdem sie zum aktiven Dienst einberufen sind.

Die Beschränkungen unter Nr. 2 und 3 gelten auch für Zivilbeamte. Der vorstehend zwischen den Reservisten und Landwehrleuten gemachte Unterschied ist inzwischen durch Artikel 59 der Bundesverfassung und den § 15 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 (BGBl. S. 131) aufgehoben.

b) durch Ausspruch der Behörde.

Die preußische und die ihr mehr oder minder nachgebildeten Gesetzgebungen (Großherzogtum Sachsen, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck) legen der Staatsbehörde die Befugnis bei, Untertanen, welche sich im Auslande aufhalten, ihrer Staatsangehörigkeit verlustig zu erklären, wenn sie einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen einer bestimmten Frist keine Folge leisten.

Im Königreich Sachsen gilt diese Befugnis nur gegen diejenigen Untertanen, welche sich außerhalb des Gebiets der bisherigen deutschen Bundesstaaten aufhalten.

c) durch Eintritt in fremde Staatsdienste.

Das preußische Gesetz erklärt zwar den Eintritt in fremde Staatsdienste, ohne daß dazu vorher die Genehmigung eingeholt ist, für strafbar, aber es knüpft an die Übertretung dieser Vorschrift nicht den Verlust der Eigenschaft als Preuße. Andere Gesetzgebungen, z. B. die des Königreichs Sachsen, von Mecklenburg, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Anhalt und Hamburg lassen das einheimische Indigenat durch den ohne Erlaubnis erfolgten Eintritt in auswärtige Staatsdienste erlöschen.

d) durch Verheiratung.

Die Verheiratung einer Untertanin mit einem Ausländer zieht überall den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit nach sich. In Schwarzburg-Sondershausen kann in diesem Fall, wenn die Ehe innerhalb fünf Jahren nach ihrer Eingehung wieder aufgelöst wird, die frühere Staatsangehörigkeit reklamiert werden; dasselbe findet unter gewissen Modalitäten auch in Hessen statt. Partikulär ist die Vorschrift, daß ein Staatsangehöriger, welcher sich ohne Erlaubnis im Auslande verheiratet, des Indigenats verlustig erklärt werden kann (Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Lübeck und Hamburg).

e) durch die Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit.

Der Verlust der Untertanenschaft durch die bloße Erwerbung einer anderen Staatsangehörigkeit ist der überwiegenden Mehrzahl der norddeutschen Gesetzgebungen fremd. Er findet statt im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover, in Oldenburg, Anhalt, Lübeck und Hamburg.

f) durch Aufenthalt im Auslande.

In bezug auf das Erlöschen der Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt im Auslande gehen die Gesetzgebungen in Norddeutschland am weitesten auseinander. Während in einzelnen Territorien, z. B. in Schleswig-Holstein, Kurhessen und Braunschweig der Grundsatz gilt, daß durch den Aufenthalt im Auslande allein, auch wenn derselbe von noch so langer Dauer ist und selbst im Falle der Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit, das Indigenat niemals erlischt, es sei denn, daß die förmliche Entlassung aus dem Untertanenverbande hinzukommt, lassen andere Gesetzgebungen den Verlust des Indigenats sofort mit der tatsächlich erfolgten Auswanderung eintreten, d. h. mit der dauernden Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Staatsgebiets, sofern aus den begleitenden Umständen auf den animus non revertendi zu schließen ist;

z. B. in Hannover, Sachsen-Koburg-Gotha, Hessen-Homburg, in letzterem mit der den französischen Vorschriften nachgebildeten Maßgabe, daß die im Auslande zu Handelszwecken erfolgte Niederlassung als den animus non revertendi ausschließend angesehen wird.

In dem größeren Teil des Bundesgebiets gilt dagegen der Grundsatz, daß durch den eine bestimmte Zeit hindurch fortgesetzten Aufenthalt im Auslande die Staatsangehörigkeit gewissermaßen im Wege des stillschweigenden Verzichts von selbst erlischt. In Preußen (ältere Provinzen), Königreich Sachsen, Mecklenburg, Großherzogtum Sachsen, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß und Lübeck tritt der Verlust des Indigenats ein durch zehnjährigen, beziehentlich zehn Jahre nach Ablauf der Reiselegitimation (Heimatschein) fortgesetzten Aufenthalt im Auslande. In Hamburg dauert diese Frist 15 Jahre, in Bremen nur ein Jahr. Eine Modifikation ist hierin durch den § 12 des Konsulatsgesetzes vom 8. November 1867 (BGBl. S. 137) insofern eingetreten, als danach, so lange ein Bundesangehöriger in die Konsulatsmatrikel eingetragen ist, ihm sein heimatliches Staatsbürgerrecht erhalten bleibt, auch wenn dessen Verlust lediglich infolge des Aufenthalts in der Fremde eintreten würde.

Diejenige Auffassung, welche für das Aufhören der Staatsangehörigkeit das Zusammentreffen beider Momente, der eine bestimmte Zeit hindurch fortgesetzten Abwesenheit vom Heimatsstaate und der Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit verlangt, hat in der deutschen Gesetzgebung keinen Eingang gefunden.

Der gegenwärtige Entwurf lehnt den Aufbau der einheitlichen Indigenatsgesetzgebung für den Bund an diejenigen Grundlagen an, welche aus dem oben entworfenen Bilde als die hervorstechendsten gemeinsamen Züge der in dem einzelnen Bundesstaate vorhandenen Gesetze über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit heraustreten. Dies bedingt zunächst ein völliges Aufgeben des Prinzips, nach welchem das Staatsbürgerrecht als ein bloßes Zubehör der Gemeindeangehörigkeit behandelt wird. Die Ausdehnung dieses nur in einem verhältnismäßig kleinen Teile des Bundesgebiets geltenden Prinzips auf den ganzen Bund würde einen legislativen Rückschritt enthalten, welcher den übrigen auf dem entgegengesetzten Standpunkte stehenden, weitaus die Mehrheit bildenden Bundesstaaten nicht füglich zugemutet werden konnte. Der Entwurf konnte daher als die künftig allein zulässige Form der unmittelbaren Erwerbung der Staatsangehörigkeit ausschließlich nur die Verleihung durch die kompetente Staatsbehörde und die der Verleihung gleichstehende Aufnahme in den Staatsdienst anerkennen (§§ 6—11).

Neben der förmlichen Naturaliſation ſind an mittelbaren Arten des Indigenatserwerbs die dem gemeinen Rechte aller Bundesſtaaten entſprechenden aufgenommen: die Abſtammung (§ 3), die Legitimation (§ 4) und die Verheiratung (§ 5).

Ebenſo hat ſich der Entwurf in betreff des Verluſtes der Staatsangehörigkeit im weſentlichen auf die Reproduktion des der Mehrzahl der Bundesſtaaten ſchon nach den bisherigen Einzelgeſetzgebungen Gemeinſamen beſchränkt. Danach bleiben für das Aufhören der Staatsangehörigkeit nach Beſeitigung einer Anzahl partikulärer Vorſchriften folgende Formen übrig:

1. Die Entlaſſung auf Antrag (§§ 14—18),
2. Der Ausſpruch der Behörde (§§ 20 und 22),
3. Der zehnjährige Aufenthalt im Auslande (§ 21),
4. Die Legitimation, wenn der Vater eine andere Staatsangehörigkeit beſitzt als die Mutter, und endlich
5. Die Verheiratung (§ 13)." —

So weit die Motive hinſichtlich des allgemeinen Charakters des Geſetzes.

Es folgen ſodann in den Motiven Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen dieſes Geſetzes; dieſelben ſind bei den betreffenden Paragraphen abgedruckt.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes,[1] nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

---

1. **Norddeutschen Bundes.**

Dieses Gesetz des Norddeutschen Bundes ist in Gemäßheit des Art. 80 Ziffer 24 der zwischen S. M. dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes einerseits und JJ. KK. HH. den Großherzögen von Baden und Hessen andrerseits vereinbarten Verfassung d. d. Versailles den 15. Nov. 1870 (BGBl. S. 647) und des zwischen den vorgenannten hohen Parteien und S. M. dem Könige von Württemberg unterm 25. Nov. 1870 zu Berlin abgeschlossenen Vertrags (BGBl. S. 655) zuvörderst deutsches Bundesgesetz, sodann auf Grund des Art. 9 des Gesetzes, betr. die Einführung Nordd. Bundesgesetze in Bayern vom 22. April 1871 (RGBl. S. 89), Reichsgesetz geworden.

In Wirksamkeit getreten ist das Gesetz:

mit dem 1. Januar 1871 (§ 27 dieses Gesetzes):

in den Staaten des ehemaligen Nordd. Bundes*), in Württemberg, Baden und Hessen;

mit dem 13. Mai 1871:

in Bayern auf Grund des vom 22. April 1871 datierten, am 29. desselben Monats im Reichsgesetzblatt (S. 89) veröffentlichten und 14 Tage nach der Veröffentlichung (Art. 2 der Reichsverfassung) in Kraft getretenen Gesetzes; vgl. auch die Entschließung des bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 9. Mai 1871 Nr. 4756, den Vollzug dieses Gesetzes betreffend;

mit dem 28. Januar 1873:

in Elsaß-Lothringen auf Grund des Art. 2 des vom 8. Jan. 1873 datierten, im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen unterm 14. Januar desselben Jahres (S. 11) veröffentlichten Gesetzes, und endlich

mit dem 1. April 1891:

in Helgoland auf Grund des Art. 1 I der Verordnung, betr. die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland vom 22. März 1891 (RGBl. S. 21), jedoch vorbehaltlich des Rechts der von der Insel herstammenden Personen vermöge

---

*) Mit Ausnahme der §§ 17 u. 20 d. G, die bei Anlaß der französischen Kriegserklärung schon durch Bundesgesetz vom 21. Juli 1870 (BGBl. S. 498) vom Tage der Verkündigung derselben (22. Juli) in Kraft gesetzt wurden.

§ 1.

Die Reichsangehörigkeit[1] wird durch die Staatsangehörigkeit[2] in einem Bundesstaate[3] erworben[4] und erlischt[5] mit deren Verlust.[6]

Motive.

Der § 1 stellt an die Spitze des Gesetzes den im Eingange dieser Motive aus der Bundesverfassung hergeleiteten Grundsatz, daß die Bundesangehörigkeit durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat bedingt ist.

---

einer vor dem 1. Januar 1892 von ihnen selbst oder bei minderjährigen Kindern von deren Eltern oder Vormündern abzugebenden Erklärung die brittische Staatsangehörigkeit zu wählen (s. auch § 2 Anm. 1 und § 13 Anm. 2 d. G.).

Die Bestimmungen in § 1 Abs. 2, § 8 Abs. 3 und § 16 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, die sich lediglich auf die Angehörigen der süddeutschen Staaten bezogen haben, sind durch Art. 9 d. RG. vom 22. April 1871 (RGBl. S. 89) und durch Art. 2 d. RG. vom 8. Jan. 1873 (RGBl. S. 51) mit dem Zusatze aufgehoben worden: „daß, wo im Gesetze vom 1. Juni 1870 von dem Norddeutschen Bunde, dessen Gebiet, Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen und Beamten die Rede ist, das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind. Die in dem Gesetze vom 1. Juni 1870 vorkommenden Worte „Norddeutsch", „Bundesangehörigkeit" sind daher durch die Worte „Deutsch", „Reichsangehörigkeit" ersetzt worden.

Zu § 1.

1. Reichsangehörigkeit.

Über die Tragweite des Wortes „Reichsangehörigkeit" geben im wesentlichen die Bestimmungen des Art. 3 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 (BGBl. S. 63) Aufschluß. Derselbe lautet:

„Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist."

„Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimat oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden."

Die Reichsangehörigkeit gewährleistet also ihrem Besitzer unter den in den bezüglichen Reichs- und Landesgesetzen gegebenen Voraussetzungen:

A. nach Innen:

das Recht der sozialen, politischen und militärischen Freizügigkeit, und zwar ist bedingt:

1. die soziale Freizügigkeit, durch § 1 d. RG. über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 (BGBl. S. 55),

2. die politische Freizügigkeit, durch § 7 d. RG. über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (BGBl. S. 355),
3. die militärische Freizügigkeit, durch § 17 d. RG., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. Nov. 1867 (BGBl. S. 131);

B. nach Außen:

das Recht auf den Schutz

a) im Auslande, durch die daselbst bestehenden diplomatischen und konsularischen deutschen Vertretungen,
b) dem Auslande gegenüber, durch die deutscherseits mit dem Auslande abgeschlossenen Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts-, Konsulats- und anderen internationalen Verträge und Vereinbarungen, wie Auslieferungsverträge, Weltpostvertrag, Verträge zum Schutze des literarischen und gewerblichen Eigentums usw.

Außerdem besteht neben diesem positiven Schutze auch

c) ein negativer Schutz, insofern als nach § 9 StGB. (RGBl. 1876 S. 39 ff.) ein Deutscher einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden darf.

Letzterer Rechtssatz ist in allen mit ausländischen Staaten vereinbarten deutschen Auslieferungsverträgen ausdrücklich hervorgehoben.

2. Staatsangehörigkeit.

Als Ausweise für den Besitz der Staatsangehörigkeit gelten:

a) Heimatscheine; diese sind für den Gebrauch außerhalb des Reichsgebiets bestimmt und werden nach dem in Ausführung des § 21 d. G. (s. Anm. 12 zu § 21) durch Bundesratsbeschluß vom 20. Jan. 1881 aufgestellten Formulare (s. Anh. Anl. Nr. 1) ausgefertigt,
b) Staatsangehörigkeitsausweise; diese sind für den Gebrauch innerhalb eines anderen als des heimischen Bundesstaates bestimmt (s. Anm. 12, b. Anm. * zu § 7) und werden nach dem durch Bundesratsbeschluß vom 3. März 1883 aufgestellten Formulare (s. Anh. Anl. Nr. 1a) ausgefertigt.

Die Vorschriften wegen Erteilung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen sind durch einen Runderlaß des kgl. preuß. Min. d. I. vom 25. Juli 1898 (s. MBl. i. V. 1898 S. 190 ff.) in ausführlicher Weise in Erinnerung gebracht und ergänzt worden (s. Anh. Anl. 1 b).

Ähnliche Erlasse, wie die des preuß. Min. d. I., sind auch von den Zentralbehörden der übrigen Bundesstaaten, z. B. des kgl. bayer. Min. d. I. vom 28. Dez. 1899 (MABl. d. I. S. 803 ff.), des kgl. württemb. Min. d. I. vom 27. Jan. 1898 (ABl. S. 25 und 29) usw. erteilt worden.

Wegen der Behörden, welche zur Ausstellung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen befugt sind, vgl. die Tabelle im Anh. Anl Nr. 2.

3. Bundesstaate.

Zu den Bundesstaaten gehören nach Art. 1 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 (RGBl. 1871 S. 64):

1. Preußen mit Lauenburg,
2. Bayern,
3. Sachsen,

4. Württemberg,
5. Baden,
6. Hessen,
7. Mecklenburg-Schwerin,
8. Sachsen-Weimar,
9. Mecklenburg-Strelitz,
10. Oldenburg,
11. Braunschweig,
12. Sachsen-Meiningen,
13. Sachsen-Altenburg,
14. Sachsen-Koburg-Gotha,
15. Anhalt,
16. Schwarzburg-Rudolstadt,
17. Schwarzburg-Sondershausen,
18. Waldeck,
19. Reuß älterer Linie,
20. Reuß jüngerer Linie,
21. Schaumburg-Lippe,
22. Lippe,
23. Lübeck,
24. Bremen,
25. Hamburg.

Das in Gemäßheit des § 1 d. RG. vom 9. Juni 1871 (RGBl. S. 212) mit dem Deutschen Reiche für immer staatsrechtlich vereinigte Elsaß-Lothringen ist erst auf Grund des Art. 2 d. RG. vom 25. Juni 1873 (RGBl. S. 161) dem Bundesgebiete zugetreten. Elsaß-Lothringen ist jedoch kein mit eigener Staatshoheit bekleideter selbständiger Bundesstaat, sondern unmittelbares Reichsland, „in welchem die Staatsgewalt durch den Kaiser ausgeübt wird" (§ 3 d. RG. vom 9. Juni 1871, RGBl. S. 212). Die Angehörigkeit zu Elsaß-Lothringen heißt auch nicht „Staatsangehörigkeit", sondern „Landesangehörigkeit".*) Nachdem das Gesetz vom 1. Juni 1870 in Elsaß-Lothringen eingeführt ist, finden die in dem Gesetze vorkommenden Worte „Bundesstaat" und „Staatsangehörigkeit" auf das Reichsland und die Elsaß-Lothringische Landesangehörigkeit Anwendung. Dieses Verhältnis wird überall, wo in dem Gesetze von „Bundesstaat" oder „Staatsangehörigkeit" die Rede ist, durch Beifügung der Ziffer 1^3 kenntlich gemacht.

4. erworben.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist eine Reichsangehörigkeit nur möglich, wenn sie die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate 1^3 zur Voraussetzung hat. Der § 9 des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 10. Sept. 1900 (RGBl. S. 815) hat hierin eine Neuerung getroffen. Der erwähnte Paragraph lautet:

*) Der Ausdruck „Landesangehörigkeit" ist der in Elsaß-Lothringen amtlich aufgenommene. In den für Elsaß-Lothringen gebräuchlichen Formularen zu den Aufnahme-Naturalisations- und Entlassungsurkunden heißt es: „Die Aufnahme, Naturalisation als Landesangehöriger bezw. die Entlassung aus der Landesangehörigkeit von Elsaß-Lothringen."

„Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugnis einem anderen Kaiserlichen Beamten zu übertragen.

Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältniß der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 sowie Artikel 3 der Reichsverfassung und §. 4 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 entsprechende Anwendung.

Im Sinne des §. 21 des bezeichneten Gesetzes, sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 gelten die Schutzgebiete als Inland."

Wegen der bei Einreichung des Gesetzesentwurfes betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete dem Reichstage vorgelegten Begründung zu § 6 des Gesetzes vom 15. März 1888, welcher dem oben erwähnten § 9 des Gesetzes vom 10. Sept. 1900 entspricht, s. Anh. Anl. 3.

Mit dem Besitze der Reichsangehörigkeit, ob sie durch die Angehörigkeit zu einem Bundesstaate I[3] oder durch die Naturalisation in den deutschen Schutzgebieten begründet wird, ist aber den Bestimmungen des § 7 d. G. gemäß das Recht gegeben, in jedem anderen Bundesstaate I[3] die Aufnahme als Staatsangehöriger I[3] zu verlangen. Dem in den Schutzgebieten naturalisierten Reichsangehörigen der in einem Bundesstaate sich niedergelassen hat, könnte aber die Aufnahme daselbst als Staatsangehöriger kaum verweigert werden, auch wenn in Gemäßheit des § 7 d. G. ein Grund vorläge, der nach §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 (BGBl. S. 355) „die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts" rechtfertigen würde; denn würde ein solcher Bundesstaat die Aufnahme einem derartigen Reichsangehörigen versagen, so stünde ersterem nur der Ausweg offen, diesen Reichsangehörigen, der aus Deutschland nicht ausgewiesen werden darf, auf Staatskosten nach den Schutzgebieten zurück zu transportieren.

5. erlischt.

Ein Reichsangehöriger kann zu gleicher Zeit Staatsangehöriger in mehreren Bundesstaaten sein, und zwar aus dem Grunde, weil die wesentlichsten politischen Interessen für alle dieselben sind und eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu mehreren deutschen Staaten, wie dies bei einer gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Reiche und einem fremden Staate der Fall ist, eine wesentliche Kollision der Pflichten der Treue und des Gehorsams gegen den Landesherrn nicht verursachen kann. Solche Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit im Deutschen Reiche kommen besonders häufig vor bei Berufungen oder Versetzungen von Universitätsprofessoren, Ernennungen von Offizieren, Reichsbeamten ꝛc.; vgl. auch Erlaß des preuß. Min. d. J. vom 3. Okt. 1872, MBl. i. V. S. 249.

§ 1.

In solchen Fällen mehrfacher Bundesstaatsangehörigkeit erlischt jedoch selbstverständlich die Reichsangehörigkeit erst dann, wenn sämtliche einen Titel derselben bildenden Indigenatsverhältnisse aufhören.

6. Verlust.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit I^3 erfolgt unter den in § 13 d. G. aufgezählten Bedingungen.

Wer seine Staatsangehörigkeit I^3 in einem Bundesstaate I^3 verloren hat, ist also nicht mehr Reichsangehöriger, sondern Ausländer und kann demgemäß, wenn er sich im Reichsgebiete aufhält, von da ausgewiesen werden. Ist derselbe jedoch nicht Angehöriger eines fremden Staates geworden, nach welchem die Ausweisung erfolgen könnte und geschieht letztere durch zwangsweise Abschiebung nach einem fremden Staate, so kann eine derartige Ausweisung insofern auf Schwierigkeiten stoßen, als der fremde Staat nicht verpflichtet ist, Ausländer bei sich aufzunehmen und er diese Maßregel durch Zurückweisung des Betreffenden nach seinem früheren Heimatstaate unwirksam machen kann.

Eine derartige Rückübernahme von Deutschen, welche ihrer Staatsangehörigkeit verlustig gegangen sind, ohne im Auslande eine andere Staatsangehörigkeit erworben zu haben, hat deutscherseits stets stattzufinden, wenn die Betreffenden in einem der nachbezeichneten ausländischen Staaten sich aufhalten, welche mit Deutschland einen Übernahmevertrag abgeschlossen haben.

Es sind dies:

a) Italien (s. Übernahmevertrag vom 8. Aug. 1873. Anh. Anl. Nr. 4).
b) Dänemark (s. Übernahmevertrag vom 11. Dez. 1873 und Zusatzprotokolle zu demselben vom 25. Aug. 1881 und 17. Juli 1884. Anh. Anl. Nr. 5 und 5^{a-c}).
c) Österreich-Ungarn (s. Übernahmeerklärung vom 4./26. Juli 1875. Anh. Anl. Nr. 6).
d) die Schweiz (s. Niederlassungsvertrag und Schlußprotokoll vom 31. Mai 1890 sowie das in Geltung gebliebene Zusatzprotokoll vom 21. Dez. 1881. Anh. Anl. Nr. 7 und 7^{a-c}).
e) Belgien (s. Übernahmevertrag vom 7. Juli 1877. Anh. Anl. Nr. 8).
f) Rußland (s. Übernahmeübereinkommen vom $\frac{10. \text{ Febr.}}{29. \text{ Jan.}}$ 1894. Anh. Anl. Nr. 9).
g) die Niederlande (s. Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden vom 17. Dez. 1904. Anh. Anl. Nr. 10 und $10^{a \text{ u. } b}$). Vgl. auch preuß. Ausführungsanweisung vom 31. Jan. 1907 (MBl. i. V. S. 71 ff.).

Auf Grund dieser Verträge haben sich die vertragschließenden Teile verpflichtet, ihre ehemaligen, hilfsbedürftig gewordenen, polizeilich zurückgeschafften oder ausgewiesenen Staatsangehörigen I^3 wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben ihre Staatsangehörigkeit I^3 nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht etwa dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung oder einem dritte Staate angehörig geworden sind.

Eine gleiche Vereinbarung besteht auf Grund des Gothaer Vertrags vom 15. Juli 1851 zwischen den einzelnen deutschen Bundesstaaten und dem Großherzogtum Luxemburg, das diesem Vertrage im Jahre 1855 beigetreten ist. (s. Vertrag wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Übernahme des Auszuweisenden; d. d. Gotha, den 15. Juli 1851.*) Anh. Anl. 11 und 11 a. Ein Verzeichnis der Behörden, welche befugt sind, gegenüber den deutschen Bundesstaaten das Anerkenntnis der Verpflichtung zur Übernahme eines auszuweisenden Staatsangehörigen abzugeben, enthält Anh. Anl. 2 Rubrik 4).

Auch Frankreich gegenüber wird von allen Bundesstaaten an dem auf Gegenseitigkeit beruhenden Grundsatze festgehalten, die Übernahme ehemaliger

*) Der Gothaer Vertrag, welcher auch das Übernahmeverfahren zwischen den Bundesstaaten regelte, ist in Gemäßheit des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Anh. Anl. Nr. 13) auf die Angehörigen des Norddeutschen Bundes, des Königreichs Württemberg und der Großherzogtümer Baden und Hessen nicht mehr anwendbar. Er hat nur noch Geltung für die Bundesstaaten einerseits und Bayern und Elsaß-Lothringen andererseits, da in beiden Staaten das Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1870 nicht eingeführt ist.

Was Bayern anbelangt, so ist in Nr. III des Schlußprotokolls des Vertrags, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Reichs vom 23. Nov. 1870 vereinbart worden, daß in Anbetracht der bezüglich der Heimat- und Niederlassungsverhältnisse statuierten Ausnahme von der Bundeslegislative der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Übernahme der Ausgewiesenen und Heimatlosen, dann die sogenannte Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Untertanen (s. Anh. Anl. 12) für das Verhältnis Bayerns zu dem übrigen Bundesgebiete fortdauernde Geltung haben soll. Dies ist auch in dem für Bayern in Geltung gebliebenen § 7 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867 (s. Anh. Anl. Nr. 14) ausgesprochen.

Aus dem Umstande, daß mit dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetzes in Bayern auch die unter Ziffer III des Schlußprotokolls vom 23. Nov. 1870 bezüglich der ferneren Gültigkeit des Gothaer Vertrages getroffene Bestimmung aufrecht erhalten worden ist, kann indes nicht gefolgert werden, daß das erstgenannte Gesetz nur unbeschadet der Vorschriften des Gothaer Vertrags auf Bayern Anwendung findet, denn durch das Freizügigkeitsgesetz (§ 1) steht jedem Reichsangehörigen auch innerhalb Bayerns das Recht des Aufenthalts und der Niederlassung zu. Mit diesem, jedem Reichsangehörigen gesetzlich gewährleisteten Rechte ist aber diejenige Bestimmung des Gothaer Vertrages hinfällig geworden, welche, indem sie die vertragschließenden Teile verpflichtet, ihre Angehörigen auf Verlangen des Aufenthaltsstaates ohne weiteres zu übernehmen, dem letzteren eine unbeschränkte Ausweisungsbefugnis gegenüber lästigen Nicht-Staatsangehörigen einräumt; die Ausweisung von Reichsangehörigen aus einem anderen Bundesstaate l[3] kann vielmehr gegenwärtig nur unter den in den §§ 3—5 des Freizügigkeitsgesetzes gegebenen Voraussetzungen erfolgen.

Der Gothaer Vertrag kommt mithin nur noch insoweit zur Anwendung, als er das bei derartigen Ausweisungsfällen zu beobachtende formelle Verfahren regelt, welches in dem Verhältnisse Bayerns zu den übrigen Bundesstaaten, die durch das Unterstützungswohnsitzgesetz regiert werden, zu beobachten ist.

Eine gleiche Stellung, wie Bayern, nimmt Elsaß-Lothringen ein; auch dort ist das Freizügigkeitsgesetz vom 1. Nov. 1867 durch Reichsgesetz vom 8. Jan. 1873 eingeführt, nicht aber das Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1870. In den Fällen, in welchen zwischen Elsaß-Lothringen und einem anderen Bundesstaate die Ausweisung eines Reichsangehörigen (§§ 3—5 des Freizügigkeitsgesetzes) in Frage kommt, regelt sich daher das dabei zu beobachtende Verfahren nach den Bestimmungen des Gothaer Vertrags, der Eisenacher Konvention, sowie der späteren zur Ausführung dieser Verträge getroffenen Vereinbarungen.

§ 1.

§ 2.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate I[3] wird fortan nur[1] begründet:

1) durch Abstammung (§. 3),
2) durch Legitimation (§. 4),
3) durch Verheirathung (§. 5),
4) für einen Deutschen durch Aufnahme und[2]
5) für einen Ausländer durch Naturalisation

} (§§. 6 u. ff.).

Die Adoption[3] hat für sich allein diese Wirkung nicht.

Motive.

Der § 2 zählt die Bedingungen auf, unter welchen die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate künftig allein begründet werden

---

Staatsangehöriger nicht zu versagen, sofern sie nicht inzwischen die französische oder eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben (s. Zirkularerlaß des kgl. preuß. Min. d. I. vom 31. Okt. 1880. Anh. Anl. 15).

Zu bemerken ist noch, daß bei den auf Grund von Übernahmevereinbarungen nach Deutschland übernommenen ehemaligen Reichsangehörigen nur diejenigen in Betracht kommen, die

a) durch Entlassung auf Antrag (§ 13[1]),
b) durch Ausspruch der Behörde (§ 13[2]),
c) durch zehnjährigen*) Aufenthalt (§ 13[3])

ihre Reichsangehörigkeit verloren haben. Auf diejenigen Reichsangehörigen also, die durch Legitimation oder Verehelichung (§ 13 Ziffer 4 und 5) ihrer Staatsangehörigkeit I[3] verlustig gegangen sind, finden die Übernahmeverträge keine Anwendung, da in beiden Fällen gleichzeitig mit dem Verluste der bisherigen Staatsangehörigkeit I[3] eine andere Staatsangehörigkeit, nämlich die des Ehemannes bezw. des legitimierenden Vaters erworben wird.

Die unter a, b und c aufgeführten ehemaligen Staatsangehörigen I[3], die auf Grund der Übernahmeverträge nach Deutschland übernommen werden müssen, werden durch diese Rückübernahme nicht ipso facto Deutsche, sondern es bedarf, wenn sie in Folge zehnjährigen Aufenthalts im Auslande ihrer Reichsangehörigkeit verlustig gegangen sind, des im § 21 Abs. 5 d. G. vorgesehenen Nachsuchens um die Staatsangehörigkeit, und wenn sie ihre Staatsangehörigkeit durch Entlassung oder Ausspruch der Behörde verloren haben, des auf Grund des § 8 d. G. zu stellenden Antrags auf Naturalisation.

Wegen Ablehnung der Übernahme der Ehefrau oder der Kinder eines Staatlosen s. § 4 Anm. 2 und § 5 Anm. 4 d. G.

---

*) Nicht auch durch fünfjährigen Aufenthalt (§ 21 Abs. 3 d. G.): denn der Verlust der Reichsangehörigkeit in diesem abgekürzten Zeitraum tritt nur gleichzeitig mit dem Erwerbe einer fremden Staatsangehörigkeit ein. Auf ehemalige Reichsangehörige, welche eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, finden aber die Übernahmevereinbarungen keine Anwendung.

kann. Es mußte dabei der Adoption ausdrücklich im negativen Sinne gedacht werden, da dieselbe nur in wenigen Staaten nach der bisherigen Gesetzgebung die Aufnahme in den Untertanen-Verband nach sich zieht.

Zu § 2.

1. nur.

Der § 2 zählt nicht in erschöpfender Weise die Bedingungen auf, unter denen die Staatsangehörigkeit erworben werden kann; denn außer den darin aufgeführten Erwerbungsarten kann die Staatsangehörigkeit auch auf Grund von Staatsverträgen erworben werden und zwar:

a) durch Gebietsabtretungen von Staat zu Staat,
b) durch Option.

a. Gebietsabtretungen.

Durch den infolge eines völkerrechtlichen Vertrages stattfindenden Übergang eines Gebietes von einem Staate an den anderen erlangen die Bewohner dieses Gebietes stillschweigend die Angehörigkeit zu dem erwerbenden Staate. Seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Reichsangehörigkeit erworben worden:

1. von den Elsaß-Lothringern

   durch den deutsch-französischen Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 (RGBl. S. 223);

2. von den Helgoländern

   durch das Reichsgesetz, betr. die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich vom 15. Dez. 1890 (RGBl. S. 207).

Bei derartigen Abtretungen von Staatsgebieten wird aber stets deren Bewohnern, sowie den daselbst geborenen, aber auswärts wohnenden Personen die Wahl gelassen, auf Grund einer innerhalb eines begrenzten Zeitraums vor der zuständigen Behörde abzugebenden Erklärung sich für die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit zu entscheiden. Da eine solche Erklärung somit den Verlust der vertragsmäßig erlangten Staatsangehörigkeit bedeutet, so gehört ihre weitere Besprechung in das Kapitel „über den Verlust der Staatsangehörigkeit" (s. § 13 Anm. 2 d. G.).

Abweichend von dieser Regel ist die durch den zwischen Österreich und Preußen einerseits und Dänemark andrerseits am 30. Okt. 1864 im Wiener Frieden vereinbarte Gebietsabtretung von Schleswig-Holstein gewesen. Der Artikel 19 dieses Friedensvertrages lautete:

„Les sujets domiciliés sur les territoires cédés par le présent Traité jouiront pendant l'espace de six ans, à partir du jour de l'échange des ratifications, et moyennant une déclaration préalable à l'autorité compétente, de la faculté pleine et entière d'exporter leurs biens meubles en franchise de droits, et de se retirer avec leurs familles dans les États de Sa Majesté Danoise, auquel cas la qualité de sujets Danois leur sera maintenue. Ils seront libres de conserver leurs immeubles situés sur les territoires cédés.

La même faculté est accordée réciproquement aux sujets Danois et aux individus originaires des territoires cédés et établis dans les Etats de Sa Majesté le Roi de Danemarc.

§ 2.

Les sujets qui profiteront des présentes dispositions ne pourront être, du fait de leur option, inquiétés de part ni d'autre dans leurs personnes ou dans leurs propriétés situées dans les États respectifs.

Le délai susdit de six ans s'applique aussi aux sujets originaires soit du Royaume de Danemarc, soit des territoires cédés qui, à l'époque de l'échange des ratifications du présent Traité, se trouveront hors du territoire du Royaume de Danemarc ou des Duchés. Leur déclaration pourra être reçue par la Mission Danoise la plus voisine, ou par l'autorité supérieure d'une province quelconque du Royaume ou des Duchés.

Le droit d'indigénat, tant dans le Royaume de Danemarc que dans les Duchés est conservé à tout les individus qui le possèdent à l'époque de l'échange des ratifications du présent Traité."

Nach den Abſätzen 1 und 2 dieſes Artikels war alſo nicht nur den aus den Herzogtümern gebürtigen und in den däniſchen Staaten ſeßhaften Perſonen, ſondern auch den däniſchen Untertanen innerhalb der ſechsjährigen Friſt vom Tage der Ratifikation ab zugeſtanden worden, daß ſie gleichzeitig mit der Einwanderung in Dänemark, reſp. in die Herzogtümer die Staatsangehörigkeit erlangen ſollten, ſobald ſie die hierzu erforderliche Erklärung vor der zuſtändigen Behörde vorher abgegeben hatten.

Es iſt dies ein ſeltſames Zugeſtändnis geweſen, das der Verwaltung des ſchleswigſchen Amtsbezirks viele Schwierigkeiten hätte bereiten können durch maſſenhafte Einwanderung däniſcher Untertanen in Nordſchleswig. Man ſcheint jedoch dieſem Paſſus des Artikels 19 wenig Beachtung geſchenkt zu haben, denn als ſchon gegen Ende der ſechsjährigen Friſt ein aus Jütland gebürtiger Däne die Niederlaſſung in Schleswig-Holſtein beantragte und die damit verbundene preußiſche Staatsangehörigkeit beanſpruchte, war man preußiſcher- und däniſcherſeits überraſcht, daß ein derartiger Antrag geſtellt wurde und noch mehr, daß er auf Grund des erwähnten Artikels nicht abgelehnt werden konnte.

Noch größere Schwierigkeiten bereitete der Abſatz 5 des Artikels XIX. Die Anfangsworte „Le droit d'indigénat" — Indigenatsrecht — wurden nämlich von der deutſchen Behörde anders ausgelegt als von der däniſchen. Während erſtere glaubte, daß mit der Auswanderung der Schleswiger und der hiermit verbundenen Optionserklärung für ſie das ſchleswigſche Staatsbürgerrecht verloren gegangen ſei, behauptete die däniſche Behörde, daß man mit dem Ausdrucke „droit d'indigénat" das Recht der Eingeborenen habe bezeichnen wollen, und daß ein ſolches nach däniſchem Rechte unverlierbar ſei; daß alſo trotz der Optionserklärung es den Schleswigern immer unbenommen blieb, nach Schleswig zurückzuwandern, ohne daß ſie im Beſitz und in der Verwaltung ihres dort befindlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens geſtört werden konnten (Art. 19 Abſ. 3).

Die Folge davon war, daß die preußiſche Verwaltung ſich für befugt hielt, die Zurückwandernden, die ihre Kinder der Militärpflicht entzogen, auszuweiſen und daß dieſe Maßregel von der däniſchen Behörde für unberechtigt erachtet wurde. Die hierdurch hüben und drüben entſtandenen Mißſtimmungen haben durch den erſt jüngſt vereinbarten Vertrag vom 11. Jan. 1907 ihr Ende gefunden.

Dieſer Vertrag lautet:

„Nachdem durch den Wiener Friedensvertrag vom 30. Oktober 1864 und durch die Dispoſitionen, die Seine Majeſtät der König von Preußen und Seine Majeſtät der Kaiſer von Öſterreich im Verfolg des genannten Vertrages getroffen

haben, die Grenzen zwischen Preußen und Dänemark festgestellt worden sind, haben Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, das hierbei Preußen auf dessen Antrag vertritt, und Seine Majestät der König von Dänemark, von dem übereinstimmenden Wunsche beseelt, die in gewissen Bevölkerungskreisen, insonderheit in Bezug auf ihre Staatsangehörigkeitsverhältnisse, bestehende Beunruhigung beseitigt zu sehen, sowie in der Erwartung, daß durch diesen Vertrag diese von beiden Teilen beabsichtigte Wirkung völlig erreicht werden wird, indem jede der beiden Regierungen in ihrem Staatsgebiete im Rahmen der Gesetze ihres Landes zu diesem Ziele in jeder Weise zu wirken sich anheischig macht, zu ihren Bevollmächtigten für den Abschluß eines Vertrages hierüber ernannt: Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen: Allerhöchstihren Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Wirklichen Geheimen Rat Heinrich Leonhard von Tschirschky und Bögendorff, Seine Majestät der König von Dänemark: Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Kammerherrn Johan Henrik von Hegermann-Lindencrone, welche, nachdem die beiderseitigen Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden worden sind, sich über die nachfolgenden Artikel geeinigt haben. Artikel I. Die preußische Regierung wird den im preußischen Staatsgebiete wohnhaften staatenlosen Optantenkindern, d. h. den nach der Optionserklärung des Vaters aber vor dem Inkrafttreten des dänischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 19. März 1898 außerhalb Dänemarks geborenen Kindern auf ihren Antrag bei dem Vorhandensein der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen die preußische Staatsangehörigkeit verleihen. Artikel II. Durch die Bestimmungen des vorstehenden Artikels wird das Recht eines jeden der vertragschließenden Teile, Angehörigen des anderen Teiles entweder infolge gerichtlichen Urteils oder aus Gründen der inneren und äußeren Sicherheit des Staates, oder aus Gründen der Armen- und Sittenpolizei den Aufenthalt zu versagen, nicht berührt. Diese Befugnis besteht für die königlich preußische Regierung auch hinsichtlich der Optantenkinder, welche von dem ihnen im Artikel I gewährten Rechte, preußische Staatsangehörige zu werden, keinen Gebrauch gemacht haben oder deren Anträge mangels der gesetzlichen Voraussetzungen abgelehnt werden mußten. Diesen Optantenkindern wird die dänische Regierung den Aufenthalt in Dänemark, insoweit nicht andere Gründe des dänischen Rechts dafür vorliegen, nicht verschränken. Artikel III. Die beiden Regierungen sind darüber einverstanden, daß unter Optantenkindern im Sinne der Artikel I und II dieses Vertrages nicht bloß Nachkommen im ersten Grade, sondern auch deren Nachkommen zu verstehen sind. Artikel IV. Die Ratifikation dieses Vertrages wird so bald als möglich erfolgen und der Austausch der Ratifikationsurkunden in Berlin stattfinden. Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterschrieben und besiegelt. So geschehen zu Berlin am 11. Januar 1907. (gez.) v. Tschirschky. (gez.) Hegermann-Lindencrone."

Die Auswechslung der Ratifikationen des Vertrages ist am 21. Januar 1907 in Berlin erfolgt.

b) Option.

Nach Art. 11 des zwischen dem Deutschen Reich und Costa Rica abgeschlossenen Vertrages vom 18. Mai 1875 konnte der in Deutschland geborene

§ 3.

Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt,[1] erwerben eheliche Kinder[2] eines Deutschen die Staatsangehörigkeit I[3] des Vaters, uneheliche Kinder[3] einer Deutschen die Staatsangehörigkeit I[3] der Mutter.[4]

Motive.

Der § 3 regelt den Eintritt in den Untertanenverband der Eltern durch die Tatsache der Abstammung im gemeinrechtlichen Sinne dahin, daß eheliche Kinder dem Vater und uneheliche der Mutter folgen. Ebenso entspricht die Vorschrift, daß es in diesem Falle auf den Geburtsort — ob im Inlande oder Auslande — nicht ankommt, dem fast ausnahmslos in allen Bundesstaaten gegenwärtig bestehenden Rechte.

---

eheliche Sohn eines Costarikaners und der in Costa Rica ehelich geborene Sohn eines Deutschen zu der Zeit, wo er nach vaterländischen Gesetzen die Volljährigkeit erlangt hatte, mittelst einer im Laufe des betreffenden Jahres bei dem Konsulate der Nation, welcher sein Vater angehörte, abgegebenen Erklärung für die Nationalität seines Geburtslandes sich entscheiden, und er wurde dann als Bürger dieses Landes von Geburt an betrachtet. Dieser Vertrag mit Costa Rica ist am 30. Nov. 1897 gekündigt worden (RGBl. 1897 S. 785.).

2. **durch Aufnahme.**

In dem Gesetzentwurf heißt es „durch Verleihung".

Die Abänderung „durch Aufnahme bezw. durch Naturalisation" ist auf Antrag der Abgeordneten Dr. Prosch und Gumbrecht in der dritten Beratung des Gesetzes erfolgt.

In § 8 d. G. Ziff. 1 und Abs. 2, in welchem nur von der Naturalisation die Rede ist, hätten demgemäß die Worte „Aufzunehmenden" und der „Aufzunehmende" in des „zu Naturalisierenden" und der „zu Naturalisierende" umgeändert werden müssen.

3. **Adoption.**

Nach der Terminologie des BGB. „Annahme an Kindesstatt".

Im übrigen kann de lege ferenda dieser Zusatz gestrichen werden, da der Artikel die familienrechtlichen Erwerbungsarten nur auf Geburt, Legitimation und Verehelichung beschränkt.

Zu § 3.

1. **auch wenn diese im Auslande erfolgt.**

Mit Ausnahme der südamerikanischen Freistaaten*) und der dominikanischen Republik erkennen alle Staaten die von ihren Untertanen im Auslande geborenen Kinder als ihre Staatsangehörige an.

---

*) Südamerikanische Freistaaten.

Die im Auslande geborenen Kinder von Argentinern werden als Argentiner nur dann anerkannt, wenn sie für die argentinische Staatsangehörigkeit optieren (Art. 1 Z. 2 des Bundesges. vom 1. Okt. 1869).

Die südamerikanischen Staaten und die dominikanische Republik betrachten nämlich die im Auslande geborenen Kinder ihrer Staatsangehörigen als Ausländer, so lange sie im Auslande bleiben; sie erlangen die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern nur dann, wenn sie in deren Heimatstaat zurückgekehrt sind und sich bei der zuständigen Behörde behufs Niederlassung angemeldet haben.

Stellt sich sonach die Frage der Staatsangehörigkeit der im Auslande geborenen Kinder von Ausländern als eine sehr einfache dar, so gestaltet sich die Lösung der Frage, ob und in welchem Umfange die verschiedenen Staaten dem in ihrem Gebiete geborenen Kinde eines Ausländers die Erwerbung der Staatsangehörigkeit erleichtern, als eine sehr mannigfaltige.

Es lassen sich hierfür vier Gruppen aufstellen:

Gruppe I.

Das Kind eines Ausländers bleibt Ausländer, und die Tatsache der Geburt im Lande erleichtert ihm in keiner Weise die spätere Erwerbung der Staatsangehörigkeit daselbst.

Zu dieser Gruppe gehören die Staaten:

1. Deutschland.
2. Haiti.
3. Monaco (s. Ordonnanz vom 26. Juni 1900; bei Naturalisation der in Monaco geborenen Kinder von Ausländern ist jedoch vorherige Niederlassungsfrist nicht erforderlich).
4. Niederlande.
5. Norwegen.
6. a) Österreich.
   b) Ungarn.*)
7. Rumänien.
8. Serbien.

Die im Auslande geborenen Kinder von Bolivianern erlangen die Bolivianische Staatsangehörigkeit erst dann, wenn sie sich in Bolivia niedergelassen haben (Art. 32 Z. 1 der Verfassung vom 15. Febr. 1878). Ebenso in Brasilien (Art. 69 Z. 2 der Verfassung vom 24. Febr. 1891); in Chile (Art. 5 Z. 2 der am 10. Aug. 1888 neuredigierten Verfassung vom 25. Mai 1833); in Columbien (Art. 8 Z. 1 Abs. 2 und Z. 2 der Verfassung vom 4. Aug. 1886); in Ecuador (Art. 4 Z. 2 der Verfassung vom 11. Aug. 1869); in Paraguay (Art. 35 Z. 2 der Verfassung vom 24. Nov. 1870); in Uruguay (Art. 8 der Verfassung vom 10. Sept. 1829); in Venezuela (Art. 6 Z. 2 der Verfassung vom 12. Juni 1893) und in San Domingo (Art. 7 Z. 2 der Verfassung vom Jahre 1879). In Peru werden die im Auslande geborenen Kinder von Peruvianern als Peruvianer nur dann anerkannt, wenn sie während ihrer Minderjährigkeit auf Wunsch ihrer Eltern in das peruvianische Bürgerregister eingetragen werden, oder wenn sie nach erlangter Emanzipation oder erreichter Großjährigkeit für die peruvianische Staatsangehörigkeit optieren (Art. 34 Z. 2 der peruvianischen Verfassung vom 10. Nov. 1860).

Die in Deutschland geborenen und daselbst wohnhaften Kinder von Angehörigen der südamerikanischen Staaten sind mithin so lange staatlos, als sie nicht den vorerwähnten Voraussetzungen entsprechen. Bewahrt vor dem Verluste der väterlichen Staatsangehörigkeit bleiben jedoch: die im Auslande geborenen Kinder der im Auslande in amtlicher Stellung residierenden Eltern.

*) Für die Staatsangehörigkeitsverhältnisse in Österreich und Ungarn sind ganz gesonderte gesetzliche Bestimmungen maßgebend. Die Bezeichnung:

Gruppe II.

a) Die nachbezeichneten Staaten verleihen allen in ihrem Staatsgebiete geborenen Personen die Staatsangehörigkeit; ausgenommen sind die Kinder derjenigen Ausländer, die in Ausführung einer diplomatischen oder konsularischen Mission in diesen Staaten sich aufhalten.

Es sind dies:

1. Argentinische Republik (s. Bundesgesetz vom 1. Okt. 1869, Art. 1 Z. 1).
2. Bolivia (s. Verfassung vom 15. Febr. 1878, Art. 31 Z. 1).
3. Brasilien (s. Verfassung vom 24. Febr. 1891, Art. 69 Z. 1).
4. Chile (s. Verfassung vom 25. Mai 1833, neurediglert vom 10. Aug. 1888, Art. 5 Z. 1).
5. Columbien (s. Verfassung vom 4. Aug. 1886, Art. 18 Z. 1).
6. Ecuador (s. Verfassung vom 11. Aug. 1869, Art. 4 Z. 1).
7. Guatemala (s. Verfassung vom 11. Dez. 1879, Art. 5 Z. 1).
8. Honduras (s. Art. 7 Z. 2 der Verfassung vom 14. Okt. 1894); Ausnahme: Art. 10 des Handelsvertrags ꝛc. zwischen dem Deutschen Reich und Honduras vom 20. Sept. 1887.
9. Nicaragua (s. Art. 7 Z. 2 der Verfassung vom 10. Dez. 1893); Ausnahme: Art. 10 des Handelsvertrags ꝛc. zwischen dem Deutschen Reich und Nicaragua vom 6. Febr. 1896.
10. Paraguay (s. Art. 35 Z. 1 der Verfassung vom 24. Nov. 1870).
11. Peru (s. Art. 34 Z. 1 der Verfassung vom 10. Nov. 1860).
12. San Domingo (s. Art. 7 Z. 1 der Verfassung von 1881).
13. Uruguay (s. Art. 7 der Verfassung vom 10. Sept. 1829).
14. Venezuela (s. Art. 6 Z. 1 der Verfassung vom 12. Juni 1893).
15. Vereinigte Staaten von Amerika (s. das XIV. amendement zur Verfassung und section 1992 Revised Statutes).

b) Die nachbezeichneten Staaten verleihen den in ihrem Staatsgebiete geborenen Kindern von Ausländern, die selbst schon in diesem Staate geboren sind (2. Generation), die Staatsangehörigkeit.

Es sind dies:

1. Bulgarien (s. Art. 5 Z. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 19. Dez. 1903); vgl. Gruppe III Nr. 1.
2. Dänemark (s. § 2 des Gesetzes vom 19. März 1898); vgl. auch Gruppe III Nr. 3.
3. Frankreich (s. Art. 8 Z. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 26. Juni 1889); vgl. auch Gruppe III Nr. 4 und Gruppe IV Nr. 4.
4. San Salvador (s. Art. 42 Z. 2 der Verfassung vom 13. Aug. 1886); vgl. auch Gruppe III Nr. 10.
5. Schweden (s. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 1. Okt. 1894); vgl. auch Gruppe III Nr 11.

Österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger, der man zuweilen in amtlichen Schriftstücken begegnet, ist mithin eine irrtümliche; österreichische Untertanen sind diejenigen, die den im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie angehören, und ungarische Staatsangehörige, die Untertanen der ungarischen Krone und der mit ihr vereinigten Länder Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen.

Gruppe III.

Die nachbezeichneten Staaten betrachten die in ihrem Staatsgebiet geborenen Kinder eines Ausländers als ihre Staatsangehörige, mit der Maßgabe jedoch, daß sie in dem Jahre nach erlangter Volljährigkeit erklären können, die Staatsangehörigkeit des Vaters bewahren zu wollen.

Es sind dies:

1. Bulgarien (s. Art. 5 Z. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 19. Dez. 1903); vgl. auch Gruppe II b Nr. 1.
2. Congostaat (s. Art. 5 Satz 2 des Dekrets vom 27. Dez. 1892); vgl. auch Gruppe IV Nr. 2.
3. Dänemark (s. § 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 19. März 1898); vgl. auch Gruppe II b Nr. 2.
4. Frankreich (s. Art. 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 26. Juni 1889); vgl. auch Gruppe II b Nr. 3 und Gruppe IV Nr. 4.
5. Großbritannien (s. Sektion IV der Naturalisationsakte vom 12. Mai 1870. Diese Bestimmung findet auch in sämtlichen Kolonien und auswärtigen Besitzungen Großbritanniens Anwendung).
6. Italien (s. Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 25. Juni 1865); vgl. auch Gruppe IV Nr. 6.
7. Luxemburg (s. Art. 2 der Zusatzbestimmungen vom 28. Juni 1878).
8. Mexiko (s. Art. 2 Z. 2 des Gesetzes über die Fremden und die Naturalisation vom 28. Mai 1886).
9. Portugal (s. Art. 18 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juli 1867).
10. San Salvador (s. Art. 42 Z. 4 der Verfassung vom 13. Aug. 1886); vgl. auch Gruppe II b Nr. 4.
11. Schweden (s. § 2 Abs. 1 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 1. Oktober 1894); vgl. auch Gruppe II b Nr 5.
12. Schweiz (s. Art. 5 des Bundesgesetzes betr. die Erwerbung des Schweizer Bürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903).

Gruppe IV.

Die nachbezeichneten Staaten betrachten die in ihrem Staatsgebiete geborenen Kinder eines Ausländers als Ausländer, mit der Maßgabe jedoch, daß sie in dem Jahre nach erlangter Großjährigkeit für die Staatsangehörigkeit ihres Geburtslandes optieren können.

Es sind dies:

1. Belgien (s. Art. 9 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 20. März 1804 und Gesetz vom 25. März 1894).
2. Congostaat (s. Art. 5 Satz 1 des Dekrets vom 27. Dez. 1892); vgl. auch Gruppe III Nr. 2.
3. Costa Rica (s. Art. 1, Z. 6 des Gesetzes über die Ausländer und die Naturalisation vom 20. Dez. 1886.)
4. Frankreich (s. Art. 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 26. Juni 1889); vgl. auch Gruppe II b Nr. 3 und Gruppe III Nr. 4.
5. Griechenland (s. Art. 19 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 29. Okt. 1856).
6. Italien (s. Art. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 25. Juni 1865); vgl. auch Gruppe III Nr. 6.

§ 3.

7. Luxemburg (s. Art. 9 des Bürgerlichen Gesetzbuches); vgl. auch Gruppe III Nr. 7.
8. Persien (s. Art. 1 und 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 7. Aug. 1894).
9. Rußland (s. 850 des Gesetzes von 1899).
10. Spanien (s. Art. 18 und 19 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 24. Juli 1889).
11. Türkei (s. Art. 2 des Naturalisationsgesetzes vom 19. Jan. 1869).

Wenn hiernach alle europäischen und die meisten außereuropäischen Staaten darin einig sind, daß das im Auslande geborene Kind eines ihrer Staatsangehörigen die Staatsangehörigkeit des Elternteils beibehält, das Ausland aber, wo das Kind seinen Wohnsitz hat, diesem auf die eine oder andere Weise die ausländische Staatsangehörigkeit verleiht oder deren Erwerb nach erreichter Großjährigkeit erleichtert, so werden hierdurch Fälle doppelter Staatsangehörigkeit geschaffen, die im internationalen Rechtsverkehr zu erheblichen Kollisionen führen können.

Die zwischen dem vormaligen Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen einerseits und den Ver. Staaten von Amerika anderseits im Jahre 1868 vereinbarten Staatsverträge sind vornehmlich aus dem Bedürfnisse entstanden, solchen Kollisionen vorzubeugen.

(Wegen dieser Verträge s. Anm. 24 zu § 21.)

Die meisten Staaten sind übrigens bestrebt, den aus der Doppelstaatsangehörigkeit sich etwa ergebenden Konflikten durch entsprechende Instruktionen zu begegnen.

So werden Deutsche, welche im Auslande wohnen und gleichzeitig Angehörige des ausländischen Staates sind, von den daselbst residierenden Reichskonsuln nicht in Schutz genommen, falls sie mit den Behörden ihres Wohnortes in Konflikt kommen, oder von ihnen die Erfüllung derjenigen staatsbürgerlichen Pflichten, als Ableistung der Militärdienstpflicht, Entrichtung von Zwangssteuern usw. verlangt wird, welche den Einheimischen auferlegt werden. Eine ganz ähnliche Instruktion ist den nordamerikanischen Konsuln erteilt in den Regulations prescribed for the use of Consular service, Washington 1881 S. 55.*) Die Schweiz, Großbritannien, Spanien, Mexiko und Costa Rica haben sogar behufs Vermeidung der in Rede stehenden Konflikte gesetzliche Bestimmungen getroffen, und zwar die Schweiz im Art. 6 des Bundesgesetzes, betr. die Erwerbung des Schweizer Bürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903, s. Teil II Ausl. Gesetzgeb. Schweiz; Großbritannien in der „Naturalisation acte" vom 12. Mai 1870, Seltion VII, Abs. 3, s. Teil II Ausl. Gesetzgeb. Großbritannien; Spanien im Art. 45 des Fremdendekrets vom 17. Nov. 1852, s. Teil II Ausl. Gesetzgeb. Spanien; Brasilien im Art. 3 des Gesetzes vom 12. Nov. 1902, s. Teil II Ausl. Gesetzgeb.

*) Die oben angeführte Stelle heißt:

Wenn Kinder von amerikanischen Bürgern in einem andern Land geboren und nach den Gesetzen dieses Landes Untertanen der Regierung desselben sind, so sollen die Gesetze der Vereinigten Staaten nicht so ausgelegt werden, daß sie der Treue Eintrag tun, die solche Personen ihrem Geburtslande schulden, solange sie daselbst wohnen.

2. **Eheliche Kinder.**

„Nach allgemeinen Grundsätzen und laut Art. 203 EG. zum BGB. ist die Ehelichkeit eines Kindes regelmäßig nach dem zur Zeit seiner Geburt geltenden Recht zu beurteilen. Daher entscheiden in Ansehung der vor 1900 geborenen Kinder die früheren Gesetze darüber, ob das Kind ehelich ist". (Dernburg, Deutsches Familienrecht, 2. Aufl. 1903, S. 216, Anm. 2).

Hinsichtlich der Frage, ob die eheliche Abstammung eines im Auslande geborenen Kindes nach inländischem oder ausländischem Recht zu beurteilen ist, bestimmt Art. 18 EG. zum BGB., daß die eheliche Abstammung eines Kindes nach den deutschen Gesetzen beurteilt wird, wenn der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes Deutscher ist oder, falls er vor der Geburt des Kindes gestorben ist, zuletzt Deutscher war.

Die Bestimmungen über die eheliche Abstammung sind in den §§ 1591 ff. BGB., und diejenigen über die rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen in den §§ 1699 ff. BGB. enthalten.

Inwieweit die Kinder aus einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geschlossenen nichtigen oder ungültigen Ehe als eheliche Kinder anzusehen sind, bestimmt sich gemäß Art. 207 EG. zum BGB. nach den bisherigen Gesetzen.

3. **Uneheliche Kinder.**

Kinder, welche aus einer dem Bayerischen Heimatgesetze vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$ zuwider abgeschlossenen Ehe entsprossen sind, galten in Bayern als unehelich; diese gesetzliche Bestimmung ist durch die dem Bayerischen Heimatgesetz gegebene neue Fassung vom 30. Juli 1899 mit rückwirkender Kraft aufgehoben worden (s. Anh. Anl. 16).

Im französischen Rechtsgebiete (Art. 334 des code civil français, belge, Art. 335 und 336 des niederländischen bürgerlichen Gesetzbuches usw.) besteht kein gesetzlich anerkanntes Verhältnis zwischen der Mutter und dem unehelichen Kinde, solange erstere nicht ihre Mutterschaft in einer öffentlichen Urkunde oder in dem Geburtsakte ausdrücklich anerkannt hat. Der von dem Standesbeamten ohne Zuziehung der Mutter aufgenommene Geburtsakt, selbst wenn die Mutter darin bezeichnet wird, genügt demnach nicht zum Nachweise der Mutterschaft. Uneheliche Kinder, die also weder von dem Vater noch von der Mutter rechtmäßig anerkannt sind, werden nach dem französischen Recht und den damit übereinstimmenden Gesetzen von Belgien, Griechenland, Italien, den Niederlanden, Portugal, Costa Rica, Japan und Mexiko (s. Teil II Ausl. Gesetzgeb.) als Kinder unbekannter Eltern bezeichnet und als Staatsangehörige desjenigen Landes anerkannt, in dem sie geboren sind. Mit Rücksicht hierauf ist vom Kgl. Preuß. Ministerium des Innern durch die Runderlasse vom 30. Sept. und 23. Okt. 1903, sowie vom 27. Sept. 1906 (MBl. i. V. 1906 S. 275) verfügt worden, daß bei Geburten unehelicher Kinder von einer dem französischen Rechtsgebiet angehörigen Ausländerin (Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande) die Ortspolizeibehörde — nötigenfalls unter Androhung von Ausweisungsmaßregeln — beizeiten darauf hinzuwirken habe, daß die unehelichen Kinder durch die Mutter gerichtlich oder notariell anerkannt werden. (s. Anh. Anl. Nr. 17).

§ 4.

Ist der Vater eines unehelichen Kindes[1] ein Deutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit I[3] des Vaters,[2] so erwirbt[3] das Kind[4] durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß[5] erfolgte Legitimation[6] die Staatsangehörigkeit I[3] des Vaters.

— —

In allen diesen Fällen besitzt ein von einer Deutschen in den vorbezeichneten Ländern außerehelich geborenes und daselbst nicht ausdrücklich anerkanntes Kind nach dem Reichsgesetze vom 1. Juni 1870 die Staatsangehörigkeit der Mutter, während ihm nach dem ausländischen Gesetze die ausländische Staatsangehörigkeit zuerkannt wird, so daß hier ein Fall unfreiwilliger Doppelstaatsangehörigkeit vorliegt.

Findelkinder werden nach fast allgemein anerkanntem Rechtsgrundsatze als Angehörige desjenigen Staates erachtet, in dessen Gebiete sie geboren, bezw. aufgefunden sind. Gleicher Ansicht sind auch Bazille und Köstlin, a. a. O. S. 114, VI und v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, I S. 175.

Allerdings ist in dem Gesetz vom 1. Juni 1870 eine die Staatsangehörigkeit der Findelkinder betreffende ausdrückliche Bestimmung nicht enthalten. Es würde daher zweckmäßig sein, wenn de lege ferenda eine derartige Bestimmung aufgenommen würde. Eine solche Bestimmung, wonach Findelkinder als Angehörige desjenigen Staates angesehen werden, in dessen Gebiet sie aufgefunden worden sind, ist tatsächlich in fast allen Kulturstaaten geltendes Recht.

4. Der Mutter.

Hat die Mutter auf Grund des § 13 Ziffer 5 dieses Gesetzes durch Verheiratung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer ihre bisherige Staatsangehörigkeit verloren, so verbleibt dem unehelichen Kinde die durch Geburt erlangte Staatsangehörigkeit, vorausgesetzt, daß es nicht in Gemäßheit des § 13 Ziffer 4 legitimiert wird. Ebenso wird durch die Entlassung der Mutter aus der bisherigen Staatsangehörigkeit diejenige des unehelichen minderjährigen Kindes nicht berührt, (s. Erl. des preuß. Min. d. J. vom 5. Juli 1850 MBl. S. 210) es sei denn, daß seine Entlassung durch den gesetzlichen Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts besonders nachgesucht wird.

In einigen Ländern wird das uneheliche Kind einer Ausländerin durch die bloße Anerkennung des inländischen Vaters Inländer; so in Bulgarien, Frankreich, Griechenland und in Costa Rica (vgl. Teil II Ausl. Gesetzgeb.). Also auch in diesen Fällen besitzt das uneheliche Kind, wenn die Mutter eine Deutsche ist, eine doppelte Staatsangehörigkeit.

Besonders zu erwähnen ist noch, daß ein außerhalb des britischen Gebietes von einer britischen Untertanin unehelich geborenes Kind nicht die Eigenschaft eines britischen Untertanen besitzt. „According to the law of England a child having been born out of the British dominions and being illegitimate, is not a British subject". (Amtliche Mitteilung.)

Motive.

Der § 4 spricht allgemein aus, daß jede nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgte Legitimation für das legitimierte uneheliche Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters begründet. Die Frage, ob eine Legitimation mit rechtlicher Wirkung erfolgt sei, wird also nach den Landesgesetzen zu beurteilen sein. Allerdings bleibt hiernach eine gewisse Rechtsungleichheit insofern bestehen, als die Gesetzgebungen der einzelnen Bundesstaaten über die Legitimation sowohl in materieller als auch in formeller Beziehung von einander abweichen.

Es war indessen ein Gesetz über das Indigenat als der geeignete Ort zur Beseitigung dieser auf dem Gebiete des Familienrechts liegenden Ungleichheiten offenbar nicht zu betrachten. Praktische Übelstände werden sich übrigens an diese Ungleichheiten des Rechts nicht knüpfen, da über die Gültigkeit der Legitimation Zweifel wohl selten bestehen werden.

Der Vorteil wird durch die Vorschrift des § 4 aber unter allen Umständen erreicht, daß künftig jede gesetzmäßig erfolgte Legitimation den Erwerb der Staatsangehörigkeit begründet, während bisher auch in dieser Beziehung eine Ungleichmäßigkeit zwischen den einzelnen Territorialgesetzgebungen z. B. in bezug auf die der Legitimation per rescriptum principis beizulegende Wirkung vorhanden war.

Zu § 4.

1. Unehelichen Kindes.

Die Staatsangehörigkeit des legitimierenden Vaters wird also von dem unehelichen Kinde, welcher Art auch die Unehelichkeit sei, ohne weiteres erworben, sofern die Legitimation dem BGB. gemäß entweder durch nachfolgende Ehe oder durch Ehelichkeitserklärung erfolgen kann (s. auch Anm. 6 zu diesem Paragraphen).

2. und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters.

Dieselbe kann also entweder einem anderen Bundesstaate I[3] angehören oder Ausländerin sein.

Wenn aber der Vater, ein Deutscher, auf Grund des § 13 Ziff. 1, 2 und 3 d. G. seine Reichsangehörigkeit bereits verloren hatte, als er sich verehelichte, so treten durch die Ehe weder seine Frau (s. Anm. 4 zu § 5) noch sein legitimiertes Kind in irgend ein Verhältnis zur Reichsangehörigkeit. Ist ein solches Kind im Auslande der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen und verlangt der ausländische Staat die Übernahme desselben nach Deutschland, so ist der Antrag auf Übernahme abzulehnen, sogar auch denjenigen Staaten gegenüber, mit welchen das Reich einen Übernahmevertrag abgeschlossen hat (s. Anm. 6 zu § 1); denn da die Verpflichtung zur Übernahme in Gemäßheit dieser Verträge nur für diejenigen Personen besteht, welche zu irgend einer Zeit Angehörige des

kontrahierenden Staates gewesen sind, die Legitimation aber zu einer Zeit stattfand, zu welcher der Vater die Staatsangehörigkeit nicht mehr besaß, so ist das Kind zu keiner Zeit in den Besitz der ehemaligen Staatsangehörigkeit des Vaters gelangt, es fällt also auch nicht, wie dieser, unter die Kategorie der *ehemaligen* Reichsangehörigen.

3. **erwirbt.**

Die Legitimation hat keine rückwirkende Kraft. Das Kind erwirbt von dem Tage der Legitimation ab die Staatsangehörigkeit des legitimierenden Vaters, wie die Ehefrau mit der Eheschließung die Staatsangehörigkeit des Mannes erwirbt. In dieser Beziehung bestimmt der § 1719 BGB. ausdrücklich, daß ein uneheliches Kind dadurch, daß sich der Vater mit der Mutter verheiratet, *mit der Eheschließung* die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt.

Ebenso erlangt ein uneheliches Kind nach § 1736 BGB. die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes „*durch* die Ehelichkeitserklärung", d. h. *mit* deren Wirksamkeit.

In betreff der Wirkung der Legitimation vor dem Inkrafttreten des BGB. war von Bar (Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts S. 37) der Ansicht, daß die Legitimation rückwirkende Kraft besitze, da sie die rechtliche Anerkennung eines natürlich bereits bestehenden Verhältnisses sei. von Bar beruft sich dabei auf Weiß (Traité théorique et pratique de droit international privé, Tome 1 p. 61 ff.); dieser bespricht indes an der erwähnten Stelle nur die *Anerkennung* des unehelichen Kindes, nicht dessen *Legitimation*. Zwischen beiden Rechtsinstituten besteht aber ein wesentlicher Unterschied. Die Anerkennung ist nämlich die beurkundete Feststellung des gesetzlichen Verhältnisses zwischen der Mutter und ihrem außerehelichen Kinde oder zwischen diesem und seinem Erzeuger; es ist natürlich, daß ein solcher Akt bis zum Zeitpunkte der Geburt rückwirkt, da er der Geburt des Kindes eine rechtlich soziale Unterlage verleiht. Die Legitimation dagegen ist ein Akt, der für das von dem Erzeuger zumeist schon *anerkannte* Kind ein neues Recht begründet, nämlich das, als *eheliches* Kind zu gelten und als solches der Rechte und Pflichten ehelicher Kinder teilhaftig zu werden. Wollte man annehmen, daß die Legitimation in betreff der Staatsangehörigkeit auf den Tag der Geburt rückwirke, so würde bei der Legitimation durch nachfolgende Ehe auf Grund eines und desselben Aktes, der Eheschließung nämlich, der ausländischen Mutter mit der vollzogenen Ehe die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen werden, ihr durch die Ehe legitimiertes Kind aber schon von Geburt an als deutsches gelten. Ein solches Verhältnis würde zu manchen Rechtskollisionen Veranlassung geben.

Im übrigen bot der strenge Wortlaut der verschiedenen früher in Geltung gewesenen gesetzlichen Bestimmungen zu einem Zweifel hinsichtlich der zeitlichen Wirkung der Legitimation kaum einen Anlaß.

Das Allg. Landrecht II 2 § 598 bestimmte darüber:

„Wenn die Legitimation eines unehelich erzeugten Kindes durch wirkliche Verheiratung mit der Mutter erfolgt, so bestimmt die (Trauung) *Eheschließung* den Zeitpunkt, wo die Rechte und Pflichten des Kindes, als eines ehelichen ihren Anfang nehmen."

§ 4.

Daß dieser allgemein gehaltene Satz nur auf das Erbrecht Anwendung finde, wie von Bar a. a. O. Anm. 8 S. 32 meint, erscheint weder durch den Wortlaut der Bestimmung, noch dadurch gerechtfertigt, daß den Paragraphen über die Legitimation unehelicher Kinder diejenigen Bestimmungen folgen, die das Erbrecht derselben zum Gegenstande haben.

Auch im rechtsrheinischen Bayern erhielten die durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder erst vom Zeitpunkte der Legitimation an die Rechte ehelicher Kinder (s. Roth, Bayerisches Zivilrecht Bd. 1 S. 422 ff.).

Ebenso bestimmte das kgl. sächsische bürg. Gesetzbuch vom 2. Januar 1863:

„§ 1780. Außereheliche Kinder erwerben durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern, von Eingehung der Ehe an, alle Rechte ehelicher Kinder."

Auch der Art. 333 des französischen bürgerlichen Gesetzbuches:

„Die durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder haben dieselben Rechte, als ob sie aus dieser Ehe geboren wären"

wird dahin ausgelegt, daß die Legitimation in betreff aller Rechte und Pflichten der durch Ehe legitimierten Kinder nicht rückwirkt. So sagt Mourlon in seinem Buche Répétitions écrites sur le Code Napoléon vol. I p 478:

„La légitimation ne rétroagit quant aux droits qu'elle confère, ni au jour de la conception, ni même au jour de la naissance de l'enfant. Son effet se borne à faire considérer comme conçus et nés le jour même du mariage les enfants qui, dans la réalité sont nés antérieurement à la célébration."

4. Kind.

Das bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet bezüglich der Frage, ob die Einwilligung des unehelichen Kindes bei dessen Legitimation erforderlich ist, zwischen der Legitimation durch nachfolgende Ehe und derjenigen durch Ehelichkeitserklärung. Im ersteren Falle ist der Eintritt der Legitimation von der Zustimmung des Kindes nicht abhängig (vgl. Motive zur ersten Lesung des Entwurfs Bd. IV zu § 1579 S. 922 ff.); im zweiten Falle ist die Einwilligung des Kindes erforderlich (vgl. §§ 1726 ff. BGB.).

Die Frage, ob die Legitimation durch nachfolgende Ehe Zustimmung oder Nichtwiderspruch von seiten des Kindes voraussetzt, oder von Rechtswegen selbst gegen den Willen des Kindes eintritt, war vor dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches im Rechtsgebiete des gemeinen Rechts streitig. Nach Windscheid (Pandekten II § 522 S. 88) war Zustimmung des Kindes erforderlich, während nach anderen (Keller, Pandekten § 411 Anm. 7, Binz, Pandekten, 2. Aufl., § 47 Anm. 19, Dernburg, Pandekten III, 7. Aufl., § 29 S. 55) die Legitimation durch nachfolgende Ehe eine absolute war.

Das bayer. Landrecht I 5, 8 Nr. 2 setzte Einwilligung des Kindes voraus, welche so lange als erfolgt erachtet wurde, als nicht von seiten des Kindes ausdrücklich Widerspruch erhoben worden war (Roth I § 72 Anm. 3).

Auch nach dem sächsischen bürg. Gesetzbuche § 1780 bedurfte es zur Legitimation nicht der Zustimmung des unehelichen Kindes.

5. den gesetzlichen Bestimmungen gemäß.

Nach Art. 22 EG. zum BGB. bestimmt sich, wenn der Vater zur Zeit der Legitimation die Reichsangehörigkeit besitzt, die Legitimation nach den deutschen Gesetzen.

§ 4.

Der Verfasser ist in der früheren Auflage der Meinung gewesen, daß auch schon vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches die Worte des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 „den gesetzlichen Bestimmungen gemäß" dahin aufzufassen waren, daß hiermit nur die gesetzlichen Bestimmungen des Staates gemeint sein können, dem der legitimierende deutsche Vater angehört. Der Verfasser kann hier nur wiederholen, was er in der früheren Auflage gesagt hat.

Die Bestimmung, daß die Legitimation dem Heimatsrecht des legitimierenden Vaters gemäß zu erfolgen hat, ist zuerst in dem preußischen Indigenatsgesetz vom 31. Dezember 1842 (GS. 1843 S. 15 ff.) zum Ausdruck gelangt. § 3 dieses Gesetzes bestimmt:

„Ist die Mutter eines unehelichen Kindes Ausländerin, der Vater aber ein Preuße, so wird das Kind durch eine nach preußischen Gesetzen erfolgte Legitimation preußischer Untertan."

Abgesehen davon, daß es als eine etwas gezwungene Auslegung erachtet werden müßte, wenn man unter „preußischen Gesetzen" das je nach Lage des Einzelstaates den Grundsätzen des internationalen Privatrechts zufolge in betracht kommende einheimische oder fremde Recht verstehen wollte, ist auch in den auf die Vorberatung des preußischen Gesetzes vom 31. Dezember 1842 bezüglichen Verhandlungen des königl. preuß. Staatsrats hinsichtlich des in der früheren Fassung des Paragraphen*) enthaltenen Wortes „gesetzlich" bemerkt worden, „daß darunter die preußischen Gesetze zu verstehen und nur einer demgemäß erfolgten Legitimation die fragliche Wirkung beizulegen sein dürfte."

Diese Bemerkung ist nach dem Sitzungsprotokoll des Staatsrats vom 16. Febr. 1842 als richtig anerkannt worden. Daß aber bei dieser Bestimmung an die im Auslande wohnenden Preußen gar nicht gedacht sein sollte, liegt außerhalb aller Wahrscheinlichkeit. Vielmehr sprechen neben den äußeren auch alle inneren Gründe für die Absicht des Gesetzgebers, daß er die Entstehung der preußischen Staatsangehörigkeit für das uneheliche Kind einer Ausländerin nicht davon abhängig machen wollte, ob dasselbe etwa nach ausländischen, die Legitimation vielleicht materiell wie formell dem preußischen Recht widersprechend regelnden Gesetzen als durch einen preußischen Vater legitimiert anzusehen wäre, sondern für den Erwerb jener Staatsangehörigkeit sollte stets nur eine „nach preußischen Gesetzen" erfolgte Legitimation einerseits für erforderlich, anderseits für ausreichend erklärt werden.

Aus den Motiven zu § 4 d. G. geht gleichfalls hervor, daß man für die Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch Legitimation nur die in Deutschland bestehenden Gesetzgebungen im Sinne hatte; denn in den Motiven heißt es ausdrücklich:

„Die Frage, ob eine Legitimation rechtlich erfolgt sei, wird nach den Landesgesetzen zu beurteilen sein." Also nach den Gesetzen des Landes, dem der legitimierende Vater angehört. „Allerdings", heißt es in den Motiven weiter, „bleibt hiernach eine gewisse Rechtsungleichheit insofern bestehen, als die

*) Der § 3 des preußischen Gesetzes vom 31. Dez. 1842 hatte in dem Gesetzentwurfe als § 2 folgende Fassung:

„Ein Ausländer, der von einem Inländer gesetzlich legitimiert oder adoptiert worden, wird dadurch preußischer Untertan."

Gesetzgebungen der einzelnen Bundesstaaten über die Legitimation sowohl in materieller als auch in formeller Beziehung von einander abweichen."

So ist zum Beispiel, wie Bazille und Köstlin (a. a. O. zu § 4 Anm. 5 S. 201) erwähnen, die Legitimation eines in Württemberg wohnhaften Badeners aus dem Grunde nicht anerkannt worden, weil derselben dem § 331 des Badischen Landrechts gemäß die Anerkennung des legitimierenden Vaters nicht vorausgegangen war. Im übrigen mag hier noch hinzugefügt werden, daß Laband seine frühere Ansicht (3. Aufl. Bd. I S. 147 Nr. 2), daß für die Legitimation die Gesetze des Ortes entscheidend seien, wo der Vater zur Zeit der Legitimation seinen Wohnsitz hat, dahin modifiziert hat (4. Aufl. I S. 152 Anm. 1), daß nur im Zweifel die Gesetze des Wohnsitzes des Vaters zur Zeit der Legitimation entscheiden.

In einem bei dem Auswärtigen Amt zur Sprache gebrachten Sonderfalle ist die Gesetzmäßigkeit einer Legitimation, welche durch die nachfolgende in Rußland vollzogene Ehe einer Russin mit einem Preußen bewirkt worden ist, preußischerseits anerkannt worden. Allerdings hat der russische Staat, nach dessen damaliger Gesetzgebung die Legitimation durch nachfolgende Ehe nicht zulässig war, die Gesetzmäßigkeit der Legitimation bestritten und das in Rede stehende Kind fortdauernd als russischen Staatsangehörigen betrachtet. Das Kind befand sich mithin im Besitze einer Doppelstaatsangehörigkeit. Derartige Kollisionen lassen sich nicht vermeiden, da jeder Staat die Bedingungen, unter welchen die Zugehörigkeit zu ihm erworben wird, bezw. verloren geht, nach seinem eigenen Rechte aufstellt.

6. Legitimation.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch findet eine Legitimation unehelicher Kinder statt:

a) durch nachfolgende Ehe, §§ 1719 ff. BGB.;

b) durch Ehelichkeitserklärung, §§ 1723 ff. BGB.

„Inwieweit ein vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches legitimiertes Kind . . . die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat . . ., bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen" (Art. 209 EG. zum BGB.).

Die in den verschiedenen Rechtsgebieten Deutschlands in Geltung gewesenen Arten der Legitimation waren folgende:

a) Die Legitimation durch nachfolgende Ehe, welche sowohl in allen deutschen Bundesstaaten als auch im Reichsland zu Recht bestand;

b) die Legitimation durch Verfügung der Staatsgewalt, sei es des Trägers derselben, oder eines delegierten Organs. Diese Legitimationsart bestand, mit Ausnahme der Gebiete des französischen Rechts und des badischen Landrechts, in ganz Deutschland, Rheinpreußen (Kabinettsordre vom 6. Nov. 1827) inbegriffen;

c) die Legitimation:

1. durch richterlichen Ausspruch, welcher der Mutter die Rechte einer wirklichen Ehefrau des Schwängerers beilegte,
2. durch gerichtliche Erklärung des Vaters bei Brautkindern.

Beide Arten bestanden im Geltungsgebiete des preußischen Landrechts in Bayern,

§ 5.

Die Verheirathung[1] mit einem Deutschen[2] begründet für die Ehefrau[3 u. 3a] die Staatsangehörigkeit des Mannes.[4]

Motive.

Der § 5 enthält den gemeinrechtlichen Grundsatz, daß die Frau durch die Verheiratung in den Staatsverband des Mannes eintritt. Auf die Kinder aus einer früheren Ehe der Frau erstreckt sich diese Wirkung der Verheiratung nicht, ebensowenig auf uneheliche Kinder der Frau, sofern nicht mit der Verheiratung der letzteren eine Legitimation des Kindes eintritt.

endlich

d) die nur noch in den vormals dänischen Gebieten Schleswigs erhaltene Legitimation, welche in der Ehelichkeitserklärung des Kindes durch den Vater vor Gericht bestand (Echtigung zu Dinge).

Die bei Eintragung der Legitimation zu beobachtenden Förmlichkeiten sind durch den § 26 d. RG. vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung und durch die hierauf bezüglichen in verschiedenen Bundesstaaten erlassenen Ausführungsbestimmungen geregelt.

Zu § 5.

1. Verheiratung.

Für die Verheiratung eines Deutschen finden inbetreff des internationalen Privatrechts seit dem 1. Jan. 1900 die Bestimmungen des EG. zum BGB. Anwendung; es kommt in dieser Beziehung besonders Art. 13 in Betracht. Er lautet:

„Die Eingehung der Ehe wird, sofern auch nur einer der Verlobten ein Deutscher ist, in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem er angehört. Das Gleiche gilt für Ausländer, die im Inland eine Ehe eingehen.

In Ansehung der Ehefrau eines nach Art. 9 Abs. 3 für tot erklärten Ausländers, wird die Eingehung der Ehe nach den deutschen Gesetzen beurteilt.

Die Form einer Ehe, die im Inlande geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den deutschen Gesetzen."

Die materiellen und formellen Erfordernisse zur Eingehung einer Ehe sind in den §§ 1303 ff. BGB enthalten.

Vor dem Inkrafttreten des BGB. war inbetreff der Eheschließung eines Deutschen im Inlande der § 41 des RG. über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung vom 6. Febr. 1875 maßgebend

Nach letzterem Paragraphen konnte innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden. Über die Eheschließung eines Deutschen außerhalb des Reichsgebietes hatte das Reichsgesetz keine Bestimmungen getroffen. Im allgemeinen wurde die Verheiratung eines Deutschen im Auslande als gesetzmäßig anerkannt, wenn sie unter Berücksichtigung der Nationalgesetze der Eheschließenden und in der

durch die Gesetze des Aufenthaltsorts der Eheschließenden vorgeschriebenen Form, gleichviel ob diese Form in dem bürgerlichen oder kirchlichen Akt bestand, in gültiger Weise abgeschlossen war.

Für diejenigen Länder des Auslandes jedoch, in welchen eine gesetzlich und gleichmäßig geordnete Form der Eheschließung, bezw. der Beurkundung des Personenstandes für In- und Ausländer aller Konfessionen zu Recht nicht besteht, sind auf Grund des RG. vom 4. Mai 1870 (s. Anh. Anl. 18)*) und des § 85 des RG. vom 6 Febr. 1875 (RGBl. S. 23) die Kais. Konsuln, bezw. Vizekonsuln zur Vornahme gültiger Eheschließungen ermächtigt**) worden; so in Rumänien, Serbien, Türkei nebst Egypten und Bulgarien, Marokko, Zanzibar, China, Korea, Persien und Siam.

Zwischen dem Deutschen Reich und Italien ist am 4. Mai 1891 eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß die beiderseitigen Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln, soweit sie nach den Gesetzen des vertragenden Teiles, der sie ernannt hat, dazu befugt sind, das Recht haben, Eheschließungen zwischen den Angehörigen dieses Teiles vorzunehmen und solche Eheschließungen zu beurkunden (RGBl. S. 113).

Ähnliche Vereinbarungen bestehen in Art. 11 des deutsch-japanischen Konsularvertrags vom 4. April 1896 (vgl. RGBl. 1896 S. 735), sowie in Art. 3 des deutsch-paraguayischen Freundschaftsvertrags vom 21. Juni 1887 (vgl. RGBl. 1888 S. 178).

Den Kais. Konsuln in Italien ist jedoch die Ermächtigung zur Eheschließung durch Erlaß des Ausw. Amts vom 14. Juli 1891 ausdrücklich nur für solche Fälle erteilt worden, in denen beide Verlobte Reichsangehörige sind.

Ist vor einem Kais. Konsul in Italien eine Ehe abgeschlossen worden, bei der die vorausgehende Bedingung nicht zutrifft, so muß vom Standpunkte des deutschen Rechts eine solche Ehe als nichtig angesehen werden, und den beiden Beteiligten wird dann anheim zu geben sein, die Eheschließung vor dem zuständigen inländischen Standesbeamten zu wiederholen und eventuell die Legitimation der Kinder zu bewirken.

2. **Deutschen.**

Das Königreich Bayern nahm in Bezug auf die Eheschließung seiner rechtsrheinischen Staatsangehörigen eine Sonderstellung im Deutschen Reiche ein und zwar derart, daß die rechtlichen Erfordernisse zur Eheschließung sich in zivilrechtlicher Beziehung ausschließlich nach Maßgabe des RG. vom 6. Febr. 1875, in administrativ-polizeilicher Hinsicht aber nach Maßgabe des bayerischen Heimatgesetzes in der Fassung der Gesetzesnovelle vom 17. März 1892 beurteilte.

Dieses Gesetz ist jedoch inbetreff der Rechtsgültigkeit der Ehe durch die Fassung vom 30. Juli 1899 (s. Anh. Anl. 16) dahin abgeändert worden (Art. 31), daß auch solche Ehen eines rechtsrheinischen Bayern, die ohne Bei-

*) Zu diesem Gesetz hat der Reichskanzler unter dem 1. März 1871, 11. Dez. 1885, 14. April 1890 und dem 28. März 1894 Instruktionen erlassen.

**) Die Namen der zur Vornahme von Eheschließungen im Auslande ermächtigten Konsuln werden in dem alljährlich erscheinenden Verzeichnis der Kais. deutschen Konsularbeamten (v. Deckerscher Verlag) durch den Reichsanzeiger veröffentlicht.

bringung eines distrikts-polizeilichen Verehelichungszeugnisses abgeschlossen wurden, mit rückwirkender Kraft bürgerlich gültig sind und sonach für die Ehefrau eines rechtsrheinischen Bayern die Erwerbung der Staatsangehörigkeit derselben begründet.

3. **Ehefrau.**

Die auf Grund dieses Gesetzes durch Verheiratung erworbene Staatsangehörigkeit verbleibt der Ehefrau auch nach dem Tode des Ehemannes.

In vielen Staaten erlangt jedoch die Witwe, welche durch Verehelichung mit einem Ausländer die ausländische Staatsangehörigkeit erworben hatte, ihre durch Abstammung erworbene Staatsangehörigkeit wieder, wenn sie in ihrem Geburtslande wohnt, oder mit Genehmigung des Staatsoberhaupts nach ihrem Geburtslande zurückkehrt und erklärt, daselbst wohnen zu bleiben. Diese gesetzliche Bestimmung ist in verschiedenen europäischen und außereuropäischen Staaten in Geltung, nämlich:

in Belgien, Luxemburg und Monaco (Art. 19 des BGB.);*)

in Frankreich (Art. 19 des BGB., modifiziert durch Art. 1 des Nationalitätsgesetzes vom 26. Juni 1889);*)

in den Niederlanden (Art. 8 des Niederl. Gesetzes vom 12. Dez. 1892);*)

in Spanien (Art. 22 des BGB. vom 24. Juli 1889);*)

in Ungarn (Art. 41 des Naturalisationsgesetzes vom 20. Dez. 1879);*)

in Griechenland (Art. 25 u. 27 des BGB.);*)

in Costa Rica (Art. 5 Z. 5 des Fremdengesetzes vom 21. Dez. 1886);*)

in Guatemala (Art. 17 des Fremdengesetzes vom 5. Mai 1894);*)

in Honduras (Art. 1 Z. 3 des Fremdengesetzes vom 10. April 1895);*)

in Nicaragua (Art. 2 des Fremdengesetzes vom 3. Okt. 1894);*)

in San Salvador (Art. 2 Z. 3 des Fremdengesetzes vom 29. Sept. 1886);*)

in Haiti (Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dez. 1879);*)

in Mexico (Art. 2 IV des Naturalisationsgesetzes vom 28. Mai 1886)*); und in den meisten südamerikanischen Staaten, so in

Brasilien (Art. 2 des Gesetzes vom 10. Sept. 1860),*)

Bolivia (Art. 21 des BGB.),*)

Peru (Art. 41 des BGB.).*)

In Ecuador*) behält sogar die Ecuadoranerin, die einen Ausländer geheiratet hat, ihre ecuadoranische Staatsangehörigkeit bei, solange sie in Ecuador bleibt (s. Art. 21 des Fremdengesetzes vom 23. Aug. 1892).

Die Witwe eines Deutschen, welche nach dem Reichsgesetze Deutsche bleibt, nach den vorerwähnten ausländischen Gesetzesbestimmungen aber in ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit ohne ihr Zutun wieder eintritt, gelangt so in den Besitz doppelter Staatsangehörigkeit, während ihre etwaigen in der Ehe erzeugten oder durch die Ehe legitimierten Kinder nur die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.**)

*) s. Anh. Teil II Ausl. Gesetzgeb. unter den betreffenden Staaten.

**) Nach dem durch das Nationalitätsgesetz vom 26. Juni 1889 modifizierten Art. 19 des franz. BGB. kann auch den minderjährigen Kindern der von Geburt französischen Witwe eines Ausländers auf Ersuchen der Mutter oder des Vormundes die französische Staatsangehörigkeit zuerkannt werden.*)

In Großbritannien kann nach Art. 10 Z. 2 der Naturalisationsakte vom 12. Mai 1870*) die Witwe eines Ausländers auf ihr Ersuchen zur ursprünglichen Staatsangehörigkeit wieder zugelassen werden; ihre in Großbritannien wohnhaften minderjährigen Kinder erlangen sodann gleichfalls die britische Staatsangehörigkeit.

Ebenso in der Schweiz (Art. 10b des Schweizerischen Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizer Bürgerrechts usw.).*)

In Italien (Art. 11 u. 14 des BGB.),*)

in Portugal (Art. 22, 4 des BGB.)*)

und in Rußland (Art. 15 des Russischen Gesetzes vom 10./22. Febr. 1864) steht es der Witwe eines Ausländers frei, sich für ihre ursprüngliche italienische, bezw. portugiesische oder russische Staatsangehörigkeit zu entscheiden. Die minderjährigen Kinder derselben haben das Optionsrecht für die Staatsangehörigkeit der Mutter nach erlangter Großjährigkeit.

In Bulgarien (Art. 26 des Nationalitätsgesetzes vom 26. Febr. 1883)*) erlangt die Bulgarin von Geburt, welche durch Heirat Ausländerin geworden ist, ihre Geburtsstaatsangehörigkeit ipso facto wieder, wenn sie bei Auflösung der Ehe in Bulgarien wohnt und aus der Ehe keine Kinder hat.

In der Türkei (Art. 7 des Gesetzes über die ottomanische Staatsangehörigkeit vom 19. Jan. 1869)*) kann die Witwe eines Ausländers ihre ursprüngliche ottomanische Staatsangehörigkeit wieder erlangen, falls sie innerhalb dreier Jahre nach dem Tode ihres Ehemannes eine desfallsige Erklärung abgibt; die Kinder der Witwe bleiben von diesem Nationalitätswechsel unberührt.

Es ist im Gesetze nicht vorgesehen, wie es sich mit der Staatsangehörigkeit derjenigen Ehefrau verhält, deren Ehe geschieden oder für nichtig erklärt worden ist. Allgemein wird angenommen, daß die Scheidung der Ehe ohne Einfluß auf die durch Verheiratung erworbene Staatsangehörigkeit der Ehefrau ist, daß aber, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird, auch die durch dieselbe erworbene Staatsangehörigkeit verloren geht.

(Vgl. Landgraff: Reichs- und Staatsangehörigkeit in Hirth's Annalen Jahrgang 1870 S. 633; Seydel, ebendaselbst Jahrgang 1876 S. 138; Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1905 S. 218 Nr. 3).

3a.

Die von der Ehefrau erworbene Staatsangehörigkeit geht nicht auf deren Kinder aus einer früheren Ehe über, ebensowenig auf deren uneheliche Kinder, wenn dieselben nicht gleichzeitig bei Abschließung der Ehe legitimiert werden (Vgl. oben Motive zu § 5 d. G.).

4. Staatsangehörigkeit.

Ein Deutscher, welcher seine Staatsangehörigkeit verloren hat, ohne eine andere ausländische Staatsangehörigkeit erworben zu haben, also staatlos ist, bewirkt durch die Verheiratung, daß auch seine Ehefrau und die event. in der Ehe erzeugten oder durch die Heirat legitimierten Kinder zu staatlosen Personen werden. Daß bei Übernahmefällen der von einem ausländischen Staate gestellte Antrag auf Übernahme solcher staatlosen Personen nach Deutschland ungeachtet

*) Vgl. Anm. *) auf S. 42.

der bestehenden Übernahmeverträge (s. Anm 6 zu § 1) abgelehnt wird, ist bereits in der Anm. 2 zu § 4 erörtert.

Dagegen wird ein Deutscher, der eine mehrfache Staatsangehörigkeit besitzt, diese durch Verheiratung auch auf seine Ehefrau und seine Kinder übertragen.

Hierher gehört die Besprechung eines Sonderfalles, der in den Jahren 1893/94 die deutsche Presse vielfach beschäftigt hat.

Nach Ableben des Herzogs Ernst II. von Sachsen-Koburg und Gotha kam nach der im herzoglichen Hause gesetzlich eingeführten Erbfolgeordnung der zweitälteste Sohn der Königin Viktoria, Prinz Alfred, Herzog von Edinburg, zur Regierung der Herzogtümer Koburg und Gotha. Bei dieser Thronbesteigung wurden die Fragen aufgeworfen: Hat Herzog Alfred durch die Thronbesteigung die koburg-gothaische Staatsangehörigkeit erlangt und dadurch die angestammte Eigenschaft als Engländer eingebüßt? Diese Frage ist entschieden zu verneinen! Unter den Erwerbsbedingungen der Staatsangehörigkeit ist die Thronbesteigung nicht aufgeführt. Oder ist Herzog Alfred auf Grund irgend einer anderen gesetzlichen Bestimmung als Deutscher zu erachten? Letzteres ist tatsächlich der Fall, wie in folgendem nachgewiesen werden soll.

Prinz Albert, zweiter Sohn des Herzogs Ernst I. von Sachsen-Koburg und Gotha, vermählte sich am 10. Februar 1840 zu London mit Viktoria, Königin von Großbritannien und Irland. Vor seiner Verheiratung ließ sich Prinz Albert in Großbritannien naturalisieren (24. Januar 1840). Durch diese Naturalisierung ging er seines bisherigen herzoglich sächsischen Staatsbürgerrechts nicht verlustig; denn nach § 8 des im Jahre 1840 geltenden Gesetzes, betr. die ständige Verfassung des Herzogtums Koburg-Saalfeld vom 8. Aug. 1821 (s. Sammlung der Landesgesetze und Verordnungen für das Herzogtum Koburg Bd. 1 S. 30) ging das koburgische Staatsbürgerrecht außer unter einer hier nicht in Betracht kommenden Voraussetzung*) nur durch Auswanderung verloren. Von einer Auswanderung konnte aber damals bei dem Mitgliede eines deutschen Fürstenhauses nicht die Rede sein, denn dasselbe besaß die unbeschränkte Freiheit, seinen Aufenthalt in jedem zu dem (deutschen) Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen, — ein Recht, das, nebenbei bemerkt, auch auf Grund des Art. XIV der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 den deutschen mediatisierten Fürsten und Grafen zustand, gegenwärtig aber durch § 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 hinfällig geworden ist (s Anm. 1 zu § 21). Also weder die Naturalisierung, noch die Wohnsitznahme des Prinzen Albert in England übten einen Einfluß auf den fortdauernden Besitz der herzoglich sächsischen Staatsangehörigkeit desselben aus, und er übertrug sie in Gemäßheit des § 6**) des vorerwähnten koburgischen Gesetzes auf seine Gemahlin, die Königin Viktoria, und auf seine aus dieser Ehe entsprossenen Kinder. In dem Verhältnisse der Königin Viktoria und ihrer Kinder als britische und herzoglich sächsische Staatsangehörige hat aber eine Veränderung seit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 nur statthaben können durch eine der in § 13 d. G.

*) Der § 8 lautet: Jede rechtskräftige Verurteilung zu einer peinlichen Strafe zieht den Verlust des Staatsbürgerrechts nach sich. Außerdem wird es verloren durch Auswanderung..

**) § 6. Das Recht eines Inländers wird erworben: a) durch Verheiratung einer Ausländerin mit einem Inländer.

aufgeführten Verlustbedingungen. Für die Frage, die uns beschäftigt, kommen nur der Verlust

1. durch Entlassung auf Antrag,
3. durch ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande,
5. durch Verheiratung mit einem Ausländer (für die weiblichen Mitglieder der englischen Königsfamilie)

in Betracht.

Eine Entlassung auf Antrag aus der herzogl. sächsischen Staatsangehörigkeit ist, soweit bekannt, von keinem Mitgliede des englischen Königshauses bewirkt worden.

Was den Verlust durch ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande — eine gesetzliche Bestimmung, der jetzt jeder Deutscher, auch Fürst und Standesherr, unterworfen ist —, anbelangt, so dürfte von demselben keines der Mitglieder des englischen Königshauses betroffen worden sein, da unzweifelhaft niemals eine solche Reihe von Jahren verflossen ist, ohne daß ein vorübergehender Aufenthalt der Königin oder ihrer Kinder in Deutschland stattgefunden hätte. Die gesetzliche Bestimmung der zehnjährigen Verlustfrist ist aber stets dahin ausgelegt worden, daß jede Reise vom Ausland nach Deutschland, von welcher Dauer sie auch sein möge, den Lauf der zehnjährigen Frist unterbricht (s. Anm. 5 zu § 21).

Durch Verheiratung aber haben die herzoglich sächsische Staatsangehörigkeit verloren:

alle weiblichen Mitglieder der englischen Königsfamilie, sie besitzen nur die Staatsangehörigkeit ihres Ehegemahls.

Von der englischen Königsfamilie besaßen also zur Zeit des hier erörterten Sonderfalles noch die sachsen-koburg-gothaische Staatsangehörigkeit:

1. die Königin Viktoria,
2. der Kronprinz Albert Eduard, Prinz von Wales (jetzt König Eduard VII.), seine Gemahlin, seine männlichen, sowie unverehelichten weiblichen Sprossen,
3. der Prinz Alfred, jetziger regierender Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, seine Gemahlin, seine männlichen sowie seine weiblichen unverehelichten Sprossen,
4. der Prinz Arthur, Herzog von Connaught und seine Kinder,
5. die verwitwete Herzogin von Albany, Helene Prinzessin von Waldeck und ihre Kinder.

Eine Entlassung aus der herzoglich sächsischen Staatsangehörigkeit für die in England wohnenden Mitglieder der englischen Königsfamilie, sowie eine Entlassung aus der englischen Staatsangehörigkeit für den Herzog Alfred von Koburg-Gotha kann auf Grund der §§ 13 Z. 1, 14 u. 15 des RG. vom 1. Juni 1870 bezw. auf Grund der section IV und section III Abs. 2 der englischen Naturalisationsakte vom 12. Mai 1870 (s. Teil II, Ausl. Gesetzgeb. Großbritannien) herbeigeführt werden. Von fast gleichen Voraussetzungen wird man auszugehen haben, wenn es sich um die Prüfung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Mitglieder des belgischen, portugiesischen und rumänischen Königshauses handelt.

Wegen Eheschließung eines Ausländers mit einer Deutschen (s. § 13 d. G. Anm. 11).

§ 5.

§ 6.

Die Aufnahme, sowie die Naturalisation[1] (§. 2 Nr. 4 und 5) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde[2] ausgefertigte Urkunde.[3]

Motive.

Der § 6 schreibt die Form für die Verleihung der Staatsangehörigkeit in Übereinstimmung mit den in den meisten Bundesstaaten geltenden Bestimmungen vor.

Die Verleihung soll fortan nur durch eine von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigte Naturalisationsurkunde erfolgen. Es erscheint wünschenswert, auch in dieser Beziehung für das ganze Bundesgebiet ein gleichmäßiges Verfahren einzuführen, soweit solches mit Rücksicht auf die verschiedenartig gestaltete Behördenorganisation in den einzelnen Bundesstaaten ausführbar ist. Die oberen Verwaltungsbehörden dürften für die unmittelbare Wahrnehmung der bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit in Frage kommenden Staatsinteressen, sowie für eine angemessene Abwägung der dabei beteiligten Kommunal- und Einzelinteressen die am meisten geeigneten Organe sein. Welche oberen Verwaltungsbehörden in den einzelnen Staaten zur Ausführung der Naturalisationsurkunden befugt sind, wird demnächst von Bundeswegen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen sein.

Zu § 6.

1. **Aufnahme und Naturalisation,**

auch die Renaturalisation und Wiederaufnahme (§ 21 Abs. 4 u. Abs. 5 d. G.).

2. **Höhere Verwaltungsbehörde.**

Es muß also eine Behörde sein, welche noch andere Staatsverwaltungsbehörden unter sich hat; und der Bestimmung des Reichsgesetzes wird nur dann genügt sein, wenn nicht die untersten Verwaltungsbehörden mit Ausstellung der Aufnahme- oder Naturalisationsurkunden betraut werden. Eine Zusammenstellung der höheren Verwaltungsbehörden enthält das vom Reichsamt des Innern am 1. Juli 1897 veröffentlichte Verzeichnis (s. Anh. Anl. Nr. 19).

Der Verfasser hatte in der 2. Aufl. in Anm. 2 S. 45 seine Bedenken darüber geäußert, ob es dem Wortlaute des Gesetzes entsprach, wenn die herzoglich sachsen-koburg-gothaische Regierung als höhere Verwaltungsbehörden die Magistrate zu Koburg, Neustadt, Rodach und die Stadträte zu Königsberg, Gotha, Ohrdruf und Waltershausen bezeichnet hatte. Inzwischen hat die gedachte Regierung den vorbezeichneten Ämtern die ihnen früher erteilte Ermächtigung entzogen. Gegenwärtig sind nur noch die herzoglichen Staatsministerien als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 6 d. G. aufgeführt.

3. **Urkunde.**

Eine einheitliche Form für die Aufnahme- und Naturalisationsurkunde ist reichsgesetzlich nicht vorgesehen. Eine solche, wie sie für Heimatsscheine und

§ 7.

Die Aufnahme-Urkunde[1] wird[2] jedem[3] Angehörigen[4] eines anderen Bundesstaates[5] I[8] ertheilt,[6] welcher um dieselbe nachsucht[7] und nachweist,[9] daß er in dem Bundesstaate I[3], in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe,[9] sofern kein Grund vorliegt,[10] welcher nach den §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit[11] vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden[12] oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts[13] rechtfertigt.[14]

Motive.

Im allgemeinen wird an dem, in allen Bundesstaaten geltenden Grundsatze festzuhalten sein, daß dem um die Naturalisation Nachsuchenden ein Anspruch auf dieselbe nicht zusteht. Es widerspricht dem Begriffe der staatlichen Selbständigkeit, das freie Ermessen des Staates darüber einschränken zu wollen, wem er die Aufnahme unter seine Angehörigen gewähren oder versagen will. Von diesem Grundsatze wird jedoch den Angehörigen der anderen Bundesstaaten gegenüber eine Ausnahme zu machen sein. Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht schon der Art. 3 der Bundesverfassung, indem er die „Erlangung des Staatsbürgerrechts" unter den in dem gemeinsamen Indigenate enthaltenen Befugnissen aufführt, für die Bundesangehörigen ein unmittelbares Recht auf die Naturalisation in jedem anderen Bundesstaate begründet hat. Jedenfalls wird anerkannt werden müssen, daß es der ganzen Tendenz der Verfassung zuwider sein würde, bei der einheitlichen Regelung des Indigenatswesens die Angehörigen der anderen Bundesstaaten in bezug auf die Erwerbung der Staatsangehörigkeit noch ferner auf dem Fuße der Ausländer zu behandeln. Auf dieser Erwägung beruht es, wenn im § 7 vorgeschrieben ist, daß die Naturalisation dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates nicht versagt werden darf, wenn er seine Niederlassung in dem Staate, wo die Naturalisation nachgesucht wird, nachweist und wenn keiner der Gründe vorliegt, aus welchen nach den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes die Aufnahme eines Neuanziehenden oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden kann. Letztere Bedingung war aus dem Grunde hinzuzufügen, weil es einen inneren Widerspruch enthalten würde, die bloß tatsächliche Niederlassung von lästigeren Bedingungen abhängig sein zu lassen, als die förmliche

Staatsangehörigkeitsausweise durch die Bundesratsbeschlüsse vom 20. Jan. 1881 bezw. v. 3. März 1883 geschaffen worden ist (vgl. § 1 Anm. 2), würde erwünscht sein.

Aufnahme in den Untertanenverband. Die Voraussetzungen, unter welchen ein Bundesangehöriger Anspruch auf die Naturalisation in einem anderen Bundesstaate hat, sind demnach — abgesehen von dem Nachweis der Bundesangehörigkeit und, im Falle der Unselbständigkeit, des väterlichen ꝛc. Konsenses (§ 2 des Freizügigkeitsgesetzes) — folgende:

1. Der Nachsuchende muß sich am Orte der Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen zu verschaffen im Stande sein. (§ 1 Pos. 1 des Freizügigkeitsgesetzes.)

2. Er darf keinen polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen und nicht innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sein. (§ 3 des Freizügigkeitsgesetzes.)

3. Er muß hinreichende Kräfte besitzen, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen oder solchen entweder aus eigenem Vermögen bestreiten können oder von einem dazu verpflichteten Verwandten erhalten. (§ 4 des Freizügigkeitsgesetzes.)

4. Es dürfen die Voraussetzungen nicht vorliegen, unter welchen dem Nachsuchenden die Fortsetzung des Aufenthaltes nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes versagt werden kann. Dieses ist nämlich dann der Fall, wenn sich nach dem Anzuge die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung offenbart, bevor der Neuanziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimatsrecht) erworben hat und die Gemeinde nachweist, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist.

Zu § 7.

1. Aufnahme.

Der Bundeskommissar sagte zur Einleitung der Debatte mit Rücksicht auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit durch Aufnahme (s. StenBer. 1870 Bd. I S. 82):

„Der § 7 beschränkt das Ermessen der Regierungen in positiver Weise, indem er vorschreibt, die Aufnahme*) darf nicht verweigert, sie muß erteilt werden, wenn der Angehörige eines anderen Bundesstaates die Voraussetzungen erfüllt hat, die in § 7 enthalten sind. Bisher wurde bei der Naturalisation kein Unterschied gemacht, weder in Preußen, noch so viel ich weiß, in den

*) Um Mißverständnissen vorzubeugen, steht hier überall, wo es sich um Verleihung der Staatsangehörigkeit durch Aufnahme handelt, das Wort „Aufnahme", auch wenn statt dessen im Texte das Wort „Naturalisation" gebraucht worden ist. Daß ein Unterschied zwischen „Aufnahme und Naturalisation" zu machen sei, wurde vom Reichstage erst in dritter Lesung festgesetzt.

übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes, zwischen den Angehörigen anderer Bundesstaaten und den Bundesausländern."

„Man verlangte von den Angehörigen der anderen Bundesstaaten ebensogut wie von den Ausländern, daß sie unbescholten, daß sie erwerbsfähig seien. Der § 7 d. G. führt hierin eine bedeutende Änderung ein; er sagt: Jeder Bundesangehörige hat das Recht, in den Staat aufgenommen zu werden, wo er sich niedergelassen hat, vorausgesetzt, daß die Bestimmungen der Freizügigkeit erfüllt sind, d. h. daß keine Gründe vorliegen, die der Gemeinde das Recht geben würden, die Aufnahme des Neuanziehenden oder die Fortsetzung des Aufenthalts zu versagen. Es wird also das Prinzip sanktioniert, daß durch diejenigen Bedingungen, unter denen nach dem Freizügigkeitsgesetz der Aufenthalt gestattet, auch ein Anspruch auf Aufnahme begründet ist."

„Dieses Prinzip greift außerordentlich tief in die jetzt bestehenden Landesgesetze und Verwaltungseinrichtungen der einzelnen Staaten ein, es wird so zu sagen die jetzige soziale Freizügigkeit erweitert zu einer politischen Freizügigkeit. Ich darf bei dieser Gelegenheit nicht unerwähnt lassen, daß gerade dieser Punkt im Bundesrate zu Meinungsverschiedenheiten und Bedenken Anlaß gegeben hat. Ich erlaube mir anzuführen, daß seitens derjenigen Staaten, die in ihrer Gesetzgebung das Prinzip einer festen örtlichen Heimat für alle Staatsangehörigen durchgeführt haben, der lebhafte Wunsch geäußert wurde, auch hier dieses Prinzip der örtlichen Heimat in der Weise festgehalten zu sehen, daß die Aufnahme nur dann zu erteilen wäre, wenn erst ein örtliches Heimatsrecht im Staate erworben oder zugesichert sei. Der Bundesrat glaubte aber in seiner Mehrheit auf diese Beschränkung der Aufnahme der Bundesangehörigen nicht eingehen zu sollen; er hat also den Gesetzentwurf so vorgelegt, wie er jetzt lautet."

Die Worte des Bundeskommissars sind hier ausführlich mitgeteilt worden, weil sie in prägnanter Weise die Basis erkennen lassen, auf welcher die Verleihung der Staatsangehörigkeit an Reichsangehörige beruht. Diese Basis ist:

1. das durch Art. 3 der Reichsverfassung geschaffene Bundesindigenat,
2. das Freizügigkeitsgesetz.

2. wird.

Die Aufnahme muß Angehörigen eines anderen Bundesstaates I^3 erteilt werden, sofern sie den Voraussetzungen des § 7 genügen (vgl. Motive zu diesem Paragraphen).

Nach § 2 der königl. sächsischen Verordnung vom 24. Dez. 1870 (s. Gesetz- und Verordnungsbl. für das Königreich Sachsen, 1870 Stück 25 Nr. 150) darf die Aushändigung der Aufnahme- und Naturalisationsurkunde nicht eher erfolgen, als bis der Aufzunehmende oder zu Naturalisierende den im § 139 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid geleistet hat. Gegen diese Anforderung des Landesrechts an die zu Naturalisierenden läßt sich nichts einwenden, aber sofern sie gegen aufzunehmende Deutsche in Anwendung kommen soll, erscheint sie mit der Bestimmung des § 7 d. G. nicht vereinbar. (Vgl. Leutholb, das Staatsrecht des Königreichs Sachsen in Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 2, II S. 187.) Der § 7 verlangt nämlich von dem Deutschen nur, daß er die Aufnahme in einen anderen Bundesstaat nachsucht, und nachweist, daß er sich dort niedergelassen habe, und die höhere

Verwaltungsbehörde muß diesem Gesuche entsprechen, sofern nicht der im § 7 aufgeführte Grund der Ablehnung vorliegt. (Vgl. auch Anm. 8 zu diesem Paragraphen.)

3. jedem.

Auch demjenigen, der noch nicht so lange an einem Orte wohnhaft ist, um daselbst den Unterstützungswohnsitz erworben zu haben. Die Erwerbung der Staatsangehörigkeit ist überhaupt von dem Besitze des Unterstützungswohnsitzes nicht abhängig gemacht.

Sowohl Aufnahme als auch Naturalisation können sofort verliehen, sogar auch von Minderjährigen unter den in den §§ 7 und 8 d. G. gegebenen Voraussetzungen erworben werden. Der Unterstützungswohnsitz dagegen steht dem Aufgenommenen oder Naturalisierten nur dann zu, wenn er im Geltungsgebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 6. Juni 1870 — also mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen — innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat (§ 10 des Unterstützungswohnsitzgesetzes, Anh. Anl. Nr. 13).

Auf diese Weise kann es vorkommen, daß im Geltungsgebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes eine Person in der Gemeinde eines Bundesstaates, welchem sie nicht angehört, den Unterstützungswohnsitz erwirbt und im Falle eintretender Hilfsbedürftigkeit aus diesem Staate in ihren eigenen Heimatstaat nicht zurückgewiesen werden kann, auch letzterer für die Verpflegungskosten seines Staatsangehörigen nicht aufzukommen hat. Ebenso kann auch der Fall eintreten, daß ein Reichsangehöriger die Aufnahme in einen anderen Bundesstaat erworben und die Entlassung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit erwirkt hat, vor Ablauf der zwei Jahre jedoch, welche zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes erforderlich sind, öffentlich unterstützt werden muß; es fällt alsdann die Verpflegung des Betreffenden demjenigen Staate anheim, in welchem er zuletzt seinen Unterstützungswohnsitz besessen hat.

In Bayern, wo das Unterstützungswohnsitzgesetz nicht gilt, wird der in den bayerischen Staatsverband aufgenommene Reichsangehörige, der nach zweijährigem Aufenthalt in Bayern seinen Unterstützungswohnsitz in seiner früheren Heimat verloren, in der bayerischen Gemeinde seines neuen Aufenthalts aber ein Heimatrecht noch nicht erworben hat, sich also nicht im Besitze einer wirklichen, sondern nur angewiesenen Heimat befindet, im Verarmungsfalle nicht von der Gemeinde, wo er sich gegenwärtig aufhält, sondern vom Staate unterstützt (s. Art. 16 Abs. 2 u. 4 des bayer. Heimatgesetzes, Anh. Anl. Nr. 16).

In Elsaß-Lothringen, wo gleichfalls das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz keine Geltung hat, wird das Heimatrecht nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. vendémiaire Jahr II (15. Okt. 1793) in einem Jahre, event. sogar in sechs Monaten erworben (s. Anh. Anl. Nr. 20).

4. Angehörigen.

Der um die Aufnahme Nachsuchende hat durch Vorlage eines auf seinen Namen ausgestellten Staatsangehörigkeitsausweises (vgl. Anm. 10 zu diesem Paragraphen) nachzuweisen, daß er Angehöriger eines Bundesstaates I[3] ist.

§ 7.

Erst nachdem der Betreffende in den neuen Staatsverband aufgenommen ist, kann er um Entlassung aus seiner bisherigen Angehörigkeit zu dem anderen Bundesstaate I[3] nachsuchen. Diese Entlassung muß ihm dann erteilt werden (§ 15 Abs. 1 d. G.). Es ist jedoch nicht notwendig, daß er um die Entlassung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit einkomme; denn durch die Tatsache der Aufnahme eines Deutschen in die Staatsangehörigkeit eines anderen Bundesstaates I[3] erlischt nicht die frühere Staatsangehörigkeit; es ist somit die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Aufgenommene in zweien oder mehreren Staaten des Deutschen Reiches die Staatsangehörigkeit besitzt. (Vgl. Erlaß des preuß. Min. d. J. vom 3. Okt. 1872, MBl. S. 249.)

5. eines anderen Bundesstaates.

Diese gesetzliche Bestimmung fand auf die Aufnahme von Angehörigen eines deutschen Bundesstaates in den elsaß-lothringischen Staatsverband und von elsaß-lothringischen Landesangehörigen in den Verband eines deutschen Bundesstaates bereits Anwendung, bevor noch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 in Elsaß-Lothringen in Kraft getreten war und zwar auf Grund des RG. vom 9. Juni 1871 (RGBl. S. 212), welches Elsaß-Lothringen mit dem Reiche vereinigte; denn da nach Art. 3 der Reichsverfassung jeder Deutsche zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte in jedem anderen Bundesstaate unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen ist, so konnte mit dem Inkrafttreten des vorerwähnten Gesetzes vom 9. Juni 1871 keinem Deutschen in Elsaß-Lothringen und ebenso keinem Elsaß-Lothringer in Deutschland die Aufnahme versagt werden.

Dagegen kann dem auf Grund des § 9 des RG. vom 10. Sept. 1900 (RGBl. S. 815) in den Schutzgebieten naturalisierten Reichsangehörigen, wenn er nach Deutschland verzieht, die Aufnahme in denjenigen Bundesstaat, in welchem er sich niedergelassen hat, nicht versagt werden, auch wenn nach den §§ 3—5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 ein Grund vorliegen sollte, der für Angehörige eines Bundesstaates die Ablehnung des Aufnahmegesuchs rechtfertigen würde. Der in den Schutzgebieten naturalisierte Reichsangehörige kann aus Deutschland nicht ausgewiesen werden; ein Rücktransport nach den Schutzgebieten ist auch nicht ausführbar, weil ein Gesetz zur Unterstützung der in den Schutzgebieten hülfsbedürftig gewordenen Reichsangehörigen nicht besteht. Ein solcher in den Schutzgebieten als Reichsangehöriger Naturalisierte besitzt mithin keine Heimat und würde nach den §§ 28—30 des Unterstützungswohnsitzgesetzes oder nach § 6 des Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851 (Bayern; siehe S. 23) von demjenigen Bundesstaate unterstützt und behalten werden müssen, in dem er als Heimatloser Wohnsitz genommen hat, und wenn er in diesem Bundesstaat die Aufnahme nachsucht, so kann sie ihm füglich nicht verweigert werden.

6. erteilt.

Aus den Militärverhältnissen kann ein Grund zur Verweigerung der Aufnahme nicht hergeleitet werden. Es ist jedoch Sache der Polizeibehörde, die Neuanziehenden bezüglich der Erfüllung ihrer militärischen Pflichten zu kontrollieren.

7. **nachsucht.**

Der Abg. v. Bockum-Dolffs hatte beantragt (Sten.Ber. 1870 Anlagen IV Nr. 251), daß der Bundesangehörige schon allein durch den bloßen Zuzug in einen anderen Bundesstaat Angehöriger dieses Staates werde.

Dieser Antrag wurde abgelehnt. Es soll vielmehr einer direkten Willensäußerung des Reichsangehörigen darüber bedürfen, daß er in dem anderen Bundesstaate, wo er sich niedergelassen hat, auch Staatsangehöriger werden will. Diese Willensäußerung ist schon deshalb erforderlich, weil, wie der § 12 dieses Gesetzes ausdrücklich bestimmt, der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates oder des Reichslandes für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht begründet.

Was die Einreichung des Gesuches um Aufnahme betrifft, so ist es nicht erforderlich, daß dasselbe an die höhere Verwaltungsbehörde gerichtet werde, auch die unteren Lokalbehörden haben Aufnahmegesuche entgegenzunehmen. Überhaupt wird die Instruierung der Gesuche, die protokollarische Vernehmung des Petenten zumeist von den unteren Lokalbehörden zu erfolgen haben, da nur diese zu prüfen in der Lage sind, ob keine der in den §§ 2—5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867 bezeichneten Verweigerungsgründe vorliegen (vgl. Erlaß des preuß. Min. d. J. vom 4. Mai 1883, MBl. S. 118).

8. **nachweist.**

Der Nachweis bereits erfolgter Niederlassung in demjenigen Bundesstaate I[3], in welchem der Reichsangehörige seine Aufnahme nachsucht, gibt ihm ein Recht auf Gewährung des Gesuches, es sei denn, daß ihm die Aufnahme aus den Gründen, aus welchen nach §§ 2—5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867 die Ausweisung zulässig ist, versagt werden kann.

Riebel a. a. O. S. 258 folgert daraus, daß die Tatsache der Niederlassung eine Voraussetzung der Aufnahme bildet und daß Einzelregierungen, *auch wenn sie wollen*, auswärts wohnenden Reichsangehörigen anderer Bundesstaaten die Aufnahme nicht erteilen können, was nach der bisherigen bayerischen Gesetzgebung möglich war.

Die Folgerung Riebels ist nicht gerechtfertigt. In dem § 7 d. G. ist nur bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Aufnahme eines Reichsangehörigen in einen anderen Bundesstaat nicht *verweigert* werden darf; der höheren Verwaltungsbehörde eines anderen Bundesstaates steht es aber frei, einem Reichsangehörigen die Aufnahme zu gewähren, wenn auch die in dem gedachten Paragraphen aufgeführten Voraussetzungen bei ihm nicht zutreffen. Würde z. B. die Niederlassung als *unerläßliche* Bedingung für die Gewährung der Aufnahme angenommen, so würde ein *ehemaliger Deutscher*, der durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland seiner Staatsangehörigkeit verlustig gegangen ist, diese aber nach § 21 Abs. 4 auch ohne Niederlassung in Deutschland wieder erlangen kann, günstiger gestellt sein als ein *Reichsangehöriger*, der ohne Niederlassung in einem anderen Bundesstaate Angehöriger werden möchte. Gerade darin unterscheiden sich aber die in dem § 7 d. G. für die Aufnahme vorgesehenen Voraussetzungen von den Bedingungen, deren Erfüllung nach § 8 d. G. der Verleihung der Naturalisation vorausgehen muß; in § 7 d. G. ist nämlich das plus der Bedingungen gegeben, welche die höhere Verwaltungsbehörde von dem Aufzunehmenden zu fordern berechtigt ist, im § 8 d. G.

dagegen nur das minimum der Bedingungen, von welchen die Verleihung der Naturalisation abhängig gemacht wird. Während es sonach jedem Bundesstaate frei steht, an die im § 8 d. G. enthaltenen Bedingungen noch andere schwerere zu knüpfen, was auch von einigen Bundesstaaten geschieht, können die Bedingungen des § 7 d. G. von keinem Bundesstaate erschwert, wohl aber erleichtert werden. Die höhere Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates kann also ebensowohl Reichsangehörige aufnehmen, welche Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen, als auch solche, welche ihre Niederlassung noch nicht bewirkt haben.

9. niedergelassen habe.

Der Abg. Dr. Schleiden hatte vorgeschlagen, statt der Worte „niedergelassen habe" die Worte zu setzen: „einen Unterstützungswohnsitz erworben habe."

Dieser Antrag wurde abgelehnt, nachdem der Präsident des Bundeskanzleramts darauf hingewiesen hatte, daß, die Annahme dieses Amendements vorausgesetzt, der Bundesangehörige ungünstiger gestellt sei, als ein Ausländer; denn der Bundesangehörige würde auf diese Art erst nach zweijähriger Niederlassungsfrist die Aufnahme in einen anderen Bundesstaat erwerben können, während für den Ausländer behufs Erwerbung der Naturalisation eine Niederlassungsfrist durch das Gesetz überhaupt nicht vorgeschrieben ist (Sten.Ber. des Deutschen Reichstages 1870 II S. 1077).

Unter „Niederlassung" ist im Hinblick auf den § 1 Ziff. 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867 (Anh. Anl. Nr. 14) nichts anderes zu verstehen, als der Besitz einer eigenen Wohnung oder eines Unterkommens in der betreffenden Gemeinde in Verbindung mit der erklärten Absicht, seinen Aufenthalt daselbst zu nehmen (vgl. Sten.Ber. des Deutschen Reichstages 1870 Bd. I S. 260).

Die Tatsache, sich eine Wohnung oder ein Unterkommen verschafft zu haben, bildet die Voraussetzung des Aufenthaltsrechts und folgeweise auch der Aufnahme und muß auf Verlangen der beteiligten Polizei- oder Gemeindebehörde nachgewiesen werden.

„Die Polizeibehörde ist jedoch, wie ein Erlaß des preuß. Min. d. I. vom 31. Aug. 1868 (MBl. S. 266) verfügt, weder verpflichtet, noch befugt, die Art und Weise des Unterkommens zu prüfen und darüber zu befinden, ob dasselbe ein reelles und für den Unterhalt des Betreffenden ausreichendes sei. Vielmehr kommt es lediglich darauf an, ob der Anziehende neben der Erwerbsfähigkeit eine Wohnung oder ein Unterkommen besitzt. Der Umstand, daß in dem Freizügigkeitsgesetze neben dem Worte „Wohnung" auch der Ausdruck „Unterkommen" gebraucht ist, läßt sich also nicht dahin auslegen, daß unter letzterem ein besonders nachzuweisendes Erwerbsverhältnis gemeint ist, vielmehr hat dadurch nur der Mißdeutung des Wortes „Wohnung" entgegengetreten und ausgesprochen werden sollen, daß schon ein Unterkommen, beispielsweise eine Schlafstelle, welche als eigene Wohnung nicht angesehen werden könnte, genügen soll, um den Anziehenden gegen Ausweisung zu schützen. Solange daher der Anziehende durch sein Verhalten keinen Anlaß gibt, gegen ihn einzuschreiten, ist die Polizeibehörde nicht befugt, ihn zum Nachweise seiner Subsistenzmittel oder seines reellen Erwerbs zu nötigen und noch weniger, ihn wegen Mangels dieses Nachweises von dem gewählten Aufenthaltsort auszuschließen."

In ähnlicher Weise ist der Ausdruck „Unterkommen" in Ziffer 3 der bayerischen Ministerial-Entschließung vom 11. Mai 1871, den Vollzug des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 betreffend, erläutert.

Aus dem Vorausgehenden folgt, daß der Besitz eines eigenen Haushalts oder Geschäfts nicht erforderlich ist, um die Aufnahme in einen anderen Bundesstaat zu erwirken; vielmehr können auch Gewerbsgehilfen, Dienstboten ꝛc., welche in der Gemeinde ein Unterkommen gefunden haben, die Aufnahme beanspruchen. Es besteht sonach ein Unterschied zwischen Aufnahme und Naturalisation auch darin, daß bei letzterer die Gemeinde vor Erteilung der Naturalisationsurkunde gehört werden muß, was vor Bewilligung der Aufnahmeurkunde nicht der Fall ist.

10. sofern kein Grund vorliegt.

Auch wenn ein in diesem Paragraphen vorgesehener Grund vorliegt, wird es der höheren Verwaltungsbehörde freistehen müssen, die Aufnahme eines Reichsangehörigen in Ausnahmefällen zu bewilligen.

Überhaupt können die Aufnahmebedingungen erleichtert, nicht aber durch lästigere Bedingungen, wie die Bezahlung besonderer Gebühren, den Nachweis vorheriger Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit, den vorherigen Erwerb des Gemeindebürgerrechts ꝛc. erschwert werden. Siehe auch Anm. 8 zu diesem Paragraphen.

11. Gesetz über die Freizügigkeit.

Dieses Norddeutsche Bundesgesetz ist gleichzeitig mit dem Staatsangehörigkeitsgesetze in den süddeutschen Staaten in Kraft getreten (in Bayern und Elsaß-Lothringen also durch die Gesetze vom 22. April 1871 bezw. 8. Jan. 1873) und hierdurch Reichsgesetz geworden (s. Anh. Anl. Nr. 14).

12. Abweisung eines Neu-Anziehenden.

Dieselbe kann erfolgen:

a) Wenn der Betreffende nicht imstande ist, sich an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen zu verschaffen.

(Vgl. Anm. 9 u. 12° zu diesem Paragraphen.)

b) Wenn er den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit*) nicht zu führen oder, sofern er unter elterlicher Gewalt steht, den Nachweis der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nicht zu erbringen vermag. Eine Ehefrau bedarf der Genehmigung des Ehemannes.

(§ 2 des Freizügigkeitsgesetzes.)

c) Wenn der um die Aufnahme Nachsuchende Aufenthaltsbeschränkungen unterliegt.

(§ 3 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes.)

Derartige Aufenthaltsbeschränkungen können auferlegt werden:

I. Auf Grund richterlicher Erkenntnisse.

Nach § 38 StGB. kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt werden. Die höhere Landespolizei-

*) Der Nachweis der Reichsangehörigkeit wird am zweckmäßigsten durch Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises (Anh. Anl. Nr. 1ª) geführt.

behörde (Verwaltungsbehörde) erhält durch ein solches Erkenntnis die Befugnis, nach Anhörung der Gefängnisverwaltung den Verurteilten auf die Zeit von höchstens 5 Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen. Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Die Polizeiaufsicht hat nach § 39 StGB. hinsichtlich der Reichsangehörigen die Wirkung, daß dem Verurteilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten — nicht an dem Heimatorte — untersagt werden kann.

Hinsichtlich der unter Polizeiaufsicht gestellten Reichsangehörigen, welche sich in einen anderen Bundesstaat begeben, ist durch Bundesratsbeschluß vom 10. Juni 1872 § 363 (vgl. MBl. 1872 S. 193) folgendes verfügt worden:

„Bezüglich solcher Personen, gegen welche in einem Bundesstaate auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, kann, falls sie sich in einen anderen Bundesstaat begeben, die Stellung unter Polizeiaufsicht auch von derjenigen Landespolizeibehörde ausgesprochen werden, in deren Bezirke sie Aufenthalt nehmen.

Jede Landespolizeibehörde, von welcher die Stellung eines Verurteilten unter Polizeiaufsicht angeordnet wird, hat hiervon, sofern derselbe in einem anderen Bundesstaate verurteilt worden, oder heimatangehörig ist oder seinen Aufenthalt hat, jeder der hierbei beteiligten Landespolizeibehörden des anderen Staates Mitteilung zu machen.

2. Die in § 362 Abs. 2 u. 3 StGB. erwähnten Befugnisse werden in allen Fällen durch die Landespolizeibehörde desjenigen Bundesstaates ausgeübt, in welchem die Verurteilung erfolgt ist."

Vgl. auch Verfügung des preuß. Min. d. J. vom 30. Nov. 1902 (MBl. i. V. 1903 S. 8) über die Frage, ob auch auf Grund von reichsgesetzlichen Vorschriften der Aufenthalt nach § 3 des Freizügigkeitsgesetzes untersagt werden kann, obwohl hier nur die landesgesetzlichen Bestimmungen über Aufenthaltsbeschränkungen erwähnt sind.

II. Vorläufig entlassenen Strafgefangenen.

Nach den §§ 23—25 StGB. können die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten, wenn sie drei Vierteile, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden; der Beschluß über die vorläufige Entlassung, sowie eventl. über einen Widerruf ergeht von der obersten Justizaufsichtsbehörde.

Die vorläufig entlassenen Strafgefangenen unterliegen der besonderen Beschränkung,*) daß sie ohne ortspolizeiliche Erlaubnis den Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem anderen Orte nicht ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen dürfen.

(Vgl. § 13 der Zirkular-Verfügung der preuß. Min. d. J. und der Justiz vom 21. Jan. 1871, JMBl. S. 35 ff.).**)

*) Es findet bei den vorläufig entlassenen Strafgefangenen nicht eine polizeiliche Aufsicht im Sinne der §§ 38 u. 39 StGB., sondern nur eine polizeiliche Überwachung statt, welche mit dem Ablaufe der festgesetzten Strafzeit ihr Ende nimmt, es sei denn, daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt sei (vgl. § 24 Abs. 2 StGB.).

**) Analog der von der preußischen Regierung inbetreff der Aufenthalts-

III. Bestraften Personen, insoweit es nach den Landesgesetzen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Freizügigkeitsgesetzes in Geltung gewesen sind, zulässig ist.

Der § 3 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867 bestimmt, daß, insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen werden können, es dabei sein Bewenden behält.

Es sind sonach nur diejenigen Beschränkungen der Aufenthaltsfreiheit aufrecht erhalten worden, welche in den zur Zeit des Inkrafttretens des gedachten Gesetzes geltenden Landesgesetzen begründet sind.*)

Als solche Landesgesetze, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Freizügigkeitsgesetzes in Geltung waren, sind zu erwähnen:

1. Das preußische Gesetz vom 31. Dez. 1842 über die Aufnahme neuanziehender Personen. (Pr. GS. 1843 S. 5.)

Nach § 2 dieses Gesetzes kann der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden:

„1. Wenn Jemand durch ein Strafurteil in der freien Wahl seines Aufenthalts beschränkt ist;

2. Wenn die Landespolizeibehörde nötig findet, einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalte an gewissen Orten auszuschließen. Hierzu ist die Landespolizeibehörde jedoch nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Täter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer anderen Strafe verurteilt worden oder in einer Korrektionsanstalt eingesperrt gewesen sind.

Über die Gründe einer solchen Maßregel ist die Landespolizeibehörde nur dem vorgesetzten Ministerium, nicht aber der Partei Rechenschaft zu geben schuldig."

Was die Bestimmung unter Nr. 1 dieses Paragraphen betrifft, so ist dieselbe durch die an deren Stelle getretene Nr. 1 § 39 StGB. aufgehoben.

Dagegen ist es bis vor Kurzem streitig gewesen, ob die Bestimmung in Nr. 2 des § 2 des Gesetzes vom 31. Dez. 1842 noch gegenwärtig Geltung hat.

---

beschränkung vorläufig entlassener Strafgefangenen ergangenen Zirkularverfügung vom 21. Jan. 1871 sind auch seitens aller übrigen Bundesregierungen Verfügungen erlassen worden, welche besonders hinsichtlich der obenerwähnten im § 13 vorgesehenen 48stündigen Aufenthaltsbeschränkung mit der Verfügung der preußischen Regierung wörtlich übereinstimmen.

*) Neue Beschränkungen der Aufenthaltsfreiheit können durch das Landrecht nicht eingeführt werden. Es erhellt dieses letztere nicht nur aus dem § 3 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes, sondern auch daraus, daß die in dem § 5 des Entwurfs zum Einführungsgesetze zum deutschen Strafgesetzbuche enthaltene Bestimmung:

„es dürfe in landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuches sind, die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht angedroht werden"

aus dem Grunde gestrichen worden ist, weil mit der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht die Ausweisung zusammenhänge und somit den einzelnen Staaten eine Modifikation des Freizügigkeitsgesetzes gestattet werden würde (s. StenBer. d. Nordd. Reichstages 1870 Bd. IV Aktenst. Nr. 132 S. 505 und Bd. II S. 776).

Nach Ansicht der Preuß. Verwaltungsbehörden war die fortwährende Gültigkeit dieser Bestimmung zweifellos, während dies seitens der Doktrin bestritten wurde.

Erst neuerdings ist mittelst Erkenntnisses des Oberverwaltungsgerichtes vom 25. Jan. 1883 endgültig entschieden worden, daß die Nr. 2 des mehrgedachten Paragraphen fortwährend in Geltung ist, daß aber der Schlußsatz, wonach die Landespolizeibehörde nur dem vorgesetzten Ministerium, nicht aber der Partei über die Gründe ihrer Maßnahmen Rechenschaft schuldig sein soll, insofern außer Kraft gesetzt worden ist, als der § 66 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 auch die landespolizeilichen Verfügungen der Regierungspräsidenten bezw. des Polizeipräsidenten zu Berlin der Rechtskontrole im Verwaltungs-Streitverfahren unterwirft (§§ 16, 17 und 35 ebendaselbst); s. Anh. Anl. Nr. 21.

Hinsichtlich des bei Anwendung des § 2 Z. 2 des Gesetzes vom 31. Dez. 1842 zu beobachtenden Verfahrens sind seitens des Minist. des Innern verschiedene Erlasse ergangen: so unter dem 25. Febr. 1860 (MBl. S. 70) die Verfügung, daß die vorerwähnte gesetzliche Bestimmung die Landesbehörde nicht verpflichtet, sondern nur dem Ermessen derselben anheimstellt, gewisse Kategorien bestrafter Individuen von dem Aufenthalte an bestimmten Orten auszuschließen, und daß, wenn die Landespolizeibehörde von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, frühere Bestrafungen keinen Grund bilden sollen, einem Neuanziehenden den Aufenthalt zu versagen;

ferner Erlaß vom 14. Dez. 1860 (MBl. 1861 S. 11 und ff.), welcher verfügt:

„a. daß der im § 2 Nr. 2 a. a. O. nach der Terminologie des damals gültigen landrechtlichen Strafrechts gebrauchte Ausdruck „Verbrechen" auch auf solche strafbare Handlungen zu beziehen ist, welche nach dem neuen Strafgesetzbuche (jetzt nach dem Strafgesetzbuche f. d. D. R.) in die Kategorie der Vergehen gehören, beispielsweise auf Diebstahl;

b. daß die Landespolizeibehörde bei Anwendung des § 2 Nr. 2 sorgfältig zu erwägen hat, ob die bestrafte Person gerade an dem Ort, von wo sie entfernt werden soll, für die öffentliche Sicherheit und Moralität gefährlicher ist als anderswo, desgleichen, ob ein anderer Ort zu ihrer Aufnahme verpflichtet ist, da stets gebührende Rücksicht darauf genommen werden muß, daß es Pflicht der Behörde ist, dem Bestraften die Rückkehr zum redlichen Erwerb möglichst zu erleichtern."

Die der preuß. Landespolizeibehörde (höheren Verwaltungsbehörde) durch § 2 Z. 2 eingeräumte Befugnis auf Ausweisung einer bestraften Person aus gewissen Ortschaften ist eine zeitlich unbegrenzte, so daß*) die gegen ein solches

*) In einem Spezialfalle, in welchem ein vor langer Zeit bestraftes Individuum um die Erlaubnis nachsuchte, nach Berlin zurückkehren zu dürfen, hat das Ministerium des Innern dieses Gesuch abgelehnt. Begründet war die Ablehnung damit, daß R. wiederholt bestraft sei, und wenn auch seit seiner letzten Bestrafung 10 Jahre verflossen seien, so sei doch zur Zeit gegen R. bei der Staatsanwaltschaft des Ortes seines gegenwärtigen Aufenthalts eine Ermittelungssache wegen strafbaren Eigennutzes und Sachbeschädigung anhängig, so daß R. als eine Person anzusehen sei, die bei geeigneter Gelegenheit wieder mit dem Strafgesetzbuche in Berührung kommen könne; derselbe müsse daher noch immer als für die öffentliche Sicherheit und Moralität gefährlich erscheinen.

Individuum verhängte Maßregel für dessen ganze Lebensdauer aufrecht erhalten werden kann. Diese Befugnis geht sonach viel weiter, als sie durch das StGB. in § 38 Abs. 2 der Landespolizeibehörde zugestanden ist, da nach demselben letztere nur befugt ist, den Verurteilten in den im Strafgesetzbuche vorgesehenen Fällen auf die Dauer von längstens 5 Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen.

2. Das kgl. bayer. Gesetz, betr. Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868.

Dieses Gesetz ist durch die Gesetzesnovelle vom 23. Febr. 1872 mit dem am 13. Mai 1871 in Bayern in Kraft getretenen Freizügigkeitsgesetze in Einklang gebracht worden (s. Anh. Anl. Nr. 16 Art. 37 und 39 Z. 5 und 6).

3. Das kgl. sächs. Heimatsges. vom 26. Nov. 1834.

Der § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes lautet:

„Unbedingt kann die Aufnahme verweigert werden, wenn sich der polizeiliche Grund zur Ausweisung auf die Verübung eines Verbrechens, oder ein unredliches, oder ein unzüchtiges Gewerbe des Ausgewiesenen bezieht."

Nachdem in den folgenden Absätzen dieses Paragraphen des weiteren verordnet ist, daß die Ausweisung dienstlosen Gesindes und arbeitsloser Diener oder Gesellen den Grund zur Verweigerung der Aufnahme an einem anderen Orte zum Behufe bleibender Niederlassung nicht abgeben dürfe, auch eine schwangere Frauensperson, die an einem Orte für die Zeit ihrer Entbindung ein Unterkommen sich ermittelt hat, von da nicht ausgewiesen werden dürfe, heißt es im Abs. 4 desselben Paragraphen:

„Inwieweit in anderen als den vorstehend gedachten Fällen erfolgte polizeiliche Ausweisungen als Grund der Aufnahmeverweigerung an einem anderen Orte gelten können, hängt von dem Ermessen der Polizeibehörde im einzelnen Falle ab."

Inbetreff der Fortdauer der Geltung dieses § 17 s. die Verfügung des kgl. sächs. Min. d. J. vom 11. März 1882.

d. wenn der um die Aufnahme nachsuchenden Person innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei der Aufenthalt in einem Bundesstaate versagt worden ist.

(§ 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes.)

Der Abs. 2 des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes lautet:

„Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden."

Die unbestimmte Fassung dieses Paragraphen hat sowohl in der Theorie wie in der von den Landesregierungen geübten Verwaltungspraxis zu verschiedenartiger Interpretation Anlaß gegeben. Es ist dies auch nicht wunderbar. Die Worte „in jedem andern Bundesstaate" ließen bloß die Deutung zu, wie dies auch in den Motiven zu dem Freizügigkeitsgesetz gesagt ist, daß das wegen wiederholten Bettelns oder Landstreichens bestrafte Individuum mit Ausnahme des

Bundesstaates, in dem die Bestrafung erfolgt ist, aus jedem anderen Bundesstaate ausgewiesen werden dürfe. In der Theorie war man sogar lange Zeit der Ansicht, daß die Ausweisung eines derartig Bestraften sogar aus dessen Heimatsstaate erfolgen könne. Laband, der anfangs auch dieser Ansicht huldigte, hat sie in späteren Auflagen seines Werkes (Staatsrecht des Deutschen Reichs) aufgegeben. Inbetreff dieses Punktes ist anfangs der achtziger Jahre bei den Bundesregierungen eine Einigung dahin erzielt worden, daß der in einem Bundesstaate Bestrafte bei etwaiger Rückkehr in seinen Heimatsstaat aus diesem nicht ausgewiesen werden dürfe.

Das Reichsamt des Innern versuchte dann durch ein Schreiben an die Bundesregierungen vom 19. Juli 1883, ob nicht auch eine einheitliche Auslegung darüber erzielt werden könnte, daß die Ausweisung des bestraften Individuums aus dem Bundesstaate, in dem die Bestrafung stattgefunden hat, unter keinen Umständen innerhalb der zwölfmonatigen Frist erfolgen dürfe. Dieses Schreiben blieb erfolglos.

Preußen stellte darauf im Jahre 1885 den Antrag im Bundesrate, daß der Bestimmung des zweiten Absatzes des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes die in dem vorgedachten Schreiben enthaltene Auslegung und Anwendung gegeben werde. Nachdem eine Einigung über diesen Antrag im Bundesrate nicht erzielt worden war, legte Preußen im Juli 1892 seinen Antrag in folgender abgeänderter Fassung vor:

„Reichsangehörigen, welche im Inlande Aufenthaltsbeschränkungen der in Abs. 1 des § 3 a. a. O. bezeichneten Art unterliegen oder innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in einem Bundesstaate nur verweigert werden, wenn sie in diesem Staate weder die Staatsangehörigkeit, noch einen Unterstützungswohnsitz (Heimatrecht) besitzen und die Aufenthaltsbeschränkung oder die Bestrafung wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei *außerhalb dieses Staates* verhängt worden ist."

„Die Ausweisung kann in diesem Falle nicht für länger als die Dauer der Aufenthaltsbeschränkungen, beziehungsweise der von der Verbüßung der letzten Strafe wegen Bettelns oder Landstreicherei ab zu berechnenden zwölf Monate verfügt werden."

Dieser Antrag Preußens fand keine allseitige Anerkennung, ebensowenig der Antrag Bayerns, Württembergs, Badens und Hamburgs, am Schlusse des ersten Absatzes des preußischen Antrags die Worte „*und die Aufenthaltsbeschränkung*" bis „*verhängt worden ist*" zu streichen. Der Bundesrat beschloß darauf, eine weitere Beschlußfassung zu vertagen. Die preußische Regierung erklärte nunmehr: „daß sie Wert darauf legen müsse, daß der Bundesrat über die streitige Frage gemäß Art. 7 Nr. 3 und Art. 76 Abs. 1 der Reichsverfassung Beschluß fasse; denn wenn auch der Bundesrat nicht in der Lage sei, auf dem Wege authentischer Auslegung eine mit *gesetzlicher* Kraft ausgestattete, auch für die Gerichte verbindliche Norm aufzustellen, so sei er doch auf Grund des erwähnten Artikels der Verfassung zuständig, über Mängel, welche bei der Auslegung einer reichsgesetzlichen Vorschrift hervortreten, in der Weise Beschluß zu fassen, daß die Einzelstaaten verpflichtet werden, ihre Verwaltungsbehörden zu einer dem Inhalt des Beschlusses entsprechenden Handhabung der Vorschrift anzuhalten."

§ 7.

Es erfolgte nunmehr — 26. Juni 1894 — der Antrag des mit der Prüfung der Frage zuständigen Bundesausschusses. Der Antrag lautete:

„Der Bundesrat wolle beschließen, die Bundesregierungen zu ersuchen, bei Ausführung der Bestimmung in § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 (BGBl. S. 55) nachstehende Grundsätze zur Anwendung zu bringen:

„1. Reichsangehörigen, welche Aufenthaltsbeschränkungen der im § 3 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867 bezeichneten Art unterliegen oder innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, wird der Aufenthalt in einem Bundesstaate nicht verweigert werden, wenn sie in diesem Staate die Staatsangehörigkeit oder einen Unterstützungswohnsitz (Heimatrecht) besitzen. Zur Verweigerung des Aufenthalts genügt eine einmalige Bestrafung innerhalb der zwölfmonatigen Frist, sofern nur vor Beginn derselben bereits eine Bestrafung stattgefunden hat.

2. Die Ausweisung darf in den Fällen des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes nicht für länger als die Dauer der Aufenthaltsbeschränkungen, beziehungsweise der von der Verbüßung der letzten Strafe wegen Bettelns oder Landstreicherei zu berechnenden zwölf Monate verfügt werden.

3. Aus Bundesstaaten, in welchen auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen bereits nach einmaliger Bestrafung wegen Bettelns oder Landstreicherei eine Aufenthaltsbeschränkung polizeilich verfügt werden kann, wird wegen einer derartigen Aufenthaltsbeschränkung eine Ausweisung nicht erfolgen.

4. Bei Ausweisungen auf Grund des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes sind bezüglich des Verfahrens die Bestimmungen des Gothaer Vertrags vom 15. Juli 1851 (§§ 8—12) und die zur Ausführung derselben später getroffenen Vereinbarungen zur Anwendung zu bringen." —

In der Sitzung vom 9. Juli 1894 beschloß darauf der Bundesrat:

„Die Bundesregierungen zu ersuchen, bei Ausführung der Bestimmung im § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes die im Ausschußantrag vom 26. Juni 1894 bezeichneten Grundsätze zur Anwendung zu bringen."

Der Referent bemerkte zu Ziffer 4 der Grundsätze, „daß nach einstimmiger Auffassung der Ausschüsse bei Anwendung dieser Bestimmung die Übernahme eines auf Grund des § 3 cit. Ausgewiesenen von den Behörden eines Bundesstaates nicht verweigert werden darf, wenn der Ausgewiesene in diesem Staate die Staatsangehörigkeit oder einen Unterstützungswohnsitz (Heimatrecht) besitzt, oder wenn derselbe diese Rechte in einem dritten Bundesstaate besitzt, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des erstgedachten Staates zugeführt werden kann."

Dieser Antrag des Bundesausschusses, der von den süddeutschen Bundesregierungen ausging und sich von dem preußischen Antrag darin unterschied, daß die Worte „und die Aufenthaltsbeschränkung oder die Bestrafung wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei außerhalb dieses Staates verhängt worden ist" gestrichen waren, hat auch zu keiner einheitlichen Beschlußfassung geführt.

Es besteht somit noch heutigen Tages eine verschiedene Verwaltungspraxis zwischen Preußen und den ihm zustimmenden Staaten des früheren

Norddeutschen Bundes einerseits und Bayern, Württemberg, Baden, Hamburg und Lübeck andrerseits. Die Grundsätze, die die preußische Regierung für die Auslegung des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes den süddeutschen Regierungen sowie Hamburg und Lübeck gegenüber angewendet wissen will, ist in den Zirkularen des preuß. Min. d. J. vom 28. Juni 1894, 24. Jan. 1895 und 7. Febr. 1895 (s. Anh. Anl. Nr. 22 bis 22 b) enthalten, während die Praxis der süddeutschen Regierungen aus der bayerischen Ministerialentschließung vom 9. März 1895 (s. Anh. Anl. Nr. 23) ersichtlich ist.

Nach der Ansicht des Verfassers dürfte nach vierzigjährigem Bestehen des Freizügigkeitsgesetzes es doch an der Zeit sein, daß für das ganze Deutsche Reich eine einheitliche Verwaltungspraxis endlich durchgeführt werde. Der Verfasser kann sich allerdings nicht verhehlen, daß gegen den preußischen Antrag, wonach über den Bettler oder Landstreicher eine Ausweisung aus dem Staat nicht verfügt werden darf, in welchem er zuletzt bestraft worden ist, insofern Bedenken obwalten, als ein solches Individuum es vollständig in seiner Macht hat, durch abermaliges Betteln oder Landstreichen seinen künftigen Aufenthaltsort für 12 Monate frei zu bestimmen. Durch die süddeutsche Auslegung wird einer derartigen Aufenthaltswahl ein Riegel vorgeschoben, indem ein solches Individuum sofort nach Verbüßung der Strafe nach seinem Heimatsstaate abgeschoben werden kann.

e. Wenn der um die Aufnahme Nachsuchende nicht hinreichende Kräfte*) besitzt, um sich und seinen nicht arbeits-

*) Da nach dem § 4 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes die Besorgnis vor künftiger Verarmung den Gemeindevorstand zur Zurückweisung neu anziehender Personen nicht berechtigt, so werden die Kräfte einer neu anziehenden Person als hinreichend und bei deren Erwerbsunfähigkeit das eigene Vermögen oder die Unterstützung seitens der alimentationspflichtigen Verwandten als genügend zu erachten sein, wenn Arbeitskräfte, eigenes Vermögen oder Unterstützung seitens der Verwandten für die nächste Zeit zur Bestreitung des notdürftigen Lebensunterhalts, also derjenigen Ausgaben, welche für Obdach, Ernährung und Pflege in Krankheitsfällen (§ 1 Abs. 1 des preuß. Ausführungsges. vom 8. März 1871) erforderlich sind, genügen. Sache der höheren Verwaltungsbehörden ist es, der ausschließlichen Geltendmachung des fiskalischen Interesses seitens der Gemeindeverwaltung bei Abweisung neu anziehender Personen entgegenzuwirken; dahin zielen auch verschiedene Verfügungen des königl. preuß. Ministers des Innern; dieselben beziehen sich zwar zumeist auf das preußische Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dez. 1842 (GS. 1843 S. 5 ff.), sie haben aber gegenwärtig noch Geltung, da die wesentlichen Bestimmungen des gedachten preußischen Gesetzes sich in dem Freizügigkeitsgesetze wiederfinden. Nach diesen Verfügungen vom 30. April 1845 und vom 31. Aug. 1869 (MBl. S. 119 bezw. 267) sollen die Gemeinden nicht befugt sein, einen neu Angezogenen, welcher z. B. nicht hinreichende Mittel besitzt, um für seine Kinder das Schulgeld zu bezahlen oder mit der Berichtigung öffentlicher Abgaben oder Gemeindesteuern im Rückstand bleibt, abzuweisen, „da die Unfähigkeit, der aus dem öffentlichen Rechte entspringenden Verpflichtung zur Zahlung einer Geldsumme zu genügen, als ein Mangel an dem notwendigsten Lebensbedürfnisse nicht aufgefaßt werden kann". Auch kann die Aufnahme einer Person um deswillen nicht versagt werden, weil ihr die moralische Kraft nicht zuzutrauen ist, von ihren physischen Kräften Gebrauch zu machen, oder weil sie der Trunksucht ergeben ist (vgl. Erlaß des preuß. Min. d. J. vom 9. Juli 1843 und 25. Febr. 1860, MBl. S. 216 bezw. S. 70), oder Unterstützung aus Staatsfonds — nicht aber aus öffentlichen Armenmitteln — empfängt (Erlaß des preuß. Min. d. J. vom 16. Febr. 1859).

fähigen*) Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen und solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten**) erhalten kann (§ 4 des Freizügigkeitsgesetzes).

13. Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts.

Die Aufnahme in einen anderen Bundesstaat I[3] kann einem Reichsangehörigen auch dann versagt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, welche nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts begründen.

Nach dem Wortlaute dieses Paragraphen muß sich nach dem Anzuge die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung offenbaren, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimatrecht) erworben hat, und die Gemeinde nachweisen, daß die Unterstützung aus anderen Gründen als

*) Hinsichtlich der armenrechtlichen Familiengemeinschaft sind im Zentralbl. f. d. Deutsche Reich 1883 S. 87 die Grundsätze des Bundesamts für das Heimatswesen veröffentlicht worden.

Nach dem Grundsatze I gehören zur Familie im armenrechtlichen Sinne alle diejenigen, welche an den Unterstützungswohnsitzverhältnissen des Familienhauptes teilnehmen, mag letzteres einen Unterstützungswohnsitz haben oder landarm sein (Entsch. des Bundesamts herausgegeben von Wohlers Heft II S. 18, Heft VI S. 13, Heft XII S. 17, Heft XIV S. 25).

1. Familienglieder sind danach:
   a) die Ehefrau während der Dauer der ehelichen Gemeinschaft (Unterstützungswohnsitzgesetz § 15),
   b) die ehelichen und den ehelich gesetzlich gleichstehenden Kinder bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre (UWG. §§ 18, 19, 20) nebst Ehefrau und Kindern (Entsch. X S. 35),
   c) die in die Ehe gebrachten ehelichen (UWG. § 18 Abs. 1) und außerehelichen (UWG. § 21) Vorkinder der Ehefrau nebst den ihre Unterstützungswohnsitzverhältnisse teilenden Personen (Ehefrauen, eheliche, Stief- usw. Kinder) (Entsch. VI S. 14).
2. Nicht zur Familie gehören:
   a) die rechtskräftig geschiedene Ehefrau und die von ihr bezüglich der Unterstützungswohnsitzverhältnisse abhängigen Personen (Entsch. XIV 26, 43),
   b) eheliche Kinder nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre und die von ihnen abhängigen Personen (Entsch. X 35 u. XIV 26).

**) Hierzu gehören außer den in der vorhergehenden Anmerkung aufgeführten Angehörigen auch die Verwandten in auf- und absteigender Linie zweiten Grades (Großeltern, Enkel) sowie die Geschwister.

Nach einem Erkenntnisse des königl. preuß. Obertribunals I vom 25. Okt. 1875 (Strieth. Arch. 94 S. 220) steht den Armenverbänden das Recht zu, gegen die alimentationspflichtigen Geschwister eines Hilfsbedürftigen nicht bloß auf Erstattung der bereits aufgewendeten Leistungen, sondern auf Verabreichung der nötigen Unterstützung an den Hülfsbedürftigen für die Zukunft zu klagen.

Es muß hier jedoch mit Rücksicht auf das Vorausgehende bemerkt werden, daß aus der milderen Praxis, welche seitens der höheren Verwaltungsbehörden bei Entscheidungen von Ausweisungsfällen beobachtet wird, nicht der Schluß zu ziehen ist, daß dieses mildere Verfahren auch hinsichtlich der Aufnahmegesuche vorzuwalten habe; vielmehr hängt das Recht, die Aufnahme abzulehnen, nur von der gesetzlichen Befugnis zur Ausweisung ab; ist jene vorhanden, so kann die Aufnahme ohne weiteres verweigert werden.

wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist.

Hinsichtlich der bei Anwendung dieses Paragraphen in Preußen zu beobachtenden Grundsätze sind seitens des preuß. Ministeriums des Innern verschiedene Verfügungen ergangen, z. B.:

a) Die Bitte um Gewährung einer Beihülfe aus dem zur Versorgung von Lehrerswitwen bestimmten Pensionsfonds ist nicht als ein Anrufen der öffentlichen Armenpflege anzusehen und die Bewilligung einer derartigen Unterstützung nicht als ein Akt der Armenpflege zu betrachten.

(vgl. Erlaß des preuß. Min. d. J. vom 21. April 1868, MBl. S. 209).

b) Ein für die Familie eines neu Angezogenen eintretendes Bedürfnis der Armenpflege, wenn dasselbe nicht durch die körperliche Arbeitsunfähigkeit des Familienhauptes, sondern durch eine auf längere oder kürzere Zeit verhängte Strafhaft hervorgerufen worden ist, reicht nicht aus, um den Begriff des Zustandes der Verarmung zu konstatieren, welchen das Gesetz als Vorbedingung der Befugnis der Gemeinde zur Wiederausweisung hinstellt, da die Wiederausweisungsbefugnis nur an den durch dauernde qualitative Arbeitsunfähigkeit des Familienhauptes veranlaßten Eintritt der Armenpflege geknüpft, über solche Fälle aber, in denen weder eine dauernde noch eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit vorliegt, garnicht disponiert worden ist.

(s. Erlaß des preuß. Min. d. J. vom 29. Juli 1869, MBl. S. 268.)

c) Aus dem Umstande, daß einer Frauensperson, welcher die nachgesuchte Niederlassung gestattet worden, eine Extraunterstützung gewährt und die Unterbringung behufs Abhaltung ihrer Niederkunft in ein Hospital erfolgt ist, kann die Zulässigkeit ihrer Wiederausweisung nicht gefolgert werden, sondern es ist in einem solchen Falle nur eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit anzunehmen.

(s. Erlaß des preuß. Min. d. J. vom 27. Juli 1871, MBl. S. 249.)

Die Befugnis der Gemeinden zur Abweisung neu Anziehender hat ferner durch den § 56 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Anh. Anl. Nr. 13) in folgenden Punkten eine Beschränkung erfahren.

Nach dem Wortlaute dieses Paragraphen kann auch bei nicht erreichter Einigung — der zur Entscheidung in der Sache berufenen Armenverbände — das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in dem Aufenthaltsorte gegen Festsetzung eines von dem verpflichteten Armenverbande zu zahlenden Unterstützungsbetrages durch die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde des Ortsarmenverbandes des Aufenthaltsortes angeordnet werden:

1. wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde, oder

2. wenn die Ursache der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit des Auszuweisenden durch eine im Bundeskriegsdienste oder bei Gelegenheit einer Tat persönlicher Selbstaufopferung erlittene Verwundung oder Krankheit herbeigeführt ist, oder endlich

3. wenn sonst die Wegweisung vom Aufenthaltsorte mit erheblichen Härten oder Nachteilen für den Auszuweisenden verbunden sein sollte.

In allen den vorerwähnten Fällen gilt jedoch für die Entscheidung der Frage der Aufnahme in einen anderen Bundesstaat I[3] das am Schluß der

§ 8.*)

Die Naturalisations-Urkunde[1] darf[2] Ausländern[3. 3a u. b] nur[4] dann[5] erteilt werden, wenn sie

1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimat dispositionsfähig[6 u. 6a] sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung[7] des Vaters,[8] des Vormundes oder Kurators[9] des Aufzunehmenden[10] ergänzt wird;[11]
2) einen unbescholtenen Lebenswandel[12] geführt haben;
3) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen,[13] eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen[13a] finden;
4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen[14] sich und ihre Angehörigen[15] zu ernähren im Stande sind.[16]

Vor Erteilung der Naturalisations-Urkunde[17] hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde,[18] beziehungsweise den Armenverband[19] desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende[20] sich niederlassen will,[21] in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2. 3. und 4. mit ihrer Erklärung zu hören.[22]

Motive.

Der § 8 enthält die Bedingungen, die jeder Ausländer zu erfüllen hat, bevor ihm die Naturalisationsurkunde erteilt werden darf. Diese

---

vorhergehenden Anmerkung 12e* Gesagte, nämlich: sind die Kriterien vorhanden, aus welchen die Berechtigung zur Ausweisung einer neu angezogenen Person oder Familie hergeleitet zu werden vermag, so kann deren **Aufnahme** verweigert werden, wenn auch die Ausweisung aus Humanitätsrücksichten zu unterbleiben hat.

14. rechtfertigt.

Ein Beschwerderecht gegen die Entscheidung, durch welche der um die Aufnahme Nachsuchende abgewiesen worden ist, steht demselben in den Bundesstaaten entweder bei den hierzu besonders errichteten Verwaltungsgerichtshöfen oder bei der Zentralbehörde der inneren Verwaltung zu.

Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht zur Zeit im Deutschen Reich in: Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg und Gotha, Anhalt und Lippe.

---

*) Eine Zusammenstellung über die Vorbedingungen und Förmlichkeiten, welche behufs Erwerbung der Naturalisation im Auslande von dem Antragsteller zu erfüllen sind, befindet sich alphabetisch geordnet im II. Teil: Ausländische Gesetzgebung.

Bedingungen sind auf das geringste Maß dessen beschränkt, was zum Schutze des Staates, beziehentlich der Gemeinde, gegen die Überflutung mit unselbständigen, bescholtenen oder erwerbsunfähigen Personen erforderlich ist. Namentlich ist von dem Nachweise eines bestimmten Minimalvermögens und ebenso von der vorgängigen Beibringung einer Aufnahme-Zusicherung vonseiten der Gemeinde, in welcher der Aufzunehmende sich künftig niederzulassen beabsichtigt, Abstand genommen, von letzterer um deswillen, weil in dem größten Teile des Bundesgebietes eine ausdrückliche Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband unbekannt ist. Auf der anderen Seite schien es unumgänglich, der Gemeinde die gesetzliche Möglichkeit zu wahren, ihre berechtigten Interessen bei dem Akte der Naturalisation zur Geltung zu bringen. Dies ist durch die Vorschrift geschehen, daß vor Erteilung der Naturalisation die Gemeinde in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2, 3 und 4 mit ihrer Erklärung zu hören ist. Da es übrigens nicht die Absicht sein kann, Ausländern ein Recht auf Naturalisation in einem Bundesstaate und somit einen Anspruch auf Erwerbung der Bundesangehörigkeit zu verleihen, so bleibt jede Regierung in der Lage, einem Ausländer die Staatsangehörigkeit zu verweigern, auch wenn die im § 8 aufgezählten Voraussetzungen, welche nur als das Minimum der zu stellenden Anforderungen erscheint, erfüllt sind.

Zu § 8.

1. Naturalisationsurkunde.

Die Erteilung der Naturalisationsurkunde erfolgt in einzelnen Bundesstaaten tax- und stempelfrei, in anderen ist sie mit Erhebung von Stempelgebühren oder Taxen verbunden (s. Anh. Anl. Nr. 24).

Es würde erwünscht sein, daß eine einheitliche Festsetzung in dieser Beziehung durch Bundesratsbeschluß erfolgte. Es dürfte hierzu umsomehr Anlaß vorliegen, als die erschwerenden Partikularbestimmungen leicht umgangen werden können; denn jeder Ausländer kann, nachdem er sich in demjenigen Bundesstaate hat naturalisieren lassen, welcher die Naturalisation unter den in § 8 bezeichneten Voraussetzungen ohne erschwerende Bedingungen erteilt, alsbald die Aufnahme in jeden andern beliebigen Bundesstaat erwirken, selbstverständlich auch in denjenigen, welcher die Erteilung der Naturalisation an lästigere Bedingungen knüpft.

2. darf.

Wie bereits in den Motiven zu diesem Paragraphen erwähnt ist, bleibt es den Einzelstaaten anheimgegeben, die Naturalisation Ausländern zu verweigern, auch wenn diese den Voraussetzungen des § 8 genügen, oder die Naturalisation von noch weiteren, im § 8 nicht aufgeführten Bedingungen abhängig zu machen.

So ist in der Entschließung des kgl. bayer. Staatsmin. d. J. vom 9. Mai 1871 unter 5a mit Rücksicht auf die bayer. Heimatgesetzgebung verfügt, daß

Ausländern die Naturalisation in der Regel nur dann zu erteilen ist, wenn sie nachweisen, daß sie für den Fall der Naturalisation sofort die Heimat in einer bayer. Gemeinde erhalten. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur mit Genehmigung des kgl. bayer. Staatsminist. des Innern zulässig.

Die kgl. württembergische Regierung hat in einem Erlaß vom 31. Jan. 1881 die Erteilung der Naturalisation von verschiedenen Vorbedingungen abhängig gemacht, und zwar muß der zu Naturalisierende seinen nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt in Württemberg bereits genommen, sodann in Gemäßheit des § 19 der württemb. Verfassungsurkunde von einer bestimmten württembergischen Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Gemeindebürgerrechts erhalten haben; auch muß der Nachweis dafür erbracht sein, daß der zu Naturalisierende aus seiner früheren Staatsangehörigkeit bereits entlassen ist, oder im Falle seiner Naturalisierung sofort entlassen werden wird, oder nach der Gesetzgebung seines bisherigen Heimatstaates durch die Naturalisation in Württemberg seine bisherige Staatsangehörigkeit verliert.

Eine Verordnung des kgl. sächsischen Min. d. J. vom 24. Dez. 1870 bestimmt unter anderm in § 2, daß Ausländern die Naturalisationsurkunde nicht eher ausgefolgt wird, als bis sie den im § 139 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid geleistet haben, und in § 4 Abs. 3, daß Ausländern, welche sich innerhalb der Schönburgischen Rezeßherrschaften niederlassen wollen, die Naturalisationsurkunde nicht eher ausgestellt wird, als bis sie, nebst den übrigen Naturalisationserfordernissen die nach dem Abschnitt VIII § 14 des Erläuterungsrezesses vom 9. Okt. 1835 erforderliche Aufnahmebewilligung des betreffenden Rezeßherrschaftsbesitzers beigebracht haben.

Nach der Lübeckschen Verordnung vom 30. Nov. 1870 müssen Ausländer, welche im Lübeckschen Freistaate naturalisiert werden wollen, vor der Erteilung der Naturalisationsurkunde nachweisen, daß sie aus dem Staatsverbande, dem sie bisher angehört haben, entlassen sind.

In Hamburg können Ausländer die Staatsangehörigkeit nur erwerben, wenn sie — abgesehen von den in § 8 d. G. aufgestellten Erfordernissen — den Nachweis liefern, daß sie

1. das 21. Lebensjahr vollendet haben,
2. aus dem Staatsverbande, dem sie angehören, entlassen sind, oder die Sicherheit haben, daß ihnen diese Entlassung für den Fall der Aufnahme in den hamburgischen Staatsverband erteilt wird. —

Es ist in den letzten Jahren vorgekommen, daß Ausländer, aus einem Bundesstaate ausgewiesen, sich in einem anderen Bundesstaate kurze Zeit niedergelassen, dann die Naturalisation daselbst nachgesucht und auch erlangt haben. Waren sie auf diese Weise Reichsangehörige geworden, so hinderte sie nichts mehr, auf Grund des § 1 Nr. 1 des Freizügigkeitsgesetzes wieder in den ersten Bundesstaat zurückzukehren — denn als Reichsangehörige konnten sie nun nicht mehr ausgewiesen werden —, oder sogar auf Grund des § 7 d. G. die Aufnahme in diesen Bundesstaat zu verlangen. Um diesen Übelständen vorzubeugen, hat die preußische Regierung am 18. Juni 1890 beim Bundesrat beantragt, dahin Beschluß zu fassen: „die Bundesregierungen zu ersuchen, auf Naturalisationsgesuche früherer Reichsangehöriger und solcher

Reichsausländer, welche sich in einem anderen Bundesstaate aufgehalten haben oder noch aufhalten, nicht eher Entscheidung zu treffen, als bis Gelegenheit zur Äußerung den Behörden derjenigen Bundesstaaten gegeben worden ist, welche entweder als Heimatstaat des Antragstellers oder weil dieser auf ihrem Gebiete sich aufgehalten hat oder noch aufhält, im Hinblick auf § 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 oder § 7 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 ein Interesse zur Sache haben." In seiner Sitzung vom 22. Jan. 1891 hat der Bundesrat den vorstehenden Antrag zum Beschlusse erhoben. Vgl. auch Rundverfügung des preuß. Min. d. J. vom 31. Okt. 1897 (Anh. Anl. Nr. 25).

3. Ausländern.

Der § 9 des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 10. Sept. 1900 bestimmt, daß Ausländern, welche sich in den Schutzgebieten niederlassen, die Reichsangehörigkeit verliehen werden kann. Vgl. Anm. 4 zu § 1 d. G.

3a. Ausländern.

Als Ausländer werden betrachtet:

I. Fremde Staatsangehörige,

II. Ehemalige Deutsche, welche

a) aus der Angehörigkeit eines deutschen Bundesstaates bezw. des Reichslandes entlassen sind (§§ 13 Z. 1, 14 u. 15);

b) ihr Indigenat

1. durch zehn- bezw. fünfjährigen Aufenthalt im Auslande (§§ 13 Z. 3 und 21),
2. durch Verfügung der Zentralbehörde ihres Heimatstaates (§§ 20 u. 22)

verloren haben.

ad I.

In Betreff der fremden Staatsangehörigen ist zu bemerken:

Die Naturalisation in Deutschland soll ohne vorherige Entlassung*) aus dem bisherigen Untertanenverbande nicht erteilt werden:

a) den persischen Untertanen.

Der hierauf bezügliche Art. 17 des deutsch-persischen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 11. Juni 1873 (RGBl. S. 351 u. ff.) lautet, wie folgt:

„Art. 17. Die Kaiserlich Deutsche Regierung verpflichtet sich, persischen Untertanen Naturalisationsurkunden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der vorgängigen Zustimmung der persischen Regierung zu erteilen; ebenso verpflichtet

*) Bei den Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie war früher vor Erwerbung der Naturalisation in Deutschland die Entlassung aus dem bisherigen Untertanenverband notwendig. Diese Beschränkung ist durch Verfügung des kgl. preuß. Min. d. J. vom 20. Sept. 1903 (MBl. i. V. S. 214) aufgehoben worden. Eine gleiche Verfügung ist auch von den übrigen Bundesstaaten, wo die gedachte Beschränkung bestand, erlassen worden.

sich die persische Regierung ihrerseits, keinem Angehörigen des Deutschen Reichs ohne vorgängige Zustimmung *) der Regierung desselben eine Naturalisationsurkunde zu erteilen."

b) den türkischen Untertanen.

Auf Grund eines Zirkularschreibens des Reichsamt des Innern an die deutschen Bundesregierungen und an den Kais. Statthalter in Elsaß-Lothringen vom 11. Juli 1884 soll den türkischen Untertanen die Naturalisation in Deutschland erst dann erteilt werden, wenn sie zuvor den Nachweis ihrer Entlassung aus dem türkischen Untertanenverband beigebracht haben.

c) den marokkanischen Untertanen.

Der Art. 15 der Konvention über Ausübung des Schutzrechts in Marokko vom 3. Juli 1880 (RGBl. 1881 S. 103 ff.) bestimmt hierüber:

„Jeder im Auslande naturalisierte marokkanische Untertan, welcher nach Marokko zurückkehrt, soll nach einer ebenso langen Zeit des Aufenthalts wie diejenige ist, deren er gesetzmäßig bedurfte,**) um die betreffende Naturalisation zu erlangen, zwischen der gänzlichen Unterwerfung unter die Gesetze Marokkos und der Verpflichtung, Marokko zu verlassen, zu wählen haben; es sei denn, daß nachweislich die Naturalisation im Auslande mit Zustimmung der marokkanischen Regierung erlangt worden ist."

„Die bis jetzt durch marokkanische Untertanen den Gesetzen des betreffenden fremden Landes gemäß erlangte Naturalisation im Auslande bleibt in voller Wirkung ohne irgend welche Einschränkung bestehen."

ad II.

Für die ehemaligen Deutschen, welche im Auslande nicht naturalisiert sind, kommt in Anwendung

a) der § 8 d. G. für diejenigen, welche aus ihrer ursprünglichen Staatsangehörigkeit entlassen sind,

b) der § 21 Abs. 4 und 5 für diejenigen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch 10jährigen ***) Aufenthalt im Auslande verloren haben,

c) der § 8 für diejenigen, welchen nach Maßgabe der §§ 20 u. 22 die Staatsangehörigkeit aberkannt ist. Bei Prüfung des Renaturalisationsgesuches ehemaliger Deutscher auf Grund des § 21 Abs. 4 wird stets zu berücksichtigen

*) Es ist selbstverständlich, daß diese Zustimmung den Verlust der Reichsangehörigkeit nicht im Gefolge hat; die Bedingung, daß es für einen Deutschen behufs Erwerbung einer ausländischen Nationalität der Zustimmung der heimatlichen Regierung bedarf, ist überhaupt nur eine singuläre und ist in andere derartige internationale Verträge seitdem nicht wieder aufgenommen worden.

**) Da es in Deutschland behufs Erlangung der Naturalisation einer bestimmten Aufenthaltsdauer gesetzmäßig nicht bedarf, so würde der ohne Einwilligung der marokkanischen Regierung in Deutschland naturalisierte Marokkaner bei seiner Rückkehr in Marokko sofort wieder Marokkaner werden oder Marokko zu verlassen haben.

***) Die Abs. 4 und 5 des § 21 kommen nicht in Betracht für diejenigen, welche nach Abs. 3 desselben Paragraphen ihre Staatsangehörigkeit durch fünfjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben, weil diese ausnahmsweise Bestimmung nur für den Fall der Naturalisation in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen ist, die Erwerbung einer anderen Staatsangehörigkeit im Auslande aber die in den Abs. 4 und 5 vorgesehene Vergünstigung ausschließt.

§ 8.

sein, ob sie ihrer Militärpflicht in Deutschland nachgekommen sind oder nicht; in letzterem Falle wird, wie dies in Preußen ausnahmslos zu geschehen pflegt, der Antrag auf Renaturalisation ablehnend zu bescheiden sein.

3b. Ausländern.

Das frühere in verschiedenen deutschen Bundesstaaten in Geltung gewesene Recht der forensischen Standesherren, durch die bloße von der landesherrlichen Akzeptation begleitete Subjektionserklärung (Huldigung) das Indigenat zu erwerben, besteht nicht mehr zu Recht; es regelt sich vielmehr die Aufnahme, Naturalisation, Renaturalisation und Wiederaufnahme der Standesherren lediglich nach den für jeden Deutschen ohne Ausnahme maßgebenden Bestimmungen des RG. vom 1. Juni 1870.

Wegen Verlustes der Staatsangehörigkeit der Standesherren s. Anm. 1 zu § 21 b. G.

4. nur.

Die in dem § 6 aufgeführten höheren Verwaltungsbehörden können nur unter den im § 8 gegebenen Voraussetzungen Ausländern die Naturalisation erteilen. Die im § 8 aufgeführten Bedingungen sind „zwingendes Recht", wie dies bereits in Anm. 8 zu § 7 d. G. des näheren erörtert worden ist.

5. dann.

Der um die Naturalisation Nachsuchende hat die Nachweise über seine Geschäftsfähigkeit und in deren Ermangelung die dieselbe in rechtlich gültiger Weise ergänzenden Urkunden, ferner die Nachweise über Unbescholtenheit, Wohnsitzwahl und Vermögens- bezw. Erwerbsverhältnisse mit dem Gesuche um Erteilung der Staatsangehörigkeit einzureichen.

6. nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimat dispositionsfähig.

Bei Beratung dieses Passus im Reichstage wurde seitens des Abg. Ackermann beantragt, folgenden Absatz einzuschalten:

„Vermag der Aufzunehmende glaubhaft darzutun, daß in seiner bisherigen Heimat über die Dispositionsfähigkeit, wie über die hierauf bezüglichen Gesetze Nachweis überhaupt nicht zu erlangen ist, so kann nach Gehör der Gemeinde auf Beschluß der oberen Verwaltungsbehörde von dem Erfordernisse eines solchen Nachweises abgesehen werden."

Dieser Antrag wurde abgelehnt, nachdem zuvor der Präsident des Bundeskanzleramtes in Betreff desselben folgende Erklärung abgegeben hatte:

„Zu § 8 hat der Herr Abg. für den sechsten sächsischen Wahlkreis ein Amendement gestellt, gegen welches ich an sich prinzipiell nichts einwenden kann. In der Nr. 1 des § 8 ist vorgeschrieben, daß die Naturalisationsurkunde Ausländern nur dann erteilt werden darf, wenn sie nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimat dispositionsfähig sind. Der Herr Amendementsteller hat sich nun den Fall vergegenwärtigt, daß es einem einzelnen schwer fallen kann, nachzuweisen, daß er nach den Gesetzen seiner Heimat dispositionsfähig sei, und er will dafür Vorsorge treffen, indem er vorschlägt, zu bestimmen, daß, wenn der Aufzunehmende glaubhaft darzutun imstande ist, daß in seiner bisherigen Heimat über Dispositionsfähigkeit, wie über die hierauf bezüglichen Gesetze

Nachweis überhaupt nicht zu erlangen ist, alsdann von einem solchen Nachweis abgesehen werden soll."

„Ich habe gegen den Gedanken nicht das Allermindeste zu erinnern, ich glaube aber, daß sich das, was der Herr Abgeordnete für den sechsten sächsischen Wahlkreis sagen will, ganz von selbst versteht. Ich glaube, daß es nicht rätlich ist, durch solche Instruktionen — denn es ist mehr eine Instruktion als eine gesetzliche Bestimmung — die Gesetze weitläufiger und unverständlicher zu machen. Ich kann mich also für die Annahme dieses Amendements nicht aussprechen" (s. StenBer. Bd. II S. 1077).

Was die Entscheidung über die Frage der Gültigkeit des Zeugnisses betrifft, welches der zu Naturalisierende über seine Dispositionsfähigkeit vorlegt, so steht dieselbe derjenigen Behörde zu, welche die Naturalisation verleiht. Es kann indessen der Verwaltungsbehörde des naturalisierenden Staates nicht zugemutet werden, vorerst bei der Heimatbehörde des zu Naturalisierenden Erkundigungen über die gesetzliche Wirksamkeit des von demselben in Vorlage gebrachten Zeugnisses einzuziehen, sondern ihre Aufgabe besteht lediglich darin, die mit dem Gesuche eingereichten Zeugnisse unter Zugrundelegung der einheimischen gesetzlichen Bestimmungen unbefangen zu prüfen.

Von diesem Gesichtspunkte aus wird auch der nachstehende Fall zu betrachten sein, welcher vor einigen Jahren Gegenstand eingehender Erörterungen seitens namhafter deutscher und französischer Juristen gewesen ist.

Es kam nämlich in diesem Spezialfall zur Frage, ob eine nach französischem Gesetze von Tisch und Bett getrennte Ehefrau ohne Zustimmung ihres Ehemannes in einem anderen Staate die Naturalisation erwerben könne?

Der Sachverhalt war folgender:

Die verehelichte Fürstin v. Bauffremont, Belgierin von Geburt, Französin durch ihre Verehelichung mit dem Fürsten Bauffremont, hatte durch ein von dem Tribunal des Département de la Seine unterm 7. April 1874 ergangenes und von dem Appellationshofe zu Paris unterm 1. August desselben Jahres bestätigtes Urteil die Trennung ihrer Ehe von Tisch und Bett, sowie die Vermögensabsonderung von ihrem Ehemanne erwirkt.

Die Fürstin von Bauffremont war hierauf nach Deutschland gezogen und hatte im Herzogtum Sachsen-Altenburg um Verleihung der Naturalisation nachgesucht. Dieselbe hatte zu diesem Behufe Zeugnisse:

a. über ihre Dispositionsfähigkeit (§ 8 Z. 1);
b. über ihren unbescholtenen Lebenswandel (§ 8 Z. 2);
c. über ihre Vermögensverhältnisse (§ 8 Z. 3 und 4) eingereicht.

Die Stadtgemeinde-Vertretung zu Altenburg war über das Gesuch zu einer Meinungsäußerung von dem herzogl. Ministerium, Abt. des Innern, unterm 12. April 1875 aufgefordert worden (§ 8 Abs. 2) und der Stadtrat zu Altenburg hatte unterm 30. April 1875 hierauf geantwortet, daß die Gemeinde zu Altenburg gegen das Naturalisationsgesuch der Fürstin Bauffremont in Beziehung auf die in § 8 Z. 2, 3 und 4 des RG. vom 1. Juni 1870 bezeichneten Erfordernisse kein Bedenken habe.

Es fragte sich daher nur noch, ob die nach Z. 1 des § 8 erforderliche Dispositionsfähigkeit der Fürstin Bauffremont durch amtliches Zeugnis bekundet war, oder vielmehr, ob das Zeugnis, welches dieserhalb der zur Erteilung der

Naturalisation befugten Behörde vorgelegt wurde, derselben zur Bestätigung der Dispositionsfähigkeit der Genannten ausreichend erschien.

Das von der zuletzt in Ménars in Frankreich wohnhaft gewesenen Fürstin Bauffremont in Vorlage gebrachte Zeugnis über ihre Dispositionsfähigkeit war von dem Bürgermeister zu Ménars ausgestellt.*) Letzterer ist zur Ausstellung eines solchen Zeugnisses wie das in der Anmerkung mitgeteilte, berechtigt gewesen.

(vgl. Mourlon et Jeannest St. Hilaire: Formulaire général. Paris 1872 S. 121.)

Das ganz allgemein gehaltene Zeugnis des Bürgermeisters zu Ménars ließ allerdings die Frage der Dispositionsfähigkeit der Fürstin B. behufs Erwirkung einer fremden Staatsangehörigkeit völlig unentschieden. Über diesen Spezialfall hätte aber ein eingehendes Zeugnis überhaupt nicht erteilt werden können; denn, abgesehen von der damaligen Lückenhaftigkeit des französischen Gesetzes hinsichtlich der rechtlichen Verhältnisse der von Tisch und Bett getrennten Ehefrauen — das Gesetz über die Ehescheidung in Frankreich ist seitdem in Kraft getreten (27. Juli 1884) —, ist es auch gesetzlich nicht zulässig, daß eine französische Verwaltungsbehörde über privatrechtliche Fragen oder über die Anwendbarkeit einer im Gesetze vorgesehenen Bestimmung des französischen Rechts auf einen Spezialfall sich eine Interpretation gestattet. Es würde also auch jede andere höhere französische Verwaltungsbehörde nicht in der Lage gewesen sein, ein eingehenderes positives oder negatives Zeugnis über die Dispositionsfähigkeit der Fürstin B. zu erteilen.

Unter diesen Umständen und gestützt auf die im Eingange dieser Anmerkung mitgeteilte Erklärung des Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes konnte die höhere Verwaltungsbehörde in Sachsen-Altenburg die Naturalisation an die Fürstin B. trotz des die Dispositionsfähigkeit der genannten Dame nur in allgemeiner Weise bestätigenden Zeugnisses erteilen und es ist die Verleihung dieser Naturalisationsurkunde als dem Reichsgesetze gemäß erfolgt zu erachten.

Das Auswärtige Amt hatte auch dementsprechend, als später seitens französischer Gerichte die Rechtsbeständigkeit der an die Fürstin B. erteilten Naturalisationsurkunde bestritten wurde, dieses Dokument unterm 13. Aug. 1876 mit einer Bescheinigung dahin versehen, daß die der Fürstin B. erteilte Naturalisationsurkunde nach den Vorschriften des RG. vom 1. Juni 1870 gültig erteilt sei und für den ganzen Umfang des Deutschen Reiches**) Wirksamkeit besitze.

*) Dieses Zeugnis lautete, wie folgt:
Nous, Maire de la Commune de Ménars (Loir et Cher) certifions que Me Marie Henriette Valentine de Riquet, Ctesse de Caraman-Chimey, séparée de corps et biens d'avec son mari le Prince Paul le Bauffremont par arrêt de la Cour Souveraine en date du 1er août 1874 jouit de tous les droits civils que la loi lui confère et qu'elle est apte à les exercer.
En foi de quoi signé: Mettaie.

**) Eine solche Bescheinigung würde wohl nicht erforderlich sein, wenn, wie dies bei Pässen, Heimatscheinen 2c. der Fall ist, ein einheitliches Formular für die Naturalisationsurkunden bestände, welches an der Spitze die Aufschrift „Deutsches Reich" trüge und in zweiter Linie den naturalisierenden Staat bezeichnete.

§ 8.

Selbstverständlich hat jedoch die erfolgte Erteilung der Naturalisationsurkunde an die Fürstin B. einen Einfluß auf die materiell rechtliche Entscheidung der französischen Rechtsfrage nicht ausgeübt, ob die Trennung von Tisch und Bett die aus der Maritalgewalt des Ehemannes und der entsprechenden Gehorsamspflicht der Ehefrau (art. 213 des Code civil) entspringende Beschränkung der Dispositionsfähigkeit der Ehefrau aufhebe. Erst neuerdings ist diese Frage in Frankreich durch Gesetz endgültig entschieden worden. Der Art. 311 des Code civil ist nämlich durch Gesetz vom 6. Febr. 1893, wie folgt, abgeändert worden:

„La séparation de corps emportera toujours séparation de biens.

Elle a en outre pour effet de rendre à la femme le plein exercice de sa capacité civile sans qu'elle ait besoin de recourir à l'autorisation de son mari ou de justice."

Die französische Rechtswissenschaft ist nunmehr darüber einig, daß die von Tisch und Bett getrennte Ehefrau zur Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit nicht mehr der Ermächtigung des Ehemanns bedarf. (Vgl. Journal du droit international privé 1893 p. 1135.)

6a. dispositionsfähig.

Nach der Terminologie des BGB. „geschäftsfähig".

Hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit eines Ausländers bestimmt Art. 7 EG. zum BGB.:

„Die Geschäftsfähigkeit einer Person wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Person angehört.

Erwirbt ein Ausländer, der volljährig ist oder die rechtliche Stellung eines Volljährigen hat, die Reichsangehörigkeit, so behält er die rechtliche Stellung eines Volljährigen, auch wenn er nach den deutschen Gesetzen nicht volljährig ist."

Das Alter der Großjährigkeit beginnt in den meisten ausländischen Staaten ebenso wie im Deutschen Reich (§ 2 BGB.) mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre; so in:

A. Europa

Frankreich, Belgien, Luxemburg und Monaco (Art. 488 des BGB.);

Bulgarien (§ 1 des Vormundschaftsgesetzes vom 24. März [a. St.] 1890);

Griechenland (Gesetz vom 15./27. Oktober 1836);

Großbritannien und den meisten britischen Kolonien;

Italien (Art. 240 des BGB.);

Montenegro (Art. 636 des Gesetzes vom 23. April 1855);

den Niederlanden (Art. 385 des BGB.);

Norwegen (Gesetz vom 27. März 1869);

Portugal (Art. 97 des BGB.);

Rumänien (Art. 434 des BGB.);

Rußland (Art. 160 der Allg. Gesetze, Art. 345 des poln. BGB. und Art. 269 des baltischen Gesetzb.);

Schweden (Kap. 19, § 1 des schwedischen Reichsgesetzes vom 23. Jan. 1736);

Serbien (§ 37 des BGB.).

B. außerhalb Europas

in den Vereinigten Staaten von Amerika (vgl. Zusammenstellung*) in den Regulations prescribed for the use of the consular service of the United States, Washington 1881 S. 459);

in Brasilien (Art. 8 des BGB.); Columbien, Costa-Rica (Art. 22 des BGB.); Ecuador (Art. 21 des BGB.); Guatemala (Art. 28 des BGB.); Haïti (Art. 398 des BGB.); Mexiko (Art. 694 des BGB.); Peru (Art. 12 des BGB.); Uruguay (Art. 257 Z. 2 des BGB.) und Venezuela Art. 274 des BGB.).

Dagegen beginnt das Alter der Großjährigkeit in:

Persien mit dem vollendeten 15. Lebensjahre;

der Türkei mit dem vollendeten 16. Lebensjahre für Mohammedaner und mit dem 21. Lebensjahr für Nichtmohammedaner (vgl. Gatteschi, manuale di diritto pubblico e privato ottomano, Allessandria 1865 S. 403);

der Schweiz mit dem vollendeten 20. Lebensjahre (Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1881); ebenso in Japan;

Argentinien mit dem vollendeten 22. Lebensjahre (Art. 126 des BGB.);

Spanien mit dem 23. Lebensjahr (Art. 320 BGB.);

Österreich-Ungarn mit dem vollendeten 24. Lebensjahre (Art. 21 des österr. Allg. BGB. und Art. 1 des ungarischen Gesetzes XX vom Jahre 1877);

mit dem vollendeten 25. Lebensjahre:

in Bolivien (Art. 192 des BGB.);

in Chile (Art. 26 des BGB.);

in Dänemark;

in San Salvador (Art. 270 Z. 3 des BGB.).

7. Zustimmung.

Eine Ehefrau kann mit Zustimmung ihres Gatten und ohne daß derselbe gleichzeitig mit ihr die Aufnahme in einen anderen Bundesstaat oder die Naturalisation nachsucht, aufgenommen oder naturalisiert werden.

Das Gesetz vom 1. Juni 1870 setzt zwar als das normale Verhältnis voraus, daß Eheleute die gleiche Staatsangehörigkeit besitzen sollen, ein Verbot gegen Abweichung von dieser Regel ist aber in dem Gesetze nirgends ausgesprochen. In dem § 8 Z. 1 d. G., welcher von dem Erfordernisse der Geschäftsfähigkeit des zu Naturalisierenden handelt und die Ergänzung des Mangels dieser Geschäftsfähigkeit durch die hinzutretende Zustimmung des Vaters, Vormunds und Kurators gestattet, ist zwar von einem analog zulässigen Konsense des Ehemannes nicht die Rede; aus diesem Umstande wird jedoch nicht gefolgert

*) Nach dieser Zusammenstellung werden die männlichen Personen durchweg zu 21 Jahren, die weiblichen Personen dagegen in den Staaten Arkansas, California, Illinois, Iowa, Kansas, Kentucky, Louisiana, Maryland, Minnesota, Missouri, New-Hampshire, Nebraska, Nevada, Ohio, Oregon, Vermont, Wisconsin, ferner in den Gebieten (territories) von Colorado, Dakotah, Idaho, Montana, New-Mexico, Utah und Washington schon zu 18 Jahren großjährig; in allen übrigen Staaten Nordamerikas werden auch die weiblichen Personen erst zu 21 Jahren großjährig. (Das Großjährigkeitsalter für die Verehelichung in den Vereinigten Staaten variiert für männliche Personen vom 16. bis zum 21., für die weiblichen Personen vom 14. bis zum 18. Lebensjahre.)

werden können, daß die Ergänzung der einer Ehefrau in Bezug auf die Staatsangehörigkeit mangelnden Fähigkeit selbständiger Bestimmung durch die Zustimmung des Ehemannes als unzulässig habe überhaupt ausgeschlossen werden sollen. Es liegt zu einer solchen Annahme um so weniger Anlaß vor, als in dem § 2 des Freizügigkeitsgesetzes, welcher für die Aufnahme Reichsangehöriger in einen anderen Bundesstaat I 3 maßgebend ist, ausdrücklich auch der zu erbringenden ehelichen Genehmigung Erwähnung geschieht.

Im übrigen ist aus den in den §§ 11, 19 und 21 Abs. 2 d. G. vorgesehenen Fällen zu entnehmen, daß Eheleute verschiedenen Staatsangehörigkeitsverbänden angehören können.

Nach den §§ 11 und 19 soll sich nämlich die Erwerbung oder der Verlust der Staatsangehörigkeit auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder miterstrecken, sofern hiervon nicht eine Ausnahme gemacht wird, und nach § 21 Abs. 2 kann der Ehemann durch Aufenthalt im Auslande seine Staatsangehörigkeit verlieren, während die in der Heimat zurückgebliebene Ehefrau dieselbe nach wie vor beibehält.

Kann sonach das Verharren der Ehefrau in der Staatsangehörigkeit, aus welcher ihr Ehemann ausscheidet, gesetzlich stattfinden, so muß auch der durch das Gesetz nicht verbotene Eintritt einer Ehefrau in die Angehörigkeit zu einem Bundesstaate I 3, ohne daß der Ehemann sich mit aufnehmen oder naturalisieren läßt, als statthaft*) erachtet werden.

Ohne Ermächtigung des Ehemannes dagegen kann die Frau eine von der des Ehemannes verschiedene Staatsangehörigkeit nur dann erwerben, wenn sie nach den Gesetzen ihres bisherigen Heimatstaates in Bezug auf ihre Statusrechte geschäftsfähig ist.

8. des Vaters.

Die Naturalisation kann dem Minderjährigen erteilt werden, auch ohne daß der Vater, Vormund oder Kurator für sich selbst die Naturalisation beantragt haben. Erforderlich ist es nur, da der Minderjährige nicht selbständig Wohnung nehmen kann, daß der im Ausland wohnhafte Vater, Vormund oder Kurator sich mit dem Minderjährigen in demjenigen Bundesstaate, in welchem die Naturalisation beantragt ist, bereits niedergelassen hat.

Ein in Rußland wohnhafter russischer Untertan, welcher für seine beiden minderjährigen, aus der russischen Untertanenschaft bereits entlassenen Söhne um die preußische Naturalisation nachgesucht hatte, ist seitens der zuständigen Behörde mit folgendem Bescheide versehen worden:

„Wenn auch die Naturalisation Minderjähriger ohne ihre Eltern an sich für zulässig zu erachten ist, so kann dieselbe doch nur unter denjenigen Voraussetzungen erfolgen, welche im § 8 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 für den Erwerb der Staatsangehörigkeit vorgeschrieben sind.

*) Auch die franz. Jurisprudenz erachtet es als unbestreitbar, daß eine Französin mit Ermächtigung ihres Ehemannes eine andere Staatsangehörigkeit erwerben kann. Une étrangère sagt Mourlon (Répétitions écrites sur le Code civil tome 1er p. 102 Paris 1864) devenue par le mariage Française malgré elle, pourrait immédiatement après son mariage et en obtenant à cet effet l'autorisation de son mari s'affranchir par une naturalisation acquise dans sa patrie naturelle de la qualité qu'on lui aurait imposée en France (vgl. auch de Folleville a. a. O. S. 445 u. ff.).

Hierzu gehört aber insbesondere die Niederlassung im Inlande und da dieser Bedingung im vorliegenden Falle nicht entsprochen ist, so kann dem Antrage des Bittstellers zur Zeit jedenfalls nicht näher getreten werden.

Eine Entscheidung über das Gesuch wird überhaupt erst dann möglich sein, wenn der Bittsteller, wie er beabsichtigt, seinen Wohnsitz bezw. seinen dauernden Aufenthalt nach Deutschland verlegt haben wird, und zwar wird diese Entscheidung der Beurteilung derjenigen höheren Verwaltungsbehörde anheimfallen, in deren Bezirk der Bittsteller sich niederlassen und an die er sich daher auch event. mit seinem Gesuche wegen der Naturalisation seiner Kinder zu wenden haben wird."

9. des Vormunds oder Kurators.

Das Wort „Kurator" ist in dem BGB. in Wegfall gekommen.

Wenn es nach den Gesetzen der bisherigen Heimat des Geschäftsunfähigen zur Erwerbung der Naturalisation außer der Einwilligung des Vormunds auch noch der Zustimmung einer gerichtlichen Behörde oder eines gerichtlich eingesetzten Instituts, z. B. des Familienrats bedarf, so ist die Erteilung der Naturalisation von der Vorlage der die Erfüllung dieser Formalität bestätigenden Urkunde abhängig zu machen.

10. des Aufzunehmenden.

Es müßte statt dessen hier heißen: „des zu Naturalisierenden".

Bei der Schlußredaktion ist vergessen worden, daß der anfänglich für den Erwerb der Staatsangehörigkeit gemeinsame Ausdruck „Aufnahme" in „Aufnahme und Naturalisation" geschieden worden ist; die demgemäß erforderliche redaktionelle Änderung ist irrtümlicherweise unterblieben.

11. ergänzt wird.

„Vorausgesetzt," sagt Seydel a. a. O. S. 142, „daß das ausländische Recht für diesen Fall der Zustimmung des Gewalthabers ergänzende Kraft zuerkennt."

Nach der französischen Rechtsanschauung ist der für die Naturalisation erforderliche Willensakt eine durchaus persönliche Handlung, welche nur von einer handlungsfähigen Person vorgenommen werden kann, nicht aber durch Willensakte der gesetzlichen Vertreter derselben (vgl. Urteil des Reichsoberhandelsgerichts vom 16. Mai 1876, in Jur. Zeitschr. für Elsaß-Lothringen Bd. I S. 345). Die Naturalisation in einem fremden Lande kann also nach der französischen Doktrin und Praxis (Laurent, droit civil tome I Nr. 323; Demolombe, droit civil tome I No. 174 et 184, Urteil des Appellhofes zu Metz vom 10. Juli 1849, des Appellhofes zu Paris vom 23. Juni 1859 ꝛc. ꝛc. ꝛc.) weder von einem Minderjährigen noch für denselben erwirkt werden. Die französische Gesetzgebung ist allerdings diesem Grundsatze insofern nicht treu geblieben, als das Gesetz vom 26. Juni 1889 Art. 1 Ausnahmen für die Reklamation der französischen Staatsangehörigkeit zu Gunsten von in Frankreich geborenen minderjährigen Kindern von Ausländern zuläßt (vgl. v. Bar, Lehrbuch des internat. Privat- und Strafrechts S. 38).

In einem Sonderfalle, in welchem der minderjährige Sohn eines Franzosen mit dessen Zustimmung die badische Staatsangehörigkeit erworben hatte, ist diese Naturalisation französischerseits nicht anerkannt und dem Antrage, den

Betreffenden aus den französischen Militärlisten zu streichen, nicht entsprochen worden, weil das französische Recht in dem vorliegenden Falle der Zustimmung des Gewalthabers ergänzende Kraft nicht zuerkennt. Dies hindert jedoch nicht, daß die badischerseits erteilte Naturalisation in Deutschland gültig ist. Der Betreffende befindet sich also im Besitze doppelter Staatsangehörigkeit.

12. unbescholtener Lebenswandel.

Auch nach dem preußischen Indigenatsgesetze vom 31. Dez. 1842 § 7 Z. 2 mußte der um die Naturalisation Nachsuchende sich durch ein Zeugnis ausweisen, daß er bisher einen unbescholtenen Lebenswandel geführt habe. Einem auf diese gesetzliche Bestimmung bezüglichen Erlasse des preuß. Min. d. J. vom 20. Juli 1843 (MBl. S. 219) zufolge, ist die Vorlage von Wander- oder Dienstbüchern nur dann genügend, wenn in demselben die Unbescholtenheit des um die Naturalisation Nachsuchenden bezeugt wird oder aus denselben mit Sicherheit auf die bisherige moralische Führung des Petenten geschlossen werden kann.

13. niederlassen wollen.

Einige Bundesstaaten, wie Sachsen, Württemberg, Hamburg ꝛc. machen die Naturalisation von der vorherigen Niederlassung in ihrem Staatsgebiete abhängig.

In allen übrigen Bundesstaaten, in welchen die vorherige Niederlassung nicht besonders vorgeschrieben ist (vgl. das Schema der Naturalisationsurkunde für Bayern und § 2 der lübeckischen Verordnung vom 30. Nov. 1870), würde es daher nach dem strengen Wortlaute „niederlassen *wollen*“ nicht erforderlich sein, daß der um die Naturalisation Nachsuchende sich bereits in dem Staate seiner Wahl niedergelassen habe. Vielmehr dürften die gedachten Worte darauf hindeuten, daß der um die Naturalisation Nachsuchende, *auch wenn er noch im Auslande sich aufhält*, die erbetene Naturalisation erlangen kann, vorausgesetzt, daß er den Ort bezeichnet, an welchem er später einen dauernden Aufenthalt zu nehmen beabsichtigt, und daß die Gemeinde des Ortes mit ihrer bezüglichen Erklärung gehört worden und letztere in zustimmender Weise erfolgt ist (vgl. Seydel a. a. O. S. 142 Anm. 4; Meyer, Lehrb. d. d. Verwaltungsrechts § 43 Anm. 7). Der Petent würde allerdings in einem solchen Falle den Nachweis zu liefern haben, daß er sich in solchen Erwerbs- oder Vermögensverhältnissen befindet, die ihn in den Stand setzen, an dem Orte seiner Wahl *zu jeder Zeit* Wohnung bezw. Unterkommen zu finden.

Nach der preußischen Verwaltungspraxis wird es für wünschenswert erachtet (vgl. Erl. des preuß. Min. d. J. vom 15. April 1843, MBl. S. 187): „daß der Erteilung der Naturalisation die Niederlassung in dem naturalisierenden Staate vorausgehe; kann dieses nicht der Fall sein, so wird es für notwendig gehalten, daß wenigstens der um die Naturalisation Nachsuchende den Ort bezeichne, an welchem er später wohnen will. Auch soll die Naturalisationsurkunde erst dann verabfolgt werden, wenn der Extrahent wirklich eingewandert ist. Wünscht der letztere indes über die Zulässigkeit seiner Naturalisation unterrichtet zu werden, so kann ihm, wenn den Erfordernissen vollständig genügt ist oder mit Vorbehalt der etwa noch zu führenden Nachweise, eine vorläufige Bescheinigung dahin erteilt werden, daß der demnächstigen Rezeption ein Hindernis nicht entgegenstehe“.

§ 8.

In neuester Zeit ist in einem Sonderfalle seitens des preußischen Ministers des Innern verfügt worden, daß in Preußen dem die Naturalisation beantragenden Ausländer die zuvorige tatsächliche Niederlassung im Inlande regelmäßig zur Bedingung gemacht und daß nur ausnahmsweise davon Abstand genommen werde, wenn nach Lage der Verhältnisse kein Zweifel darüber obwaltet, daß der Antragsteller seine demnächstige Niederlassung im Inlande ernstlich beabsichtige.

De lege ferenda dürfte indessen zu erwägen sein, ob nicht das Deutsche Reich, das sich vor den meisten andern Staaten dadurch auszeichnet, daß es an die Erwerbung der Naturalisation nicht die Bedingung einer vorherigen Niederlassungsfrist knüpft, wenigstens insofern eine erschwerende Bedingung eintreten lasse, daß die Niederlassung in dem Staate, in welchem die Naturalisation erbeten wird, schon tatsächlich vorher erfolgt sein muß. Es würden also die Worte „niederlassen wollen" bezw. „niederlassen will" in dem 2. Absatz dieses Paragraphen durch die Worte „niedergelassen haben" bezw. „niedergelassen hat" ersetzt werden müssen.

s. übrigens auch Anm. 17 S. 81.

13a. Unterkommen.

Über die Bedeutung dieses Wortes s. § 7 Anm. 9.

14. nach den daselbst bestehenden Verhältnissen.

Das Wort „daselbst" bedeutet, daß insbesondere die Verhältnisse desjenigen Ortes in Betracht gezogen werden sollen, an welchem der Ausländer sich niederlassen will.

Hierin liegt ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zwischen Aufahme und Naturalisation. Während der um die Aufnahme Nachsuchende nach § 4 des Freizügigkeitsgesetzes (s. § 7 d. G. Anm. 12d) nur nachzuweisen hat, daß er imstande ist, sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und zwar ohne Rücksicht auf die Handels- und Gewerbsverhältnisse des Ortes, an welchem der Reichsangehörige sich niedergelassen hat, soll bei dem die Naturalisation nachsuchenden Ausländer in besondere Erwägung gezogen werden, ob es für die Handels-, Gewerbs- und finanziellen Verhältnisse des Ortes zum Vorteil gereicht, dem betreffenden Ausländer die Naturalisation zu erteilen (vgl. die Anm. 22 zu diesem Paragraphen).

15. Angehörigen.

Unter Angehörigen sind diejenigen Verwandten des um die Naturalisation Nachsuchenden zu begreifen, die zu ihm in einem gesetzlichen Verhältnisse gegenseitiger Unterstützungspflicht stehen (vgl. § 7 Anm. 12e Anm. * und ** S. 62).

16. zu ernähren imstande ist.

Aus dem fakultativen Charakter der Verleihung der Naturalisation ergibt sich von selbst, daß an Ausländer, welche naturalisiert werden wollen, strengere Anforderungen in betreff des Nachweises ihrer Subsistenzfähigkeit zu stellen sind, als an Reichsangehörige, welche um die Aufnahme nachsuchen.

17. vor Erteilung der Naturalisationsurkunde.

Der preußischen Verwaltungspraxis zufolge (vgl. Erlaß des preuß. Min. d. J. vom 4. Mai 1853, MBl. S. 118) soll einer jeden Naturalisation eine

protokollariſche Vernehmung des Antragſtellers vorangehen, welche auf die perſönlichen Verhältniſſe desſelben und den Nachweis der geſetzlichen Bedingungen der Naturaliſation, insbeſondere aber auch darauf zu richten iſt,

a) ob der Extrahent bereits in einer Unterſuchung befangen geweſen iſt und Strafe erlitten hat,

b) ob derſelbe früher bereits bei einer preußiſchen Behörde einen Antrag auf Naturaliſation oder Bewilligung der Niederlaſſung angebracht hat und welcher Beſcheid ihm darauf erteilt worden iſt,

wobei ihm ausdrücklich zu Protokoll zu eröffnen iſt, daß, falls er unrichtige Angaben machen ſollte, ſeine Naturaliſation für nichtig erklärt und die ihm erteilte Naturaliſationsurkunde als erſchlichen wieder abgenommen werden würde.

v. Rönne-Zorn 1. Bd. S. 615 Anm. 1 bemerkt hierzu: „Dieſe letzterwähnte Beſtimmung iſt übrigens mit dem Grundſatze des § 10 d. RG. vom 1. Juni 1870 nicht zu vereinigen. Eine Befugnis zur Entziehung der Naturaliſation ſteht den Landespolizeibehörden nur in dem Falle des § 20 d. RG. zu; jede andere Nichtigkeitserklärung einer einmal erteilten Naturaliſation würde daher rechtlich ohne Wirkſamkeit ſein. Es iſt einfach die Pflicht der betreffenden Behörde, vor Erteilung der Naturaliſation feſtzuſtellen, ob alle Vorausſetzungen derſelben erfüllt ſind; iſt aber die betreffende Urkunde ausgehändigt worden, ſo können die dadurch nach § 10 d. G. begründeten Staatsbürgerrechte nicht durch einen Beſchluß der Verwaltungsbehörde, der ſich nicht auf eine geſetzliche Vorſchrift gründet, wieder entzogen werden."

Gleicher Meinung iſt Seydel (ſ. a. a. O. S. 142). Derſelbe bemerkt, daß eine Naturaliſationsurkunde, wenn ſie auch mangels einer geſetzlichen Vorbedingung erteilt iſt, nicht ungültig ſei, da das Geſetz eine ſolche Folge nicht ausſpreche, wie es auch kein Verfahren auf Unwirkſamkeitserklärung kenne. —

Ebenſo G. Meyer, Lehrbuch des deutſchen Verwaltungsrechts I § 43 Anm. 9.

Dagegen glaubt Landgraff — ſ. Hirths Annalen Jahrgang 1876, S. 1023 — daß, wenn auch das Reichsgeſetz über die Gründe ſchweige, welche die Nichtigkeit des Naturaliſationsverfahrens nach ſich ziehen, damit doch nicht ausgeſprochen ſei, daß die einmal erteilte Naturaliſationsurkunde unanfechtbar, die Naturaliſation eine unwiderrufliche Handlung ſei und ihre Erſchleichung keine aufhebenden Folgen habe.

Das preuß. Oberverwaltungsgericht hat indes den Anſichten v. Rönnes, Seydels und Meyers entſprechend mittelſt Erkenntniſſes vom 23. Juni 1886 Entſcheidung getroffen.

Der Fall, um den es ſich handelte, war folgender:

Ein ruſſiſcher Staatsangehöriger P., wohnhaft zu Glogau, hatte auf ſeinen Antrag die Naturaliſation in Gotha erlangt; die hierauf bezügliche Urkunde iſt ihm von dem mit der Erteilung von Aufnahme und Naturaliſationsurkunden geſetzlich befugten Stadtrat in Gotha ausgehändigt worden. Nachdem es ſich ſpäter herausgeſtellt, daß P. ſich nicht in Gotha niedergelaſſen hatte, ſondern in Glogau verblieben war, iſt ſeitens der herzogl. ſächſiſchen Regierung die dem P. erteilte Urkunde als nichtig aufgehoben worden.

Die dieſerhalb ergangene Verfügung des herzogl. ſächſiſchen Staatsminiſteriums zu Gotha vom 19. Okt. 1885 lautete, wie folgt (vgl. Reger, Entſch. Bd. VII S. 79 ff.):

„Nachdem von der königl. preuß. Staatsregierung über die hier erfolgte Naturalisation des russischen Staatsangehörigen P. Beschwerde erhoben und durch die veranstalteten diesbezüglichen Erhebungen festgestellt worden ist, daß der Genannte sich nur vorübergehend und ohne seine Familie hier aufgehalten hat und in den preußischen Staat, aus welchem er ausgewiesen war, zurückgekehrt ist, ohne die von ihm polizeilich angemeldete Niederlassung hier begründet zu haben, ist in Erwägung, daß die Angaben in betreff der Errichtung eines Geschäfts in hiesiger Stadt in der augenscheinlichen Absicht, die Behörde zu täuschen, gemacht worden sind, und daß der Stadtrat bei Erteilung der Naturalisation an P. und dessen Familie die nach dem Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 § 8 Abs. 2 verglichen mit §§ 7, 12, 21 Abs. 4 unerläßliche Voraussetzung der tatsächlichen Niederlassung im Staatsgebiete irrtümlich als erfüllt angesehen hat, auf Grund der §§ 31, 32, 34 Gesetz über die Organisation der Verwaltungsbehörden vom 11. Juni 1858, § 220 Gemeindegesetz, beschlossen worden, die Verfügung des Stadtrats vom 2. Juni 1885 in betreff der Aufnahme des P. und seiner Angehörigen in den diesseitigen Staatsverband wieder aufzuheben und die Ungültigkeit der von dem Stadtrat ausgestellten Naturalisationsurkunde auszusprechen."

Am 5. Dez. 1885 ist dem P., welchem man infolge dieser Verfügung nicht mehr die Eigenschaft eines herzoglich sächsischen Staatsangehörigen zuerkannte, von der Ortspolizeibehörde zu Glogau zu Protokoll eröffnet worden, daß das Landratsamt daselbst im Auftrage der Landespolizeibehörde die Ausweisung des P. und dessen Familie verfügt habe und daß die Ausweisung sofort nach dem Eintreffen der Übernahmeerklärung der russischen Behörde erfolgen werde.

Hiergegen beschwerte sich P. und beschritt nach Erfolglosigkeit der Beschwerde den Weg der Klage bei dem preuß. Oberverwaltungsgerichte, welches dahin erkannte, daß die Aushändigung der von einer zuständigen Behörde erteilten Naturalisationsurkunde, auch wenn die Erteilung unter irriger Voraussetzung erfolgt sei, als rechtserzeugender Formalakt nicht annuliert werden und die rechtliche Prüfung derartiger Formalakte ohne Rücksicht auf die Landesgrenzen erfolgen könne; der durch Aushändigung der Naturalisationsurkunde an den P. erfolgten Naturalisierung sei daher volle rechtliche Wirkung beizumessen und Kläger folgeweise auch jetzt noch als Reichsangehöriger zu betrachten; seiner Ausweisung aus Preußen stehe daher der § 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867 entgegen.

(Wegen des Wortlautes des Erkenntnisses s. Anh. Anl. Nr. 26.)

Mittelst Runderlasses vom 3. Febr. 1895 hat der preuß. Min. d. J. die zur Erteilung der Naturalisationsurkunden ꝛc. zuständigen Regierungspräsidenten (Polizeipräsident in Berlin) gerade im Hinblick auf das vorerwähnte Erkenntnis des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 23. Juni 1886 angewiesen, Anträge auf Naturalisation erst dann zu gewähren, wenn zuvor die Zustimmung des Ministers des Innern erlangt worden ist (s. Anh. Anl. Nr. 27); vgl. auch den einschränkenden Runderlaß des Min. d. J. vom 17. Febr. 1896 (Anl. 27a).

Aus dem Erlaß des preuß. Ministeriums d. J. vom 3. Febr. 1895 geht hervor, daß dasselbe seiner früheren Ansicht entgegen, nunmehr eine Nichtigkeitserklärung

der einmal erteilten Aufnahme- oder Naturaliſationsurkunde für untunlich erachtet. Es werden ja allerdings nicht ſelten Fälle vorkommen, daß die Verleihung der Staatsangehörigkeit auf Grund falſcher Dokumente, unrichtiger Angaben oder Verſchweigens gravierender Tatſachen aus dem Vorleben des Geſuchſtellers erſchlichen wird. Dies wird auch bei aller Sorgfalt, die in dem oben erwähnten Erlaß vom 3. Febr. 1895 den Verwaltungsbehörden zur Pflicht gemacht wird, und ungeachtet der Prüfung des Miniſters des Innern nicht durchweg zu verhüten ſein.

Am ſicherſten dürfte nach Meinung des Verfaſſers einer ſolchen Täuſchung der Verwaltungsbehörden dadurch entgegengetreten werden können, wenn nach dem Beiſpiel aller Staaten in Europa und in Amerika die Erteilung der Naturaliſation im Deutſchen Reich an die Bedingung einer vorherigen mehrjährigen Niederlaſſung geknüpft würde.

Die folgende Tabelle gibt die Niederlaſſungsdauer*) an, welche der Naturaliſation in dieſen Staaten vorausgehen muß. So in:

Bulgarien 10 oder 5 Jahre;
Dänemark 5 Jahre;
Frankreich 10 Jahre;
Griechenland 3 Jahre;
Großbritannien 5 Jahre;
Italien 6, 4 oder 3 Jahre;
Luxemburg 5 Jahre;
Monaco 10 Jahre;
Niederlande 5 Jahre;
Norwegen 3 Jahre;
Öſterreich 10 Jahre;
Portugal 1 Jahr;
Rumänien 10 Jahre;
Rußland 5 Jahre (Finland 3 Jahre);
Schweden 3 Jahre;
Schweiz 2 Jahre;
Serbien 7 Jahre;
Spanien 3 Jahre (domiciliados);
Türkei 5 Jahre.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika beträgt die Niederlaſſungsdauer 5 Jahre, in den ſüdamerikaniſchen Staaten 2 bis 3 Jahre.

Es iſt nicht erſichtlich, warum das Deutſche Reich unter allen den oben angeführten Staaten eine Ausnahmeſtellung einnimmt, da es keinem derſelben, was wiſſenſchaftlichen, techniſchen, induſtriellen oder merkantilen Fortſchritt betrifft, nachſteht, und es daher berechtigt erſcheint, die Naturaliſation Ausländern nur unter gleichen erſchwerenden Bedingungen zu gewähren.

Würde nun das Deutſche Reich dieſe Ausnahmeſtellung aufgeben und die Naturaliſation einem Ausländer erſt dann erteilen, wenn er einen Zeitraum von 5 Jahren ſich in dem Bundesſtaat aufgehalten hat, in den er aufgenommen

*) Die hier angegebenen Friſten können in den meiſten Staaten abgekürzt werden, wenn der Geſuchſteller z. B. dem Staate wichtige Dienſte geleiſtet oder ſich daſelbſt mit einer Inländerin verheiratet hat.

zu werden wünscht, so würde es auch für die zur Entscheidung über die Naturalisation berufene Behörde ein leichtes sein, zu prüfen, ob der Gesuchsteller die an ihn im § 8 d. G. gestellten Bedingungen erfüllt.

De lege ferenda dürfte daher nach dem Dafürhalten des Verfassers der § 8 etwa folgendermaßen abzuändern sein:

Einem Ausländer darf die Naturalisation nur dann erteilt werden, wenn er:

1. nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat geschäftsfähig oder in Ermangelung der Geschäftsfähigkeit unter Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters in dem Bundesstaat, in den er aufgenommen werden will, sich fünf Jahre vorher niedergelassen hat,
2. während dieser Zeit einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat,
3. den Nachweis erbringt, daß er an dem Orte seiner bisherigen Niederlassung nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.

Vor Erteilung der Naturalisationsurkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde, beziehungsweise den Armenverband desjenigen Ortes, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2 und 3 mit ihrer Erklärung zu hören.

Wenn der um die Naturalisation nachsuchende Ausländer sich in wissenschaftlicher, künstlerischer, technischer oder industrieller Hinsicht so auszeichnet, daß von ihm für das Reich die Leistung wichtiger Dienste erwartet werden darf, so kann von einer zeitlich begrenzten vorherigen Niederlassung ganz oder teilweise abgesehen werden.

18. Gemeinde.

Die Erklärung der Gemeinde ist von dem Magistrate, bezw. Gemeindevorsteher, welcher die Gemeinde nach außen hin überall zu vertreten hat, abzugeben.

19. Armenverband.

Durch die Worte: „bezw. der Armenverband" ist demselben das Recht gewahrt, mit seiner Erklärung gehört zu werden, sobald der Ausländer sich in einem zu diesem Armenverbande gehörigen Gebiete niederläßt.

20. Aufzunehmende.

Statt dessen: zu Naturalisierende (vgl. Anm. 10 zu diesem Paragraphen).

21. niederlassen will.

Vgl. Anm. 13 zu diesem Paragraphen.

22. hören.

Die Beurteilung der Frage, ob die Ansiedelung eines Ausländers im Interesse des Ortes, wo die Niederlassung stattfinden soll, für rätlich zu erachten ist oder nicht, wird zunächst der Ortsobrigkeit überlassen und deren Gutachten so lange als maßgebend angesehen werden müssen, als unter den obwaltenden Umständen nicht klar erhellt, daß dasselbe auf unrichtigen Voraussetzungen beruht. Beispielsweise muß es für einen hinreichenden Grund, die Naturalisation

§ 9.

Eine von der Regierung[1] oder von einer Central-[2] oder höheren Verwaltungsbehörde[3] eines Bundesstaates I[3] vollzogene[4] oder bestätigte[5] Bestallung[6] für einen[7] in den unmittelbaren oder mittelbaren[8] Staatsdienst[9] oder in den Kirchen-,[10] Schul-[11] oder Kommunaldienst[12] aufgenommenen Ausländer[13] oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates[14] vertritt[15] die Stelle der Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde,[16 u. 16a] sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt[17] in der Bestallung[18] ausgedrückt wird.

Ist[19] die Anstellung[20] eines Ausländers[21] im Reichsdienst[22] erfolgt, so erwirbt[23] der Angestellte[24] die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate,[25] in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz[26] hat.

Motive.

Der § 9 spricht den Grundsatz aus, daß die Aufnahme in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst bezw. den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst der förmlichen Erteilung der Naturalisationsurkunde gleich zu achten ist. Jedoch wird es angemessen sein, diese Wirkung auf die von den Bundesregierungen selbst oder von einer mindestens im Range einer oberen Verwaltungsbehörde stehenden Behörde vollzogenen oder bestätigten Bestallungen zu beschränken, wobei es sich aus praktischen Rücksichten empfiehlt, den Vorbehalt zuzulassen, daß ausnahmsweise in besonderen Fällen die erwähnte Wirkung der Bestallung ausgeschlossen sein solle.

---

zu verweigern, angesehen werden, wenn das Gewerbe, welches der die Naturalisation Nachsuchende betreibt, am Orte der beabsichtigten Niederlassung bereits zu stark vertreten ist; es dürfen daher die Nachteile, welche die Ansässigmachung von Ausländern für andere Gewerbetreibende des betreffenden Ortes zur Folge haben würde, bei der Entscheidung über die Erteilung oder Nichterteilung der Naturalisationsurkunde nicht unberücksichtigt bleiben (vgl. Erlaß des preuß. Min. d. J. vom 28. Aug. 1845, MBl. S. 256).

Zu § 9.

1. **Regierung.**

Unter einer von der Regierung vollzogenen Anstellungsurkunde ist ein von dem Staatsoberhaupte unterzeichnetes und dem ressortmäßigen Minister gegengezeichnetes Anstellungsdekret zu verstehen.

2. **Centralbehörde.**

Eine von dem ressortmäßigen Ministerium oder der ressortmäßigen obersten Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates oder des Reichslandes vollzogene oder bestätigte Anstellungsurkunde.

3. Höhere Verwaltungsbehörde.

Vgl. das Verzeichnis der höheren Verwaltungsbehörden in Anh. Anl. 19. Dabei ist zu bemerken, daß der Ausdruck „höhere Verwaltungsbehörde" sich nicht nur auf die im § 6 erwähnten Behörden bezieht, sondern daß derselbe auch auf alle höheren Staatsbehörden, welche zu Anstellungen in ihrem Ressort befugt sind, Anwendung findet; so z. B. auf die höheren Justizverwaltungsbehörden, Generaldirektionen im Eisenbahn-, Post- und Steuersache, Provinzialschulkollegien usw.

4. vollzogene oder bestätigte.

Das erstere Zeitwort bezieht sich auf den unmittelbaren, das letztere auf den mittelbaren Staatsdienst.

5. bestätigte.

Die Bestätigung der Anstellung muß, wenn anders sie von der im Gesetze vorgesehenen Wirkung der Verleihung der Aufnahme oder Naturalisation begleitet sein soll, ein aktives Mitwirken der zur Oberaufsicht befugten höheren Staatsbehörde in sich schließen und den bestehenden Vorschriften gemäß an sich erforderlich sein. Die Bestätigung, welche lediglich zum Zwecke hat, zu kontrollieren, ob der zu einem Amte Gewählte die vorschriftsmäßigen Eigenschaften besitzt oder ob die Wahl rite erfolgt ist, wird als eine aktive Einwirkung der Staatsbehörde nicht angesehen und ist demgemäß von der in diesem Gesetze vorgesehenen Wirkung nicht begleitet. Eine diesbezügliche Entscheidung ist in dem Erkenntnisse des Senats für Strafsachen des preuß. Obertribunals vom 28. Juni 1866 (Oppenh. Rechtspr. Bd. VII S. 384) enthalten. Es handelt sich in diesem Erkenntnisse um die Entscheidung der Frage, ob ein Ausländer dadurch die Eigenschaft eines preußischen Staatsangehörigen erlangt, daß er eine Zeit lang das von der höheren Justizverwaltungsbehörde zu bestätigende Amt eines Schiedsmannes bekleidet hat. Diese Frage wird verneint (s. Anh. Anl. 28 und Anm. 8 zu diesem Paragraphen).

6. Bestallung.

Indem das Gesetz mit der Bestallung für einen unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst die Erwerbung der Staatsangehörigkeit verbindet, gibt es zu erkennen, daß es den zu Anstellungen berechtigten höheren Behörden mit der Befugnis, ein Staatsamt zu verleihen, auch die Befugnis zu der als Folge hieran sich knüpfenden Verleihung der Staatsangehörigkeit gewährt, auch wenn diesen Behörden sonst diese letztere Befugnis nicht zusteht. Es liegt daher in jeder in Gemäßheit des § 9 erfolgten Bestallung das stillschweigende Anerkenntnis der Angehörigkeit zu demjenigen Staate, von welchem die Anstellung zu dem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste ausgeht, sofern nicht in der Bestallung durch den im Schlußsatze dieses Paragraphen vorgesehenen Vorbehalt der Staatsangehörigkeitserwerb ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Die Bemerkung Riedels (a. a. O. S. 261 Anm. 3), welcher auch Seydel (a. a. O. S. 144 Anm. 5) zustimmt, daß der Ausdruck „Bestallung" offenbar die präsumtive dauernde Berufung zu einem Staats-, Kirchen-, Schul- oder Gemeindeamte bedeute, die vorübergehende, zeitlich begrenzte oder bloß widerrufliche Verwendung im öffentlichen Dienste aber keine Bestallung sei, findet in dem

Gesetze selbst, welches dem Worte „Bestallung" keinen anderen einschränkenden Zusatz beigefügt hat, als daß dieselbe von einem der in dem § 9 aufgezählten Anstellungsfaktoren vollzogen oder bestätigt sein muß, keine Rechtfertigung.

Als Regel ist vielmehr festzuhalten, daß die Bestallung nur von der Regierung oder von einer Zentralbehörde oder von der einer höheren vollständig koordinierten, für Anstellungen zuständigen Verwaltungsbehörde vollzogen oder bestätigt sein muß, wenn sie für den Ausländer oder den Angehörigen eines anderen Bundesstaates die Stelle der Naturalisations- bezw. Aufnahmeurkunde vertreten soll, und daß es auf die Bedingungen nicht ankommt, unter welchen die Bestallung erteilt ist. Gleichwie das deutsche Strafgesetzbuch (§ 359) unter Beamten versteht: „alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht", so ist auch unter dem Worte „Bestallung" jede unter den obigen Voraussetzungen erteilte Anstellungsurkunde zu verstehen, gleichviel, ob die Anstellung eine dauernde oder auf Widerruf oder Kündigung*) erfolgte und ob sie mit Gehaltsbezug verbunden ist oder nicht (Referendar, Assessor, Stadtrat usw.).

Die Bestallung kann nur auf schriftlichem Wege stattfinden; dies geht sowohl aus den Beiwörtern „vollzogene oder bestätigte", als auch aus dem Schlußsatze des Abs. 1 dieses Paragraphen hervor, „sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird". In den Motiven zu § 4 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (vgl. Sten.Ber. Bd. 3 Jahrg. 1872 Aktenst. Nr. 9 S. 70) ist übrigens ausdrücklich bemerkt:

> „daß nur eine schriftliche Eröffnung der zuständigen Behörde an den betreffenden Beamten in Bezug auf das demselben übertragene Amt als Anstellungsurkunde dient, eine mündliche Bestallung aber ausgeschlossen ist".

Auf die Form oder die Fassung, in welcher die Bestallung erteilt ist, kommt es nicht an; dieselbe kann als Urkunde, Patent, Zuschrift oder selbst als Marginalverfügung erteilt sein; sie übt ihre Wirkung aus, sobald sie, von der zur Anstellung befugten höheren Behörde unterfertigt, in die Verfügungsgewalt des betreffenden Angestellten gelangt ist.

Mittelst Schreibens des Reichskanzlers vom 16. Nov. 1887 war N. N. auf seinen Antrag zur probeweisen Beschäftigung im Ausw. Amte behufs Vorbereitung für den Konsulardienst mit dem Bemerken angenommen worden, daß diese Beschäftigung vorläufig unentgeltlich zu erfolgen habe. Nachdem N. N. damit seit dem 1. März 1888 in den Genuß einer fixierten monatlichen Remuneration getreten war, wurde er von dem Magistrate zu Berlin nach seinem gesamten Einkommen zur Gemeindesteuer veranlagt. N. N. erhob gegen diese Heranziehung Klage und verlangte, daß die Hälfte seines Diensteinkommens steuerfrei gelassen werde, da er als Beamter auf die Steuerprivilegien nach dem

*) Die Anstellung auf Widerruf oder Kündigung ist für die Beamteneigenschaft gleichgültig (Urteil des RG. vom 24. März 1882; s. Annalen des RG. Bd 5 S. 359. Entsch. des RG. in Zivils. Bd. 6 S. 105); s. auch Anm. 11 zu diesem Paragraphen.

§ 9.

Gesetze vom 11. Juli 1822 Anspruch habe. Der Magistrat bestritt die Beamtenqualität des Klägers, da derselbe weder eine Anstellungsurkunde erhalten habe, noch vereidigt sei. Der Bezirksausschuß zu Berlin erkannte darauf am 4. Sept. 1888 nach dem Klageantrage, indem er begründend ausführte: Unbedenklich seien den Beamten des Ausw. Amtes die Gemeindesteuerprivilegien der preußischen Staatsdiener zuzusprechen. Der Kläger aber müsse als ein solcher Beamter angesehen werden, da er von der zuständigen Stelle zur Beschäftigung in eine Dienststelle dieser Behörde einberufen sei. Daß ihm eine förmliche Anstellungsurkunde nicht zugefertigt worden, sei unerheblich; das Einberufungsschreiben vertrete die Stelle einer solchen. Ebensowenig sei der Umstand von entscheidender Bedeutung, daß der Kläger in seiner neuen Stellung nicht vereidigt worden sei. Die von dem beklagten Magistrat gegen diese Entscheidung eingelegte Revision wurde vom II. Senate des Oberverwaltungsgerichts am 8. Febr. 1889 zurückgewiesen, indem es im Anschlusse an die Begründung des Vorderrichters die Entscheidung des Bezirksausschusses bestätigte.

Will eine Landesregierung mit der Verleihung des Amts diejenige der Staatsangehörigkeit nicht verbunden wissen, so ist sie in der Lage, dieses durch den Vorbehalt speziell oder generell zu verfügen. Einen derartigen generellen Vorbehalt hat die großh. hessische Regierung in dem Art. 15 Abs. 1 der zwischen Preußen und Hessen vereinbarten Militärkonvention vom 13. Juni 1871 geschaffen (vgl. Anm. 17 zu diesem Paragraphen).

Die Minderjährigkeit hindert die Anstellungsfähigkeit nicht, ebensowenig wird dieselbe durch die väterliche Gewalt ausgeschlossen, welcher der Anzustellende unterworfen ist (vgl. Kanngießer, Das Recht der deutschen Reichsbeamten, Berlin 1874 S. 24).

Über die Fragen, ob im Gebiete der preuß. Kreisordnung vom 19. März 1881 die gesetzlichen Organe der Amtsverbände zur Bestallung von Beamten befugt sind, und ob der von dem Amtsvorsteher berufene, von dem Kreislandrate bestätigte und beeidigte Vorsteher des Amtsbureaus, welcher seine Besoldung aus dem dem Amtsvorsteher als Amtsunkostenentschädigung gewährten Pauschquantum erhält, als mittelbarer Staatsbeamter anzusehen ist, hat das Reichsgericht in dem Urteil vom 4. Dez. 1896 eine bejahende Entscheidung getroffen. Siehe Entsch. des RG. in Strafs. Bd. 29 S. 2.

7. einen.

Der männlichen Form des unbestimmten Artikels kann nicht die Bedeutung zugemessen werden, daß der § 9 ausschließlich auf Personen männlichen Geschlechts Anwendung finden soll, da dieselbe Form auch im § 2 Z. 4 und 5, sowie in den §§ 7, 8, 15, 18 und 21 d. G. sich unbestritten auf Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichmäßig bezieht. Nach dem württembergischen Beamtengesetze gelten Frauenspersonen, wenn und insoweit sie zu öffentlichen Ämtern (Post- und Telegraphendienst) zugelassen werden, als Beamte im Sinne des Gesetzes (vgl. Streich, Das württembergische Beamtengesetz. Stuttgart 1876 S. 3). Als Reichsbeamte gelten auch die Telegraphengehilfinnen im Großherzogtum Baden (vgl. Verzeichnis der Beamten, RGBl. 1873 S. 179). Ebenso sind Lehrerinnen an öffentlichen Schulen, je nach der Behörde, von welcher die Anstellung ausgegangen ist (landesherrlich oder kommunal), unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte.

§ 9.

Ist eine Person weiblichen Geschlechts im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste angestellt worden, so wird sie auch Angehörige desjenigen Staates, in welchem die Anstellung erfolgt ist. Es würde sonach eine Ehefrau, welche z. B. durch Verehelichung die preußische Staatsangehörigkeit besitzt, durch Anstellung im württembergischen Staatsdienste württembergische Staatsangehörige werden, daneben allerdings ihre preußische Staatsangehörigkeit beibehalten.

8. **unmittelbaren oder mittelbaren.**

Der Unterschied zwischen unmittelbarem und mittelbarem Staatsdienst ist dem § 69 Titel X T. II des Allgem. Landrechts entnommen. Nach demselben stehen die Zivilbeamten entweder in unmittelbaren Diensten des Staates (unmittelbare Staatsdiener) oder gewisser demselben untergeordneter Kollegien, Korporationen und Gemeinen (mittelbare Staatsdiener). Eine weitere Erörterung des Unterschieds ist in dem Allgem. Landrecht nicht enthalten.

Es läßt sich überhaupt für die Begriffe „unmittelbarer und mittelbarer Staatsbeamter" eine präzise, auf alle Fälle passende Erklärung nicht aufstellen (vgl. Goltdammer, Materialien zum Strafgesetzbuch, Bd. I S. 517 ff.). Als wesentliches Unterscheidungsmerkmal dient:

a) von wem die Anstellung ausgeht?

b) ob der Angestellte seine Tätigkeit dem Staate widmet oder einer demselben untergeordneten Korporation, wobei zu bemerken ist, daß nur von einer solchen Korporation die Rede ist, *welche als Behörde organisch in die Verfassung des Staates eingreift.*

Hiernach stehen Beamte, welche ihr Amt vom staatlichen Oberhaupte oder von einer staatlichen für Anstellungen zuständigen Behörde erhalten und deren Hauptberuf sich auf die Wahrnehmung von Rechten und Interessen des Staates bezieht, in unmittelbarem Staatsdienste, während Beamte, welche von einer Korporation oder von sonstigen Inhabern einer öffentlichen Gewalt oder gewisser Regierungsrechte angestellt sind und den Rechten und Interessen derselben ihre Tätigkeit widmen, in mittelbarem Staatsdienste stehen.

Mit der Anstellung ist jedoch die Naturalisation *nur dann* verbunden, wenn *von den im § 9 bezeichneten Staatsorganen oder von den denselben koordinierten Anstellungsfaktoren* die Anstellungsurkunde für den unmittelbaren Staatsdienst *vollzogen* und für den mittelbaren Staatsdienst *bestätigt* ist.

Bei Gelegenheit der Übernahme von Unterbeamten einer Privat-Eisenbahngesellschaft in den Staatseisenbahndienst ist die Frage zur Entscheidung gekommen, ob durch eine von dem *Eisenbahnbetriebsamt* erteilte Bestallungsurkunde in Gemäßheit des § 9 die preußische Staatsangehörigkeit erworben ist. Die von dem Eisenbahnbetriebsamt ausgefertigte Anstellungsurkunde hätte eigentlich schon um deswillen einer Naturalisationsurkunde nicht gleich geachtet werden können, weil das betreffende Amt einer *höheren Verwaltungsbehörde* nicht koordiniert ist. Das Eisenbahnbetriebsamt hatte jedoch geglaubt, daß die Bestallung, wenngleich sie *nur von ihm* vollzogen war, mit Rücksicht darauf als eine von der Eisenbahndirektion *bestätigte* Anstellung zu betrachten sei, weil letztere Behörde dem Eisenbahnbetriebsamt *mittelst besonderer Verfügung den Auftrag zur Anstellung* der Unterbeamten erteilt habe.

§ 9.

Der preuß. Minister des Innern ist in Übereinstimmung mit dem preuß. Minister der öffentlichen Arbeiten dieser Anschauung entgegengetreten; denn „wenn auch dahin gestellt bleiben könne, ob eine Bestätigung im Sinne des § 9 des Gesetzes über die Erwerbung ꝛc. vom 1. Juni 1870 auch in einem der Bestallung vorhergehenden Auftrag gefunden werden könne, so würde jedenfalls nur einem speziellen, für eine bestimmte Person ergangenen Auftrage, nicht aber einer allgemeinen Ermächtigung zur Übernahme der bisher einer Privat-Eisenbahngesellschaft angehörig gewesenen Unterbeamten in den Staatseisenbahndienst, wie solche in der seitens der Eisenbahndirektion an das Eisenbahnbetriebsamt ergangenen Verfügung erteilt ist, eine derartige Bedeutung beigelegt werden können, da durch eine allgemeine Ermächtigung die vor der Bestallung erforderliche, lediglich dem Betriebsamte überlassene Prüfung, ob im einzelnen Falle die Übernahme stattgefunden habe, nicht erübrigt werde."

Nach § 4 der Verordnung des großh. mecklenburgischen Staatsministeriums vom 28. Dez. 1872 ist die Anstellung im landständischen Dienst als eine Anstellung im mittelbaren Staatsdienst anzusehen.

9. Staatsdienst.

Der Offizierdienst ist als Staatsdienst anzusehen. Ein Patent als Offizier ꝛc. ist eine Bestallung im Sinne des § 9 und begründet den Erwerb der Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem der Patentierte zur Dienstleistung berufen ist (vgl. Militärgesetze des Deutschen Reichs, Berlin 1890 Bd. 1 Abt. II S. 144 u. ff.).

In einem Spezialfalle ist amtlicherseits zur Frage gekommen, ob ein preußischer Staatsangehöriger, welchem seitens eines anderen Bundesstaates das Patent eines Landwehroffiziers erteilt worden war, hierdurch auf Grund des § 9 die Staatsangehörigkeit in dem anderen Bundesstaate erworben habe, auch wenn er sich nicht daselbst niedergelassen hat. Die Beantwortung dieser Frage hatte deshalb zu Zweifeln angeregt, weil eine der entscheidenden Voraussetzungen, von welchen für Angehörige eines Bundesstaates die Erwerbung der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate abhängig bleibt, die Niederlassung daselbst ist, und man auf dieses Prinzip des Gesetzes auch bei Beurteilung der über die Tragweite des § 9 obwaltenden Zweifel glaubte zurückgehen zu müssen. Man war hierbei der Meinung, daß, wenn § 9 Bestallungen für den Staatsdienst ꝛc. in der Einwirkung auf das Verhältnis der Staatsangehörigkeit den Aufnahmeurkunden im allgemeinen gleichstellt, im Sinne jenes Prinzips nur Bestallungen für einen solchen Dienst verstanden werden könnten, dessen Übernahme die Niederlassung in dem betreffenden Staate zur notwendigen Voraussetzung habe; treffe daher diese Voraussetzung für den Dienst eines Reserve- oder Landwehroffiziers nicht zu, so werde der § 9 auf Bestallungen für diesen Dienst überhaupt nicht zu beziehen sein.

Die Frage wurde dahin entschieden, „daß die Erteilung einer Bestallung als Offizier eines deutschen Bundesstaates in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 die Angehörigkeit zu diesem Bundesstaate begründet, und daß die rechtliche Wirkung der Bestallung weder von der Niederlassung oder der Wahl des Wohnsitzes noch von dem Maße der seitens des Ernannten zu leistenden Dienste abhänge, also dieserhalb

ein Unterschied zwischen den Offizieren des Präsenzstandes und denjenigen des Beurlaubtenstandes nicht bestehe".

Dieser anfänglich nur von der preußischen Regierung und mehreren anderen Bundesregierungen vertretene Standpunkt ist in einer Entscheidung des RG. vom 22. März 1892 (Entsch. des RG. in Straff. Bd. 23 S. 17 ff.) als gesetzgemäß anerkannt worden und wird nunmehr nicht nur von den zuständigen Reichsämtern, sondern auch von allen Bundesregierungen eingenommen, bei denen die Frage in Anregung gekommen ist.

Durch die Zulassung zum Militär- oder Flottendienste wird ein Ausländer, auch wenn er in Gemäßheit des § 21 Z. 4 der WO. vom 22. Nov. 1888 zum Eintritt in das Heer die Genehmigung des Kontingentsherrn, bezw. zum Eintritt in die Marine die kaiserliche Genehmigung erhalten hat, oder irrtümlicher Weise in das Heer oder in die Marine eingestellt worden ist,*) nicht Angehöriger des deutschen Reichs, da die Ableistung des Militär-, bezw. Flottendienstes nicht zu den im § 2 d. G. aufgeführten Erwerbsarten der Staatsangehörigkeit gerechnet wird.

Militär- und Marinebeamten (Auditeure, Ärzte 2c.) fallen unter denselben staatsrechtlichen Gesichtspunkt wie die Civilbeamten.

10. Kirchendienst.

Sobald bei Besetzung von geistlichen Ämtern eine Mitwirkung des Staates stattfindet, ist der mit einem solchen Amte Betraute, gleichviel ob er einer der Landeskirchen oder einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft angehört, mittelbarer Staatsdiener und es findet auf denselben der § 9 d. G. Anwendung.

Seydel a. a. O. S. 114 Anm. 7 und von Rönne-Zorn Bd. I S. 617 Anm. 4 sagen zwar, daß der Ausdruck „Kirchendienst" nur den Dienst in einer der sogenannten Landeskirchen bezeichne, da nur bei diesen hinsichtlich der Besetzung der Kirchenämter eine Mitwirkung des Staates stattfinde, die als Voraussetzung der hier in Rede stehenden Bestimmung des § 9 d. G. betrachtet werden müsse.

Diese Bemerkungen sind jedoch, insoweit es sich um die Interpretation handelt, welche dem Ausdrucke „Kirchendienst" in verschiedenen deutschen Bundesstaaten gegeben wird, in ihrer Beschränkung auf die Landeskirchen nicht zutreffend, da die in den neueren preußischen Provinzen Hessen-Nassau, Hannover und Schleswig-Holstein, ferner die in den Hohenzollernschen Landen, in den süddeutschen Bundesstaaten, in Elsaß-Lothringen, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar und Oldenburg, in den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt angestellten jüdischen Kultusbeamten (Rabbiner, Schullehrer, Kantoren) als im Kirchendienst angestellte Beamte anerkannt sind (s. Auerbach, das Judentum und seine Bekenner. Berlin 1890. S. 333 ff.).

*) Hinsichtlich der irrtümlich zum Militärdienste ausgehobenen Ausländer bestimmt der § 21 Z. 5 d. WO. vom 22. Nov. 1888: „Sind Angehörige fremder Staaten irrtümlich zum Militärdienste eingestellt, so hat sofort ihre Entlassung aus jedem Militärverhältnis und Streichung in den militärischen Listen zu erfolgen, es sei denn, daß dieselben ihre Naturalisation beantragen und diesem Antrage stattgegeben wird."

11. Schuldienst.

Lehrer an öffentlichen Schulen gehören zur Kategorie der Verwaltungsbeamten und sind, je nachdem sie an Staats- oder öffentlichen städtischen Schulen angestellt sind, unmittelbare oder mittelbare Staatsdiener.

Durch die vorbehaltlose, von der hierfür zuständigen höheren Verwaltungsbehörde vollzogene oder bestätigte Ernennung zum Schullehrer an einer öffentlichen Volksschule in einem Bundesstaate I[3] erwirbt der Angestellte, falls er einem anderen Bundesstaate angehören oder Ausländer sein sollte, die Staatsangehörigkeit (vgl. Entsch. des bayer. Verwaltungsger. 2. Sen. vom 10. Juli 1885 in Reger's Entsch. Bd. VII S. 87).

Nach einer Verfügung des preuß. Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 9. März 1880 (ZBlUnterrV. S. 262) wird bei Berufung von Lehrerinnen in die Anstellungsurkunde eine Klausel aufgenommen, durch welche die Anstellung nur so lange als zu Recht bestehend bezeichnet wird, als die Berufenen unverheiratet bleiben. Diese Klausel hindert jedoch nicht, daß die Betreffende, falls sie Ausländerin ist oder einem anderen Bundesstaate als dem anstellenden angehört, sofort mit der Aushändigung der Anstellungsurkunde naturalisiert oder in den anderen Bundesstaat aufgenommen wird. Allerdings geht die Betreffende der durch die Anstellung erworbenen Staatsangehörigkeit durch die Verehelichung verlustig (§ 13 Z. 5), wenn der Ehemann eine andere Staatsangehörigkeit besitzt. Keinesfalls aber kann dem Umstande, daß die von der höheren Verwaltungsbehörde vollzogene oder bestätigte Bestallung nur auf eine gewisse Zeitdauer oder mit dem Vorbehalte des Widerrufs erteilt ist, für den Erwerb der Staatsangehörigkeit irgend welche Bedeutung beigemessen werden.

In einem Spezialfalle ist die von der Landdrostei zu Hildesheim unterm 17. Juni 1876 bestätigte Anstellungsurkunde eines Lehrers an der jüdischen öffentlichen Elementarschule zu Bodenfelde (Prov. Hannover), obwohl die Anstellung nur auf die Dauer von drei Jahren unter dem Vorbehalte sechsmonatlicher Kündigungsfrist lautete, von den preuß. Minist. des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten als eine den Bestimmungen des § 9 entsprechende Anstellungsurkunde anerkannt worden. Die Anstellungsurkunde vertrat in diesem speziellen Falle die Stelle einer Naturalisationsurkunde, da der Betreffende vordem russischer Untertan war.

12. Kommunaldienst.

Nach § 33 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 (Preußen [Ost- und Westpreußen], Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen) GS. S. 261 ff.; für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (GS. S. 237 u. ff.) und für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (GS. S. 406 u. ff.) bedürfen die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistratsmitglieder der Bestätigung, und zwar steht die Bestätigung zu:

1. dem Könige

hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern;

2. den Regierungspräsidenten gemäß § 13 des Zuständigkeitsgesetzes von 1883 (höheren Verwaltungsbehörde)

hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten, welche nicht über 10 000 Einwohner haben, sowie hinsichtlich der Schöffen und der besoldeten Magistratsmitglieder in allen Städten ohne Unterschied ihrer Größe.

In allen Fällen, in welchen es einer derartigen Bestätigung nicht bedarf, ist eine stillschweigende Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch die Anstellungsurkunde ausgeschlossen.

So heißt es in einer Entscheidung des königl. Oberverwaltungsgerichts vom 30. Juni 1886 (Preuß. MBl. i. V. 1886 S. 207):

„Die Ernennung des Anton S. zum Gemeindevorsteher in M. im Jahre 1865 kann die Naturalisation nicht zur Folge gehabt haben, da erstere nicht von der Provinzialbehörde der königl. Regierung zu M. auszugehen hatte, auch tatsächlich nicht ausgegangen, eine Bestallung also im Sinne des § 6 des preuß. Indigenatsgesetzes vom 31. Dez. 1842 nicht erteilt ist."

13. Ausländer.

Die elsaß-lothringische Landesverwaltung (Bekanntmachung vom 22. Febr. 1879) und das königl. preuß. Staatsministerium (MBl. 1880 S. 106) haben hinsichtlich der Anstellung bezw. Beschäftigung luxemburgischer Untertanen im unmittelbaren elsaß-lothringischen, bezw. preußischen Staatsdienst folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die zur Zeit kommissarisch bezw. diätarisch in der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen bezw. im preußischen Staatsdienste beschäftigten Beamten luxemburgischer Nationalität haben, soweit dies nicht schon geschehen sein sollte, den Nachweis über die Erwerbung der Staatsangehörigkeit in Preußen auf Grund des § 8 d. G. vom 1. Juni 1870 zu führen. Von künftig zur kommissarischen, bezw. diätarischen Anstellung gelangenden luxemburgischen Untertanen ist dieser Nachweis als Vorbedingung der Anstellung zu verlangen.

2. Die schon jetzt definitiv angestellten oder künftig anzustellenden Beamten luxemburgischer Nationalität haben eine Erklärung des Inhalts zu unterzeichnen:

„daß sie, belehrt über die Bedeutung des § 9 d. G. vom 1. Juni 1870, ausdrücklich anerkennen, daß es ihre Willensmeinung sei, unter Aufgebung der luxemburgischen Nationalität die Landes- bezw. Staatsangehörigkeit in Elsaß-Lothringen, bezw. Preußen zu erwerben.*)

*) Den Anlaß zu der Verfügung gab folgender Vorfall:

Ein luxemburgisches Gesetz, die Naturalisation betreffend, vom 27. Jan. 1878 hatte die Nr. 2 des Art. 17 und den Art. 21 des Code civil — Verlust der Staatsangehörigkeit durch Annahme eines fremden Staatsdienstes — aufgehoben und im Art. III bestimmt:

„Les individus qui auront perdu la qualité de Luxembourgeois en vertu des dispositions précitées la recouvreront de plein droit à partir de la mise en vigueur de la présente loi, mais ils ne pourront s'en prévaloir que pour l'exercise des droits ouverts à leur profit depuis cette époque."

Es gewannen sonach luxemburgische Staatsangehörige, die nach dem bisher geltenden Gesetze durch Anstellung im fremden Staatsdienste ihre luxemburgische Staatsangehörigkeit verloren hatten, dieselbe ipso jure wieder.

Infolge dieser gesetzlichen Bestimmung konnte einem deutscherseits gestellten Antrage auf Auslieferung eines wegen Betrugs verfolgten ehemaligen

Eine gleiche Erklärung haben dieselben an ihre Heimatbehörde zu richten und sind hierzu anzuhalten.

Diese Erklärung ist zu den Personalakten der Betreffenden zu nehmen."

14. Ausländer oder Angehöriger eines anderen Bundesstaates.

Es besteht hinsichtlich des Erwerbes der Staatsangehörigkeit durch Anstellung kein Unterschied zwischen Ausländern und Reichsangehörigen.

15. vertritt.

Die durch die Anstellungsurkunde erworbene Staatsangehörigkeit erstreckt sich, wie dies bei der Aufnahme- bezw. Naturalisationsurkunde der Fall ist, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen kraft elterlicher Gewalt zusteht (§ 11 d. G. in neuer Fassung).

Es ist nicht durchaus erforderlich, daß der im § 11 d. G. vorgesehene Ausnahmevorbehalt, mittelst dessen der Angestellte in den Stand gesetzt wird, sämtliche oder einzelne Familienmitglieder von dem Erwerbe der durch die Anstellung erlangten Staatsangehörigkeit auszuschließen, in die Anstellungsurkunde aufgenommen werde; aber *vor Aushändigung derselben* muß der Angestellte der anstellenden Behörde gegenüber protokollarisch erklärt haben, ob und event. welche Familienmitglieder er von dem Erwerbe der Staatsangehörigkeit ausgeschlossen wissen will. Eine nachträgliche Ausschließung ist nicht zulässig.

16. Naturalisations- bezw. Aufnahmeurkunde.

statt dessen: Aufnahme- bezw. Naturalisationsurkunde.

Das Gesetz behandelt zuerst die Aufnahme (§ 7), dann die Naturalisation (§ 8); diese Reihenfolge wird auch in den §§ 2 und 6 d. G. innegehalten.

16a. Aufnahme- bezw. Naturalisationsurkunde.

Wie bei der Aufnahme und Naturalisation der Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht mit dem Erwerbe des Heimatrechts (Unterstützungswohnsitz) zusammenfällt (vergl. Anm. 3 zu § 7 d. G.), so auch bei dem Erwerbe der Staatsangehörigkeit durch Bestallung.

In Bayern hängt es von der Art der Anstellung ab, ob das Heimatrecht sofort definitiv oder nur provisorisch erworben wird.

Luxemburgers, welcher durch definitive Anstellung in der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen Deutscher geworden und nun von Neuem in Luxemburg, wohin er sich geflüchtet hatte, als luxemburgischer Untertan anerkannt wurde, luxemburgischerseits nicht entsprochen werden.

Da indessen nach dem neuen luxemburgischen Naturalisationsgesetze Nr. 1 des Art. 17 des Code civil, wonach ein luxemburgischer Untertan durch *Naturalisation* im Auslande seine bisherige Nationalität verliert, zu Recht bestehen geblieben war und man luxemburgischerseits Zweifel nur darüber hatte, ob die auf Grund des § 9 d. RG. vom 1. Juni 1870 erworbene *stillschweigende* Naturalisation, bei welcher eine auf die Naturalisation hinzielende Willensäußerung der betreffenden Person fehle, einer förmlichen Naturalisation gleichkomme, so wurde nach beiderseitigen Verhandlungen bestimmt, daß die im Reichsdienste angestellten und fernerhin anzustellenden Beamten luxemburgischer Herkunft diese Willensäußerung durch die obenerwähnte Erklärung zu ergänzen haben würden.

§ 9.

Ist nämlich die Anstellung eine definitive, so wird das Heimatrecht nach § 2 des bayer. Heimatgesetzes sofort erworben; im entgegengesetzten Falle sollen nach Art. 16 Abs. IV des bayer. Heimatgesetzes die Beamten und öffentlichen Diener, welche gemäß § 9 des RG. vom 1. Juni 1870 die bayer. Staatsangehörigkeit erlangen, die vorläufige Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung so lange besitzen, als sie nicht eine wirkliche Heimat nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Juli 1899 erworben haben (s. Anh. Anl. Nr. 16).

17. Vorbehalt.

Der Vorbehalt kann sowohl von der Anstellungsbehörde als auch von dem Angestellten ausgehen.

Durch den Vorbehalt, welchen die Anstellungsbehörde der Bestallung hinzufügt, erklärt sie, daß mit dieser Anstellungsurkunde der Erwerb der Angehörigkeit zu dem anstellenden Staate nicht verbunden ist.

In dem Vorbehalte, den der Anzustellende seiner Bestallung hinzufügen läßt, kann derselbe erklären, daß er weder für sich noch für seine Familienmitglieder der Angehörigkeit zu dem anstellenden Staate teilhaftig werden will, oder er kann in Gemäßheit des § 11 d. G. diejenigen Familienmitglieder bezeichnen, welche vom Erwerbe der mit seiner Anstellung verbundenen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen sein sollen.

Besonders wichtig ist der im § 9 vorgesehene Vorbehalt für die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der im preußischen Heere*) als Offiziere oder im Offizierrange stehende Militärbeamte angestellten Angehörigen eines anderen Bundesstaates.

Die Regelung dieser Verhältnisse ist in den zwischen Preußen und einzelnen Bundesregierungen vereinbarten Militärkonventionen vorgesehen worden.

Nach Art. 15 Abs. 1 der zwischen Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen einerseits und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein andererseits unter dem 13. Juni 1871 vereinbarten Militärkonvention:

„richtet sich die Staatsangehörigkeit der im Großherzogtume garnisonierenden Militärpersonen unter Anwendung des im § 9 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 bezeichneten Vorbehalts nach den Bestimmungen dieses Gesetzes"

und zwar soll nach Art. 3**) des mit dieser Konvention verbundenen Schlußprotokolls:

„die Ausfertigung der Patente und Bestallungen für die in diesem Artikel erwähnten Militärpersonen jedesmal als unter dem im § 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 bezeichneten Vorbehalt erfolgt, angesehen werden."

*) Nicht in der Marine, da der Dienst in derselben Reichsdienst ist und die Anstellung von Reichsangehörigen in derselben eine Veränderung in deren Staatsangehörigkeit nicht bewirkt. Hinsichtlich der Anstellung von Ausländern in der Marine vgl. Anm. 22 zu diesem Paragraphen.

**) Der Art. 3 des Schlußprotokolls der preußisch-hessischen Militärkonvention vom 13. Juni 1871 ist nicht nur auf die preußischen, sondern auf alle Offiziere des hessischen Kontingents, gleichviel welcher Staatsangehörigkeit, anwendbar.

Ebenso treten hessische Staatsangehörige, wenn sie als Offiziere ꝛc. in der preußischen Armee außerhalb des Kontingents angestellt werden, infolgedessen nicht in den preußischen Staatsangehörigenverband ein (s. Militärgesetze des deutschen Reichs II. Abschn. S. 144 Anm. 2).

Nach Art. 2 Abs. 4 der zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen einerseits und J. K. H. den Großherzögen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz unter dem 24. Juli 1868 bezw. 9. Nov. 1868 abgeschlossenen Konventionen

„dürfen die infolge dieser Konventionen in den Verband der königlichen Armee aufgenommenen Offiziere, *insofern sie es wünschen*, außerdem (d. h. außer im preußischen) auch in dem mecklenburgischen Untertanenverhältnis verbleiben und wird der von ihnen dem Bundesfeldherrn mittelst Revers gelobte Gehorsam als geleisteter Fahneneid angesehen".

Nach Art. 8 der zwischen Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen einerseits und J. K. H. den Großherzögen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz andererseits unter dem 19. Dez. 1872, bezw. 22. Dez. 1872 abgeschlossenen Konventionen richtet sich dagegen die Staatsangehörigkeit der in den Großherzogtümern Mecklenburg garnisonierenden Beamten der Militärverwaltung unter *Anwendung* des im § 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 bezeichneten Vorbehaltes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Der Art. 15 der am 25. Nov. 1870 zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen als Bundesfeldherrn und S. K. H. dem Großherzoge von Baden abgeschlossenen Militärkonvention bestimmt:

„Die persönlichen Verhältnisse der dem Großherzogtum nicht angehörigen Personen, welche bei den im Großherzogtum garnisonierenden Truppen dienen, samt deren Familien, werden durch die Verlegung ihres Domizils in das Großherzogtum nicht verändert, vielmehr bleiben jene Personen in ihrem bisherigen Untertanenverhältnisse.

Das Gleiche gilt für die dem Großherzogtume Baden angehörigen Personen, welche bei einem außerhalb des Großherzogtums garnisonierenden Truppenteile dienen."

Hierdurch ist bestimmt, daß die persönlichen Verhältnisse und namentlich die Staatsangehörigkeit der beiderseitigen Untertanen *durch den Wohnsitz* an einem Garnisonorte des anderen Bundesstaates nicht berührt werden sollen. Dieser Satz, welcher sich auf *alle* in der Truppe dienenden Militärpersonen und deren Angehörige, nicht bloß auf die Offiziere und die im Offiziersrange stehenden Militärbeamten bezieht, entspricht dem § 12 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, und so wenig der § 12 dem § 9 entgegensteht, ebenso wenig steht die Vertragsbestimmung des Art. 15 der Anwendung des § 9 d. G. entgegen. Es ist also keineswegs ausgeschlossen, daß badische Untertanen, welche als *Offiziere* in die preußische Armee aufgenommen werden, unter Beibehaltung ihrer ursprünglichen Staatsangehörigkeit zugleich die preußische hinzuerwerben, falls nicht der in dem § 9 d. G. vorgesehene Vorbehalt in der Bestallung ausdrücklich enthalten ist (s. die Militärgesetze des Deutschen Reichs a. a. O. Anm. 2 Abs. 4).

Der Art. 18 der am 15. Juli 1867 zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und S. K. H. dem Großherzoge von Oldenburg abgeschlossenen Kon-

vention enthält wörtlich dieselbe Bestimmung wie der erste Absatz des Art. 15 der preußisch-badischen Konvention.

Der Art. 17 der zwischen der königl. preußischen Regierung einerseits und dem Senate der freien Hansestadt Lübeck andererseits unterm 27. Juni 1867 abgeschlossenen Konvention bestimmt:

„Die gegenwärtig dem lübeck'schen Kontingente angehörenden aktiven felddiensttauglichen Offiziere, Portepeefähnriche und Militärbeamten von Offiziersrang werden, sofern sie es wünschen und soweit sie preußischerseits für geeignet befunden werden, unter Beibehaltung ihres Ranges und ihrer Anciennität in die königl. preußische Armee . . . . . eingereiht." . . . . .

„In betreff ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere der ehelichen Güterrechte der verheirateten, dem lübeck'schen Staate angehörenden Offiziere ꝛc. behalten letztere trotz ihres Übertritts in den preußischen Untertanenverband die ihnen resp. ihrer Familie aus der Verheiratung in Lübeck erwachsenen Rechte und Pflichten."

Der Art. 35 Abs. 2 der preußisch-bremischen Militärkonvention vom 27. Juni 1867 und der Art. 27 Abs. 2 der preußisch-hamburgischen Militärkonvention vom 23. Juli 1867 entsprechen genau dem Wortlaute des vorstehenden Abs. 2 des Art. 17 der preußisch-lübeck'schen Konvention.

Nach § 10 der mit den thüringischen Staaten (15. Sept. 1873) und mit Anhalt (16. Sept. 1873) abgeschlossenen Militärkonventionen wird die Besetzung der Stellen als Offiziere oder Militärbeamte im Offiziersrang von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen verfügt. Eine besondere Bestimmung über die Staatsangehörigkeit der mit einer derartigen Bestallung bedachten Offiziere ꝛc. ist in diesen Verträgen nicht enthalten, es kann jedoch nur als zweifellos angenommen werden, daß die betreffenden Offiziere mit der Aushändigung der Bestallung unter Beibehaltung ihres bisherigen Untertanenverhältnisses auch preußische Staatsangehörige werden. Ein gleiches Verhältnis besteht für die den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Lippe, Lippe-Detmold und Waldeck angehörigen, zu Offizieren ꝛc. in dem preußischen Heere ernannten Personen.

18. Bestallung ausgedrückt wird.

Aus dem Wortlaute dieser gesetzlichen Bestimmung erhellt, daß der Vorbehalt in der Bestallung selbst enthalten sein muß und daß ein nachträglicher Vorbehalt wirkungslos ist.

Der besonderen Eintragung dieses Vorbehalts bedarf es nicht, wenn z. B., wie in der Anmerkung 17 zu diesem Paragraphen erwähnt ist (preußisch-hessische Militärkonvention), zwischen zwei Bundesstaaten vereinbart ist, daß die Anstellungsurkunden von Angehörigen des anderen der kontrahierenden Teile stets, als unter dem Vorbehalte erfolgt, zu betrachten sind.

19. ist.

Dieser zweite Absatz ist infolge eines Amendements des Abgeordneten von Puttkamer hinzugefügt worden; der Absatz füllte eine Lücke des Gesetzentwurfs aus, da der Fall, daß ein im Inlande wohnhafter Ausländer im Reichsdienst angestellt werden könnte, unberücksichtigt geblieben war.

§ 9.

20. Anstellung.

Die Anstellung im Reichsdienste erfolgt in Gemäßheit der Verordnung vom 23. Nov. 1874 (RGBl. S. 135) entweder durch kaiserliche Bestallung*) (§ 2) oder durch Anstellungsurkunde, welche im Namen des Kaisers vom Reichskanzler oder von den durch denselben dazu ermächtigten Behörden erteilt werden (§ 3). Zum unmittelbaren Reichsdienste gehört auch der Dienst in der Marine (s. Anm. 22 zu diesem Paragraphen).

21. Ausländer.

Um die Naturalisation auch denjenigen Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind, ihren dienstlichen Wohnsitz aber im Auslande haben, ohne Niederlassung im Reiche zugängig zu machen, ist unterm 20. Dez. 1875 folgendes Reichsgesetz erlassen worden (RGBl. S. 324):

Ausländern,[a] welche im Reichsdienste[b] angestellt sind, ein Diensteinkommen[c] aus der Reichskasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, darf von demjenigen Bundesstaate, in welchem sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsuchen,[d] die Naturalisationsurkunde nicht versagt werden.[e]

Motive.

(s. StenBer. Anlagen 3 1875/76 Aktenstück Nr. 73 S. 279 u. ff.)

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate und mit ihr die Reichsangehörigkeit kann nach dem Gesetze vom 1. Juni 1870 § 2 Nr. 5 für einen Ausländer nur durch Naturalisation begründet werden. Nach § 8 Nr. 3, 4 a. a. O. bildet die Niederlassung innerhalb des Bundesstaates eine notwendige Voraussetzung**) für die Erteilung der Naturalisationsurkunde.

Besondere Anordnungen hat das erwähnte Gesetz in betreff derjenigen Ausländer getroffen, welche in den Dienst eines Bundesstaats oder des Reichs treten. Es bestimmt im § 9: — folgt der Wortlaut dieses Paragraphen.

Hiernach sind diejenigen im Reichsdienste angestellten Ausländer, welchen durch ihr Amt der beständige Aufenthalt im Auslande zur Pflicht gemacht wird, von dem Erwerbe der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate und der Reichsangehörigkeit ausgeschlossen. Durch ihre Anstellung erwerben sie dieselbe nicht, weil sie ihren dienstlichen Wohnsitz nicht innerhalb eines Bundesstaates haben und die Erteilung

*) Eine kaiserliche Bestallung erhalten nur:
1. die Mitglieder der höheren Reichsbehörden, sowie diejenigen Reichsbeamten, welche nach ihrer dienstlichen Stellung denselben vorgehen oder gleichstehen;
2. die Konsuln.

**) vgl. dagegen Anm. 13 zu § 8.

einer Naturaliſationsurkunde können ſie nicht erwirken, weil ſie das Erfordernis der Niederlaſſung in einem Bundesſtaate zu erfüllen außer ſtande ſind.

Es liegt kein Grund vor, eine Änderung in betreff derjenigen Ausländer eintreten zu laſſen, welche, wie z. B. die deutſchen Wahlkonſuln fremder Nationalität im Auslande eine ihnen vom Reiche übertragene dienſtliche Funktion lediglich als ein Ehren- oder Nebenamt verſehen und deshalb keinen Anlaß haben, ihr heimiſches Indigenat mit dem deutſchen zu vertauſchen. Dagegen haben Ausländer, welche ihre ganze Tätigkeit dem Reichsdienſte widmen, ein erhebliches Intereſſe daran, der Reichsangehörigkeit teilhaftig zu werden, weil ſie nur durch Erlangung der letzteren ſich in vollem Umfange den Schutz des Reiches ſichern können, welchen Art. 3 der Reichsverfaſſung den Deutſchen im Auslande gewährleiſtet. Überdies ſetzt das Geſetz vom 31. März 1873 (RGBl. S. 61) ſtillſchweigend voraus, daß alle Beamten, welche den Reichsdienſt zu ihrem eigentlichen Beruf gewählt haben, die Reichsangehörigkeit beſitzen. Indem es nämlich im § 34 grundſätzlich jedem Beamten, welcher ſein Dienſteinkommen aus der Reichskaſſe bezieht, für den Fall der Dienſtunfähigkeit eine Penſion zuſichert, beſtimmt es im § 57 Nr. 1, daß das Recht auf den Bezug der Penſion, wenn ein Penſionär das deutſche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desſelben ruhen ſoll. Dieſer Vorſchrift liegt die Annahme zu Grunde, daß jeder penſionsberechtigte Reichsbeamte zur Zeit ſeines Ausſcheidens aus dem Dienſte im Beſitze der Reichsangehörigkeit ſei; der gegenwärtige Rechtszuſtand entſpricht aber dieſer Vorausſetzung nicht, und die ſtrenge Anwendung der erwähnten Vorſchrift würde unter den gegenwärtigen Verhältniſſen dazu führen, daß einem Ausländer, welcher eine beſoldete etatsmäßige Stelle im Reichsdienſte bekleidet hat, trotz der allgemeinen Verheißung des Geſetzes vom 31. März 1873 eine Penſion nicht gewährt werden könnte, weil ihm der Mangel des deutſchen Indigenats den Anſpruch auf dieſelbe entzieht.

Das Reich muß deshalb denjenigen Ausländern, welche es unter Gewährung eines feſten Einkommens und unter Anweiſung eines Wohnſitzes im Auslande in ſeinen Dienſt nimmt, die Möglichkeit gewähren, die Reichsangehörigkeit und deren geſetzliche Vorausſetzung, die Angehörigkeit in einem Bundesſtaate, zu erlangen.

Zu dieſem Zwecke iſt für die Beteiligten von den vier Erforderniſſen der Naturaliſation, welche das Geſetz vom 1. Juni 1870 in § 8 aufſtellt (Dispoſitionsfähigkeit, Unbeſcholtenheit, Unterkommen am Orte der Niederlaſſung und Subſiſtenzfähigkeit) die Bedingung der Nieder-

§ 9.

lassung in einem Bundesstaate zu beseitigen; die Erfüllung der übrigen Erfordernisse wird durch die Aufnahme in den Reichsdienst dargetan und bedarf keines weiteren Nachweises. Wird aber von der Niederlassung abgesehen, so liegt kein Grund vor, den betreffenden Beamten gesetzlich vorzuschreiben, in welchem Bundesstaate sie die Naturalisation nachzusuchen haben, es empfiehlt sich vielmehr, ihnen die Wahl des neuen Heimatslandes zu überlassen. Für die Regierungen der Bundesstaaten ergibt sich aus der Einräumung eines solchen Wahlrechts kein Bedenken, da für sie lästige Bedingungen nicht begründet werden.

a. Ausländern.

Wie aus den obigen Motiven hervorgeht, hatte das Gesetz vom 20. Dez. 1875 den Zweck, den im Reichsdienst im Auslande angestellten Ausländern die Reichsangehörigkeit zu erwirken, damit sie am Sitze ihrer Tätigkeit als Deutsche erachtet würden und pensionsberechtigt seien. Solange eine Reichsangehörigkeit ohne Angehörigkeit zu einem Bundesstaat l[3] nicht möglich war, mußte der Umweg eingeschlagen werden, einem solchen im Reichsdienst angestellten Ausländer, der Reichsangehöriger werden wollte, anheimzugeben, zuvörderst die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate zu erwerben. Nachdem jedoch eine Reichsangehörigkeit ohne Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate für die Schutzgebiete geschaffen ist, wird diese selbständige Reichsangehörigkeit auch für die im Reichsdienst im Auslande etatsmäßig angestellten Ausländer zur Anwendung zu bringen sein.

Es versteht sich von selbst, daß dem auf diese Art naturalisierten Reichsangehörigen bei etwaiger Niederlassung im Deutschen Reich die Aufnahme in dem von ihm als Wohnsitz gewählten Bundesstaat gewährt werden muß.

De lege ferenda könnte das Gesetz vom 20. Dez. 1875 dem § 9 d. G. als 3. Absatz in folgender Fassung beigefügt werden:

Ausländer, welche im Reichsdienst angestellt sind, ein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben, kann die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler oder dessen Stellvertreter verliehen werden.

Einem dergestalt naturalisierten Reichsangehörigen darf bei etwaiger Niederlassung in Deutschland die Aufnahme in dem von ihm zum Wohnsitz erwählten Bundesstaat nicht versagt werden.

b. Reichsdienst.

Hinsichtlich der Anstellung von Ausländern im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste der Schutzgebiete ist zu bemerken, daß dieser Dienst nach Art. 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten vom 9. Aug. 1896 (Anh. Anl. Nr. 29) dem Reichsdienste gleichgestellt ist, sofern es sich dabei um Beamte handelt, welche ihr Diensteinkommen aus dem Fonds dieser Schutzgebiete beziehen.

Die in den Schutzgebieten wohnhaften, im Dienste derselben angestellten Ausländer bedürfen zur Erlangung der Reichsangehörigkeit nicht der vorherigen

Naturalisation in einem Bundesstaate, da jene nach § 9 d. G. vom 10. Sept. 1900 selbständig verliehen werden kann.

c. Diensteinkommen.

In dem Gesetze vom 20. Dez. 1875 wird hinsichtlich des aus der Reichskasse zu beziehenden Diensteinkommens nicht unterschieden, ob dasselbe ein etatsmäßiges oder remuneratorisches ist, ob also der im Reichsdienste im Auslande angestellte Ausländer eine Stellung auf Lebenszeit mit festem Gehalte bekleidet oder nur unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung beschäftigt wird. Es kommt vielmehr nur darauf an, wie die Motive erläuternd bemerken, daß er seine ganze Tätigkeit dem Reichsdienste widmet und nicht die ihm übertragene Funktion als ein Ehren- oder Nebenamt versieht Es wird also der an einer kaiserl. Mission oder an einem Kaiserl. Konsulate angestellte Subalternbeamte (Kanzleigehülfe, Kanzleidiener, Portier) auf Grund des Gesetzes vom 20. Dez. 1875 die Naturalisation beantragen können und zwar besonders in dem Falle, wo es sich bei dem Betreffenden um die Anwartschaft auf Pensionsbezug handelt.

d. nachsuchen.

Die Bestallung oder Anstellungsurkunde, mittelst deren ein im Auslande wohnhafter Ausländer im Reichsdienste angestellt wird, verleiht sonach demselben nicht stillschweigend die Naturalisation, wie dies bei den im Inlande Angestellten der Fall ist, sondern es bedarf zur Erwerbung der Reichsangehörigkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Willensäußerung des Betreffenden, die Naturalisation zu erwirken.

Ist der Betreffende Reichsangehöriger geworden, so wird er auch nach Maßgabe seines Lebensalters wehrpflichtig (vgl. § 21 Z. 1 der WO. von 1888).

e. versagt werden.

Da nach dem Wortlaute des Gesetzes einem im Reichsdienste im Auslande angestellten Ausländer die Naturalisation nicht versagt werden darf, so kann dieselbe von der vorherigen Erfüllung irgend welcher mit der Naturalisation verbundener erschwerender Bedingungen, an welche einzelne Bundesregierungen die Verleihung der Staatsangehörigkeit für den Ausländer geknüpft haben, nicht abhängig gemacht werden. Die Berichtigung von besonderen Taxen (Bayern, Württemberg, Baden, Hessen 2c.) kann also von dem im Auslande wohnhaften, im Reichsdienste angestellten Ausländer, welcher die Naturalisation in Deutschland nachsucht, nicht verlangt werden. Wohl aber wird es zweckmäßig sein, den Betreffenden, welcher die Naturalisation in Deutschland nachsucht, zu veranlassen, daß er die Entlassung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit erwirke, wenn dieselbe nicht ipso jure durch den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit oder infolge des Eintritts in den fremdländischen Dienst (Frankreich, Belgien, Italien 2c.) verloren geht. Die vorherige Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit ist geboten, wenn der Anzustellende türkischer, persischer oder marokkanischer Untertan ist (vgl. Anm. 3a zu § 8 d. G.).

22. Reichsdienst.

Zum Reichsdienst gehört auch der Dienst in der Marine; zum Eintritt in dieselbe bedarf es für Ausländer der kaiserl. Genehmigung (s. §. 21 Z. 4 der

WO. vom 22. Nov. 1888), die Naturalisation erwerben jedoch nur diejenigen in der Marine dienenden Ausländer, welchen ein Patent als Offizier, Arzt oder im Offiziersrang stehender Marinebeamter verliehen ist.

23. erwirbt.

In dem Abs. 2 ist nicht wie in dem Abs. 1 dieses Paragraphen der Zusatz beigefügt „sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird".

Aus der Weglassung dieses Konditionalsatzes wird aber nicht zu folgern sein, daß ein derartiger Vorbehalt bei Anstellungen von in Deutschland wohnhaften Ausländern im Reichsdienste als ausgeschlossen zu erachten ist; denn die Motive zu § 9 sprechen im allgemeinen von der Zulässigkeit des Vorbehalts, ohne einen Unterschied zwischen Anstellungen im Dienste eines Bundesstaates oder solchen im Reichsdienst zu machen. Es läßt sich wohl auch kaum eine Begründung dafür finden, warum bei Anstellungen im Bundesstaatsdienste der Vorbehalt zulässig, bei denen im Reichsdienste aber nicht möglich sein sollte.

24. der Angestellte.

Die Anstellungsurkunde begründet, wie die Aufnahme- oder Naturalisationsurkunde, mit dem Zeitpunkt der Aushändigung alle mit der durch die Anstellung erworbenen Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten (§ 10 d. G.) nicht nur für den Angestellten selbst, sondern auch für dessen Ehefrau und für die noch unter elterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder des Angestellten. Der im § 11 d. G. vorgesehene Ausnahmevorbehalt in Betreff der Ehefrau und der minderjährigen Kinder des Aufgenommenen bezw. Naturalisierten findet auch auf die Familienmitglieder des im Reichsdienste Angestellten Anwendung, sofern derselbe *vor* Aushändigung der Bestallung bei der zuständigen Behörde eine diesbezügliche Erklärung abgegeben hat.

25. in demjenigen Bundesstaate.

Ein Ausländer, welchem die Bestallung als Offizier, Arzt oder im Offiziersrang stehender Beamter in der Kaiserlichen Marine erteilt wird, und welcher sofort auf einem deutschen Kriegsschiffe in Stellung tritt, hat seinen dienstlichen Wohnsitz eigentlich nur im Reiche. Da aber

1. nach § 53 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 (Gesetz vom 19. Juni 1883 betr. die Reichskriegshäfen usw.; RGBl. S. 105) der Kieler Hafen und der Jadehafen Reichskriegshäfen sind und diese als Heimathäfen der Kriegsflotte in *Preußen* belegen sind,

2. der persönliche Gerichtsstand des Angestellten nach § 21 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (RGBl. S. 61 ff.) zu Berlin begründet ist, so hat der Betreffende seinen dienstlichen Wohnsitz in Preußen und ist demgemäß preußischer Staatsangehöriger.

26. dienstlicher Wohnsitz.

Hierzu bemerkt Riedel a. a. O. S. 261 Anm. 6:

„Wird ein Bundesangehöriger im Reichsdienste angestellt, so verbleibt ihm seine bisherige Staatsangehörigkeit, sofern nicht zugleich eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes in einen anderen Bundesstaat erfolgt."

Diese Bemerkung ist nicht zutreffend.

§ 10.

Die Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde,[1] begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung[2] alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.[3]

Motive.

Der § 10 knüpft den Eintritt der Staatsangehörigkeit an den Zeitpunkt der Aushändigung der Naturalisations-Urkunde. Von selbst versteht es sich, daß hier unter den mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechten und Pflichten nur diejenigen begriffen sind, welche eben den staatsrechtlichen Begriff des Indigenats ausmachen und deshalb jedem Staatsangehörigen ohne Unterschied des Alters, Geschlechtes ꝛc. zustehen resp. obliegen. Dagegen beginnen diejenigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, welche auch für den als Inländer Geborenen erst unter gewissen Voraussetzungen entstehen, wie z. B. das Recht zur Teilnahme an politischen Wahlen und dgl. selbstverständlich auch für den Naturalisierten, wenn bei ihm diese Voraussetzungen eintreten.

Da der Wohnsitz für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht begründet (§ 12 d. G.), so kann auch die Verlegung des Wohnsitzes einen Wechsel der Staatsangehörigkeit nicht herbeiführen. Im Übrigen bezieht sich der Abs. 2 des § 9 d. G. nicht auf Reichsangehörige, sondern nur auf Ausländer, welche im Reichsdienste angestellt werden und in einem Bundesstaate ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

Zu bemerken ist noch, daß infolge der Doppelstellung des Auswärtigen Amts als Reichsbehörde und als preußische Staatsbehörde (preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten) es zuweilen vorkommt, daß nichtpreußische Reichsangehörige, welche im Reichsdienste im Auslande beschäftigt waren, bei einer der kgl. preußischen Gesandtschaften an dem Hofe eines deutschen Bundesstaates angestellt werden. Eine derartige Anstellung hat selbstverständlich den Erwerb der preußischen Staatsangehörigkeit zur Folge, und letztere wird auch nicht verloren, wenn der Betreffende späterhin wieder in den Reichsdienst versetzt wird.

Zu § 10.

1. Die Aufnahme- bezw. Naturalisationsurkunde.

Die Nichtigkeitserklärung einer Aufnahme- oder Naturalisationsurkunde ist ausgeschlossen, auch wenn der Beweis erbracht ist, daß sie der Aufgenommene oder Naturalisierte auf Grund falscher Angaben, irriger Dokumente oder in Ermangelung der nach § 7 bezw. 8 d. G. zu erfüllenden Bedingungen erlangt hat; s. Anm. 17 zu § 8 d. G.

2. Aushändigung.

Die Rechtswirkung der Aufnahme- bezw. Naturalisationsurkunde tritt erst mit dem Zeitpunkte ein, in welchem die Urkunde dem Aufgenommenen bezw. Naturalisierten oder dem rechtmäßigen Vertreter desselben ausgehändigt worden

§ 11.*)

Die Verleihung [1] der Staatsangehörigkeit erstreckt sich,[2] insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird,[3] zugleich auf die Ehefrau [4] und auf diejenigen minderjährigen Kinder,[5] deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Naturalisierten kraft elterlicher

---

ist, nicht mit dem Zeitpunkte der Absendung der Urkunde durch die Behörde (vgl. Seydel a. a. O. S. 144). Es würde aus diesem Grunde zweckmäßig sein, wenn der Zeitpunkt der Übermittelung der Urkunde an den Betreffenden von der aushändigenden Behörde stets protokollarisch festgestellt würde.

Die einer nicht geschäftsfähigen Person erteilte Naturalisationsurkunde (§ 8 Z. 1 d. G.) muß, um Rechtswirkung zu erlangen, an den gesetzlichen Vertreter ausgehändigt werden.

3. **Pflichten.**

Unter allen Pflichten, welche der Staatsbürger seinem Heimatlande gegenüber zu erfüllen hat, steht oben an die Wehrpflicht.

Der § 21 der WO. vom 22. Nov. 1888 bestimmt hinsichtlich der Wehrpflicht von in Deutschland naturalisierten Ausländern Folgendes:

„1. Ausländer, welche die Reichsangehörigkeit erwerben,**) werden nach Maßgabe ihres Lebensalters wehrpflichtig.

Die Regelung der Dienstpflicht solcher Personen erfolgt nach denselben Grundsätzen wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen." ***)

In Fällen, in welchen der in Deutschland naturalisierte Ausländer aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit nicht entlassen ist und ihm aus dem Besitze der doppelten Staatsangehörigkeit hinsichtlich der ihm obliegenden Militärdienstpflichten Schwierigkeiten erwachsen, hat sich die preußische Verwaltungspraxis (vgl. Erlaß des kgl. preuß. Min. d. I. vom 18. Juni 1860, MBl. S. 194) stets an das Prinzip des Wohnsitzes gehalten, und zwar sollen diejenigen Personen, welche ohne Aufgabe ihres früheren Untertanenverhältnisses in Preußen naturalisiert sind, bezw. ihre Kinder, sofern sie beim Eintritt in das militärpflichtige Alter oder im Laufe desselben in Preußen ihren Wohnsitz haben, zur Ableistung ihrer Militärpflicht im preußischen Heere herangezogen, andernfalls aber davon frei gelassen werden, wenn sie im Auslande bereits ihrer Militärpflicht genügt haben.

---

*) Die Fassung dieses Paragraphen beruht auf Art. 41 EG. zum BGB.

**) Gleichviel ob die Staatsangehörigkeit durch Naturalisation oder infolge Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staats- oder Reichsdienste erworben ist.

***) Einer kgl. preuß. Kabinetsordre vom 17. Okt. 1847 zufolge (MBl. i. V. S. 305) ist der in Preußen naturalisierte Ausländer, welcher der Militärpflicht durch persönlichen Dienst in seiner früheren Heimat schon genügt hat, von einer weiteren Militärdienstpflicht entbunden.

In Betreff der Wehrpflicht derjenigen Personen, welche ihre Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben und nach Deutschland zurückgekehrt sind, s. Anm. 22 zu § 21 d. G.

Gewalt[6] zuſteht. Ausgenommen ſind Töchter, die verheiratet ſind oder verheiratet geweſen ſind.

Motive.

Der § 11 entſpricht dem allgemeinen familienrechtlichen Grundſatze, daß Ehefrau und Kinder den Stand des Ehemannes reſp. Vaters im Staate teilen; daß nur die noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder, nicht auch die unter der patria potestas noch befindlichen großjährigen Kinder genannt ſind, ſcheint deshalb ſachgemäß, weil die Frage, ob großjährige Kinder noch unter väterlicher Gewalt ſtehen, häufig ſehr zweifelhaft iſt und weil im einzelnen Falle, wenn die Verhältniſſe dazu angetan ſind, die Verleihung der Staatsangehörigkeit ausdrücklich auf die noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden großjährigen Kinder erſtreckt werden kann.

Zu § 11.

1. Verleihung.

Es iſt dabei bedeutungslos, ob es ſich bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit um Aufnahme, Naturaliſation, Anſtellung im Staats- oder Reichsdienſte (§§ 7, 8 und 9 Abſ. 1) oder um die Renaturaliſation oder Wiederaufnahme handelt (Abſ. 4 und 5 des § 21).

2. erſtreckt ſich.

Nach Maßgabe dieſer geſetzlichen Beſtimmung iſt es zwar zweckmäßig, aber der Erwerb des materiellen Rechts iſt nicht davon abhängig, daß die Namens- und Zivilſtandsangaben der Ehefrau und der zur Zeit des Erwerbs der Staatsangehörigkeit des Vaters noch im minderjährigen Alter befindlichen Kinder des Aufgenommenen oder Naturaliſierten in der Aufnahme- bezw. Naturaliſationsurkunde beſonders erwähnt ſeien.

3. Ausnahme gemacht wird.

Die Ausnahme kann ſowohl ſeitens des um die Verleihung der Staatsangehörigkeit Nachſuchenden bezw. des eine Anſtellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staats- oder Reichsdienſte Erlangenden beantragt, als auch ſeitens der die Staatsangehörigkeit gewährenden bezw. der die Anſtellung verleihenden Behörde zur Vorbedingung der Aufnahme oder Naturaliſation bezw. Anſtellung gemacht werden.

Der Ausnahmevorbehalt muß jedoch ſeitens des Petenten in dem Geſuche um Verleihung der Staatsangehörigkeit, ſeitens des Anzuſtellenden, bevor die Anſtellung perfekt geworden iſt, endlich ſeitens der Behörde vor Gewährung der Staatsangehörigkeit gemacht werden.

Selbſtverſtändlich ſteht es ſodann beiden Teilen, ſowohl dem Antragſteller bezw. dem Anzuſtellenden als auch der Behörde frei, den Antrag zurückzuziehen bezw. auf die Anſtellung zu verzichten, oder die Verleihung zu verſagen, ſofern in die zur Bedingung geſtellte Ausnahme nicht gewilligt wird.

Die hamburgische Regierung versagt grundsätzlich die Naturalisation bezw. Renaturalisation, wenn der Petent seine Söhne von der Verleihung der Staatsangehörigkeit ausgeschlossen wissen will (s. Anm. 29 zu § 21 d. G.).

Seitens der die Aufnahme oder Naturalisation erteilenden Behörde kann auch die Ausschließung eines der Angehörigen des Petenten von der Verleihung der Staatsangehörigkeit erfolgen, wenn z. B. bei einem der Angehörigen des Petenten (der Ehefrau oder einem der minderjährigen Kinder desselben) die gesetzlich erforderliche Unbescholtenheit (§ 7 und § 8 Z. 2 d. G.) nicht außer Zweifel steht.

4. Ehefrau.

Ist die Ehefrau von der Verleihung der Staatsangehörigkeit ausgeschlossen, so übt diese Ausnahmestellung der Ehefrau keinen Einfluß aus auf die Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Kinder, da diese stets der Staatsangehörigkeit des Vaters folgen.

Wenn übrigens die Motive sagen, daß der § 11 dem allgemeinen familienrechtlichen Grundsatz entspreche, wonach Ehefrau und Kinder — doch jedenfalls nur minderjährige Kinder — der Staatsangehörigkeit des Ehemannes bezw. Vaters folgen, so ist dieser Satz, insofern es sich hier um den Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit, nicht um die durch Abstammung erlangte Staatsangehörigkeit handelt, in seiner Allgemeinheit nicht für alle europäischen Gesetzgebungen zutreffend.

So ist namentlich in den Ländern des französischen Rechtsgebiets die Naturalisation persönlich und erstreckt sich weder auf die Ehefrau, noch auf die minderjährigen Kinder des Naturalisierten, so daß z. B. die Ehefrau und die minderjährigen Kinder eines in Deutschland naturalisierten Franzosen nach wie vor ihre französische Staatsangehörigkeit bewahren und mithin im Besitze einer doppelten Staatsangehörigkeit sich befinden (s. Anm. 11 zu § 8 d. G. und T. II Ausl. Gesetzgeb.: Frankreich).

5. minderjährigen Kinder.

Wegen der Volljährigkeit siehe Anm. 6a zu § 8 d. G.

Rönne-Zorn a. a. O. S. 619 Anm. 3 sagt: „für Nichtdeutsche ist in dieser Beziehung das Recht des Heimatstaates entscheidend." Hierzu ist zu bemerken, daß das Recht des Heimatstaates hinsichtlich der Frage der Minder- oder Volljährigkeit nur dann in Betracht kommt, wenn der Ausländer um die *Naturalisation* in Deutschland *nachsucht*, da ihm dieselbe nach § 8 d. G. nur dann verliehen werden kann, wenn er geschäftsfähig ist. In dem § 11 dagegen handelt es sich nicht um die *Verleihung* der Naturalisation, sondern um die von dem Ausländer *erworbene* Naturalisation, welche sich nach dem deutschen Rechte auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder erstreckt, gleichviel, ob dies nach dem ehemaligen Heimatrechte des Naturalisierten gesetzlich zulässig ist oder nicht. Die Naturalisation erstreckt sich demgemäß *nicht* auf die nach deutschem Rechte bereits volljährigen Kinder des Naturalisierten, wenn dieselben auch nach *dem ehemaligen Heimatrechte* des Naturalisierten *noch minderjährig* sein sollten.

6. kraft elterlicher Gewalt.

Das uneheliche minderjährige Kind erwirbt dadurch, daß seine Mutter als Deutsche naturalisiert worden ist, nicht ohne weiteres die deutsche Staatsangehörig-

§ 12.

Der Wohnsitz[1] innerhalb eines Bundesstaates I[3] begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.[2]

Motive.

Der § 12 entspricht dem im Bundesgebiete geltenden Rechte.

---

keit; denn das stillschweigende Erstrecken der Staatsangehörigkeit findet nur auf die ehelichen minderjährigen Kinder Anwendung, und wenn die Mutter ihr uneheliches Kind naturalisiert wissen will, so muß dessen besondere Naturalisation unter den im § 8 d. G. vorgesehenen Bedingungen beantragt werden.

Zu § 12.

1. Wohnsitz.

Der § 12 ist in der vorliegenden Fassung überflüssig. Da der § 2 d. G. alle Erwerbungsarten aufzählt, so bedarf es selbstverständlich keiner ausdrücklichen Bestimmung darüber, wie die Staatsangehörigkeit nicht erworben wird.

Zu erwägen würde jedoch sein, ob de lege ferenda dem Wohnsitz im Reichsgebiet nicht insofern eine Bedeutung zuzumessen wäre, daß, wie in allen anderen Kulturstaaten den im Inland geborenen Kindern von Ausländern bei Erreichung der Volljährigkeit eine Optionsfähigkeit zuerkannt würde. Durch eine solche Option müßte die Möglichkeit gegeben werden, sich für die Staatsangehörigkeit des Geburtslandes zu entscheiden. Tatsache ist es, daß nach geltendem deutschen Recht Ausländer ihre Staatsangehörigkeit an dem Orte ihres Wohnsitzes von Geschlecht zu Geschlecht vererben können, sich in dem Genusse der bürgerlichen Rechte gleich dem Inländer befinden, von der wichtigsten Pflicht des Staatsbürgers aber — von der Militärdienstpflicht — zum Nachteile der Inländer befreit sind.

Schon im Jahre 1875 hat v. Martitz in seinem Aufsatze: Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr, Hirths Annalen Jahrg. 1875, den Vorschlag gemacht, folgende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen:

„Als Staatsangehöriger wird derjenige behandelt, der in Deutschland von Eltern geboren ist, die sich daselbst ohne die Absicht, nach ihrer Heimat zurückzukehren, niedergelassen haben, es sei denn, daß ein solcher sich durch Erklärung einer ausländischen Behörde über die Fortdauer dortiger Staatsangehörigkeit auszuweisen vermöge".

Dem Vorschlage v. Martitz' möchte ich jedoch um deswillen nicht beipflichten, weil, wenn dem im Reichsgebiete geborenen Kinde eines Ausländers gleich von der Geburt an die Reichsangehörigkeit verliehen wird, dasselbe bis zu seiner Volljährigkeit eine von der seiner Eltern verschiedene Staatsangehörigkeit besitzt und dies zu Rechtskollisionen mancherlei Art Anlaß geben kann. Es würde nach meinem Dafürhalten daher zweckmäßiger sein, wenn das im Inland geborene Kind eines Ausländers erst nach erreichter Volljährigkeit für die Staatsangehörigkeit des Geburtslandes optieren könnte.

2. nicht.

Auch der Umstand, daß ein ehemaliger Deutscher, welcher, infolge eines Übernahmevertrages nach Deutschland zurückgewiesen, daselbst sich dauernd nieder-

§ 13.

Die Staatsangehörigkeit I[3] geht fortan[1] nur[2] verloren:[3]

1) durch Entlassung auf Antrag[4] (§§ 14 ff.);
2) durch Ausspruch der Behörde[5] (§§ 20 und 22);
3) durch zehnjährigen[6] Aufenthalt im Auslande (§ 21);
4) bei unehelichen Kindern[7] durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß[8] erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate[9] angehört als die Mutter;
5) bei einer Deutschen durch Verheiratung[10] mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates[11] oder mit einem Ausländer.[12]

Motive.

Der § 13 zählt die Bedingungen auf, unter welchen fortan die Staatsangehörigkeit verloren gehen soll.

---

läßt, hat den Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit nicht zur Folge, vielmehr bedarf es hierzu, je nachdem der Verlust der Staatsangehörigkeit eingetreten ist, entweder eines Gesuches um Naturalisation (§ 8 d. G.) oder eines Gesuches um Wiederaufnahme (vgl. § 21 Abs. 5, Anm. 3[a] zu § 8 d. G. und Anm. 4 zu § 13).

Zu § 13.

1. fortan.

Durch das Wort „fortan" soll außer Zweifel gestellt werden, daß das Gesetz sich keine rückwirkende Kraft beilegt.

In den Anmerkungen 1 und 4 zu § 25 d. G. sind die Bedingungen aufgezählt, unter welchen nach der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in den verschiedenen Bundesstaaten in Geltung gewesenen Indigenatsgesetzgebung die Staatsangehörigkeit verloren ging.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen der Verlust der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande vorgesehen war, erlitt jedoch der Lauf dieser Frist durch das gegenwärtige Gesetz keine Unterbrechung, wenn bei dessen Inkrafttreten die Betreffenden sich schon in unlegitimierter Weise im Auslande aufhielten (vgl. Anm. 2 zu § 25 d. G.).

2. nur.

Außer den in § 13 aufgezählten Bedingungen, unter welchen die Staatsangehörigkeit verloren geht, sind auch alle diejenigen Bestimmungen in Staats- und Friedensverträgen des Deutschen Reiches zu berücksichtigen, welche den Verlust der Staatsangehörigkeit zum Gegenstande haben.

Hierher gehören die Staatsverträge (sog. Bancroftverträge), welche die Vereinigten Staaten von Amerika

a) mit dem Norddeutschen Bunde unterm 22. Febr. 1868,
b) mit dem Königreiche Bayern unterm 26. Mai 1868,
c) mit dem Königreiche Württemberg unterm 27. Juni 1868,

d) mit dem Großherzogtum Baden unterm 19. Juli 1868 und
e) mit dem Großherzogtum Hessen für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Teile des Großherzogtums unterm 1. Aug. 1868

abgeschlossen haben (s. Anm. 24 zu § 21 d. G.). Nach diesen Verträgen bewirkt der Erwerb der Staatsangehörigkeit in den Vereinigten Staaten verbunden mit dem dabei bedingten fünfjährigen Aufenthalt daselbst den Verlust der Reichsangehörigkeit.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit kann ferner auf Grund besonderer Friedens- oder Staatsverträge, in welchen Gebietsabtretungen von einem Staate an den anderen vereinbart werden, erfolgen, falls die in dem abgetretenen Gebiete wohnenden oder von da gebürtigen Personen nicht Angehörige des erwerbenden Staates werden wollen, sondern sich für die Nationalität des abtretenden Staates entscheiden. Solche Entscheidung (Option) bewirkt den Verlust der mit der Gebietsabtretung stillschweigend erlangten Staatsangehörigkeit derart, daß angenommen wird, der Optierende habe zu keiner Zeit aufgehört, Untertan des abtretenden Staates zu sein. Infolgedessen werden auch Strafen, welche etwa in der Zwischenzeit gegen denjenigen, welcher optiert hat, wegen Verabsäumung einer staatsbürgerlichen Pflicht — Verletzung der Wehrpflicht — von dem erwerbenden Staate erkannt worden sind, auf dem Wege der Gnade erlassen.

Es kommen hier in Betracht:

1. die durch den Frankfurter Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 von Frankreich erfolgte Abtretung Elsaß-Lothringens an das Deutsche Reich.

Die auf diese Gebietsabtretung bezüglichen Artikel lauten:

a) Art. 2 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871:

„Den aus den abgetretenen Gebieten herstammenden, gegenwärtig in diesem Gebiete wohnhaften französischen Untertanen, welche beabsichtigen, die französische Nationalität zu behalten, steht bis zum 1. Okt. 1872 und vermöge einer vorgängigen Erklärung an die zuständige Behörde die Befugnis zu, ihren Wohnsitz nach Frankreich zu verlegen und sich dort niederzulassen, ohne daß dieser Befugnis durch die Gesetze über den Militärdienst Eintrag geschehen könnte, in welchem Falle ihnen die Eigenschaft als französische Bürger erhalten bleiben wird. Es steht ihnen frei, ihren auf den mit Deutschland vereinigten Gebieten belegenen Grundbesitz zu behalten."

b) Art. 1 der Zusatzkonvention vom 11. Dez. 1871:

„Für diejenigen Personen, welche aus den abgetretenen Gebietsteilen herstammen und sich außerhalb Europas aufhalten, wird die durch den Art. 2 des Friedensvertrages für die Wahl zwischen der deutschen und französischen Nationalität festgesetzte Frist bis zum 1. Oktober 1873 verlängert.

Die Entscheidung für die französische Nationalität seitens der aus den abgetretenen Gebieten herstammenden Personen, welche sich außerhalb Deutschlands aufhalten, erfolgt durch eine, sei es vor der Mairie des Wohnortes in Frankreich, sei es vor einer französischen Gesandtschafts- oder Konsulatskanzlei abgegebene Erklärung oder durch Immatrikulation bei einer solchen Kanzlei.*)

*) Aus der Verbindung dieser beiden Artikel mit Art. 1 der Friedenspräliminarien erhellt, daß nach dem Willen der beiden Kontrahenten auch diejenigen in Elsaß-Lothringen geborenen Franzosen, welche zur Zeit des Friedens-

Die französische Regierung wird der deutschen vierteljährlich auf diplomatischem Wege namentliche Verzeichnisse über diese Erklärungen mitteilen." —

Bezüglich der in anderen Teilen Frankreichs geborenen, aber zur Zeit der Gebietsabtretung in Elsaß-Lothringen wohnhaften Personen hat der völkerrechtliche Grundsatz Platz gegriffen, daß durch Abtretung eines Landesteils alle darin domizilierten Staatsbürger ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren. Es gehörten daher zu den Angehörigen des abgetretenen Gebiets alle Franzosen, welche in Elsaß-Lothringen geboren waren oder am 2. März 1871 (Datum des Ratifikationsaustausches der Friedenspräliminarien vom 26. Febr. 1871) dort wohnten.

Hinsichtlich des bei der Option zu beobachtenden Verfahrens sind seitens des damaligen Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen Bekanntmachungen ergangen, welche in dem Anh. Anl. 30 abgedruckt sind. —

2. Durch den Art. XII des deutsch-englischen Vertrages vom 1. Juli 1890 (Anh. Anl. 31) hat die Königin von Großbritannien und Irland die Souveränetät über die Insel Helgoland nebst deren Zubehörungen an Seine Majestät den Deutschen Kaiser abgetreten. Nachdem die in dem Vertrage vorbehaltene Zustimmung des Parlaments zu dieser Abtretung erteilt worden war, hat am 9. Aug. 1890 der britische Gouverneur die Insel dem Kaiserl. Bevollmächtigten förmlich übergeben; am folgenden Tage ist durch S. M. den Kaiser die feierliche Besitzergreifung vollzogen worden.

Nachdem sodann durch Reichsgesetz vom 15. Dez. 1890 (RGBl. S. 207, s. Anh. Anl. 32) die Insel Helgoland nebst Zubehörungen dem Bundesgebiete hinzugetreten ist und das Reich seine Zustimmung dazu erteilt hat, daß die Insel dem preußischen Staate einverleibt werde, ist durch die am 1. April 1891 in Kraft getretene Verordnung vom 22. März 1891 (RGBl. S. 21) bestimmt worden:

„Art. I. Die nachstehenden Reichsgesetze nebst den zu ihrer Ergänzung, Abänderung und Ausführung erlassenen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen treten auf der Insel Helgoland in Kraft:

I. Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 vorbehaltlich des Rechts der von der Insel herstammenden Personen vermöge einer vor dem 1. Jan. 1892 von ihnen selbst oder bei minderjährigen Kindern von deren Eltern oder Vormündern abzugebenden Erklärung, die britische Staatsangehörigkeit zu wählen."

Besondere Vorschriften über die Art und Fassung der Optionserklärungen, die sich im ganzen auf acht Fälle beschränkt haben, sind nicht ergangen.

3. verloren.

Wegen der im Auslande sich aufhaltenden Personen, welche ihre Staatsangehörigkeit I[3] auf Grund der in § 13 Z. 1, 2 und 3 d. G. vorgesehenen Bestimmungen verloren haben und deren Rückübernahme nach Deutschland auf

schlusses dort nicht ihren Wohnsitz hatten, durch die Abtretung Deutsche geworden sind. Dieser Vertragsbestimmung gegenüber ist ein Zurückgehen auf allgemeine Sätze des Völkerrechts ausgeschlossen (s. GS. für Elsaß-Lothringen Straßburg 1881, Bd. 3 S. 18).

Grund bestehender Übernahmeverträge beantragt wird (Dänemark, Italien, Österreich-Ungarn, Schweiz, Belgien, Rußland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande) s. Anm. 5 zu § 1 d. G.

4. durch Entlassung auf Antrag.

Die gesetzgebende Behörde eines mächtigen Reichs dürfte dem Gedanken niemals Raum geben, daß ein diesem Reiche Angehöriger es nicht als höchsten Stolz empfindet, zu dessen Bürgern gerechnet zu werden. „Civis Romanus sum." Jedem Bürger des mächtigen römischen Reiches galt es als höchste Genugtuung, sich dieses Ausspruchs gegen alles, was sich ihm feindlich entgegenstellte oder ihn bedrohte, gleichsam als einer Schutzwaffe bedienen zu können. Diese stolze Genugtuung auf ihr Bürgertum finden wir auch bei den modernen einheitlichen Staaten insofern, als sie ihre Untertanen der Eigenschaft als Staatsbürger nur dann für verlustig erklären, wenn sie andere Staatsangehörigkeit durch Naturalisation oder konkludente Handlungen erworben haben.

Nur der Norddeutsche Bund hat in seinem Gesetze vom 1. Juni 1870 die in Preußen seit dem 31. Dez. 1842 eingeführte gesetzliche Bestimmung übernommen, laut welcher der Staatsbürger um Entlassung aus seiner bisherigen Untertanenschaft einkommen kann. Das norddeutsche Bundesgesetz ist deutsches Reichsgesetz geworden, und so besteht heutigen Tages die Bestimmung, daß ein Deutscher durch Entlassung und die innerhalb sechs Monaten darauf folgende Auswanderung aus dem Reichsgebiet Ausländer wird.

Im Auslande, wo nirgends eine Naturalisation ohne vorherige mehrjährige Niederlassungsfrist ermöglicht werden kann (vgl. § 8 d. G. Anm. 17), ist sonach ein daselbst sich aufhaltender Deutscher in der Zwischenzeit von der Niederlassung an bis zum Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit heimat-, staat- und schutzlos. Wenn ein solcher Deutscher im Ausland hülfsbedürftig wird und auf Grund der mit den fremden Staaten vereinbarten Übernahmeverträge nach Deutschland übernommen werden muß, so ist der Betreffende bei der Rückkehr in sein früheres Vaterland Ausländer und er kann nur wie jeder andere Ausländer auf Grund des § 8 d. G. naturalisiert werden. S. Anm. 2 zu § 12. Wir haben also hier den Fall, daß ein Ausländer, der von dem Ausland als Deutscher betrachtet wird, nach Deutschland übernommen werden muß, ohne daß er ein Recht auf Wiedererwerbung der Staatsangehörigkeit oder auf Erlangung des Unterstützungswohnsitzes besitzt.

Die Entlassungsurkunde bietet übrigens für den nach dem Ausland auswandernden Deutschen auch insofern keinen Vorteil, als von keinem ausländischen Staate — die Türkei, Persien und Marokko ausgenommen — als Vorbedingung der Naturalisation die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit verlangt wird. Wenn die Türkei, Persien und Marokko hiervon eine Ausnahme machen, so ist dies ein Zugeständnis, welches das Deutsche Reich den betreffenden Staaten gemacht hat. Die genannten Staaten möchten auf diese Weise verhindern, daß ihre Untertanen Ausländer werden und dann exterritorial geschützt in ihre frühere Heimat zurückkehren.

Aus den vorerwähnten Gründen und in anbetracht dessen, daß eine Entlassungsurkunde den Wehr- und Militärpflichtigen sowie den Beamten überhaupt nicht erteilt werden kann, ferner nach Erfüllung der Militärpflicht oder Außer-

dienststellung den Auswanderungslustigen überhaupt keinen Nutzen gewährt, dürfte m. E. der ganze Abschnitt der Entlassung aus dem Gesetze zu streichen sein.

Die ganze Mangelhaftigkeit dieser gesetzlichen Bestimmung scheint auch der preuß. Minist. des Innern erkannt zu haben, als er die folgende Verfügung vom 20. Nov. 1904 (MBl. i. V. S. 277) erließ:

„Wie bei mir zur Sprache gebracht worden, soll es häufiger vorkommen, daß Personen, welche sich in das Ausland begeben und sich zu diesem Zwecke mit Reise- oder Heimatspapieren versehen wollen, seitens der Lokalbehörden — namentlich von deren Bureaupersonal — geraten oder nahe gelegt wird, um allen Unbequemlichkeiten — insbesondere in bezug auf den inländischen Militärdienst — aus dem Wege zu gehen, ihre Entlassung aus dem diesseitigen Staatsverbande zu beantragen.

Da es im Interesse des Deutschtums im Auslande erwünscht erscheint, daß die sich dort aufhaltenden Deutschen ihre Staatsangehörigkeit beibehalten, ersuche ich Euere Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß die fragl. Behörden und ihr Personal sich nach der erwähnten Richtung jeder Einwirkung enthalten".

5. durch Ausspruch der Behörde.

Das Gesetz vom 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, auf Grund dessen renitenten Geistlichen die Reichsangehörigkeit durch Ausspruch der Behörde aberkannt werden konnte, ist durch Reichsgesetz vom 6. Mai 1890 aufgehoben.

6. zehnjährigen

bezw. fünfjährigen s. Abs. 3 zu § 21 d. G.

Die gesetzliche Bestimmung, wonach der Deutsche durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Ausland der Reichsangehörigkeit verlustig gehen kann, soll, wie zuversichtlich verlautet, bei der Abänderung des Gesetzes in Wegfall kommen.

Die Fassung der Ziffer 3 dieses Paragraphen lautete infolge eines in der 2. Beratung vom Reichstage angenommenen Amendements des Abgeordneten Dr. Braun (Wiesbaden) wie folgt:

„3) durch Erwerbung fremder Staatsangehörigkeit in Verbindung mit zehnjährigem Aufenthalt im Auslande."

Dieser in 2. Lesung angenommene Zusatz wurde in 3. Lesung gestrichen, nachdem der § 21 d. G. durch Hinzufügung des Abs. 5 ergänzt worden war (s. Anm. 31 zu § 21 d. G.).

7. uneheliche Kinder.

Verheiratet sich die Mutter eines unehelichen Kindes mit einem Ausländer, so verliert dasselbe nicht seine durch Abstammung erworbene Staatsangehörigkeit, wenngleich die Mutter durch die Verehelichung Ausländerin geworden ist, ausgenommen wenn das uneheliche Kind gesetzmäßig legitimiert ist.

8. den gesetzlichen Bestimmungen gemäß.

Während es sich im § 4 um die Erwerbung der Angehörigkeit zu einem deutschen Bundesstaate I[3] handelt, die Gesetzmäßigkeit der Legitimation sich

also nach den deutschen Gesetzen bestimmt (s. Anm. 5 zu § 4), sind bezüglich der im § 13 Z. 4 vorgesehenen Legitimation zwei Fälle denkbar, entweder

a. der legitimierende Vater ist Reichsangehöriger, aber einem anderen deutschen Bundesstaate angehörig, als die Mutter, oder

b. der Vater ist Ausländer und die Mutter Deutsche.

Im ersten Fall kommen die in Deutschland bestehenden, in den Anm. 1 und 6 zu § 4 d. G. aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung, im zweiten Falle diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche für den Ausländer bei Legitimation dessen unehelichen Kindes nach der heimatlichen Gesetzgebung maßgebend sind.

Es fragt sich hierbei:

A. hinsichtlich der gesetzlichen Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Legitimation:

I. in welchen Staaten ist die Legitimation ausnahmslos zulässig?

II. in welchen Staaten ist die Legitimation nur unter gewissen Voraussetzungen gestattet, unter anderen aber verboten?

III. in welchen Staaten ist die Legitimation überhaupt gesetzlich nicht zulässig?

B. hinsichtlich der Arten der Legitimation:

1. in welchen Staaten kann die Legitimation des unehelichen Kindes nur durch die nachfolgende Ehe der Eltern desselben bewirkt werden?

2. in welchen Staaten gibt es außer der Legitimation durch nachfolgende Ehe auch andere Arten der Ehelichkeitserklärung (z. B. per rescriptum principis u. a.)?

A. I. Das außerehelich geborene Kind wird durch die nachfolgende Ehe seiner Eltern oder durch eine andere Art der Ehelichkeitserklärung legitimiert, ohne daß ein Unterschied gemacht wird, ob es sich bei Legitimation dieses Kindes um ein liberum naturalem, adulterinum oder incestuosum handelt.

Es kommt also nicht darauf an, ob die Eltern des außerehelichen Kindes gesetzlich in der Lage waren, eine Ehe einzugehen, sondern darauf, ob sie die Ehe, sei es auf Grund eines Dispenses, sei es ohne denselben, abgeschlossen haben. Ist dies der Fall, dann ist auch gleichzeitig mit der Eheschließung der Eltern die Legitimation des außerehelichen Kindes derselben wirksam geworden.

Diese Gesetzesbestimmung besteht in:

Österreich-Ungarn (§ 161 des österr. allg. BGB. u. § 4 des ungarischen Gesetzes vom 24. Dez. 1879*);

*) Es muß hier einer in Ungarn bestehenden besonderen Gesetzesbestimmung Erwähnung geschehen, daß nämlich, wenn ein von einer Ungarin geborenes außereheliches Kind trotz der nachfolgenden Ehe der Eltern desselben nicht legitimiert wird, weil der Heimatstaat des Vaters die Legitimation nicht kennt (England), das Kind ungarischer Staatsbürger bleibt, sofern es nach seiner Legitimierung auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone wohnt. (Art. 33 des Gesetzes vom 24. Dez. 1879.)

Dänemark*) (§ 3 des dänischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 19. März 1898);

Norwegen*) (V, 2, 31 des Gesetzb. vom Jahre 1687);

Rumänien (§ 304 des BGB.);

Schweden*) (V, 1 des Gesetzb. vom Jahre 1734);

der Schweiz**) (Art. 25 des Bundesgesetzes vom 24. Dez. 1874, betr. Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und der Ehe);

Serbien (§§ 133 und 134 des BGB.);

den Vereinigten Staaten von Nordamerika:

Mit Bezug auf die Legitimation durch nachfolgende Ehe kann folgende Bestimmung der Revised Statutes als maßgebend betrachtet werden:

Sect. 4704. „Bezüglich des Pensionswesens (In the administration of the pension laws) gelten die vor der Verheiratung ihrer Eltern geborenen Kinder als ehelich, falls dieselben vor oder nach Abschluß der Ehe vom Vater anerkannt worden sind" (s. Garnier a. a. O. S. 67).

Die Gesetze einzelner Staaten sehen übrigens eine Legitimation durch nachfolgende Ehe ausdrücklich vor, so: Alabama, Georgia, Illinois, Indiana, Kentucky, Maryland, Mississippi, Missiouri, Nord-Carolina, Ohio, Vermont und Virginien (s. Garnier a. a. O. S. 137).

Wegen Louisiana s. II Z. 13.

Guatemala (Art. 259 des BGB.);

Japan (Art. 17, 18, 20 des japan. Zivilgesetzb. vom 16. Juli 1898).

*) In Dänemark, Norwegen, Schweden und in den deutschen Kantonen der Schweiz, auch Freiburg und ein Teil von Bern inbegriffen, findet die Legitimation eines unehelichen Kindes statt auf Grund einer vor dem Gerichte abgegebenen Anerkennungsurkunde des Vaters des unehelichen Kindes; in Schweden und in den Kantonen Graubünden und Zürich werden uneheliche Kinder durch die Verlobung der Eltern legitimiert.

**) In dem französischen Rechtsgebiete der Schweiz (in den Kantonen Freiburg, Genf, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und im katholischen Teile des Kantons Bern) ist die Legitimation der in Ehebruch oder Blutschande erzeugten Kinder verboten (s. A. II). Für die Legitimation der adulterini und incestuosi sind nicht die Bestimmungen des Bundeszivilstandesgesetzes, sondern die Vorschriften des kantonalen Zivilrechts maßgebend, wie dies auch durch Urteil vom 25. Febr. 1887 vom schweizerischen Bundesgericht anerkannt worden ist. Siehe Fuld, Krit. Vierteljahrsschrift, N. F., Bd. XIII, S. 466.

Zu erwähnen ist noch, daß der Art. 41 des schweizerischen Bundesgesetzes vom 24. Dez. 1874 bestimmt, daß, „sofern voreheliche Kinder durch die nachfolgende Ehe legitimiert werden, die Eltern bei der Trauung oder spätestens innerhalb dreißig Tage nach derselben diese Kinder dem Zivilstandesbeamten ihres Wohnorts anzuzeigen haben und daß, wenn die Eintragung aus irgend einem Grunde überhaupt nicht stattgefunden hat, den vorehelichen Kindern und ihren Nachkommen aus dieser Unterlassung kein Nachteil in ihren Rechten erwachsen kann".

Diese Gesetzesbestimmung, daß die Anzeige über die Legitimation außerehelicher Kinder auch nach der Ehe der Eltern geschehen kann, ist in dem bundesrätlichen Reglement vom 20. Sept. 1881 noch dahin erweitert worden, daß, „wenn die Anzeige verspätet, d. h. erst nach Ablauf der in Art. 41 des Ges. vom 24. Dez 1874 den Eltern hierfür eingeräumten Frist gemacht wird, der Zivilstandesbeamte des Wohnorts der Ehegatten die Annahme derselben gleichwohl nicht verweigern darf" (vgl. Garnier a. a. O. S. XVI).

§ 13.

A. II. Die in Ehebruch oder Blutschande*) erzeugten Kinder können nicht legitimiert werden.

Diese Gesetzesbestimmung besteht in

Belgien
Frankreich*)
Luxemburg
Monaco
} (Art. 331 des BGB.);

Bulgarien (Ukas vom 17. Dez. 1889, Nr. 483, s. D. Westnik Nr. 9 vom 12. Jan. 1890);

Griechenland (s. Schmitz-Wichmann a. a. O. Bd. II S. 80);

Italien*) (Art. 180 und 195 des BGB.);

den Niederlanden (Art. 327 des BGB.);

den russischen Ostseeprovinzen (Art. 173 des baltischen Gesetzb. s. Lehr, Droit civil russe S. 78);

Polen*) (Art. 291 des BGB.);

Portugal (Art. 119 und 122 des BGB.);

Rußland (Art. 144 Z. 1 des russischen Reichsgesetzb: „Außer der Ehe geborene Kinder, mit Ausnahme der aus ehebrecherischem Verkehre hervorgegangenen, werden durch die Eheschließung der Eltern legitimiert");

Schottland (s. Garnier a. a. O. S. 29 IV);

*) Als in Blutschande erzeugt, gelten alle diejenigen Kinder, deren Eltern im Zeitpunkte der Erzeugung wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft sich nicht heiraten durften.

Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß in Gemäßheit einer Entscheidung des französischen Kassationshofes vom 22. Jan. 1867 und eines vom erstinstanzlichen Gerichte von Melun am 18. März 1858 gefällten und durch den kaiserl. Gerichtshof zu Paris in dessen Sitzung vom 14. Jan. 1859 bestätigten Urteils die von Schwager und Schwägerin, bezw. die von Onkel und Nichte erzeugten Kinder durch die auf Grund eines Dispenses gestattete nachfolgende Ehe legitimiert werden können (vgl. Garnier a. a. O. S. 19).

Ebenso findet in den Niederlanden (Art. 328 des BGB.), in Belgien (Dekret vom 5. Febr. 1817), Spanien (Lehr, Droit civil espagnol S. 135), Polen (Art. 296 des BGB.) und im Kanton Tessin (Art. 89 Abs. 2 des BGB.) die Legitimation des unehelichen Kindes statt, sobald zwischen dessen Eltern auf Grund eines Dispenses des Landesfürsten bezw. des geistlichen Oberhauptes (Tessin) die Ehe geschlossen worden ist.

In Italien kann die Legitimation durch Dekret des Königs (Art. 195 und 198 ff. des BGB.) stattfinden, sobald der um die Legitimation des Kindes Nachsuchende keine anderen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder oder Nachkommen derselben besitzt, die nachfolgende Ehe der Eltern des Kindes unmöglich ist und, falls der Petent verheiratet sein sollte, seine Ehefrau in die Legitimation einwilligt.

Ein auf den Zivilstand bezüglicher Randvermerk, welcher auf dem Urteile eines ausländischen Gerichts beruht, kann in die französischen Zivilstandsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieses Urteil in Frankreich als gerichtlich vollziehbar erklärt worden ist (franz. ZPO. Art. 546, Entscheidungen der Gerichtshöfe zu Grenoble und Douai vom 3. Jan. 1829 und 3. Jan. 1845). Eine Ausnahme bildet die im Auslande aufgenommene Legitimations- und Anerkennungsurkunde, welche ohne weiteres als Randvermerk in das betreffende Zivilstandsregister eingetragen werden kann. (Gutachten des kais. franz. Staatsanwalts zu Paris vom 26. März 1852); die im Auslande durch die Ehe zwischen einem Franzosen und einer Ausländerin erfolgte Legitimation wird also erst wirksam nach Eintragung in die Zivilstandsregister der Gemeinde, welcher der legitimierende Vater angehört.

den schweizerischen Kantonen von: Bern (kathol.), Freiburg, Genf, Neuenburg, Tessin, Waadt, Wallis;

Spanien*) (s. Lehr a. a. O. S. 133 ff.) und in folgenden zentral- und südamerikanischen Staaten:

Argentinien (Art. 311 und 338—342 des BGB.);

Bolivien (Art. 173 des BGB.);

Brasilien (Art. 119 und 122 des in Brasilien noch geltenden portugiesischen BGB.);

Chile (Art. 202 und 204 des BGB.);

Columbien (Art. 255 und 256 des BGB. 1878);

Costa-Rica (Art. 115 und 118 des BGB.);

Ecuador (Art. 196 und 198 des BGB.);

Mexiko (s. Schmitz-Wichmann a. a. O. Bd. II S. 111);

Peru (Art. 264 und 236 des BGB.);

San Salvador (Art. 205, 207 und 208 des BGB.);

Uruguay (Art. 202 und 217—222 des BGB.);

Venezuela (Art. 213 und 214 des BGB.);

dem Staat Louisiana in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

In Louisiana können Eltern weißer Rasse ihre unehelichen Kinder mittelst einer vor Notar und Zeugen errichteten Urkunde dann legitimieren, wenn sie zur Zeit der Geburt des Kindes fähig waren, eine Ehe mit einander zu schließen (s. Garnier a. a. O. S. 137).

In einigen der vorgenannten Staaten, nämlich: in Portugal, Spanien, Argentinien, Brasilien, Uruguay, ferner in den Kantonen Tessin und Wallis sind auch die in sacrilegio — in Verletzung des kirchlichen Keuschheitsgelübdes (Priester, Nonne, Mönch) — erzeugten Kinder legitimationsunfähig.

In Rußland, wo die Legitimation außerehelicher Kinder durch die nachfolgende Ehe der Eltern unbekannt war, ist durch Gesetz vom 12. März 1891 Wandel geschaffen worden. Der Art. III des letztgedachten Gesetzes bestimmt:

„Außer der Ehe geborene, nicht aber im Ehebruch erzeugte Kinder werden durch die nachfolgende Ehe der Eltern legitimiert."

Dabei ist jedoch zu bemerken, daß die Verehelichung der Eltern nicht von selbst die Legitimation bewirkt, sondern nur ein gesetzlicher Rechtsgrund ist, um sie gemäß Art. 1460[1]—1460[7] der Zivilprozeßordnung durch Urteil des zuständigen russischen Bezirksgerichts zu erlangen. Ist das Urteil rechtskräftig geworden, so wird es, auf Befehl des Richters, auf dem Geburtsschein des Kindes und auf dem Taufregister vorgemerkt (Art. 1460[7] der russ. ZPO.); die Kinder sind dann vom Tage der Eheschließung ab als eheliche Kinder mit allen ihnen als solchen zustehenden Rechten zu betrachten. (Art. III des Gesetzes vom 12. März 1891.) Vgl. Lehr, Legitimation und Adoption nach dem neuen russischen Gesetze von 1891 in Böhms Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht Bd. IV S. 126 ff.; s. auch Schmitz-Wichmann a. a. O. Bd. II S. 163 ff.

*) Vgl. Anm. *) auf S. 112.

A. III. Das uneheliche Kind wird durch die nachfolgende Ehe der Eltern nicht legitimiert.

Die Legitimation durch nachfolgende Ehe iſt nicht vorgeſehen in den Geſetzgebungen von England, Irland und den engliſchen Beſitzungen mit Ausnahme jedoch derjenigen, in denen franzöſiſches oder holländiſches Recht gilt, ſowie ferner von Cypern, Queensland und Südauſtralien.

Wegen Schottland ſ. II.

B. Arten der Legitimation.

Die Legitimation außerehelicher Kinder findet ſtatt:

1. nur durch die nachfolgende Ehe der Eltern —

in Belgien, Frankreich, Luxemburg, Monaco und den ſchweizeriſchen Kantonen Genf, Neuenburg, Teſſin, Waadt, Wallis;

2. außer durch nachfolgende Ehe auch durch Ehelichkeitserklärung, ſei es mittelſt Verfügung des Staatsoberhaupts, ſei es mittelſt richterlichen Erkenntniſſes oder in anderer Weiſe —

in allen übrigen Staaten.

9. einem anderen Staate.

Iſt der legitimierende Vater aber ſtaatlos, ſo wird es auch das Kind (ſ. Anm. 2 zu § 4 d. G.).

10. Verheiratung.

Für Frauen, welche durch Verheiratung mit einem Ausländer ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit verluſtig gehen, bedarf es keiner Entlaſſungsurkunde.

In der Zirkularverfügung der preuß. Miniſter der geiſtl. und pp. Angelegenh., des Innern und der Juſtiz vom 16. Febr. 1892 ſollen die Standesbeamten bei Eheſchließungen deutſcher Frauen mit Ausländern die Bräute auf den durch ihre Verehelichung eintretenden Verluſt ihrer Staatsangehörigkeit und die damit verbundenen Folgen aufmerkſam machen (ſ. Anh. Anl. Nr. 33).

De lege ferenda würde hier in Frage kommen, ob der von Geburt deutſchen Witwe, die durch Verehelichung mit einem Ausländer ihrer Reichsangehörigkeit verluſtig gegangen iſt, nach dem Beiſpiel verſchiedener europäiſcher und außereuropäiſcher Staaten die Reichsangehörigkeit ohne weiteres Geſuch verliehen werden ſoll, wenn ſie ſtets im Inlande gelebt hat oder dorthin zurückkehrt.

Die auf dieſe Art den Witwen gewährte Vergünſtigung würde nur inſofern Bedenken gegen ſich haben, als der ausländiſche Staat die Wiedererwerbung der Reichsangehörigkeit ſeitens der Witwe anzuerkennen nicht verpflichtet iſt. Es würde dadurch eine Doppel-Staatsangehörigkeit geſchaffen werden, die beſonders mit Rückſicht auf die Kinder, wenn dieſe an der Vergünſtigung nicht teilnehmen, zu ſehr bedenklichen Rechtskolliſionen führen kann.

Da man gegenwärtig bestrebt ist, Fälle von doppelter Staatsangehörigkeit möglichst zu vermeiden, so würde es schließlich doch fraglich erscheinen, ob überhaupt eine solche Neuerung empfehlenswert wäre.

11. Bundesstaates.

Die Eheschließung einer Deutschen mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates I[3] ist in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 4. Mai 1868 polizeilichen Beschränkungen nicht unterworfen. Wegen der Ausnahmestellung im rechtsrheinischen Bayern s. Anm. 2 zu § 5 d. G.

12. Ausländer.

Über die Zulassung von Ausländern zur Eheschließung in Deutschland bestimmt § 1315 Abs. 2 BGB.:

„Ausländer, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine Erlaubnis oder ein Zeugnis erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubnis oder ohne dieses Zeugnis eine Ehe eingehen."

Vornehmlicher Zweck der Bestimmung, einen Erlaubnisschein oder ein Zeugnis beizubringen, ist der, daß man die künftige Staatsangehörigkeit der Inländerin, welche durch die Ehe mit einem Ausländer ihrer Reichsangehörigkeit verlustig geht, sicher stellen wollte.

Was die beizubringenden Zeugnisse betrifft, so sind sie zweierlei Art:

1. Zeugnisse, daß den Behörden des Heimatstaates des Ausländers nach den Gesetzen seines Staates Ehehindernisse nicht bekannt sind;
2. Zeugnisse darüber, daß die Ausländer durch die Eheschließung ihre Staatsangehörigkeit nicht verlieren, sie vielmehr auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch die nachfolgende Ehe legitimierten Kinder übertragen.

Von der Beibringung des Zeugnisses zu 2 sind in Deutschland die Angehörigen aller derjenigen Staaten befreit, welche das Haager Abkommen zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung vom 12. Juli 1902 (s. Anh. Anl. Nr. 34) abgeschlossen haben, bezw. ihm beigetreten sind. Es sind dies folgende Staaten: Österreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz.

Außerdem sind den Angehörigen anderer Staaten in sämtlichen Bundesstaaten Befreiungen von der Beibringung der Zeugnisse zu 1 und 2 durch die zu dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergangenen Ausführungsgesetze gewährt worden. Für Preußen vgl. das Ausführungsgesetz zum BGB. Art. 43 und die (mehrfach abgeänderte und ergänzte) Verfügung vom 13. März 1903 (MBl. i. V. S. 28 ff.). Eine gute tabellarische Übersicht über die einzelnen landesrechtlichen Vorschriften betreffend die Eheschließung von Ausländern im Deutschen Reich enthält Schmitz-Wichmann, die Eheschließung im internationalen Verkehr, 1. Bd. S. 14 ff.

Was die Eheschließung in den Schutzgebieten betrifft, so ist dieselbe gemäß § 7 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. Sept. 1900 durch das Gesetz vom 4. Mai 1870 (s. Anh. Anl. Nr. 18) geregelt.

§ 14.

Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde[1] des Heimatsstaates[2] ausgefertigte Entlassungsurkunde[3] erteilt.[4]

Motive.

Der § 14 handelt von der Entlassung auf Antrag, welche in analoger Anwendung der für die Naturalisation gegebenen formellen Vorschriften durch eine von der oberen Verwaltungsbehörde des Heimatstaates ausgefertigte Entlassungsurkunde erteilt werden soll.

§ 14a.[1]

Die Entlassung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, kann von dem gesetzlichen Ver-

---

Zu § 14.

1. höhere Verwaltungsbehörde.

Nach § 9 des Gesetzes vom 10. Sept. 1900 (RGBl. S. 812) betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete kann die Naturalisation als Reichsangehöriger den in den Schutzgebieten sich niederlassenden Ausländern sowie den Eingeborenen verliehen werden. Im Absatze 2 dieses Paragraphen wird des weiteren festgesetzt, daß auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 entsprechende Anwendung finden. Die Entlassung aus dem Reichsverbande wird somit durch eine von dem Reichskanzler oder von einem durch diesen ermächtigten kaiserl. Beamten erteilt.

2. Heimatstaates.

Besitzt ein Reichsangehöriger in mehreren Bundesstaaten die Staatsangehörigkeit, so wird er selbstverständlich die Eigenschaft eines Reichsangehörigen nur dann verlieren, wenn er die Entlassung aus allen denjenigen Bundesstaaten, welchen er angehört, erwirkt hat.

3. Entlassungsurkunde.

In dem in Preußen und einigen anderen Bundesstaaten adoptierten Schema für Entlassungsurkunden heißt es: „daß dem N. N. auf sein Ansuchen und behufs seiner Auswanderung nach X. die Entlassung erteilt worden ist". Die Entlassung wird aber nicht nur wegen Auswanderung erteilt, sondern auch wegen bereits erworbener Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate (§ 15 Abs. 1 d. G.); auch kann füglich von einer Auswanderung kaum die Rede sein, wenn ein Reichsangehöriger seinen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaate aufschlägt und daselbst aufgenommen wird. Letzteres würde, wie Landgraff a. a. O. S. 642 bemerkt, besser eine „Überwanderung" genannt werden.

4. erteilt.

Über den Kostenpunkt der Entlassungsurkunde vgl. § 24 d. G.

treter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter in einem solchen Falle der Genehmigung des Beistandes zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes.

§ 15.

Die Entlassung[1] wird[2] jedem[3] Staatsangehörigen[4] I[3] erteilt, welcher nachweist,[5] daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit I[3] erworben hat.

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht erteilt werden:[6]

1) Wehrpflichtigen,[7] welche sich in dem Alter vom vollendeten[8] siebenzehnten[9] bis zum vollendeten fünf und zwanzigsten Lebensjahre[10] befinden, bevor sie ein Zeugnis[11] der Kreis-Ersatzkommission[12] darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;
2) Militärpersonen, welche zum stehenden Heere[13] oder zur Flotte[14] gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes[15] und Beamten,[16] bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;
3) den zur Reserve des stehenden Heeres[17] und zur Landwehr,[18] sowie den zur Reserve der Flotte[17] und zur Seewehr[19]

Zu § 14a.

1. § 14a ist durch das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 41 Z. II eingefügt worden.

Zu § 15.

1. Entlassung.

Wie bei Verleihung der Staatsangehörigkeit zwischen Reichsangehörigen und Ausländern (Aufnahme und Naturalisation) unterschieden wird, so besteht auch für Entlassung aus der Staatsangehörigkeit ein Unterschied, ob der um die Entlassung Nachsuchende Reichsangehöriger bleibt und nur Angehöriger eines anderen Bundesstaates wird, oder Ausländer werden bezw. nach dem Auslande sich begeben will.

gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind.[20 u. 21]

Motive.

Der § 15 enthält die im Interesse der Wehrpflicht und des Staatsdienstes nötigen Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit. Diese Beschränkungen fallen solchen Staatsangehörigen gegenüber fort, welche die (Naturalisation) Aufnahme in einem anderen Bundesstaate erlangt haben.

In dem ersteren Falle ist die Erteilung der Entlassung obligatorisch, sie muß erfolgen, sobald der Antragsteller einen authentischen Nachweis über den Besitz der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate I[3] erbracht hat.

Im zweiten Falle ist die Erteilung der Entlassung durch die im Abs. 2 dieses Paragraphen aufgeführten Voraussetzungen bedingt.

2. wird,

d. h. die Entlassung muß unbedingt und kostenfrei (§ 24 Abs. 1 d. G.) dem in einen anderen Bundesstaat Aufgenommenen erteilt werden, wenn er darum nachsucht. Es ist aber nicht erforderlich, nach dem Erwerbe der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate um die Entlassung aus der früheren Staatsangehörigkeit nachzusuchen; denn, wie bereits erwähnt, ist es jedem Deutschen unbenommen, Angehöriger mehrerer Bundesstaaten zu sein.

Die Frage, wo ein solcher in mehreren Bundesstaaten seine Angehörigkeit wahrender Deutscher sein Heimatrecht besitzt, entscheidet sich nach dem Unterstützungswohnsitzgesetze. (Ausnahme: Bayern, Elsaß-Lothringen.)

In Bayern geht das Heimatrecht in einer bayerischen Gemeinde durch Erwerbung der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate nicht verloren (Entsch. des bayer. Verwaltungsgerichtshofes 2. Senat vom 11. März 1881, s. Reger, Entsch. Bd. II S. 60).

Der elsaß-lothringische Landesangehörige, der in einem anderen Bundesstaate sich niedergelassen und die Staatsangehörigkeit daselbst erworben hat, behält so lange sein Unterstützungswohnsitzrecht in Elsaß-Lothringen, bis er ein neues an seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte erworben hat (s. Art. 11 und 12 des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 24. vendémiaire an II, Anh. Anl. Nr. 20).

3. jedem,

auch wenn der um die Entlassung Nachsuchende noch im wehrpflichtigen Alter steht; denn da das deutsche Heer ein einheitliches Ganze bildet und der § 17 des Gesetzes vom 9. Nov. 1867,*) betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, jedem Deutschen das Recht einräumt, seiner Militärpflicht in demjenigen Bundesstaate zu genügen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militärpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Ent-

*) Dieses Gesetz ist durch § 2 des Gesetzes vom 16. April 1871 betr. die Verfassung des Deutschen Reiches zum Reichsgesetz erklärt und in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 24. Nov. 1871 (s. RGBl. S. 398) auf Bayern nach näheren Bestimmungen des Bündnisvertrages anzuwenden.

scheidung über seine aktive Dienstpflicht verzieht, so kann dem in einen anderen Bundesstaat Überwandernden die Entlassung aus Gründen noch nicht vollzogener oder beendeter Militärpflicht nicht versagt werden.

4. Staatsangehörigen,

aber nicht dem Reichsangehörigen. Durch das Reichsgesetz vom 10. Sept. 1900 (RGBl. S. 812) kann den in den Schutzgebieten sich aufhaltenden Ausländern sowie den Eingeborenen die Reichsangehörigkeit verliehen werden. Von einer Entlassung aus dem Reichsverbande, um die Aufnahme in einen anderen Bundesstaat zu erwerben, kann aber natürlich nicht die Rede sein, da die Reichsangehörigkeit einzig und allein die Grundlage bildet, die Aufnahme in die Angehörigkeit eines anderen Bundesstaates zu erwirken. Der § 15 Abs. 1 findet sonach auf die in den Schutzgebieten naturalisierten Reichsangehörigen keine Anwendung.

5. welcher nachweist.

Der Nachweis geschieht durch Vorlage einer von der zuständigen Behörde ausgestellten Urkunde, aus welcher hervorgeht, daß der um die Entlassung Nachsuchende sich bereits im Besitze der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate I^3 befindet, also durch Vorlage eines Heimatscheines, einer Aufnahmeurkunde oder Bestallung.

6. nicht erteilt werden.

Wenn Seydel a. a. O. S. 147 Anm. 2 die Ansicht aufstellt, daß eine trotz dieses Verbotes erteilte Entlassung nicht ungültig sei, da das Gesetz diese Folge nicht ausspreche und sein Verbot zunächst nur an die Behörde richte, so kann dieser Meinung nur beigepflichtet werden; wenn er aber hieran die weitere Bemerkung knüpft, daß der auf diese Art Entlassene sich durch seine Auswanderung trotzdem strafbar mache, so kann dieser Behauptung nicht ohne weiteres zugestimmt werden. Die von der höheren Verwaltungsbehörde erteilte Entlassungsurkunde wird wirksam, sobald der Entlassene nach § 18 d. G. innerhalb 6 Monaten das Reichsgebiet verlassen hat; er ist dann Ausländer, gehört nicht mehr, wie dies schon im § 8 Anm. 3a erwähnt ist, zu der Kategorie ehemaliger Deutscher, macht sich nicht durch unerlaubte Auswanderung wegen Verletzung der Wehrpflicht strafbar und kann auch nicht bei seiner Rückkehr nach Deutschland, wenn er sich noch in wehrpflichtigem Alter befinden sollte, ins Heer oder die Flotte eingestellt werden. Das einzige, was die deutsche Heimatsbehörde gegen ihn verfügen kann, ist, daß sie ihn als lästigen Ausländer ausweist. Es ist indessen selbstverständlich, daß der Entlassene bei Rückkehr ins deutsche Gebiet wegen jeder anderen vor der Entlassung im Inland begangenen strafbaren Handlung verfolgt werden kann.

7. Wehrpflichtigen.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum 45. Lebensjahre (§ 4 Z. 3 der Wehrordnung vom 22. Nov. 1888).

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind:

a) die Mitglieder regierender Häuser,

b) die Mitglieder der mediatisierten, vormals reichsständischen und derenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch besondere

Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht (RV. Art. 57 und § 10 RG. vom 9. Nov. 1867 betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst),

c) nach § 3 des Gesetzes, betr. die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich vom 15. Dez. 1890 (RGBl. S. 207, s. Anh. Anl. Nr. 73) sind die von der Insel herstammenden Personen und ihre vor dem 11. Aug. 1890 (Besitzergreifung Helgolands durch den Kaiser) geborenen Kinder von der Wehrpflicht befreit.

Es kann also den Mitgliedern der unter a und b aufgeführten Häuser, ferner den unter c bezeichneten Personen die Erteilung der Entlassung aus dem in Ziffer 1 bezeichneten Grunde nicht vorenthalten werden, wohl aber, wenn die unter 2 und 3 aufgeführten Voraussetzungen für sie zutreffen.

Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit erteilt werden, als sie eine Bescheinigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

Die Zulässigkeit der Anmusterung solcher Personen durch die Seemannsämter ist von der Beibringung einer gleichen Bescheinigung abhängig (vgl. WO. vom 22. Nov. 1888 § 107 Z. 1 u. 2).

Ein Wehrpflichtiger, über dessen Militärpflicht noch nicht endgültig entschieden werden konnte, weil er sich nicht rechtzeitig vor den Ersatzbehörden stellte, bleibt bis zu seinem persönlichen Erscheinen vor der Ersatzbehörde militärpflichtig, d. h. vor allem verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen (Wehrordnung vom 22. Nov. 1888 § 36 Z. 4).

Die Entlassung Wehrpflichtiger, auch wenn sie bereits in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, ist mithin vor endgültiger Entscheidung über die Dienstpflicht *nur dann zulässig*, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die Entlassung nicht in der Absicht, sich der Dienstpflicht zu entziehen, nachgesucht wird.

Die Annahme, daß das Gesetz, indem es die Grenze des 25. Lebensjahres setzt, in denjenigen Fällen, in welchen der Militärpflichtige sich erwiesenermaßen der Dienstpflicht über das 25. Lebensjahr hinaus bereits entzogen hat, die Auswanderung gestatte, steht im Widerspruch damit, daß, wie schon oben erwähnt, die Militärpflicht in solchen Fällen erst mit dem Erlöschen der Wehrpflicht, d. i. mit dem vollendeten 45. Lebensjahre endet und für die Fortdauer der Militärpflicht die Staatsangehörigkeit die Voraussetzung bildet. Ein *Recht* auf Entlassung aus letzterer vor erfüllter Militärpflicht würde einem Rechte auf *Entziehung von der Wehrpflicht* nach vollendetem 25. Lebensjahre durch Auswanderung gleichkommen, was der Intention des Gesetzes schon deshalb nicht entsprechen kann, weil eine solche Entziehung nach § 140 Z. 1 des Reichsstrafgesetzbuches auch dann strafbar ist, wenn der Militärpflichtige bereits das 25. Lebensjahr überschritten hat.

8. vollendeten.

Der Entlassung junger Leute, welche das 17. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, können Schwierigkeiten nicht entgegengestellt werden, sobald der nach

§ 14a d. G. erforderliche Antrag des gesetzlichen Vertreters bei der zuständigen Behörde eingereicht worden ist.

Die Bestimmung des § 14 hat wiederholt Familienväter zu dem Versuche veranlaßt, ihre noch nicht 17jährigen Söhne dadurch der Militärpflicht zu entziehen, daß sie die Entlassung für dieselben beantragten und sie sodann nach zeitweiligem Aufenthalte im Auslande und nach erlangter Naturalisation daselbst wieder nach Deutschland zurückkommen ließen.

In der Verwaltungspraxis wird bei derartigen Fällen gegen solche Personen, deren mala fides bei Erwirkung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit unzweifelhaft erwiesen ist, die Ausweisung aus dem betreffenden früheren Heimatstaate streng durchgeführt.

Dieses Recht zur Ausweisung ist in dem Art. 9 des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrags und dem Schlußprotokoll (Z. 5) zu diesem Vertrage vom 31. Mai 1890 besonders vorgesehen (Anh. Anl. Nr. 7 und 7a). Ebenso in Art. 3 des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrags vom 17. Dez. 1904 (s. Anh. Anl. Nr. 10).

Hinsichtlich der im wehrpflichtigen Alter stehenden Söhne der in Elsaß-Lothringen wohnenden National-Franzosen oder Optanten ist seitens des Statthalters in Elsaß-Lothringen unterm 28. Aug. 1884 eine besondere Verfügung getroffen worden (s. Anh. Anl. Nr. 35).

Das in dem § 15 Ziffer 1 des Gesetzes erwähnte Zeugnis der Kreisersatzkommission — jetzt Ersatzkommission — ist nur dann beizubringen, wenn der die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit Nachsuchende bei Einreichung seines Gesuches bereits das 17. Lebensjahr vollendet hat; es ist jedoch nicht zu fordern, wenn der Gesuchsteller zwar bei Einreichung des Gesuches das 17. Lebensjahr noch nicht erreicht, dasselbe aber im Augenblicke der Entscheidung über das Gesuch bereits vollendet hat. Das Reichsamt des Innern hat in einem an die königl. sächsische Regierung gerichteten Schreiben vom 20. Jan. 1883 (s. Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden III S. 424 ff. und preuß. MBl. 1883 S. 140) diese Frage eingehend erörtert und sich dahin ausgesprochen:

„daß für die Beurteilung und Entscheidung von Anträgen auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 15 Abs. 2 Z. 1 derjenige Zeitpunkt als maßgebend zu erachten sei, an welchem das entscheidungsreife, mit allen sonst erforderlichen Belegen (Einwilligung des Vaters bezw. Vormunds) versehene Entlassungsgesuch bei der zur Ausfertigung der Entlassungsurkunde zuständigen höheren Verwaltungsbehörde (§ 14 d. G.) eingegangen ist".

9. siebenzehnten.

Nach § 27 Z. 3 der Wehrordnung vom 22. Nov. 1888 findet die Bestimmung unter Nr. 1 des § 15 d. G., sofern Familienväter für sich und ihre Familien die Entlassung nachsuchen, auf Söhne, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familienvätern die Entlassung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Entlassung so lange zu versagen ist, als das nach dem Gesetze erforderliche Zeugnis der Ersatzkommission nicht beigebracht ist.

§ 15.

Dagegen bedürfen dieses Zeugnisses nicht: Personen, welche für Ganzinvalide, also dauernd untauglich erklärt worden sind (vgl. Anl. 1 D und E zu § 9 der Heerordnung vom 22. Nov. 1888).

10. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Vgl. Anm. 7 zu § 15 b. G.

11. Zeugnis.

Nach § 27 Z. 2 der Wehrordnung vom 22. Nov. 1888 haben die Ersatzkommissionen „pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungserlaubnis nicht bloß die Absicht zum Grunde liegt, sich der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen".

„Trifft diese Voraussetzung zu, so ist das vorerwähnte Zeugnis zu verweigern.

Die desfallsigen Entscheidungen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission sind als endgültig zu betrachten.

Bei Meinungsverschiedenheit der beiden ständigen Mitglieder der Ersatzkommission ist die Entscheidung der Oberersatzkommission einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Erteilung der Auswanderungserlaubnis Abstand zu nehmen."

Die Zeugnisse der Ersatzkommissionen unterliegen bezüglich ihrer sachlichen Begründung nach einem Endurteil des I. Senats des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 29. Okt. 1887 nicht der Nachprüfung seitens des Richters im Verwaltungsstreitverfahren. Die zu Gunsten des die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nachsuchenden Wehrpflichtigen abgegebenen Zeugnisse können seitens der Ersatzkommission vor Aushändigung der Entlassungsurkunde zurückgezogen werden.

12. Kreisersatzkommission,

jetzt Ersatzkommission (s. RMG. vom 2. Mai 1874 § 30 Z. 3[a]).

In betreff des bei Erteilung der Entlassungsurkunde in Bayern beobachteten Verfahrens s. Entschließung des bayer. Staatsministeriums des Innern vom 9. Mai 1871 Z. 7.

13. zum stehenden Heere.

Hierzu gehören nach § 38 des RMG. vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45):

„A. die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar:

1. die Offiziere, Ärzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste;

2. die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;

3. die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppenteil an, sämtlich bis zum Ablaufe des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.

B. 1. Die aus dem Beurlaubtenstande (V. Abschnitt) zum Dienst einberufenen Offiziere, Ärzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung;

2. alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Ärzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an bis zum Ablauf des Tages der Entlassung.

C. Die Zivilbeamten der Militärverwaltung vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste."

14. zur Flotte.

Hierzu gehören nach § 13 des Gesetzes vom 9. Nov. 1867 betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste (BGBl. S. 131):

„a) die aktive Marine, d. h. die im aktiven Dienste befindlichen Seeleute, Maschinisten und Heizer, sowie die Schiffshandwerker und Seesoldaten;

b) die von der aktiven Marine beurlaubten Seeleute, Maschinisten, Heizer, Schiffshandwerker und Seesoldaten bis zum vollendeten siebenten Dienstjahre".

15. Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Die WO. § 111 Z. 7 vom 22. Nov. 1888 bestimmt:

„Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots sowie den im § 109, 4b bis d bezeichneten Mannschaften (s. Anm. 20 S. 124 Mannschaften des Beurlaubtenstandes) darf, — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben, — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde erteilt werden.

Auch kann denjenigen Mannschaften der Reserve, welche nach zweijähriger aktiver Dienstzeit entlassen sind, im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubnis zur Auswanderung auch in der Zeit verweigert werden, in welcher sie zum aktiven Dienst nicht einberufen sind (Gesetz vom 3. Aug. 1893 Art. II § 2).

Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Landwehr zweiten Aufgebots darf die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur erteilt werden, nachdem sie auf die von ihrer bevorstehenden Auswanderung an die Militärbehörde gemachte Anzeige ihre Verabschiedung erhalten haben.

Bezügliche Gesuche 2c. sind an das zuständige Bezirkskommando zu richten und werden betreffs der Mannschaften von diesem entschieden.

Gesuche der Offiziere und Sanitätsoffiziere werden behufs Herbeiführung der Verabschiedung weiter befördert."

16. Beamten.

Diese Bestimmung findet nicht nur auf diejenigen Beamten Anwendung, welche noch im öffentlichen Dienste beschäftigt, sondern auch auf alle diejenigen, welche mit Wartegeld zur Disposition gestellt sind. Es findet hier das gleiche Verhältnis statt, wie bei den zur Disposition oder à la suite der Armee stehenden Offizieren, deren Entlassung aus der Staatsangehörigkeit ebenfalls von der vorherigen Verabschiedung abhängig gemacht wird.

17. Reserve des stehenden Heeres, der Flotte.

Die Dienstpflicht im stehenden Heere bez. in der stehenden Marine umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reservepflicht bez. Marinereservepflicht und dauert

insgesamt sieben Jahre (s. § 6 Z. 1 u. 2 und § 14 Z. 1 u. 2 der WO. vom 22. Nov. 1888).

18. Landwehr.

Nach § 12 der WO. vom 22. Nov. 1888 wird die Landwehr in zwei Aufgebote geteilt. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer; der Eintritt in dieselbe erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere. Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Für Mannschaften, welche vor vollendetem 20. Lebensjahre in das Heer eingetreten sind, endigt diese Verpflichtung am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie neunzehn Jahre dem Heere angehört haben.

19. Seewehr.

Nach § 17 der WO. vom 22. Nov. 1888 finden die Bestimmungen des § 12 der WO. (s. Anm. 18) sinngemäße Anwendung auf die Seewehr.

20. einberufen worden sind.

Der § 111 Z. 16 der WO. vom 22. Nov. 1888 enthält folgende Bestimmungen:

a) „Mannschaften der Reserve und Marinereserve, der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubnis zur Auswanderung (Entlassung aus der Reichsangehörigkeit) nicht verweigert werden." (Ausnahme s. Anm. 15 Abs. 2 zu diesem Paragraphen.)
„Vor Erteilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ist durch die Polizeibehörde dem Bezirkskommando Mitteilung zu machen. Die Aushändigung der Entlassungsurkunde darf erst erfolgen, nachdem das Bezirkskommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienst nicht entgegensteht.

b) Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots bedürfen keiner Erlaubnis zur Auswanderung; dieselben sind vielmehr nur verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Kontrolstelle Anzeige zu machen.

c) Wer ohne Erlaubnis auswandert (a) bezw. auswandert, ohne der zuständigen Kontrolstelle Anzeige gemacht zu haben (b), unterliegt der im § 360 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich angedrohten Strafe."

Die Einberufung ist als erfolgt anzusehen, nachdem die Einberufungsordre ausgehändigt oder eine öffentliche Aufforderung ergangen ist. Gegen Reservisten, Land- und Seewehrleute und Ersatzreservisten, welche sich der erfolgten Einberufung zum aktiven Dienste im Frieden durch unerlaubte Auswanderung entziehen, ist das militärgerichtliche Verfahren wegen Ungehorsams zulässig (Militärstrafgesetzbuch § 113). Nach bekannt gemachter Kriegsbereitschaft oder nach angeordneter Mobilmachung trifft Personen der Reserve, der Landwehr ersten Aufgebots und der Ersatzreserve in dem gleichen Falle die Strafe der Fahnenflucht (Militärstrafgesetzbuch § 69).

§ 15.

Es erscheint zweckmäßig, hier noch beizufügen, daß Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zum Aufenthalt in außereuropäischen Ländern außerhalb der Küstenländer des Mittelländischen und des Schwarzen Meeres einen zweijährigen Urlaub erhalten haben, der letztere, bei gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse verlängert werden kann, sofern die beurlaubten Personen durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie sich in einem außereuropäischen Lande eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende 2c. erworben haben.

Zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören:*)

a) die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr sowie die Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve;

b) die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;

c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;

d) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppen-(Marine-) teile beurlaubten Mannschaften (s. WO. § 109 Z. 4).

Die zu obigem Zwecke auszustellenden Konsulatsatteste müssen nach einem an die kaiserl. Konsulate ergangenen Zirkularerlasse des Ausw. Amts vom 12. April 1888, wenn der Urlaubnachsuchende kein eigenes Geschäft oder Gewerbe betreibt, der bisherigen Vorschrift gemäß neben der genauen Bezeichnung der Art und Stellung die Bescheinigung enthalten, daß die Eigenartigkeit der kaufmännischen 2c. Verhältnisse des betreffenden Landes bezw. der betreffenden Stellung selbst die letztere, ungeachtet ihrer Abhängigkeit und der Unbestimmtheit ihrer Dauer, dennoch als feste Stellung kennzeichnet.

Für Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots bedarf es eines Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann 2c. erworben haben. Auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht (§ 111 Z. 3 und 4 der WO. vom 22. Nov. 1888).

Unter den gleichen Verhältnissen können Landsturmpflichtige für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden (§ 100 Z. 3 b–d der WO. vom 22. Nov. 1888).

21. einberufen worden sind.

Seydel in einem Aufsatze zum Gesetze über die Reichs- und Staatsangehörigkeit (Hirth's Annalen Jahrg. 1881 S. 67 ff.) findet einen Widerspruch in Z. 1 und Z. 3 des § 15, indem sich den in Z. 3 enthaltenen Vorschriften gegenüber die Frage erhebe, ob die Bestimmung in Z. 1 auch auf solche bereits der Reserve angehörige Wehrpflichtige Anwendung findet, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, da der in Z. 1 gebrauchte Ausdruck „Wehrpflichtige" auch die Reservisten umfasse. Letzteres trifft aber nicht zu.

*) Nach Aufruf des Landsturmes gehören die vom Aufruf betroffenen oder nach freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms eingetragenen Personen ebenfalls zum Beurlaubtenstande (WO. §§ $100_{/2}$ und $121_{/4}$).

§ 16.

Dieſer Artikel iſt durch das Geſetz vom 22. April 1871, betr. die Einführung norddeutſcher Geſetze in Bayern (RGBl. S. 89) für das ganze Reich aufgehoben (ſ. Anm. 1 zur Einleitung).

§ 17.

Aus anderen[1] als aus den im § 15 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlaſſung nicht verweigert werden.[2] Für die Zeit eines Krieges[3] oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräſidium der Erlaß beſonderer Anordnung[4] vorbehalten.

Motive.

Der § 17 ſanktioniert ausdrücklich den Grundſatz der Auswanderungsfreiheit. Dieſer Grundſatz kann indeſſen nur in Friedenszeiten unbedingt gelten. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erheiſcht die Sicherheit des Bundes die Zuläſſigkeit von Einſchränkungen der Auswanderungsbefugnis. Es liegt in der Natur der Sache, daß die diesfälligen für das ganze Bundesgebiet gleichmäßig verbindlichen Anordnungen nur vom Präſidium ausgehen können.

Die Partikularvorſchriften, nach welchen die Entlaſſung aus dem Staatsverbande mit Rückſicht auf beſtehende Privat- und andere Verpflichtungen verweigert oder verzögert werden darf, kommen durch dieſen Paragraphen in Wegfall, während ſelbſtverſtändlich die Anwendung prozeßrechtlicher Sicherungsmaßregeln nicht ausgeſchloſſen werden ſollen.

Das Geſetz unterſcheidet zwiſchen Wehrpflichtigen und Militärpflichtigen. § 22 der WO. vom 22. Nov. 1888 beſtimmt:

„2. die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Jan. des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert ſo lange, bis über die Dienſtpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entſchieden iſt;

3. während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig“ (§ 10 des RMG. vom 2. Mai 1874).

Wenn alſo in Ziffer 1 des § 15 von Wehrpflichtigen die Rede iſt, ſo ſind darunter nur diejenigen Perſonen zu verſtehen, über deren Dienſtpflicht eine endgültige Entſcheidung noch nicht getroffen iſt, bei welchen es auch aus dieſem Grunde vorher eines Zeugniſſes der Erſatzkommiſſion darüber bedarf, daß ſie die Entlaſſung nicht bloß aus dem Grunde nachſuchen, um ſich der Dienſtpflicht im ſtehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen. Bei Ziffer 3 des § 15 handelt es ſich aber lediglich um militärpflichtige Reſerviſten, denen die Entlaſſung, in welchem Lebensjahre ſie ſich auch befinden mögen, nicht verſagt werden darf, ſofern ſie nicht zum aktiven Dienſte einberufen ſind (vgl. auch Anm. 7 zu § 15 d. G.).

Zu § 17.

1. Aus anderen.

Durch diesen Paragraphen sind die in den Verfassungen verschiedener Bundesstaaten vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften, daß im Falle der beabsichtigten Auswanderung nach einem außerdeutschen Staate der bezügliche Antrag öffentlich bekannt gemacht werden müsse und daß die Erteilung der Entlassungsurkunde oder der Auswanderungserlaubnis erst nach Ablauf einer gewissen, meistens zwischen 4 und 6 Wochen variierenden Frist erfolgen dürfe, hinfällig geworden.

Auch ist die zur Erteilung der Entlassung befugte höhere Verwaltungsbehörde nicht berechtigt, die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit bis zur Berichtigung etwaiger Steuerrückstände zu verweigern (s. Entscheidung des königl. preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 14. Sept. 1887, Anh. Anl. Nr. 36).

Ob es ratsam sein dürfte, eine Beschlagnahme von Entlassungsurkunden als prozeßrechtliche Sicherungsmaßregel überhaupt zu verfügen, erscheint mir schon um deswillen zweifelhaft, weil eine erkennende Behörde vermeiden muß, eine Verfügung zu treffen, die in Wirklichkeit einem Schlag ins Wasser gleichkommt.

Die Auswanderung ist frei. Kein Deutscher bedarf, um auszuwandern, der Entlassungsurkunde. Wehr- und Militärpflichtige oder noch nicht aus dem Dienst entlassene unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte bekommen die Entlassungsurkunde überhaupt nicht (§ 15 Abs. 2). Ist aber ein Deutscher seinen Verpflichtungen gegen den Staat nachgekommen und wandert er aus, um vielleicht in einem anderen Staate die Staatsangehörigkeit zu erwerben, so kann ihm nur geraten werden, wie es auch in der Verfügung des preuß. Min. d. I. vom 20. Nov. 1904 (s. zu § 13 d. G. Anm. 4 a. E.) geschehen ist, die Entlassung nicht nachzusuchen. Denn wie anderweit ausgeführt worden ist, bedeutet für den entlassenen Deutschen die Zwischenzeit von der Niederlassung bis zur Erwerbung der fremden Staatsangehörigkeit ein Stadium der Schutz- und Staatlosigkeit.

Wird nun der Fall angenommen, daß einem Deutschen die Entlassung bewilligt, die Urkunde aber ihm noch nicht ausgehändigt worden ist, so würde eine Behörde, die wegen prozeßrechtlicher Maßnahmen die Aushändigung der Entlassungsurkunde verhindert, dem Entlassenen dadurch nicht schaden, sondern ihm im Gegenteil nützen, und dies dürfte doch nicht in der Absicht der erkennenden Behörde liegen.

2. verweigert werden.

Gegen die Verweigerung der Entlassungsurkunde seitens der höheren Verwaltungsbehörde findet in Preußen und in den Hohenzollernschen Landen innerhalb 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren und zwar bei dem Oberverwaltungsgerichte statt (§ 155 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. Aug. 1883, Pr. GS. S. 289). In Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg und Gotha, Anhalt und Lippe findet gleichfalls gegen die Verweigerung der Entlassungsurkunde die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§ 18.

Die Entlassungs-Urkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung[1] den Verlust der Staatsangehörigkeit.[2]

Die Entlassung wird unwirksam,[3] wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten[4] vom Tage[5] der Aushändigung[6] der Entlassungs-Urkunde an seinen Wohnsitz[7] außerhalb des Reichsgebietes[8] verlegt[9] oder die Staatsangehörigkeit I[3] in einem anderen Bundesstaate I[3] erwirbt.

Motive.

Im allgemeinen entspricht es dem System, die Wirkung der Entlassungsurkunde mit dem Zeitpunkte der Aushändigung eintreten zu lassen. Es sind jedoch Fälle denkbar, in welchen die Entlassung aus dem Untertanenverbande, ohne die Absicht der wirklichen Auswanderung, lediglich zu dem Zweck nachgesucht wird, um sich lästigen Verpflichtungen gegen das bisherige Vaterland, namentlich der Erfüllung der Militärpflicht, zu entziehen.

Es scheint ratsam, derartige fingierte Auswanderungen von vornherein durch das Gesetz abzuschneiden. Hierauf bezieht sich der zweite Absatz dieses Paragraphen.

---

3. eines Krieges.

Bei Anlaß der Kriegserklärung Frankreichs gegen Preußen und den Norddeutschen Bund wurden die §§ 17 und 20 d. G. durch das Gesetz vom 21. Juli 1870 (BGBl. S. 498) am Tage der Verkündigung desselben in Kraft gesetzt.

4. Anordnung.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande*) befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich ins Inland zurückzubegeben (s. WO. § 111 Z. 2).

Zu § 18.

1. Aushändigung.

Es ist nicht erforderlich, daß die Entlassungsurkunde an den Entlassenen selbst ausgehändigt werde, sondern letzterer kann auch jemanden zur Empfangnahme der Urkunde ermächtigen. Solange aber die Entlassungsurkunde nicht in den Besitz des Petenten oder dessen Bevollmächtigten gelangt ist, bleibt sie ohne Wirkung.

Das kgl. württemb. Ministerium hat mittelst Erlasses vom 7. Febr. 1883 (Amtsbl. S. 21) in dieser Beziehung folgendes verfügt:

„Die Aushändigung der Entlassungsurkunden mit der im § 18 des RG. vom 1. Juni 1870 bezeichneten Wirkung kann nicht allein an die Entlassenen

---

*) Auch die in den deutschen Schutzgebieten wohnhaften Reichsangehörigen haben der Aufforderung der Rückkehr in die Heimat unverzüglich Folge zu leisten, da die Schutzgebiete für diesen Fall nicht als Inland gelten.

selbst, sondern auch an die von denselben zur Empfangnahme ermächtigten Personen und bezw. an die gesetzlichen Vertreter der Entlassenen erfolgen. Um den Unzuträglichkeiten vorzubeugen, welche aus einer Ungewißheit über die Ermächtigung der zurückgebliebenen Angehörigen der Auswanderer zur Empfangnahme der Entlassungsurkunden entstehen können, werden die Bezirksstellen angewiesen, bei Stellung von Anträgen auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit die Antragsteller in allen Fällen, in welchen nicht mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die Aushändigung der Entlassungsurkunden an dieselben persönlich ohne Weiterungen werde vollzogen werden können, zur Aufstellung eines im Lande wohnenden Bevollmächtigten zu veranlassen, welcher zur Empfangnahme der Entlassungsurkunde Namens des Antragstellers und mit Rechtswirkung für diesen ermächtigt werden soll."

Befindet sich der zu Entlassende bereits im Auslande, so ist es zweckmäßig, wenn die ausstellende Behörde ihm die Entlassungsurkunde durch Vermittelung des zuständigen Kaiserl. Konsularbeamten zugehen läßt. Letzterer wird sodann die über bewirkte Aushändigung der Entlassungsurkunde aufgenommene Verhandlung der früheren Heimatbehörde des Entlassenen zu übermitteln haben.

2. **Verlust der Staatsangehörigkeit.**

Da der Verlust der Staatsangehörigkeit auch in Gemäßheit des § 21 d. G. ohne Zutun des Auswandernden durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande herbeigeführt werden kann, so fragt es sich, ob es für den Auswandernden ratsam ist, die Entlassung nachzusuchen. Diese Frage muß mit Rücksicht auf die im § 13 Anm. 3 angeführten Gründe entschieden verneint werden.

3. **unwirksam.**

Der Abs. 2 des § 18 kann im Hinblick auf den Abs. 1 desselben Paragraphen nur dahin ausgelegt werden, daß er eine Resolutiv-, nicht Suspensivbedingung in sich schließt. Mit der Aushändigung der Entlassungsurkunde an den Petenten tritt für ihn der sofortige Verlust der Staatsangehörigkeit ein; bleibt der Entlassene in Deutschland, ohne Angehöriger eines anderen deutschen Bundesstaates I^3 geworden zu sein, so läuft er als Ausländer innerhalb des sechsmonatigen Zeitraums Gefahr, ausgewiesen zu werden.

Böhlaus Ansicht (s. die Wandlung des Heimatrechts in Mecklenburg-Schwerin in Hillebrands Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik Bd. 19 S. 321), daß der Abs. 2 des § 18 eine Suspensivbedingung in sich schließe, denn „da der Entlassene in der sechsmonatlichen Zwischenzeit nicht ausgewiesen werden dürfe, so liege in dieser Zeit pendente conditione resolutiva ein Aufenthaltsrecht ohne Staatsangehörigkeit vor, welches füglich nur auf eine Bundesangehörigkeit gestützt werden könne, so daß hier die Bundesangehörigkeit ohne Staatsangehörigkeit selbständig bestehe", ist mit dem Grundprinzipe des Gesetzes unvereinbar, wonach die Reichsangehörigkeit den Besitz der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate I^3 zur notwendigen Voraussetzung hat.

Ist die Entlassungsurkunde unwirksam geworden, so lebt die Angehörigkeit des Entlassenen zu seinem Heimatstaate ipso facto wieder auf. Erst dann, d. h. nach Ablauf des sechsmonatigen Zwischenraums — und nicht *in der Zwischenzeit*, wie Laband a. a. O. S. 172 und Landgraff in Hirths Annalen 1870 S. 643 bemerken —, ist der Entlassene zur nachträglichen Erfüllung der

während der sechs Monate verabsäumten staatsbürgerlichen Pflichten heranzuziehen. Der unbenutzte Ablauf der Frist hat mithin zur Folge, daß nach sechs Monaten angenommen wird, es sei derjenige, welchem die Entlassungsurkunde ausgestellt worden, stets im Besitze seiner Staatsangehörigkeit verblieben (vgl. Seydel a. a. O. S. 148).

Vor Umgehung der Militärpflicht, welche in Zeiten des Krieges oder der Kriegsgefahr dadurch zu befürchten wäre, daß der in Deutschland zurückgebliebene Entlassene nicht während der sechs Monate, sondern erst nach Ablauf dieser Zeit zur Erfüllung seiner Dienstpflicht herangezogen werden könnte, schützt der § 17 d. G., der für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr den Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten hat.

4. binnen sechs Monaten.

Eine besondere Unwirksamkeitserklärung der Entlassungsurkunde nach Ablauf der sechs Monate ist in dem Gesetze nicht vorgesehen.

Es ist selbstverständlich, daß die Entlassungsurkunde auch schon vor Ablauf der sechsmonatigen Frist unwirksam werden kann, wenn einerseits der Entlassene inzwischen erklärt, daß er die Erwerbung der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate I[3] oder die Auswanderung nach dem Auslande aufgegeben habe und anderseits die zuständige höhere Verwaltungsbehörde einwilligt, die Entlassungsurkunde zurückzuziehen.

Wie aber ist es mit solchen Personen zu halten, die ihre Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit nachgesucht und erwirkt haben, *bevor sie Staatsangehörige eines anderen Bundesstaates geworden sind* und ihr Ersuchen um Aufnahme in diesen erst *während* der sechsmonatigen Frist stellen? Sind diese Personen als Ausländer im Sinne des § 8 d. G. zu behandeln, oder wird ihnen auf Grund des § 7 d. G. die Aufnahme zu gewähren sein?*) Die wörtliche Auslegung des § 18 Abs. 1 würde dazu führen, die Frage im Sinne der ersteren Alternative, also des Erfordernisses der Naturalisation, zu beantworten; denn da nach der vorgedachten gesetzlichen Bestimmung der Verlust der Staatsangehörigkeit mit dem Zeitpunkte der Aushändigung der Entlassungsurkunde eintritt, so wird der Entlassene, der nicht zuvor Angehöriger eines anderen Bundesstaates geworden ist, im rechtlichen Sinne Ausländer. Eine derartige wörtliche Auslegung ist aber von dem Gesetzgeber wohl kaum beabsichtigt worden. Nach den Motiven zu § 18 d. G. sollten durch den Abs. 2 dieses Paragraphen nur die fingierten Auswanderungen und die damit von dem Auswandernden oder seinen Familienmitgliedern bezweckte Umgehung der Militärpflicht getroffen werden. Ist eine solche nicht nachweisbar, hat vielmehr der Betreffende nur aus Unkenntnis mit der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung die Entlassung erwirkt, ohne zuvor die Angehörigkeit zu demjenigen Bundesstaate erworben zu haben, in den er überwandern will oder schon über-

*) Die die Entlassung erteilenden Verwaltungsbehörden müßten eigentlich die Petenten auf die Tragweite der im § 18 enthaltenen Bestimmungen aufmerksam machen und ihnen darlegen, daß es bei beabsichtigter Überwanderung in einen anderen Bundesstaat zweckmäßig ist, zuvörderst in diesem ihre Aufnahme zu erwirken und erst dann ihre Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit nachzusuchen.

gewandert ist, so würde es eine mit dem Geiste des Gesetzes nicht vereinbare Härte bedeuten, wenn der Betreffende binnen der sechsmonatigen Frist als Ausländer betrachtet werden sollte und demgemäß nur auf Grund des § 8 die Naturalisation unter erschwerenden Bedingungen erwerben könnte, während ihm, wenn die Entlassung nach Ablauf der sechsmonatigen Frist unwirksam geworden ist, die Aufnahme in Gemäßheit des § 7 auf sein Ansuchen ohne weiteres erteilt werden muß. Es würde demnach nur als durchaus berechtigt anzuerkennen sein, wenn solchen Personen, die verabsäumt haben, vor Entlassung aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit sich diejenige in einem anderen Bundesstaate zu sichern und nunmehr während der sechsmonatigen Frist den Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate nachsuchen, die Aufnahme auf Grund des § 7 gewährt würde; es ist dabei als selbstverständlich vorausgesetzt, daß solche Personen während der sechsmonatigen Frist stets im Reichsgebiete geblieben sind.

Eine diese Frage entscheidende Verfügung ist seitdem von allen Bundesregierungen und dem kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen ergangen, wie durch einen Runderlaß des preuß. Min. d. J. vom 8. Februar 1896 bekannt gemacht wird. Der Runderlaß (MBl. i. V. 1896 S. 22) lautet:

„In den deutschen Bundesstaaten hat bisher eine Verschiedenheit in der Behandlung der Aufnahme- und Entlassungsgesuche solcher Personen bestanden, die von der Staatsangehörigkeit eines Bundesstaats zu der einer anderen überzutreten beabsichtigen. Um in dieser Beziehung ein einheitliches Verfahren herbeizuführen, haben die Bundesregierungen und der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen nunmehr vereinbart, daß Personen, die aus der Staatsangehörigkeit eines Bundesstaates entlassen worden sind und vor Ablauf von 6 Monaten nach Aushändigung der Entlassungsurkunde — ohne inzwischen den Wohnsitz in das Reichsausland verlegt zu haben — den Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaat nachsuchen, nicht als Ausländer im Sinne des § 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 1. Juni 1870 zu behandeln sind.

Dies hat zur Folge, daß auf solche Gesuche der § 7 des genannten Gesetzes Anwendung findet."

5. Tage.

Wegen der Fristbestimmung siehe BGB. §§ 186—188. Die Berechnung der sechsmonatigen Frist beginnt mit dem Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde.

6. Aushändigung.

Wie bereits in der Anm. 1 zu § 18 d. G. gesagt ist, hat die Behörde, welche die Entlassungsurkunde auszuhändigen hat, darauf zu achten, daß der Zeitpunkt der Übermittelung der Urkunde an den Betreffenden oder dessen Bevollmächtigten protokollarisch festgestellt wird.

Einem Erlasse des kgl. preuß. Min. d. J. vom 17. Dez. 1882 zufolge (MBl. S. 317) soll bei der Entlassung preußischer, im Auslande verweilender Staatsangehöriger darauf geachtet werden, daß die Entlassenen die ihnen s. Z. ausgestellten Heimatscheine oder Staatsangehörigkeitsausweise zurückerstatten.

§ 19.[1]

Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme[2] gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau[3] und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Entlassenen kraft elterlicher Gewalt[4] zusteht.

---

7. Wohnsitz.

Es genügt nicht, wenn der Entlassene sich an seinem bisherigen Wohnsitze nur polizeilich abmeldet und an einem Orte im Auslande anmeldet, sondern es ist eine Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Reichsgebiets erforderlich. Ist diese innerhalb der sechs Monate tatsächlich erfolgt, so ist die Entlassungsurkunde wirksam geworden und der Entlassene somit Ausländer. Kehrt er innerhalb der sechs Monate ins Reichsgebiet zurück, so ist die Behörde berechtigt, den Betreffenden als Ausländer aus dem Reichsgebiet auszuweisen.

Es kann indessen der Fall vorkommen, daß der Entlassene die feste Absicht hatte, seinen Wohnsitz ins Ausland zu verlegen, daß aber seiner Niederlassung daselbst Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden und er innerhalb der sechsmonatigen Frist nach Deutschland zurückgekehrt ist. Wenn nun diese Person an die Behörde, welche die Entlassungsurkunde ausgefertigt hat, das Gesuch richtet, diese Urkunde zurückzunehmen, so wird dem Entlassenen, wenn die Behörde einen abschlägigen Bescheid erteilt, nur eine Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht offen stehen.

8. des Reichsgebiets.

In betreff der Niederlassung entlassener Deutscher in der Schweiz und deren Rückkehr nach Deutschland s. Anm. 8 zu § 15 d. G.

Verlegt der Entlassene innerhalb der sechsmonatigen Frist seinen Wohnsitz in die Schutzgebiete, so wird die Entlassung wirksam; denn im § 9 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. Sept. 1900 heißt es ausdrücklich, daß die Schutzgebiete nur im Sinne des § 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 als Inland gelten sollen. Allerdings würde de lege ferenda zu prüfen sein, ob nicht auch in dem Falle des § 18 Abs. 2 die Schutzgebiete als Inland zu erachten sein dürften, denn wenn ein Deutscher, der in den Schutzgebieten lebt, seiner Reichsangehörigkeit nicht verlustig gehen kann, weil die Schutzgebiete in diesem Falle Inland sind, so wäre es nur folgerichtig, wenn auch in dem Falle des § 18 Abs. 2 der Aufenthalt in den Schutzgebieten innerhalb des sechsmonatigen Zeitraums dem Aufenthalte im Reichsgebiete gleichgeachtet würde und von der gleichen Folge der Unwirksamkeit der Entlassungsurkunde begleitet wäre.

9. verlegt.

„Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit erhalten haben, nicht auswandern, oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 39. Lebensjahr wieder zurückkehren, so ist durch die Polizeibehörde dem nächsten Bezirkskommando hiervon Mitteilung zu machen“ (s. Wehrordnung vom 22. Nov. 1888 § 111 Z. 18).

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind, sowie auf Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen, falls die Mutter zu dem Antrag auf Entlassung der Kinder nach § 14a Abs. 2 Satz 2 der Genehmigung des Beistandes bedarf.

Zu § 19.

1. Die Fassung des § 19 beruht auf Art. 41 Z. III des EG. z. BGB.

2. Ausnahme.

Eine Ausnahme ist stets zu machen, wenn sich unter den noch unter elterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kindern des zu Entlassenden solche befinden, welche das 17. Lebensjahr überschritten haben, es sei denn, daß für diese letzteren das im § 15 Z. 1 d. G. vorgeschriebene Zeugnis beigebracht ist (vgl. Wehrordnung vom 22. Nov. 1888 § 27 Z. 3).

Die Ausnahme muß in der Entlassungsurkunde ausdrücklich erwähnt sein; ist dies nicht der Fall, so erstreckt sich die Entlassung stillschweigend auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des Entlassenen, auch dann, wenn z. B. die Ehefrau von der seitens ihres Ehemannes bewirkten Entlassung nichts wußte.

3. Ehefrau.

In allen denjenigen Fällen, in welchen das Heimatgesetz die Ehefrau davon dispensiert, ihrem Manne in dessen neuen Wohnsitz zu folgen,*) die Ehefrau tatsächlich der Auswanderung ihres Mannes sich nicht anschließt oder dessen neuen Wohnsitz nicht teilt, ist es der die Entlassung erteilenden Behörde verstattet, den Antrag der Entlassung des Ehemanns als nur auf dessen Person beschränkt zu erachten und die im Gesetze vorgesehene Ausnahme auf Antrag der Ehefrau und zu deren Gunsten zu verfügen.

Einer Ehefrau kann mit Zustimmung ihres Ehemannes die Entlassung gleich wie die Naturalisation (s. Anm. 7 zu § 8 d. G.) allein gewährt werden, ohne daß gleichzeitig der Ehemann aus der Staatsangehörigkeit mit entlassen wird.

4. elterlicher Gewalt.

„Der Mutter steht nicht die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind zu" (§ 1707 BGB.).

---

*) § 10 BGB. bestimmt: „Die Ehefrau teilt den Wohnsitz des Ehemannes. Sie teilt den Wohnsitz nicht, wenn der Mann seinen Wohnsitz im Ausland an einem Ort begründet, an den die Frau ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist."

Ferner bestimmt § 1354 BGB.: „Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung.

Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt."

§ 20.*)

Deutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können[1] ihrer[2] Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Zentralbehörde ihres Heimatstaates[3] verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr[4] einer durch das Bundespräsidium für das ganze Reichsgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

Motive.

Der § 20 handelt von den sogenannten Avokatorien im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr. Es erscheint völlig angemessen, den Verlust der Staatsangehörigkeit eintreten zu lassen, wenn ein solcher Zurückberufungsbefehl nicht beachtet wird. Auch hier rechtfertigt es sich durch die Natur der in Betracht kommenden Verhältnisse, die Befugnisse zum Erlasse der bezüglichen Aufforderung ausschließlich in die Hand des Bundespräsidiums zu legen.

Zu § 20.

1. können.

Die Verhängung der Strafe ist also in das Ermessen der Zentralbehörde des Heimatstaates gelegt, welche allein berufen ist, den dem Avokatorium nicht Folge Leistenden der Staatsangehörigkeit verlustig zu erklären.

Das dabei zu beobachtende Verfahren seitens der Zentralbehörden der Bundesregierungen muß ein einheitliches sein. Es würde dem Geist dieser gesetzlichen Bestimmung durchaus widersprechen, wenn die Zentralbehörden der Bundesstaaten bei Verhängung der Strafe nicht von gleichen Grundsätzen geleitet würden; denn wie das Avokatorium vom Kaiser ausgeht, wie es nicht für die Angehörigen einzelner Bundesstaaten, sondern für das ganze Reich erlassen wird, wie die Frist, binnen welcher die Rückkehr zu erfolgen hat, und das Strafmaß gegen den Ungehorsamen — Verlust der Staatsangehörigkeit — einheitlich festgesetzt sind, so muß auch die Untersuchung und eventuelle Verurteilung der einzelnen Fälle des Ungehorsams von den Zentralbehörden nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen.

2. ihrer.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des von der Strafe Betroffenen.

Wie in den Motiven zu § 11 ausdrücklich gesagt ist, entspricht es dem allgemeinen familienrechtlichen Grundsatze, daß Ehefrau und Kinder den Stand des Ehemannes, bezw. Vaters teilen.

---

*) In der Anm. 4 zu § 17 d. G. ist bereits erwähnt, daß die §§ 17 und 20 durch Spezialgesetz vom 21. Juli 1870 am Tage der Verkündigung des Gesetzes (22. Juli) in Kraft getreten sind.

Allerdings wird in den auf den Verlust der Staatsangehörigkeit bezüglichen §§ 19 und 21 Abs. 2 d. G. ausdrücklich hervorgehoben, daß die Entlassung bezw. der Verlust der Staatsangehörigkeit infolge zehnjährigen Aufenthalts im Auslande sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder erstreckt.

Man könnte daraus zu folgern geneigt sein, daß, da das Gesetz im § 20 nicht ausdrücklich erwähnt hat, daß der Verlust sich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder erstrecke, dieselben von dem Verluste der Staatsangehörigkeit des Ehemannes, bezw. Vaters nicht betroffen würden. Diese Schlußfolgerung erscheint nicht gerechtfertigt. Die Einschaltungen in § 19 — „insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird" — und in § 21 Abs. 2 — „soweit sie sich bei dem Ehemanne bezw. Vater befinden" — bilden eben eine Ausnahme von dem allgemeinen familienrechtlichen Grundsatze, und es mußte dieselbe aus diesem Grunde besonders erwähnt werden. Soll aber nur der allgemeine Rechtsgrundsatz, daß die Ehefrau und die minderjährigen Kinder dem Stande des Ehemannes bezw. Vaters folgen, Anwendung finden, so bedarf es keiner besonderen gesetzlichen Bestimmung. Es kann daher daraus, daß zu § 20 nicht besonders hinzugefügt wird, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit sich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder erstrecke, nicht, wie es vielfach geschieht, gefolgert werden, daß die Strafe nur den Ungehorsamen allein trifft, dessen Familienangehörige aber davon verschont bleiben.

3. Beschluß der Zentralbehörde ihres Heimatstaates.

In dem § 4 des inzwischen aufgehobenen Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874 betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern war ausdrücklich bestimmt, daß Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt wurden, dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaate verloren.

Eine gleiche Folge ist weder in dem § 20 noch in dem § 22 ausgesprochen.

G. Meyer in seinem Lehrbuche des D. St. R., 4. Aufl., § 78 S. 206 nimmt an, daß der in den §§ 20 und 22 ausgesprochene Verlust sich auf die Staatsangehörigkeit desjenigen Staates beschränke, durch dessen Zentralbehörde die Entziehung erfolgt sei, indem sich dies durch argumentum e contrario aus der ausdrücklichen Erwähnung des Verlustes der anderen Staatsangehörigkeiten im § 4 des jetzt aufgehobenen Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874 ergebe und außerdem für diese Ansicht auch der Umstand spreche, daß in den Fällen der §§ 20 und 22 des Gesetzes der Verlust der Staatsangehörigkeit keineswegs mit Notwendigkeit eintritt, sondern nur der Zentralbehörde des Heimatstaates die Möglichkeit der Entziehung gewährt wird. Dagegen ist Zorn (vgl. Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl., Bd. 1 § 13 S. 368) der Ansicht, daß prinzipiell angenommen werden müsse, daß der durch die §§ 20 und 22 herbeigeführte Verlust der Staatsangehörigkeit auch den Verlust in jedem anderen Bundesstaate nach sich ziehen müsse, wie dies der § 4 des aufgehobenen Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874 für den dort vorgesehenen Fall ausdrücklich bestimmt hatte. Die entgegengesetzte Ansicht ist, wie er meint, prinzipiell ganz unhaltbar und würde begrifflich einen unmöglichen Rechtszustand begründen.

§ 20.

§ 21.

Deutsche,[1 u. 1a] welche das Reichsgebiet[2] verlassen,[3 u. 3a] und sich zehn Jahre lang[4] ununterbrochen[5] im Auslande[6] aufhalten,[7] verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit[8 u. 8a] I[3]. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts[9] aus dem Reichsgebiete[10 u. 2] oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapieres[11] oder Heimatscheines[12] befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs[13 u. 13a] dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen

---

Nach Laband a. a. O. S. 168 könnte durch die völlige Analogie der beiden Fälle die extensive Interpretation des mehrerwähnten § 4 gerechtfertigt erscheinen, wenn ihr nicht der Charakter des Gesetzes als eines Ausnahmegesetzes entgegenstände.

Allerdings wird bei dem Wortlaut des Gesetzes zugestanden werden müssen, daß dem Deutschen, der verschiedene Staatsangehörigkeiten besitzt, im Falle des Ungehorsams gegen das Avokatorium die Staatsangehörigkeit in jedem einzelnen Bundesstaate aberkannt werden muß.

De lege ferenda ist jedoch folgendes in Erwägung zu ziehen:

Die in dem § 20 enthaltene Bestimmung hat ihren Grund in der Verpflichtung zur Treue und zum Gehorsam aller Reichsangehörigen in einer das allgemeine Reichsinteresse betreffenden Angelegenheit; das allgemeine Reichsinteresse erheischt aber, daß, wie bereits in Anm. 1 zu diesem Paragraphen dargelegt ist, hinsichtlich aller auf das Avokatorium bezüglichen Maßnahmen ein einheitliches Verfahren Platz greife und daß der Reichsangehörige, der sich gegen den § 20 vergangen hat, infolgedessen wenn er mehrere Indigenate in Deutschland besitzt, dieselben gleichzeitig verliere. Daß die im § 20 verzeichnete, gegen Kaiser und Reich begangene strafbare Handlung von den verschiedenen Bundesstaaten verschieden geahndet werde, erscheint undenkbar.

Aus diesen Gründen wäre vorzuziehen, daß die Aberkennung der Staatsangehörigkeit in Verlust der Reichsangehörigkeit umgewandelt werde, und daß der hierfür erforderliche Beschluß von der damit zu beauftragenden Reichsbehörde ausgehe.

4. einer Kriegsgefahr.

Bei eingetretener allgemeiner Mobilmachung haben sich alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes, zu welchen nach §§ 11 und 22 des Gesetzes vom 11. Febr. 1888, betr. die Änderungen der Wehrpflicht, auch die der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve überwiesenen Personen gehören, unverzüglich in das Inland zu begeben, es sei denn, daß der ihnen erteilte Urlaub bei gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse verlängert worden ist.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulatsatteste oder sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat (vgl. Z. 19 Abs. 2 der auf die Mannschaften des Beurlaubtenstandes bezüglichen militärischen Ergänzungsbestimmungen vom 11. März 1888).

durch die Eintragung in die Matrikel[14] eines Reichskonsulats.[15] Ihr Lauf beginnt von neuem mit dem auf die Löschung[16] in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit I[3] erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau[17] und auf diejenigen Kinder,[18 u. 19] deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen[20] befinden.[21] Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.*)

Für Deutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und[22] in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit I[3] erwerben, kann durch Staatsvertrag[23] die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Beteiligten[24] sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimatscheines befinden oder nicht.

Deutschen,[25] welche ihre Staatsangehörigkeit I[3] durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit[26] erworben haben, kann[27] die Staatsangehörigkeit I[3] in dem früheren Heimatstaate[28] wieder verliehen werden,[29] auch ohne daß sie sich dort niederlassen.[30]

[31] Deutsche,[25] welche ihre Staatsangehörigkeit I[3] durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben[32] und demnächst in das Reichsgebiet[33] zurückkehren,[34] erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate[35] I[3], in welchem sie sich niedergelassen haben,[36] durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahme-Urkunde, welche auf Nachsuchen[37] ihnen erteilt werden muß.[38]

Motive.

Die in diesem Paragraphen enthaltene, in dem größten Teil des Bundesgebiets bereits in Geltung befindliche Vorschrift, nach welcher der Verlust der Bundes- beziehentlich Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande eintreten soll, ist unter einem zweifachen Gesichtspunkte von Bedeutung; in formeller Hinsicht, indem sie das Erlöschen der Staatsangehörigkeit an ein einfaches, im einzelnen Falle ohne besondere Schwierigkeiten festzustellendes Merkmal knüpft, in materieller Beziehung, indem sie das durch die lange

*) Die Fassung des 2. Absatzes beruht auf Art. 41 EG. z. BGB.

Abwesenheit tatsächlich zerrissene Band der Nationalität auch rechtlich auflöst. Eine solche Vorschrift ist unentbehrlich für ein Gemeinwesen, welches wie der Norddeutsche Bund, die schwerwiegendsten persönlichen Leistungen von seinen Angehörigen in Anspruch nimmt. Ein solches Gemeinwesen ist es seinen im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen schuldig, eine Frist zu setzen, nach deren Ablauf das Band der Angehörigkeit von selbst als aufgelöst gilt und mit den staatsbürgerlichen Rechten auch die Verpflichtungen gegen den Staat ein Ende nehmen. Die Gesetzgebung wird auf der anderen Seite dafür zu sorgen haben, daß diejenigen, welche ausdrücklich und mit Bewußtsein den Willen bekunden, dem Vaterlande auch im Auslande dauernd anzugehören, die Möglichkeit gewährt werde, diese Absicht auszuführen. Hierauf zielt außer der Geräumigkeit der Frist an sich die Vorschrift, daß dieselbe gegenüber Inhabern von Reisepapieren und Heimatscheinen erst von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet, sowie daß sie durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats unterbrochen wird.

Es fragt sich noch, ob und inwieweit der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf sich auf die Angehörigen des Abwesenden erstrecken soll, und zwar:

a) wenn die Angehörigen zurückgeblieben sind,

b) wenn sie dem Ehemanne resp. Vater in das Ausland gefolgt sind.

Zu a kann kein Zweifel darüber obwalten, daß der Verlust diejenigen Angehörigen eines Ausgewanderten, welche im Bundesgebiete zurückbleiben, nicht treffen soll. Dies wird durch den Wortlaut des § 21 al. 1 im Zusammenhange mit dem Eingange des § 13 genügend bestimmt ausgedrückt sein.

Zu b. Dagegen scheint eine besondere Bestimmung, wie sie der zweite Absatz des § 21 enthält, erforderlich zu sein.

Dieser Satz erschöpft freilich nicht alle Fälle, in welchen Zweifel z. B. über den Beginn der Verlustfrist während der Minderjährigkeit der Kinder entstehen können. Es dürfte sich jedoch verstehen, die Entscheidung solcher Fälle der Praxis zu überlassen und das Gesetz selbst von Kasuistik frei zu erhalten.

Darüber wird übrigens keine Meinungsverschiedenheit entstehen können, daß die Bestimmung des § 21 auch gegen solche Kinder eines Norddeutschen, welche im Auslande geboren sind und das Bundesgebiet niemals betreten, also auch niemals „verlassen" haben, in Anwendung kommt.

§ 21.

Sodann hat in dem dritten Absatze des § 21 eine Ausnahme von der Regel zugelassen werden müssen, daß es eines zehnjährigen Aufenthalts im Auslande bedarf, um die Bundes- und Staatsangehörigkeit zu verlieren. In Verbindung mit dem Umstande, daß diese Eigenschaft nach dem System des gegenwärtigen Entwurfs durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit nicht verloren geht, hat jene Regel zur Folge, daß Norddeutsche, welche sich im Auslande aufhalten, selbst wenn sie dort das Staatsbürgerrecht erworben haben, innerhalb der zehnjährigen Frist, wie die Rechte, so auch die Pflichten eines Norddeutschen behalten und zur Erfüllung der letzteren, namentlich in Beziehung auf den Kriegsdienst herangezogen, beziehungsweise wegen unterlassener Erfüllung bestraft werden können.

Dies hat einzelnen Staaten gegenüber zu Unzuträglichkeiten und Weiterungen geführt, zu deren Abstellung zwischen dem Bunde und den hierbei am meisten beteiligten Vereinigten Staaten von Amerika der Vertrag vom 22. Februar 1868 (BGBl. S. 228) geschlossen ist, in dessen Art. 1 bestimmt ist:

> „Daß Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche naturalisierte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, von dem Norddeutschen Bunde als amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden sollen."

Es würde über die Grenzen der Notwendigkeit hinausgehen und ausreichender Begründung ermangeln, wenn man diese Vertragsbestimmung zur allgemeinen gesetzlichen Regel erheben und die zehnjährige Verlustfrist gänzlich fallen lassen wollte. Andererseits würde es nicht genügen, unter Beibehaltung der letztgedachten Frist eine Ausnahme nur den Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber zuzulassen, es mußte vielmehr der Weg der Staatsverträge zu ähnlichen Verabredungen auch mit anderen Staaten offen gehalten werden. Auf dieser Erwägung beruht der dritte Absatz des § 21.

Wenn auch die in den § 21 übernommene Vorschrift des Bundeskonsulatsgesetzes, wonach die Staatsangehörigkeit durch den Eintrag in die Konsulatsmatrikel gegen Verjährung geschützt werden kann, die Erhaltung der Staatsangehörigkeit wesentlich erleichtert, so werden doch, namentlich so lange jene Vorschrift neu und nicht allgemein bekannt ist, die Fälle nicht ausgeschlossen sein, in welchen ein Norddeutscher seine bisherige Staatsangehörigkeit durch Ablauf der zehnjährigen Frist verliert, ohne eine andere Staatsangehörigkeit erworben zu haben. Bisher

stand es in solchen Fällen dem früheren Heimatstaate (sofern nicht besondere landesgesetzliche Bestimmungen im Wege waren) frei, die erloschene Staatsangehörigkeit auf Nachsuchen wieder zu verleihen, gleichsam eine Restitution eintreten zu lassen. Nach dem vorliegenden Entwurfe aber darf die Staatsangehörigkeit an Ausländer (und als Ausländer wird jeder zu betrachten sein, welcher seine norddeutsche Staatsangehörigkeit verloren, auch wenn er keine andere erworben hat) nur unter gewissen Bedingungen verliehen werden, bei welchen die Niederlassung im Bundesgebiete vorausgesetzt ist. Es würde hiernach kein Bundesstaat seinen früheren Angehörigen in dem unterstellten Falle wieder naturalisieren können, es sei denn, daß derselbe sich auch in der alten Heimat wiederum niederließe. Dies könnte solchen gegenüber, welche im Auslande fest etabliert sind und gleichfalls Wert darauf legen, ihre alte Staatsangehörigkeit wieder zu erhalten, zu Schwierigkeiten Anlaß geben.

Solche Schwierigkeiten zu beseitigen, ist der Zweck des letzten Absatzes des § 21.

Zu § 21.

1. Deutsche.

Steht den deutschen Standesherren trotz der Auflösung des ehemaligen Deutschen Bundes die ihnen in Gemäßheit des Art. XIV Z. 1 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 gewährleistete unbeschränkte Freiheit des Aufenthalts nicht nur in jedem zu dem Bunde gehörigen, sondern auch in jedem mit dem Bunde im Frieden lebenden Staate noch zu, oder unterliegen sie, wie jeder Reichsangehörige vorbehaltlos den Bestimmungen des § 21 des RG. vom 1. Juni 1870?

Diese Frage ist in Preußen schon unter der Herrschaft des Indigenatsgesetzes vom 31. Dez. 1842, dessen § 23 dem § 21 d. G. im wesentlichen entspricht, zur Sprache gekommen und von dem zuständigen Ministerium, sowie durch Erkenntnis des preuß. Obertribunals vom 14. Juli 1864 (s. Oppenhoff, Rechtspr. Bd. V S. 75 ff.) dahin entschieden worden, daß die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften des § 23 des preußischen Indigenatsgesetzes auch auf die Standesherren Anwendung finden. Inzwischen ist die mit diesem Erkenntnis vertretene Rechtsansicht auch für das Reich insofern maßgebend geworden, als durch das Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 die noch vom früheren deutschen Bundesrecht den standesherrlichen Familien zugestandene freie Wahl des Aufenthalts in der durch die Reichsgesetzgebung eingeführten allgemeinen Freizügigkeit aufgegangen ist — (vgl. v. Mohl, Deutsches Staatsrecht S. 192 Anm. 1; v. Rönne-Zorn, Staatsrecht der preußischen Monarchie, 5. Aufl., Bd. I § 49 S. 627 Anm. 6; Schulze, Preußisches Staatsrecht Bd. 1 § 125 S. 446 und Lehrbuch des deutschen Staatsrechts Bd. 1 § 158 S. 404; Seydel a. a. O. S. 159) — und sich weder aus dem Wortlaute noch aus der Entstehungsgeschichte des RG. vom 1. Juni 1870 eine von der obenerwähnten Rechtsansicht abweichende Auffassung begründen läßt.

Seydel erwähnt übrigens a. a. O. S. 160, daß seitens der bayerischen Behörden in dem Falle der Ausweisung des Jesuitenpaters Grafen Fugger aus Regensburg ausdrücklich anerkannt worden ist, daß alle reichsrechtlichen Beschränkungen der Freizügigkeit, insbesondere die durch das Jesuitengesetz ausgesprochene, gleichmäßig auf die Mitglieder standesherrlicher Familien Anwendung finden.

Auch nach Gaupp, das Staatsrecht des Königreichs Württemberg (s. Marquardsen, Handb. des öff. R. III 1, 2 S. 26) sind die Vorrechte, welche die frühere Landesgesetzgebung den Standesherren und der Ritterschaft bei der Niederlassung im Auslande und dem Eintritt in auswärtige Staatsdienste in Beziehung auf den Verlust des Staatsbürgerrechts eingeräumt hatte, soweit dieselben über die allgemeinen Bestimmungen des Reichsgesetzes hinausgehen, aufgehoben. Ein Standesherr, welcher seit dem Inkrafttreten des RG. vom 1. Juni 1870 sich zehn Jahre ununterbrochen im Auslande aufgehalten hat, wird sonach wie jeder andere Deutsche unter den im § 21 Abs. 1 d. G. gegebenen Voraussetzungen seines Indigenats oder seiner Indigenate ohne weiteres verlustig gehen und nur nach Vorschrift der Abs. 4 und 5 dieses Paragraphen die Staatsangehörigkeit wieder erwerben können.

Dasselbe gilt von den Mitgliedern der regierenden Fürstenhäuser.

1a. Deutsche.

Ein Deutscher, welcher infolge seiner amtlichen Stellung, gleichviel, ob er im Dienste eines Bundesstaates oder im Reichs- oder Kolonialdienste sich im Auslande aufhält, ist den Bestimmungen des Verlustes der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande nicht unterworfen.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt im Auslande kann nämlich nur diejenigen treffen, die freiwillig nach dem Auslande ausgewandert sind, nicht aber diejenigen, die im Dienst des Staates nach dem Auslande gesandt werden und dort solange verbleiben müssen als der Dienst es erfordert; denn der durch die amtliche Stellung gebotene Aufenthalt im Auslande kann unmöglich als eine Zerreißung des Bandes der Nationalität angesehen werden, worin die Motive zu § 21 d. G. den rechtfertigenden Grund für den fraglichen Rechtsverlust erblicken. Auch diejenigen Deutschen, welche, ohne direkt ein Staatsamt zu bekleiden oder vom Staate besoldet zu werden, zur Erfüllung einer Mission vom Staate ins Ausland gesandt werden, können, so lange diese Mission währt, durch den Aufenthalt im Auslande ihrer Staatsangehörigkeit nicht verlustig gehen.

Ebenso wird derjenige im Auslande bereits wohnhafte Deutsche, der bei einer Reichsbehörde im Auslande angestellt ist, ein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht und dem Reichsdienste seine ganze Tätigkeit widmet, also die ihm übertragene etatsmäßige oder remuneratorische dienstliche Funktion nicht als Ehren- oder Nebenamt versieht, wie dies z. B. bei der Stellung eines Botschaftsarztes, Rechtskonsulenten ꝛc. der Fall ist, zur Wahrung seiner Reichsangehörigkeit der Immatrikulierung oder Erneuerung des Heimatscheines nicht bedürfen. — Deutschen, die sich in gleichem Falle befinden, aber ihre Reichsangehörigkeit bei dem Dienstantritte bereits verloren haben, wird die Naturalisation

auf Grund der Gesetzesnovelle vom 20. Dez. 1875 (s. § 9 d. G. Anm. 21 b S. 97) nicht versagt werden können.

Dagegen schützt die Stellung eines kaiserl. Wahlkonsuls im Auslande nicht vor dem Verluste der Staatsangehörigkeit, auch nicht, wenn er zu einer Zeit zum Wahlkonsul des Reiches bestellt worden ist, als er noch Reichsangehöriger war, demnächst aber versäumt hat, die zur Erhaltung seiner Staatsangehörigkeit geeigneten Schritte (Immatrikulierung) vorzunehmen. Die Ernennung zum Wahlkonsul ist keine Bestallung, durch welche gemäß § 9 d. G. die Staatsangehörigkeit stillschweigend erworben wird. Den Wahlkonsuln ist auch nicht, wie den im Auslande angestellten Berufsbeamten, der Aufenthalt im Auslande dienstlich zugewiesen, sie haben denselben vielmehr freiwillig dort genommen, bevor sie mit einem Konsularamte bekleidet worden sind; das Amt fesselt sie nicht, sie legen es nieder, sobald ihre Privatinteressen eine Verlegung des Wohnsitzes angezeigt erscheinen lassen, ihr persönlicher Wohnsitz bleibt daher unverändert und es finden auf sie die im § 21 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (RGBl. S. 61 ff.) getroffenen Bestimmungen über den Gerichtsstand der Reichsbeamten, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, keine Anwendung. Auch ist schon daraus ersichtlich, daß zwischen dem Amt eines Wahlkonsuls und der Staatsangehörigkeit keinerlei Zusammenhang besteht, daß auch Nichtdeutsche mit diesen Stellen bekleidet werden.

Will daher ein im Auslande wohnhafter Deutscher, welcher daselbst die Stelle eines Wahlkonsuls des Reiches bekleidet, seine Staatsangehörigkeit bewahren, so muß er sich, wie dies für alle anderen Reichsangehörigen vorgeschrieben ist, in die Konsulatsmatrikel einzeichnen (s. Anm. 14 zu diesem Paragraphen).

Eine weitere Frage, ob ein zur Disposition gestellter Offizier,*) welcher sich befugtermaßen im Auslande aufhält, die im § 21 d. G. vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu erfüllen hat, um sich bei zehnjähriger oder längerer Abwesenheit von seinem Heimatlande die Fortdauer seiner Staatsangehörigkeit zu wahren, ist von den obersten Reichsbehörden**) dahin entschieden worden, daß es in dem angegebenen Falle zur Erhaltung der Staatsangehörigkeit der nach § 21 vorzunehmenden Schritte — Erneuerung des Passes oder Heimatscheines, Immatrikulierung in ein Konsulatsregister, Rückkehr nach Deutschland — nicht bedarf.

Für diese Entscheidung sind folgende Gründe maßgebend gewesen.

Die Entschließung, mittelst welcher ein Offizier zur Disposition gestellt wird, bezweckt allerdings, die tatsächliche Verwendung des letzteren unter der Fahne zeitweise aufzuheben und sein Verhältnis zu demjenigen einzelnen Truppenteile, welchem er bisher angehörte, aufzulösen; dagegen soll durch jene im Falle der Mobilmachung von selbst außer Kraft tretende Aufhebung der jeweiligen Verwendung in der Armee nicht auch das Verhältnis des Offiziers zum Heere, als Ganzem, gelöst oder verändert werden, vielmehr dauert das bisherige Dienstverhältnis materiell unbeeinträchtigt und nur insoweit in äußerlich veränderter Gestalt fort, als es der vorläufige Wegfall der laufenden dienstlichen Funktionen

*) Diese Entscheidung ist auch auf den zur Disposition gestellten Zivilbeamten anwendbar, sofern derselbe sich befugtermaßen im Auslande aufhält.

**) In dem Spezialfalle, welcher die obige Frage angeregt hatte, handelte es sich um einen preußischen Offizier. Die in Betracht kommenden preußischen Ressortminister haben sich der Entscheidung der Reichsbehörden angeschlossen.

und das Aufhören der Kontrolle durch einen aktiven Truppenteil mit sich bringt. Diese Auffassung liegt auch den Bestimmungen zu Grunde, welche in Anlage 3 zu § 27 der Landwehrordnung — woselbst insbesondere unter Ziffer 4 bezüglich der Erteilung des Auswanderungskonsenses zwischen zur Disposition gestellten und verabschiedeten Offizieren unterschieden wird — sowie in § 5 der Kontrollordnung enthalten sind.

Besteht aber das Dienstverhältnis des zur Disposition gestellten Offiziers noch fort, so erscheint auf Grund des § 9 d. G. die Möglichkeit eines Verlustes der Staatsangehörigkeit durch fortgesetzten, von der zuständigen Behörde ausdrücklich gestatteten Aufenthalt im Auslande solange für ausgeschlossen, als nicht eine Verabschiedung des betreffenden Offiziers erfolgt ist.

Die im § 9 enthaltene Bestimmung des stillschweigenden Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch Anstellung bezweckt nämlich vor allem, daß die in den unmittelbaren oder mittelbaren Dienst eines Bundesstaates I[3] Aufgenommenen sofort mit der Anstellung Inländer werden. Mit der Staatsanstellung soll die Eigenschaft eines Inländers Hand in Hand gehen. Solange daher die Angestellten sich im Dienste befinden, können sie den auf den stillschweigenden Verlust der Staatsangehörigkeit bezüglichen Bestimmungen des § 21 d. G. nicht unterworfen sein. Es geht dies nämlich auch hervor aus § 15 d. G., wonach den Offizieren des Beurlaubtenstandes und den Beamten, bevor sie aus dem *Dienste* entlassen worden sind, die Entlassung aus der *Staatsangehörigkeit* nicht erteilt werden darf; diese gesetzliche Bestimmung könnte aber jederzeit illusorisch gemacht werden, wenn der Angestellte es in seiner Hand hätte, durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande den Verlust seiner Staatsangehörigkeit herbeizuführen.

2. Reichsgebiet.

Deutsche Schiffe, welche das Reichsgebiet verlassen haben und sich auf offenem Meere befinden, werden nach allgemein anerkanntem internationalen Rechtsgrundsatz als *wandelnde Gebietsteile des vaterländischen Territoriums betrachtet*. Es besteht hierbei kein Unterschied, ob das Schiff ein Kauffahrtei- oder Kriegsschiff ist (vgl. Perels, Internationales Seerecht S. 47 und 65). Hiernach wird für einen Deutschen, der das Reichsgebiet verlassen und auf einem deutschen Schiffe sich nach dem Auslande begeben hat, die zehnjährige Frist, falls der Betreffende nicht mit einem Reisepapier oder Heimatschein versehen ist, erst mit dem Tage beginnen, an welchem er das deutsche Schiff verlassen und im Ausland Wohnung genommen hat. Ebenso wird gegen einen zur Besatzung eines deutschen Schiffes gehörigen Deutschen die zehnjährige Frist erst dann zu laufen beginnen, wenn er auf einem ausländischen Schiffe Dienst genommen hat, und unterbrochen werden, sobald er wieder für ein deutsches Schiff angemustert ist.

3. verlassen.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die aus dem Reichsgebiete austretenden Personen nach den gesetzlichen Bestimmungen der Erlaubnis zum Verlassen des Gebietes bedurften oder nicht. Andererseits werden durch den § 21 d. G. die strafrechtlichen Folgen nicht berührt (vgl. die Militärgef. des Deutschen Reiches Bd. I Abt. II S. 80 Anm. 1).

§ 21.

3a. verlassen.

Es ist in den Motiven zur Vorlage dieses Gesetzes bereits darauf hingewiesen, daß die Bestimmung des § 21 Abs. 1 auch gegen solche Kinder eines Deutschen in Anwendung kommt, welche im Auslande geboren sind und das Reichsgebiet niemals betreten, also auch niemals verlassen haben.

4. zehn Jahre lang.

Die Bedeutung dieser Bestimmung, welche zuerst in dem preußischen Indigenatsgesetze vom 31. Dez. 1842 in Geltung trat, ist an sich eine ähnliche, wie die der Verjährung. Es wird hierdurch ein Zeitabschnitt festgesetzt, nach dessen Ablauf die bisherige Verbindung mit dem Heimatlande gelöst ist, falls nicht in der Zwischenzeit zur Aufrechterhaltung dieser Verbindung die in dem Gesetze vorgesehenen Schritte geschehen sind.

„Das Gesetz geht von der Idee aus, daß, wenn jemand 10 Jahre lang keinen Schritt getan hat, um seine Verbindung mit der Heimat aufrecht zu erhalten, dann der Wille präsumiert werden darf, daß er dieses Band lösen will" (s. StenBer. des AbgH. Jahrg. 1869 II S. 1678).

Nach § 5 Abs. 2 der Übereinkunft vom 11. Juni 1872 zu dem Gesetz vom 15. Juli 1872 betr. die Übernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen (RGBl. S. 329) verlieren Deutsche durch ihre Anstellung oder Beschäftigung bei der Verwaltung der Eisenbahnen in Luxemburg nicht ihre Reichs- bezw. Staatsangehörigkeit.

5. ununterbrochen.

Nach Seydel a. a. O. S. 154 wird die Verjährungsfrist durch eine, wenn auch nur vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes in das Reichsgebiet unterbrochen; dagegen soll eine, wenn auch längere Geschäfts- oder Besuchsreise nach Deutschland die Verjährung nicht unterbrechen. Derselben Meinung ist auch Landgraff a. a. O. S. 643. Anderer Ansicht Sarwey a. a. O. S. 171, die dieser damit begründet, daß, da der bloße Aufenthalt, nicht die Wohnsitznahme im Auslande entscheide, auch die vorübergehende Rückkehr die Unterbrechung der Frist zur Folge habe.

Nach dem Dafürhalten des Verfassers dürften die Ansichten Seydels und Landgraffs weder im Wortlaute noch im Geiste des Gesetzes eine Begründung finden.

Das Wort „ununterbrochen" kann streng genommen nur bedeuten, daß der Aufenthalt des im Auslande Weilenden eine fortlaufende Reihe von 10 Jahren gedauert hat und der Betreffende innerhalb dieses Zeitraums nie nach Deutschland zurückgekehrt ist.

Aber auch mit dem Geiste des Gesetzes dürfte die von Seydel und Landgraff gegebene Auslegung des Wortes „ununterbrochen" im Widerspruche stehen.

„Die Vorschrift, nach welcher der Verlust der Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande eintreten soll", heißt es in den Motiven, „ist unter einem zweifachen Gesichtspunkte von Bedeutung: in formeller Hinsicht, indem sie das Erlöschen der Staatsangehörigkeit an ein einfaches, im einzelnen Falle ohne besondere Schwierigkeiten festzustellendes Merkmal knüpft, in materieller Beziehung, indem sie das durch die lange Abwesenheit tatsächlich zerrissene Band der Nationalität auch rechtlich auflöst."

Nicht darauf kommt es also an, ob der Aufenthalt im Auslande unterbrochen worden ist oder nicht; denn die Tatsache einer solchen Unterbrechung, welche eigentlich von dem Aufgeben des Wohnsitzes gefolgt sein müßte, wird sich immer nur sehr schwer feststellen lassen, sondern der Kernpunkt der Frage liegt darin, ob die Abwesenheit von der Heimat zehn Jahre lang ununterbrochen gewährt hat oder nicht. Ist der Betreffende während des zehnjährigen Zeitraums seines Aufenthalts im Auslande in Deutschland gewesen, so ist das nicht nur eine Tatsache, die sich leicht feststellen läßt, sondern eine derartige Rückreise bekundet mehr als alles andere, den Willen des Betreffenden, das Band der Nationalität, das ihn an seine Heimat knüpft, nicht zerrissen zu sehen. Durch diese Rückreise in die Heimat führt er unter erheblicheren Kosten und Schwierigkeiten wirklich aus, was durch die Eintragung in die Matrikel eines deutschen Konsulats nur fingiert wird, nämlich, daß er zu seinem Vaterlande Beziehungen aufrecht erhalten will.

Im übrigen ist in der preußischen Verwaltungspraxis das Wort „ununterbrochen" stets dahin ausgelegt worden, daß jedwede Rückreise nach Deutschland, ob der Aufenthalt daselbst von kürzerer oder längerer Dauer sei, den Fortgang der zehnjährigen Frist hemmt. Die Praxis der preußischen Regierung ist inzwischen nicht nur von den Reichsämtern, sondern auch von allen Bundesregierungen gutgeheißen worden, denen die Frage der Unterbrechung der zehnjährigen Frist zur Entscheidung vorgelegen hat.

In der Strafsache gegen Toussaint und Genossen wegen betrügerischen Bankerotts hat das Reichsgericht (I. Strafsenat) durch Urteil vom 16. Dez. 1895 zu Recht erkannt:

„Als das Verbrechen begangen wurde, war der ununterbrochene Zeitraum noch nicht abgelaufen, weil sich der Angeklagte während derselben einige Tage lang in Mainz aufgehalten hatte. Ob dies in der Absicht geschah, die laufende Verjährung zu unterbrechen und sich hierdurch seine deutsche Nationalität zu sichern, oder ob der Angeklagte umgekehrt diese Absicht nicht besaß, da er vielmehr seinen Aufenthalt in Mainz nur als einen gelegentlichen betrachtete, welcher seinen Aufenthalt im Auslande nicht unterbrechen sollte, kann nicht in Betracht kommen. Denn in beiden Fällen würde die Tatsache, daß er sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Ausland aufgehalten hat, nicht gegeben sein. Muß aber hiernach die Meinung des angegriffenen Urteils, der Angeklagte sei kein Deutscher, als eine rechtswidrige bezeichnet werden, so war dasselbe aufzuheben."

Durch Verfügung des Min. d. J. vom 27. Aug. 1903 (MBl. i. V. S. 187) sind die zuständigen preußischen Verwaltungsbehörden angewiesen worden, diese Auffassung des Reichsgerichts bei Auslegung der Worte „ununterbrochenen Aufenthalt" ihren Entscheidungen zugrunde zu legen.

6. Ausland.

Der § 9 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. Sept. 1900 bestimmt:

„Im Sinne des § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 gelten die deutschen Schutzgebiete als Inland."

Der Aufenthalt eines Deutschen in den deutschen Schutzgebieten wird also von nun ab dem Aufenthalt im Reichsgebiete gleichgeachtet. Dagegen werden die Schutzgebiete als Ausland zu betrachten sein, wenn es sich um die Erfüllung der Militärpflicht der in den Schutzgebieten sich aufhaltenden Deutschen handelt.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes und Landsturmpflichtige müssen sich also bei etwaiger allgemeiner Mobilmachung bezw. im Falle eines Avokatoriums nach Deutschland zurückbegeben, sofern sie nicht in Gemäßheit des § 4 Nr. 4 und des § 28 des Gesetzes vom 11. Febr. 1888, betr. Änderungen der Wehrpflicht, von der Rückkehr entbunden sind (vgl. Anm. 4* zu § 17 d. G.).

7. aufhalten.

Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Aufenthalt im **Auslande** mit einer festen Wohnsitznahme daselbst verknüpft ist oder nicht.

8. verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit.

Können von dem Verluste der Reichsangehörigkeit durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande auch **willensunfähige** Reichsangehörige betroffen werden?

Die Frage ist bisher in der Theorie streitig gewesen.

Laband a. a. O. S. 166 ist der Ansicht, daß der Verlust der Reichsangehörigkeit auch Minderjährige und Geisteskranke treffe, die zehn Jahre ununterbrochen im Auslande sich aufhalten.

„Das Gesetz," sagt er, „knüpft den Verlust an den zehnjährigen Aufenthalt, auch ohne daß ein neuer Wohnsitz begründet wird, also an ein rein tatsächliches Verhältnis. Daher kommt die Willens- und Handlungsfähigkeit nicht in Betracht, welche wohl für die Niederlassung, nicht aber für den Aufenthalt erforderlich ist. Demgemäß fehlt es an jedem Grunde, für Minderjährige die Frist erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit beginnen zu lassen, wie Landgraff annimmt. Man muß im Gegenteil sogar auch für Geisteskranke an den zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande den Verlust der Staatsangehörigkeit knüpfen."

Gleicher Ansicht sind Seydel (Bayerisches Staatsrecht I S. 549), Sarwey (Württemberg. Staatsrecht Bd. I § 36 Anm. 3 S. 170), Bornhak (Preuß. Staatsrecht I S. 266), Gaupp, Das Staatsrecht des Königr. Württemb. (Handb. des öff. Rechts III 2 S. 26).

Dagegen Landgraff. Derselbe bemerkt in seinem grundlegenden Aufsatze in Hirths Annalen 1870 S. 645 zu § 21 Abs. 2: „Weiter fragen die Motive, ohne die Frage zu entscheiden, wie es mit dem Beginn der Verlustfrist während der Minderjährigkeit der Kinder stehe. Es scheint, daß hier der Fall, wo die Verlustfrist während der Minderjährigkeit abläuft, von dem Fall zu unterscheiden, wo sie nach der Minderjährigkeit abläuft. In jenem Falle folgen die Kinder nach dem allgemeinen Grundsatze dem Vater, in diesem beginnt für sie mit dem Eintritt der Volljährigkeit die Frist selbständig zu laufen. Dieses ergibt sich aus dem formalen Charakter des Rechtsverhältnisses. Die Praxis wird in solchen Fällen vorzugsweise die Erhaltung des Familienbandes ins Auge zu fassen haben. Für Minderjährige, die elternlos sind, oder sich ohne ihre Eltern im Auslande aufhalten, beginnt die Verlustfrist erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit."

Gleicher Meinung ist auch Grotefend (Preußisches Verwaltungsrecht II S. 45 Anm. 11): „Da der Verlust der Staatsangehörigkeit die gesetzliche Folge eines tatsächlichen Zustandes ist, kann er nur bezüglich derjenigen Personen,

welche sich in diesem Zustande befinden, eintreten. Eben deshalb die Beschränkung der Folge zehnjähriger Abwesenheit auf die Familienmitglieder, welche der abwesende Familienvorstand bei sich hat. Haben Ehefrauen oder minderjährige Kinder sich ebenfalls zehn Jahre lang im Auslande aufgehalten, aber nicht bei dem Vater, so bleiben sie in dem Besitze der Staatsangehörigkeit."

„Erreichen minderjährige Kinder während ihrer Abwesenheit die Großjährigkeit, so läuft für sie die zehnjährige Frist von dem Tage der Großjährigkeit an."

Auch Leoni (Öffentliches Recht für Elsaß-Lothringen S. 28) ist der Ansicht, daß bei Berechnung der Frist diejenige Zeit, während welcher der Abwesende noch geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sei, nicht eingerechnet werden könne, es sei denn, daß der Mangel durch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder Kurators gehoben sei. In der Anm. 4 fügt dann Leoni hinzu, daß er der entgegengesetzten Ansicht Seydels, die dieser daraus folgere, weil das Gesetz den Verlust an ein rein tatsächliches Verhältnis, den Aufenthalt, knüpfe, nicht folgen könne. „Allerdings," bemerkt Leoni weiter, „war es die Absicht des Gesetzes, das Erlöschen der Staatsangehörigkeit an ein einfaches, im einzelnen Fall leicht festzustellendes Merkmal zu knüpfen (s. Begründung zu § 21 des Gesetzentwurfs). Hieraus allein ist aber nicht zu schließen, daß man von der überall stillschweigend vorausgesetzten Dispositionsfähigkeit absehen wollte."

Den vorerwähnten Ansichten Landgraffs, Grotefends und Leonis kann der Verfasser nur beipflichten. In der Verwaltungspraxis ist bisher einheitlich daran festgehalten worden, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande *nur* für diejenigen Personen eintreten kann, die willens- und handlungsfähig sind, und diese Auffassung ist nicht nur von den obersten Reichsämtern, von der preußischen, bayerischen, sächsischen und württembergischen Regierung geteilt, sondern auch in Entscheidungen des bayer. Verwaltungsgerichtshofes (s. Reger, Entscheidungen Bd. 4 S. 487, 576; Bd. 12 S. 230) und in einer Entscheidung des IV. Strafsenats des Reichsgerichts vom 15. Juni 1894 (s. Anh. Anl. Nr. 37) anerkannt worden.

Um so größeres Aufsehen mußte es erregen, daß diese Einmütigkeit in der Praxis und Judikatur durch eine Entscheidung des RG. vom 4. Febr. 1895 (s. Anh. Anl. Nr. 38) gestört worden ist.

Der Fall, um den es sich bei dieser Entscheidung handelte, war folgender:

Vor dem Landgerichte in Leipzig wurde am 27. Sept. 1894 gegen den 1871 in Leipzig geborenen Gustav Alfred Weber und den 1872 ebendaselbst geborenen William Langstengel, beide in Amerika, wegen Verletzung der Wehrpflicht verhandelt. Beide hatten mit ihren Müttern im Jahre 1881 das Reichsgebiet verlassen, ohne auf den Weiterbesitz der Reichsangehörigkeit Wert zu legen. Da beide länger als 10 Jahre abwesend waren, nahm das Landgericht an, daß sie ihre sächsische Staatsangehörigkeit verloren hatten und sprach sie von der Anklage der Wehrpflichtverletzung mit der Begründung frei, daß der § 140, 1 des StGB. nur auf Deutsche Anwendung finde, die Angeklagten aber nicht mehr Deutsche seien. In dem Urteil wurde ausgeführt, daß die §§ 13, 1 und 21 des RG. vom 1. Juni 1870 auf den Willen der Abwesenden keine Rücksicht nehmen, daß es also auf die *Willensfähigkeit* der Abwesenden nicht

ankomme und jene gesetzliche Bestimmung für Unmündige so gut wie für Mündige gelte. Der Staatsanwalt legte dagegen Berufung ein, indem er behauptete, daß der § 21 des Indigenatsgesetzes unrichtige Anwendung gefunden habe.

Das Reichsgericht hat die staatsanwaltliche Revision verworfen; die Gründe, die es dafür geltend gemacht hat, sind in dem Anh. Anl. Nr. 38 enthalten, sie lassen sich kurz dahin zusammenfassen:

Nach der reichsgerichtlichen Entscheidung liegt kein Grund vor, „die Praxis, die sich auf dem Boden des § 23 des preußischen Indigenatsgesetzes herausgebildet hat, auf den § 21 des RG. zu übertragen, weil Wortlaut, Gedankeninhalt und der ganze Zusammenhang der internationalen Rechtsanschauungen, auf denen die beiden Gesetze ruhen, sich völlig verändert haben; denn die ältere Bestimmung war gänzlich getragen von dem Gedanken einer strengen, zwangsweise durchgeführten Aufrechthaltung des territorialen Untertanenverbandes, während die jüngere Vorschrift wesentlich beeinflußt ist von dem Gedanken moderner Freizügigkeit und eines hochgesteigerten internationalen, den territorialen Indigenatszwang immer stärker durchbrechenden Verkehrs. Jener älteren Rechtsanschauung mochte es daher entsprechen, in dem § 23 des preuß. Gesetzes vom 31. Dez. 1842 und in dem „ohne Erlaubnis" verlassen bezw. „nicht zurückkehren" den Gedanken eines durch konkludente Handlungen betätigten Verzichts ausgedrückt zu finden, welcher Gedanke dann eine handlungsfähige Person voraussetzte, also Minderjährigen gegenüber versagte."

Diese Auffassung des Reichsgerichts dürfte weder in dem während der Geltungszeit des preußischen Indigenatsgesetzes bestehenden Rechtszustande der preußischen Untertanen, noch in dem Wortlaute des § 23 des Gesetzes selbst begründet sein; denn die Freiheit der Auswanderung, soweit diese nicht mit der Wehrpflicht in Kollision kam, war jedem preußischen Untertanen gesetz- und verfassungsmäßig verbürgt (§ 15 des preuß. Indigenatsgesetzes, § 10 der Verfassung vom 5. Dez. 1848, § 11 der Verfassung vom 31. Jan. 1850), und den Worten „ohne Erlaubnis" wohnte keine andere Bedeutung bei, als die „ohne Reisepapier", wie dies aus Z. 2 des § 23 hervorgeht, wo die Worte: „zwar mit Erlaubnis" durch die Parenthese (Paß, Wanderbuch usw.) erläutert werden. Wenn aber die Worte „ohne bezw. mit Erlaubnis" sich in dem § 21 des RG. nicht vorfinden, so liegt die Ursache darin, daß, wie dies schon in den Motiven zu dem preußischen Indigenatsgesetzentwurfe vom 29. Okt. 1869 gesagt wird, der Paßzwang durch das Gesetz vom 12. Okt. 1867 aufgehoben, die Lösung von Reisepapieren in das Belieben der Reisenden gestellt war, und somit die Unterscheidung von Staatsangehörigen, die mit oder ohne Paß die Heimat verlassen, in Wegfall kommen mußte (s. Verhandlungen des Herrenhauses 1868/69 Anl. 2 S. 92). Der § 23 des preuß. Indigenatsgesetzes besagt also vollinhaltlich nichts anderes, als was der § 21 des RG. bestimmt, nämlich, daß, je nachdem der Reisende ohne oder mit Erlaubnis, d. h. ohne oder mit Reisepapier sich ins Ausland begab, die zehnjährige Verlustfrist sofort oder nach Ablauf des Reisepapiers begann. Findet nun die reichsgerichtliche Entscheidung, daß in den Worten „ohne Erlaubnis verlassen" bezw. „nicht zurückkehren" des § 23 der Gedanke eines durch konkludente Handlungen betätigten Verzichtes habe ausgedrückt werden

sollen, und dieser Gedanke eine handlungsfähige Person voraussetzte, so ist es schwer begreiflich, warum dieser Gedanke nicht auch aus § 21 des RG. herausgelesen werden könnte. Der Verfasser gibt aber nicht zu, daß ein derartiger Gedanke dem § 23 vorgeschwebt hat. In denjenigen Indigenatsgesetzen, bei denen der Verlust der Staatsangehörigkeit ohne weiteres Merkmal mit der Auswanderung zusammenfiel, verlangte man, um Härten vorzubeugen, daß der animus non revertendi durch allerdings schwierig festzustellende, im Auslande erfolgte konkludente Handlungen dargetan werde. Letzteres war aber bei dem preußischen Indigenatsgesetze ebensowenig erforderlich, wie es gegenwärtig bei dem Reichsgesetze von 1870 der Fall ist; bei beiden war das Erlöschen der Staatsangehörigkeit „an ein einfaches, im einzelnen Falle ohne besondere Schwierigkeiten festzustellendes Merkmal geknüpft", nämlich an das Verlassen des Vaterlandes und an das ununterbrochene Verweilen im Auslande während eines sofort oder nach Ablauf des Legitimationspapieres beginnenden zehnjährigen Zeitraumes.

Wenn hiernach als zweifellos zu erachten ist, daß sich der Inhalt des § 23 des preuß. Indigenatsgesetzes mit dem § 21 des RG., ausschließlich der auf die Eintragung in die Konsulatsmatrikel sich beziehenden Stelle, die noch später besprochen werden wird, vollständig deckt, so wird es wohl zweckmäßig sein, zu untersuchen, von welchen Voraussetzungen die Gesetzgeber des preußischen Indigenatsgesetzes bei Bestimmungen der zehnjährigen Verlustfrist ausgegangen sind.

Am 18. Febr. 1838 wurden von S. M. dem König Friedrich Wilhelm III. durch Allerhöchste Kabinettsordre die im Staatsministerium bearbeiteten Gesetzentwürfe über die Verpflichtung der Kommunen zur Aufnahme neuanziehender Personen, über die Verpflichtung zur Armenpflege und über die Entstehung und Auflösung des preußischen Untertanverhältnisses nebst den dazu gehörigen Motiven dem Staatsrat zur vorschriftsmäßigen Begutachtung überwiesen.

In den Motiven zum § 29, dem späteren § 23 des preuß. Indigenatsgesetzes, heißt es:

„Bei denjenigen Individuen, welche entweder längere Zeit über die ihnen erteilte Erlaubnis hinaus oder überhaupt ohne Erlaubnis sich im Auslande aufhalten, läßt sich annehmen, daß sie ihr bisheriges Untertanverhältnis aufgeben wollen." (Letzteres Wort ist in den Motiven gesperrt gedruckt.) „Es muß dem Staate daher auch das Recht zustehen, sie hiernach zu behandeln. In dieser Rücksicht ist durch den § 29 zu 1 u. 2*) festgestellt, daß Inländer, welche nach Ablauf der ihnen dazu gestatteten Frist oder ohne alle Erlaubnis sich zehn Jahre im Auslande aufhalten, ohne nach Preußen zurückzukehren, als der preußischen Untertanverhältnisse verlustig behandelt werden können. Bei Feststellung der zehnjährigen Frist ist auf den Umstand Rücksicht genommen worden, daß nach den mit mehreren deutschen Staaten bestehenden Konventionen wegen

*) Der § 29 des Gesetzentwurfes des Staatsministeriums lautete: Inländer, welche ohne die Erlaubnis zur Auswanderung nachgesucht und erhalten haben (Entlassung auf Antrag) entweder

1. mit Erlaubnis (Paß usw.) die preußischen Staaten verlassen, nach Ablauf der ihnen in dem Passe oder sonst bestimmten Frist binnen zehn Jahren nicht zurückkehren, oder
2. ohne Erlaubnis die preußischen Staaten verlassen und binnen gleicher Frist nicht wieder zurückkehren usw.

der Übernahme von Ausgewiesenen der zehnjährige Aufenthalt eines Individuums in dem betreffenden Staate letzteren der Regel nach verpflichtet, das Individuum resp. zu behalten oder zu übernehmen".

Die Begründung zu § 29 Z. 1 u 2 (§ 23 des Indigenatsgesetzes) wurde von dem Referenten und später auch einstimmig von dem Staatsrate als richtig anerkannt (Verhandlung vom 8. Juli 1841 und 7. März 1842). Seitdem ist nicht nur in der preußischen Verwaltungspraxis, sondern auch in der Judikatur die Bestimmung im § 23 des preuß. Indigenatsgesetzes stets dahin ausgelegt worden, daß von dem Verluste der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen unlegitimierten Aufenthalt im Auslande nur willensfähige Individuen getroffen werden können.

Von diesem Rechtsstandpunkte sind auch die späteren gesetzgebenden Faktoren bei dem Übergangsstadium von dem preußischen Indigenatsgesetze bis zum deutschen Reichsgesetze nicht abgewichen.

Bekanntlich beabsichtigte die preußische Regierung im Jahre 1868/69, ein einheitliches, auf die neuerworbenen Provinzen zur Anwendung kommendes Indigenatsgesetz zu schaffen. Der auf den stillschweigenden Verlust der Staatsangehörigkeit sich beziehende Absatz 1 des § 21 des preußischen Gesetzentwurfes lautete wie folgt:

„Untertanen, welche die preußischen Staaten verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch die Eigenschaft als Preuße. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus Preußen oder, wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapiers oder Heimatscheines befindet, von dem Zeitpunkte ihres Ablaufes an gerechnet."

Der Gesetzentwurf wurde einer Kommission des Abgeordnetenhauses zur Beratung überwiesen (XIV. Kommission). Unter verschiedenen Abänderungsvorschlägen zu dem Gesetze befand sich auch einer des auf dem Gebiete der Heimat- und Armengesetzgebung bekannten Schriftstellers, Regierungsrats von Flottwell, der beantragte, zwischen dem 1. und 2. Absatze des § 20 (21) folgendes Alinea einzuschalten:

„Für Personen, welche während ihrer Minderjährigkeit ohne ihren Vater, oder ohne ausdrückliche Zustimmung des letzteren oder ihres Vormundes die preußischen Staaten verlassen haben, beginnt die in dem ersten Absatz vorgeschriebene zehnjährige Frist erst nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre."

Am Rand dieses Abänderungsvorschlages ist von der Hand des Vorsitzenden der Kommission, des Abgeordneten Twesten, geschrieben:

„Es ist ein feststehender, allgemein anerkannter Grundsatz, daß minderjährige Personen ihren juris status nicht eigenmächtig verändern können."

Infolge dieser Anregung ist auch in der Schlußsitzung der Kommission vom 1. Febr. 1869 seitens des Regierungskommissars von Eulenburg ausdrücklich anerkannt worden:

„Die zehnjährige Verlustfrist beginnt für Personen, welche während ihrer Minderjährigkeit ohne ihren Vater oder ohne ausdrückliche Zustimmung des letzteren, oder ihres Vormundes die preußischen Staaten verlassen haben, erst nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Lebensjahre (vormaligem Großjährigkeitstermine), weil es ein durchgreifender Rechtssatz ist, daß Minderjährige ihren

persönlichen Rechtsstand nicht eigenmächtig verändern können (ALR. II, 2 § 60), (s. Drucksache Nr. 257 Verh. des AbgH. 68/69 Anl. 3 S. 1467 ff.).

Zu § 20 (früher § 21) selbst aber bemerkte der Berichterstatter der Kommission, Abgeordneter Jacobi (Liegnitz): „§ 20 (früher 21) spricht den Grundsatz aus, daß in der Regel durch einen zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande die Eigenschaft als Preuße verloren gehen solle. Es ist dies in Preußen erst durch die Gesetzgebung des Jahres 1842 Rechtens geworden, während früher schon derjenige, welcher nur seinen Wohnsitz außerhalb Landes mit der klar erhellenden Absicht der Nichtwiederkehr verlegt hatte, ohne weiteres als Ausländer betrachtet wurde. Wenn jetzt ein ununterbrochener zehnjähriger Aufenthalt hinzukommen muß, damit die gesetzliche Vermutung, daß jemand nicht mehr dem Inlande angehören wolle, eintrete und deshalb seine Staatsangehörigkeit für erloschen angesehen werde — wenn ferner die Wirkung jener Abwesenheit durch den Besitz eines gültigen Reisepapiers oder Heimatscheines aufgehoben wird —, so ist die Bewahrung des preußischen Indigenats demjenigen, welcher sich die Rückkehr in das Vaterland mit dem Vollrecht des Staatsbürgertums vorbehalten will, sehr erleichtert."

Im Laufe der Verhandlungen betonte nochmals der Regierungskommissar (Verh. des AbgH. 1868/69 Bd. 2 S. 1678), „daß durch den § 20 ein Zeitabschnitt festgestellt werden soll, durch dessen Ablauf die bisherige Verbindung mit dem Heimatlande gelöst werde, wenn anders nicht der Wille kundgegeben wird, sie aufrecht zu erhalten. Das Gesetz geht eben von der Idee aus, daß, wenn jemand zehn Jahre lang keinen Schritt getan hat, um seine Verbindung mit der Heimat aufrecht zu erhalten, dann der Wille präsumier werden muß, daß er dieses Band lösen will".

Das projektierte preußische Gesetz ist nicht zustande gekommen, es war daran gescheitert, daß das Abgeordnetenhaus das Wort „Untertan" durch das Worte „Preuße" ersetzt wissen und den Verlust der Staatsangehörigkeit nur durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande in Verbindung mit dem Erwerbe einer fremden Staatsangehörigkeit eintreten lassen wollte, während das Herrenhaus auf der unveränderten Annahme der Regierungsvorlage bestand.

Noch in demselben Jahre wurde infolge Antrags des Reichstags vom 20. Mai 1869: „den Bundeskanzler aufzufordern, dem Reichstage in der nächsten Session einen Gesetzentwurf über den Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts in den einzelnen Bundesstaaten vorzulegen", von dem Bundespräsidium der Entwurf eines Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit dem Bundesrate zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Im § 21 dieses Entwurfes wurde der Verlust der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande mit der Maßgabe beibehalten, daß die Erhaltung der Staatsangehörigkeit durch Eintragung in die Konsulatsmatrikel (§ 12 des Konsulatsgesetzes vom 8. Nov. 1867) in das System der Indigenatsgesetzgebung ausdrücklich aufgenommen wurde. Man erhoffte von diesem Zusatze die Möglichkeit einer Ausgleichung der bezüglich der Verlustfrist zwischen dem preußischen Abgeordnetenhause und der Regierung hervorgetretenen Differenz. Das Wort „Untertan" mußte schon um deswillen vermieden werden, weil diese Bezeichnung nicht auf die Angehörigen sämtlicher Bundesstaaten paßte (Hansestädte).

§ 21.

Der mit der Berichterstattung befaßte Bundesratsausschuß hatte, nachdem von ihm im allgemeinen festgestellt worden war, daß der vorliegende Gesetzesentwurf nur insoweit von dem Inhalte des preuß. Indigenatsgesetzes von 1842 bezw. des preuß. Gesetzentwurfes von 1868/69 abweiche, als die Rücksicht auf das Bundesverhältnis und auf einige Bestimmungen der bisherigen Bundesgesetze dies mit sich bringe, bei Beratung des § 21 eine Ergänzung derselben dahin empfohlen, daß nach dem ersten Absatze als zweites Alinea diejenige Bestimmung eingeschaltet werde, die jetzt den zweiten Absatz des § 21 d. G. bildet, und daß ferner die Bestimmung über die Renaturalisation (jetzt Abs. 4) neu hinzuzufügen sei. Der § 21 wurde sodann mit den von dem Ausschusse beantragten Zusätzen in der Sitzung vom 10. Febr. 1870 angenommen und demnächst dem Reichstage überwiesen.

Die Verhandlungen im Reichstage bezüglich des § 21 wichen von denen des preußischen Abgeordnetenhauses in der Session 1868/69 wenig ab; nur daß schließlich bei der dritten Beratung der Abänderungsvorschlag (Braun): „den Verlust der Staatsangehörigkeit nur durch Zeitablauf in Verbindung mit dem Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit eintreten zu lassen", fallen gelassen und statt dessen eine neue Bestimmung, der Absatz 5, geschaffen wurde, wonach denjenigen Personen, die ihre Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf verloren hatten, der Wiedererwerb derselben im Falle der Rückkehr nach Deutschland gesichert wurde. — Die Frage, ob das Wort „Deutsche" sich auch auf nicht willens- und handlungsfähige Personen beziehe, und ob diese ihre Staatsangehörigkeit außer in dem im Absatze 2 festgesetzten Falle durch Zeitablauf verlieren können, wurde im Reichstag nicht erörtert, weil man des in der Kommissionssitzung des Abgeordnetenhauses (1868/69) von dem Regierungsvertreter ausdrücklich anerkannten Grundsatzes eingedenk war, „daß bei Minderjährigen eine Veränderung des persönlichen Rechtszustandes ohne Zutun des Gewalthabers nicht Platz greifen könne", und man sich dabei beruhigte.

Ist aus dem Vorausgehenden zu entnehmen, daß sich in der Grundanschauung der gesetzgebenden Faktoren von 1842—1870 in bezug auf die Anwendbarkeit der Bestimmung des Staatsangehörigkeitsverlustes durch Zeitablauf nichts geändert hat, daß man vielmehr, von der ersten Besprechung der mehrgedachten Bestimmung im Jahre 1840/41 an, nichts anderes im Sinne hatte, als daß dieselbe nur auf willensfähige Personen Anwendung finde, so dürfte der Unterschied zwischen der sogenannten älteren Rechtsanschauung des Jahres 1842 und der durch das Freizügigkeitsgesetz und den engeren internationalen Verkehr modernisierten Rechtsauffassung des Jahres 1870, der den Schwerpunkt der reichsgerichtlichen Entscheidung vom 4. Febr. 1895 bildet, als hinfällig zu erachten sein.

„Aber selbst wenn", erklärt der zweite Senat des bayer. Verwaltungsgerichtshofes in einer Entscheidung vom 12. Mai 1890 (s. Reger, Entsch. Bd. 11 S. 421), „zugegeben werden könnte, daß die Entstehungsgeschichte des § 21 des Reichsgesetzes nur die Auslegung, welche dem § 23 des preuß. Gesetzes vom 31. Dez. 1842 in der Praxis zu Teil geworden ist, die (von Seydel, Laband, Meyer) erhobenen Einwände gegen die Grundhaltigkeit der „offiziellen Auffassung" kaum zu beseitigen vermögen, so zwingen doch allgemein rechtliche und innere Gründe, daran festzuhalten, daß das Gesetz nicht den Aufenthalt im

Auslande schlechtweg, sondern nur jenen im Auge hat, welcher von einer willensfähigen Person genommen und bezw. beibehalten wurde."

„Das Gesetz vom 1. Juni 1870 wird von dem Gedanken beherrscht, daß es in der Regel jedem Deutschen freistehe, auf seine Staatsangehörigkeit zu verzichten (vgl. Buntschli, Lehre vom modernen Staate I S. 140)."

„Dieser Verzicht kann förmlich erklärt werden (Antrag auf Entlassung) oder er wird vermutet, wenn sich der Deutsche zehn Jahre im Auslande aufhielt, ohne seinen Willen auf Erhaltung seiner Staatsangehörigkeit rechtsförmlich zu bekunden."

„Daß aber nur der Willensfähige Rechte aufgeben und weiterhin auch auf seine Beziehungen zum Heimatsstaate rechtsgültig verzichten könne, bedarf keiner weiteren Erörterung. (Vgl. hierzu Windscheid, Pand. I § 71 Z. 3 u. 4; Arndt, Pand. § 59; Preuß. Landr. I, 4 § 20; Stobbe, Handb. des d. Privatr. S. 296; Dernburg, Lehrbuch des deutschen Privatrechts S. 152.)"

„Allerdings enthält der Fristablauf keinen „Rechtsakt", auf welchen die Grundsätze bezüglich der Handlungsfähigkeit Anwendung zu finden hätten; hinwiederum aber ergibt sich, indem dieser Verlustgrund auf den „Nichtgebrauch" zurückgeführt wird, daß derselbe gegenüber nur demjenigen Platz greifen kann, welcher rechtlich in der Lage ist, von seiner Staatsangehörigkeit „Gebrauch zu machen". Hierzu ist aber nur derjenige imstande, welcher sich im Besitze der Willensfreiheit und Handlungsfähigkeit befindet (vgl. Förster-Eccius, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preuß. Privatrechts I S. 338)."

„Zu keinem anderen Ergebnisse würde man gelangen, wollte und könnte auch nur der dem öffentlichen Rechte angehörige Verlustgrund des § 13 Z. 3 des Reichsgesetzes unter den Gesichtspunkt der privatrechtlichen Verjährung gestellt werden. (Vgl. Förster-Eccius a. a. O. S. 243; Allg. preuß. Landrecht I, 9 § 538; Const. 5 cod. 2, 41 und nov. XXII cap. 24 i. f.; Windscheid, Pand. I § 109 Z. 2; Binz, Lehrbuch d. Pand. I S. 395; Seuffert, Pand. I § 30; Stobbe a. a. O. I S. 296 u. 302)."

„Abgesehen hiervon ist es unverkennbar, daß die Bestimmungen des Reichsgesetzes unter der strengeren Auffassung, welche ihr von der Theorie beigelegt worden ist, den Charakter einer außerordentlichen Maßregel annehmen würden, für welche ein besonderer Grund schlechterdings nicht ersichtlich ist, ja daß dieselben Härten bedingen würde, welche im Wesen einer *Strafe nahe kämen, die aber schon dem leitenden Grundsatze bezüglich des Rechtes der freien Verzichtleistung auf die Staatsangehörigkeit zuwiderläuft und die das Gesetz unmöglich gegen Minderjährige oder gar gegen willensunfähige Kinder geübt wissen wollte.*"

Der Schlußsatz der Entscheidung des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes ist der triftigste Gegenbeweis gegen den von der Theorie aufgestellten Grundsatz, daß der Staatsangehörigkeitsverlust durch Zeitablauf auch im Auslande sich aufhaltende alleinstehende Minderjährige oder willensunfähige Kinder oder Personen treffen könne; denn alle Erleichterungen, die das Gesetz geschaffen hat, als Pässe, Heimatscheine, Erneuerung der Reisepapiere durch die Heimatbehörde oder durch die hierzu befugte kaiserliche Gesandtschafts- und Konsulatsbehörde, Eintragung in die Konsulatsmatrikel usw., Erleichterungen, die den im Auslande sich aufhaltenden geschäftsfähigen Deutschen vor dem Verlust der Staatsangehörigkeit

bewahren sollen, sind für den Minderjährigen nicht vorhanden, da ihm von der Heimatbehörde weder Paß noch Heimatschein erneuert wird, und den Konsuln in der Allg. Dienstinstruktion vom 6. Juni 1871 zu §§ 12 und 25 förmlich untersagt ist, wehrpflichtige Personen in die Matrikel einzutragen oder ihnen Pässe zu erteilen. Der Minderjährige ist also ganz außer Stande, sich die Staatsangehörigkeit zu bewahren, wenn er nicht vor Ablauf der zehn Jahre in die Heimat zurückkehrt; er ist, wenn man den Lauf der zehnjährigen Frist auf ihn anwendbar erklärt, wie ein vom Vaterlande Ausgestoßener. Lag das etwa im Geiste des Gesetzes?

Aber von einem noch anderen, viel schwerwiegenderen Bedenken ist die reichsgerichtliche Entscheidung gefolgt. Ich komme auf den Fall zurück, der zu der Entscheidung Anlaß gegeben hat.

Der zehnjährige Weber und der neunjährige Langstengel haben im Jahre 1881 ihre Geburtsstadt Leipzig verlassen und sich nach dem Auslande begeben. Im Jahre 1894 wegen Verletzung der Wehrpflicht angeklagt, hat sie das Landgericht in Leipzig unter der Begründung freigesprochen, daß die Verlustfrist auch gegen Minderjährige laufe, die Betreffenden also nicht mehr Deutsche seien und der § 140, 1 des StGB. gegen sie nicht mehr Anwendung finde. Die Revision des Staatsanwalts gegen dieses Erkenntnis wurde aus den oben erwähnten Gründen von dem Reichsgerichte verworfen. Was ist nun die Folge?

Wenn die Betreffenden, Weber und Langstengel, noch weitere zehn Jahre oder vielmehr bis sie das 31. Lebensjahr vollendet haben, im Auslande bleiben, ohne dort die Staatsangehörigkeit zu erwerben, und dann nach Deutschland zurückkehren, so **müssen** sie auf Grund des § 21 Abs. 5 auf ihr Ansuchen als Deutsche wieder aufgenommen werden, ohne der Militärpflicht unterworfen zu sein; denn der § 11 des RMG. vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45 ff.) und der § 21 d. WO. vom 22. Nov. 1888 bestimmen ausdrücklich, „daß solche Personen im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im aktiven Dienst zurückbehalten werden können".

Das Gesetz vom 1. Juni 1870, das also besonders darauf abgezielt hat, indem es im § 18 Abs. 2 eine neue Bestimmung schuf, um fingierte Auswanderungen abzuschneiden, wird durch die reichsgerichtliche Entscheidung illusorisch gemacht.

In Elsaß-Lothringen z. B. braucht nur diese Entscheidung bekannt zu werden und es werden sofort sehr viele französisch-denkende Elsaß-Lothringer ihre Kinder im Alter von 10 Jahren nach Frankreich in die Schule schicken und kommen letztere dann im 31. oder 32. Lebensjahre nach Elsaß-Lothringen zurück, so müssen sie wieder als Deutsche in Deutschland Aufnahme finden und das Reichsmilitärgesetz ist in Form Rechtens umgangen!

Hat das die reichsgerichtliche Entscheidung gewollt und ist überhaupt eine solche Entscheidung, die dem Gesetze über die allgemeine Wehrpflicht auf diese Art entgegenarbeitet, aufrecht zu erhalten?

Wenn übrigens die reichsgerichtliche Entscheidung vom 4. Febr. 1895 sich am Schlusse dagegen verwahrt, daß sie im Widerspruche mit dem Urteile des 4. Strafsenates des Reichsgerichts vom 15. Juni 1894 (s. Anh. Anl. Nr. 37) gefällt sei, so kann auch diese Auffassung nicht ohne weiteres als zutreffend erachtet werden.

§ 21.

Die Entscheidung vom 15. Juni 1894 sagt folgendes: Der in C. bei Gleiwitz im Jahre 1845 geborene v. B. hat sich im Jahre 1861, also als Minderjähriger, nach Österreich begeben. „Zweifellos," führt die Entscheidung aus, „würde v. B. die preußische Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§ 15 Z. 3) verloren haben, wenn man davon auszugehen hätte, daß das Gesetz den Verlust der Staatsangehörigkeit lediglich an die Tatsache des zehnjährigen Aufenthalts knüpfe und hierbei die Willens- und Handlungsfähigkeit der betreffenden Person ganz außer Betracht lasse. Allein dieser auf den Wortlaut des Gesetzes gestützten Ansicht stehen, wenn man den inneren Grund des Gesetzes ins Auge faßt, nicht unerhebliche Bedenken entgegen." Das ist die eigene Meinung des entscheidenden Reichsgerichts, und wenn dasselbe dann nach Erwähnung der preuß. Ministerialreskripte vom 24. April 1867 (MBl. i. V. S. 134) und vom 14. Mai 1868 (MBl. i. V. S. 181) weiter ausführt:

„Dieser Auffassung haben sich sodann bei der Auslegung des § 21 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870, der ebenfalls den Verlust der Staatsangehörigkeit an einen zehnjährigen Aufenthalt knüpft, das Reichsamt des Innern wie auch die württemb. und bayer. Regierung angeschlossen,"

so wird man wohl in dieser Darlegung nichts anderes als ein Einverständnis des IV. Strafsenats des Reichsgerichts mit der gedachten Auffassung zu erblicken haben.

Inzwischen haben sich der 2. und 4. Senat des Reichsgerichts in den Urteilen vom 5. und 16. Nov. 1897 im wesentlichen dem Urteil des 3. Senats vom 4. Febr. 1895 angeschlossen (s. Anh. Anl. Nr. 39).

Das Auswärtige Amt ist übrigens der Auffassung des Reichsgerichts als mit den staatsrechtlichen Grundanschauungen unvereinbar nicht beigetreten und hält nach wie vor an dem Grundsatze fest, daß Geschäftsunfähige vor dem Verlust der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Ausland geschützt sind. S. auch König, Handbuch, 6. Aufl., S. 146 Anm. **.

8a. verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit.

Indem die gesetzgebenden Faktoren dem § 21 die Abs. 4 u. 5 d. G. hinzugefügt haben, hat jedenfalls damit zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß solchen Deutschen, welche mit dem Verluste ihrer heimischen Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf auch den staatsbürgerlichen Anspruch auf deutschen Schutz verloren haben, gleichwohl, wenn sie nicht fremde Staatsbürger geworden sind, ein gewisses bedingtes Angehörigkeitsverhältnis zu Deutschland gewahrt bleiben müsse, wodurch sie sich von den eine fremde Staatsangehörigkeit besitzenden Ausländern unterscheiden. Von ausländischen Behörden werden auch Reichsangehörige, die auf Grund des § 21 Abs. 1 ihrer Staatsangehörigkeit verlustig gegangen sind, meistens nach wie vor als Deutsche angesehen und behandelt, und es kommt häufig vor, daß Kaiserl. Konsuln zur Nachlaßregulierung ehemaliger Reichsangehöriger von ausländischen Behörden aufgefordert werden. Das Auswärtige Amt hat in solchen Fällen die Anfrage deutscher Konsularbehörden, ob sie einer derartigen an sie ergehenden Aufforderung nachkommen sollen, stets bejahend entschieden; denn abgesehen davon, daß die in diesem Falle eintretende Vermittelung durchaus im deutschen Interesse liege, insoweit es sich bei derartigen Nachlaßregulierungen um die Vertretung deutscher Erbberechtigter und

Nachlaßgläubiger handele, stehe sie auch nicht im Widerspruche mit dem deutschen öffentlichen Rechte, da solche ehemalige Deutsche in einem gewissen Rechtsverhältnisse zu ihrem Heimatstaate geblieben sind (vgl. auch internationale Übernahmeverträge § 1 d. G. Anm. 6 S. 22).

Ein gewisses bedingtes Staatsangehörigkeitsverhältnis besteht ebenso für diejenigen Personen, welche, nachdem sie das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, ihren dauernden Aufenthalt wieder in Deutschland nehmen. Dieselben sind nach § 11 des RMG. vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45 ff.) gestellungspflichtig und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im Dienste zurückbehalten werden (vgl. neuerdings Verfügung des Kriegsministers vom 25. Jan. 1904; s. Anh. Anl. Nr. 40). Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Allerdings bewirkt diese Einstellung in das deutsche Heer für die betreffenden Personen nicht ipso facto den Wiedererwerb ihrer vormaligen Staatsangehörigkeit; sie bleiben Ausländer, wenn sie nicht in Gemäßheit des § 21 Abs. 5 um die Wiederaufnahme in den Bundesstaat nachsuchen. Anders liegt das Verhältnis bei entlassenen Personen, die nach Deutschland zurückgekehrt sind (s. Anm. 34 zu diesem Paragraphen).

Die Absicht des § 11 des RMG. ist, wie der Präsident des Reichskanzleramts bei Beratung dieses Paragraphen bemerkt hat, lediglich die gewesen, das Privilegium der Heimatlosen, welche keinem Staate unterlan und deshalb auch der Militärpflicht keines Staates unterworfen sind, aufzuheben (vgl. StenBer. des Reichtages Session 1874 Bd. II S. 845).

Wenn dies die Absicht gewesen ist, so hätte damals auch eine gesetzliche Bestimmung geschaffen werden müssen, wonach solchen Söhnen ausgewanderter Deutscher nach erfüllter Militärpflicht die Eigenschaft eines Deutschen zuerkannt worden wäre. Dies ist nicht geschehen. Es ist daher unbedingt wünschenswert, daß de lege ferenda eine gesetzliche Bestimmung geschaffen werde, durch welche solchen Personen, die auf Grund des § 11 des RMG. in das Heer eingestellt worden sind, mit dieser Einstellung auch die Wiederaufnahme als Deutsche ohne besonderes Nachsuchen gesichert wird.

9. von dem Zeitpunkte des Austritts.

Vgl. Anm. 2 zu diesem Paragraphen.

Für die beim Erlasse des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 bereits im Auslande befindlich gewesenen Angehörigen jener Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wurde der Lauf dieser Frist durch das Reichsgesetz nicht unterbrochen (vgl. § 25 Anm. 1).

Für die Angehörigen der anderen Bundesstaaten begann die Verjährungszeit mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, also Bayern (13. Mai 1871), Elsaß-Lothringen (28. Jan. 1873) und Helgoland (1. April 1891) ausgenommen, mit dem 1. Jan. 1871.

In einem Sonderfalle ist von einer höheren Verwaltungsbehörde entschieden worden, daß die zehnjährige Frist nur durch solche Reisepapiere gehemmt

werde, in deren Besitz sich der Inhaber beim Austritt aus dem Reichsgebiet befunden habe, nicht aber durch solche, die ihm während seines Aufenthalts im Auslande erteilt worden seien.

Diese Auffassung ist weder von der Zentralbehörde noch von dem Auswärtigen Amte geteilt worden; der Fall wurde vielmehr dahin entschieden:

„daß die durch den § 21 vorgesehene Verjährung durch den Besitz eines jeden gültigen Reisepapiers aufgehalten wird, gleichviel, ob dasselbe *vor* oder *nach* dem Austritt aus dem Reichsgebiet erteilt bezw. erneuert worden ist."

10. Austritt aus dem Reichsgebiete.

Schon vor dem Inkrafttreten des NG. vom 1. Juni 1870 konnte *das zum Norddeutschen Bunde gehörige Gebiet* in Gemäßheit des § 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867 und des Art. 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 nicht mehr als *Ausland* betrachtet werden.

Ein Norddeutscher, welcher in den Jahren von 1867—1871 seinen Heimatstaat verlassen hatte, um sich in einem anderen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staate aufzuhalten, konnte mithin, auch wenn es z. B. nur eines einjährigen Aufenthalts im Auslande bedurfte (Bremen), um seiner Staatsangehörigkeit verlustig zu gehen, diese seine Staatsangehörigkeit durch einen Aufenthalt im Bundesgebiete nicht mehr verlieren.

In einem Sonderfalle, in welchem es sich darum handelte, zu entscheiden, ob ein in der Schweiz ansässiger bremischer Staatsangehöriger durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande seine Staatsangehörigkeit verloren habe, war von der zuständigen Behörde festgestellt worden, daß derselbe seit dem Jahre 1868 ohne Paß seinen Heimatstaat verlassen habe, er also nach dem früheren bremischen Indigenatsgesetze vom 1. Jan. 1863 bereits im Jahre 1869 seiner Staatsangehörigkeit verlustig gegangen sei. Nachdem jedoch ermittelt worden war, daß der Betreffende vom Jahre 1868—1871 in einem zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staate und vom Jahre 1871—1876 in Bayern sich aufgehalten hatte, konnte ein Verlust der Staatsangehörigkeit des Betreffenden durch Verjährung nicht angenommen werden.

11. Reisepapiere.

Nach der Ausführungsbestimmung des preuß. Min. d. J. zum Gesetze vom 12. Okt. 1867 über das Paßwesen vom 30. Dez. 1867 (MBl. 1868 S. 4) sind fortan zu den Reisepapieren nur die Paßkarten und die eigentlichen Reisepässe zu rechnen.

Andere Legitimationsurkunden dagegen, welche, wie die Motive zum Paßgesetze sagen, zwar allerdings auch als Legitimationsdokumente dienen, damit aber einen anderen mit dem Paßwesen nicht im Zusammenhang stehenden Zweck verbinden, wie namentlich: Dienstbücher, Dienstkarten, Seefahrtsbücher der Matrosen, Bücher der Dienstmannschaft 2c., sind keine Reisepapiere.

Es fragt sich indes, ob das Wort „Reisepapiere" in dieser Beschränkung aufzufassen ist und ob nicht vielmehr auch für die Reise ins Ausland ausgestellte Wanderbücher oder Militärpässe 2c. als Reisedokumente zu erachten sind. Diese Frage ist mit Rücksicht auf die in der zweiten Beratung des Gesetzes vor dem

Reichstage seitens des Präsidenten des Bundeskanzleramts abgegebene Erklärung zu bejahen.

„Wer Norddeutschland verläßt," sagt derselbe (s. StenBer. 1870 Bd. I S. 267) „und entweder mit irgend einem Reisedokument oder mit einem Heimatscheine versehen ist" 2c.

Aus dieser allgemeinen Fassung „irgend ein Reisedokument" im Zusammenhang mit dem ganzen Inhalte dieser Erklärung kann nur gefolgert werden, daß man dem Ausdrucke „Reisepapier" nicht eine sich nur auf Reisepässe oder Paßkarten beschränkende Auslegung geben, sondern darunter auch jedes andere von einer zuständigen Behörde ergangene, ausdrücklich zur Reise ins Ausland erteilte Dokoment: als Dienst-, Wander-, Seefahrtsbuch oder Militärpaß verstanden wissen wollte.

In einem Sonderfalle ist von den zuständigen preußischen Ressortministern entschieden und von dem Reichskanzler dementsprechend verfügt worden, daß im allgemeinen ein Militärpaß als Reisepapier im Sinne des § 21 nicht anzusehen ist, daß aber, sofern der Militärpaß Eintragungen über den dem Inhaber *für das Ausland* erteilten Urlaub enthält, eine Ausnahme zu machen sein wird. Eine mit gültigem Militärurlaubspasse für das Ausland versehene Person besitzt demnach noch die Staatsangehörigkeit, wenn seit dem Ablauf dieses Passes die zehnjährige Frist nicht verstrichen ist. —

Nach § 108 Z. 3 und 4 d. WO. sind „Heimatscheine, Auslandspässe und sonstige Reisepapiere den Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung zu gewähren";

„Anmusterungen Militärpflichtiger durch die Seemannsämter dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung stattfinden".

12. Heimatschein.

Der Bundesrat hat zur Ausführung des § 21 d. G. unterm 20. Jan. 1881 beschlossen, daß die Heimatscheine nach einheitlichem Formulare auszustellen sind und daß die Gültigkeitsdauer eines Heimatscheines auf einen längeren Zeitraum als fünf Jahre nicht bemessen werden darf. (Anh. Anl. Nr. 1.)

Die in Rußland sich aufhaltenden preußischen Staatsangehörigen erhielten ehedem auf Grund von Heimatscheinen seitens der preußischen Gesandtschaft zu St. Petersburg Schutzscheine, welche deren Inhabern das unbehinderte Verweilen innerhalb der Grenzen des russischen Reiches*) sicherten. Derartige Schutzscheine wurden an Personen im militärpflichtigen Alter bis zum 3. Konkurrenzjahre**) und an Personen, welche ihrer Militärpflicht Genüge geleistet hatten, auf unbestimmte Zeitdauer erteilt (s. MBl. 1864 S. 123 und wegen

*) Für die in Polen lebenden Preußen wurden Schutzscheine nicht ausgestellt. Die Einrichtung der Schutzscheine für Ausländer in Rußland beruhte besonders darauf, daß dieselben dort besonderer Vergünstigungen teilhaftig waren und die Ausländereigenschaft deshalb einer besonderen Legitimation den russischen Behörden gegenüber seitens der betreffenden Gesandtschaft bedurfte. In Polen dagegen genießt der Ausländer den Schutz der Gesetze in gleichem Maße wie der Inländer und es wäre deshalb zwecklos gewesen, die Eigenschaft als Ausländer den inländischen Behörden gegenüber besonders zu kennzeichnen.

**) Die Zurückstellung der in Rußland lebenden deutschen Militärpflichtigen bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäfte darf seitens der kaiserl. deutschen Botschaft zu St. Petersburg — unter Benachrichtigung der heimatlichen Ersatzkommission — verfügt werden (§ 33 Z. 10 WO.).

solcher Schutzscheine auf unbestimmte Zeitdauer Anm. 13 zu diesem Paragraphen). Nachdem jedoch durch das Gesetz vom 1. Juni 1870 den in Rußland wohnhaften Deutschen Gelegenheit gegeben worden ist, sich durch Eintragung in die Matrikel des zuständigen Kaiserl. Konsulats die Fortdauer der Staatsangehörigkeit zu sichern, ist der Kaiserl. Botschafter zu St. Petersburg angewiesen worden, Schutzscheine nicht mehr auszustellen. Der in Rußland lebende Deutsche hat nunmehr seine Eigenschaft als Ausländer durch Vorlage eines Matrikelscheins zu bekunden.

Für die Schutzgebiete sind nicht Heimatscheine sondern Staatsangehörigkeitsausweise auszustellen; s. Anm. 2 zu § 1 d. G.

13. **von dem Zeitpunkt des Ablaufs dieser Papiere.**

Eine einheitliche Bestimmung hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Pässe ist in dem Reichsgesetze über das Paßwesen vom 12. Okt. 1867 (BGBl. S. 33) nicht enthalten.

Nach der Allgemeinen Dienstinstruktion für die Konsuln vom 6. Juni 1871 zu § 25 des Konsulargesetzes vom 8. Nov. 1867 (BGBl. S. 137) sind die Konsuln befugt, nicht nur Pässe zu erteilen, sondern dieselben auch zu verlängern, wenn die Inhaber der betreffenden Pässe nachweisen, daß ihrer Befugnis zur Reise oder zum weiteren Aufenthalt im Auslande keine bekannten gesetzlichen Hindernisse, z. B. Militärpflicht, polizeiliche Beaufsichtigung, gerichtliche Untersuchung 2c. oder begründete Einsprache der Landesbehörde entgegenstehen, und wenn namentlich eine um Erteilung oder Verlängerung des Passes nachsuchende, dem Beurlaubtenstande angehörige Person nachweist, daß sie ihren militärischen Verpflichtungen hinsichtlich der Abmeldung und Nachsuchung des erforderlichen militärischen Urlaubs nachgekommen ist. Dieselbe Befugnis der Erteilung oder Verlängerung des Passes steht unter den vorerwähnten Voraussetzungen auch den Gesandten des Reiches bezw. den Gesandten jedes Bundesstaats für deren Landesangehörige zu.

Es ist somit einem im Auslande sich aufhaltenden Deutschen, welcher sich zur Wahrung seiner Staatsangehörigkeit in die Matrikel eines Konsulats nicht eintragen lassen kann, immerhin die Gelegenheit gegeben, dadurch, daß er sich einen neuen Paß erteilen oder den abgelaufenen Paß verlängern läßt, den Beginn der zehnjährigen Verjährungsfrist hinauszuschieben (vgl. auch Anm. 9 zu diesem Paragraphen).

Ist der Paß*) oder ein Heimatschein auf unbestimmte Zeit oder ohne Bestimmung über die Dauer seiner Gültigkeit ausgestellt — was besonders hinsichtlich der Heimatscheine vor Inkrafttreten des in der vorausgehenden Anmerkung 12 erwähnten Bundesratsbeschlusses vom 20. Jan. 1881 in vielen Bundesstaaten üblich war — so kann eine Verjährung der Staatsangehörigkeit für den Inhaber überhaupt nicht eintreten.

Hiermit stimmt eine Verordnung des königl. sächsischen Min. d. J. vom 28. Febr. 1882 (s. Reger, Entsch. Bd. V S. 89) überein, welche mit Rücksicht

*) Paßkarten kommen hier nicht in Betracht, weil dieselben nach Art. 5 des zwischen den deutschen Bundesstaaten vereinbarten Paßkarten-Vertrags d. d. Dresden, den 21. Okt. 1850 nur auf die Dauer eines Kalenderjahres gültig sind und deshalb in den Paßkarten eine Gültigkeitsdauer überhaupt nicht vermerkt ist.

auf die im Bundesrat zum Ausdruck gelangten Anschauungen (Verhandlungen des Bundesrats 1880/81 Drucksachen Nr. 135) über die Wirksamkeit der nach den früheren Landesgesetzen ausgestellten Heimatscheine bestimmt, daß die Besitzer von ohne Gültigkeitsdauer ausgestellten Heimatscheinen auch jetzt noch als sächsische Staatsangehörige ohne weiteres anerkannt werden müssen.

Ebenso verhält es sich mit den in Rußland sich aufhaltenden Inhabern der auf unbestimmte Zeit ausgestellten Schutzscheine (s. Anm. 12 zu diesem Paragraphen).

In einem Sonderfalle ist die Frage, ob ein für einen selbständigen Minderjährigen ohne Angabe einer Gültigkeitsdauer ausgestellter Heimatschein für den Inhaber lebenslängliche Geltung habe, zur Erörterung gelangt und von dem preußischen Minister des Innern unter der Voraussetzung bejaht worden, daß die Urkunde im übrigen rite ausgefertigt sei und sonstige Gründe für ihre Unwirksamkeit nicht vorliegen.

Dagegen findet der Grundsatz, daß Heimatscheine, welche nicht für eine bestimmte Zeit, sondern ohne jeden Vorbehalt hinsichtlich der Dauer ihrer Gültigkeit ausgestellt sind, für die Lebenszeit der Inhaber Geltung haben, nur auf die Inhaber solcher Heimatscheine Anwendung, nicht aber auf die in demselben mitaufgeführten minderjährigen unselbständigen Familienangehörigen. Für die letzteren hat die Bescheinigung vielmehr nur so lange Geltung, als sie selbst nicht in der Lage sind, ein selbständiges Staatsangehörigkeitsverhältnis zu begründen. Mit Eintritt dieses Zeitpunkts, also mit dem Tage der erlangten Volljährigkeit, sind solche Personen nach ihrem eigenen Rechtsstande zu behandeln und daher eintretendenfalls die Bestimmungen des § 21 Abs. 1 d. G. auf sie in Anwendung zu bringen.

Auch Wanderbücher mit unbeschränkter Gültigkeitsdauer haben wie die gleichartigen Heimatscheine die Wirkung, daß für deren Inhaber der Verlust der Staatsangehörigkeit nicht eintritt.

13a.

Die Erteilung von Pässen oder Heimatscheinen an im Auslande sich aufhaltende preußische Staatsangehörige ist — nach den in Preußen geltenden Bestimmungen — dem diskretionären Ermessen der zuständigen Landespolizeibehörden überlassen und kann, sobald begründete Bedenken entgegenstehen, versagt werden.

Personen, welche ihrer Militärpflicht nicht genügt haben, sind Heimatscheine nicht zu verabfolgen, auch dann nicht, wenn die betreffende Person zu einer Geldstrafe verurteilt, letztere berichtigt haben sollte; denn durch Entrichtung der Geldstrafe wird der Verurteilte der Erfüllung seiner Militärpflicht oder der sonstigen aus der Staatsangehörigkeit sich ergebenden Verpflichtungen nicht enthoben. Erst wenn er diesen letzteren Genüge geleistet hat, kann er auf Erteilung eines Passes oder Heimatscheines bei der zuständigen Heimatbehörde Anspruch erheben.

Auch kann der Heimatschein versagt werden, um die Erfüllung der dem Gesuchsteller im Heimatlande noch obliegenden Verpflichtungen, beispielsweise die Berichtigung rückständiger Steuern, zu erzwingen (vgl. Erlaß des preuß. Min. d. I. vom 13. und 17. Juni 1860, MBl. S. 150 u. 192).

14. Matrikel.

Der § 12 des RG. vom 8. Nov. 1867, betr. die Organisation der Reichskonsulate ꝛc. (BGBl. S. 137) lautet:

„Jeder Reichskonsul hat über die in seinem Amtsbezirke wohnenden und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten Reichsangehörigen eine Matrikel zu führen."

„Solange ein Reichsangehöriger in die Matrikel eingetragen ist, bleibt ihm sein heimatliches Staatsbürgerrecht erhalten, auch wenn dessen Verlust lediglich infolge des Aufenthalts in der Fremde eintreten würde."

Hierzu bemerkt die Allgemeine Dienstinstruktion für die Reichskonsuln vom 6. Juni 1871 folgendes:

„In die von dem Konsul zu führende Matrikel werden nur diejenigen Reichsangehörigen eingetragen, welche in dem Amtsbezirke des Konsuls wohnen und sich bei ihm behufs der Eintragung melden. Reichsangehörige, welche sich bloß vorübergehend im Konsulatsbezirke aufhalten, sind nicht zur Eintragung in die Matrikel geeignet. Die Eintragung erfolgt, soweit nicht etwa Anordnungen der Landesregierung eine Ausnahme bedingen, nur auf den Antrag der Reichsangehörigen. Der Konsul hat weder das Recht noch die Pflicht, die Meldung zu erzwingen, auch ist die vorgängige Eintragung in die Matrikel nicht die Bedingung des von dem Konsul zu gewährenden Schutzes, vielmehr ist dieser Schutz allen denjenigen Personen zu erteilen, welche sich als Reichsangehörige legitimieren."

Aus dem Vorausgehenden ist ersichtlich, daß der wesentliche Zweck der Immatrikulierung die Erhaltung der heimatlichen Staatsangehörigkeit ist und daß es daher lediglich im Interesse der Deutschen liegt, welche sich ihre Staatsangehörigkeit bewahren wollen, ihre Eintragung zu veranlassen.

„Vor der Eintragung", heißt es in der gedachten Instruktion weiter, „hat sich der Konsul die Überzeugung zu verschaffen, daß die betreffende Person die Reichsangehörigkeit bezw. die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate I[3] besitzt. Der Nachweis hiervon kann nur durch Vorlegung eines gültigen Nationalpasses oder Heimatscheines geführt werden. Erheben sich Bedenken gegen die Gültigkeit dieser Papiere, so ist bei dem Reichskanzler oder bei der betreffenden Staatsregierung anzufragen und bis zum Eingang der Entscheidung die Eintragung in die Matrikel auszusetzen."

In einem Sonderfalle ist die Frage zur Erörterung gekommen, ob ein Paß, Wanderbuch oder Heimatschein, *dessen Gültigkeitsdauer abgelaufen ist*, noch für dessen Inhaber als Nachweis der Staatsangehörigkeit gelten kann. Diese Frage ist seitens des Auswärtigen Amts bejahend entschieden worden und zwar mit der Begründung, daß der Paß bezw. Heimatschein, welcher abgelaufen ist, zwar die Gültigkeit als Reisedokument verloren hat, dessenungeachtet aber unter Umständen zum Nachweise der Reichsangehörigkeit benutzt werden kann, da, solange die zehnjährige Frist, welche mit dem Zeitpunkt des Ablaufs dieser Papiere beginnt, noch nicht verstrichen ist, der Inhaber solcher Papiere tatsächlich noch die Reichsangehörigkeit besitzt.

In einem anderen Falle hat das Auswärtige Amt bestimmt, daß außer Pässen und Heimatscheinen auch die nachgewiesene Eintragung in das Schutzscheinregister einer deutschen Gesandtschaft oder in die Matrikel eines aufgehobenen deutschen Landeskonsulats als Beweis zugelassen werden kann, *wenn*

daraus die noch fortdauernde Reichsangehörigkeit unzweifelhaft zu entnehmen ist. Letztere Beschränkung ergibt von selbst, daß die nachgewiesene Eintragung in die Matrikel eines deutschen Konsulats in der Türkei, China 2c. nicht ausreicht, um die Eintragung in die Matrikel eines Reichskonsulats außerhalb jener Länder zu rechtfertigen, insofern daraus nicht zu erkennen ist, ob der Betreffende Reichsangehöriger oder nur de facto Untertan (s. Anh. Anl. Nr. 41) ist. Durch Geburtsurkunden und Taufscheine allein kann ein ausreichender Nachweis der Reichsangehörigkeit nicht geführt werden.

„Melden sich militärpflichtige Personen", heißt es in der Allg. Dienstinstruktion für die Konsuln vom 6. Juni 1871 zu § 12 weiter, „zur Eintragung in die Matrikel, so sind sie darauf hinzuweisen, daß sie ihren militärischen Pflichten nachzukommen haben; die Eintragung in die Matrikel ist auszusetzen und dem Reichskanzler oder der betreffenden Staatsregierung von dem Falle Meldung zu machen."

Es ist jedoch unbedenklich, die nach außereuropäischen Ländern*) beurlaubten Mannschaften in die Matrikel einzutragen, auch wenn sie nach Ablauf des Urlaubs noch im militärpflichtigen Alter stehen, da ihnen gesetzlich eine Urlaubsverlängerung event. bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse erteilt werden kann, wenn sie durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie an ihrem Aufenthaltsorte eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende 2c. erlangt haben (s. Anm. 20 zu § 15 d. G.).

Im Geltungsbereiche der Konsularinstruktion vom 1. Mai 1872 (s. Anh. Anl. Nr. 41) — also im türkischen Reiche mit Einschluß von Egypten, in Marokko, China, Persien, Siam, Zanzibar,**) Korea und auf den Inseln der Südsee — liegt es im Interesse der Reichsangehörigen, sich in die Konsulatsmatrikel eintragen zu lassen, weil ihnen dadurch besondere Privilegien, die in diesen Ländern den Fremden vertragsmäßig zugesichert sind, zustehen. Doch kann auch in diesen vorerwähnten Ländern die Meldung des Reichsangehörigen zur Immatrikulierung nicht erzwungen werden, da, wie das Auswärtige Amt in einem Erlasse vom 5. Nov. 1872 und später wiederholt ausgesprochen hat, durch § 2 der Instruktion vom 1. Mai 1872 die Bestimmung im § 12 des Konsulargesetzes vom 8. Nov. 1867 (BGBl. S. 137) nicht hat geändert werden können.

Zu bemerken ist noch, daß der Eintragung in die Matrikel Bedenken nicht entgegenstehen, wenn der Antragsteller neben der Reichsangehörigkeit noch die Angehörigkeit zu demjenigen Staate besitzt, in welchem er seinen Wohnsitz hat. So ist in einem Spezialfalle seitens des Auswärtigen Amts verfügt worden, daß die in Columbien geborenen Kinder eines Reichsangehörigen auf dessen Antrag in die Konsulatsmatrikel einzutragen sind, wenn auch diese Kinder durch die Geburt in Columbien daselbst die Staatsbürgerschaft erworben haben und

*) Für die Mannschaften der Reserve, Landwehr ersten Aufgebots und Ersatzreserve sind unter den außereuropäischen Ländern die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht mit inbegriffen.

**) Nach Art. VII des deutsch-englischen Vertrags vom 14. Nov. 1899 hat Deutschland auf die Konsulargerichtsbarkeit in Zanzibar verzichtet, jedoch erst von dem Zeitpunkt ab, an welchem die anderen Nationen dort zustehenden Exterritorialitätsrechte ebenfalls aufgehoben sein werden.

der Columbanischen Regierung gegenüber als Bürger der Republik gelten. Allerdings wird die Verpflichtung der Konsuln, solchen mit doppelter Staatsangehörigkeit versehenen Personen Schutz zu gewähren, durch die Rechte desjenigen Staates beschränkt, zu welchem der Reichsangehörige sich in einem Zugehörigkeitsverhältnisse befindet.

15. Reichskonsulats.

Unter Konsul ist im Sinne des Gesetzes der Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vizekonsulats zu verstehen (§ 2 des Konsulargesetzes vom 8. Nov. 1867, BGBl. S. 137). Nur diese sind zur Führung der Matrikel befugt.

Ein Konsularagent kann zwar Meldungen Reichsangehöriger zur Eintragung in die Matrikel annehmen, er ist aber zur Führung der Matrikel nicht ermächtigt, sondern reicht die Meldungen seinem Auftraggeber, d. h. demjenigen Konsul ein, der ihn als Konsularagenten bestellt hat (s. Allg. Dienstinstruktion für die Konsuln zu § 11 des Konsulargesetzes).

Auch diplomatische Agenten sind zur Führung der Matrikel nicht befugt, es sei denn, daß sie neben ihrer Eigenschaft als Vorsteher einer Mission auch die Funktionen eines Generalkonsuls ausüben, was bei den kais. Geschäftsträgern und Ministerresidenten in den südamerikanischen Staaten zumeist der Fall ist.

16. Löschung.

Nach der Allg. Dienstinstruktion für die Konsuln vom 6. Juni 1871 zu § 12 des Konsulargesetzes „erfolgt die Löschung in der Matrikel, wenn die betreffende Person stirbt — was durch amtlichen Totenschein oder sonst glaubhaft nachzuweisen ist —, wenn sie aus dem Konsularbezirke dauernd verzieht oder die Reichsangehörigkeit verliert, ferner, wenn der Eingetragene es verlangt".

Ob das Verziehen aus dem Konsularbezirke als dauernd zu erachten ist, muß, falls nicht eine diesbezügliche Anzeige von dem Eingetragenen an den Konsul ergangen ist, von letzterem je nach den Umständen des Falles erwogen werden. Wird z. B., wie v. König a. a. O. S. 153 bemerkt, der Wohnsitz im Bezirke beibehalten, oder die Absicht der Rückkehr sonst in erkennbarer Weise an den Tag gelegt, so kann von einem dauernden Wegzuge nicht die Rede sein.

Von Amtswegen werden in der Matrikel gelöscht diejenigen Personen, welche das militärpflichtige Alter erreicht haben und nicht innerhalb einer ihnen zu stellenden Frist die Regelung ihrer Militärverhältnisse nachweisen. Verlangt eine der im § 15 d. G. aufgeführten Personen die Löschung in der Matrikel, so wird diese Löschung zwar nicht zu verweigern sein, da ein Zwang zur Aufnahme in die Matrikel nicht stattfindet, der Konsul wird aber im öffentlichen Interesse der Regierung desjenigen Bundesstaates, welchem die betreffende Person angehört, von dem Falle Nachricht zu geben haben — (vgl. v. König a. a. O. S. 153).

Die Allg. Dienstinstruktion vom 6. Juni 1871 sowie die Instruktion, betr. die Schutzerteilung im türkischen Reiche ꝛc. vom 1. Mai 1872 (s. Anh. Anl. Nr. 41) bestimmt, daß die Löschung in der Matrikel erfolgt, wenn die Erneuerung der Eintragung nicht zu Anfang jedes Jahres bewirkt worden ist. Der Ausübung dieser Vorschriften haben sich insofern Schwierigkeiten entgegengestellt, als

bei den lokalen Verhältnissen, d. h. bei den räumlich sehr ausgedehnten Konsularbezirken diese Maßregel nicht streng durchgeführt werden konnte. Die Bestimmung ist daher zunächst durch eine für das türkische Reich, für Rußland, China, Japan erlassene, später *verallgemeinerte* Verfügung des Auswärtigen Amts vom 5. Nov. 1872 aufgehoben und dagegen angeordnet worden, „*daß, wenn auch die Meldung nach Ablauf des Kalenderjahres nicht erfolgt, die Löschung lediglich aus diesem Grunde nicht stattfinden soll*".

Hiernach bedarf es, wenn die Eintragung in die Matrikel einmal erfolgt ist, einer erneuten Meldung zu dem Zwecke, sich die Staatsangehörigkeit zu bewahren, nicht mehr, sondern die Erneuerung der Meldung ist lediglich in das Belieben der betreffenden Person gestellt. Empfehlenswert ist es jedoch, die Eintragung zu berichtigen, sobald in dem Familienstande des Eingetragenen eine Veränderung, z. B. durch Verheiratung, Geburt oder Tod von Kindern, Tod von Ehegatten eingetreten ist.

Durch die vorerwähnte Verfügung des Auswärtigen Amts vom 5. Nov. 1872 ist übrigens die Bestimmung, wonach die Ausstellung der Matrikelscheine nur für die Dauer des Kalenderjahres erfolgt, nicht abgeändert worden.

Eine Ausnahme hiervon besteht in Gemäßheit eines an die Kais. Botschaft zu St. Petersburg gerichteten Erlasses vom 15. Aug. 1874, wonach die in Rußland residierenden Konsuln die Matrikelscheine für die Dauer von zehn Jahren ausstellen können.

17. Ehefrau.

Die Ehefrau eines Reichsangehörigen verliert ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande nur dann, wenn sie während der zehn Jahre den Aufenthalt mit ihrem Ehemanne im Auslande geteilt hat.

Stirbt der im Auslande wohnhafte Ehemann zur Zeit, als er die Reichsangehörigkeit noch besaß, so beginnt für die mit ihm bisher wohnhaft gewesene und im Auslande bleibende Ehefrau die zehnjährige Verlustfrist mit dem Tage nach dem Tode ihres Ehemannes, da sie erst von diesem Tage ab selbständig im Sinne des Gesetzes geworden ist. Ist die Ehefrau, bevor die zehnjährige Verlustfrist abgelaufen war, ohne ihren Ehemann nach Deutschland zum bleibenden Aufenthalte zurückgekehrt, so übt der inzwischen eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes auf sie keine Wirkung aus.

Hinsichtlich einer den Aufenthalt im Auslande mit ihrem irrsinnigen Ehemanne teilenden Ehefrau hat der preußische Minister des Innern mittelst Erlasses vom 14. Mai 1868 (MBl. S. 182) entschieden, daß, da die zehnjährige Frist gegen einen *Irrsinnigen* nicht laufen konnte und derselbe die Staatsangehörigkeit bewahrte, auch seine Ehefrau als preußische Staatsangehörige noch zu betrachten ist. Der betreffende Erlaß lautet:

„Es kann nicht zugegeben werden, daß gegen irrsinnig gewordene Preußen im Auslande der im § 23 des Gesetzes vom 31. Dez. 1842 festgesetzte zehnjährige Zeitraum mit der dort angeordneten Wirkung geltend gemacht werden darf. Die Bestimmung im § 23 hat zur notwendigen Voraussetzung, daß der im Auslande lebende Preuße auf sein preußisches Recht stillschweigend habe verzichten wollen, eine solche Voraussetzung trifft aber bei *Irrsinnigen* ebensowenig

wie bei Minorennen, welche sich ohne ihre Eltern im Auslande befinden, zu und aus demselben Grunde, aus welchem daher in bezug auf die Minorennen die zehnjährige Frist des § 23 erst vom Tage der erlangten Großjährigkeit an gerechnet werden darf (s. Ministerialreskript vom 24. April 1867, MBl. S. 134), kann diese Frist auch gegen Irrsinnige, so lange sie sich in diesem Zustande befinden, nicht laufen. Wenn daher die verehelichte B. den genügenden Nachweis darüber geführt hat oder zu führen imstande ist, daß ihr Mann seit neun Jahren im Irrenhospital in England als irrsinnig sich befunden hat, kann demselben die Eigenschaft eines preußischen Untertanen nicht abgesprochen werden, woraus sich von selbst ergibt, daß die verehelichte B. folgeweise ebenfalls für eine Preußin erachtet werden muß. Der von dem königl. Polizeipräsidium hervorgehobene Umstand, daß der B. nicht gerichtlich für irrsinnig erklärt und unter Kuratell gestellt ist, spricht nicht zu Gunsten der Auffassung des königl. Polizeipräsidiums, sondern dagegen, denn abgesehen davon, ob in England gerichtlich Wahnsinnigkeitserklärungen überhaupt statthaft und durchführbar sind, beweist der Mangel eines Kurators gerade um so mehr, daß der B. nicht in der Lage war, die zur Verhütung des Verlustes des preußischen Indigenats notwendigen Maßregeln zu treffen. Der Antrag der B., ihre preußische Staatsangehörigkeit anzuerkennen, ist hiernach begründet."

18. Kinder.

Über die Frage, ob die zehnjährige Verlustfrist gegen einen ohne seinen Vater im Auslande sich aufhaltenden Minderjährigen laufen kann, siehe Anm. 8 zu diesem Paragraphen.

19. Kinder.

Der § 21 Abs. 2 enthält nur eine ausdrückliche Vorschrift hinsichtlich des Verlustes der Staatsangehörigkeit ehelicher minderjähriger Kinder und läßt die Frage, wie es sich mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit unehelicher minderjähriger Kinder verhält, unberührt.

Nach einem Erkenntnis des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes 2. Senat vom 1. Juni 1883 (s. Reger, Entsch. Bd. IV S. 196) ist der Verlust der Staatsangehörigkeit, welcher die Mutter durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande getroffen hat, auch auf ihren bei ihr befindlichen, minderjährigen unehelichen Sohn übergegangen, da hinsichtlich dessen die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 in Anwendung zu bringen seien.

„Zwar enthält," heißt es in diesem Erkenntnisse, „gedachtes Gesetz keine ausdrückliche Vorschrift hinsichtlich des Staatsangehörigkeitserwerbes und -verlustes minderjähriger unehelicher Kinder, wie dies in den §§ 3, 11, 19 und 21 Abs. 2 hinsichtlich ehelicher Kinder der Fall ist. Nichtsdestoweniger muß aber bei der Gleichheit der einschlägigen rechtlichen Verhältnisse zugestanden werden, daß in concreto die unehelichen Kinder nach gleichem Gesichtspunkte zu beurteilen sind, wie die ehelichen."

Bei diesem Erkenntnis bleibt der Rechtsgrundsatz unberücksichtigt, daß der Mutter eine elterliche Gewalt nicht zusteht und ihre persönlichen Rechte über das unter Vormundschaft zu stellende Kind sich nicht weiter erstrecken, als der Zweck der Erziehung es erfordert. Das uneheliche Kind erwirbt nur durch die Geburt, wie dies im § 3 d. G. ausdrücklich gesagt ist, die Staatsangehörigkeit

der Mutter. Die fernere Veränderung der Staatsangehörigkeit der Mutter, sei es, daß sie durch Verheiratung oder Naturalisation bezw. Aufnahme eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt (s. Anm. 4 zu § 3 und Anm. 6 zu § 11 d. G.) oder durch Entlassung ihre bisherige Staatsangehörigkeit verliert, ist ohne Einfluß auf die Staatsangehörigkeit des Kindes. Das stillschweigende Erstrecken der in der bisherigen Staatsangehörigkeit vorgenommenen Änderung trifft, wie es auch im Gesetze ausdrücklich vorgesehen ist, nur die minderjährigen ehelichen Kinder und es kann daher nur als dem Gesetze gemäß angenommen werden, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit, von welchem die Mutter durch ihren zehnjährigen Aufenthalt im Auslande betroffen wird, das bei ihr befindliche minderjährige uneheliche Kind nicht trifft, die zehnjährige Verlustfrist für dasselbe vielmehr erst nach erreichter Volljährigkeit beginnt.

20. Ausgetretenen.*)

Stirbt der Vater zur Zeit, als er die Reichsangehörigkeit noch besaß und bleiben seine minderjährigen Kinder im Auslande, so beginnt für sie, falls sie nicht auf Antrag des gesetzlichen Vertreters eine Entlassungsurkunde für sich erwirken, die zehnjährige Verlustfrist nach erreichter Volljährigkeit und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Mutter inzwischen ihre Staatsangehörigkeit durch Entlassung oder Verheiratung verloren hat.

21. befinden.

Die im Reichsgebiet zurückgebliebenen Kinder eines Ausgewanderten werden, wie bereits in der Begründung zum Gesetze ausdrücklich erklärt ist, von dem Verluste der Staatsangehörigkeit nicht betroffen.

Wegen der ohne ihren Vater im Auslande sich aufhaltenden Minderjährigen s. Anm. 8 zu diesem Paragraphen.

22. und

Nach Inhalt eines Erkenntnisses des I. Straff. des RG. vom 2. Juni 1881 (s. Entsch. des RG. für Straff., Bd. 4 S. 271 ff.) wird der Verlust der Staatsangehörigkeit an die Kumulation zweier Erfordernisse geknüpft, nämlich, eines mindestens fünf Jahre langen ununterbrochenen Aufenthalts in einem Staate des Auslands und der Erwerbung der Staatsangehörigkeit in demselben. „Ob beide Voraussetzungen vorhanden sind, ist im einzelnen Falle, in welchem es sich um die Frage handelt, ob die inländische Staatsangehörigkeit noch fortdauert, von der zur Entscheidung des betreffenden Falles berufenen Behörde zu prüfen. Die Notwendigkeit dieser Prüfung kann nicht etwa durch den Umstand ersetzt werden, daß der ausländische Staat, falls seine Gesetze die Verleihung der Staatsangehörigkeit an einen vorausgegangenen Aufenthalt von gewisser Dauer in seinem Gebiete geknüpft haben, bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit von der tatsächlichen Unterstellung ausgegangen sein wird, es habe der Betreffende bereits fünf Jahre lang ununterbrochen in seinem Gebiete sich aufgehalten; denn wenn der dritte Absatz des § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 zwar nicht gerade verlangt, daß die Erwerbung der ausländischen Staatsangehörigkeit dem

*) Der Verfasser kann nicht umhin, das vom BGB. angenommene Wort „der Ausgetretene" als grammatisch unstatthaft zu kennzeichnen.

fünfjährigen Aufenthalte im Auslande nachgefolgt sei, so setzt er doch zum Eintritt des Verlustes der inländischen Staatsangehörigkeit voraus, daß der mindestens fünf Jahre lang ununterbrochene Aufenthalt in einem Staate des Auslandes und die Erwerbung der Staatsangehörigkeit in demselben mit einander im Zusammenhange stehen. Dieser Zusammenhang ist aber nicht vorhanden, wenn zwischen dem fünfjährigen Aufenthalte in einem Staate des Auslandes und der Erwerbung der Staatsangehörigkeit in demselben eine mehrjährige Unterbrechung durch Aufenthalt in einem anderen Gebiete liegt."

23. **Staatsvertrag.**

Derartige Verträge sind zwischen dem Norddeutschen Bunde, dem Königreich Bayern, dem Königreich Württemberg, dem Großherzogtum Baden, dem Großherzogtum Hessen für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietsteile einerseits und den Vereinigten Staaten Nordamerikas andererseits abgeschlossen worden.

Der Staatsvertrag ist auf das Reichsland Elsaß-Lothringen nicht ausgedehnt. Eine prinzipielle Anwendung des Vertrages auf die im Reichslande vorkommenden Fälle, in denen es sich um Begnadigung von aus Elsaß-Lothringen stammenden, wegen Verletzung der Wehrpflicht oder unerlaubter Auswanderung verurteilten und als naturalisierte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Nordamerika nach Elsaß-Lothringen zurückkehrenden Refraktären handelt, ist ausgeschlossen. Es wird vielmehr je nach der Lage des Falles, nicht auf Grund des Vertrags, entschieden, ob zu einer Begnadigung Anlaß gegeben ist.

Der Text der zwischen

1. dem Norddeutschen Bunde unterm 22. Febr. 1868 (s. BGBl. S. 228 ff.),
2. dem Königreiche Bayern unterm 26. Mai 1868 (s. RegBl. 1868 Nr. 71 S. 2153 ff.),
3. dem Königreiche Württemberg unterm 27. Juni 1868 (s. RegBl. 1872 Nr. 18 S. 172 ff.),
4. dem Großherzogtume Baden unterm 19. Juli 1868 (s. RegBl. 1869 Nr. 39 S. 579 ff.),
5. dem Großherzogtume Hessen für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Teile des Großherzogtums vom 1. Aug. 1868 (s. RegBl. 1869 Nr. 35 S. 597 ff.)

einerseits und

den Vereinigten Staaten von Nordamerika

andererseits geschlossenen Staatsverträge lautet, wie folgt:

Art. 1.

Angehörige[a] 1. des Norddeutschen Bundes
2. des Königreichs Bayern

a) Der Vertrag macht zwischen minderjährigen und großjährigen Personen keinen Unterschied; der Beginn der in dem Vertrage vorgesehenen fünfjährigen Frist wird also von dem Tage des ununterbrochenen Aufenthalts in Amerika bezw. in den deutschen Bundesstaaten berechnet, auch wenn die betreffende Person noch minderjährig ist.

3. des Königreichs Württemberg
4. des Großherzogtums Baden
5. der nicht im Norddeutschen Bunde befindlichen Teile des Großherzogtums Hessen,

ad 1—3 u. 5 welche naturalisierte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und[b] fünf Jahre lang[c] ununterbrochen[d] in den Vereinigten Staaten zugebracht haben,

ad 4 welche fünf Jahre[c] ununterbrochen[d] in den Vereinigten Staaten von Amerika zugebracht haben und[b] vor, während oder nach dieser Zeit naturalisierte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten geworden sind,

ad 1—5 sollen von

ad 1. dem Norddeutschen Bunde
ad 2. Seite Bayerns
ad 3. Seite Württembergs
ad 4. Seite Badens
ad 5. der großh. hessischen Regierung

ad 1—5 als amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika,

ad 1. welche naturalisierte Angehörige des Norddeutschen Bundes geworden sind und fünf Jahre lang[c] in[d] Norddeutschland zugebracht haben,

---

b) und s. Anm. 22 zu diesem Paragraphen.

c) Nach dem amerikanischen Gesetze ist die Naturalisation in den Vereinigten Staaten erst nach fünfjährigem Aufenthalt daselbst zulässig; eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich derjenigen Fremden, welche in der amerikanischen Armee gedient haben und ehrenvoll entlassen worden sind; für diese ist die Frist auf ein Jahr herabgesetzt.

Der völkerrechtliche Grundsatz, nach welchem die Schiffe einen Teil des Staatsgebietes bilden, ist auch bei der Auslegung des deutsch-amerikanischen Vertrages maßgebend, indem der Dienst auf einem amerikanischen Schiffe als Aufenthalt in den Vereinigten Staaten angesehen wird. Ausländische Matrosen, die auf einem amerikanischen Kauffahrteischiff gedient und sich gut betragen haben, können, wenn sie ihre Absicht, Amerikaner zu werden, vor einem zuständigen amerikanischen Gerichtshofe kundgegeben haben, schon nach Ablauf von drei Jahren amerikanische Staatsbürger werden (Sektion 2174 Title XXX Naturalization s. Teil II Ausl. Gesetzgeb. Sektion 26 des Gesetzes vom 29. Juni 1906).

Auf solche Personen, welche in einem kürzeren als fünfjährigen Zeitraum Amerikaner geworden sind, findet daher der Vertrag erst dann Anwendung, wenn die Zeit vor und nach der Naturalisation zusammen einen fünfjährigen Zeitraum umfaßt.

Die Bestimmung, daß die in Deutschland als Deutsche naturalisierten Amerikaner von der Regierung der Vereinigten Staaten erst nach fünfjährigem Aufenthalte im Reiche als Deutsche erachtet werden sollen, hindert indessen nicht, daß dieselben auf Grund des § 10 d. G. vom 1. Juni 1870 mit dem Zeitpunkte der Aushändigung der Naturalisationsurkunde Deutsche sind und vom Reiche als solche erachtet und behandelt werden müssen, auch wenn ihr Aufenthalt im Reiche von einer kürzeren als fünfjährigen Dauer sein sollte. Auf Amerikaner, welche in Elsaß-Lothringen sich naturalisiert haben, findet der Vertrag überhaupt keine Anwendung.

d) Das Wort „ununterbrochen" fehlt im Abs. 2 des § 1 des deutschen Textes des norddeutschen Vertrags. In der Reichstagssitzung vom 2. April 1868 hat der Bundeskanzler die Auslassung als einen Druck- oder Schreibfehler bezeichnet. In dem bayerischen, württembergischen und hessischen Protokolle zu

ad 2 und 3. welche naturalisierte Angehörige des Königreichs Bayern bezw. des Königreichs Württemberg geworden sind und fünf Jahre lang[c]) ununterbrochen[d]) in Bayern, bezw. in Württemberg zugebracht haben,

ad 4. welche fünf Jahre[c]) ununterbrochen[d]) im Großherzogtume Baden zugebracht haben und vor, während oder nach dieser Zeit naturalisierte Angehörige des Großherzogtums Baden geworden sind,

ad 5. welche naturalisierte Angehörige des Großherzogtums Hessen innerhalb dessen vorhin bezeichneter Teile geworden sind und fünf Jahre[c]) ununterbrochen[d]) daselbst zugebracht haben,

ad 1—5 von den Vereinigten Staaten als Angehörige

ad 1. des Norddeutschen Bundes

ad 2. Bayerns

ad 3. Württembergs

ad 4. Badens

ad 5. des Großherzogtums Hessen

ad 1—5 erachtet und als solche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder anderen Teils werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Teile die Wirkung der Naturalisation haben.

Art. 2.

Ein naturalisierter Angehöriger des einen Teils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des anderen Teils wegen einer, nach den

ad 1. dortigen Gesetzen

ad 2—5. Gesetzen des letzteren

mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor[e]) seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes

ad 1. Verjährung

ad 2—5. Verjährung oder sonstige Straflosigkeit

eingetreten ist.

---

diesem Vertrage wird hinsichtlich der Worte „ununterbrochen zugebracht" ausdrücklich bestimmt, daß diese Worte selbstverständlich nicht im körperlichen, sondern im juristischen Sinne zu nehmen sind und deshalb eine momentane Abwesenheit, eine Reise oder dergleichen keineswegs die fünfjährige Frist unterbricht, welche der Art. 1 des Vertrages im Sinne hat.

e) Der Art. 2 des Vertrages bezieht sich dem Wortlaute, sowie der bei Abschluß des Vertrages maßgebend gewesenen Absicht nach nur auf die vor der Auswanderung, nicht aber auf die durch letztere verübten strafbaren Handlungen. Es kann daher ein Deutscher, welcher sich fünf Jahre in Amerika aufgehalten und dort das Bürgerrecht erworben hat, im Falle seiner Rückkehr nach Deutschland wegen unerlaubter Auswanderung (§ 140 des StGB.) weder zur Untersuchung noch zur Strafe herangezogen werden (s. StenBer. des Nordd. Bundes 1886 Bd. 1 S. 43).

Ist jedoch bereits eine Strafe erkannt worden, so ist die Vollstreckung derselben nicht als durch den Vertrag von selbst aufgehoben zu erachten, sondern es ist die Begnadigung des Landesherrn nachzusuchen.

In dem Reichsanzeiger vom 24. Okt. 1888 ist ein Erlaß des großh. hessischen Staatsministeriums vom 10. Okt. 1888, betr. den zwischen dem Großherzogtum Hessen und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrag vom 1. Aug. 1868 und insbesondere die Auslegung des Art. 2 desselben aus der

ad 4. Namentlich soll ein nach Art. 1 als amerikanischer Staatsbürger zu erachtender früherer Badener nach den badischen Gesetzen wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können:

1. wenn er ausgewandert ist, nachdem er bei der Aushebung der Wehrpflichtigen bereits als Rekrut zum Dienste im stehenden Heere herangezogen war,

2. wenn er ausgewandert ist, während er im Dienste bei den Fahnen stand, oder nur auf bestimmte Zeit beurlaubt war,

3. wenn er als auf unbestimmte Zeit Beurlaubter, oder als Reservist, oder als Landwehrmann ausgewandert ist, nachdem er bereits eine Einberufungsordre erhalten, oder nachdem bereits eine öffentliche Aufforderung zur Stellung erlassen, oder der Krieg ausgebrochen war.

Dagegen soll ein in den Vereinigten Staaten naturalisierter früherer Badener, welcher sich bei oder nach seiner Auswanderung durch andere als die in Ziffer 1—3 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Wehrpflicht vergangen hat, bei seiner Rückkehr in sein ursprüngliches Vaterland weder nachträglich zum Kriegsdienst, noch wegen Nichterfüllung seiner Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

Auch soll der Beschlag, welcher in anderen als den in Ziffer 1—3 bezeichneten Fällen wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht auf das Vermögen eines Ausgewanderten gelegt wurde, wieder aufgehoben werden, sobald derselbe die nach Art. 1 vollzogene Naturalisation in den Vereinigten Staaten von Amerika nachweist.

Ziffer II des Schlußprotokolls zu demselben veröffentlicht worden, welcher also lautet:

„Nachdem es in der letzten Zeit mehrfach vorgekommen ist, daß Strafurteile, welche auf Grund des § 140 Z. 1 d. StGB. und des § 470 ff. d. StPO. ergangen waren, gegen solche Verurteilte vollstreckt worden sind, welche nach Art. 1 des rubrizierten Vertrags die amerikanische Staatsangehörigkeit erlangt hatten, sehen wir uns veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß nach dem Geiste dieses Vertrags und der Absicht, welche beim Abschluß desselben vorgewaltet, sowie nach der in den anderen deutschen Bundesstaaten, die gleiche Verträge mit den Vereinigten Staaten abgeschlossen haben, bestehenden Uebung, Ziffer II des Schlußprotokolls dahin auszulegen ist, daß hierdurch nicht allein die Strafverfolgung amerikanischer Staatsangehöriger wegen der durch die Auswanderung oder nach der Auswanderung begangenen Verletzung der Wehrpflicht, sondern auch die Vollstreckung eines deshalb erlassenen Urteils ausgeschlossen erscheint. Dabei ist es gleichgültig, ob der Verurteilte zur Zeit des Urteilserlasses bereits naturalisierter Staatsangehöriger war, oder es erst nachträglich geworden ist."

Auf Deserteure oder Reservisten, welche der Einberufung zur Fahne nicht Folge geleistet haben, bezieht sich der Vertrag nicht.

Die bloße Fortreise eines beurlaubten, nicht bei der Fahne stehenden Reservisten oder Landwehrmanns ohne Auswanderungskonsens, bezw. ohne vorherige Anzeige, ist keine Desertion, sondern nur ein mit geringer Strafe bedrohtes Disziplinarvergehen. Erst wenn an den Reservisten oder Landwehrmann eine Gestellungsordre durch Zustellung an ihn selbst oder in seinem letzten Wohnorte, oder durch öffentliche Bekanntmachung ergangen ist und er diesem Befehle nicht Folge leistet, macht er sich der Desertion schuldig, und wenn dies innerhalb der ersten fünf Jahre seines Aufenthalts in Nordamerika geschieht, so schützt ihn der Vertrag nicht, indem die ohne Konsens erfolgte Auswanderung erst nach fünfjährigem Aufenthalt und Naturalisation zu einer rechtlich perfekten Auswanderung wird.

§ 21.

Art. 3.

ad 1—4. Der Vertrag

ad 1. zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Preußen und andern deutschen Staaten andererseits,

ad 2. zwischen dem Königreich Bayern einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits,

ad 3. zwischen Württemberg und den Vereinigten Staaten von Amerika,

ad 4. zwischen dem Großherzogtum Baden einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits,

ad 1—4 wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, welcher am

ad 1. 16. Juni 1852

ad 2. 12. September 1853

ad 3. 16. Juni 1852/13. Oktober 1853

ad 4. 30. Januar 1857

ad 1—4. abgeschlossen worden ist,

ad 1. wird hiermit auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes ausgedehnt.

ad 2—4 bleibt unverändert fortbestehen.

ad 5. Der zwischen dem Großherzogtum Hessen und den Vereinigten Staaten von Amerika wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher bestehende Vertrag vom 16. Juni 1852 bleibt unverändert in Kraft.

Art. 4.

ad 1—3 u. 5. Wenn ein in Amerika naturalisierter

ad 1. Deutscher sich wieder in Norddeutschland f)

ad 2. Bayer sich wieder in Bayern f)

ad 3. Württemberger sich wieder in Württemberg f)

ad 5. ursprünglich dem nicht im Norddeutschen Bunde befindlichen Gebiete des Großherzogtums angehöriger Hesse sich wieder in diesem Gebiete

ad 1—3 u. 5. niederläßt, g) ohne die Absicht h) nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend i) erachtet werden.

f) Wenn also ein Deutsch-Amerikaner sich bei seiner Rückkehr nach Deutschland in einem anderen deutschen Bundesstaate als dem Auswanderungslande niederläßt, so sind die Bestimmungen des Art. 4 nicht auf ihn anwendbar. Es würde mithin dem Wortlaute des Vertrags gemäß ein in Amerika naturalisierter früherer Preuße, bei seiner Rückkehr nach Deutschland, in Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen, oder ein Bayer in Preußen usw. sich niederlassen können, ohne daß man ihn auf Grund dieses Vertrages als auf seine amerikanische Staatsangehörigkeit Verzicht leistend erachten könnte. Allerdings würde er als Ausländer der Ausweisungsmaßregel stets unterworfen sein.

g) In betreff des Verfahrens bei Abnahme der Legitimationspapiere der nach Preußen zurückgekehrten in Amerika naturalisierten ehemaligen preußischen Staatsangehörigen ist seitens des preuß. Justizmin. unterm 30. Dez. 1875 folgender Erlaß an die Justizbehörden ergangen (s. JMBl. 1876 S. 2):

„Von dem Gesandten der Vereinigten Staaten von Amerika ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß Personen, welche naturalisierte Staatsangehörige der

ad 1—3 u. 5. Ebenso soll ein in

ad 1. dem Norddeutschen Bunde
ad 2. Bayern
ad 3. Württemberg
ad 5. im Großherzogtum Hessen (innerhalb der soeben gedachten Gebietsteile)

naturalisierter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt, ohne die Absicht[h] nach

ad 1. Norddeutschland
ad 2. Bayern
ad 3. Württemberg
ad 5. Hessen

zurückzukehren, als auf seine Naturalisation

ad 1. in Norddeutschland
ad 3. in Württemberg
ad 5. in dem Großherzogtum Hessen

Verzicht leistend[i] erachtet werden.

ad 1—3 u. 5. Der Verzicht auf die Rückkehr kann[i] als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisierte des einen Teils sich länger als zwei Jahre[k] in dem Gebiete des anderen Teils aufhält.[l]

Vereinigten Staaten geworden sind, bei ihrer Rückkehr nach Deutschland die ihnen erteilten Legitimationspapiere (Bürgerbrief und Paß) nicht, wie bisher, namentlich infolge von Untersuchungen auf Grund des § 140 des RStGB. geschehen ist, zur Prüfung ihrer Staatsangehörigkeit abgenommen werden möchten. Da durch die Vorenthaltung dieser Papiere den Inhabern derselben die Möglichkeit entzogen wird, sich über ihr in den Vereinigten Staaten erworbenes Bürgerrecht auszuweisen und die Vermittelung des Vertreters dieser Staaten in Anspruch zu nehmen, so ist die Abnahme jener Papiere, wo nicht Gründe zur Verhaftung der betreffenden Person vorliegen, tunlichst zu unterlassen.

Wenn die Einsichtnahme der Papiere durch andere Behörden als die betreffende Lokalbehörde erforderlich wird, ist eine beglaubigte Abschrift der erheblichen Urkunden, wozu meistens nur der Bürgerbrief gehören wird, zu den Akten zu nehmen, und sofern dies nicht geschehen kann, den Beteiligten bei der Abnahme eine Empfangsbescheinigung mit Angabe des wesentlichen Inhalts der Papiere und des Zweckes, zu welchem die Abforderung geschah, zu erteilen.

h) Nach einem zwischen dem Auswärtigen Amt, dem Reichskanzleramt, dem preuß. Minister des Innern und dem preuß. Kriegsminister stattgehabten Schriftwechsel soll die bloße Erklärung des nach Deutschland Heimgekehrten, „er wolle amerikanischer Bürger bleiben", oder etwa der Besitz bezw. die Erneuerung eines amerikanischen Passes für sich allein nicht geeignet sein, die aus anderen tatsächlichen Umständen sich ergebende Annahme auszuschließen, daß der Betreffende nicht die Absicht hege, nach Amerika zurückzukehren.

i) Der gleichzeitige Besitz der Reichsangehörigkeit und der amerikanischen Staatsangehörigkeit ist nicht nur mit der Absicht des amerikanischen Staatsvertrages, sondern auch mit den Bestimmungen des RG. (§ 21 Abs. 3) vom 1. Juni 1870 unvereinbar.

Der Umstand, daß jemand zwei Jahre hindurch sich in seinem früheren Heimatland aufgehalten hat, läßt in der Regel auf das Nichtvorhandensein der Absicht der Rückkehr in das Adoptivvaterland schließen. Nach Ablauf dieser Frist steht dem Heimatvaterlande das Recht zu, den daselbst befindlichen Deutsch-Amerikaner als seines amerikanischen Bürgerrechts verlustig zu erachten und ihn ohne weiteres, falls er das 31. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, zum

Art. 4.

ad 4. (Baden):

Derjenige, welcher aus dem einen Staate ausgewandert und nach Art. 1 als Angehöriger des anderen Staates zu erachten ist, soll bei etwaiger Rückkehr in sein früheres Vaterland nicht angehalten werden können, in die alte Staatsangehörigkeit zurückzutreten. Wenn er dieselbe mit seinem Willen jedoch wieder erwirbt und auf sein durch Naturalisation erworbenes Staatsbürgerrecht wieder verzichtet, so soll ein solcher Verzicht zulässig und soll für die Anerkennung der Wiedererwerbung des Staatsbürgerrechts im ursprünglichen Heimatstaate eine gewisse Dauer des Aufenthalts in diesem Staate nicht erforderlich sein.[m])

Art. 5.

ad 1—5.

Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach dem Austausch der Ratifikation in Kraft und hat für zehn Jahre Gültigkeit. Wenn kein Teil dem andern sechs Monate vor dem Ablauf dieser zehn Jahre Mitteilung von seiner Absicht

---

Militärdienste heranzuziehen (§ 11 des RMG. vom 2. Mai 1874; vgl. Anm. 34 zu diesem Paragraphen).

k) Die Ausweisung kann aber auch sofort gegen Deutsch-Amerikaner verfügt werden, ohne daß die in dem Abs. 3 des Art. 4 des Vertrags vorgesehene zweijährige Aufenthaltsfrist in Betracht gezogen wird.

l) Als einer der Zwecke des Vertrags erscheint es, aus dem Bereiche derjenigen besonderen Gründe, welche für die Frage der Nichtgestattung des Aufenthalts in Deutschland entscheidend sind, die Würdigung der früheren Militärverhältnisse des Ausgewanderten während eines vorübergehenden Aufenthalts desselben in seiner Heimat im allgemeinen auszuschließen. Eine Ausweisungsmaßregel während der zweijährigen Aufenthaltsfrist erscheint mithin nur dann gerechtfertigt, wenn außerhalb der Militärverhältnisse des Betreffenden ein die Ausweisung erfordernder Anlaß gegeben ist, namentlich wenn zu der Nichterfüllung der Militärpflicht ein aufreizendes, besonderen Anstoß erregendes Benehmen etwa dadurch hinzutritt, daß der Betreffende durch herausfordernde oder höhnische Äußerungen Ärgernis unter denjenigen Ortsgenossen hervorruft, welche der Militärpflicht genügt haben.

Kehren in Amerika naturalisierte Deutsche nach einem ersten zweijährigen Aufenthalte in Deutschland zum zweiten Male dorthin zurück, so haben sie auf Gestattung eines nochmaligen, ungestörten zweijährigen Aufenthalts keinen Anspruch; sie werden vielmehr, wenn sie nach ihrer Naturalisation abermals zu einem dauernden Aufenthalte nach Deutschland zurückkehren, als auf ihre amerikanische Naturalisation Verzicht leistend angesehen und vor die Wahl zwischen dem Verlassen des Reichsgebiets oder der Nichtanerkennung ihrer amerikanischen Staatsangehörigkeit seitens der deutschen Behörden gestellt werden können. Mit dieser Nichtanerkennung der amerikanischen Staatsangehörigkeit ist jedoch nicht ohne weiteres die Zugehörigkeit zum früheren Heimatstaate gegeben. Solche Personen sind fürs Erste staatlos, ein Recht auf Wiedererwerb der Reichsangehörigkeit auf Grund des Abs. 5 des § 21 d. G. steht ihnen nicht zu, sie können vielmehr nur unter den in § 8 d. G. gegebenen Voraussetzungen die Reichsangehörigkeit wieder erwerben (vgl. auch Anm. 32 zu diesem Paragraphen).

m) Die Abweichung des Art. 4 des badisch-amerikanischen Vertrags von dem Art. 4 der Verträge der anderen Bundesstaaten war durch die im Jahre 1868 noch in Geltung gewesene badische Indigenatsgesetzgebung bedingt.

Durch die Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit wurde nach badischem Rechte die badische Staatsangehörigkeit verloren, der ehmalige Badener war demnach, sobald er sich in Amerika hatte naturalisieren lassen, auch nach

macht, denselben dann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der kontrahierenden Teile dem andern von einer solchen Absicht Kenntnis gegeben.

Art. 6.

(Ratifikationsbestimmungen und Unterschriften.)n)

24. Beteiligten.

In betreff der Söhne derjenigen Deutschen, welche als naturalisierte Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika während der Minderjährigkeit ihrer in Amerika geborenen Söhne in deren Begleitung zu dauerndem Aufenthalte nach Deutschland zurückkehren, unterliegt es keinem Zweifel, daß die Bestimmungen der deutsch-amerikanischen Verträge auf die Söhne solcher Deutsch-Amerikaner sich nicht erstrecken und auf die Rechtslage dieser Kinder keine Anwendung finden. Diese Rechtslage wird vielmehr mit Rücksicht darauf, daß die Kinder in Amerika geboren sind, und hierdurch — abgesehen von der Naturalisation der Väter — selbständig das amerikanische Bürgerrecht erworben haben, nach den Grundsätzen des in den Vereinigten Staaten geltenden Rechts zu beurteilen sein. Das letztere enthält jedoch keine Bestimmung, welche den seitens des Vaters erfolgenden Verzicht auf die nordamerikanische Naturalisation auch für dessen minderjährige Söhne wirken läßt. Dieselben sind mithin als amerikanische Staatsangehörige anzuerkennen und können in dieser Eigenschaft zum Militärdienst nicht herangezogen werden. Aber es kann ihnen, als Ausländern, der Aufenthalt versagt werden, sobald dies im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich erscheint. Letztere Voraussetzung wird deutscherseits als vorhanden angesehen, wenn die tatsächlichen Umstände dafür sprechen, daß die fraglichen Personen ihr amerikanisches Staatsbürgerrecht nur dazu benutzen, um sich, bezw. ihre Söhne, den der einheimischen Bevölkerung obliegenden Pflichten, insbesondere dem Militärdienste zu entziehen, ohne daß sie gesonnen sind, ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland und die damit verbundenen Vorteile aufzugeben.

25. Deutsche.

Die Renaturalisation kann nur solchen Personen gewährt werden, die im Besitze der Reichsangehörigkeit gewesen sind; die Renaturalisation kann mithin Abkömmlingen von Deutschen nur dann erteilt werden, wenn ihre Aszendenten und folgeweise sie selbst zur Zeit ihrer Geburt — oder zu einer späteren Zeit, wo für die Staatsangehörigkeit der Abkömmlinge die ihrer Aszendenten noch unbedingt maßgebend war — die Reichsangehörigkeit besessen haben, in welchem Falle es für gleichgültig erachtet werden kann, ob die Aszendenten dem Renaturalisationsantrage beitreten oder nicht. Waren dagegen die um die Renaturalisation Nachsuchenden selbst niemals Reichsangehörige, z. B. wenn zur Zeit ihrer Geburt der Vater schon staatlos gewesen ist, so ist der Antrag auf

badischem Rechte seiner bisherigen Staatsangehörigkeit verlustig geworden und konnte bei seiner Rückkehr nach Baden nicht anders denn als Ausländer betrachtet werden; ein Verzicht auf die Ausländereigenschaft konnte daher nicht präsumiert werden.

n) Wegen der auf diese Verträge bezüglichen Verfügungen und Protokolle s. Anh. Anl. Nr. 42—42 c.

Renaturalisation abzulehnen und der Antragsteller darauf hinzuweisen, daß er nur unter den im § 8 d. G. vorgeschriebenen Formen und Bedingungen die Reichsangehörigkeit erwerben kann. Ebenso verhält es sich mit denjenigen Deutschen, welche auf Grund des vor dem Inkrafttreten des RG. vom 1. Juni 1870 in Geltung gewesenen Indigenatsgesetzes ihres Heimatstaates nicht durch Zeitablauf, sondern infolge anderer Bedingungen,*) z. B. des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit, der Auswanderung oder bleibender Niederlassung im Auslande, verlustig gegangen und dadurch Ausländer geworden sind. Auch diese können nur auf Grund des § 8 d. G. naturalisiert werden, da die im § 21 Abs. 4 d. G. vorgesehene Vergünstigung einzig und allein nur denjenigen ehemaligen Deutschen zugute kommen kann, welche ihre Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf verloren haben.

26. **andere Staatsangehörigkeit.**

In einem Spezialfalle, in welchem ein um die Renaturalisation nachsuchender ehemaliger preußischer Staatsangehöriger zwar eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben hatte, aus dieser aber zur Zeit seines Gesuches wieder entlassen war, ist seitens des Auswärtigen Amts in Übereinstimmung mit dem preuß. Minister des Innern verfügt worden:

„daß, nachdem Petent aus dem ausländischen Staatsangehörigkeitsverbande, dem er nur vorübergehend angehört hat, wieder entlassen worden sei und zur Zeit eine andere ausländische Staatsangehörigkeit nicht besitze, kein Bedenken dagegen obwalte, demselben die nach § 21 Abs. 4 zulässige Vergünstigung der Wiederverleihung der preußischen Staatsangehörigkeit zuteil werden zu lassen."

27. **kann.**

Das Gesetz gewährt hiernach die Möglichkeit der Renaturalisation, auch ohne daß der im Auslande lebende Deutsche sich in seinem Heimatstaate wieder niederläßt. Die Verleihung der Renaturalisation ist aber, wie die der Naturalisation in § 8 d. G., durchaus fakultativ und seitens der Heimatbehörde vor allem an die Voraussetzung zu knüpfen, daß der darum Nachsuchende sich voll bewußt ist, mit der Erlangung der Renaturalisation auch die ihm gegen das Vaterland obliegenden Verpflichtungen in ihrem ganzen Umfange wieder übernommen zu haben. Wer aber, nachdem er durch lange Abwesenheit die Reichsangehörigkeit verloren hat, in einem Alter, in welchem er selbst nicht mehr militärpflichtig ist, nur für seine Person die Reichsangehörigkeit erwerben, seine Kinder aber von der Wiedererwerbung ausschließen will, der hat die Vermutung gegen sich, daß es ihm nur um die Erlangung der mit der Reichsangehörigkeit verbundenen Rechte, nicht um die Erfüllung der dem Reichsangehörigen auf-

*) So gingen z. B. nach § 6 der I. bayerischen Verfassungsbeilage von 1818
1. durch Erwerbung und Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne königliche Bewilligung,
2. durch Auswanderung

und

nach § 32 der württemb. Verfassungsurkunde von 1819
1. durch Auswanderung,
2. durch bleibende Niederlassung im Auslande

die bayerische bezw. württembergische Staatsangehörigkeit verloren (s. Anm. 4 zu § 25 d. G.).

erlegten Pflichten zu tun ist; derartigen Personen die Vergünstigung der Naturalisation zuteil werden zu lassen, liegt nicht im Interesse des Reichs. Ebensowenig wird die Naturalisation solchen im Auslande wohnenden ehemaligen Deutschen zu gewähren sein, deren Leumund ein ungünstiger ist oder deren Subsistenzfähigkeit nicht genügend gesichert erscheint, so daß von ihnen in der Folge eine Belastung des heimischen Armenverbandes zu befürchten ist. Es ist daher im Interesse der Sache geboten, daß die Naturalisationen seitens der höheren Verwaltungsbehörden erst dann erteilt werden, wenn die betreffenden Gesuche von dem Kaiserlichen diplomatischen oder konsularischen Vertreter, in dessen Amtsbezirke der Petent wohnt, befürwortet werden.

Auch ist ferner bei Prüfung der Naturalisationsgesuche die Tatsache der in der Heimat erfüllten oder nicht erfüllten Militärpflicht zu berücksichtigen, und solchen ehemaligen Deutschen, welche wegen Verletzung der Wehrpflicht bestraft worden sind, die Naturalisation so lange zu versagen, als die Vollstreckung des betreffenden Straferkenntnisses oder der Erlaß der Strafe im Gnadenwege nicht nachgewiesen worden ist (vgl. Allg. Verf. des preuß. Min. d. I. vom 25. Juni 1875, MBl. S. 228).

28. **früheren Heimatstaate.**

Die Naturalisation kann *nur* in dem früheren Heimatstaate, nicht auch in jedem anderen Bundesstaate erworben werden. Der um die Naturalisation Nachsuchende muß geschäftsfähig sein, anderenfalls er der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf.

Da die Naturalisation ebenso wie die Naturalisation nur fakultativ ist, können von jedem Bundesstaate an deren Erteilung noch besondere Bedingungen geknüpft werden. Es ist also durchaus statthaft, daß die Verleihung der Naturalisation nur gegen Entrichtung der auch für die Naturalisation vorgesehenen Taxen und Gebühren erfolgt.

Nach einer Entscheidung des großh. bad. Staatsministeriums vom 13. Jan. 1882 soll allerdings die Naturalisation ebenso wie die Wiederaufnahme kostenfrei erfolgen.

Die meisten übrigen Bundesstaaten erheben jedoch bei Erteilung einer Naturalisationsurkunde die gleichen Gebühren wie bei Erteilung der Naturalisationsurkunde. So wird namentlich in Preußen zwischen den nach Abs. 4 und den nach Abs. 5 des § 21 d. G. zu erteilenden Urkunden unterschieden. Im Falle des § 21 Abs. 4 wird, weil über die Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit eine *Naturalisations-*, nicht eine Aufnahmeurkunde erteilt wird und weil nach § 24 Abs. 1 d. G. *nur* die Erteilung von Aufnahmeurkunden kostenfrei erfolgen soll, ein Stempel von 50 ℳ erhoben, wie dies auch zu den von den preußischen Behörden nach § 6 d. G. den Ausländern erteilten Naturalisationsurkunden geschieht; die Wiederaufnahmeurkunde im Falle des § 21 Abs. 5 dagegen bleibt dem § 24 Abs. 1 d. G. gemäß von Kosten, also auch von einer Stempelabgabe befreit. Dieser Unterschied, wie er in Preußen zwischen Naturalisations- und Wiederaufnahmeurkunden gehandhabt wird, dürfte auch als dem Geiste des Gesetzes entsprechend zu erachten sein.

Das kgl. württemb. Ministerium des Innern hat mit Verfügung vom 17. April 1882 neue Formulare zur Ausfertigung der im § 21 Abs. 4 und 5 des Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erwähnten Beurkundungen vorgeschrieben. Die

Beurkundung nach § 21 Abs. 4 wird hiernach amtlich als „Renaturalisationsurkunde", jene nach Abs. 5 als „Wiederaufnahmeurkunde" bezeichnet. Mittelst der erstbezeichneten Urkunde wird bescheinigt, „daß dem N. N. die württembergische Staatsangehörigkeit wieder verliehen", mit der zweitbezeichneten, „daß der N. N. in die württembergische Staatsangehörigkeit wieder*) aufgenommen worden ist".

29. verliehen werden.

Im Abs. 4 dieses Paragraphen heißt es:

„kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimatstaate wieder verliehen werden",

ohne daß, wie im Abs. 5 dieses Paragraphen, die Worte hinzugefügt seien „durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde".

Die Auslassung dieser Worte im Abs. 4 kann jedoch nicht dahin ausgelegt werden, daß es bei der Renaturalisation einer die Verleihung derselben bestätigenden Urkunde überhaupt nicht bedürfe;**) vielmehr ist wie für die Aufnahme und Naturalisation auch für die Wiederaufnahme und die Renaturalisation der § 6 d. G. maßgebend, wonach die Verleihung der Staatsangehörigkeit nur durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde erfolgt.

30. niederlassen.

Es würde also eine Niederlassung in dem früheren Heimatstaate nur für diejenigen Deutschen nicht erforderlich sein, welche ihre Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf verloren, ohne eine andere Staatsangehörigkeit erworben zu haben. Dagegen erscheint es gerechtfertigt, daß auch die im Auslande geborenen Deutschen, welche durch Zeitablauf ihrer Staatsangehörigkeit verlustig gegangen sind, aber ohne ihr Zutun durch die Geburt im Auslande die Staatsangehörigkeit daselbst erworben haben, die Renaturalisation ohne Niederlassung in dem früheren Heimatstaate erlangen können.

*) Nach Absatz 5 ist indes eine Wiederaufnahme in den Verband des früheren Heimatstaats nicht notwendig, sondern jeder ehemalige Deutsche, welcher seiner Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf verlustig gegangen ist, muß in den Verband desjenigen Bundesstaates, in welchem er sich niedergelassen hat, auf sein Ansuchen aufgenommen werden. Es kann mithin auch ein ehemaliger preußischer Staatsangehöriger seine Wiederaufnahme als Staatsangehöriger in Württemberg oder in einen anderen Bundesstaat nachsuchen. Zweckmäßiger würde es demnach sein, die Wiederaufnahmeurkunden etwa derart zu fassen: daß der ehemalige Reichsangehörige N. N. in Gemäßheit des § 21 Abs. 5 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 auf sein Ansuchen als Staatsangehöriger in den —schen Staatsverband aufgenommen worden ist.

**) In einer Verfügung des großh. bad. Staatsministeriums vom 13. Jan. 1882 betr. die kostenfreie Erteilung der Renaturalisationsurkunden (s. Reger, Entsch. Bd II S. 427 ff.) heißt es: „Der die Renaturalisation Nachsuchende soll auf Grund des § 21 Abs. 4 in seinem früheren Heimatstaate, auch ohne daß er sich dort niederläßt und daß es auch nur einer Aufnahmeurkunde bedarf, durch einfache Erlassung der rechtlichen Folgen seiner Abwesenheit nach freiem Ermessen der Staatsregierung wieder als Staatsangehöriger zugelassen werden." Die Auffassung, daß es bei Verleihung der Renaturalisation einer diesbezüglichen Urkunde nicht bedürfe, erscheint im Hinblick auf den § 6 d. G. nicht zutreffend.

31.

In der zweiten Beratung dieſes Geſetzes war ſeitens des Reichstages auf Antrag des Abgeordneten Braun der Nr. 3 des § 13 folgende Faſſung gegeben worden:

„durch Erwerbung fremder Staatsangehörigkeit in Verbindung mit zehnjährigem Aufenthalt im Auslande"

und dementſprechend war auch der Abſ. 1 des § 21 nach folgender Faſſung geändert worden:

„Norddeutſche, welche das Bundesgebiet verlaſſen, eine fremdländiſche Staatsangehörigkeit erwerben und ſich zehn Jahre lang ununterbrochen ꝛc."

In dritter Beratung wurde auf Antrag des Abg. v. Puttkamer (Frauſtadt) die Nr. 3 des § 13 nach der Vorlage wiederhergeſtellt, der Zuſatz in Abſ. 1 des § 21 beſeitigt und ſtatt deſſen der Abſ. 5 beigefügt.

Der Präſident des Reichskanzleramts hatte bei dieſem Anlaſſe folgendes bemerkt (StenBer. Seſſion 1870 Bd. 2 S. 1077):

„Nach der Vorlage der verbündeten Regierungen ſollte ein Norddeutſcher, welcher ſich ununterbrochen zehn Jahre im Auslande aufgehalten hat, ſeine Staatsangehörigkeit dann verlieren, wenn er nicht in die Matrikel eines Bundeskonſulats eingetragen iſt, oder ſich nicht im Beſitze eines Reiſepapiers oder Heimatſcheins befindet. In der zweiten Leſung iſt dieſe Beſtimmung geſtrichen. Ich habe den allergrößten Wert darauf zu legen, daß dieſelbe durch Annahme des Antrags des Herrn Abgeordneten für Frauſtadt wieder hergeſtellt werde."

„Ich habe bei der zweiten Beratung mir erlaubt, auf die großen Unzuträglichkeiten hinzuweiſen, welche ſowohl im ſtaatlichen Intereſſe, als auch im Intereſſe der Beteiligten ſelbſt, hervorgehen können, vorausgeſetzt, daß dieſe Fortdauer nicht durch Urkunden, ſei das die Eintragung in die Matrikel, ſei es der Beſitz von Päſſen oder Reiſepapieren, konſtatiert wird. Der Herr Abgeordnete für Frauſtadt beabſichtigt mit ſeinem Amendement, die Härte, welche in dieſer Beſtimmung gefunden werden kann und welche vielleicht die Veranlaſſung geweſen iſt, weshalb das Haus bei der zweiten Beratung ſie geſtrichen hat, zu mildern, indem er vorſchlägt, daß ein Norddeutſcher, auch wenn er durch Zeitablauf ſeine Staatsangehörigkeit verloren hat, ſie auf ſeinen einfachen Antrag, wenn er zurückkehrt und ſich in einem Bundesſtaate niederläßt, wieder erlangen kann. Ich kann mich mit dieſen Gedanken vollſtändig einverſtanden erklären. Ich erkenne gern an, daß durch dieſen Vorſchlag eine nicht beabſichtigte Härte, die in der Vorlage der verbündeten Regierungen gefunden werden könnte, beſeitigt iſt."

Abgeordneter Miquel erklärte hierauf (ſ. a. a. O. S. 1081) namens ſeiner Partei ſeine Zuſtimmung zu dem Amendement unter folgender Begründung:

„Es handelt ſich um die Frage, ob ein Deutſcher, der im Auslande ſich aufhält, wenn er eine fremde Staatsangehörigkeit nicht erworben hat, durch bloßen Zeitablauf ſeine Eigenſchaft als Deutſcher verlieren ſoll. Wir haben bis dahin hier im Reichstage und im Abgeordnetenhauſe feſtgehalten, daß, gleichwie das bei den großen Nationen des europäiſchen Kontinents überall gebräuchlich iſt, auch bei uns die Nationalangehörigkeit nicht durch Zeitablauf ſolle

verloren gehen können. Wenn nun aber gegenüber diesem von uns geltend gemachten Grundsatze die verbündeten Regierungen erklären, daß ihnen bei den von ihnen mehrfach entwickelten Verhältnissen und Gründen die strikte Durchführung eines solchen Satzes das Gesetz selbst unannehmbar mache, wenn andrerseits allerdings nicht verkannt werden kann, daß durch die Möglichkeit der Unterbrechung dieses Zeitablaufs, welchen bereits die Vorlage gewährt, in Verbindung mit dem Amendement des Herrn v. Puttkamer, welches den jederzeitigen Wiedererwerb — nach geschehener Rückkehr in die Heimat — der dortigen Staatsangehörigkeit sichert, wenn, sage ich, die Unzuträglichkeiten, welche aus dem Verlust durch Zeitablauf entspringen, unter diesen Voraussetzungen allerdings auf ein Minimum reduziert sind, und das Zustandekommen des Gesetzes davon abhängig ist: so befinde ich mich nur in der Lage, für das Amendement des Herrn v. Puttkamer stimmen zu können."

32. **verloren haben.**

In dem Abs. 5 ist nicht, wie im Abs. 4, der Zusatz beigefügt:

„und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben."

Hiernach könnte angenommen werden, daß auch solchen Deutschen, welche durch Zeitablauf ihre Staatsangehörigkeit verloren und nebenher eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, der Wiedererwerb der Reichsangehörigkeit bei ihrer Rückkehr nach Deutschland auf ihren Antrag gesichert wäre. Eine derartige Auslegung würde aber mit der Vorgeschichte des Abs. 5, wie sie in der vorausgehenden Anmerkung 31 geschildert ist, im Widerspruch stehen.

Der Reichstag war darin einig, daß man denjenigen Deutschen, welche eine fremdländische Staatsangehörigkeit erworben und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufgehalten haben, überhaupt ein Recht auf Wiedererwerbung der Reichsangehörigkeit nicht einräumen wollte.

Als bei der zweiten Beratung des Gesetzes das Amendement Braun (vgl. Anm. 31) angenommen worden war, hatte man gleichzeitig den auf den Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit bezüglichen Abs. 4 — einen Abs. 5 gab es damals nicht — als gegenstandslos gestrichen. Man ging hierbei von dem Grundsatze aus, daß in dem Falle, in welchem zu dem Verluste der Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf auch der Erwerb einer fremdländischen Staatsangehörigkeit hinzukäme, von einem Rechte auf Wiederaufnahme nicht mehr die Rede sein könnte.

Wenn nun nach Wiederherstellung der Vorlage der verbündeten Regierungen außer dem Abs. 4 auch noch der Abs. 5 hinzugefügt worden, im letzteren aber der Zusatz „und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben" weggeblieben ist, so geht doch aus den bei diesem Anlasse im Reichstage geführten Debatten und namentlich aus der Erklärung des Abgeordneten Miquel (s. Anm. 31) unzweifelhaft hervor, daß dieser Abs. 5 nur denjenigen ehemaligen Deutschen eine Vergünstigung gewähren wollte, welche ihre Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf verloren haben, nicht aber denjenigen, welche nach länger als zehnjährigem unlegitimierten Aufenthalte im Auslande im Besitze einer fremden Staatsangehörigkeit nach Deutschland zurückkehren.

Vorstehende Auffassung ist durch Entscheidung des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 3. Febr. 1894 als zutreffend anerkannt worden (vgl. Anh. Anl. 43).

33. **Reichsgebiet.**

In das „Reichsgebiet", aber nicht in die Schutzgebiete; denn der Wiedererwerb der Reichsangehörigkeit findet dem Wortlaute des Abs. 5 gemäß nur dann statt, wenn der Betreffende sich in einem Bundesstaate niedergelassen und daselbst die Wiederaufnahme nachgesucht hat. Der Deutsche also, der durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande der Staatsangehörigkeit verlustig gegangen ist, hat kein Anrecht auf Wiedererwerb der Reichsangehörigkeit, wenn er sich in den Schutzgebieten niederläßt, sie kann ihm vielmehr nur fakultativ, wie jedem anderen Ausländer, verliehen werden.

34. **zurückkehren.**

„Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen" — auch wenn sie noch nicht auf ihr Ansuchen in die Staatsangehörigkeit eines deutschen Bundesstaates oder des Reichslandes wieder aufgenommen sind*) — „zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im aktiven Dienst zurückgehalten werden."

„Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgewanderter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit wieder erworben haben" (§ 11 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45 ff.) und § 21 Z. 2 der Wehrordnung vom 22. Nov. 1888; vgl. ferner Anm. 8a Abs. 2 zu diesem Paragraphen).

§ 11 RMG. vom 2. Mai 1874 spricht nur von denjenigen Deutschen, die auf Grund des § 21 d. G. ihrer Staatsangehörigkeit verlustig gegangen sind, nicht aber von solchen Personen, die auf Grund der §§ 14—19 ihre Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nachgesucht und erlangt haben. Sobald solche Personen ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben, die Entlassungsurkunde nach § 18 d. G. also wirksam geworden ist, sind sie Ausländer und können bei etwaiger Rückkehr nach Deutschland nur auf Grund des § 8 d. G. durch Naturalisation in einem Bundesstaat ihre Staatsangehörigkeit wiedererlangen. Bei solchen Entlassenen oder Söhnen solcher Entlassenen, gleichviel, ob sie im Ausland eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben oder nicht, findet § 11 d. RMG. keine Anwendung. Sie haben nicht, wie ich dies in Anm. 8a zu § 21 d. G. auseinandergesetzt habe, ein bedingtes Staatsangehörigkeitsverhältnis, sondern sie sind wie andere fremde Staatsangehörige Ausländer und ihre oder ihrer Söhne Einstellung in das deutsche Heer ist ungesetzlich.

Wenn diesem Grundsatz entgegen der II. Senat des Reichsmilitärgerichts am 5. Okt. 1904 (s. Entsch. Bd. 7 S. 271) eine Entscheidung dahin getroffen hat, daß ein aus der Staatsangehörigkeit rechtswirksam entlassener Deutscher, der somit als Ausländer, nicht als Auswanderer nach Deutschland zurück-

*) Solche Deutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf verloren haben und bei ihrer Rückkehr nach Deutschland in die Reichsangehörigkeit wieder aufgenommen worden sind, unterliegen selbstverständlich nach Maßgabe ihres Lebensalters der Wehr- bezw. Militärpflicht. Sie können auch nach dem dritten Konkurrenzjahre zum Dienste im stehenden Heere herangezogen werden, aber in Friedenszeiten nicht über das 31. Lebensjahr hinaus.

gekehrt war, sich durch Entfernung von der Truppe der Fahnenflucht schuldig gemacht habe, so ist diese Entscheidung eine durchaus irrige. Denn die Auslegung, daß der § 11 d. RMG. sich auch auf Personen beziehe, die regelrecht aus der deutschen Staatsangehörigkeit entlassen worden sind, ist dem Sinne des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1870, das streng zwischen Entlassung und Auswanderung unterscheidet, vollständig zuwider. Während, wie an mehreren Stellen schon ausgeführt ist, dem Auswanderer durch Abs. 4 und 5 des § 21 d. G. das Zugeständnis der Renaturalisation bezw. der Wiederaufnahme gemacht wird, ist der Entlassene, sobald die ihm ausgehändigte Urkunde wirksam geworden ist, Ausländer und kann als solcher ohne Genehmigung des Kontingentsherrn nicht mehr in das deutsche Heer eingestellt werden. Der entscheidende Senat hätte schon aus dem Umstande, daß der Angeklagte, nachdem er in das Heer eingestellt worden war, *vergeblich* das Gesuch um Naturalisation gestellt hat, entnehmen müssen, daß es sich hier nicht um einen Auswanderer, dem die Wiederaufnahme auf sein Gesuch sofort hätte gewährt werden müssen, sondern um einen Entlassenen handelte, für den die Gewährung der Naturalisation fakultativ war. In dem fraglichen Falle liegt also die Sache derart, daß, wenn der Angeklagte regelrecht gedient hätte, er nach Ablauf seiner Dienstzeit, da er nicht naturalisiert worden war, als Ausländer hätte ausgewiesen werden können.

35. in demjenigen Bundesstaate,

also nicht bloß in dem *früheren* Heimatstaate wie bei der Renaturalisation.

Der ehemalige Deutsche, der durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande seiner Staatsangehörigkeit verlustig gegangen ist und eine fremde Staatsangehörigkeit nicht erworben hat, kann jedoch bei seiner Rückkehr nach Deutschland *nicht* günstiger gestellt sein, als der im Lande verbliebene Deutsche, und so wie bei diesem die Aufnahme *in einen anderen Bundesstaat* nur erfolgt, „sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2—5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt" (§ 7 d. G.), so wird auch bei jenem die Wiederaufnahmeurkunde nur zu erteilen sein, wenn nicht der Niederlassung die in den §§ 2—5 aufgeführten Voraussetzungen des Freizügigkeitsgesetzes sich entgegenstellen. Die Wiederaufnahme *in einen anderen Bundesstaat* muß also nicht *unter jeder Bedingung* dem darum Ersuchenden erteilt werden. Dagegen wird dem Betreffenden die Aufnahme in seinen früheren Heimatstaat nicht versagt werden können.

36. niedergelassen haben.

Es muß der Betreffende sich demnach schon niedergelassen haben, wenn er um seine Wiederaufnahme nachsucht.

Die Bedeutung der Worte „niedergelassen haben" ist übrigens genau dieselbe wie im § 7 d. G. (vgl. Anm. 9 zu § 7).

37. nachsuchen.

Die Wiederaufnahme erfolgt nicht *stillschweigend* mit der Rückkehr des ehemaligen Deutschen, sondern sie muß *ausdrücklich* erbeten und der Eingabe ein Nachweis über bereits geschehene Niederlassung beigefügt werden.

§ 21.

§ 22.

Tritt ein Deutscher[1] ohne Erlaubnis seiner Regierung[2] in fremde Staatsdienste,[3] so kann[4] die Centralbehörde seines Heimatstaates denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit I[5] verlustig erklären,[5] wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

Motive.

Die §§ 22 und 23 betreffen den Einfluß des Eintritts in fremde Staatsdienste auf die Beendigung beziehentlich Erhaltung der Staatsangehörigkeit. Erfolgt dieser Eintritt ohne Erlaubnis der heimatlichen Regierung, so soll daran der eventuelle Verlust der Staatsangehörigkeit geknüpft werden können (§ 22); ist dagegen die Erlaubnis erteilt, so soll die Staatsangehörigkeit, also auch bei längerer als zehnjähriger Abwesenheit erhalten bleiben (§ 23), unbeschadet jedoch der Bestimmungen des § 20.

38. muß.

Die Polizeibehörde ist nicht befugt, dem ehemaligen Deutschen, welchem die Vergünstigung des Abs. 5 des § 21 d. G. zusteht, diese dadurch zu erschweren, daß sie ihm die Niederlassung in seinem Heimatstaate, oder wenn sonst keine Bedenken entgegenstehen (s. Anm. 35), in einem anderen Bundesstaate durch Ausweisung unmöglich macht und ihm damit die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzung für die Nachsuchung der Wiederaufnahme benimmt (vgl. Erk. des Oberlandesger. Hamburg vom 27. März 1890 in Reger, Entsch. Bd. 11 S. 73).

Zu § 22.

1. Deutscher.

Von dieser allgemeinen reichsgesetzlichen Bestimmung sind auch die Standesherren nicht ausgenommen, und wenn denselben durch landesgesetzliche Bestimmungen die Befugnis eingeräumt war, ohne Erlaubnis ihrer Regierung in auswärtige Dienste zu treten, so sind diese landesgesetzlichen Bestimmungen durch die allgemeine, die gesamte deutsche Nation umfassende Bestimmung des Reichsgesetzes hinfällig geworden (vgl. auch Gaupp, Staatsr. des Königr. Württemb. in Marquardsen, Handb. des öffentl. Rechts 3, I 2 S. 24 und 46).

2. Regierung.

Die Erlaubnis muß, wenn erteilt, von dem betreffenden Landesherrn ausgehen.

3. Staatsdienst.

Es handelt sich hier selbstverständlich nur um den Eintritt in den Dienst eines nicht zum Deutschen Reich gehörigen Staates.

Unter dem Ausdruck „Staatsdienst" ist auch der Militärdienst verstanden (s. Anm. 10 zu § 9 d. G.).

§ 23.

Wenn ein Deutscher mit Erlaubnis seiner Regierung [1] bei einer fremden Macht dient [2], so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit [3].

Motive.

s. § 22.

4. kann.

Durch den Eintritt in fremde Staatsdienste geht der Betreffende seiner Staatsangehörigkeit nicht verlustig. Die Aberkennung derselben ist fakultativ. Es steht in dem Belieben der Zentralbehörde des Heimatstaates, die Aufforderung zum Austritte an den im fremden Staatsdienste sich Befindenden zu erlassen. Diese Aufforderung muß dem Adressaten persönlich gegen dessen Empfangsbestätigung zugestellt werden. Erst nachdem der Nachweis über die erfolgte Aushändigung der Aufforderung an den Adressaten erbracht und die in der Aufforderung bestimmte Frist abgelaufen ist, kann die Zentralbehörde des Heimatstaates zur Aberkennung der Staatsangehörigkeit schreiten.

Dem davon Betroffenen muß sodann von dem Beschlusse gleichfalls Mitteilung gemacht werden; am zweckmäßigsten geschieht dies, wie auch die Aushändigung der Aufforderung, auf dem Wege der diplomatischen Vermittelung, oder, wo eine solche nicht möglich ist, durch Vermittelung des zuständigen Konsularbeamten.

5. verlustig erklären.

Die auf Grund des § 22 erfolgte Aberkennung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die noch unter elterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder des von dem Verluste Betroffenen. Nach Analogie des § 19 d. G., wonach die Entlassung sich auch auf die Ehefrau und die noch unter elterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder erstreckt, *insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird*, und des § 21 Abs. 2 d. G., wonach der durch Zeitablauf eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit sich auf die Ehefrau und die unter elterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder *nicht erstreckt, wenn sie sich nicht bei dem Ehemanne bezw. Vater befinden*, kann angenommen werden, daß die Zentralbehörde befugt ist, den Beschluß der Aberkennung der Staatsangehörigkeit *auf den Widerspenstigen allein zu beschränken* und dessen Ehefrau bezw. minderjährige Kinder von dem Verluste auszunehmen, zumal wenn dieselben den Aufenthalt des Ehemannes bezw. Vaters im Auslande nicht teilen.

Zu § 23.

1. Erlaubnis seiner Regierung.

s. Anm. 1 zu § 22.

§ 24.

Die Erteilung von Aufnahmeurkunden[1] und in den Fällen des § 15 Absatz 1 von Entlassungsurkunden erfolgt kostenfrei.

Für die Erteilung von Entlassungs-Urkunden in anderen als den im § 15 Absatz 1 bezeichneten Fällen darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens ein Taler[2] erhoben werden.

Motive.

Der § 24 setzt ein mäßiges Maximum an Stempel- und Ausfertigungsgebühren fest, welches für die Erteilung von Naturalisationsurkunden an Bundesangehörige, beziehentlich von Entlassungsurkunden soll erhoben werden dürfen.

---

2. **dient.**

Personen, die mit Erlaubnis ihrer Regierung in fremde Dienste getreten sind, können von derselben nicht mehr zum Austritt genötigt werden; sie bleiben jedoch den auf Grund des § 20 d. G. ergehenden Avokatorien unterworfen (vgl. Motive zu §§ 22 und 23).

3. **Staatsangehörigkeit.**

Es wird also dem Betreffenden gegenüber der durch zehnjährige Abwesenheit von der Heimat eintretende Verlust nicht zur Anwendung kommen, auch wenn er durch den Dienst bei der fremden Macht die fremde Staatsangehörigkeit erwerben sollte.

Zu § 24.

1. **Aufnahmeurkunden.**

Hierunter fallen auch die in Gemäßheit des § 21 Abs. 5 d. G. erteilten Wiederaufnahmeurkunden.

Hinsichtlich der für Naturalisationsurkunden (§ 8 d. G.) und Renaturalisationsurkunden*) (§ 21 Abs. 4 d. G.) zu erhebenden Gebühren und Taxen s. Anh. Anl. 24.

2. **Ein Taler.**

Durch das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (RGBl. S. 233) und die Kaiserl. Verordnung vom 22. Sept. 1873 (RGBl. S. 303) ist seit dem 1. Jan. 1876 an Stelle der früher in Deutschland geltenden Währungen (also auch der Talerwährung) die Reichsgoldwährung gesetzt, deren Rechnungseinheit die Mark bildet.

Bis zur gänzlichen Außerkurssetzung wird der Taler zu drei Mark berechnet.

---

*) Vgl. Anm. 28 zu § 21 d. G.

§ 25.

Für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen[1] oder längeren[2] Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen[3].

Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten[4] beginnt der Lauf der im § 21 bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit[5] dieses Gesetzes.

Motive.

Der § 25 enthält die erforderlichen Übergangsbestimmungen für die Berechnung der zehnjährigen Verlustfrist.

Zu § 25.

1. zehnjährigen.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch einen nach Ablauf der Reiselegitimation fortgesetzten zehnjährigen Aufenthalt im Auslande war vorgesehen in den Indigenatsgesetzgebungen:

1. des Königreichs Preußen*) (mit Ausnahme der Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau) (§ 15 Z. 3 und § 23 d. G. vom 31. Dez. 1842, s. PGS. 1843 S. 15 ff.);
2. des Königreichs Sachsen (§ 16 Z. 2 und §§ 20 und 21 d. G. vom 2. Juli 1852, s. königl. sächs. GS. S. 240 ff.);
3. der Großherzogtümer Mecklenburg (§ 7 Z. 4 und § 9 d. G. vom 1. Juni 1853, s. RegBl. 1853 S. 155 ff.);
4. des Großherzogtums Sachsen-Weimar (§ 10 Z. 2 und § 14 d. G. vom 6. April 1859, s. RegBl. Nr. 12 S. 73 ff.);
5. des Großherzogtums Oldenburg (§ 20 d. G. vom 12. April 1855, s. GBl. S. 647 ff.);
6. des Herzogtums Anhalt (§ 19 d. G. vom 1. März 1852, s. GBl. f. d. Herz. Anhalt-Dessau S. 2121 ff.);

---

*) Vor Inkrafttreten des preuß. Gesetzes vom 31. Dez. 1842 wurde das preuß. Indigenat — außer durch Abstammung von einem Preußen, durch Verheiratung einer Ausländerin mit einem Preußen und durch ausdrückliche Aufnahme — auch durch das Aufschlagen eines festen Wohnsitzes im Inlande unter Genehmigung der Polizeiobrigkeit begründet. War der feste Wohnsitz zehn Jahre hindurch fortgesetzt, so bedurfte es des Nachweises der obrigkeitlichen Genehmigung nicht. Die Tatsache der Geburt im Inlande allein ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Vaters begründete das Indigenat nicht (s. Erk. des Oberverwaltungsgerichts vom 30. Juni 1886 MBl. i. V. S. 202 ff.).

Auch galt vor Erlaß des preuß. Gesetzes vom 31. Dez. 1842 in betreff des Verlustes des preuß. Indigenats der Grundsatz, daß diejenigen Individuen als ausgeschieden aus dem preuß. Untertanenverbande angesehen wurden, welche ihr Domizil in den diesseitigen Staaten aufgegeben und sich unter Umständen im Auslande niedergelassen hatten, aus denen die nicht beabsichtigte Rückkehr in die Heimat zu folgern war (Verf. vom 24. Dez. 1841 MBl. i. V. S. 335).

:retene, mit dem 1. Jan. 1881 abschließende erste zehnjährige Verlustperiode naus dauern kann. Das Gesetz würde mit sich selbst in Widerspruch geraten, .ls es gestatten würde, daß ein Norddeutscher mehr als zehn Jahre vom Be- nn der Wirksamkeit des Gesetzes an im Auslande zubringe, ohne das Indigenat verlieren."

Die vorstehende Auslegung trägt im übrigen auch dem Zwecke der im 25 vorgesehenen Bestimmung in völlig befriedigender Weise Rechnung. Es :scheint als ein durchaus berechtigter Standpunkt, wenn das Gesetz dafür Sorge trug, daß diejenigen Reichsangehörigen, welche bei fortdauernder Geltung er früheren landesgesetzlichen Bestimmungen schon vor dem aus § 21 in Ver- indung mit dem § 27 sich ergebenden Zeitpunkte ihre Staatsangehörigkeit erloren haben würden, durch sein Inkrafttreten keine günstigere Stellung er- angten.

Auf den obenerwähnten Spezialfall angewandt ist also dem hamburgischen Staatsangehörigen, welcher im Juli 1870 sich nach dem Auslande begeben hatte, von der längeren Verlustfrist seiner heimatlichen Gesetzgebung nur der Zeitraum vom Juli 1870 bis zum 1. Jan. 1871 zugute gekommen, mit dem letzteren Zeit- punkte begann aber auch für ihn die im § 21 des RG. bestimmte zehnjährige Verlustfrist, so daß er am 1. Jan. 1881 seiner hamburgischen Staatsangehörigkeit verlustig gegangen war.

3. **unterbrochen.**

Vgl. die vorausgehende Anmerkung.

4. **übrigen Bundesstaaten.**

Es sind dies folgende:

1. Bayern.

In Bayern ging das Indigenat nach § 6 der I. Verfassungsbeilage vom 26. Mai 1818 verloren:

a) durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne königliche Bewilligung;

b) durch Auswanderung.*)

2. Württemberg.

In den §§ 33, 34 und 35 der Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg vom 25. Sept. 1819 (s. Württ. Staats- und RegBl. S. 640) sind die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlust des Staatsbürgerrechts enthalten.

§ 33.

Durch den Wegzug**) verliert der Auswandernde sein Staatsbürgerrecht für sich und seine mit ihm wegziehenden Kinder.

*) Die Frage, inwieweit der bayerische Staatsangehörige zur Auswande- ıg berechtigt war, und wie die Auswanderung beschaffen sein mußte, um den des Indigenats herbeizuführen, hat v. Müller in v. Riedels Kommentar S. 129 dahin entschieden, daß der Verlust des Indigenats nur dann wenn der Auswanderer sich anderwärts bleibend ansässig gemacht und :s Indigenat erworben hatte, und daß es hierbei als ganz gleichgültig b die Auswanderung mit oder ohne förmliche Bewilligung erfolgt Bar der Wegzug mit königlicher Bewilligung erfolgt, so konn rgische Staatsangehörige, gleichviel wie lange er im Auslande v atsangehörigkeit nicht verlustig gehen. (Amtliche Mitteilung).

7. des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt (§ 18 d. G. vom 3. April 1846, s. GS. S. 27);
8. des Fürstentums Waldeck (§ 15 d. G. vom 16. Aug. 1855, s. RegBl. S. 272 ff.);
9. des Fürstentums Reuß j. L. (§ 20 d. G. vom 21. Mai 1852, s. GS. Bd. 9 S. 1 ff.);
10. der freien und Hansestadt Lübeck (§ 3 Z. 6 d. G. vom 14. Nov. 1866, s. Samml. der Lübeckschen Verordn. S. 96 ff.).

2. **längeren.**

Nach dem Indigenatsgesetze der freien und Hansestadt Hamburg vom 7. Nov. 1864 § 3[b] ging die hamburgische Staatsangehörigkeit durch fünfzehnjährige Abwesenheit eines Heimatberechtigten verloren, wenn derselbe in solchem Zeitraume in Hamburg weder eine Wohnung gehabt noch Steuern gezahlt hat.

In einem Spezialfalle kam die Frage zur Erörterung, ob ein hamburgischer Staatsbürger, welcher im Juli 1870 nach dem Auslande verzogen war und sich daselbst ununterbrochen und ohne in der Matrikel eines Kaiserl. Konsulats eingetragen zu sein, aufgehalten hatte, noch im Oktober 1881 seine Staatsangehörigkeit besaß.

Hamburgischerseits wurde diese Frage bejaht und die Entscheidung damit begründet, daß der Betreffende zu einer Zeit Hamburg verlassen hatte, als seinem Landesgesetze nach die Staatsangehörigkeit durch fünfzehnjährige Abwesenheit verloren ging, und da der Lauf der in dem früheren Heimatgesetze vorgesehenen Verlustfrist durch das Reichsgesetz nicht unterbrochen worden sei, so habe der Betreffende seine Staatsangehörigkeit nicht allein im Oktober 1881 noch besessen, sondern auch bis zum Juli 1885 bewahrt.

Dieser Auffassung ist von den zuständigen Reichsbehörden unter folgender Begründung entgegengetreten worden:

„Der § 21 des RG. vom 1. Juni 1870 spricht den allgemeinen Grundsatz aus, daß jeder Deutsche, welcher zehn Jahre ununterbrochen seit Ablauf seines Reisepapiers und ohne in der Matrikel eines Kaiserl. Konsulats eingetragen zu sein, sich im Auslande aufhält, seine Staatsangehörigkeit verliert. Diese Vorschrift wird durch die Bestimmung des § 25 Abs. 1 d. G. bezüglich der dort bezeichneten Personen zwar ergänzt, aber nicht beseitigt; denn die letztere Bestimmung geht lediglich dahin, daß für jene Personen der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnene Lauf der landesgesetzlichen Verlustfrist, sofern dieselbe zehn Jahre oder mehr beträgt, *nicht unterbrochen wird*; keineswegs ist aber daraus zu entnehmen, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit in dem fraglichen Falle nur durch Ablauf der landesgesetzlichen Frist herbeigeführt werden könne. Unabhängig von dieser landesgesetzlichen Frist hat vielmehr für die bei dem Inkrafttreten des RG. (§ 27) im Auslande befindlichen Personen auch die Frist des § 21 zu laufen begonnen. Hieraus folgt, daß diese Personen ihre Staatsangehörigkeit schon innerhalb des von dem Gesetze vorgesehenen zehnjährigen Zeitraums, also zwischen den Jahren 1870—1881 verlieren konnten, sofern der Lauf der nach ihrer ehemaligen Landesgesetzgebung in Geltung gewesenen Verlustfrist für sie *vor* dem 1. Jan. 1871 begonnen hatte. Dagegen kann nicht zugestanden werden, daß die landesgesetzliche Verlustfrist noch *über* die am 1. Jan. 1871 für alle Angehörige des Norddeutschen Bundes in Kraft

getretene, mit dem 1. Jan. 1881 abschließende erste zehnjährige Verlustperiode hinaus dauern kann. Das Gesetz würde mit sich selbst in Widerspruch geraten, falls es gestatten würde, daß ein Norddeutscher mehr als zehn Jahre vom Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes an im Auslande zubringe, ohne das Indigenat zu verlieren."

Die vorstehende Auslegung trägt im übrigen auch dem Zwecke der im § 25 vorgesehenen Bestimmung in völlig befriedigender Weise Rechnung. Es erscheint als ein durchaus berechtigter Standpunkt, wenn das Gesetz dafür Sorge trug, daß diejenigen Reichsangehörigen, welche bei fortdauernder Geltung der früheren landesgesetzlichen Bestimmungen schon vor dem aus § 21 in Verbindung mit dem § 27 sich ergebenden Zeitpunkte ihre Staatsangehörigkeit verloren haben würden, durch sein Inkrafttreten keine günstigere Stellung erlangten.

Auf den obenerwähnten Spezialfall angewandt ist also dem hamburgischen Staatsangehörigen, welcher im Juli 1870 sich nach dem Auslande begeben hatte, von der längeren Verlustfrist seiner heimatlichen Gesetzgebung nur der Zeitraum vom Juli 1870 bis zum 1. Jan. 1871 zugute gekommen, mit dem letzteren Zeitpunkte begann aber auch für ihn die im § 21 des RG. bestimmte zehnjährige Verlustfrist, so daß er am 1. Jan. 1881 seiner hamburgischen Staatsangehörigkeit verlustig gegangen war.

3. **unterbrochen.**

Vgl. die vorausgehende Anmerkung.

4. **übrigen Bundesstaaten.**

Es sind dies folgende:

1. Bayern.

In Bayern ging das Indigenat nach § 6 der I. Verfassungsbeilage vom 26. Mai 1818 verloren:

a) durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne königliche Bewilligung;

b) durch Auswanderung.*)

2. Württemberg.

In den §§ 33, 34 und 35 der Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg vom 25. Sept. 1819 (s. Württ. Staats- und RegBl. S. 640) sind die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlust des Staatsbürgerrechts enthalten.

§ 33.

Durch den Wegzug**) verliert der Auswandernde sein Staatsbürgerrecht für sich und seine mit ihm wegziehenden Kinder.

*) Die Frage, inwieweit der bayerische Staatsangehörige zur Auswanderung berechtigt war, und wie die Auswanderung beschaffen sein mußte, um den Verlust des Indigenats herbeizuführen, hat v. Müller in v. Riedels Kommentar a. a. O. S. 129 dahin entschieden, daß der Verlust des Indigenats nur dann eintrat, wenn der Auswanderer sich anderwärts bleibend ansässig gemacht und ein fremdes Indigenat erworben hatte, und daß es hierbei als ganz gleichgültig erschien, ob die Auswanderung mit oder ohne förmliche Bewilligung erfolgt war.

**) War der Wegzug mit königlicher Bewilligung erfolgt, so konnte der württembergische Staatsangehörige, gleichviel wie lange er im Auslande verblieb, seiner Staatsangehörigkeit nicht verlustig gehen. (Amtliche Mitteilung).

§ 34.

Wer ohne einen ihm zugestandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechts in auswärtige Staatsdienste*) tritt, wird desselben verlustig.

§ 35.

Wer in einem fremden Staate seine bleibende Wohnung nimmt, kann sein württembergisches Staatsbürgerrecht nur mit königlicher Bewilligung und unter der Bedingung behalten, daß er den ihm obliegenden Staatspflichten in jeder Hinsicht Genüge leistet.

3. Baden.

Der Verlust des badischen Staatsbürgerrechts regelte sich nach § 17 des bad. Landrechts. Derselbe lautete:

§ 17.

Man hört auf, Inländer zu sein:

1. durch das Staatsbürgerrecht, das man in einem fremden Staate erlangt;
2. durch eine von dem Staatsherrscher nicht genehmigte Annahme öffentlicher, von einer fremden Regierung übertragener Amtsverrichtungen;
3. endlich durch jede Niederlassung in einem fremden Lande ohne Absicht zurückzukehren.**)

Eine Handelsniederlassung gilt niemals für Absicht, nicht zurückzukehren.

4. Hessen.

Nach Art. 17 der Verfassungsurkunde vom 17. Dez. 1820 ging das Recht des Inländers verloren:

1. durch Auswanderung.***)

5. Braunschweig.

Nach § 27 der neuen Landschaftsordnung für das Herzogtum Braunschweig vom 12. Okt. 1832 ging das Landeseinwohnerrecht verloren:

durch Auswanderung.

6. Sachsen-Meiningen.

Nach § 9 des Grundgesetzes vom 23. Aug. 1829 ging das Untertanenrecht verloren:

a) durch Auswanderung.

7. Sachsen-Altenburg.

Nach § 43 des Grundgesetzes vom 29. April 1831 gingen die Rechte eines Landesuntertanen verloren:

---

*) Zu § 34 der Verfassungsurkunde ist amtlicherseits in einem Sonderfalle bemerkt worden, „daß auch der Militärdienst bei einer fremden Macht und insbesondere der Dienst in der französischen Fremdenlegion als auswärtiger Staatsdienst im Sinne dieser Verfassungsvorschrift angesehen worden ist".

**) Nach dem vor Einführung des RG. vom 1. Juni 1870 geltenden badischen Rechte wurde durch die bloße Tatsache der Abwesenheit von bestimmter Dauer die Staatsangehörigkeit nicht verloren. (Amtliche Mitteilung.)

***) Die hessische Staatsangehörigkeit ging durch eine ohne Konsens erfolgte Auswanderung nicht verloren, die Dauer des Aufenthalts im Auslande kam hierbei nicht in Betracht. (Amtliche Mitteilung.)

b) durch das Eintreten in einen fremden Staats-, Hof- oder Militärdienst, in ein fremdes Kirchen- und Schulamt;

c) durch Auswanderung.*)

§ 68. In beiden letzteren Fällen kann das Untertanenverhältnis fortbestehen, wenn um diese Vergünstigung beim Landesherrn ausdrücklich gebeten und sie erteilt worden ist.

§ 69. Zur Auswanderung ist ein Erlaubnisschein der Landesregierung erforderlich.

8. Sachsen-Koburg-Gotha.

Nach § 26 des Staatsgrundgesetzes vom 3. Mai 1852 wird das Heimatrecht in den Herzogtümern verloren:

a) durch Auswanderung von dem Augenblicke des Wegzuges an, für den Auswandernden sowohl als für die mit ihm wegziehenden Kinder;

c) durch den Eintritt in auswärtige Staats- und Militärdienste.

Beim Eintritt in andere deutsche Staats- und Militärdienste kann jedoch das Heimatrecht durch die Staatsregierung vorbehalten werden.

9. Schwarzburg-Sondershausen.

Nach § 11 d. G. über das Untertanen- und Heimatrecht vom 19. Febr. 1833 hört das einmal erworbene Untertanenrecht nicht eher wieder auf, als bis gehörig nachgewiesen worden ist, daß das betreffende Individuum später Angehöriger eines anderen Staates geworden ist.

10. Reuß ä. L.

In dem Fürstentum Reuß ä. L. bestand kein besonderes Gesetz über den Erwerb und Verlust der Untertanenschaft.

11. Schaumburg-Lippe.

Nach einer bei Anlaß des Beitritts zur Gothaer Konvention abgegebenen amtlichen Erklärung der fürstlich schaumburg-lippeschen Regierung vom 31. März 1852 bestand kein besonderes Gesetz über den Erwerb und Verlust der Untertanenschaft. Die desfallsigen Grundsätze beruhten weit mehr teils auf einzelnen Verordnungen teils auf der Praxis. Die Untertanenschaft wurde verloren:

1. durch ausdrückliche Entlassung, welche durch eine Bescheinigung der Regierung beurkundet sein mußte;

3. durch den genehmigten Eintritt in auswärtige Hof-, Zivil- und Militärdienste, wobei die stillschweigende Aufgabe des Untertanenverhältnisses vorausgesetzt wurde.

12. Lippe.

Auch im Fürstentum Lippe bestand kein Indigenatsgesetz. Das Heimatgesetz vom 2. März 1841 bestimmte in § 22:

„Das Heimatrecht erlischt nicht eher, als bis der Berechtigte eine andere Heimat erworben hat, bis dahin steht ihm die Rückkehr frei und kann seine Aufnahme nicht verweigert werden."

*) Durch bloßen Aufenthalt im Auslande, wenn derselbe auch noch so lange gewährt hat, ging die Staatsangehörigkeit nach der früheren altenburgischen Gesetzgebung nicht verloren. (Amtliche Mitteilung.)

In den preußischen Provinzen Hessen-Nassau und Hannover ging die Staatsangehörigkeit durch Auswanderung verloren; doch wurde die Auswanderung nur dann als eine definitive angenommen, wenn der Ausgewanderte durch konkludente Handlungen, namentlich durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit, seine Absicht, nicht mehr nach dem Heimatlande zurückzukehren, bekundet hatte.

Ein besonderes Indigenatsgesetz bestand weder im Königreich Hannover noch in dem Herzogtum Nassau noch in der freien Stadt Frankfurt a. M.

Nach § 16 der kurhessischen Verfassung vom Jahre 1852 (s. Verordnungsbl. S. 6) ging die Staatsangehörigkeit verloren: durch Auswanderung oder eine gleichartige Handlung.

Nach Art. 2 des landgräflich hessischen Gesetzes vom 28. Okt. 1849 betr. das Inländer- und Staatsbürgerrecht erlosch das Recht eines Inländers:

1. durch die in einem anderen Lande erlangte Einbürgerung;

2. durch die von der Staatsregierung nicht bewilligte Annahme eines von einer fremden Regierung endgültig verliehenen öffentlichen Amts;

3. durch jede ohne die Absicht der Rückkehr geschehene Niederlassung im Auslande.

Eine Niederlassung zu Handelszwecken wurde nie so angesehen, als sei sie ohne die Absicht der Rückkehr geschehen, es sei denn, daß letzteres ausdrücklich erklärt worden oder sonst aus schlüssigen Handlungen hervorgegangen sei.

In Schleswig-Holstein ging nach dem auch jetzt noch in Dänemark gültigen Indigenatsgesetz vom 15. Jan. 1776 (s. Marquardsen IV 2, 3 S. 9) das Staatsbürgerrecht weder durch Auswanderung noch durch Naturalisierung in einem fremden Staate verloren.

Bremen.

Nach § 6 des bremischen Indigenatsgesetzes vom 1. Jan. 1863 ging das Gemeindebürgerrecht verloren:

a) durch Auswanderung aus dem bremischen Staate;

b) durch Verlegung des Wohnsitzes aus der Gemeinde in das Ausland, verbunden mit Einstellung der Zahlung der öffentlichen Abgaben während eines Jahres.

In den Fällen a und b konnte der Senat die unentgeltliche Wiederaufnahme gegen Zahlung einer jährlichen in die betreffende Gemeindekasse zu zahlenden Gebühr zusichern, welche $2^1/_2$ Prozent der in § 3 bemerkten Aufnahmegebühren betrug.

Hamburg.

Nach § 3 des hamburgischen Gesetzes betr. die Staatsangehörigkeit und das Bürgerrecht vom 7. Nov. 1864 ging das Heimatrecht verloren:

c) durch den Erwerb des Heimatrechts in einem anderen Staat;

h) durch fünfzehnjährige*) Abwesenheit eines Heimatberechtigten von Hamburg, wenn derselbe in solchem Zeitraume daselbst weder eine Wohnung gehabt noch Steuern gezahlt hat.

*) s. Anm. 2 zu diesem Paragraphen.

§ 26.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften[1] werden aufgehoben.

§ 27.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1871[1] in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg den 1. Juni 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

5. **mit dem Tage der Wirksamkeit.**

Der Tag der Wirksamkeit begann:

a) für Bayern mit dem 13. Mai 1871;

b) für Elsaß-Lothringen mit dem 28. Jan. 1873;

c) für Helgoland mit dem 1. April 1891;

d) für alle übrigen Bundesstaaten mit dem 1. Jan. 1871.

Zu § 26.

1. **zuwiderlaufenden Vorschriften.**

Hierzu gehören die früheren Indigenatsgesetzgebungen und Verfassungen der Bundesstaaten, soweit diese Verfassungen über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit Bestimmungen enthalten; ferner sind die Vorrechte aufgehoben, welche sowohl die früheren Landesgesetze der deutschen Bundesstaaten als auch die Bundesakte den mediatisierten Standesherren, bezw. der Ritterschaft hinsichtlich der Aufnahme in einen anderen Bundesstaat oder der Niederlassung im Auslande oder des Eintritts in auswärtige Staatsdienste eingeräumt hatten, soweit diese Vorrechte über die allgemeinen Bestimmungen des Reichsgesetzes hinausgehen.

Zu § 27.

1. **1. Januar 1871.**

Hinsichtlich Bayerns, Elsaß-Lothringens und Helgolands s. Anm. 5 zu § 25 d. G.

33. Reichsgebiet.

In das „Reichsgebiet", aber nicht in die Schutzgebiete; denn der Wiedererwerb der Reichsangehörigkeit findet dem Wortlaute des Abs. 5 gemäß nur dann statt, wenn der Betreffende sich in einem Bundesstaate niedergelassen und daselbst die Wiederaufnahme nachgesucht hat. Der Deutsche also, der durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande der Staatsangehörigkeit verlustig gegangen ist, hat kein Anrecht auf Wiedererwerb der Reichsangehörigkeit, wenn er sich in den Schutzgebieten niederläßt, sie kann ihm vielmehr nur fakultativ, wie jedem anderen Ausländer, verliehen werden.

34. zurückkehren.

„Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen" — auch wenn sie noch nicht auf ihr Ansuchen in die Staatsangehörigkeit eines deutschen Bundesstaates oder des Reichslandes wieder aufgenommen sind*) — „zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im aktiven Dienst zurückgehalten werden."

„Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgewanderter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit wieder erworben haben" (§ 11 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45 ff.) und § 21 Z. 2 der Wehrordnung vom 22. Nov. 1888; vgl. ferner Anm. 8a Abs. 2 zu diesem Paragraphen).

§ 11 RMG. vom 2. Mai 1874 spricht nur von denjenigen Deutschen, die auf Grund des § 21 d. G. ihrer Staatsangehörigkeit verlustig gegangen sind, nicht aber von solchen Personen, die auf Grund der §§ 14—19 ihre Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nachgesucht und erlangt haben. Sobald solche Personen ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben, die Entlassungsurkunde nach § 18 d. G. also wirksam geworden ist, sind sie Ausländer und können bei etwaiger Rückkehr nach Deutschland nur auf Grund des § 8 d. G. durch Naturalisation in einem Bundesstaat ihre Staatsangehörigkeit wiedererlangen. Bei solchen Entlassenen oder Söhnen solcher Entlassenen, gleichviel, ob sie im Ausland eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben oder nicht, findet § 11 d. RMG. keine Anwendung. Sie haben nicht, wie ich dies in Anm. 8a zu § 21 d. G. auseinandergesetzt habe, ein bedingtes Staatsangehörigkeitsverhältnis, sondern sie sind wie andere fremde Staatsangehörige Ausländer und ihre oder ihrer Söhne Einstellung in das deutsche Heer ist ungesetzlich.

Wenn diesem Grundsatz entgegen der II. Senat des Reichsmilitärgerichts am 5. Okt. 1904 (s. Entsch. Bd. 7 S. 271) eine Entscheidung dahin getroffen hat, daß ein aus der Staatsangehörigkeit rechtswirksam entlassener Deutscher, der somit als Ausländer, nicht als Auswanderer nach Deutschland zurück-

*) Solche Deutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf verloren haben und bei ihrer Rückkehr nach Deutschland in die Reichsangehörigkeit wieder aufgenommen worden sind, unterliegen selbstverständlich nach Maßgabe ihres Lebensalters der Wehr- bezw. Militärpflicht. Sie können auch nach dem dritten Konkurrenzjahre zum Dienste im stehenden Heere herangezogen werden, aber in Friedenszeiten nicht über das 31. Lebensjahr hinaus.

gekehrt war, sich durch Entfernung von der Truppe der Fahnenflucht schuldig gemacht habe, so ist diese Entscheidung eine durchaus irrige. Denn die Auslegung, daß der § 11 d. RMG. sich auch auf Personen beziehe, die regelrecht aus der deutschen Staatsangehörigkeit entlassen worden sind, ist dem Sinne des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1870, das streng zwischen Entlassung und Auswanderung unterscheidet, vollständig zuwider. Während, wie an mehreren Stellen schon ausgeführt ist, dem Auswanderer durch Abs. 4 und 5 des § 21 d. G. das Zugeständnis der Renaturalisation bezw. der Wiederaufnahme gemacht wird, ist der Entlassene, sobald die ihm ausgehändigte Urkunde wirksam geworden ist, Ausländer und kann als solcher ohne Genehmigung des Kontingentsherrn nicht mehr in das deutsche Heer eingestellt werden. Der entscheidende Senat hätte schon aus dem Umstande, daß der Angeklagte, nachdem er in das Heer eingestellt worden war, vergeblich das Gesuch um Naturalisation gestellt hat, entnehmen müssen, daß es sich hier nicht um einen Auswanderer, dem die Wiederaufnahme auf sein Gesuch sofort hätte gewährt werden müssen, sondern um einen Entlassenen handelte, für den die Gewährung der Naturalisation fakultativ war. In dem fraglichen Falle liegt also die Sache derart, daß, wenn der Angeklagte regelrecht gedient hätte, er nach Ablauf seiner Dienstzeit, da er nicht naturalisiert worden war, als Ausländer hätte ausgewiesen werden können.

35. **in demjenigen Bundesstaate,**

also nicht bloß in dem früheren Heimatstaate wie bei der Renaturalisation.

Der ehemalige Deutsche, der durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande seiner Staatsangehörigkeit verlustig gegangen ist und eine fremde Staatsangehörigkeit nicht erworben hat, kann jedoch bei seiner Rückkehr nach Deutschland nicht günstiger gestellt sein, als der im Lande verbliebene Deutsche, und so wie bei diesem die Aufnahme in einen anderen Bundesstaat nur erfolgt, „sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2—5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt" (§ 7 d. G.), so wird auch bei jenem die Wiederaufnahmeurkunde nur zu erteilen sein, wenn nicht der Niederlassung die in den §§ 2—5 aufgeführten Voraussetzungen des Freizügigkeitsgesetzes sich entgegenstellen. Die Wiederaufnahme in einen anderen Bundesstaat muß also nicht unter jeder Bedingung dem darum Ersuchenden erteilt werden. Dagegen wird dem Betreffenden die Aufnahme in seinen früheren Heimatstaat nicht versagt werden können.

36. **niedergelassen haben.**

Es muß der Betreffende sich demnach schon niedergelassen haben, wenn er um seine Wiederaufnahme nachsucht.

Die Bedeutung der Worte „niedergelassen haben" ist übrigens genau dieselbe wie im § 7 d. G. (vgl. Anm. 9 zu § 7).

37. **nachsuchen.**

Die Wiederaufnahme erfolgt nicht stillschweigend mit der Rückkehr des ehemaligen Deutschen, sondern sie muß ausdrücklich erbeten und der Eingabe ein Nachweis über bereits geschehene Niederlassung beigefügt werden.

§ 21.

1) Personen, die in Deutschland bestraft sind, sofern sie sich der Strafvollstreckung durch Auswanderung entzogen haben, und die Strafe noch nicht verjährt ist, sowie Personen, welche steckbrieflich verfolgt werden.*)

2) Steuerpflichtigen, die mit einer Staatssteuerzahlung im Rückstande sind, wenn — und so lange — die Steuerbehörde das Ausweispapier mit Beschlag belegt.

3) Für Heimatscheine gilt außerdem die Beschränkung, daß dieselben ausgestellt werden dürfen,

a. Personen männlichen Geschlechts, welche noch nicht wehrpflichtig sind, d. h. das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur für die Zeit bis zum Eintritt ihrer Militärpflicht, d. h. bis zum 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden;

b. Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit, als sie eine Bescheinigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes darüber erbringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen (Wehrordnung § 107 Ziffer 1);

c. Militärpflichtigen (§ 22 der Wehrordnung) nur beim Nachweise ihrer Zurückstellung und für die Dauer derselben;

d. Wehrpflichtigen, über deren Dienstpflicht endgültige Entscheidung getroffen ist, nur, wenn sie sich über die Erfüllung ihrer militärischen Pflichten ausweisen können.

In Abweichung von den Bestimmungen zu 3a—d kann nach Einholung einer Aeußerung der Ersatz- bezw. Militärbehörde die Erteilung des Heimatscheines ausnahmsweise erfolgen, wenn dies die Landespolizeibehörde (Regierungspräsident, für Berlin der Polizeipräsident) durch besondere Umstände für gerechtfertigt erachtet.

III. Formulare.

1) Die Formulare der Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise müssen den durch die Bundesratsbeschlüsse vom 20. Januar

*) Die Fassung der Ziffer 1 beruht auf der Verfügung vom 24. März 1905 (s. MBl. i. V. S. 57).

1881 (Min. Bl. 1881 S. 86) und 3. März 1883 (Min. Bl. 1884 S. 105) festgestellten Mustern genau entsprechen. Bei den Heimatschein-Formularen muß die Anmerkung, die auf § 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 hinweist, ihrem ganzen Wortlaute nach auf der Vorderseite stehen.

2) Alle Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise sind mit der Amtsbezeichnung und dem Siegel des Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten von Berlin) auszustellen. Sofern sie nicht von diesem selbst oder seinem Stellvertreter ausgefertigt werden, müssen sie außer dem Siegel des Regierungspräsidenten — dessen Unterschrift in diesem Falle entbehrlich ist — folgenden Vermerk tragen:

Ausgefertigt im Auftrage des Königlichen Regierungspräsidenten zu

Der (z. B. Landrat des Kreises N.)

(Siegel.) (Unterschrift.)

Die Rückseite der Formulare kann zur Bezeichnung der Ehefrau und der minderjährigen Kinder, auf die sich das Ausweispapier etwa mitbezieht, benutzt werden, wobei auf die Militärpflicht der Söhne zu achten ist.

Spätestens vom 1. Januar 1900 ab sind nur noch solche Formulare zu Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen zu benutzen, die von der hiesigen Reichsdruckerei hergestellt sind.

IV. Gültigkeitsdauer.

Staatsangehörigkeitsausweise werden ohne Zeitbeschränkung ausgefertigt.

Die Bestimmung der Zeitdauer, für welche Heimatscheine zu erteilen sind, ist durch den Bundesratsbeschluß vom 20. Januar 1881 (s. vorher) auf das Höchstmaß von fünf Jahren beschränkt. Der ausfertigenden Behörde bleibt es überlassen, innerhalb dieses Zeitraums auch eine kürzere Gültigkeitsdauer der Heimatscheine zu bestimmen. Eine solche Einschränkung muß erfolgen, insoweit die Militärverhältnisse des Antragstellers und eventuell seiner Söhne dazu Anlaß geben (vgl. Nr. II unter 3).

V. Erneuerung.

Anträgen auf Erneuerung abgelaufener Heimatscheine ist zu entsprechen, sofern keiner der unter II angegebenen Umstände entgegensteht.

VI. Stempelpflicht.

Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise unterliegen nach Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 einer Stempelsteuerabgabe von 1 Mark 50 Pfennig.

VII. Zustellung.

Staatsangehörigkeitsausweise können den Antragstellern unmittelbar zugesandt werden.

Heimatscheine sind in der Regel durch das zuständige Konsulat (für die Niederlande durch das Kaiserliche Generalkonsulat in Amsterdam) zuzustellen.

VIII. Eilbedürftigkeit.

Anträge auf Erteilung oder Erneuerung von Heimatscheinen sind stets als Eilsachen zu behandeln und so schnell zu erledigen, als sich mit der gebotenen sorgfältigen Prüfung der einschlägigen Verhältnisse irgend vereinbaren läßt.

IX. Ausfertigung.

Bei der Ausfertigung der Ausweise ist mit der größten Sorgfalt zu verfahren. Korrekturen durch Überschreiben oder Radieren und sonstige Änderungen, die zu Zweifeln an der Echtheit der Urkunde Anlaß geben können, sind unstatthaft. Fehlerhaft ausgefertigte Formulare müssen kassiert und durch neue ersetzt werden.

Berlin, den 25. Juli 1898.

Der Minister des Innern. Frhr. von der Recke.

Anlage Nr. 2.

Verzeichnis*)

derjenigen deutschen Behörden, welche befugt sind:

1. gegenüber der Schweiz,
2. gegenüber den deutschen Bundesstaaten

das Anerkenntnis der Verpflichtung zur Übernahme eines auszuweisenden Staatsangehörigen abzugeben,

3. Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise auszustellen.

Aufgestellt im Reichsamte des Innern nach dem Stande vom 1. Juli 1897.

Laufende Nr.	Staaten	Behörden, welche befugt sind,		
		das Anerkenntnis der Verpflichtung zur Uebernahme eines auszuweisenden Staatsangehörigen abzugeben:		Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise auszustellen.
		Gegenüber der Schweiz	Gegenüber den deutschen Bundesstaaten	
1	2	3	4	5
1	**Königreich Preußen.**	Die Königlichen Regierungspräsidenten. Für Berlin der Königliche Polizeipräsident.	Wie in Spalte 3	Wie in Spalte 3. **Anmerkung:** In einigen Regierungsbezirken werden die Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise im Auftrage des Regierungspräsidenten durch nachgeordnete Behörden — Königliche Polizeidirektionen, Landräte bzw. Oberamtmänner oder Bürgermeister der Stadtkreise, in der Provinz Hannover außerdem durch die Magistrate der selbständigen Städte — unter Benutzung von Blanketts ausgefertigt, die mit der Firma und dem Siegel — teilweise auch mit der handschriftlichen, vervielfältigten oder gedruckten Unterschrift — des Regierungspräsidenten versehen sind. Anträge auf Ausfertigung von Heimatscheinen u. Staatsangehörigkeitsausweisen sind aber zweckmäßig stets an den zuständigen Regierungspräsidenten zu richten, welcher alsdann, wenn er die Urkunde nicht selbst ausstellt, das Weitere zu diesem Zwecke veranlaßt.

*) Veröffentlicht im MBl. i. V. 1897 S. 204 ff.

Laufende Nr.	Staaten	Behörden, welche befugt sind, das Anerkenntnis der Verpflichtung zur Uebernahme eines auszuweisenden Staatsangehörigen abzugeben: gegenüber der Schweiz	Behörden, welche befugt sind, das Anerkenntnis der Verpflichtung zur Uebernahme eines auszuweisenden Staatsangehörigen abzugeben: gegenüber den deutschen Bundesstaaten	Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise auszustellen
1	2	3	4	5
2	**Königreich Bayern.** a)	Die Königlichen Bezirksämter und die Magistrate der unmittelbaren Städte, in München die Königliche Polizeidirektion.	Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3. Für die Stadt München der Stadtmagistrat.
3	**Königreich Sachsen.**	Die Königlichen Kreishauptmannschaften Bautzen, Dresden, Leipzig und Zwickau.	*) Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3.
4	**Königreich Württemberg.** b)	Die Königlichen Kreisregierungen u. zwar: a) des Neckarkreises zu Ludwigsburg, b) des Schwarzwaldkreises zu Reutlingen, c) des Jagstkreises zu Ellwangen, d) des Donaukreises zu Ulm.	Wie in Spalte 3.	Die Königl. Stadtdirektion Stuttgart und die Königlichen Oberämter.

*) Es empfiehlt sich, in Fällen, wo der Beschleunigung wegen der Antrag auf Übernahme einer auszuweisenden Person von einer nicht sächsischen Unterbehörde gestellt wird, denselben zunächst an die in Frage kommende sächsische Wohnortsbehörde (Amtshauptmannschaft beziehentlich in Städten mit revidierter Städteordnung: Stadtrat) zu richten, da in vielen Fällen und namentlich dann, wenn die Staatsangehörigkeit der zu übernehmenden Person bereits feststeht, die erforderlichen Erklärungen von den genannten sächsischen Unterbehörden abgegeben werden können, ohne daß es einer Entscheidung der Kreishauptmannschaft bedarf.

a) Erlaß des Kgl. Bayr. Staats-Minist. d. J. vom 14. August 1897.
b) Erlaß des Kgl. Württemb. Minist. d. J. vom 23. Juli 1897 (ABl. S. 259).

Laufende Nr.	Staaten	Behörden, welche befugt sind, das Anerkenntnis der Verpflichtung zur Uebernahme eines auszuweisenden Staatsangehörigen abzugeben: Gegenüber der Schweiz	Gegenüber den deutschen Bundesstaaten	Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise auszustellen
1	2	3	4	5
5	**Großherzogtum Baden.**	Die Großherzoglichen Bezirksämter, und zwar: Kreis Konstanz. Konstanz, Engen, Meßkirch, Pfullendorf, Stockach, Ueberlingen. Kreis Villingen. Donaueschingen, Triberg, Villingen. Kreis Waldshut. St. Blasien, Bonndorf, Säckingen, Waldshut. Kreis Freiburg. Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Neustadt, Staufen, Waldkirch. Kreis Lörrach. Lörrach, Müllheim, Schönau, Schopfheim. Kreis Offenburg. Kork, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Wolfach. Kreis Baden. Achern, Baden, Bühl, Rastatt. Kreis Karlsruhe. Bretten, Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Karlsruhe, Pforzheim. Kreis Mannheim Mannheim, Schwetzingen, Weinheim. Kreis Heidelberg. Eppingen, Heidelberg, Sinsheim, Wiesloch. Kreis Mosbach. Adelsheim, Boxberg, Buchen, Eberbach, Mosbach, Tauberbischofsheim, Wertheim.	Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3.

Laufende Nr.	Staaten	Behörden, welche befugt sind, das Anerkenntnis der Verpflichtung zur Uebernahme eines auszuweisenden Staatsangehörigen abzugeben: Gegenüber der Schweiz	Gegenüber den deutschen Bundesstaaten	Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise auszustellen
1	2	3	4	5
6	**Großherzogtum Hessen.**	Die Großherzoglichen Kreisämter u. zwar: Provinz Starkenburg. Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Erbach, Groß-Gerau, Heppenheim, Offenbach. Provinz Oberhessen. Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Gießen, Lauterbach, Schotten. Provinz Rheinhessen. Alzey, Bingen, Mainz, Oppenheim, Worms.	Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3.
7	**Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**	Das Großherzogliche Ministerium des Innern zu Schwerin.	Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3.
8	**Großherzogtum Sachsen-Weimar.**	Die Großherzoglichen Direktoren des I. Verwaltungsbezirks in Weimar, des II. Verwaltungsbezirks in Apolda, des III. Verwaltungsbezirks in Eisenach, des IV. Verwaltungsbezirks in Dermbach, des V. Verwaltungsbezirks in Neustadt a./O.	Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3.
9	**Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.**	Die Großherzogliche Landesregierung zu Neustrelitz.	Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3.
10	**Großherzogtum Oldenburg.**	Für das Herzogtum Oldenburg: Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern.	Wie in Spalte 3.	Für das Herzogtum Oldenburg: Die Großherzoglichen Ämter und die Stadtmagistrate zu Oldenburg, Varel u. Jever.

Laufende Nr.	Staaten	Behörden, welche befugt sind,		
		das Anerkenntnis der Verpflichtung zur Uebernahme eines auszuweisenden Staatsangehörigen abzugeben:		Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise auszustellen
		Gegenüber der Schweiz	Gegenüber den deutschen Bundesstaaten	
1	2	3	4	5
10	**Noch: Großherzogtum Oldenburg.**	Für das Fürstentum Lübeck: Die Großherzogliche Regierung zu Eutin. Für das Fürstentum Birkenfeld: Die Großherzogliche Regierung zu Birkenfeld.		Für das Fürstentum Lübeck: Die Großherzogliche Regierung zu Eutin und der Stadtmagistrat daselbst. Für das Fürstentum Birkenfeld: Die Großherzogliche Regierung daselbst.
11	**Herzogtum Braunschweig.**	Die Herzoglichen Kreisdirektionen zu Blankenburg a./H., Braunschweig, Gandersheim, Helmstedt, Holzminden und Wolfenbüttel.	Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3.
12	**Herzogtum Sachsen-Meiningen.**	Die Herzogl. Landräte zu Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg und Saalfeld a./S.	Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3.
13	**Herzogtum Sachsen-Altenburg.**	Das Herzogliche Ministerium, Abteilung des Innern zu Altenburg.	Wie in Spalte 3.	Für Heimatscheine wie in Spalte 3; für Staatsangehörigkeitsausweise: die Herzoglichen Landratsämter und die Stadträte.
14	**Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.**	Das Herzogliche Staatsministerium zu Gotha oder Coburg.	Wie in Spalte 3.	Die Herzoglichen Landratsämter zu Gotha, Ohrdruf, Waltershausen und Coburg, die Stadträte zu Gotha, Ohrdruf, Waltershausen und Königsberg (Herzogtum Coburg), die Magistrate zu Coburg, Neustadt (Herzogtum Coburg) und Rodach.

Laufende Nr.	Staaten	Behörden, welche befugt sind,		
		das Anerkenntnis der Verpflichtung zur Uebernahme eines auszuweisenden Staatsangehörigen abzugeben:		Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise auszustellen
		Gegenüber der Schweiz	Gegenüber den deutschen Bundesstaaten	
1	2	3	4	5
15	**Herzogtum Anhalt.**	Die Herzogliche Regierung, Abteilung des Innern zu Dessau.	Wie in Spalte 3.	Für Heimatscheine wie in Spalte 3; für Staatsangehörigkeitsausweise: die Herzoglichen Kreisdirektionen Dessau, Cöthen, Zerbst, Bernburg, Ballenstedt und die hauptstädtischen Polizei-Verwaltungen: Dessau, Cöthen, Zerbst, Bernburg.
16	**Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.**	Die Fürstlichen Landräte zu Sondershausen, Arnstadt und Gehren.	Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3.
17	**Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.**	Das Fürstliche Ministerium zu Rudolstadt.	Wie in Spalte 3.	Die Fürstlichen Landratsämter zu Rudolstadt, Königsee und Frankenhausen.
18	**Fürstentum Waldeck und Pyrmont.**	Die Fürstlichen Kreisamtmänner für den Kreis der Twiste zu Arolsen, für den Kreis des Eisenbergs zu Corbach, für den Kreis der Eder zu Wildungen, für den Kreis Pyrmont zu Pyrmont.	Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3.
19	**Fürstentum Reuß ä. L.**	Die Fürstliche Landesregierung zu Greiz.	Das Fürstliche Landratsamt zu Greiz.	Wie in Spalte 3.
20	**Fürstentum Reuß j. L.**	Das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere, zu Gera.	Wie in Spalte 3.	Die Fürstlichen Landratsämter, der Stadtrat zu Gera, der Stadtgemeindevorstand zu Schleiz.
21	**Fürstentum Schaumburg-Lippe.**	Das Fürstliche Ministerium zu Bückeburg.	Wie in Spalte 3.	Für Heimatscheine die Fürstlichen Landratsämter und die Magistrate; für Staatsangehörigkeitsausweise wie in Spalte 3.

Laufende Nr.	Staaten	Behörden, welche befugt sind,		
		das Anerkenntnis der Verpflichtung zur Uebernahme eines auszuweisenden Staatsangehörigen abzugeben:		Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise auszustellen
		Gegenüber der Schweiz	Gegenüber den deutschen Bundesstaaten	
1	2	3	4	5
22	**Fürstentum Lippe.**	Die Fürstliche Regierung zu Detmold.	Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3.
23	**Freie und Hansestadt Lübeck.**	Das Polizeiamt zu Lübeck.	Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3.
24	**Freie Hansestadt Bremen.**	Für die Stadt Bremen: Die Polizeidirektion zu Bremen. Für das Landgebiet: Der Landherr zu Bremen. Für die Hafenstädte Bremerhafen und Vegesack: Die Aemter zu Bremerhafen und Vegesack.	Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3.
25	**Freie und Hansestadt Hamburg.**	Der Senat zu Hamburg.	Für die Stadt Hamburg: Die Polizeibehörde daselbst. Für das Landgebiet: Die Landherrenschaften der Geestlande, Marschlande und für Bergedorf. Für das Amt Ritzebüttel: Der Amtsverwalter daselbst.	Wie in Spalte 4.
26	**Elsaß-Lothringen.**	Die Kaiserlichen Bezirkspräsidenten in Straßburg, Colmar und Metz.	Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3.

Anlage Nr. 3.

Begründung zum Gesetzentwurfe wegen Abänderung des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 (s. Sten. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 7. Legislaturperiode, II. Session 1887/88, III. Band Nr. 72 S. 392).

Zu § 6.

Die in den Schutzgebieten angesiedelten Ausländer haben bis jetzt nicht die Möglichkeit, die Reichsangehörigkeit zu erwerben; denn nach dem Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355) wird die Reichsangehörigkeit nur durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat begründet und der Erwerb der letzteren durch Naturalisation setzt der Regel nach die Niederlassung in dem betreffenden Bundesstaat voraus (§ 8 Nr. 3, 4 des bezeichneten Gesetzes). Es muß jedoch als wünschenswert betrachtet werden, Ausländern, welche sich dauernd im Schutzgebiet niederlassen und den politischen Zusammenhang mit dem Lande ihrer Niederlassung durch den Erwerb der Reichsangehörigkeit zu betätigen wünschen, die Möglichkeit hierzu zu verschaffen. Das Bedürfnis hat sich praktisch bereits in einzelnen Fällen geltend gemacht. Was die Frage betrifft, wie dieses Verhältnis rechtlich zu gestalten ist, so ist zwar eine direkte Verleihung der Reichsangehörigkeit ohne die Grundlage einer dieselbe vermittelnden besonderen Staatsangehörigkeit dem Gesetz vom 1. Juni 1870 seinem oben dargelegten Standpunkt zufolge fremd. Gleichwohl wird in der Beschränkung auf die Schutzgebiete mit Rücksicht auf die staatsrechtliche Stellung der letzteren die Betretung jenes Weges als gerechtfertigt angesehen werden müssen. Die Begründung einer besonderen Staatsangehörigkeit in den Schutzgebieten würde sich nicht empfehlen, da ein solches Rechtsverhältnis nach der gegenwärtigen Lage der Dinge ohne jeden materiellen Inhalt wäre und einer Einführung desselben auch praktische Bedenken verschiedener Art entgegenstehen. Der Entwurf sieht deshalb im § 6 eine unmittelbare Verleihung der Reichsangehörigkeit an Ausländer, welche sich in den Schutzgebieten niederlassen, im Wege der Naturalisation vor, und da ein gleiches Bedürfnis voraussichtlich auch in Bezug auf Eingeborene in einzelnen Fällen sich herausstellen wird, so ist die Bestimmung zugleich auf die letzteren ausgedehnt.

Der Inhalt der in der bezeichneten Weise verliehenen Reichsangehörigkeit und die mit derselben verbundenen Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den für alle Reichsangehörigen maßgebenden

Vorschriften der Reichsgesetze. Ein in dieser Weise Naturalisierter wird namentlich die im Artikel 3 der Reichsverfassung aufgeführten Rechte in den deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen können.

Was die Voraussetzungen und die Form der Naturalisation, die Übertragung der mittelst derselben erworbenen Reichsangehörigkeit auf Kinder und Ehefrau des Naturalisierten sowie die Gründe für die Endigung des Verhältnisses betrifft, so können hierfür nur die Grundsätze maßgebend sein, welche das Gesetz vom 1. Juni 1870 in Bezug auf die Staatsangehörigkeit aufstellt. Der Entwurf erklärt deshalb die Vorschriften dieses Gesetzes auf die Naturalisation in den Schutzgebieten und das durch dieselbe begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit für entsprechend anwendbar. Die Anwendung wird nur eine sinngemäße sein können, da die auf die Staatsangehörigkeit bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juni 1870 hier überall von der Reichsangehörigkeit verstanden werden müssen. Soweit die Bestimmungen des Gesetzes eine analoge Anwendung in dieser Richtung nicht zulassen (vgl. §§ 1, 7,*) § 15 Abs. 1), haben dieselben für die Schutzgebiete überhaupt keine Bedeutung.

Von welcher Behörde für die Schutzgebiete die in den §§ 6 und 14 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 der höheren Verwaltungsbehörde übertragene Erteilung der Naturalisations- und Entlassungsurkunden auszugehen hat, bleibt der Bestimmung im Wege der Ausführungsverordnung vorbehalten. Vorläufig wird jedenfalls nur eine Einrichtung ins Auge zu fassen sein, bei welcher dem Reichskanzler die Entscheidung im einzelnen Falle vorbehalten bleibt. Dies schließt nicht aus, daß in denjenigen Schutzgebieten, welche von Kolonialgesellschaften verwaltet werden, den letzteren durch Einräumung eines Vorschlagsrechts oder in anderer Weise eine Mitwirkung in dem Sinne übertragen wird, daß die Vornahme von Naturalisationen nur im Einvernehmen mit denselben stattfindet.

Die Vorschrift im letzten Absatz des § 6 bezieht sich zunächst auf die Bestimmung im § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, nach welcher die Reichs- und Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren geht. Da die Schutzgebiete vom Standpunkte der Reichsverfassung als Ausland anzusehen sind, so ist gefolgert worden, daß der Aufenthalt in den Schutzgebieten für Inländer gegebenenfalls auch die Folge des angeführten § 21 nach sich ziehen müsse (vgl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl. Bd. 1 S. 791). Es bedarf keiner weiteren Begründung,

*) Wegen des § 7 (jetzt § 9) s. Anm. 5 zu § 7 und Anm. 4 zu § 15 d. G.

daß eine solche Eventualität unter allen Umständen ausgeschlossen sein muß, und der Entwurf bestimmt deshalb, daß die Schutzgebiete im Sinne der bezeichneten Vorschrift als Inland zu betrachten sind.

Das gleiche soll in Bezug auf das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 gelten, um den Kollisionen vorzubeugen, welche entstehen können, wenn Angehörige eines Bundesstaates, die in den Schutzgebieten ihren Wohnsitz nehmen und hierdurch der Steuerhoheit in diesen Gebieten unterworfen werden, noch weiter in ihrem Heimatstaate zu direkten Steuern herangezogen werden.

Anlage Nr. 4.

Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Italien wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger 2c., vom 8. August 1873.

Zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Italien ist über die Behandlung der in dem einen Lande hilfsbedürftig werdenden Angehörigen des andern Landes, über die Übernahme von Auszuweisenden und über die Beseitigung des Paßzwanges im gegenseitigen Verkehr nachstehendes vereinbart worden.

Artikel 1.

Jeder der beiden vertragenden Teile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß innerhalb seines Gebietes denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen Teils, welche wegen körperlicher oder geistiger Krankheit der Verpflegung und ärztlichen Behandlung bedürfen, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei den hilfsbedürftigen Inländern solange zuteil werde, bis ihre Rückkehr in die Heimat ohne Nachteil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann, sowie daß denselben zur demnächstigen Rückkehr in die Heimat die zur Erreichung der Grenze des Heimatlandes erforderlichen Mittel gewährt werden.

Artikel 2.

Ein Ersatz der durch die Gewährung von Transport- und Reisemitteln, die Verpflegung, ärztliche Behandlung oder Beerdigung der Deutschen in Italien und der Italiener in Deutschland entstehenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Landes, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

Artikel 3.

Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige selbst oder andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten imstande sind, bleiben die Ansprüche an letztere vorbehalten.

Die vertragenden Teile sichern sich auch wechselseitig zu, auf einen von dem anderen Teile im diplomatischen Wege gestellten Antrag durch ihre Behörden die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, solche nach den üblichen Ansätzen erstattet werden.

Art. 4.

Jeder der vertragenden Teile verpflichtet sich ferner, auf Verlangen des anderen Teiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht etwa dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind.

Art. 5.

Individuen, welche aus dem Gebiete des einen Landes in das des anderen ausgewiesen worden sind, und von denen demnächst durch die Behörden dieses letzteren festgestellt wird, daß sie demselben nicht angehören, bezw. nicht angehört haben, müssen auf Antrag desselben von dem ausweisenden Teile an dessen Grenze wieder übernommen werden.

Art. 6.

Von den Angehörigen des einen Teils soll weder beim Eintritt noch beim Austritt über die Grenze des Gebietes des anderen Teils, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

Sie bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

Art. 7.

Wenn die Sicherheit eines der vertragenden Teile oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, so kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk durch Anordnung eines jeden der beiden vertragenden Teile vorübergehend eingeführt werden.

Art. 8.

Die vorstehend getroffenen Bestimmungen bleiben in Kraft bis zum Ablauf eines Jahres nach der von einem der beiden vertragenden Teile erfolgten Kündigung.

Zu Urkund deſſen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Berlin, den 8. Auguſt 1873.

von Philippsborn. Launay.

Anlage Nr. 5.

Übereinkommen zwiſchen dem Deutſchen Reiche und Dänemark wegen wechſelſeitiger Unterſtützung Hilfsbedürftiger ꝛc., vom 11. Dezember 1873.

Zwiſchen dem Deutſchen Reiche und dem Königreich Dänemark iſt über die Behandlung der in dem einen Lande hilfsbedürftig werdenden Angehörigen des anderen Landes und über die Übernahme von Auszuweiſenden nachſtehendes vereinbart worden:

Art. 1.

Ein jeder der kontrahierenden Teile verpflichtet ſich, innerhalb der Grenzen ſeines Gebiets bedürftigen Untertanen des anderen Teiles, welche wegen körperlicher oder geiſtiger Krankheit Verpflegung und ärztliche Behandlung nötig haben, ſolche Hilfe nach denſelben Grundſätzen, nach welchen dieſelbe den eigenen Untertanen des Staates zuteil wird, zu gewähren, und zwar ſolange, bis ſie nach ihrer Heimat zurückgeſendet werden können.

Art. 2.

Sobald der Geſundheitszuſtand der betreffenden Unterſtützungsbedürftigen es geſtattet, heimzureiſen, gewährt der Teil, in deſſen Gebiete ſie ſich aufhalten, ihnen die nötigen Mittel, um bis an die Grenze ihres Heimatlandes (d. h. reſpektive Dänemarks und des Deutſchen Reiches) zu gelangen.

Art. 3.

Gleichwie weder Armenunterſtützung noch Krankenpflege, Beerdigungskoſten oder andere in Gemäßheit des Art. 1 und 2 aufgewendete Koſten Gegenſtand der Erſtattung im gegenſeitigen Verhalten der beiden vertragſchließenden Teile bilden, ebenſo ſollen auch ſolche Untertanen des einen Teils, welche der andere Teil von ſeinem Gebiete ſonſt noch zu entfernen wünſcht, auf Koſten des letzteren bis an die Grenze ihres Heimatlandes befördert werden.

Art. 4.

Ein jeder Teil verpflichtet ſich, auf Verlangen des anderen Teils ſeine eigenen jetzigen, ſowie früheren Untertanen zu über-

nehmen, welche sich auf dem Gebiete des zuletzt genannten Teils aufhalten, ohne daselbst Heimatrechte erworben zu haben.

Art. 5.

Auf die im Artikel XIX des Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 berührten Personen finden die Vorschriften des vorhergehenden Artikels in der Art Anwendung, daß für sie, insofern sie von dem ihnen eingeräumten Rechte, innerhalb 6 Jahren, von der Ratifikation des Vertrages an gerechnet, zwischen dem dänischen und dem preußischen Untertanenverhältnis zu wählen, Gebrauch gemacht haben, die von ihnen getroffene Wahl hinsichtlich ihrer Versorgung als bestimmend gilt, und daß sie, insofern sie von dem gedachten Wahlrechte einen Gebrauch nicht gemacht haben, im Falle ihrer Unterstützungsbedürftigkeit von demjenigen Staate wieder aufzunehmen sind, auf dessen Gebiet sie zur Zeit der Ratifikation des Vertrages am 16. November 1864 wohnhaft waren, — in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß sie nicht später ein Versorgungsrecht im Gebiete des anderen Staates erworben haben. Diejenigen Personen endlich, welche sich am 16. November 1864 außerhalb des Gebietes des Königreichs und der Herzogtümer aufhielten und keine Wahl nach der im Artikel XIX des Friedensvertrages vorgeschriebenen Weise getroffen haben, sollen als heimatberechtigt in demjenigen der beiden Länder betrachtet werden, auf dessen Gebiete sie vor dem 16. November 1864 zuletzt wohnhaft waren.

Art. 6.

In Rücksicht auf eventuelle Veränderungen der in den respektiven Staaten jetzt geltenden Gesetzgebungen, namentlich in Betreff des Armenwesens, wird jedem der kontrahierenden Teile das Recht vorbehalten, das gegenwärtige Übereinkommen mit einer vorgängigen Benachrichtigung von 6 Monaten aufzukündigen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Kopenhagen, den 11. Dezember 1873.

Unterschriften.

Anlage Nr. 5a.

Zusatzdeklaration zu dem Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger ꝛc. vom 11. Dezember 1873.

Zur Regelung der Ausführung der deutsch-dänischen Deklaration vom 11. Dezember 1873, betreffend die Übernahme Hilfsbedürftiger und Auszuweisender, ist nachstehendes vereinbart worden:

1. In allen denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Übernahme Hilfsbedürftiger handelt, hat die vorherige Feststellung und Anerkennung der Übernahmepflicht im Korrespondenzwege zu erfolgen. Die bezüglichen Verhandlungen sind in der Regel direkt zwischen der die Heimschaffung anordnenden Behörde und der zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständigen Heimatbehörde des zu Übernehmenden zu führen. Eine diplomatische Vermittelung hat nur dann einzutreten, wenn entweder besondere Gründe die direkte Korrespondenz untunlich erscheinen lassen — beispielsweise wenn über die Heimatbehörde Ungewißheit besteht oder in sprachlicher Hinsicht der gegenseitigen Verständigung Hindernisse sich entgegenstellen — oder aber, wenn durch die direkte Korrespondenz die Anerkennung der Übernahmepflicht nicht erreicht ist und der ausweisende Teil sich hierbei nicht beruhigen will.

Die bezügliche Übernahmeerklärung ist bei Ausführung des Transports dem Transportzettel im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen und der Grenzübernahmebehörde zu übergeben. Der letzteren ist rechtzeitig vorher von dem bevorstehenden Transporte der hilfsbedürftigen Person entsprechende Mitteilung zu machen, und zwar unter gleichzeitiger Übersendung eines ärztlichen Zeugnisses des Inhalts, daß die Rückkehr des Zuzuweisenden in die Heimat ohne Nachteil für seine und anderer Gesundheit geschehen kann.

2. Bei Personen, welche nicht wegen Hilfsbedürftigkeit, sondern aus anderen, rein politischen Gründen (Art. 3 letzter Satz der Deklaration vom 11. Dezember 1873) über die Landesgrenze gewiesen worden, ist, wie folgt, zu unterscheiden:

A. Entweder handelt es sich um Personen, deren Staats- resp. Reichsangehörigkeit nicht auf Grund unverdächtiger, noch nicht abgelaufener, in ihrem Besitze befindlicher Ausweispapiere außer Zweifel steht.

In diesem Falle ist dasselbe Verfahren, wie dies zu 1. bezüglich der hilfsbedürftigen Personen bestimmt ist, einzuhalten. Auch bei Ausführung des Transports derartiger nicht hilfsbedürftiger

Personen ist die, die Übernahmepflicht anerkennende Erklärung der betreffenden Heimatbehörde im Original oder in beglaubigter Abschrift der Grenzübernahmebehörde zu übergeben. Bei Ausweisungen mittelst Zwangspasses ist die betreffende Übernahmeerklärung derjenigen Grenzbehörde, an welche der Auszuweisende dirigiert wird, einzusenden.

B. Oder die Ausweisung betrifft Personen, deren Angehörigkeit zu dem anderen Lande auf Grund unverdächtiger, noch nicht abgelaufener und in ihrem Besitze befindlicher Ausweispapiere außer Zweifel steht. In diesem Falle bedarf es behufs Ausführung der Ausweisung der unter 1 und 2 A bestimmten Formalitäten nicht.

3. Verzeichnisse derjenigen Behörden, welche in den deutschen Bundesstaaten einerseits und im Königreiche Dänemark andererseits berufen sind, über die Frage der Staatsangehörigkeit eine Entscheidung und ausländischen Behörden gegenüber ein Anerkenntnis abzugeben, haben beide Teile sich gegenseitig mitgeteilt.

4. Für die aus Dänemark heimgesandten deutschen Reichsangehörigen sind als Übernahmestellen Hadersleben und, falls der Transport über die Grenze bei Foldingbro geführt wird, Rödding bestimmt.

Für die aus Deutschland heimgesandten dänischen Staatsangehörigen sind als Übernahmestellen Kolding, Holstedt oder Ribe bestimmt.

In allen geeigneten Fällen ist indessen die Rücksendung heimzuschaffender Personen auf dem Wasserwege gestattet.

5. Das Übereinkommen wird vorläufig auf die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen, sofern nicht vor Ablauf dieses Zeitraums die Übereinkunft vom 11. Dezember 1873 außer Kraft tritt.

Geschieht letzteres, so gelten die Ausführungsbestimmungen nur so lange, als die gedachte Übereinkunft in Wirksamkeit bleibt.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Kopenhagen, den 25. August 1881.

(L. S.) Goltz, Bar. Rosenörn-Lehn.

Anlage Nr. 5 b.

Bekanntmachung.

Auf Grund einer zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark getroffenen Vereinbarung wird die Zusatzdeklaration vom 25. August

1881 (Zentralbl. S. 407) zu dem deutsch-dänischen Übereinkommen vom 11. Dezember 1873 wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger (Zentralbl. f. 1874 S. 31), so lange dieses Übereinkommen in Kraft bleibt, ebenfalls in Wirksamkeit bleiben.

Berlin, den 17. Juli 1884.

Der Reichskanzler.

(Zentralbl. 1884 S. 201.) J. V.: gez. Eck.

Anlage Nr. 5c.

1. Das Verzeichnis der deutschen Behörden

enthält Anlage 2, Rubrik 3.

2. Verzeichnis der dänischen zur Erteilung von Anerkenntnissen und zur Entscheidung über die Staatsangehörigkeit zuständigen Behörden.

1. Seeland.

Der Magistrat zu Kopenhagen.
Der Amtmann für das Amt Kopenhagen zu Kopenhagen.
" " Frederiksborg zu Hilleröd.
" " Holbäk zu Holbäk.
" " Sorö zu Sorö.
" " Prästö zu Faxe.

2. Bornholm.

Der Amtmann für die Insel Bornholm zu Rönne.

3. Lolland und Falster.

Der Amtmann für das Amt Maribo zu Nykjöbing auf Falster.

4. Fühnen.

Der Amtmann für das Amt Odense zu Odense.
" " Svendborg zu Svendborg.

5. Jütland.

Der Amtmann für das Amt Hjörring zu Hjörring.
" " Thisted zu Thisted.
" " Aalborg zu Aalborg.
" " Niborg zu Niborg.
" " Randers zu Randers.
" " Aarhuus zu Skanderborg.
" " Veile zu Veile.
" " Ringkjöbing zu Ringkjöbing.
" " Ribe zu Ribe.

Anlage Nr. 6.

Bekanntmachung.

Zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn ist bezüglich der Übernahme Auszuweisender ein Abkommen getroffen worden, durch welches jeder der vertragenden Teile sich verpflichtet hat, auf Verlangen des anderen Teiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind.

Denselben Gegenstand betreffende frühere Übereinkommen zwischen einzelnen deutschen Staaten und der österreichisch-ungarischen Monarchie oder einzelnen Teilen derselben sind gleichzeitig für erloschen erklärt worden.

Berlin, den 2. September 1875.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

(Zentralbl. 1875 S. 475.)

Anlage Nr. 7.

Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 31. Mai 1890.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und die Schweizerische Eidgenossenschaft, von dem Wunsche beseelt, die zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu erhalten und zu befestigen, und von der Absicht geleitet, die Bedingungen für die Niederlassung der Angehörigen des Deutschen Reichs in der Schweiz und der Angehörigen der Schweiz im Deutschen Reich, sowie die wechselseitige Unterstützung Hilfsbedürftiger neu zu regeln, sind übereingekommen, zu diesem Ende einen Vertrag abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Wirkl. Geh. Legationsrat ꝛc. Otto von Bülow,

und

der Schweizerische Bundesrat

den Herrn Bundesrat Numa Droz, Chef des Schweizerischen Departements des Auswärtigen,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich — vorbehaltlich der beiderseitigen Ratifikation — über folgende Artikel geeinigt haben:

Art. 1.

Die Deutschen sind in jedem Kantone der Eidgenossenschaft in bezug auf Person und Eigentum auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise aufzunehmen und zu behandeln, wie es die Angehörigen der anderen Kantone sind oder noch werden sollten. Sie können insbesondere in der Schweiz ab- und zugehen und sich daselbst dauernd oder zeitweilig aufhalten, wenn sie den Gesetzen und Polizeiverordnungen nachleben.

Jede Art von Gewerbe und Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone erlaubt ist, wird es auf gleiche Weise auch den Deutschen sein, und zwar ohne daß ihnen eine pekuniäre oder sonstige Mehrleistung auferlegt werden darf.

Art. 2.

Um die in dem Artikel 1 bezeichneten Rechte beanspruchen zu können, müssen die Deutschen mit einem Zeugnisse ihrer Gesandtschaft versehen sein, durch welches bescheinigt wird, daß der Inhaber die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt und einen unbescholtenen Leumund genießt.

Art. 3.

Die Schweizer werden in Deutschland, unter der im Artikel 2 des gegenwärtigen Vertrages enthaltenen Voraussetzung, die nämlichen Rechte und Vorteile genießen, wie sie der Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages den Deutschen in der Schweiz zusichert.

Art. 4.

Durch die Bestimmungen der vorstehenden Artikel wird das Recht eines jeden der vertragenden Teile, Angehörigen des anderen Teiles entweder infolge gerichtlichen Urteils oder aus Gründen der inneren und äußeren Sicherheit des Staates, oder auch aus Gründen der Armen- und Sittenpolizei den Aufenthalt zu versagen, nicht berührt.

Art. 5.

Die Angehörigen des einen der beiden Länder, welche in dem anderen wohnhaft sind, bleiben den Gesetzen ihres Vaterlandes über die Militärpflicht oder die an deren Stelle tretende Ersatzleistung unterworfen und können deshalb in dem Lande, in welchem sie sich aufhalten, weder zu persönlichem Militärdienste irgend einer Art, noch zu einer Ersatzleistung angehalten werden.

Art. 6.

Im Falle eines Krieges oder einer Enteignung zum öffentlichen Nutzen sollen die Bürger des einen Landes, die in dem anderen wohnen oder niedergelassen sind, den Bürgern des Landes bezüglich des Schadenersatzes für die erlittenen Beschädigungen gleichgehalten werden.

Art. 7.

Jeder Vorteil in bezug auf Niederlassung und Gewerbeausübung, den der eine der vertragenden Teile irgend einer dritten Macht, auf welche Weise es immer sei, gewährt haben möchte oder in Zukunft noch gewähren sollte, wird in gleicher Weise und zu gleicher Zeit gegenüber dem anderen vertragenden Teile zur Anwendung kommen, ohne daß hierfür der Abschluß einer besonderen Übereinkunft nötig wird.

Art. 8.

Die Angehörigen des einen Teiles, welche sich auf dem Gebiete des anderen Teiles befinden, aufhalten oder niedergelassen haben und in die Lage kommen sollten, auf Grund der Bestimmungen des Art. 4 weggewiesen zu werden, sollen samt Familie auf Verlangen des ausweisenden Teiles jederzeit von dem anderen Teile wieder übernommen werden.

Unter gleichen Voraussetzungen verpflichtet sich jeder Teil, seine vormaligen Angehörigen, *auch wenn sie das Staatsbürgerrecht nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben*, so lange sie nicht in dem anderen oder einem dritten Staate angehörig geworden sind, auf Verlangen des anderen Teiles wieder zu übernehmen.

Eine polizeiliche Zuweisung soll jedoch, sofern nicht das Heimatrecht des Zuzuweisenden durch eine noch gültige unverdächtige Heimaturkunde dargetan ist, gegenseitig nicht stattfinden, bevor die Frage der Übernahmepflicht erledigt und die letztere von dem pflichtigen Teile ausdrücklich anerkannt ist.

Die Transportkosten bis zur Grenze zwischen Deutschland und der Schweiz werden von dem zuweisenden Teile getragen.

Art. 9.

Beide Teile behalten sich in bezug auf solche Personen, welche vor Erfüllung ihrer Militärpflicht die Staatsangehörigkeit gewechselt haben, das Recht vor, ihnen die Befugnis zum bleibenden Auf-

enthalte oder die Niederlassung in ihrem früheren Heimatlande zu untersagen.

Art. 10.

Die deutschen Eigentümer oder Bebauer von Grundstücken in der Schweiz, und umgekehrt die schweizerischen Eigentümer oder Bebauer von Grundstücken im Gebiete des Deutschen Reichs genießen in bezug auf die Bewirtschaftung ihrer Güter die nämlichen Vorteile, wie die am gleichen Orte wohnenden Inländer unter der Bedingung, daß sie sich allen für die Landesangehörigen geltenden Verwaltungs- und Polizeiverordnungen unterwerfen.

Art. 11.

Jeder der vertragenden Teile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in seinem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen Teiles, welche der Kur und Verpflegung benötigt sind, diese nach den am Aufenthaltsorte für die Verpflegung der eigenen Angehörigen bestehenden Grundsätzen bis dahin zu Teil werde, wo ihre Rückkehr in die Heimat*) ohne Nachteil für ihre und anderer Gesundheit geschehen kann.

Ein Ersatz der hierdurch oder durch die Beerdigung Verstorbener erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde oder andere öffentliche Kassen desjenigen der vertragenden Teile, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden. Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige selbst, oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten imstande sind, bleiben die Ansprüche an diese vorbehalten.

Die vertragenden Teile sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der zuständigen Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

Art. 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 20. Juli 1890 in Wirksamkeit treten und bis zum 31. Dezember 1900 in Kraft verbleiben.

Im Falle keiner der vertragenden Teile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraums seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Teile ihn gekündigt hat.

---

*) Unter Heimat ist nicht der Heimatort, sondern das Heimatland zu verstehen, also für Deutsche das Reichsgebiet, für die Schweizer die Schweiz.

Gegenwärtiger Vertrag soll baldmöglichst ratifiziert und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden spätestens bis zum 10. Juli dieses Jahres in Berlin bewirkt werden.

Dessen zur Urkunde.

So geschehen in Bern, 31. Mai 1890.

Otto von Bülow. (L. S.)

Droz. (L. S.)

Anlage Nr. 7a.

Schlußprotokoll.

Vor Unterzeichnung des vorliegenden Niederlassungsvertrages haben die unterzeichneten Bevollmächtigten kraft Ermächtigung ihrer beiderseitigen Regierungen eine Verständigung über folgende Punkte getroffen:

1. Bezüglich der bayerischen Staatsangehörigen ist der königlich bayerische Gesandte bei der Eidgenossenschaft zur Ausstellung des im Artikel 2 erwähnten Zeugnisses zuständig.

2. So lange die Schweiz vermöge ihrer Gesetzgebung nicht eine Bestimmung darüber trifft, daß für ihre Angehörigen, um die Rechte dieses Vertrages im Deutschen Reich zu beanspruchen, das im Art. 2 erwähnte Zeugnis ausschließlich von ihrer Gesandtschaft und ihren Konsulaten in Deutschland ausgestellt werden muß, werden die deutschen Behörden einem von der betreffenden schweizerischen Gemeindebehörde ausgestellten Heimatschein und einem von dieser erteilten Leumundszeugnis, sofern diese Urkunden von der zuständigen Behörde des Heimatkantons beglaubigt sind, dieselbe Bedeutung wie dem in Art. 2 erwähnten gesandtschaftlichen Zeugnis beilegen.

3. Die Angehörigen des einen Vertragsstaates, welche kraft des Vertrages vom 27. April 1876 im Gebiete des anderen in gesetzmäßiger Weise die Niederlassung erhalten haben, werden derselben ohne weitere Förmlichkeit nach den Bestimmungen des heutigen Vertrages teilhaftig bleiben.

4. In bezug auf die Heimbeförderung der unter Art. 8 des heutigen Vertrages erwähnten Personen werden die mittelst Zusatzprotokolls vom 21. Dezember 1881 zu dem Niederlassungsvertrage vom 27. April 1876 festgesetzten Bestimmungen so lange in Wirksamkeit bleiben, als nicht das genannte Protokoll durch ein neues Übereinkommen zwischen beiden Regierungen ersetzt sein wird.

5. Die beiden kontrahierenden Staaten geben sich die gegenseitige Zusicherung, daß in allen Fällen, wo der Art. 9 in An-

wendung kommen wird, der Ausweisung vorausgehend, die Verhältnisse genau untersucht und erwogen werden sollen, und insofern die Umstände ergeben, daß der Nationalitätswechsel bona fide und nicht zum Zweck der Umgehung der Militärpflicht erfolgt ist, die Ausweisung unterbleiben soll.

Gegenwärtiges Protokoll soll die gleiche Kraft haben, wie wenn es wörtlich in dem Vertrage vom heutigen Tage stände. Es ist von den beiden Vertragsparteien zu ratifizieren, und die Ratifikationen sind in Bern am gleichen Tage und zu gleicher Zeit wie diejenigen des Hauptvertrages auszuwechseln.

Dessen zur Urkunde

haben die Unterzeichneten das gegenwärtige Protokoll in doppeltem Original unterzeichnet und ihre Wappensiegel beigedrückt zu Bern am 31. Mai 1890.

Otto von Bülow. (L. S.) Droz. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag nebst Schlußprotokoll ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 3. Juli 1890 in Bern stattgefunden.

Anlage Nr. 7 b.

Zusatzprotokoll

zu dem am 27. April 1876 zu Bern unterzeichneten Niederlassungsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Nachdem die Regierungen des Deutschen Reichs und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sich in dem Wunsche begegnet sind, bei den in Gemäßheit des Art. 7 Abs. 3 des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages vom 27. April 1876 stattfindenden polizeilichen Zuweisungen von Angehörigen des einen oder des anderen Teiles die Regelung der Übernahmepflicht, unter tunlichster Einschränkung der diplomatischen Vermittelung, auf dem Wege direkter Verhandlungen zwischen den ausweisenden und den übernehmenden Behörden herbeizuführen, sind die Unterzeichneten kraft Ermächtigung ihrer Regierungen zu diesem Behufe über folgende nähere Bestimmungen übereingekommen:

I. Angehörige des einen Teiles, welche in die Lage kommen sollten, nach Art. 7 Abs. 1*) des bezeichneten Vertrages aus dem

*) Jetzt Art. 8 Abs. 1.

Gebiete des anderen Teiles ausgewiesen zu werden, sollen samt Familie auf Verlangen jederzeit von den in Nr. IV dieses Zusatzprotokolls genannten Grenzbehörden wieder übernommen werden, wenn ihre und ihrer Familie gegenwärtige oder vormalige Staatsangehörigkeit durch eine unverdächtige Heimaturkunde dargetan ist.

II. In allen Fällen, in welchen der Nachweis der gegenwärtigen oder vormaligen Staatsangehörigkeit nicht durch eine unverdächtige Heimaturkunde geliefert werden kann, hat die vorherige Feststellung und Anerkennung der Übernahmepflicht im Korrespondenzwege zu erfolgen.

Die bezüglichen Verhandlungen sind in der Regel direkt zwischen der die Heimschaffung anordnenden Behörde und der zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständigen Heimatbehörde des zu Übernehmenden zu führen. Eine diplomatische Vermittelung findet nur dann statt, wenn entweder besondere Gründe die direkte Korrespondenz untunlich erscheinen lassen, insbesondere wenn über die Heimatbehörde Ungewißheit besteht oder in sprachlicher Hinsicht der gegenseitigen Verständigung Hindernisse sich entgegenstellen, oder aber, wenn durch die direkte Korrespondenz die Anerkennung der Übernahmepflicht nicht erzielt ist und der ausweisende Teil sich hierbei nicht beruhigen will.

Die Anerkennung der Übernahmepflicht darf nicht aus dem Grunde verweigert oder verzögert werden, weil unter den Behörden des Heimatlandes über den Unterstützungswohnsitz, bezw. die Gemeindeangehörigkeit des Auszuweisenden noch Zweifel bestehen.

III. Verzeichnisse derjenigen Behörden, welche in den deutschen Bundesstaaten einerseits und in den schweizerischen Kantonen andererseits berufen sind, über die Frage der Staatsangehörigkeit eine Entscheidung und inländischen Behörden gegenüber ein Anerkenntnis abzugeben, haben beide Teile sich gegenseitig mitgeteilt (s. Anl. Nr. 7c).

Die beiderseitigen zuständigen Behörden werden es sich angelegen sein lassen, die behufs Feststellung der Staatsangehörigkeits-Verhältnisse ihnen zugehenden amtlichen Requisitionen wegen Beschaffung der Heimaturkunden einer tunlichst schleunigen Erledigung entgegenzuführen.

IV. Nach erfolgtem Anerkenntnis der Übernahmepflicht (vgl. Nr. II) werden die Auszuweisenden gegen Aushändigung des Originals oder einer beglaubigten Abschrift des Anerkenntnisses über die Staatsangehörigkeit, bezw. der Übernahmeerklärung von derjenigen, in Nr. VI dieses Protokolls genannten Grenzbehörde übernommen,

deren Sitz auf dem kürzesten Wege nach dem Bestimmungsorte des Auszuweisenden belegen ist, ohne Rücksicht darauf, welchem deutschen Bundesstaate bezw. welchem schweizerischen Kantone der Auszuweisende angehört.

V. Sofern es sich um hilfsbedürftige Personen handelt, ist in allen Ausweisungsfällen der Grenzübernahmebehörde rechtzeitig vorher von der bevorstehenden Heimschaffung der auszuweisenden Personen entsprechende Mitteilung zu machen.

VI. Für die Übernahme der Auszuweisenden werden folgende Grenzbehörden gegenseitig bezeichnet:

A. Für die aus der Schweiz heimzusendenden deutschen Reichsangehörigen:
1. das königliche bayerische Bezirksamt zu Lindau;
2. die königlich württembergische Hafendirektion zu Friedrichshafen;
3. die großherzoglich badischen Bezirksämter zu Konstanz, Waldshut, Säckingen, Lörrach, Engen und Stockach;
4. die Kaiserlichen Polizeikommissariate zu St. Ludwig und zu Dammerkirch in Elsaß-Lothringen.

B. Für die aus Deutschland heimzusendenden schweizerischen Staatsangehörigen:
1. das Regierungs-Staathalteramt zu Pruntrut;
2. das Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt zu Basel;
3. die aargauischen Bezirksämter zu Rheinfelden, Laufenburg und Zurzach;
4. die Polizeidirektion des Kantons Schaffhausen;
5. die thurgauischen Polizeibureaus in Romanshorn und Kreutzlingen und
6. die sankt-gallischen Bezirksämter zu Rorschach und Rheineck, letzteres jedoch nur für den Fall, daß der Transport von Lindau aus mittelst der Eisenbahn erfolgen sollte.

Dessen zur Urkund haben die Unterzeichneten dieses Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen und ihre Wappensiegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 21. Dezember 1881.

Graf v. Hatzfeld. (L. S.)

A. Roth. (L. S.)

Anlage Nr. 7c.

1. **Das Verzeichnis der deutschen Behörden** ist in der Anlage Nr. 2, Rubrik 3, aufgeführt.

2. **Verzeichnis der schweizerischen Behörden.**

Zürich. Die Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Zürich in Zürich.

Bern. Die Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Bern in Bern.

Luzern. Militär- und Polizeidepartement des Kantons Luzern in Luzern.

Uri. Die Polizeidirektion des Kantons Uri in Altdorf.

Schwyz. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz in Schwyz.

Unterwalden o./W. Das Kantonspolizeiamt in Sarnen.

Unterwalden a./W. Der Regierungsrat des Kantons Unterwalden a./W. in Stans.

Glarus. Die Polizeikommission des Kantons Glarus in Glarus.

Zug. Die Polizeidirektion des Kantons Zug in Zug.

Freiburg. Die Direktion der Zentralpolizei in Freiburg.
(Fribourg. La direction de police centrale à Fribourg.)

Solothurn. Das Polizeidepartement des Kantons Solothurn in Solothurn.

Basel Stadt. Das Polizeidepartement des Kantons Basel Stadt in Basel.

Basel Landschaft. Die Polizeidirektion des Kantons Basel Landschaft in Liestal.

Schaffhausen. Die Polizeidirektion des Kantons Schaffhausen in Schaffhausen.

Appenzell a./Rh. Die Polizeidirektion des Kantons Appenzell a./Rh. in Trogen.

Appenzell i. Rh. Die Polizeidirektion des Kantons Appenzell i. Rh. in Appenzell.

St. Gallen. Das Polizeidepartement des Kantons St. Gallen in St. Gallen.

Graubünden. Die Polizeidirektion des Kantons Graubünden in Chur.

Aargau. Der Regierungsrat des Kantons Aargau in Aarau.

Thurgau. Das Polizeidepartement des Kantons Thurgau in Frauenfeld.

Teſſin. Die Direktion der Zentralpolizei des Kantons Teſſin in Locarno.

(Tessin. La direction de police centrale à Locarno.)

Waadt. Das Juſtiz- und Polizeidepartement des Kantons Waadt in Lauſanne.

(Vaud. Le département de justice et police à Lausanne.)

Wallis. Das Juſtiz- und Polizeidepartement des Kantons Wallis in Sitten.

(Valais. Le département de justice et police du canton du Valais à Sion.)

Neuenburg. Das Polizeidepartement des Kantons Neuenburg zu Neuenburg.

(Neuchâtel. Le departement de police du canton de Neuchâtel à Neuchâtel.)

Genf. Das Juſtiz- und Polizeidepartement des Kantons Genf zu Genf.

(Genève. Le département de justice et police du canton de Genève à Genève.)

Anlage Nr. 8.

Deklaration zwiſchen Deutſchland und Belgien in Beziehung auf Unterſtützung und Heimſchaffung der Hilfsbedürftigen.

Vom 7. Juli 1877.

Die kaiſerlich deutſche Regierung und die königlich belgiſche Regierung ſind über nachſtehende Beſtimmungen in Beziehung auf Unterſtützung der hilfsbedürftigen Angehörigen des einen Landes innerhalb des Gebietes des anderen und Heimſchaffung derſelben übereingekommen:

Art. 1.

Jeder der beiden vertragenden Teile verpflichtet ſich, dafür zu ſorgen, daß innerhalb ſeines Gebietes den hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen Teiles dieſelbe Unterſtützung gewährt werde, welche den eigenen Hilfsbedürftigen nach den geſetzlichen Beſtimmungen über öffentliche Unterſtützung zuteil wird.

Wird ein hilfsbedürftiger Angehöriger des einen Teils aus dem Gebiete des anderen in ſein Heimatland zurückgeſchafft oder ausgewieſen, ſo iſt der ausweiſende Teil verpflichtet, demſelben die zur Erreichung der Grenze erforderlichen Mittel zu gewähren.

Art. 2.

Die Heimschaffung eines Hilfsbedürftigen muß ausgesetzt werden, wenn und solange es der Gesundheitszustand desselben erfordert.

Frauen dürfen nicht von ihren Ehemännern, und Kinder unter sechszehn Jahren nicht von ihren Eltern getrennt werden, außer in den in dem folgenden Kapital vorgesehenen Fällen.

Art. 3.

Hilfsbedürftige, welche infolge von Krankheit oder Alter erwerbsunfähig geworden sind, desgleichen Waisen, verlassene Kinder und Geisteskranke sollen, wenn sie auf öffentliche Kosten verpflegt oder unterhalten werden, nur auf vorhergehenden Antrag, welcher im diplomatischen Wege von der einen an die andere Regierung zu richten ist, übernommen werden.

Art. 4.

Der Antrag auf Übernahme darf nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil der betreffende Hilfsbedürftige seiner früheren Staatsangehörigkeit verlustig gegangen ist, sofern er nicht eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat.

Ebensowenig kann die Übernahme ausgewiesener oder an die Grenze ihres Heimatlandes zurückgeschaffter Personen, welche ihre frühere Staatsangehörigkeit verloren, eine andere aber nicht erworben haben, von ihrem Heimatlande verweigert werden.

Art. 5.

Die heimzuschaffenden Hilfsbedürftigen deutscher Herkunft sollen durch die belgischen Behörden der Polizeidirektion zu Aachen, die heimzuschaffenden Hilfsbedürftigen belgischer Herkunft durch die zuständigen deutschen Behörden dem Ober-Polizeikommissariat zu Lüttich zugeführt werden.

Die Bestimmung der Übergabeorte kann mit Zustimmung beider Teile abgeändert werden.

Art. 6.

Ein Ersatz derjenigen Kosten, welche in Gemäßheit der vorstehenden Artikel durch Armenunterstützung, Verpflegung, ärztliche Behandlung oder Heimschaffung entstanden sind, soll gegen die Staats-, Gemeinde oder andere öffentliche Kassen desjenigen Teils, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden dürfen. Ebenso

wenig ist ein solcher Anspruch bezüglich etwa entstandener Beerdigungskosten zulässig.

Art. 7.

Die Übernahme kann unterbleiben, wenn die Beteiligten sich darüber einigen, daß dem betreffenden Hilfsbedürftigen an dem Orte, wo er sich befindet, die weitere Fürsorge gegen Erstattung der Kosten seitens des dazu Verpflichteten zu teil wird.

Art. 8.

Diejenigen, welche eine Armenunterstützung oder sonstige Kosten für einen Hilfsbedürftigen bestritten haben, können die Erstattung derselben vor den Gerichten oder den sonst zuständigen Behörden des Landes, welchem der Hilfsbedürftige angehört, gegen diesen selbst oder gegen die zu seiner Unterhaltung zivilrechtlich verpflichteten Personen verfolgen.

Art. 9.

Ein jeder der vertragenden Teile behält sich das Recht vor, die gegenwärtige Übereinkunft mittelst vorgängiger Benachrichtigung mit sechsmonatlicher Frist aufzukündigen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, auf Grund erhaltener Ermächtigung, die gegenwärtige Deklaration in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Brüssel, den 7. Juli 1877.

Graf von Brandenburg.
(L. S.)

Comte d'Aspremont-Lynden.
(L. S.)

Anlage Nr. 9.

Le Gouvernement Impérial Allemand et le Gouvernement Impérial de Russie, animés du désir de régler la question du rapatriement des ressortissants d'un des deux pays qui se trouvent dans le territoire de l'autre, sont convenus de ce qui suit.

(Übersetzung.)

Die kaiserlich deutsche Regierung und die kaiserlich russische Regierung haben sich zur Regelung der Frage, nach welchen Grundsätzen jeder Teil zur Wieder-Übernahme seiner auf dem Gebiete des anderen Teils lebenden Angehörigen verpflichtet sein sollen, über folgende Punkte geeinigt.

ARTICLE 1.

Chacune des deux parties contractantes s'engage à recevoir ceux de ses anciens ressortissants qui, après avoir perdu leur nationalité, soit par un séjour à l'étranger, soit par un acte d'expatriation, soit par une autre raison quelconque, n'en ont pas acquis une autre.

Il est cependant entendu que la réception ne sera pas accordée pour des individus n'ayant jamais possédé la nationalité perdue par leurs parents.

ARTICLE 2.

Les individus devant être rapatriés seront reçus à la suite d'une correspondance directe entre les autorités frontières Allemandes et Russes.

Le renvoi d'un individu sera annoncé préalablement à l'autorité frontière dans le district de laquelle la réception doit avoir lieu, et celle-ci, d'après le résultat d'un examen des circonstances et des papiers de légitimation, donnera son consentement à la réception de cet individu à un endroit indiqué.

ARTICLE 3.

Une correspondance préalable ne sera pas nécessaire si l'individu à rapatrier est muni de papiers valables ou expirés seulement depuis une année ou qu'il n'y ait aucun doute qu'il ne possède la nationalité ou qu'il ne l'ait possédée auparavant.

Dans tous ces cas, les autorités frontières seront tenues de le recevoir sans autre formalité.

Artikel 1.

Beide Teile verpflichten sich, diejenigen ihrer früheren Angehörigen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch Abwesenheit im Auslande oder durch förmliche Entlassung oder auf andere Weise verloren haben, zu übernehmen, falls jene nicht eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Diese Übernahmepflicht soll sich jedoch nicht erstrecken auf Personen, welche die von ihren Eltern verlorene Staatsangehörigkeit ihrerseits niemals besessen haben.

Artikel 2.

Die heimzuschaffenden Personen sollen übernommen werden auf Grund eines unmittelbaren Schriftwechsels der deutschen und russischen Grenzbehörden.

Die Heimschaffung ist jedesmal der Grenzbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Übernahme geschehen soll, vorher anzuzeigen, worauf diese nach Prüfung der Verhältnisse und der Ausweispapiere ihre Zustimmung dazu zu geben hat, daß die betreffende Person an einem bestimmten Ort übernommen werde.

Artikel 3.

Ein vorgängiger Schriftwechsel ist nicht erforderlich, wenn die heimzuschaffende Person mit Papieren versehen ist, die noch gültig oder doch erst seit einem Jahre abgelaufen sind, oder wenn kein Zweifel darüber besteht, daß sie dem übernehmenden Staate angehört oder früher angehört hat.

In allen diesen Fällen sollen die Grenzbehörden die betreffendt Person ohne weitere Förmlichkeie übernehmen.

ARTICLE 4.

La correspondance par voie diplomatique aura lieu dans le cas où les autorités frontières ne parviendront pas à un accord sur le rapatriement, ainsi que dans les cas où la décision des autorités frontières sera désapprouvée par les autorités supérieures du pays d'origine.

Artikel 4.

Eine diplomatische Verhandlung soll stattfinden in den Fällen, in denen die Grenzbehörden sich über die Übernahmepflicht nicht einigen können, oder wenn die Entscheidung der Grenzbehörden von den höheren Behörden des Heimatstaates nicht gebilligt wird.

ARTICLE 5.

Les localités où la réception des individus à rapatrier s'effectuera exclusivement, seront fixées par les parties contractantes.

Artikel 5.

Über die Grenzorte, wo die Übernahme der heimzuschaffenden Personen stattzufinden hat, werden sich die beiden Regierungen verständigen.

ARTICLE 6.

Chacune des parties contractantes désignera à l'autre les autorités frontières chargées des négociations sur le rapatriement.

Artikel 6.

Die beiden Regierungen werden einander die Grenzbehörden bezeichnen, in deren Hand die Übernahmeverhandlungen gelegt werden sollen.

ARTICLE 7.

Les deux Gouvernements s'engagent à aviser leurs autorités frontières de donner une solution aussi prompte que possible à toutes les demandes de rapatriement qui leur seront adressés.

Artikel 7.

Die beiden Regierungen verpflichten sich, ihre Grenzbehörden anzuweisen, alle Übernahmeanträge mit größtmöglicher Beschleunigung zu erledigen.

ARTICLE 8.

Cet arrangement restera en vigueur aussi longtemps qu'il n'est pas dénoncé d'une part ou d'autre. En ce cas, il restera valable encore pendant trois mois à partir du jour où la dénonciation par une des parties aura été communiquée à l'autre.

Artikel 8.

Dieses Übereinkommen soll so lange in Kraft bleiben, als es nicht von einer oder der anderen Seite gekündigt wird. In diesem Falle soll es noch drei Monate über den Tag hinaus bestehen, an welchem die Kündigung des einen Teils dem anderen Teil angezeigt sein wird.

ARTICLE 9.

La présente convention sera exécutoire à dater du 20ème jour après sa promulgation dans les formes prescrites par les lois des deux Empires.

Berlin, le $\frac{10 \text{ Février}}{29 \text{ Janvier}}$ 1894.

Bon de Marschall.
Comte Paul Schouvaloff.

Artikel 9.

Gegenwärtiges Abkommen tritt in Wirksamkeit 20 Tage, nachdem es in beiden Staaten vorschriftsmäßig veröffentlicht worden ist.

Berlin, den $\frac{10. \text{ Februar}}{29. \text{ Januar}}$ 1894.

Anlage Nr. 10.

Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden. Vom 17. Dezember 1904 (RGBl. 1906 S. 879).

Art. 1.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles sollen berechtigt sein, sich in dem Gebiete des anderen Teiles ständig niederzulassen oder dauernd oder zeitweilig aufzuhalten, wenn und so lange sie die dortigen Gesetze und Polizeiverordnungen befolgen.

Um dieses Recht beanspruchen zu können, müssen sie mit gültigen Pässen oder anderen genügenden Ausweispapieren über ihre Person und ihre Staatsangehörigkeit versehen sein; die beiden Teile werden sich durch Notenaustausch darüber verständigen, welche Ausweispapiere außer den Pässen als genügend anzusehen sind.

Art. 2.

Durch die Bestimmungen des Artikel 1 wird nicht berührt das Recht jedes vertragschließenden Teiles, Angehörigen des anderen Teiles die Niederlassung oder den Aufenthalt zu untersagen, sei es infolge eines gerichtlichen Urteils, sei es aus Gründen der inneren oder äußeren Sicherheit des Staates, sei es weil die Interessen der öffentlichen Gesundheit oder Sittlichkeit es erfordern, oder weil die Personen weder genügende Unterhaltsmittel besitzen, noch durch ihre Arbeitskraft erwerben können.

Art. 3.

Jeder vertragschließende Teil behält sich vor, den Angehörigen des anderen Teiles, die ihm früher angehört und die Staatsangehörigkeit vor Erfüllung ihrer militärischen Pflichten verloren haben, die Niederlassung oder den Aufenthalt zu untersagen. Jedoch soll von der Ausweisung abgesehen werden, wenn sich bei der

Prüfung der Verhältnisse ergibt, daß der Wechsel der Staatsangehörigkeit in gutem Glauben und nicht zur Umgehung der militärischen Pflichten herbeigeführt ist.

Ebenso behält sich jeder Teil vor, solchen Angehörigen des anderen Teiles die Niederlassung oder den Aufenthalt zu untersagen, welche in ihrem Heimatland ihre militärischen Pflichten verletzt haben.

Art. 4.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles, die sich in dem Gebiete des anderen Teiles niedergelassen haben oder aufhalten, können in dem anderen Lande weder zum persönlichen Dienste im Heere, in der Marine, im Landsturm oder in einem anderen militärisch eingerichteten Verbande noch zu einer Ersatzleistung angehalten werden.

Art. 5.

Jeder vertragschließende Teil verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in seinem Gebiete den hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen Teiles die erforderliche Verpflegung und Kur nach den am Aufenthaltsorte für die eigenen Angehörigen geltenden Grundsätzen zuteil werde, bis ihre Rückkehr in die Heimat ohne Nachteil für ihre und anderer Gesundheit geschehen kann.

Ein Ersatz der durch die Verpflegung, die Kur oder die Beerdigung solcher Personen erwachsenen Kosten kann gegenüber dem Teile, dem der Hilfsbedürftige angehört, oder gegenüber den öffentlichen Verbänden oder Kassen dieses Teiles nicht beansprucht werden.

Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige selbst oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten imstande sind, bleiben die Ansprüche an diese vorbehalten. Auch sichern sich die beiden Teile die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zur Geltendmachung dieser Ansprüche zu.

Art. 6.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles, die sich in dem Gebiete des anderen Teiles niedergelassen haben oder aufhalten und gemäß Artikel 2, 3 ausgewiesen werden, sind mit ihrer Familie auf Verlangen des ausweisenden Teiles jederzeit in ihr Heimatland wieder zu übernehmen.

Das Gleiche gilt für frühere Angehörige jedes Teiles, so lange sie nicht Angehörige des anderen Teiles oder eines dritten Staates geworden sind.

In den Fällen der Abs. 1, 2 entscheidet der ausweisende Teil, ob die im Artikel 2 und im Artikel 3 Abs. 1 vorgesehenen Voraussetzungen der Ausweisung vorliegen, dagegen der übernehmende Teil, ob die im Artikel 3 Abs. 2 vorgesehene Verletzung militärischer Pflichten vorliegt.

Art. 7.

Die Überführung von Personen, die gemäß Artikel 2, 3 ausgewiesen werden, soll auf Grund eines unmittelbaren Schriftwechsels der für den Übernahmeverkehr bestimmten beiderseitigen Grenzbehörden erfolgen.

Dieser Schriftwechsel vollzieht sich in der Weise, daß die Ausweisung jedesmal von der Grenzbehörde des ausweisenden Teiles der nächsten Grenzbehörde des übernehmenden Teiles anzuzeigen ist, worauf diese nach Prüfung der Verhältnisse und der Ausweispapiere ihre Zustimmung zur Übernahme der auszuweisenden Person zu erteilen und gleichzeitig den Übernahmeort zu verzeichnen hat.

Art. 8.

Ein vorgängiger Schriftwechsel ist nicht erforderlich, wenn die auszuweisende Person mit Papieren versehen ist, die noch gültig oder doch erst seit einem Jahre abgelaufen sind, oder wenn kein Zweifel darüber besteht, daß sie dem übernehmenden Teile angehört oder früher angehört hat, oder wenn die erforderlichen Feststellungen durch die Grenzbehörden dieses Teiles ohne Zeitverlust getroffen werden können.

In allen diesen Fällen sollen die Grenzbehörden die auszuweisende Person ohne weitere Förmlichkeit übernehmen.

Die Bestimmungen der Abs. 1, 2 finden keine Anwendung, wenn es sich um die Übernahme einer wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflosen Person handelt; in diesen Fällen behält es bei den Bestimmungen des Artikel 7 sein Bewenden.

Art. 9.

Eine diplomatische Verhandlung soll stattfinden in den Fällen, in denen die Grenzbehörden sich wegen der Übernahme nicht einigen können, oder wenn die Entscheidung der Grenzbehörde, welche die auszuweisende Person übernommen hat, von den höheren Behörden des Heimatstaats nicht gebilligt wird.

Art. 10.

Über die Grenzorte, wo die Übernahme der auszuweisenden Personen stattzufinden hat, sowie über die für den Übernahmeverkehr

zu bestimmenden Tage werden sich die beiden vertragschließenden Teile durch Notenaustausch verständigen.

Auch werden die beiden Teile einander die Grenzbehörden bezeichnen, in deren Hand die Übernahmeverhandlungen gelegt werden sollen.

Beide Teile verpflichten sich, ihre Grenzbehörden anzuweisen, alle Übernahmeanträge mit möglichster Beschleunigung zu erledigen, auch einander bei Feststellung der Staatsangehörigkeit der auszuweisenden Personen nach Möglichkeit zu unterstützen.

Art. 11.

Die Kosten der Beförderung auszuweisender Personen bis zum Übernahmeorte werden von dem ausweisenden Teile getragen.

Art. 12.

Jeder vertragschließende Teil ist berechtigt, Angehörige des anderen Teiles, denen er gemäß Artikel 2, 3 die Niederlassung oder den Aufenthalt untersagen kann, oder Personen, die keinem der beiden Teile angehören, ohne das in den Artikeln 7 bis 11 vorgesehene Übernahmeverfahren unverzüglich in das Gebiet des anderen Teiles zurückzuschaffen, wenn sie aus diesem Gebiete mit der Eisenbahn in sein Gebiet gelangt sind und auf der ersten Haltestation unmittelbar nach ihrem Eintreffen angehalten werden.

Art. 13.

Jeder vertragschließende Teil verpflichtet sich, Angehörige oder frühere Angehörige eines dritten Staates, die sich in dem Gebiete des anderen Teiles aufhalten und dort ausgewiesen werden sollen, auf den im diplomatischen Wege zu stellenden Antrag dieses Teiles, durch sein Gebiet nach ihrem Heimatlande zu befördern, wenn der Antrag die Erklärung enthält, daß der andere Teil zum Ersatze der durch die Beförderung entstehenden Kosten und der dritte Staat zur Übernahme der auszuweisenden Person bereit ist.

Durch die Bestimmungen des Abs. 1 werden die Bestimmungen des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden vom 31. Dezember 1896 wegen der Durchlieferung nicht berührt.

Art. 14.

Dieser Vertrag findet keine Anwendung auf die Schutzgebiete des Deutschen Reichs sowie auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen der Niederlande.

Art. 15.

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt in Kraft drei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden und gilt für die Dauer von drei Jahren.

Falls keiner der vertragschließenden Teile ein Jahr vor dem Ablaufe des dreijährigen Zeitraums den Vertrag kündigt, bleibt dieser in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an, an dem er von einem der beiden Teile gekündigt wird.

Anlage 10a.

Vereinbarung zur Ausführung des Niederlassungsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden vom 17. Dezember 1904.

(RGBl. 1906 S. 887.) Vom 9. Dezember 1906.

Der vorstehend abgedruckte Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden ist ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden sind am 29. Oktober 1906 im Haag ausgewechselt worden. Im Anschlusse hieran haben sich am selben Tage beide Teile zur Ausführung des Vertrags, wie im Artikel 1 Abs. 2 und im Artikel 10 Abs. 1 vorgesehen ist, durch Notenaustausch über folgende Bestimmungen verständigt:

1. Als Ausweispapiere im Sinne des Artikel 1 Abs. 2 des Niederlassungsvertrags sollen außer den Pässen angesehen werden:

   Die von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellten Heimatscheine, sofern sie innerhalb der letzten fünf Jahre ausgestellt oder mit einem Erneuerungsvermerke versehen sind und die Unterschrift des Inhabers tragen;

   die von den niederländischen Kommissaren der Königin ausgestellten Nationaliteitsbewijzen, sofern sie innerhalb der letzten fünf Jahre ausgestellt oder mit einem Erneuerungsvermerke versehen sind und die Unterschrift des Inhabers tragen.

2. Als Grenzorte, wo die Übernahme der auszuweisenden Personen stattzufinden hat, werden gemäß Artikel 10 Abs. 1 des Niederlassungsvertrags bestimmt:

   auf deutscher Seite die Orte: Kaldenkirchen, Emmerich, Gronau und Weener;

auf niederländischer Seite die Orte: Venlo, Zevenaar, Enschede und Nieuwe-Schans.

Für jeden Übernahmeort sollen wöchentlich mindestens zwei Übernahmetage eingerichtet werden. Die Festsetzung dieser Tage sowie die Einschiebung etwaiger weiterer Übernahmetage bleibt dem Einvernehmen der Grenzbehörden überlassen.

Anlage 10 b.

1. Wegen des Verzeichnisses der deutschen Behörden

s. Anlage 2 Rubrik 3.

2. Verzeichnis der preußischen und niederländischen Grenzbehörden und Übernahmeorte.

1	2	3	4	5	6
	Preußische Grenzbehörde.*)	**Preußische ausführende Behörde.**)**	**Preußischer Übernahmeort.**	**Niederländischer Übernahmeort.**	**Niederländische Grenzbehörde.**
1.	Landrat in Kempen	Bürgermeister in Kaldenkirchen	Kaldenkirchen	Venlo	Kommissar der „Rykspolitie", der als „Grenzcommissaris" an dem niederländischen Übernahmeort angestellt wird.
2.	Landrat in Wesel	Grenzkommissar in Emmerich	Emmerich	Zevenaar	desgleichen.
3.	Landrat in Ahaus	Bürgermeister in Gronau	Gronau	Enschede	desgleichen.
4.	Landrat in Weener	Landrat in Weener	Weener	Nieuwe-Schans	desgleichen.

*) Vgl. Artikel 7 ff.

**) Die ausführenden Behörden handeln als ständige Delegierte der Grenzbehörden für die Übernahme und Übergabe der auszuweisenden Personen, sowie für die im Artikel 8 Abs. 1 und 2 vorgesehenen mündlichen Verhandlungen.

Anlage Nr. 11.

Vertrag*) wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Übernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha 15. Juli 1851.

(Pr. GS. 1851 S. 711.)

§ 1.

Jede der kontrahierenden Regierungen verpflichtet sich,

a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Untertanen) sind, und

b) ihre vormaligen**) Angehörigen (Untertanen), auch wenn sie die Untertanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem anderen Staate***) nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des anderen Staates wieder zu übernehmen.

§ 2.

Ist die Person, deren sich der eine der kontrahierenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der kontrahierenden Staaten als Untertan angehörig gewesen (§ 1), so ist unter ihnen derjenige zur Übernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

---

*) Dieser Vertrag findet den deutschen Staaten gegenüber noch Anwendung:

a) in Bayern und Elsaß-Lothringen, in welchen beiden Ländern das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (s. BGBl. S. 360) nicht eingeführt ist;

b) in Luxemburg (s. Pr. GS. 1885 S. 36).

**) Da der § 1 der Konvention, sowohl die derzeitige als die frühere, jedoch erloschene Untertanenschaft als einen Grund zur Verpflichtung der Übernahme bezeichnet, beide Verpflichtungsgründe aber sowohl getrennt als verbunden bei mehreren der kontrahierenden Staaten dem Ausweisenden gegenüber vorliegen können, so war eine Erläuterung darüber erforderlich, welcher Staat in einem solchen Falle als der näher verpflichtete anzusehen und als solcher nach § 7 zuerst in Anspruch zu nehmen ist.

Es wurde daher für angemessen erachtet, festzusetzen:

a) daß das bestehende Untertansverhältnis gegenüber einem bereits erloschenen als der stärkere Verpflichtungsgrund betrachtet werden soll;

b) daß bei dem Vorhandensein mehrerer Staaten, zu welchen der Auszuweisende sich noch fortdauernd im Untertansverbande befindet, der ausweisenden Regierung freisteht, nach welchem Staate hin sie die Ausweisung bewirken will;

c) daß, wenn das auszuweisende Individuum zu mehreren Staaten in einem bereits aufgelösten Untertansverhältnis gestanden hat, derjenige Staat zur Übernahme vorzugsweise verpflichtet ist, dessen Untertan das Individuum nach zuvorigem Verlust jeder früheren Untertanschaft zuletzt geworden ist;

d) daß, wenn der Auszuweisende gleichzeitig Untertan mehrerer Staaten vormals gewesen ist, ohne Unterschied auf den Zeitpunkt des Verlustes des Untertansrechts in den einzelnen Staaten, dem ausweisenden die Wahl des übernehmenden Staates offen steht (s. Schlußprotokoll vom 15. Juli 1851 Z. 2).

***) Wenn Gebietsteile von dem einen der Vereinsstaaten an den anderen abgetreten worden sind, so wird der abgetretene Teil in Beziehung auf alle eine Übernahmepflicht begründenden Tatsachen so angesehen, als ob derselbe dem Staate, an welchen er abgetreten worden, immer angehört hätte (s. Z. 2 des Schlußprotokolls der Eisenacher Konferenz vom 25. Juli 1854).

a) nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt fünf Jahre*) hindurch aufgehalten,**) oder

b) sich verheiratet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens sechs Wochen innegehabt hat, oder

c) geboren ist.

Die Geburt (c) begründet eine Verpflichtung zur Übernahme nur dann, wenn keiner der beiden anderen Fälle (a und b) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältnis entscheidend.

§ 3.

Ehefrauen sind in den Fällen der §§ 1 und 2, ihre Übernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §§ 1 oder 2 zugehört.

Bei Witwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Übernahmeverbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältnis des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des § 1 nach den Gesetzen desjenigen Staates beurteilt, welchem der Ehemann angehört;***) im Falle des § 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

---

*) Bei Berechnung der fünf Jahre ist nur diejenige Periode zu berücksichtigen, welche vor Erhebung des Übernahmeantrags verstrichen ist; mit anderen Worten: durch die Erhebung des Antrags tritt eine Unterbrechung der Aufenthaltsdauer ein (Konferenzprotokoll vom 22. Juli 1854 und vom 22. Juli 1858).

**) Die Dauer eines unfreiwilligen Aufenthalts ist bei der fünfjährigen Frist nicht in Anrechnung zu bringen, ebensowenig aber als Unterbrechung eines vorher begonnenen und nachher fortgesetzten Aufenthalts anzusehen, dieser Aufenthalt vielmehr nur als ruhend zu betrachten (Z. 3 des Schlußprotokolls von 1851); der Aufenthalt muß ein ununterbrochener sein; es ist aber eine momentane Abwesenheit, bei welcher die Absicht der Rückkehr vorliegt, nicht für eine Unterbrechung zu erachten (Konferenzprotokoll d. d. Gotha 10. Juli 1851).

***) „Bei Beurteilung der Frage", lautet ein Erlaß des preuß. M. d. J. vom 21. März 1870 (MBl. S. 173), „ob die Kinder des bayerischen Staatsangehörigen N. als bayerische Staatsangehörige anzusehen seien und resp. bei Entscheidung der Vorfrage, ob eine gültige Ehe vorhanden ist, kommt es nach § 3 Alin. 3 der Gothaer Konvention lediglich auf die bayerische, nicht auf die holsteinische Gesetzgebung an. Hiergegen kann auch nicht eingewendet werden, daß der gedachte Vertrag zur Verheiratung des N. in Holstein keine Geltung gehabt hat. Denn wenn dieser Vertrag jetzt auf Schleswig-Holstein keine Anwendung findet, so müssen alle seit dem Inkrafttreten desselben zur Erörterung gelangenden Fälle auch rücksichtlich der vor diesen Zeitpunkt fallenden Verhältnisse nach den Bestimmungen desselben beurteilt werden, wie sich dies aus § 13 des Vertrags resp. Z. 11 des Schlußprotokolls vom 25. Juli 1854 ergibt. Hiernach muß als feststehend angenommen werden, daß die Kinder des N. die bayerische Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, auch wenn der Vater zur Zeit ihrer Geburt diese Staatsangehörigkeit noch besaß, weil diese Kinder nicht als eheliche

§ 4.

Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Übernahme vor vollendetem 21. Lebensjahre handelt, in den Fällen der §§ 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurteilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimiert sind, werden den ehelich geborenen gleichgeachtet.

§ 5.

Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Untertansverhältnisse zu beurteilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der kontrahierenden Staaten als Untertanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Übernahme die Bestimmungen des § 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des § 6 Anwendung.*)

§ 6.

Ist keiner der im § 2 gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimatlose sich aufhält, denselben behalten.**)

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem anderen Staate nach §§ 1 oder 2 zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und bezw. Eltern getrennt werden.***)

Kinder anzusehen sind und daher nicht nach dem Untertanenverhältnisse des Vaters (§ 4 der Konvention), sondern nach dem der Mutter (§ 5 daselbst) zu beurteilen sind. Wenn die letztere Angehörige des Herzogtums Holstein gewesen ist, was aus den vorliegenden Verhandlungen zwar mit Sicherheit nicht zu entnehmen, nach Lage der Sache aber zu vermuten ist, so würden die Kinder schon in Gemäßheit der §§ 1 und 5 des Gothaer Vertrags auf Verlangen der bayerischen Regierung nach Preußen übernommen werden müssen. Insofern aber gegen die Ansicht, daß die Kinder nach dem Vorgesagten als preußische Staatsangehörige anzusehen sind, noch begründete Bedenken geltend zu machen sein sollten, würde doch die bayerische Staatsregierung, da diese die Kinder als bayerische Staatsangehörige ebensowenig anzuerkennen verpflichtet ist, auf Grund des § 2 lit. c der mehrgedachten Konvention die Übernahme nach Preußen insofern verlangen können, als dieselben anscheinend sämtlich in Holstein geboren sind. Aus diesen Gesichtspunkten läßt sich die Ausstellung von Übernahmescheinen für die Kinder des N. nicht ablehnen."

*) Muß ein uneheliches Kind vermöge der alin. 3 dieses Paragraphen von einem Konventionsstaate zeitweilig übernommen oder beibehalten werden, so kann aus der während dieser Zeit etwa gewährten Unterstützung desselben ein Anspruch an den zur Übernahme definitiv verpflichteten Staat nicht abgeleitet werden (Z. 2 des Schlußprotokolls vom 29. Juli 1858).

**) Personen, welche nach alin. 1 dieses Paragraphen behalten werden müssen, dürfen nicht nur nicht ausgewiesen, sondern auch nicht durch sonstiges Verfahren einem anderen Staate zugeschoben werden (Z. 4 des Schlußprotokolls vom 25. Juli 1854).

***) Müssen Ehefrauen und Kinder von einem Konventionsstaate nach Maßgabe dieses Paragraphen zeitweilig übernommen oder beibehalten werden, so

§ 7.

Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Übernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten*) aus der gegenwärtigen oder einer anderen Übereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Übernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Übereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Übernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§ 8.

Ohne Zustimmung der Behörde des zur Übernahme verpflichteten Staates**) darf diesem kein aus dem anderen Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

---

kann aus der denselben etwa während dieser Zeit gewährten Unterstützung ein Anspruch an den zur Übernahme definitiv verpflichteten Staat nicht abgeleitet werden (Z. 2 des Schlußprotokolls von 1858). Über die Verpflichtung zur Übernahme ausgewiesener Familienmitglieder, wenn das Familienhaupt zur Zeit nicht mit übernommen werden kann, vgl. die Verfügung des kgl. preuß. Min. d. J. vom 11. Nov. 1867 (MBl. i. V. S. 363).

*) Wenn die wegen Übernahme einer Person angegangene Regierung auf Grund des § 7 den Einwand erheben will, daß sie zu früh in Anspruch genommen sei, so hat sie diesen Einwand durch den Nachweis zu begründen, daß ein anderer Staat und welcher zur Übernahme verpflichtet sei. Dagegen kann sie nicht verlangen, daß der die Übernahme fordernde Staat nachweisen soll, daß kein näher verpflichteter Staat vorhanden sei. Eine solche Forderung fände weder in dem Vertrage, noch in allgemeinen Rechtsgrundsätzen irgend einen Anhalt (schiedsrichterliches Erkenntnis des kgl. preuß. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 30. Aug. 1852).

**) Ist die Übernahmepflicht eines Staates von der dazu kompetenten Ober- oder Unterbehörde anerkannt worden, so darf die Übernahme selbst nicht aus dem Grunde verzögert werden, weil es der näheren Feststellung des Ortes bedürfe, wohin der Aufzunehmende zu weisen sei (Z. 4 des Schlußprotokolls 1858).

Ein Zirkularerlaß des preuß. Min. d. J. vom 9. April 1883 (s. MBl. S. 54) verfügt in gleicher Weise hinsichtlich der von auswärtigen Staaten gestellten Übernahmeanträge, wie folgt:

„Bei Prüfung von Anträgen auswärtiger Behörden auf Übernahme gegenwärtiger oder vormaliger preußischer Staatsangehöriger sind wiederholt Verzögerungen dadurch herbeigeführt worden, daß diesseitige Behörden sich nicht auf die Feststellung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Betreffenden beschränkt, sondern gleichzeitig Ermittelungen zum Zwecke der Feststellung des Unterstützungswohnsitzes der zu Übernehmenden veranlaßt haben. Abgesehen von den dadurch in geschäftlicher Beziehung entstehenden Weiterungen, erwachsen der Staatskasse aus derartigen Verzögerungen insofern Nachteile, als die an der Gothaer Konvention vom 15. Juli 1851 gegenwärtig noch beteiligten Staaten (Bayern und Elsaß-Lothringen) gemäß § 7 alin. 2 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867 berechtigt sind, für eine den zu übernehmenden diesseitigen Staatsangehörigen über 3 Monate hinaus gewährte Fürsorge Erstattung der Kosten zu beanspruchen.

a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes*) (Wanderbuchs, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate**) zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen kontrahierenden Staates zugeführt werden kann.

§ 9.

Sollte ein Individuum, welches von dem einen kontrahierenden Staate dem anderen zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maßgabe des § 8 lit. b überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§ 10.

Die Überweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu

---

Ew. ꝛc. ersuche ich erg. in künftigen Fällen, in welchen die Übernahme gegenwärtiger oder vormaliger preußischer Staatsangehöriger in Frage steht, die Verhandlungen zunächst auf die Erörterungen der Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Betreffenden zu beschränken und alsbald nach Feststellung der letzteren und der diesseitigen Übernahmepflicht die Abgabe der Übernahmeerklärung bei gleichzeitiger Mitteilung des inländischen Übernahmeorts zu veranlassen. Wenngleich es nicht ausgeschlossen ist, daß in den Fällen, in welchen der Unterstützungswohnsitz des zu Übernehmenden feststeht, dem betreffenden Ortsarmenverbande gleichfalls eine entsprechende Mitteilung gemacht und demselben anheimgestellt worden, die direkte Überführung des Betreffenden zu veranlassen, so ist doch in erster Reihe der Armenverband des Übernahmeortes verpflichtet und event. dazu anzuhalten, dem zu Übernehmenden für den Fall seiner Hilfsbedürftigkeit die erforderliche Unterstützung zu gewähren, wobei es demselben überlassen bleibt, die Erstattung der dafür entstandenen Kosten von dem hierzu verpflichteten Orts- oder Landarmenverbande (§ 37 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871) herbeizuführen."

*) Ist der Paß bezw. das Wanderbuch auf einen bestimmten Zeitraum nicht ausgestellt, so ist derselbe in Beziehung auf die Vorschrift des § 8 lit. a als fortdauernd gültig anzusehen (§. 6 des Schlußprotokolls von 1854).

**) Wenn auf Grund dieser Bestimmung die Übernahme eines Ausgewiesenen behufs des Durchtransportes gefordert wird, so hat die ausweisende Behörde durch Beibringung einer Annahmezusicherung des zur Übernahme verpflichteten Staates oder durch eine der sub a des Paragraphen gedachten Legitimation nachzuweisen, daß der Transport dem hinterliegenden Staate wirklich angehöre. In Ermangelung dieses Nachweises kann die Annahme und der Durchtransport der Ausgewiesenen verweigert werden (§. 5 des Schlußprotokolls von 1854).

besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes,*) in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§ 11.

Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimat in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines anderen kontrahierenden Teiles transportiert werden muß, so hat dem letzteren der

---

*) Infolge des Separatprotokolls d. d. Eisenach, 29. Juli 1858 ist hinsichtlich des bei Ausweisungen und Transporten zu beobachtenden Verfahrens von den verbündeten Regierungen die Einführung von Zwangspässen verfügt worden. Die diesbezüglichen Verordnungen lauten wie folgt:

1. Ausweisungspässe im Sinne des § 10 (Zwangspässe) müssen ergeben, in welcher Art die Angehörigkeit zu dem übernehmenden Staate festgestellt worden ist.

Ist eine Aufnahmezusicherung vorausgegangen, so muß derselben ausdrücklich gedacht werden.

Beruht die Ausweisung auf einer polizeilichen Legitimationsurkunde, so muß das Datum und die Gültigkeitsdauer derselben, sowie die Behörde, welche sie erteilt hat, im Passe vermerkt werden.

2. Ist der Inhaber des Zwangspasses von der vorgeschriebenen Route abgewichen, oder sind andere Gründe vorhanden, denselben nach Antritt der Reise auf den Transport nach dem Bestimmungsorte zu setzen, so ist hierzu auch eine andere als die ausweisende Behörde berechtigt, wenn der Zwangspaß ergibt, daß derselbe auf Grund einer Aufnahmezusicherung oder eines heimatlichen Passes (Wanderbuches usw.), seit dessen Ablauf noch kein Jahr verstrichen war (§ 8 des Vertrags), ausgestellt worden ist.

3. Im Falle eines solchen Transportes (2) ist nicht die Behörde, welche diesen veranstaltet, sondern die Behörde, welche den Zwangspaß erteilt hat, als die ausweisende anzusehen.

4. Es ist darauf zu halten, daß jeder Transportzettel (das den Transport begleitende obrigkeitliche Schreiben) den wesentlichen Inhalt der vorausgegangenen Annahmeerklärung oder, wenn der Transport auf Grund eines der Bestimmung des § 8 1a entsprechenden Passes eingeleitet ist, die ausstellende Behörde, das Datum und die Gültigkeitsdauer des Passes ersehen lasse und daß überhaupt die Vorschrift des § 10 wegen der mit dem Transportaten zu übergebenden Beweisstücke genau befolgt werde.

5. Die Polizeibehörde des übernehmenden Staates, welcher ein Transportat aus einem anderen Vereinsstaate zugeführt wird, darf die Aufhebung des Transportes und die Fortsetzung der Reise bis zum inländischen Bestimmungsorte mittelst Zwangspasses nur dann anordnen, wenn sie nach reiflicher Erwägung dafür hält, daß keine Gründe zu der Besorgnis eines Mißbrauchs des Zwangspasses vorliegen.

Die Behörden eines zwischenliegenden Staates dürfen übrigens einen durch Transport ihnen zugeführten Ausgewiesenen nicht anders als durch Transport weiter befördern.

6. Der Zwangspaß muß neben der Angabe des Endziels jedenfalls auch die Angabe der Eingangsstation des nächsten der zu durchreisenden Staaten enthalten.

7. Es ist zur Ersparung von Zeit und Kosten für wünschenswert zu erachten, daß die in der Richtung nahe belegner Eisenbahnen stattfindenden Transporte durch Benutzung dieser Bahnen ausgeführt werden.

ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.*)

Muß der Ausgewiesene im Falle des § 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.**)

§ 12.

Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Übernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen, und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die beteiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung***) einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitkontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruchs zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Übernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der beteiligten Regierungen jedesmal nur eine†) Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzuteilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Teile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen

*) Auf die Erstattung der Hälfte der Transportkosten ist laut Mitteilung vom 28. Juli 1894 (MBl. i. V. 147) durch Vereinbarung verzichtet worden.

**) In der Sitzung vom 28. Febr. 1873 (§ 78 der Protokolle) hat der Bundesrat beschlossen: „sich damit einverstanden zu erklären, daß die Kosten des Transports von Ausländern, welche aus dem Bundesgebiete und von Deutschen, welche von einem auswärtigen Staate ausgewiesen sind, innerhalb des Bundesgebietes von jedem Bundesstaate insoweit getragen werden, als sie zur Beförderung des Verwiesenen durch sein Gebiet aufzuwenden sind."

***) Die Zuständigkeit des Schiedsrichters erstreckt sich selbstverständlich nicht bloß auf die Frage der Übernahmepflicht, sondern auf alle bei dem speziellen Übernahmefall etwa vorkommenden Streitfragen (Z. 2, Schlußprotokoll von 1854).

Ein Anspruch auf Ersatz der Verpflegungskosten findet auf Grund des § 7 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867 (s. Anh. Anl. Nr. 14) vorbehaltlich besonderer Verabredungen nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat. Die drei Monate werden berechnet von dem Tage des ersten Übernahmeantrags bei der für Entscheidung derartiger Anträge zuständigen Behörde des für übernahmepflichtig erachteten anderen Staates. Wird die Übernahmepflicht vor Ablauf der drei Monate festgestellt, so kann die Heimschaffung sofort erfolgen.

†) Der Schiedsrichter kann jedoch Vervollständigung der Akten und sohin weitere Darstellungen verlangen. (Konferenzprotokoll vom 12. Juli 1851.)

der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

(§§ 13, 14 und 15 betreffen das Inkrafttreten (1. Jan. 1852) des Vertrages, das Kündigungsrecht der kontrahierenden Teile und das Recht derjenigen Bundesstaaten, welche den Vertrag nicht mit abgeschlossen haben, demselben beizutreten.)

Anlage Nr. 11a.

Bekanntmachung über den Beitritt des Großherzogtums Luxemburg zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Übernahme des Auszuweisenden.

Vom 27. Januar 1855. (Pr.GS. S. 36.)

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Vertrage zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Übernahme des Auszuweisenden vom 15. Juli 1851 (GS. 1851 S. 711 ff.) in Gemäßheit des § 15 desselben

die Großherzoglich luxemburgische Regierung

beigetreten ist.

Berlin, den 27. Januar 1855.

gez. v. Manteuffel.

Anlage Nr. 12.

Übereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen kontrahierenden Staates, d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853. Nebst Bekanntmachung vom 5. November 1853.

(Pr.GS. S. 877.)

Die Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogtum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, sowie die freien Städte Frankfurt und Bremen*) sind übereingekommen, über die Grundsätze, welche gegenseitig in Bezug auf

*) Über den Beitritt Österreichs, Württembergs, Nassaus, Waldecks und Lübecks vgl. die Bekantmachung vom 5. Nov. 1853 (S. 226). Bezüglich Elsaß-Lothringens sind folgende Bekanntmachungen ergangen:

die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen des anderen Staates Anwendung finden sollen, sich vertragsmäßig zu einigen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten)

welche demgemäß mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgende Bestimmungen vereinbart haben:

§ 1.

Jede der kontrahierenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen An-

---

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen der Eisenacher Konvention bezüglich der Kur-, Verpflegungs- usw. Kosten Hilfsbedürftiger auf Elsaß-Lothringen. Vom 16. Januar 1874. (GBl. für Elsaß-Lothringen S. 1.)

Der Bundesrat hat durch Beschluß vom 6. Dez. v. J. sich damit einverstanden erklärt, daß die zu Eisenach zwischen den Regierungen mehrerer deutschen Staaten wegen der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Untertanen am 11. Juli 1853 vereinbarten Bestimmungen, wonach

1) hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen Staates im Erkrankungsfalle die nötige Kur und Verpflegung nach denselben Grundsätzen wie bei eigenen Untertanen zu gewähren ist und ein Ersatz der hierbei oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staats, welchem der Hilfsbedürftige angehört, selbst dann nicht beansprucht werden kann, wenn Kur oder Verpflegung länger als drei Monate gedauert haben;
2) die Regierungen, sofern der Hilfsbedürftige oder andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten imstande sind, auf Antrag der betreffenden Behörde gegenseitig die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten haben, damit demjenigen, von welchen die unter Nr. 1 bezeichneten Kosten bestritten worden sind, diese nach billigen Aufsätzen erstattet werden,

künftig auch zwischen Elsaß-Lothringen und den übrigen deutschen Staaten zur Anwendung kommen.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend eine Vereinbarung mit Österreich-Ungarn über die Verpflegung erkrankter und die Übernahme ausgewiesener Landesangehöriger. Vom 29. April 1874. (GBl. für Elsaß-Lothringen S. 13.)

Die Regierung des deutschen Reiches und der österreichisch-ungarischen Monarchie sind übereingekommen, in Elsaß-Lothringen einerseits und in den Ländern der gedachten Monarchie andererseits folgende Grundsätze bezüglich der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener Angehöriger des anderen Teils, sowie bezüglich der Übernahme Auszuweisender zur Anwendung zu bringen.

Artikel 1. Die Bestimmungen des zwischen mehreren deutschen Staaten am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossenen Übereinkommens über die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Angehöriger der vertragenden Staaten werden auch für das Verhältnis zwischen Elsaß-Lothringen und der österreich-ungarischen Monarchie zur Anwendung gebracht werden.

Artikel 2. Jeder der vertragenden Teile verpflichtet sich, auf Verlangen des anderen Teils seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind.

gehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benötigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Untertanen, bis dahin zu teil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Übernahme verpflichteten Staat ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit geschehen kann.

§ 2.

Ein Ersatz der hierbei (§ 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§ 3.

Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten imstande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die kontrahierenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§ 4.

Gegenwärtige Übereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der kontrahierenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Übereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der kontrahierenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Übereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§ 5.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Übereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Übereinkunft genehmigende und einer der kontrahierenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Übereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Eisenach, den 11. Juli 1853.

(Folgen die Unterschriften der Bevollmächtigten.)

Vorstehende Übereinkunft wird, nachdem dieselbe von sämtlichen kontrahierenden Regierungen ratifiziert worden ist, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß derselben in Gemäßheit des § 5 die Regierungen

1. des Kaisertums Österreich unter dem 27. Oktober d. J.,
2. des Königreiches Württemberg unter dem 19. September d. J.,
3. des Herzogtums Nassau mittelst Erklärung vom 15. September d. J.,
4. des Fürstentums Waldeck mittelst Erklärung vom 15. August d. J., sowie
5. die Freie Stadt Lübeck mittelst Erklärung vom 23. Juli d. J.

beigetreten sind.

Berlin, den 5. November 1853.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

Anlage Nr. 13.

Gesetz über den Unterstützungswohnsitz. Vom 6. Juni 1870, geändert durch die Novelle vom 12. März 1894.

(BGBl. S. 360 und RGBl. S. 259.)*)**)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

Gleichberechtigung der Bundesangehörigen.

§ 1.

Jeder Norddeutsche[1]) ist in jedem Bundesstaate in bezug

a) auf die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,

---

*) Das Gesetz ist im Gebiete des Norddeutschen Bundes am 1. Juli 1871 in Kraft getreten (§ 65 S. 241), ebenso in Hessen südlich des Mains (Verfassung des Deutschen Bundes vom 31. Dez. 1870 Art. 80 Nr. II Abs. 2 BGBl. 1870 S. 625 ff.); in Württemberg und Baden ist das Gesetz vom 1. Jan. 1873 an eingeführt (Gesetz vom 8. Nov. 1871 § 1 RGBl. S. 391); es gilt weder in Bayern noch in Elsaß-Lothringen.

**) In Preußen ist zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz das Gesetz vom 8. März 1871 (Pr. GS. S. 130) erlassen. Dazu ist seitens des preuß. Min. d. J. unter dem 10. April 1871 eine Ausführungsinstruktion ergangen (MBl. S. 132). Das Gesetz vom 8. März 1871 ist jedoch zum Teil aufgehoben und abgeändert durch die neueren preußischen Organisationsgesetze.

[1]) Mit Rücksicht darauf, daß das Unterstützungswohnsitzgesetz weder in Bayern noch in Elsaß-Lothringen eingeführt ist, sind unter „Jeder Norddeutsche

b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes, als Inländer zu behandeln.

Die Bestimmungen im § 7 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 55) sind auf Norddeutsche ferner nicht anwendbar.*)

Organe der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger.

§ 2.

Die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Norddeutscher wird, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, durch Ortsarmenverbände und durch Landarmenverbände geübt.

Ortsarmenverbände.

§ 3.

Ortsarmenverbände können aus einer oder mehreren Gemeinden und, wo die Gutsbezirke außerhalb der Gemeinden stehen, aus einem oder mehreren Gutsbezirken, bezw. aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein. Alle zu einem Ortsarmenverbande vereinigten Gemeinden und Gutsbezirke gelten in Ansehung der durch dieses Gesetz geregelten Verhältnisse als eine Einheit.

§ 4.

Wo räumlich abgegrenzte Ortsarmenverbände noch nicht bestehen, sind dieselben bis zum 1. Juli 1871 einzurichten. Bis zum gleichen Termin muß jedes Grundstück, welches noch zu keinem Ortsarmenverbande gehört, entweder einem angrenzenden Ortsarmenverbande nach Anhörung der Beteiligten durch die zuständige Behörde (§ 8) zugeschlagen, oder selbständig als Ortsarmenverband eingerichtet werden.

Land-Armenverbände.

§ 5.

Die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Norddeutscher, welche endgültig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist (der Landarmen), liegt den Landarmenverbänden ob. Zur Erfüllung dieser Obliegenheit hat jeder Bundesstaat bis zum 1. Juli 1871 entweder unmittelbar die Funktionen des Landarmenverbandes zu übernehmen oder besondere, räumlich abgegrenzte Landarmenverbände, wo solche noch nicht bestehen, einzurichten.

(Deutsche)" nur diejenigen Deutschen zu verstehen, die dem Geltungsbereiche des gedachten Gesetzes angehören.

*) Vgl. Anm. *) auf S. 245.

Dieselben umfassen der Regel nach eine Mehrheit von Ortsarmenverbänden, können sich aber ausnahmsweise auf den Bezirk eines einzigen Ortsarmenverbandes beschränken.

§ 6.

Armenverbände, deren Mitgliedschaft an ein bestimmtes Glaubensbekenntnis geknüpft ist, gelten nicht als Armenverbände im Sinne des Gesetzes.

§ 7.

Die Orts- und Landarmenverbände stehen in bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte einander gleich. Hat ein Bundesstaat unmittelbar die Funktionen des Landarmenverbandes übernommen (§ 5), so steht er in allen durch dieses Gesetz geregelten Verhältnissen den Landarmenverbänden gleich.

§ 8.

Die Landesgesetze bestimmen über die Zusammensetzung und Einrichtung der Ortsarmenverbände und Landarmenverbände, über die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, über die Beschaffung der erforderlichen Mittel, darüber, in welchen Fällen und in welcher Weise den Ortsarmenverbänden von den Landarmenverbänden oder von anderen Stellen eine Beihilfe zu gewähren ist, und endlich darüber, ob und inwiefern sich die Landarmenverbände der Ortsarmenverbände als ihrer Organe behufs der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger bedienen dürfen.

Erwerb des Unterstützungswohnsitzes.

§ 9.

Der Unterstützungswohnsitz wird erworben durch

a) Aufenthalt,
b) Verehelichung,
c) Abstammung.

Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch Aufenthalt.

§ 10.

Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch in demselben den Unterstützungswohnsitz.

§ 11.

Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem der Aufenthalt begonnen hat.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch der Aufenthalt nicht begonnen.

Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirtschaftsbeamte, Pächter oder andere Mietsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang des Aufenthalts, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem der Aufenthalt wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

§ 12.

Wird der Aufenthalt unter Umständen begonnen, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthalts ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

§ 13.

Als Unterbrechung des Aufenthalts wird eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten.

§ 14.

Der Lauf der zweijährigen Frist (§ 10) ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Übernahme eines Hilfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der beteiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch Verehelichung.

§ 15.

Die Ehefrau teilt vom Zeitpunkte der Eheschließung ab den Unterstützungswohnsitz des Mannes.

§ 16.

Witwen und rechtskräftig geschiedene Ehefrauen behalten den bei Auflösung der Ehe gehabten Unterstützungswohnsitz so lange, bis sie denselben nach den Vorschriften der §§ 22 Nr. 2, 23—27 verloren oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§ 9—14 erworben haben.

§ 17.

Als selbständig in Beziehung auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes gilt die Ehefrau auch während der Dauer der Ehe, wenn und so lange der Ehemann sie böslich verlassen hat, ferner wenn und so lange sie während der Dauer der Haft des Ehemannes oder infolge ausdrücklicher Einwilligung desselben oder kraft der nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Befugnis vom Ehemanne getrennt lebt und ohne dessen Beihilfe ihre Ernährung findet.

Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch Abstammung.

§ 18.

Eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder teilen, vorbehaltlich der Bestimmung des § 20, den Unterstützungswohnsitz des Vaters so lange, bis sie denselben nach Vorschrift der §§ 22 Nr. 2, 23—27 verloren, oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§ 9—14 erworben haben.

Sie behalten diesen Unterstützungswohnsitz auch nach dem Tode des Vaters bis zu dem vorstehend gedachten Zeitpunkte, vorbehaltlich der Bestimmung des § 19.

§ 19.

Wenn die Mutter den Vater überlebt, so teilen nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Vaters die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder den Unterstützungswohnsitz der Mutter in dem Umfange des § 18.

Gleiches gilt im Falle des § 17, sofern die Kinder bei der Trennung vom Hausstande des Vaters der Mutter gefolgt sind.

§ 20.

Bei der Scheidung der Ehe teilen die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder in dem Umfange des § 18 den Unterstützungswohnsitz der Mutter, wenn dieser die Erziehung der Kinder zusteht.

§ 21.

Uneheliche Kinder teilen in dem Umfange des § 18 den Unterstützungswohnsitz der Mutter.

Verlust des Unterstützungswohnsitzes.

§ 22.

Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch

1. Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes,
2. zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre.

§ 23.

Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem die Abwesenheit begonnen hat.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch die Abwesenheit nicht begonnen.

Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirtschaftsbeamte, Pächter oder andere Mietsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang der Abwesenheit, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem die Abwesenheit wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

§ 24.

Ist die Abwesenheit durch Umstände veranlaßt, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach dem Beginn der Abwesenheit ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

§ 25.

Als Unterbrechung der Abwesenheit wird die Rückkehr nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt nicht dauernd fortzusetzen.

§ 26.

Die Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen, Lehrers, öffentlichen oder Privatbeamten, sowie einer nicht bloß zur Erfüllung der Militärpflicht im Bundesheere oder in der Bundes-Kriegsmarine dienenden Militärperson gilt nicht als ein die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausschließender Umstand.

§ 27.

Der Lauf der zweijährigen Frist (§ 22) ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Übernahme eines Hilfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der beteiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt, oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

Pflichten und Rechte der Armenverbände.

§ 28.

Jeder hilfsbedürftige Norddeutsche muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruches auf Erstattung der Kosten bezw. auf Übernahme des Hilfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband.

§ 29.

Wenn Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, oder deren ihren Unterstützungswohnsitz teilende Angehörige, oder wenn Lehrlinge am Dienst- oder Arbeitsort erkranken, so hat der Ortsarmenverband dieses Ortes die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren.

Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten, bezw. auf Übernahme des Hilfsbedürftigen gegen einen anderen Armenverband erwächst in diesen Fällen nur, wenn

die Krankenpflege länger als dreizehn Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande muß spätestens sieben Tage vor Ablauf des dreizehnwöchentlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, sieben Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraum an gefordert werden kann.

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis, durch welches der Aufenthalt vom Dienst- oder Arbeitsorte bedingt wurde, nach seiner Natur oder im voraus durch Vertrag auf einen Zeitraum von einer Woche oder weniger beschränkt ist.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

§ 30.

Zur Erstattung der durch die Unterstützung eines hilfsbedürftigen Norddeutschen erwachsenen Kosten, soweit dieselben nicht in Gemäßheit des § 29 dem Ortsverbande des Dienstortes zur Last fallen, sind verpflichtet:

a) wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, der Ortsarmenverband seines Unterstützungswohnsitzes;

b) wenn ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln ist, derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befand oder, falls er im hilfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Landarmenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist.

Der Beweis, daß ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln gewesen ist, gilt schon dann als erbracht, wenn der die Erstattung fordernde Armenverband dargelegt hat, daß er alle diejenigen Erhebungen vorgenommen hat, welche nach Lage der Verhältnisse als geeignet zur Ermittelung eines Unterstützungswohnsitzes anzusehen waren. Wird nach der Erstattung ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nachträglich ermittelt, so ist der Armenverband, welcher die Erstattung vorgenommen hat, berechtigt, von dem

Armenverbande des Unterstützungswohnsitzes für die gewährte Unterstützung und für die durch nachträgliche Ermittelungen entstandenen Kosten Ersatz zu beanspruchen.

Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maß der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger geltenden Grundsätzen, ohne daß dabei die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten, sowie besondere Gebühren für die Hilfeleistung fest remunerierter Armenärzte in Ansatz gebracht werden dürfen.

Für solche bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt (z. B. Verpflegungssätze in Kranken- oder Armenhäusern), kann in jedem Bundesstaate, entweder für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig, oder bezirksweise verschieden, ein Tarif aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden, dessen Sätze die Erstattungsforderung nicht übersteigen darf.

§ 30a.

Erstattungs- und Ersatzansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, verjähren in zwei Jahren vom Ablauf desjenigen Jahres ab, in welchem der Anspruch entstanden ist.

§ 31.

Der nach der Vorschrift des § 30 zur Kostenerstattung verpflichtete Armenverband ist zur Übernahme eines hilfsbedürftigen Norddeutschen verpflichtet, wenn die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist (§ 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, Bundesgesetzbl. S. 55).

§ 32.

Der zur Übernahme eines hilfsbedürftigen Norddeutschen verpflichtete Armenverband kann — soweit nicht auf Grund der §§ 55 und 56 etwas anderes festgestellt worden ist — die Überführung desselben in seine unmittelbare Fürsorge verlangen.

Die Kosten der Überführung hat der verpflichtete Armenverband zu tragen.

Beantragt hiernach der zur Übernahme eines Hilfsbedürftigen verpflichtete Armenverband dessen Überführung, und diese unterbleibt oder verzögert sich durch die Schuld des Armenverbandes, welcher zur vorläufigen Unterstützung desselben verpflichtet ist, so verwirkt

der letztere dadurch für die Folgezeit, bezw. für die Zeit der Verzögerung, den Anspruch auf Erstattung der Kosten.

§ 32a.

Soweit nach Bestimmung der Landesgesetze einzelne Zweige der öffentlichen Armenpflege den Landarmenverbänden übertragen sind, gehen auf diese die Rechte und Pflichten der Ortsarmenverbände über.

§ 33.

Muß ein Norddeutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Auslande übernommen werden, und ist bei der Übernahme der Fall der Hilfsbedürftigkeit vorhanden, oder tritt derselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Übernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung, bezw. zur Übernahme des Hilfsbedürftigen, demjenigen Bundesstaate ob, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat, mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.

Verfahren in Streitsachen der Armenverbände.

Einleitung.

§ 34.

Muß ein Ortsarmenverband einen hilfsbedürftigen Norddeutschen, welcher innerhalb desselben seinen Unterstützungswohnsitz nicht hat, unterstützen, so hat der Ortsarmenverband zunächst eine vollständige Vernehmung des Unterstützten über seine Heimat-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken, und sodann den Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten bezw. aufzuwendenden Kosten bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruchs binnen sechs Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande mit der Anfrage anzumelden, ob der Anspruch anerkannt wird.

Ist der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln, so hat die Anmeldung behufs Wahrung des erhobenen Erstattungsanspruchs innerhalb der oben normierten Frist von sechs Monaten bei der zuständigen vorgesetzten Behörde des beteiligten Armenverbandes zu erfolgen.

Ist nach der Ansicht des unterstützenden Ortsarmenverbandes der Fall dazu angetan, dem Unterstützten die Fortsetzung des Auf-

enthalts nach § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 55 ff.) zu versagen und will der Ortsarmenverband von der bezüglichen Befugnis Gebrauch machen, so ist dies in der Benachrichtigung ausdrücklich zu bemerken.

§ 35.

Geht auf die erlassene Anzeige innerhalb vierzehn Tagen nach dem Empfange derselben eine zustimmende Antwort des in Anspruch genommenen Armenverbandes nicht ein, so gilt dies einer Ablehnung des Anspruchs gleich.

§ 36.

Jeder Armenverband ist berechtigt, seine Ansprüche gegen einen anderen Armenverband auf dem durch dieses Gesetz bezeichneten Wege selbständig und unmittelbar vor den zur Entscheidung, sowie zur Vollstreckung derselben berufenen Behörden zu verfolgen.

§ 37.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger werden, wenn die streitenden Teile einem und demselben Bundesstaate angehören, auf dem durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Wege entschieden.

Gehören die streitenden Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so finden die nachfolgenden Vorschriften der §§ 38—51 dieses Gesetzes Anwendung.

Entscheidung.

§ 38.

Lehnt ein Armenverband den gegen ihn erhobenen Anspruch auf Erstattung der Kosten oder auf Übernahme eines Hilfsbedürftigen ab, so wird auf Antrag desjenigen Armenverbandes, welcher die öffentliche Unterstützung vorläufig zu gewähren genötigt ist, über den erhobenen Anspruch im Verwaltungswege durch diejenige Spruchbehörde entschieden, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist.

Die Zuständigkeit, den Instanzenzug, sowie das Verfahren regelt innerhalb jeden Bundesstaates, vorbehaltlich der Vorschriften dieses Gesetzes die Landesgesetzgebung.

§ 39.

Die zur Entscheidung zuständigen Landesbehörden sind befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sach-

verständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

§ 40.

Die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluß; sofern dabei für den in Anspruch genommenen Armenverband eine Verpflichtung zur Übernahme eines Hilfsbedürftigen (§ 31) begründet ist, muß dies in dem Beschlusse ausdrücklich ausgesprochen werden.

§ 41.

Soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz. Im übrigen findet gegen deren Entscheidung nur die Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen statt.

Bundesamt für das Heimatwesen.

§ 42.

Das Bundesamt für das Heimatwesen ist eine ständige und kollegiale Behörde, welche ihren Sitz in Berlin hat.

Es besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sowie die letzteren werden auf Vorschlag des Bundesrates vom Bundespräsidium auf Lebenszeit ernannt. Der Vorsitzende sowohl als auch mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Qualifikation zum höheren Richteramte im Staate ihrer Angehörigkeit besitzen.

§ 43.

Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bundesamtes gelten bis zum Erlaß besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften die Bestimmungen der §§ 23—26 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869 mit der Maßgabe, daß

1. an Stelle des Plenum des Oberhandelsgerichts das Plenum des Bundesamts tritt, und daß im Falle des § 25 a. a. O. die Verrichtungen des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters von je einem Mitgliede des königlich preußischen Kammergerichts zu Berlin, welches der Bundeskanzler ernennt, wahrgenommen werden,
2. bezüglich der Höhe der Pensionen die Vorschriften in Anwendung kommen, welche darüber in demjenigen Bundes-

staate gelten, aus dessen Dienste das Mitglied des Bundesamtes berufen ist.

§ 44.

Zur Abfassung einer gültigen Entscheidung des Bundesamtes gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens Eines die im § 42 vorgeschriebene richterliche Qualifikation haben muß.

Die Zahl der Mitglieder, welche bei der Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muß in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der bei der Erledigung einer Sache mitwirkenden Mitglieder eine gerade, so führt dasjenige Mitglied, welches zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter dasjenige, welches der Geburt nach das jüngere ist, nur eine beratende Stimme.

§ 45.

Der Geschäftsgang bei dem Bundesamt wird durch ein Regulativ geordnet, welches das Bundesamt zu entwerfen und dem Bundesrate zur Bestätigung einzureichen hat.

In dem Geschäftsregulative sind insbesondere auch die Befugnisse des Vorsitzenden festzustellen.

§ 46.

Die Berufung an das Bundesamt ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen vierzehn Tagen, von der Behändigung der angefochtenen Entscheidung an gerechnet, bei derjenigen Behörde, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist, schriftlich anzumelden.

Die Angabe der Beschwerden, sowie die Rechtfertigung der Berufung kann entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb vier Wochen nach diesem Termine derselben Behörde eingereicht werden.

Von sämtlichen Schriftsätzen, sowie von den etwaigen Anlagen derselben sind Duplikate beizufügen.

§ 47.

Die eingegangenen Duplikate werden von der zuständigen Behörde der Gegenpartei zur schriftlichen, binnen vier Wochen nach der Behändigung in zwei Exemplaren einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt.

§ 48.

Nach Ablauf dieser Frist legt die nämliche Behörde die sämtlichen Verhandlungen nebst ihren Akten dem Bundesamte vor.

§ 49.

Erachtet das Bundesamt vor Fällung der Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältnis für nötig, so ist dieselbe unter Vermittelung der zuständigen Landesbehörde vorzunehmen.

§ 50.

Die Entscheidung des Bundesamts erfolgt gebührenfrei in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

Das Erkenntnis wird schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien durch Vermittelung derjenigen Behörde (§ 46) zugefertigt, gegen deren Beschluß es ergangen ist.

§ 51.

Gegen die Entscheidung des Bundesamts ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 52.

Bis zu anderweitiger, von Bundeswegen erfolgender Regelung der Kompetenz des Bundesamts für das Heimatwesen kann durch die Landesgesetzgebung eines Bundesstaates bestimmt werden, daß die Vorschriften der §§ 38–51, 56 Abs. 2 dieses Gesetzes für die Streitsachen zwischen Armenverbänden des betreffenden Bundesstaates in Wirksamkeit treten sollen.*)

Exekution der Entscheidung.

§ 53.

In den Streitsachen über die durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger ist die Entscheidung der ersten Instanz, ausgenommen in dem Falle des § 57, sofort vollstreckbar.

Im Übrigen findet die Exekution statt:

a) auf Grund und in den Grenzen eines von dem in Anspruch genommenen Armenverbande ausgestellten Anerkenntnisses (§ 55);

b) auf Grund der endgültigen Entscheidung.

*) Auf Grund des § 52 haben die Staaten Anhalt, Braunschweig, Hessen, Lübeck, Preußen mit Lauenburg, Reuß j. L., Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck dem Bundesamt für das Heimatwesen die Entscheidung in letzter Instanz auch für diejenigen Streitsachen übertragen, in denen beide streitende Teile dem betreffenden Staate angehören, während die übrigen deutschen Staaten noch ihre eigene höchste Landesinstanz für interne Streitigkeiten besitzen. Vgl. für Preußen § 59 d. G. vom 8. März 1871 (Anm. ** S. 245).

Die Vollstreckung der Exekution liegt der zur Entscheidung in erster Instanz zuständigen Behörde des verpflichteten Armenverbandes ob, und ist bei derselben unter Beifügung der bezüglichen Urkunden zu beantragen.

§ 54.

Wird die bereits vollstreckte Entscheidung der ersten landesgesetzlichen Instanz durch endgültige Entscheidungen höherer Landesinstanzen oder in Gemäßheit der §§ 38—51 dieses Gesetzes wieder aufgehoben, so hat die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde desjenigen Armenverbandes, welcher die Vollstreckung der Exekution erwirkt hatte, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die Exekution und deren Folgen wieder rückgängig zu machen.

§ 55.

Den zur vorläufigen Unterstützung (§ 28) und bezw. zur Übernahme (§ 31) eines Hilfsbedürftigen verpflichteten Armenverbänden ist es unbenommen, die tatsächliche Vollstreckung der Ausweisung (§ 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) durch eine unter sich zu treffende Einigung über das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte gegen Gewährung eines bestimmten Unterstützungsbetrages von seiten des letztgedachten Armenverbandes, dauernd oder zeitweilig auszuschließen.

Die erstinstanzlichen Behörden (§§ 38, 39, 40) sind verpflichtet, auf Anrufen eines oder des anderen Beteiligten, zwecks tunlicher Herstellung einer solchen Einigung vermittelnd einzuschreiten.

Ist die Einigung urkundlich in Form eines Anerkenntnisses festgestellt, so findet auf Grund derselben die administrative Exekution statt (§ 53).

§ 56.

Wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde, oder wenn die Ursache der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit des Auszuweisenden durch eine im Bundeskriegsdienste oder bei Gelegenheit einer Tat persönlicher Selbstaufopferung erlittene Verwundung oder Krankheit herbeigeführt ist, oder endlich, wenn sonst die Wegweisung vom Aufenthaltsorte mit erheblichen Härten oder Nachteilen für den Auszuweisenden verbunden sein sollte, kann auch bei nicht erreichter Einigung das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in dem Aufenthaltsorte, gegen Festsetzung eines von dem verpflichteten

Armenverbande zu zahlenden Unterstützungsbetrages, durch die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde des Ortsarmenverbandes des Aufenthaltsortes angeordnet werden.

Gegen diese Anordnung, welche, wenn die Voraussetzungen fortfallen, unter welchen sie erlassen ist, jederzeit zurückgenommen werden kann, steht innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung beiden Teilen die Berufung zu. Dieselbe erfolgt, wenn die streitenden Armenverbände einem und demselben Bundesstaate angehören, an die nächst höchste landesgesetzliche Instanz, sofern die streitenden Teile verschiedenen Bundesstaaten angehören, an das Bundesamt für das Heimatwesen. Bei der hierauf ergehenden Entscheidung bewendet es endgültig.

Dasselbe findet statt, wenn der Antrag des verpflichteten Armenverbandes auf Erlaß einer solchen Anordnung zurückgewiesen ist.

§ 57.

So lange das Verfahren, betreffend den Versuch einer Einigung nach § 55, oder betreffend den Erlaß der im § 56 bezeichneten Anordnung, schwebt, bleibt die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erster Instanz ausgesetzt (§ 53).

§ 58.

Ist die Ausweisung durch Transport zu bewerkstelligen, so fallen die Transportkosten als ein Teil der zu erstattenden Kosten der Unterstützung des Hilfsbedürftigen dem hierzu verpflichteten Armenverbande zur Last.

Entsteht über die Notwendigkeit des Transports oder die Art der Ausführung desselben Streit, so erfolgt die Entscheidung hierüber endgültig durch die in erster Instanz in der Hauptsache zuständige Behörde des Armenverbandes des Aufenthaltsortes (§ 38 Abs. 2).

§ 59.

Ist ein Armenverband zur Zahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten, laut Bescheinigung der ihm vorgesetzten Behörde, ganz oder teilweise außerstande, so hat der Bundesstaat, welchem er angehört, entweder mittelbar oder unmittelbar für die Erstattung zu sorgen.

Öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Ausländer.

§ 60.

Ausländer müssen vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirke sie sich bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befinden. Zur Erstattung der Kosten bezw. zur

Übernahme des hilfsbedürftigen Ausländers ist derjenige Bundesstaat verpflichtet, welchem der Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung angehört, mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.

Verhältnis der Armenverbände: zu einander, zu anderweit Verpflichteten.

§ 61.

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung nach Vorschrift dieses Gesetzes verpflichteten Verbänden (Orts-, Landarmenverbände, Bundesstaaten) begründet.

Daher werden die auf anderen Titeln (Familien- und Dienstverhältnis, Vertrag, Genossenschaft, Stiftung usw.) beruhenden Verpflichtungen, einen Hilfsbedürftigen zu unterstützen, von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht betroffen.

§ 62.

Jeder Armenverband, welcher nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, ist befugt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen, als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht.

Der Einwand, daß der unterstützende Armenverband den Ersatz von einem anderen Armenverbande zu fordern berechtigt sei, darf demselben hierbei nicht entgegengestellt werden.

Verhältnis der Armenverbände zu den Behörden.

§ 63.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden sind verpflichtet, innerhalb ihres Geschäftskreises den Armenverbänden behufs der Ermittelung der Heimat-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen auf Verlangen behilflich zu sein.

§ 64.

Das Eintreten der in den §§ 10 und 22 an den Ablauf einer bestimmten Frist geknüpften Wirkungen kann durch Vertrag oder Verzicht der beteiligten Behörden oder Personen nicht ausgeschlossen werden.

Zeitpunkt der Geltung des Gesetzes und Übergangsbestimmung.

§ 65.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1871 in Kraft. Nach diesem Tage finden die bis dahin innerhalb des Bundesgebietes gültigen Vorschriften über die durch das gegenwärtige Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse nur insoweit noch Anwendung, als es sich um die Feststellung des Unterstützungswohnsitzes für die Zeit vor dem 1. Juli 1871 handelte.

Insbesondere kommen hierbei folgende Bestimmungen zur Anwendung.

1. Diejenigen Norddeutschen, welche am 30. Juni 1871 innerhalb des Bundesgebietes ein Heimatrecht besitzen, haben kraft desselben am 1. Juli 1871 den Unterstützungswohnsitz in demjenigen Ortsarmenverbande, welchem ihr Heimatort angehört.

2. Diejenigen Norddeutschen, welche am 30. Juni 1871 innerhalb des Bundesgebiets einen Unterstützungswohnsitz haben, besitzen denselben am 1. Juli 1871 mit den Folgen und Maßgaben dieses Gesetzes, gleichviel, ob die Voraussetzungen des Erwerbes andere waren, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen.

3. Wo und insoweit bisher ein Heimatrecht oder Unterstützungswohnsitz durch bloßen Aufenthalt nicht erworben, durch bloße Abwesenheit nicht verloren werden konnte, beginnt der Lauf der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen zweijährigen Frist für den Erwerb bezw. Verlust des Unterstützungswohnsitzes mit dem 1. Juli 1871.

4. Wo bisher für den Erwerb bezw. Verlust des Unterstützungswohnsitzes die nämliche oder eine längere, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Frist galt, kommt bei Berechnung der letzteren die vor dem 1. Juli 1871 abgelaufene Zeitdauer in Ansatz.

5. Wo bisher für den Erwerb bezw. Verlust des Unterstützungswohnsitzes eine kürzere, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Frist bestand, gilt, sofern die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871 abgelaufen war, die Wirkung des Ablaufs als eingetreten, auch wenn die Entscheidung hierüber erst nach dem 1. Juli 1871 erfolgt. War die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871 noch nicht abgelaufen, so bedarf es zum Eintritt der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Wirkungen des Ablaufs der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Frist, jedoch unter Anrechnung der vor dem 1. Juli 1871 abgelaufenen Zeitdauer.

6. Das durch dieses Gesetz für die Entscheidung der Streitsachen über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger vor-

geschriebene Verfahren kommt nach Maßgabe der Vorschrift des § 37 zur Anwendung bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände (Armenkommunen, Armenbezirke, Heimatbezirke), welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 6. Juni 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Zusatz, betr. den Zeitpunkt der Geltung der Novelle vom 12. März 1894.

Der Artikel 3 der Novelle bestimmt:

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 360), wie er sich aus den Änderungen durch gegenwärtiges Gesetz ergibt, durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 12. März 1894.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Anlage Nr. 14.

Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867.

(BGBl. S. 55; ausgegeben den 6. Nov. 1865.)

Das Gesetz gilt im ganzen Deutschen Reich.

§ 1.

Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb des Reichs:

1. an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen imstande ist;
2. an jedem Orte Grundeigentum aller Art zu erwerben;
3. umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Deutsche, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimat, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in

welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Keinem Deutschen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigentum verweigert werden.

§ 2.*)

Wer die aus der Reichsangehörigkeit**) folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit und, sofern er unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, den Nachweis der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu erbringen.

Eine Ehefrau bedarf der Genehmigung des Ehemannes.

§ 3.

Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.

§ 4.

Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugnis der Gemeinden zu beschränken.

Die Besorgnis vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

---

*) In der Fassung des EG. zum BGB. Art. 37.

**) Bezieht sich selbstverständlich auch auf die Reichsangehörigkeit, welche durch Naturalisation in den Schutzgebieten erworben worden ist.

§ 5.

Offenbart sich nach dem Anzuge die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimatrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.

§ 6.

Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden darf, die Pflicht zur Übernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und desselben Bundesstaates streitig, so erfolgt die Entscheidung nach den Landesgesetzen.

Die tatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahmeerklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

§ 7.*)

Sind in den in § 5 bezeichneten Fällen verschiedene Bundesstaaten beteiligt, so regelt sich das Verfahren nach dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Übernahme des Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, sowie nach den späteren, zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen.

Bis zur Übernahme seitens des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, sofern nicht anderweitige Verabredungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat.

§ 8.

Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den

*) Der § 7 kommt nur Bayern (§ 1 Unterst.-Wohnsitzgesetz) und Elsaß-Lothringen (Art. I, RG. vom 8. Jan. 1873 RGBl. S. 51) gegenüber zur Anwendung. Für die übrigen Bundesstaaten vgl. §§ 37 Abs. 2 und 38—51 des Unterst.-Wohnsitzgesetzes.

übrigen Gemeindeeinwohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Übersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.

§ 9.

Was vorstehend von den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmäßig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern anderen gesetzlich anerkannten Verbänden (Armenkommunen) obliegt, auch von diesen, sowie von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§ 10.

Die Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden bleiben den Landesgesetzen mit der Maßgabe vorbehalten, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts (§ 1) geahndet werden darf.

§ 11.

Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung, wie sie das gegenwärtige Gesetz gestattet, werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Teilnahme an den Gemeindenutzungen und der Armenpflege, nicht begründet.

Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimatrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz) erworben wird, behält es dabei sein Bewenden.

§ 12.

Die polizeiliche Ausweisung Deutscher aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts in anderen, als in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen ist unzulässig.

Im übrigen werden die Bestimmungen über die Fremdenpolizei durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 13.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich 2c.

Gegeben Schloß Blankenburg, den 1. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Anlage Nr. 15.

Zirkular-Erl. des kgl. preuß. Minist. des Innern vom 31. Oktober 1880.

Der kgl. Regierung teile ich anliegend die zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich hinsichtlich des Verfahrens bei der gegenseitigen Übernahme von hilflosen Personen, verlassenen Kindern und Geisteskranken vereinbarten Bestimmungen zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

. . . . . Frankreich gegenüber wird bis auf weiteres der Grundsatz angenommen, auch die Übernahme eines ehemaligen preußischen Staatsangehörigen nicht zu versagen, sofern derselbe nicht inzwischen eine andere, bezw. die französische Staatsangehörigkeit erworben hat. Der Wortlaut der Bestimmungen ist, wie folgt:

„Zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich sind hinsichtlich des Verfahrens bei Übernahme von hilflosen Personen, verlassenen Kindern und Geisteskranken von Deutschland nach Frankreich und umgekehrt nachstehende Bestimmungen vereinbart worden.

1. Wie bisher bleibt bei Übernahmen der bezeichneten Art die Bestimmung des Übernahmeorts dem übernehmenden Staate, die Bestimmung des Zeitpunktes der Übergabe aber demjenigen Staate überlassen, welcher die Übernahme beantragt hat.

2. Die Übergabe der aus einem der beiden Länder nach dem anderen zu übernehmenden Personen soll je nach Lage des Falles auf einer der Eisenbahnstationen Altmünsterol, Avricourt oder Pagny stattfinden.*)

3. Die Überführung von Personen der vorbezeichneten Kategorien ist in jedem Falle an die Voraussetzung geknüpft, daß die übernehmende Regierung die Übernahme zuvor zugestanden hat.

4. Die Begleiter der zu übernehmenden Personen sind mit den erforderlichen Nachweisungen über Persönlichkeit und sonstige Verhältnisse der Transportaten behufs Abgabe an die übernehmende Behörde zu versehen.

Insbesondere sind bei Transporten von Geisteskranken außer dem Transportvorweis ärztliche Atteste über ihren Gesundheits-

*) Die durch Notenaustausch des Auswärtigen Amts mit der französischen Botschaft in Berlin im Jahre 1880 getroffene Vereinbarung über das Verfahren bei der gegenseitigen Übernahme von hilflosen Personen, verlassenen Kindern und Geisteskranken, ist im August 1888 unter Aufrechterhaltung der übrigen Bestimmungen gleichfalls durch Notenaustausch dahin abgeändert worden, daß künftighin die Übergabe der aus einem der beiden Länder nach dem anderen zu übernehmenden Personen nicht mehr an den in dem Übereinkommen von 1880 unter Nr. 2 festgesetzten Orten, sondern je nach Lage des Falles auf einer der Eisenbahn-Grenzstationen Altmünsterol, Avricourt und Pagny stattfinden soll. Die Nr. 2 des obenstehenden Abkommens ist dementsprechend abgeändert worden.

zustand mit Angabe des Alters und Geburtsortes, der Familien- und Vermögensverhältnisse und einer kurzen Darstellung der Krankheitsgeschichte bezw. bisherigen Behandlung zu übergeben.

5. Die durch die direkte Beförderung hilfloser Personen, verlassener Kinder und Geisteskranker an eine der vorbezeichneten Übernahmestätten entstehenden Kosten werden, sofern deren Rückerstattung nicht aus dem etwaigen Vermögen der Transportaten oder ihrer erstattungspflichtigen Angehörigen erfolgen kann, von demjenigen Teile getragen, welcher die Übernahme beantragt hat."

Anlage Nr. 16.

Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt in Bayern vom 16. April 1868, in der Fassung vom 30. Juli 1899 (s. Ges.- u. Ver.-Bl. f. d. Kgr. Bayern 1899 S. 469 ff.).

Titel I.

Von der Heimat.

Art. 1 (1).

Jeder Angehörige des bayerischen Staates hat seine ursprüngliche Heimat in jener politischen Gemeinde, in welcher seine Eltern heimatberechtigt sind oder zuletzt heimatberechtigt waren.

Bei ehelichen Kindern entscheidet die Heimat des Vaters, bei außerehelichen die Heimat der Mutter.

Den ehelichen Kindern werden die Kinder gleichgeachtet, welche nach dem bürgerlichen Rechte die rechtliche Stellung von ehelichen Kindern haben.

Art. 2 (2).

Definitiv angestellte Beamte und Diener des Staats, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung erwerben die Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung, Schullehrer in der Gemeinde des Schulsitzes, Offiziere, Ärzte im Offiziersrange und obere Beamte der Militärverwaltung in der Gemeinde ihrer Garnison oder ihres Amtssitzes.

Zu den definitiv angestellten Beamten des Staats zählen auch die Notare.

Ist die Gemeinde der Anstellung, der Garnison oder des Amtssitzes nicht in Bayern gelegen, so behalten diejenigen Angestellten, welche eine Heimat bereits besitzen, diese bei und erwerben solche Angestellte, welche eine Heimat noch nicht besitzen, dieselbe in der-

jenigen Gemeinde, in welcher die nächsthöhere, in Bayern befindliche Dienstbehörde des Angestellten ihren Sitz hat. Ist ersterenfalls die Heimat des Angestellten noch seine ursprüngliche Heimat, so erwirbt er dieselbe durch die im Sinne des Abs. 1 erfolgte Anstellung als selbständige Heimat.

Art. 3 (3).

Männer, welche zur Zeit des Abschlusses einer bürgerlich gültigen Ehe noch ihre ursprüngliche Heimat besitzen, erwerben durch die Eheschließung jene Heimat als selbständige Heimat.

Frauenspersonen erwerben durch Schließung einer gültigen Ehe die Heimat des Mannes.

Art. 4 (4).

Die Ehefrau folgt der Heimat des Mannes, dessen letzte Heimat sie auch als Witwe behält.

Einer geschiedenen Frau bleibt die Heimat, welche der Mann zur Zeit der Scheidung hatte. Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird der Scheidung gleichgeachtet.

Ist die Ehe nichtig, so behält die Frau die Heimat, die der Mann zur Zeit der Nichtigkeitserklärung oder der Auflösung der Ehe hat, wenn ihr die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht bekannt war; die Vorschriften des § 1345 Abs. 2 und des § 1704 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Art. 5 (5).

Mit dem Bürgerrecht wird das Heimatrecht in der Gemeinde erworben.

Wer das Bürgerrecht in einer anderen Gemeinde nur infolge Hausbesitzes oder unter Beibehaltung seines bisherigen Bürgerrechts erwirbt, erlangt das Heimatrecht in jener Gemeinde nur dann, wenn er durch eine an die Verwaltungen beider Gemeinden abgegebene Erklärung auf sein bisheriges Heimatrecht verzichtet und das Heimatrecht in der Gemeinde anspricht, in welcher er zuletzt Bürger wird.*)

Art. 6 (6).

Anspruch auf Verleihung des Heimatrechts in der Aufenthaltsgemeinde haben jene Angehörigen des bayerischen Staates, welche

*) Abs. 2 gilt nur für das rechtsrheinische Bayern; bezüglich der Pfalz vgl. Art. 27.

im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen vier Jahre lang freiwillig und selbständig in der Gemeinde sich aufgehalten, während dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeindekasse und Armenkasse erfüllt, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten haben.

Der in Abs. 1 bezeichnete Aufenthalt muß bis zur Geltendmachung des Anspruches fortdauern; der letztere wird jedoch dadurch nicht ausgeschlossen, daß die sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr gegeben sind.

Stirbt der Ehemann nach Anmeldung des Anspruches, so geht letzterer auf die Witwe und auf die ehelichen, noch keine selbständige Heimat besitzenden Kinder über. Die Vorschriften des Art. 1 Abs. 3 und des Art. 4 Abs. 2 Satz 2 finden Anwendung.

Als Unterbrechung des Aufenthalts gilt nicht eine vorübergehende Entfernung, bei welcher aus den begleitenden Umständen erhellt, daß nicht beabsichtigt war, den Aufenthalt aufzugeben; bei Beurteilung der Freiwilligkeit des Aufenthaltes ist die Verbüßung geringfügiger Freiheitsstrafen sowie solcher Freiheitsstrafen, welche an die Stelle uneinbringlicher Geldstrafen getreten sind, nicht in Betracht zu ziehen.

Als selbständig sind nicht zu erachten:

1. entmündigte Personen;
2. Dienstboten und Gewerbsgehilfen, die in die häusliche Gemeinschaft des Dienstherrn aufgenommen sind, sowie Kinder, die dem elterlichen Hausstand angehören und von dem Familienhaupt unterhalten werden.

Steuern der Ehefrau, sofern nicht die eheliche Gemeinschaft nach § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben ist, und der minderjährigen im elterlichen Unterhalte stehenden Kinder sind dem Familienhaupte zuzurechnen.

Art. 7 (7).

Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes in der Aufenthaltsgemeinde haben auch jene Angehörigen des bayerischen Staates, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen sieben Jahre lang freiwillig in der Gemeinde sich aufgehalten und während dieser Zeit Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben.

Der in Abs. 1 bezeichnete Aufenthalt muß bis zur Geltendmachung des Anspruches fortdauern; der letztere wird jedoch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Berechtigte nach Ablauf der siebenjährigen Frist Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat.

Die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 3 und 4 finden hier gleichmäßige Anwendung.*)

Art. 8 (7a).

Der in Art. 6 und 7 bezeichnete Anspruch kann auch von der bisherigen Heimatgemeinde des Berechtigten und in Beziehung auf Personen, welche eine vorläufige Heimat besitzen, vom k. Fiskus erhoben werden.

Hiergegen kann der Berechtigte Einspruch erheben; seinem Einspruche muß stattgegeben werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruches nicht vorliegen oder wenn die Heimatänderung für ihn mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre.

Von der erfolgten Erhebung des Anspruches hat die Aufenthaltsgemeinde den Berechtigten zu benachrichtigen und ihm zur Geltendmachung des Einspruchs eine ausschließende Frist von vierzehn Tagen vorzusetzen.

Wird Einspruch erhoben, so ist die Heimatgemeinde beziehungsweise der k. Fiskus hievon in Kenntnis zu setzen; wird der Anspruch aufrecht erhalten, so hat darüber die Gemeindeverwaltung der Aufenthaltsgemeinde Beschluß zu fassen.

Gegen den Beschluß der Aufenthaltsgemeinde kann binnen vierzehn Tagen nach der Eröffnung desselben die Entscheidung im Verwaltungsrechtswege (Art. 23 ff.) beantragt werden.

Art. 9 (8).

Die Gemeindeverwaltung kann jedem Angehörigen des bayerischen Staates das Heimatrecht auch dann, wenn ein gesetzlicher Anspruch nicht besteht, auf Ansuchen verleihen und hiebei mit dem Bewerber die Bedingungen vereinbaren, von deren Erfüllung die Verleihung des Heimatrechts abhängig gemacht wird.

In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist zu einer solchen Verleihung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich.

Art. 10 (9).

Nichtbayern können auf Grund der vorstehenden Art. 6 und 7 den Anspruch auf Verleihung der Heimat in einer bayerischen Gemeinde erlangen; desgleichen sind die Gemeinden befugt, die Heimat nach Maßgabe des vorstehenden Art. 9 einem Nichtbayern zu verleihen; die Verleihung der Heimat wird jedoch in allen diesen Fällen erst wirksam, wenn die betreffende Person die bayerische Staatsangehörigkeit erworben hat.

*) In betreff der Anwendbarkeit der Art. 6 und 7 auf die Pfalz s. Art. 27.

Die Erwerbung des Heimatrechts erstreckt sich auch auf die Ehefrau und auf die noch unselbständigen — ehelichen oder denselben nach Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes gleichgeachteten — Kinder, wenn dieselben die bayerische Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die Kinder einer Nichtbayerin, welche durch Verehelichung die Heimat in Bayern erwirbt, folgen dieser Heimat nur dann, wenn sie durch jene Verehelichung legitimiert werden.

Bestehen in einem nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staate Bestimmungen, welche die Erwerbung des Heimatrechts dortselbst den Angehörigen des bayerischen Staates mehr erschweren, als es durch gegenwärtiges Gesetz Ausländern gegenüber geschieht, so können auf dem Wege der Verordnung die Angehörigen eines solchen Staates denselben Beschränkungen unterworfen werden.

Art. 11 (10).

Heimatlose Angehörige des bayerischen Staates, welche sich im Alter der Volljährigkeit vier Jahre ununterbrochen freiwillig und selbstständig in einer bayerischen Gemeinde aufgehalten, während dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeinde- und Armenkasse erfüllt, Armenunterstützungen aber weder beansprucht noch erhalten haben, erlangen in dieser Gemeinde kraft des Gesetzes die Heimat.

Heimatlose Angehörige des bayerischen Staates, welche den vorstehend erwähnten Bedingungen nicht vollständig genügten, erlangen, wenn sie sich im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen sieben Jahre lang freiwillig in einer bayerischen Gemeinde aufgehalten und während dieser Zeit die Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben, kraft des Gesetzes die Heimat in dieser Gemeinde.

Die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 4, 5 und 6 finden hier gleichmäßige Anwendung.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erworbene Heimat erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die ehelichen oder denselben nach Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes gleichgeachteten Kinder, welche zwar die bayerische Staatsangehörigkeit, aber keine Heimat in einer bayerischen Gemeinde besitzen.

Heimatlose uneheliche Kinder einer Frauensperson, welche auf Grund des gegenwärtigen Artikels die Heimat erlangt, folgen der Heimat der Mutter, wenn sie die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen.

Den Gemeinden bleibt es anheimgegeben, den auf dem Heimatrechte beruhenden Genuß an den örtlichen Stiftungen und Gemeinde-

nutzungen für die auf Grund des gegenwärtigen Artikels Heimatberechtigten von der Bezahlung der Heimatgebühr abhängig zu machen.

Art. 12 (11).

Die Gemeinden sind in den Fällen der Art. 3 Abs. 1, Art. 6, 7 und 8 berechtigt, die Erwerbung des Heimatrechtes von Bezahlung einer Gebühr abhängig zu machen, welche im Falle des Art. 3 Abs. 1

in Gemeinden von mehr als 20 000 Seelen . . . 80 ℳ,
in Gemeinden von mehr als 5 000 Seelen . . . . 60 ℳ,
in Gemeinden von mehr als 1 500 Seelen . . . . 40 ℳ,
in kleineren Gemeinden . . . . . 20 ℳ

in den Fällen der Art. 6, 7 und 8 die Hälfte dieser Beträge nicht übersteigen, für Ausländer aber, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, bis zum Doppelten erhöht werden darf.

Im Falle des Art. 8 ist diese Gebühr, wenn nicht die Voraussetzungen des nachfolgenden Abs. 4 vorliegen, von der bisherigen Heimatgemeinde beziehungsweise vom k. Fiskus zu entrichten.

Wer in einer Gemeinde, an welche er selbst oder im Falle des Abs. 2 seine frühere Heimatgemeinde beziehungsweise der k. Fiskus die Heimatgebühr bezahlt hat, später das Bürgerrecht erwirbt, darf den bezahlten Betrag an der Bürgeraufnahmsgebühr in Abzug bringen.

Angehörige des bayerischen Staates, welche auf Grund des Art. 7 oder Art. 7 mit 8 das Heimatrecht in der Aufenthaltsgemeinde erwerben, sind von der Entrichtung der Heimatgebühr befreit, wenn sie während des dort bezeichneten Zeitraums von sieben Jahren ununterbrochen in dieser Gemeinde als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter oder Lohnarbeiter sich ernährt haben und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurteilt worden sind.

Art. 13 (12).

Für Verhandlungen über den Vollzug des Art. 6 bis 8 wird eine andere als die Gebühr, welche für die Urkunde über die Verleihung des Heimatrechts zu entrichten ist, nicht erhoben.

Art. 14 (13).

Die Heimat in einer Gemeinde gewährt:

a) das Recht, im Gemeindebezirke sich aufzuhalten,
b) für den Fall eintretender Hilfsbedürftigkeit Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege.

Definitiv angestellte Beamte und Diener der Staates, der Kirche oder der Gemeinde, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung, Offiziere, Ärzte im Offiziersrange und obere Beamte der Militärverwaltung sind, wenn sie den Pensionsanspruch durch freiwilligen Verzicht auf ihre dienstliche Stellung oder zur Strafe verloren haben, bei eintretender Hilfsbedürftigkeit gleich ihren Frauen oder Witwen und Kindern nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege aus derjenigen Kasse zu unterstützen, aus welcher sie unter anderen Umständen eine Pension zu beziehen gehabt hätten. Notare, welche ihre dienstliche Stellung durch freiwilligen Verzicht oder zur Strafe verloren haben, sind gleich ihren Frauen oder Witwen und Kindern bei eintretender Hilfsbedürftigkeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege aus der Staatskasse zu unterstützen.

Verehelicht sich eine der im vorstehenden Absatze benannten Personen erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverbande, so haben die Ehefrau und die Kinder dieser Ehe sowie die durch die Ehe legitimierten Kinder lediglich den oben unter lit. b erwähnten Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.

Schullehrer, deren Frauen oder Witwen und Kinder, sind, so lange die nach Art. 2 begründete Heimat besteht, bei eintretender Hilfsbedürftigkeit von der Schulgemeinde, in welcher der Schullehrer zuletzt angestellt war, zu unterstützen.

Verehelicht sich der Schullehrer erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienstesverbande, so haben die Ehefrau und die Kinder dieser Ehe sowie die durch die Ehe legitimierten Kinder den oben unter lit. b erwähnten Anspruch an jene politische Gemeinde, in welcher der Mann heimatberechtigt ist oder zuletzt heimatberechtigt war.

Art. 15 (14).

Die Heimat geht verloren:

1. durch Erwerbung der Heimat in einer anderen bayerischen Gemeinde;
2. mit dem Verluste des bayerischen Indigenats.

Art. 16 (15).

Kann die Heimat einer in Bayern betretenen Person nicht ermittelt werden, so ist diese Person durch die zuständige Behörde vorläufig einer Gemeinde zuzuweisen, welche dann so lange als Heimatbehörde gilt, bis die wirkliche Heimat festgestellt oder eine neue erworben worden ist.

Hierbei ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a) Findelkinder sollen ihre vorläufige Heimat in jener Gemeinde haben, in deren Gemarkung sie gefunden wurden;

b) andere heimatlose Personen sind derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie sich während der den Heimatrecherchen unmittelbar vorausgehenden fünf Jahre zuletzt mindestens 6 Monate freiwillig und ununterbrochen aufgehalten haben;

c) wenn die unter a und b erwähnten Voraussetzungen nicht gegeben sind, insbesondere auch dann, wenn der Platz, wo ein Findelkind gefunden wurde, keiner Gemeindemarkung angehört, so ist eine Gemeinde des Verwaltungsbezirkes, in welchem das Kind gefunden oder der Heimatlose zuletzt betreten wurde, als vorläufige Heimat zu bestimmen.

Bundesangehörige, welche in den bayerischen Staatsverband aufgenommen worden sind, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimat nach Maßgabe des Gesetzes erworben haben, die vorläufige Heimat in jener Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Aufnahme niedergelassen hatten.

Beamte und öffentliche Diener, welche gemäß § 9 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die bayerische Staatsangehörigkeit erlangten, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimat erworben haben, die vorläufige Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung und, wenn der Ort der Anstellung nicht in Bayern gelegen ist, in derjenigen Gemeinde, in welcher die nächsthöhere, in Bayern befindliche Dienstbehörde des Angestellten ihren Sitz hat.

Art. 17 (16).

Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 des vorstehenden Artikels finden auch auf Nichtbayern Anwendung, so lange deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist.

Falls solche Personen früher in Bayern heimatberechtigt waren, sind sie jener Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie zuletzt das Heimatrecht hatten.

Art. 18 (17).

Der auf Grund der Art. 16, 17 einem Manne angewiesenen vorläufigen Heimat folgt auch seine Ehefrau, es sei denn, daß die eheliche Gemeinschaft nach § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgehoben ist.

Kinder, die noch keinen eigenen Hausstand haben, teilen die ihren Eltern angewiesene Heimat.

Art. 19 (18).

Unterstützungen, welche den in Art. 16—18 erwähnten Personen nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege gewährt werden, fallen dem Staate in dem Umfange zur Last, in welchem sie sonst von der Heimatgemeinde zu tragen wären.

Die Staatsbehörden sind jedoch berechtigt, solche Personen auch außerhalb der vorläufigen Heimatgemeinde unterzubringen.

Art. 20 (19).

Die Ausmittelung der Heimat sowie die Anweisung einer vorläufigen Heimat ist Amtssache.

Zuständig ist jene Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Person, über deren Heimat sich Zweifel ergeben haben, ihren Wohnsitz oder bei Ermangelung eines festen Wohnsitzes den Aufenthalt hat, oder in deren Bezirk die betreffende Person gefunden oder zuletzt betreten wurde und, wenn keine dieser Voraussetzungen zutrifft, jene Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Heimat angesprochen wird; in München ist die k. Polizeidirektion zuständig.

Die Entscheidung ist nach Vernehmung sämtlicher Beteiligten zu erlassen.

Art. 21 (21).

Keine Polizeibehörde darf Personen, deren Heimat zweifelhaft oder streitig ist, aus dem Polizeibezirke ausweisen, ehe die Heimat solcher Personen ausgemittelt oder ihnen eine vorläufige Heimat angewiesen wurde.

Ebensowenig darf eine Polizeibehörde solche Personen, die ihr von einer anderen inländischen Polizeibehörde zugewiesen wurden, unter dem Vorwande des Mangels der Heimatberechtigung vor desfalls ergangener Entscheidung wegweisen.

Zuwiderhandelnde Beamte haften für alle durch die Zuwiderhandlung entstehenden Kosten und Schäden.

Art. 22 (22).

Die Verleihung von Heimatrechten nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie die Ausstellung der Heimatscheine, insofern nicht auf Grund von Staatsverträgen eine andere Vorschrift getroffen wird, ist Sache der Gemeindebehörden.

Die Ausstellung der Heimatscheine darf ohne Angabe von Gründen weder verweigert, noch verzögert werden.

Die Form der Heimatscheine wird durch Ministerialvorschrift geregelt.

Art. 23 (23).

Streitigkeiten:

1. über das Vorhandensein eines gesetzlichen Anspruchs auf Verleihung des Heimatrechts,
2. über das Vorhandensein eines im gegenwärtigen Gesetze begründeten Anspruchs gegen die Heimatgemeinde oder gegen die, deren Stelle bezüglich der Armenunterstützungspflicht vertretende Kasse

sind nach summarischer Verhandlung und nach Vernehmung aller Beteiligten durch die zuständige Verwaltungsbehörde zu entscheiden.

Art. 24 (24).

Zuständig in erster Instanz ist:

1. die Kreisregierung, Kammer des Innern, wenn ein derselben unmittelbar untergeordneter Magistrat einen auf Grund dieses Gesetzes verfolgten Anspruch anerkannt oder zurückgewiesen hat;
2. außerdem im Falle des Art. 23 Ziff. 1 die der Gemeinde, gegen welche der Anspruch erhoben wird, vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde, im Fall des Art. 23 Ziff. 2 die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher die betreffende Person ihre wirkliche oder vorläufige Heimat hat.

Art. 25 (25).

Gegen die Entscheidung der ersten Instanz kann jeder Beteiligte binnen einer Notfrist von vierzehn Tagen Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsstelle ergreifen, welche in letzter Instanz entscheidet, — unbeschadet dessen, was das Gesetz vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, bestimmt.

Art. 26 (27).

Als Beteiligte im Sinne der Art. 20 Abs. 3, Art. 23 und 25 erscheinen:

1. die Gemeinden, welchen eine Verpflichtung auf Grund gegenwärtigen Gesetzes auferlegt werden soll oder durch die Entscheidung erster Instanz aufgelegt worden ist, sowie diejenigen Gemeinden, welche den im Art. 8 bezeichneten Anspruch erhoben haben;
2. der k. Fiskus, wenn es sich um Anweisung einer vorläufigen Heimat, um einen von ihm gestellten Antrag im Sinne des

Art. 8 oder um Ansprüche handelt, welche gegen die Staatskasse auf Grund gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden;

3. die Vertreter der in Art. 14 Abs. 2 erwähnten Kassen, wenn auf Grund gegenwärtigen Gesetzes ein Anspruch gegen jene Kassen erhoben wird;
4. jene Personen, deren Heimat in Frage oder welchen eine vorläufige Heimat anzuweisen ist, dann jene Personen, welchen die Anerkennung ihrer im gegenwärtigen Gesetze begründeten Ansprüche versagt wird.

Die beteiligten Gemeinden werden durch die Gemeindeverwaltungen vertreten; hat jedoch auf Grund des Art. 20 Abs. 2 der Magistrat einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt zu entscheiden, so steht die Vertretung der Interessen dieser Stadt den Gemeindebevollmächtigten zu.

Art. 27 (28).

Der Art. 5 Abs. 2 ist für die Pfalz nicht anwendbar; die Art. 6, 7 und 8 finden in der Pfalz nur dann Anwendung, wenn von einem Angehörigen der rechtsrheinischen Landesteile oder für denselben von seiner Heimatgemeinde beziehungsweise vom k. Fiskus die Verleihung der Heimat in einer pfälzischen Gemeinde beansprucht wird.

Art. 28 (29).

Jeder selbständige volljährige Angehörige der Pfalz ist berechtigt, in jeder pfälzischen Gemeinde, in welcher er sich niedergelassen hat, die Heimat zu erwerben.

Dieser Heimaterwerb ist bedingt durch die Abgabe einer hierauf bezüglichen Erklärung bei dem Bürgermeisteramte des bisherigen und der neuen Heimatgemeinde, sowie durch Entrichtung der Heimatgebühr, wenn eine solche in der Gemeinde eingeführt ist und soferne diese Gebühr nicht ausdrücklich nachgelassen wurde.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen tritt die Erwerbung der neuen Heimat kraft des Gesetzes ein.

Binnen Jahresfrist nach dem Eintritte dieses Heimaterwerbes kann durch den Gemeinderat der neuen Heimatgemeinde die Wiederaufhebung des neuen Heimatrechts beschlossen werden, wenn der neue Heimatangehörige während jener Frist öffentliche Armenunterstützung angesprochen oder erhalten hat.

Gegen einen solchen Beschluß steht sowohl der betreffenden Person, als auch der früheren Heimatgemeinde innerhalb vierzehntägiger Frist die Beschwerde zu, welche unter Anwendung der Art. 23

Ziff. 1, Art. 24 Ziff. 2 und Art. 25 zu bescheiden ist. Mit dem Tage, an welchem der Beschluß rechtskräftig geworden ist, tritt das frühere Heimatrecht wieder in Wirksamkeit; in diesem Falle ist aber die Gemeinde zur Rückzahlung der empfangenen Heimatgebühren verpflichtet, soweit solche nicht zur Unterstützung der betreffenden Person verwendet worden sind.

Art. 29 (30).

Anstatt des Art. 12 gelten für die Pfalz folgende Bestimmungen:

Die Gemeinden der Pfalz sind berechtigt:

1. von Personen, welche auf Grund der Art. 5 Abs. 1 oder des Art. 28 eine neue Heimat selbständig erwerben,
2. von Personen, welche auf Grund des Art. 2 eine neue Heimat erworben haben, wenn dieselben die Teilnahme an den zum Privatvorteile der Gemeindeangehörigen verwendeten Nutzungen des Gemeindevermögens ansprechen, oder wenn sie seit zwei Jahren in der Gemeinde mit Haus-, Grund- oder Gewerbesteuer angelegt sind, eine Heimatgebühr bis zum Höchstbetrage von 170 M. und
3. von Personen, welche auf Grund der Art. 6, 7 oder 8 eine neue Heimat selbständig erwerben, eine Heimatgebühr im Höchstbetrage von 85 M. zu erheben.

Innerhalb dieses Maximalbetrages wird die Heimatgebühr nach den durchschnittlichen Jahreserträgnissen des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, soweit dessen Renten oder Nutzungen für öffentliche Zwecke oder zum Privatvorteile der Gemeindeangehörigen verwendet werden, in der Art berechnet, daß die Heimatgebühr in keinem Falle das Zehnfache des Betrages übersteigen darf, welcher sich bei Teilung der Summe jener Erträgnisse durch die Zahl der zur Anteilnahme berechtigten Familien ergibt.

Für Ausländer können, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, die für Inländer festgesetzten Beträge bis zum Doppelten erhöht werden.

Die Erhebung einer Heimatgebühr ist nur zulässig, wenn ein Tarif festgestellt und öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Zuständig zur Feststellung dieses Tarifs ist der Gemeinderat, für dessen Beschluß die Genehmigung der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde erforderlich ist.

Ergeben sich an den Grundlagen der Berechnung wesentliche Änderungen, welche eine nachhaltige Minderung der Heimatgebühren

zur Folge hätten, so kann die vorgesetzte Behörde eine Revision des Tarifs anordnen.

Dem Gemeinderate steht es frei, die tarifmäßigen Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen oder Fristenzahlungen zu gestatten, in welchem letzteren Falle das Heimatrecht mit Bezahlung der ersten Rate erworben wird.

Wenn in einer Gemeinde die eventuelle Anteilnahme an Stiftungen oder Wohltätigkeitsanstalten bei Feststellung des Tarifs in Anschlag gekommen ist, so hat ein verhältnismäßiger Teil der Heimatgebühr in die Kassen der betreffenden Stiftungen oder Anstalten zu fließen.

Angehörige des bayerischen Staates, welche nach siebenjährigem Aufenthalte in der Gemeinde das Heimatrecht erwerben, sind von Entrichtung der Heimatgebühr befreit, wenn sie während des bezeichneten Zeitraums ununterbrochen in dieser Gemeinde als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter oder Lohnarbeiter sich ernährt haben und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurteilt worden sind.

Im Falle des Art. 8 ist die Heimatgebühr, wenn nicht die Voraussetzungen des vorstehenden Abs. 10 vorliegen, von der bisherigen Heimatgemeinde beziehungsweise vom k. Fiskus zu entrichten.

Art. 30 (31).

Der aus dem Heimatrecht in einer pfälzischen Gemeinde fließende Anspruch auf den Mitgenuß an Gemeindeanstalten und auf die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeinde- und lokalen Stiftungsvermögens bemißt sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Titel II.

Von der Verehelichung.

Art. 31 (33).

Ein in den Landesteilen rechts des Rheines heimatberechtigter Mann darf eine Ehe erst eingehen, wenn durch ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Zeugnis festgestellt ist, daß der Eheschließung das im Art. 32 bestimmte Einspruchsrecht nicht entgegensteht.

Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieses Zeugnisses ohne Einfluß; die Ehe hat aber so lange, als die Ausstellung des Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, für die Ehefrau und die Kinder dieser Ehe sowie die durch die Ehe

legitimierten Kinder in bezug auf die Heimat nicht die Wirkungen einer gültigen Ehe. Die Ehefrau behält ihre bisherige Heimat und die Kinder folgen der Heimat der Mutter. Erlangt die Ehefrau erst durch die Verheiratung die bayerische Staatsangehörigkeit, so besitzt sie mit den Kindern dieser Ehe sowie den durch die Ehe legitimierten Kindern die vorläufige Heimat in der Heimatgemeinde des Mannes. Auf Unterstützungen, welche denselben während der Dauer der vorläufigen Heimat nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege gewährt werden, findet Art. 19 Anwendung.

Vorstehende Bestimmungen sind unbeschadet erworbener Rechte Dritter auch auf diejenigen Ehen anzuwenden, welche nach den bisherigen Fassungen des Art. 31 Abs. 2 oder nach den entsprechenden älteren Vorschriften als ungültig zu behandeln waren.

Zuständig zur Ausstellung des Zeugnisses ist die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimat hat.

Das Zeugnis verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Ausstellung des Zeugnisses geschlossen wird.

Art. 32 (36).

Die Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimat hat, kann gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Einspruch erheben:

1. wenn und so lange gegen den Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens öffentliche Klage erhoben ist;

2. wenn der Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden ist und sich weder über Abbüßung noch Nachlaß der Strafe auszuweisen vermag;

3. wenn der Mann oder die Braut zu einer Zuchthausstrafe, oder wegen Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit oder wegen Raubes, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung, Gaukelei zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens vier Wochen verurteilt worden ist und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind, sowie wenn der Mann oder die Braut innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre mindestens dreimal wegen Arbeitsscheu, Landstreicherei oder Bettelns verurteilt worden ist;

4. wenn die Braut wegen gewerbsmäßiger Unzucht verurteilt worden ist und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe drei Jahre noch nicht abgelaufen sind, sowie wenn die Braut innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre wegen gewerbsmäßiger Unzucht polizeilicher Aufsicht unterstellt war;

5. wenn der Mann innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat;

6. wenn und so lange der Mann oder die Braut sich mit den der Gemeinde- oder Armenkasse der Heimatgemeinde gegenüber obliegenden Leistungen im Rückstande befindet;

7. wenn und so lange der Mann unter Vormundschaft steht oder das Entmündigungsverfahren gegen ihn eingeleitet oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist.

Die Geltendmachung des Einspruchsrechtes steht in Landgemeinden dem Gemeindeausschusse zu. In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist der Magistrat befugt, das Nichtvorhandensein gesetzlicher Einspruchsgründe anzuerkennen, wenn dieses vollständig nachgewiesen oder amtsbekannt ist. In zweifelhaften Fällen sowie bei dem Vorhandensein eines unzweifelhaften Einspruchsgrundes haben die Gemeindebevollmächtigten zu beschließen, ob Einspruch erhoben werden soll.

Hat der Mann eine vorläufige Heimat, so steht die Erhebung des Einspruchs dem Fiskalate jenes Regierungsbezirkes zu, in welchem die vorläufige Heimatgemeinde liegt.

Art. 33 (37).

Wenn der Gesuchsteller nicht durch eine von der Verwaltung seiner Heimatgemeinde ausgefertigte schriftliche Erklärung sofort nachweist, daß ein im Art. 32 gegründetes Einspruchsrecht nicht besteht oder nicht geltend gemacht werden will, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde an die Heimatgemeinde von dem Gesuche Mitteilung zu machen unter der Aufforderung, einen etwaigen Einspruch binnen ausschließender Frist von 14 Tagen zu erheben.

Ist der Magistrat der Heimatgemeinde zugleich die Distriktsverwaltungsbehörde und ist die Zuständigkeit der Gemeindebevollmächtigten nach Art. 32 Abs. 2 begründet, so wird das Gesuch mit obiger Aufforderung sofort den Gemeindebevollmächtigten zugestellt.

Die Mitteilung und Aufforderung ergeht von Amtswegen an das Kreisfiskalat, wenn der Gesuchsteller eine vorläufige Heimat hat.

Über die gesetzliche Zulässigkeit des erhobenen Einspruches entscheidet die Distriktsverwaltungsbehörde.

Von der getroffenen Entscheidung ist den Beteiligten Kenntnis zu geben.

Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses darf erst dann erfolgen, wenn der Beschluß, welcher einen auf Grund von Art. 32 erhobenen Einspruch zurückweist, die Rechtskraft beschritten hat.

Art. 34 (39).

Ausländer, welche auf bayerischem Gebiete, ohne nach Bayern förmlich eingewandert zu sein, eine Ehe schließen wollen, haben der Distriktsverwaltungsbehörde des Ortes, an welchem der das Aufgebot anordnende zuständige Standesbeamte seinen Sitz hat, den Nachweis vorzulegen, daß nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschließung zulässig ist und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimatlande selbst erfolgt wäre.

Ist dieser Nachweis geliefert, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde ein Zeugnis auszustellen, daß der Eheschließung kein Hindernis im Wege stehe.

Art. 35 (40).

Hinsichtlich der Beschwerden gegen Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörde, durch welche das nach Art. 31 auszustellende Verehelichungszeugnis verweigert oder gegen einen auf Grund des Art. 32 erhobenen Einspruch erteilt wird, bestimmt sich die Zuständigkeit und das Verfahren nach dem Gesetze vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen. Im Übrigen können die Beteiligten gegen die Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörde innerhalb einer Notfrist von 14 Tagen Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, ergreifen, welche nach kollegialer Beratung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden hat.

Als Beteiligte sind zu erachten:

1. derjenige, dem die Ausstellung des Zeugnisses verweigert wird;
2. die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden oder des Fiskus, wenn ein auf Grund des Art. 32 von ihnen erhobener Einspruch zurückgewiesen wurde.

Art. 36 (41).

Angehörige der rechtsrheinischen Landesteile werden, wenn sie außerhalb Bayerns eine Ehe schließen, ohne vorher das im Art. 31 vorgeschriebene Zeugnis erhalten zu haben, mit Geld bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu dreißig Tagen gestraft.

Die Verjährung dieser Strafe beginnt von dem Tage, an welchem die außerhalb Bayerns Getrauten ihren Wohnsitz in Bayern genommen haben.

Eine Strafverfolgung findet nicht statt, wenn vor Eröffnung eines Verfahrens das vorgeschriebene Zeugnis erwirkt oder die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist.

Titel III.

Vom Aufenthalte.

Art. 37 (43).

Gegen Angehörige des bayerischen oder eines anderen deutschen Bundesstaates sind Aufenthaltsbeschränkungen auf Grund des § 3 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 nur nach Maßgabe des Art. 39 Ziff. 5, 6, dann Art. 40—43 zulässig.

Auch Ausländern ist vorbehaltlich der in den nachfolgenden Artikeln zugelassenen Beschränkungen der Aufenthalt in jeder Gemeinde des Königreichs gestattet, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit und Heimat genügend ausweisen und ihrem Aufenthalte ein sonstiges gesetzliches Hindernis nicht im Wege steht.

Ausländer, welchen in Bayern eine vorläufige Heimat angewiesen ist, sind bezüglich des Aufenthaltes wie Inländer zu behandeln.

Art. 38 (44).

Wer sich in einer fremden Gemeinde aufhält, hat binnen acht Tagen nach der Ankunft hievon der Ortspolizeibehörde, in München der kgl. Polizeidirektion, nach Maßgabe der oberpolizeilichen oder ortspolizeilichen Vorschriften Anzeige zu erstatten.

Nichtbeachtung dieser Vorschrift, welche auf die in Art. 42 bezeichneten Personen keine Anwendung findet, wird an Geld bis zu achtzehn Mark bestraft.

Über die erfolgte Anzeige hat die Ortspolizeibehörde gebührenfreie Bescheinigung zu erteilen, welche den zur Leistung von Krankenkassenbeiträgen gesetzlich verpflichteten Personen erst dann behändigt werden soll, wenn sie die erstmalige Bezahlung des treffenden Beitrags nachgewiesen haben.

Die k. Polizeidirektion München ist verpflichtet, von den nach Abs. I ihr erstatteten Anzeigen wenigstens einmal wöchentlich dem Magistrate vollständige Mitteilung zu machen.

Art. 39 (45).

Unter Vorbehalt der Vorschrift des Art. 21 kann durch die zuständige Polizeibehörde der Aufenthalt in einer fremden Gemeinde nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten werden:

1. Personen, welche nicht binnen 4 Wochen nach ergangener Aufforderung genügenden Nachweis über ihre Heimatberechtigung liefern, kann der Aufenthalt für so lange untersagt werden, als jener Nachweis nicht geliefert wird.

2. Personen, welche von der Gemeinde Armenunterstützung beanspruchen oder erhalten, können auf Antrag der Gemeindeverwaltung für die Dauer von drei Jahren aus der Gemeinde weggewiesen werden, wenn sie nicht während der zwei unmittelbar vorhergehenden Jahre in der Gemeinde Abgaben für Armenzwecke bezahlt oder Gemeindedienste geleistet haben und wenn seit dem Tage, an welchem sie zuletzt Armenunterstützung beansprucht oder erhalten haben, noch nicht volle 6 Monate verflossen sind.

Will die ausgewiesene Person vor Ablauf von drei Jahren ihren Aufenthalt wieder in der Gemeinde nehmen, so hat sie den Besitz zureichender Unterhaltsmittel darzutun.

Die gesetzliche Verbindlichkeit der Aufenthaltsgemeinde, in Krankheitsfällen oder in sonstigen Fällen dringender Not die unentbehrliche Hilfe zu leisten, wird durch gegenwärtige Bestimmung nicht aufgehoben.

3. Personen, welche mit ihren der Aufenthaltsgemeinde schuldigen Abgaben länger als ein Jahr, vom Verfalltermine an gerechnet, im Rückstande bleiben, können auf Antrag der Gemeindeverwaltung ausgewiesen werden, sind jedoch nach erfolgter Zahlung des schuldigen Betrags zur Rückkehr befugt.

4. Personen, welche sich in einer Gemeinde aufhalten um daselbst Dienst oder Arbeit zu suchen, können aus der Gemeinde, wenn sie innerhalb der ihnen gewährten angemessenen Frist weder ein ständiges Unterkommen oder eine ihren Unterhalt sichernde Beschäftigung finden, noch den Besitz hinreichender Unterhaltsmittel darzutun vermögen, für die Dauer von drei Monaten weggewiesen werden, sind jedoch schon früher zur Rückkehr befugt, wenn für sie ein solches Unterkommen oder eine solche Beschäftigung gefunden ist.

Auf Personen, welche in der Gemeinde einen selbständigen Gewerbsbetrieb angemeldet und innerhalb der ihnen gewährten angemessenen Frist wirklich begonnen haben, ist vorstehende Bestimmung nicht anwendbar.

5. Personen, welche wegen Raubes, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung oder einer Zuwiderhandlung gegen die Sittlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer Zuchthausstrafe von mehr als fünf Jahren, desgleichen Personen, welche innerhalb Jahresfrist wiederholt wegen Entwendung von Feldfrüchten oder wegen Feld- oder Forstfrevels oder unberechtigten Jagens, endlich Personen, welche wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettels, Gaukelei

oder gewerbsmäßiger Unzucht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urteils bis zum Ablaufe zweier Jahre nach Beendigung der Strafvollzugs für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

6. Personen, welche wegen einer im Gemeindebezirke verübten strafbaren Handlung nach § 148 Abs. 1 Nr. 5 oder 7 oder § 149 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 5 der Gewerbeordnung oder nach §§ 284 bis 286 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich oder als Veranstalter eines verbotenen Spiels nach § 360 Ziff. 14 dieses Strafgesetzbuches, desgleichen Personen, welche binnen Jahresfrist wiederholt wegen einer im Gemeindebezirke verübten Zuwiderhandlung gegen die Art. 106 oder 155 des Polizeistrafgesetzbuches oder § 153 der Gewerbeordnung verurteilt worden sind, können in der Zeit vor der Rechtskraft des Urteils bis zum Ablaufe eines Jahres nach Beendigung des Strafvollzuges für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

7. Weibspersonen, welche offenkundig mit ihrem Körper ein unzüchtiges Gewerbe treiben und die Gelegenheit hierzu auf öffentlicher Straße aufsuchen, dann jene Personen, welche offenkundig an dem Erträgnisse des unzüchtigen Gewerbes Anteil haben, können für die Dauer von zwei Jahren aus der Gemeinde weggewiesen werden.

8. Ist im Gemeindebezirke die öffentliche Sicherheit durch eine Handlung gestört worden, zu deren Unterdrückung das Aufgebot der bewaffneten Macht erfolgte oder gesetzlich zulässig war, so können Personen, welche an der Sicherheitsstörung oder an den Vorbereitungen hierzu Teil genommen oder hierzu aufgefordert haben — unbeschadet der Strafverfolgung — für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden.

Die Erlassung eines solchen Aufenthaltsverbots ist aber nur statthaft, so lange die Ruhestörung dauert oder deren Wiederholung zu befürchten ist.

Ebenso können Personen, welche einer Beteiligung an den Ruhestörungen dringend verdächtigt sind, innerhalb desselben Zeitraums und für die gleiche Zeitdauer ausgewiesen werden, wenn sie weder ständigen Arbeitsverdienst, noch ausreichende Unterhaltsmittel haben.

9. Studierende oder Zöglinge einer Unterrichtsanstalt, welche zur Strafe entlassen worden oder ohne Vorwissen ihrer Eltern oder Vormünder ausgetreten sind, dann entwichene oder entlassene Lehr-

linge können binnen drei Monaten nach der Entfernung von der Anstalt oder Lehre für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden, wenn die Familie, welcher sie angehören, nicht in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz hat.

10. Minderjährige Personen, welche sich ohne Bewilligung ihrer Eltern oder Vormünder in einer fremden Gemeinde aufhalten, können auf Antrag des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt ausgewiesen werden. Blödsinnige oder Geisteskranke, welche sich der Obhut jener Personen, welchen ihre Bewachung obliegt, entzogen haben, können diesen Personen oder deren Bevollmächtigten übergeben oder an die Gemeindebehörde des Wohnsitzes der gedachten Personen abgeliefert werden.

Art. 40 (46).

Die Ausweisung erstreckt sich — vorbehaltlich ihrer zivilrechtlichen Folgen — nur auf diejenigen Personen, gegen welche ein gesetzlicher Ausweisungsgrund vorliegt.

Art. 41 (47).

Das Aufenthaltsverbot kann auch auf benachbarte Gemeindebezirke erstreckt werden, wenn ohne solche Ausdehnung eine Vereitelung des Zweckes der Ausweisung zu befürchten wäre.

Ist in einem Bezirke das Standrecht verkündigt, so kann die auf Grund des Art. 39 verfügte Ausweisung einer Person, welche in keiner Gemeinde des Verwaltungsbezirks Bürgerrecht oder Heimatrecht besitzt, auf diesen ganzen Bezirk ausgedehnt werden.

Art. 42 (48).

Angehörige des bayerischen Staates, welche auf Grund ihrer Anstellung im Dienste des Staates, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Körperschaft oder Stiftung, oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht in einer Gemeinde sich aufzuhalten genötigt sind, oder welche in der Gemeinde das Bürgerrecht ohne Heimatrecht besitzen, können aus dieser Gemeinde nicht weggewiesen werden.

Art. 43 (49).

In den Fällen des Art. 39 Ziff. 2 und 3 kann eine Ausweisung nur auf Antrag der Gemeindeverwaltung erfolgen und muß dieselbe von der Polizeibehörde verfügt werden, wenn jener Antrag vorliegt.

In allen übrigen Fällen kann das Aufenthaltsverbot auf Antrag der Gemeindeverwaltung oder von Amts wegen erlassen werden, jedoch

nur dann, wenn besondere Verhältnisse die Annahme begründen, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch die Anwesenheit der betreffenden Personen in der Gemeinde gefährdet wird.

Art. 44 (50).

Die zuständige Polizeibehörde ist befugt, gegen jeden Ausländer, dem auf Grund des Art. 39 der Aufenthalt in einer Gemeinde untersagt wird, für die Dauer des Aufenthaltsverbots auch die Wegweisung aus dem Königreiche zu verfügen, wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Außerdem ist das Staatsministerium des Innern berechtigt, Ausländern aus Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt den Eintritt in das Königreich zu versagen oder dieselben aus dem Staatsgebiete zu verweisen.

Endlich hat die Staatsregierung das Recht, die Aufenthaltsbefugnis von Ausländern in Bayern durch Verordnung denselben weitergehenden Beschränkungen zu unterwerfen, welchen bayerische Staatsangehörige rücksichtlich ihres Aufenthalts im Heimatlande jener Ausländer unterworfen sind.

Art. 45 (51).

Zuständig zur Erlassung eines Aufenthaltsverbots auf Grund des Art. 39 und zur Wegweisung aus dem Königreiche auf Grund des Art. 44 Abs. 1 ist in erster Instanz die Distriktspolizeibehörde jener Gemeinde, aus welcher zunächst eine Person ausgewiesen werden soll, in München die k. Polizeidirektion.

Art. 46 (52).

Beschwerden gegen die Beschlüsse erster Instanz werden von der Kreisregierung, Kammer des Innern, nach kollegialer Beratung in zweiter und vom Staatsministerium des Innern in letzter Instanz entschieden, unbeschadet dessen, was das Gesetz vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, bestimmt.

Zur Beschwerdeführung sind berechtigt:

1. die Personen, deren Aufenthalt in Frage ist;

2. die Gemeindeverwaltungen, deren Antrag auf Ausweisung einer Person abgelehnt wurde.

Die Beschwerden sind an eine Notfrist von vierzehn Tagen gebunden und haben, wenn ein sofortiger Vollzug des Ausweisungsbeschlusses im öffentlichen Interesse geboten erscheint, keine aufschiebende Wirkung.

Die Beschwerden können bei der ersten Instanz schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Alle durch Erlassung eines Aufenthaltsverbots hervorgerufenen Verhandlungen sind gebührenfrei.

— Folgt Titel IV Art. 47 (53) „Schlußbestimmungen", dessen Inhalt ohne Interesse ist. —

Anlage Nr. 17.

Verfügung vom 27. September 1906, betr. uneheliche Kinder belgischer, französischer, italienischer, luxemburgischer und niederländischer Mütter.

Der Herr Justizminister hat in Erweiterung der dem Runderlasse vom 23. Oktober 1903 (nachstehend abgedruckt) beigefügten Rundverfügung vom 30. September 1903 durch die Anlage die Vormundschaftsgerichte der Monarchie angewiesen, auch von jeder bei ihnen zur Anzeige gelangenden außerehelichen Geburt einer belgischen, französischen, italienischen und luxemburgischen Staatsangehörigen der zuständigen Polizeibehörde Mitteilung zu machen.

Es werden daher die durch den diesjährigen Runderlaß vom 23. Oktober 1903 hinsichtlich der Anerkennung unehelicher Kinder von Niederländerinnen getroffenen Anordnungen hiermit ebenfalls auf die außerehelichen Geburten von Angehörigen der Staaten Belgien, Frankreich, Italien und Luxemburg ausgedehnt.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Polizeibehörden und die Standesbeamten hiernach mit Weisung zu versehen.

Berlin, den 27. September 1906.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Kitzing.

Wie hier bekannt geworden ist, sind die Unzuträglichkeiten, die zum Erlasse der Rundverfügung vom 30. September 1903 (S. 276) betr. die unehelichen Kinder niederländischer Mütter geführt haben, neuerdings auch hinsichtlich unehelicher Kinder hervorgetreten, deren Mütter anderen Staaten des französischen Rechtsgebiets angehören. Nach der Gesetzgebung der Staaten dieses Rechtsgebiets, zu dem außer den Niederlanden noch Belgien, Frankreich, Italien und Luxemburg gehören, erlangt das im Auslande geborene uneheliche Kind die Staatsangehörigkeit der Mutter erst, wenn diese das Kind in einer öffentlichen Urkunde ausdrücklich anerkannt hat.

Um den hieraus sich ergebenden, bereits im Erlasse vom 30. September 1903 hervorgehobenen Mißständen zu begegnen, bestimme ich daher in Erweiterung der in dem genannten Runderlasse getroffenen Anordnung, daß die Vormundschaftsgerichte die daselbst vorgeschriebenen Mitteilungen auch von jeder bei ihnen zur Anzeige gelangenden außerehelichen Geburt einer belgischen, französischen, italienischen und luxemburgischen Staatsangehörigen der zuständigen Polizeibehörde zu machen haben.

Ich ersuche, die Gerichte Ihres Bezirkes mit entsprechender Weisung zu versehen.

Berlin, den 16. September 1906.

Der Justizminister:
In Vertretung: Küntzel.

Der Herr Justizminister hat durch den abschriftlich beifolgenden Erlaß die Vormundschaftsgerichte der Monarchie anweisen lassen, künftig von jeder bei ihnen zur Anzeige gelangenden außerehelichen Geburt einer Niederländerin alsbald der zuständigen Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen. Auf Grund dieser Mitteilungen ist dann seitens der Ortspolizeibehörden — nötigenfalls unter Androhung von Ausweisungsmaßregeln — beizeiten darauf hinzuwirken, daß die unehelichen Kinder durch die Mütter gerichtlich oder notariell anerkannt werden.

Von der zunächst in Erwägung gezogenen allgemeinen Anordnung von nachträglichen polizeilichen Ermittelungen nach früher erfolgten Geburten unehelicher Kinder von Müttern, welche bei der Geburt der Kinder die niederländische Staatsangehörigkeit besaßen und nicht etwa inzwischen durch Verehelichung mit einem Deutschen verloren haben, wird Abstand genommen. Es bleibt Euer Hochwohlgeboren unbenommen, in denjenigen Kreisen ihrer Bezirke, in denen ein Bedürfnis dazu vorhanden ist, diese Erhebungen anstellen zu lassen. Die Vormundschaftsgerichte werden hierbei ihre Mitwirkung insofern nicht versagen, als es sich um Auskunftserteilung über einzelne Fälle, insbesondere aus einzelnen besonders zu bezeichnenden Vormundschaftsakten über die Staatsangehörigkeit der Mündelmutter und das Vorliegen eines Anerkennungsaktes handelt.

Ferner ist von den Standesbeamten in allen Fällen, in denen bei Eingehung der Ehe durch einen Niederländer sich herausstellt, daß die zur Eheschließung erscheinende Frau uneheliche Kinder hat, die von dem niederländischen, zur Eheschließung schreitenden Manne

erzeugt worden sind, der zuständigen Ortspolizeibehörde über die vorhandenen unehelichen Kinder Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat dann in diesen Fällen ebenfalls in der vorerwähnten Weise auf eine Anerkennung der unehelichen Kinder und zwar seitens des natürlichen Vaters, hinzuwirken.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die hiernach erforderlichen Anordnungen gefälligst zu treffen.

Abschriftlich zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung, soweit es sich um die entsprechende Anweisung der Standesbeamten im Stadtkreise Berlin handelt.

Die vorstehenden Anordnungen sind getroffen worden, weil die Niederländische Regierung die Übernahme von im Auslande geborenen unehelichen Kindern einer niederländischen Staatsangehörigen wiederholt von der Beibringung einer öffentlichen — gerichtlichen oder notariellen — Urkunde abhängig gemacht hat, wonach die Kinder von der Mutter oder, wenn die Mutter später den natürlichen Vater geheiratet hat, von diesem förmlich anerkannt sind.

Berlin, den 23. Oktober 1903.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Kitzing.

Nach hierher gelangten Mitteilungen haben sich in neuerer Zeit wiederholt Unzuträglichkeiten daraus ergeben, daß die niederländische Regierung bei der Übernahme niederländischer Staatsangehöriger nach ihrem Heimatsstaate die in Preußen geborenen unehelichen Kinder einer Niederländerin nicht ohne weiteres, sondern nur dann als Niederländer mit übernommen hat, wenn eine öffentliche — notarielle oder gerichtliche — Urkunde beigebracht wurde, wonach das Kind von der Mutter förmlich anerkannt worden war (vgl. Art. 1 c, d des Gesetzes vom 12. Dezember 1892, betreffend die niederländische Staatsangehörigkeit und die Landesansässigkeit, bei Cahn, Reichsgesetz vom 1. Juni 1870, 2. Aufl., S. 283).

Um diesen Schwierigkeiten für die Zukunft vorzubeugen, erscheint es erwünscht, daß die Polizeibehörden von allen unehelichen Geburten niederländischer Mütter möglichst zeitig in Kenntnis gesetzt werden, um alsbald, nötigenfalls unter Androhung von Ausweisungsmaßregeln, auf die gerichtliche oder notarielle Anerkennung des Kindes durch die Mutter hinwirken zu können.

Zu diesem Zwecke bestimme ich hierdurch, daß die Vormundschaftsgerichte von jeder bei ihnen zur Anzeige gelangenden außer-

ehelichen Geburt einer Niederländerin der zuständigen Ortspolizeibehörde alsbald Mitteilung zu machen haben. Diese Mitteilung ist nicht nur dann zu machen, wenn die niederländische Staatsangehörigkeit der Entbundenen bereits aus der dem Gericht von dem Standesbeamten gemäß § 48 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erstattenden Anzeige erhellt, sondern auch in denjenigen Fällen, in welchen die von dem Gerichte mit Rücksicht auf Art. 23 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch einzuleitenden Ermittelungen zur demnächstigen Feststellung der gedachten Staatsangehörigkeit führen.

Ich ersuche, die Gerichte Ihres Bezirks demgemäß mit Weisung zu versehen.

Berlin, den 30. September 1903.

Der Justizminister.
In Vertretung: Küntzel.

Anlage Nr. 18.

Gesetz, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Vom 4. Mai 1870.

(BGBl. S. 599. Ausgegeben am 24. Oktober 1870, Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1875 S. 11.)*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

---

*) Das Gesetz ist durch Art. 80 Nr. I 28 der Verfassung des Deutschen Bundes vom 31. Dez. 1870 (BGBl. S. 627) zum Gesetze des Deutschen Bundes und durch § 2 des Gesetzes vom 16. April 1871 (BGBl. S. 63) zum Reichsgesetze erklärt. Es ist für Baden, Südhessen und Württemberg am 1. Jan. 1871 (Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes vom 15. Nov. 1870; Vertrag mit Württemberg über dessen Beitritt zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 25. Nov. 1870 Art. 2 Nr. 6 und Verhandlung von demselben Tage Nr. 1a), für Bayern am 13. Mai 1871 (Vertrag über den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 23. Nov. 1870 Nr. III § 8; Gesetz vom 22. April 1871 § 2 Nr. I 12 [BGBl. S. 87], für Elsaß-Lothringen am 8. März 1875 (Gesetz vom 8. Febr. 1875 Nr. 2 Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 9) in Kraft getreten.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1870 sind durch das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875 (RGBl. S. 23) nicht berührt (vgl. § 85 desselben).

Über die Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen vgl. §§ 61 bis 64 des Gesetzes vom 6. Febr. 1875 (RGBl. S. 23) und § 65 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (RGBl. S. 175).

Durch § 7 des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 25. Juni 1900 ist bestimmt, daß das Gesetz vom 4. Mai 1870 für die Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung findet, daß dasselbe durch Kaiserl.

§ 1.

Der Bundeskanzler kann einem diplomatischen Vertreter des Bundes für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist, und einem Bundeskonsul*) für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung erteilen, bürgerlich gültige Eheschließungen von Bundesangehörigen**) vorzunehmen, und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von Bundesangehörigen**) zu beurkunden.***) †)

§ 2.

Die zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigten Beamten (§ 1) haben über die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle getrennte Register zu führen. Die vorkommenden Fälle sind in protokollarischer Form unter fortlaufender Nummer in die Register einzutragen. Jedes Register wird in zwei gleichlautenden Originalen nach einem Formulare geführt, welches von dem Bundeskanzler vorgeschrieben wird.††) Das Formular soll für alle Beamten ein übereinstimmendes sein.

Am Jahresschlusse hat der Beamte die Register abzuschließen und das eine Exemplar derselben dem Bundeskanzler einzusenden. Gleichzeitig hat er den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten aus den Registern einen Auszug der Fälle mitzuteilen, welche Angehörige derselben betreffen.

Verordnung auch auf andere Personen, als auf Reichsangehörige ausgedehnt werden kann und an die Stelle des Bundeskonsuls der von dem Reichskanzler zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte tritt.

Eine ähnliche Anordnung trifft § 8 der Verordnung vom 27. April 1898, betr. die Rechtsverhältnisse in Kiautschou (RGBl. S. 173): „Das Gesetz, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Ausland vom 4. Mai 1870 findet in dem Schutzgebiete vom 1. Juni 1898 ab auf alle Personen, welche nicht Chinesen sind, Anwendung. Der Gouverneur ist befugt, für Angehörige farbiger Völkerstämme abweichende Anordnungen zu treffen."

*) Vgl. § 13 des Konsulatsgesetzes vom 8. Nov. 1867 (BGBl. S. 173).

**) Seit dem 1. März 1875 auch von Schutzgenossen (§ 85 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Febr. 1875 RGBl. S. 23). Dies ist in dem Erl. des Reichskanzlers vom 21. Juni 1877 namentlich auch bezüglich der im Auslande sich aufhaltenden Schweizer für zulässig erklärt (vgl. v. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens, 4. Aufl., S. 126 und 130).

***) Die auf Grund dieser Bestimmung erteilten Ermächtigungen wurden bis 1873 durch das BGBl. bezw. RGBl. und werden seitdem durch das Zentralblatt bekannt gemacht.

†) Daß ein zu standesamtlichen Funktionen ermächtigter Konsul auch eine, seine eigene Familie betreffende Eintragung in das Standesregister persönlich vornehmen kann, ist in dem Zirk. vom 28. April 1877 für rechtlich unbedenklich erklärt (vgl. v. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens, 4. Aufl., S. 126 f.).

††) Vgl. die Instruktion des Reichskanzlers vom 1. März 1871 zu dem Gesetz vom 4. Mai 1870.

Wenn im Laufe des Jahres in ein Register eine Eintragung nicht erfolgt ist, so hat der Beamte eine amtliche Bescheinigung hierüber am Jahresschlusse dem Bundeskanzler einzusenden.

§ 3.*)

Der Schließung der Ehe soll das Aufgebot vorangehen. Vor Beginn desselben sind dem Beamten die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimat der Verlobten notwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden;
2. die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach den Gesetzen der Heimat der Verlobten erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Tatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen sind.

Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Beteiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Tatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§ 4.

Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Beamten, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten muß. Diese Bekanntmachung muß an der Tür oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Kanzlei des Beamten eine Woche hindurch ausgehängt bleiben. Erscheint an dem Amtssitze des Beamten eine Zeitung, so ist die Bekanntmachung außerdem einmal darin einzurücken, und die Eheschließung nicht vor Ablauf des dritten Tages von dem Tage an zulässig, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist. Unter mehreren an dem bezeichneten Orte erscheinenden Zeitungen hat der Beamte die Wahl.**)

*) Vgl. § 7 der Instruktion.
**) Vgl. §§ 8 und 11 der Instruktion.

§ 5.

Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsbereichs (§ 1) des Beamten gehabt hat, so muß die Bekanntmachung des Aufgebots auch an dem früheren Wohnsitz nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Zeugnis der Obrigkeit des früheren Wohnortes darüber beigebracht werden, daß daselbst Ehehindernisse in betreff der einzugehenden Ehe nicht bekannt seien.*)

§ 6.

Der Beamte kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§ 4 und 5) ganz dispensieren.**)

§ 7.***)

Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Beamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Der Beamte muß zur Entgegennahme bereit sein.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§ 7a.

Der Beamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Beamten oder miteinander verwandt sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

§ 8.

Als zur Eheschließung ermächtigter Beamter (§ 1) gilt auch derjenige, welcher, ohne ein Beamter zu sein, das Amt eines solchen öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugnis bei der Eheschließung kennen.

*) Vgl. § 9 der Instr.
**) Vgl. § 10 der Instr.
***) Über das Verfahren, wenn auf Grund des Aufgebots gegen die beabsichtigte Eheschließung Einwendungen erhoben werden, vgl. § 12 der Instr.

§ 8a.

Eine Ehe, die vor einem zur Eheschließung ermächtigten Beamten (§ 1) oder vor einer im § 8 einem solchen Beamten gleichgestellten Person geschlossen wird, ist wegen Formmangels nur dann nichtig, wenn bei der Eheschließung die im § 7 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist.

Ist die Ehe in das Heiratsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschließung zehn Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre als Ehegatten miteinander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablaufe der zehn Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

§ 9.*)

Die über die geschlossene Ehe in die Register einzutragende Urkunde (Heiratsurkunde) soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;
2. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die auf Befragen des Beamten abgegebene Erklärung der Verlobten, sowie die erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung;
5. die Unterschrift der anwesenden Personen.

§ 10.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschließung (§§ 3 bis 9) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben ein Bundesangehöriger ist.**)

§ 11.***)

Die Eintragung der Geburt eines Kindes in die Register kann von dem Beamten nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Personen

*) Vgl. das Protokollformular im § 12 der Instr.
**) Vgl. § 2 der Instr.
***) Vgl. §§ 13—16 der Instr., wo das Protokollformular mitgeteilt und das Verfahren für Fälle vorgeschrieben ist, in welchen Bedenken gegen die Richtigkeit des Anmeldenden entstehen.

die Überzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Tatsachen verschafft hat.

Diese Eintragung soll enthalten:

1. den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt;
2. das Geschlecht des Kindes;
3. die ihm beigelegten Vornamen;
4. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen;
5. die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist, und der vorgedachten Zeugen.

§ 12.*)

Die Eintragung eines Todesfalles in die Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen. Sie soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort,
2. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten,
3. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen,
4. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes,

soweit diese Verhältnisse bekannt sind,

5. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben, und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft;
6. Unterschrift der Zeugen.

§ 13.

Insoweit durch die Gesetze eines Bundesstaates den diplomatischen Vertretern und Konsuln in Ansehung der Eheschließungen, sowie der Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle der Angehörigen dieses Staates von einer besonderen Ermächtigung nicht abhängige oder ausgedehntere Befugnisse, als die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten, beigelegt sind oder künftig beigelegt werden, stehen diese Befugnisse für die bezeichneten Angehörigen auch den diplomatischen Vertretern des Bundes und den Bundeskonsuln zu.

*) Vgl. §§ 17—20 der Instr.

§ 14.

Auf die Gebühren, welche für die durch das gegenwärtige Gesetz den Beamten des Bundes überwiesenen Geschäfte und insbesondere für die Ausfertigungen und Abschriften aus den Personenstandsregistern zu erheben sind, findet der § 38 des Bundesgesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (BGBl. S. 137)*) Anwendung.

Urkundlich 2c.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1870.

Anlage Nr. 19.

Verzeichnis

der Behörden (höheren Verwaltungsbehörden), welche die im § 6 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 vorgesehenen Aufnahme- und Naturalisationsurkunden auszufertigen haben, und an welche bei Naturalisationsgesuchen die im Bundesratsbeschlusse vom 22. Januar 1891 — § 40 der Protokolle — vorgesehenen Rückfragen zu richten sind.

Aufgestellt im Reichsamte des Innern im Oktober 1897.

Lfde. Nr.	Staaten.	Höhere Verwaltungsbehörden.
1.	Königreich Preußen.	Die Königlichen Regierungspräsidenten; für Berlin der Königliche Polizeipräsident.
2.	Königreich Bayern.	Die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern.
3.	Königreich Sachsen.	Die Königlichen Kreishauptmannschaften.
4.	Königreich Württemberg.	Die Königlichen Kreisregierungen.
5.	Großherzogtum Baden.	Die Großherzoglichen Landeskommissäre.
6.	Großherzogtum Hessen.	Die Großherzoglichen Kreisämter.
7.	Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern.
8.	Großherzogtum Sachsen-Weimar.	Die Großherzoglichen Direktoren der Verwaltungsbezirke.
9.	Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.	Die Großherzogliche Landesregierung.

*) Seit dem 1. Oktober 1872 werden die Gebühren nach Nr. 4, 14, 17, 31 des Tarifs zum Ges., betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (RGBl. S. 245) erhoben.

Lfde. Nr.	Staaten.	Höhere Verwaltungsbehörden.
10.	Großherzogtum Oldenburg.	1. Für das Herzogtum Oldenburg: das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern. 2. Für das Fürstentum Lübeck: die Großherzogliche Regierung zu Eutin. 3. Für das Fürstentum Birkenfeld: die Großherzogliche Regierung zu Birkenfeld.
11.	Herzogtum Braunschweig.	Die Herzoglichen Kreisdirektionen.*)
12.	Herzogtum Sachsen-Meiningen.	Das Herzogliche Staatsministerium, Abteilung des Innern.
13.	Herzogtum Sachsen-Altenburg.	Das Herzogliche Ministerium, Abteilung des Innern.
14.	Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.	Die Herzoglichen Staatsministerien.
15.	Herzogtum Anhalt.	Die Herzogliche Regierung, Abteilung des Innern.
16.	Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.	Die Fürstlichen Landräte.
17.	Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.	Die Fürstlichen Landratsämter.
18.	Fürstentum Waldeck und Pyrmont.	Der Landesdirektor.
19.	Fürstentum Reuß ä. Linie.	Die Fürstliche Landesregierung.
20.	Fürstentum Reuß j. Linie.	Das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere.
21.	Fürstentum Schaumburg-Lippe.	Das Fürstliche Ministerium.
22.	Fürstentum Lippe.	Die Fürstliche Regierung.
23.	Freie und Hansestadt Lübeck.	Das Stadt- und Landamt.
24.	Freie Hansestadt Bremen.	Für die Stadt Bremen: die Polizeidirektion. Für das Landgebiet: der Landherr zu Bremen. Für die Hafenstädte Vegesack und Bremerhaven: die Ämter zu Vegesack und Bremerhaven.
25.	Freie und Hansestadt Hamburg.	Die Aufsichtsbehörde für die Standesämter zu Hamburg. Für das Amt Ritzebüttel: der Amtsverwalter zu Ritzebüttel.
26.	Elsaß-Lothringen.	Die Kaiserlichen Bezirkspräsidenten.

*) Durch Verfügung vom 27. Sept. 1903 (MBl. i. V. S. 214) hat der Minister des Innern mitgeteilt, daß für die Stadt Braunschweig die Herzogliche Polizeidirektion in Braunschweig als höhere Verwaltungsbehörde in Betracht kommt.

Anlage Nr. 20.

Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 24. Vendémiaire II (15. Okt. 1793), welches noch gegenwärtig in Elsaß-Lothringen in Geltung ist.

Art. 1.

Der Unterstützungswohnsitz ist der Ort, an welchem der Hilfsbedürftige Anspruch auf öffentliche Unterstützung hat.

Art. 2.

Der Geburtsort ist der natürliche Ort des Unterstützungswohnsitzes.

Art. 3.

Als Geburtsort für Kinder gilt der gewöhnliche Wohnsitz der Mutter zur Zeit der Geburt.

Art. 4.

Zur Erlangung des Unterstützungswohnsitzes ist ein einjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde erforderlich.

Art. 5.

Aufgehoben.

Art 6.

Die Gemeindebehörde kann den Unterstützungswohnsitz verweigern, wenn der betreffende Einwohner nicht mit einem Passe oder Bescheinigungen versehen ist, aus welchen erhellt, daß er kein Landstreicher ist.

Art. 7.

Bis zum Alter von 21 Jahren kann jeder ohne weitere Förmlichkeiten das Recht des Unterstützungswohnsitzes an seinem Geburtsorte geltend machen.

Art. 8.

Nach erreichtem 21. Jahre muß er einen Aufenthalt von 6 Monaten sowie die Beobachtung der in den Art. 4 und 6 vorgeschriebenen Förmlichkeiten nachweisen, bevor er das Recht auf den Wohnsitz erlangt.

Art. 9.

Wer seinen Wohnsitz verläßt, um einen anderen zu erwerben, ist an dieselben Förmlichkeiten wie bezüglich des ersten gebunden.

Art. 10.

Ebenso verhält es sich bezüglich desjenigen, der, nachdem er einen Wohnsitz verlassen hat, dahin zurückkehren will.

Art. 11.

Niemand kann gleichzeitig in zwei Gemeinden das Recht auf den Unterstützungswohnsitz ausüben.

Art. 12.

Es ist anzunehmen, daß man seinen letzten Wohnsitz so lange behält, als die für den neuen erforderliche Frist nicht abgelaufen ist.

Art. 13.

Wer sich in einer Gemeinde verheiratet und dieselbe während 6 Monaten bewohnt, erlangt das Recht des Unterstüungswohnsitzes.

Art. 14.

Dasselbe Recht erlangen diejenigen, welche zwei Jahre in derselben Gemeinde einem oder mehreren Privaten ihren Dienst vermietet haben.

Art. 15.

Aufgehoben.

Artikel 16.*)

Jeder Greis im Alter von 70 Jahren, der keinen Wohnsitz erlangt hat, oder wer vor dieser Zeit als gebrechlich erkannt wird, erhält die unbedingt notwendigen Unterstützungen in dem nächsten Pflegehause.

Art. 17.*)

Wer in der zur Erlangung des Unterstützungswohnsitzes vorgeschriebenen Frist infolge eines durch seine Arbeit herbeigeführten Gebrechens nicht mehr imstande ist, für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, ist in jedem Lebensalter in das nächste Pflegehaus aufzunehmen.

Art. 18.*)

Jeder Kranke, ob er rechtlich einen Wohnsitz hat oder nicht, der ohne Hilfsmittel sich befindet, ist entweder in seinem tatsächlichen Wohnsitze, oder in dem nächstgelegenen Pflegehause zu unterstützen.

Anlage Nr. 21.

Erkenntnis des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 25. Januar 1883. Die in dem Gesetze über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 § 2 Nr. 2 enthaltene Bestimmung über die Befugnis der Landespolizeibehörden, bestrafte Personen von dem Aufenthalte an bestimmten Orten auszuschließen, ist noch gegenwärtig in Geltung.

(Zu vgl. Preuß. MBl. 1850 S. 189 und 1861 S. 11.)

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache d. N. N. zur Zeit in Berlin, Klägers, wider den Kgl. Oberpräsidenten von Berlin, Beklagten, hat das Kgl. Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung

*) Zu Art. 16, 17 und 18 kommt als Ergänzung noch der Art. 1 des französischen Gesetzes vom 7. August 1851 hinzu, welcher lautet:

Art. 1. Wenn eine mittellose Person in einer Gemeinde krank wird, so darf ihre Aufnahme in das in der Gemeinde befindliche Krankenhaus von keiner den Wohnsitz erfordernden Voraussetzung abhängig gemacht werden.

vom 25. Januar 1883, an welcher ꝛc. teilgenommen haben, für Recht erkannt,

daß die Klage gegen den Bescheid des beklagten Kgl. Oberpräsidenten vom 2. November 1882 zurückzuweisen, der Wert des Streitgegenstandes auf 300 Mark festzusetzen und dem Kläger die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der N. N., bisher zu N. wohnhaft, ist durch strafgerichtliches Erkenntnis vom 21. Januar 1882 wegen Urkundenfälschung mit 9 Monaten Gefängnis bestraft worden, hat diese Strafe nach Anrechnung von 3 Monaten Untersuchungshaft vom 21. Januar bis 21. Juli 1882 im Gefängnis zu N. verbüßt, und hat sich sodann Ende August von dort nach Berlin begeben, um sich hier niederzulassen.

Am 12. Oktober ist ihm eine Verfügung des Kgl. Polizeipräsidenten hierselbst vom 9. Oktober zu Protokoll eröffnet worden, inhalts deren er unter Androhung von Zwang auf Grund des § 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 ausgewiesen wird.

Eine hiergegen am 13. desselben Monats erhobene Beschwerde ist durch Verfügung des Kgl. Oberpräsidenten von Berlin vom 2. November als unbegründet zurückgewiesen worden.

In einer darauf fristzeitig erhobenen Klage beantragt der ꝛc. N., die Verfügung des Kgl. Polizeipräsidenten von Berlin vom 9. Oktober und den dieselbe bestätigenden Bescheid des Kgl. Oberpräsidenten von Berlin vom 2. November 1882 aufzuheben.

Er fühlt sich beschwert, weil ihm nicht die gesetzliche Bestimmung namhaft gemacht sei, auf Grund deren seine Ausweisung aus Berlin erfolge, und führt ferner aus, daß, falls dies auf Grund des § 2 Nr. 2 des gedachten Gesetzes geschehen, diese Gesetzesvorschrift als durch die spätere Strafgesetzgebung aufgehoben anzusehen sei. Eventuell seien zur Anwendung dieses Gesetzes *besondere* Tatumstände, welche die Ausweisung eines Bestraften erheischten, erforderlich, solche aber so wenig angegeben als vorhanden. Jedenfalls sei der Schlußsatz des § 2 a. a. O., wonach die Polizeibehörde über die Gründe der Ausweisung der Partei nicht Rechenschaft schuldig sein solle, durch das Organisationsgesetz vom 26. Juli 1880 außer kraft gesetzt und in tatsächlicher Beziehung solle bewiesen werden, daß er, Kläger,

die nötigen Einleitungen getroffen habe, um sich hier in Berlin seinen und seiner Familie Unterhalt redlich zu verdienen.

Der beklagte Kgl. Oberpräsident hat, ohne sich im übrigen zur Sache zu äußern, Berichte des Kgl. Polizeipräsidenten zu Berlin vom 23. Oktober und 4. Dezember v. J. eingereicht, in denen hervorgehoben wird, daß die besonderen Verhältnisse der Stadt Berlin dazu nötigten, den Zuzug von Personen, welche, wie der 2c. N., mit den Strafgesetzen in Berührung gekommen seien, möglichst einzuschränken, und daß die Natur der dem 2c. N. zur Last fallenden strafbaren Handlung und die Höhe der von ihm erlittenen Strafe denselben unzweifelhaft als eine für die öffentliche Sicherheit und Moralität gefährliche Person charakterisierten.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache ist der vom Herrn Minister des Innern zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellte Kommissarius in eingehender Ausführung der Rechtsansicht, daß der mehrgedachte § 2 unter Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 nicht mehr geltendes Recht sei, entgegengetreten.

Für die Entscheidung der Sache bedarf es zunächst der Beantwortung dieser letzteren Rechtsfrage. Dieselbe gehört zu den bestrittensten des öffentlichen Rechtes, wie schon der Hinweis auf v. Rönne, Staatsrecht, IV. Aufl., Bd. II, S. 65; F. C. Oppenhoff, Kommentar zum Preußischen Strafgesetzbuch, V. Aufl., Note 9 zu § 27, S. 76; Th. F. Oppenhoff, Die Preußischen Gesetze über die Ressortverhältnisse, Note 10 zu § 2 a. a. O., S. 364, einerseits, und Förstemann, Prinzipien des Preußischen Polizeirechts, S. 431, das daselbst in bezug genommene Reskript des Ministers des Innern vom 30. Mai 1850 (MBl. S. 189) und der Erlaß desselben Ministeriums vom 14. Dezember 1860 (MBl. von 1861 S. 11 ff.) anderseits, sowie die Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften, so namentlich des Hauses der Abgeordneten, am 12. Februar 1859 (StenBer. S. 154 ff.), am 4. Oktober 1862 (StenBer. Bd. IV S. 2071) und des Reichstages des Norddeutschen Bundes am 19. Juni 1869 (StenBer. S. 1332 ff.) ergiebt.

Das in Rede stehende Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (GS. von 1843, S. 5) lautet in den beiden ersten Paragraphen:

§ 1. Keinem selbständigen Preußischen Untertan darf an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen

sich selbst zu verschaffen imstande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden.

§ 2. Ausnahmen hiervon (§ 1) finden statt:

1. 2c.
2. wenn die Landespolizeibehörde nötig findet, einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalte an gewissen Orten auszuschließen. Hierzu ist die Landespolizeibehörde jedoch nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Täter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer andern Strafe verurteilt worden oder in einer Korrektionsanstalt eingesperrt gewesen ist. Über die Gründe einer solchen Maßregel ist die Landespolizeibehörde nur dem vorgesetzten Ministerium, nicht aber der Partei Rechenschaft zu geben schuldig.

Daß diese letztere Bestimmung nicht durch ein späteres Gesetz ausdrücklich als aufgehoben bezeichnet worden ist, steht fest.

Dagegen fragt es sich, ob dieselbe nicht dadurch außer Wirksamkeit gesetzt worden ist, daß eine ihr entgegenstehende Rechtsregel durch ein späteres Gesetz gegeben und so der Wille des Gesetzgebers, das frühere Gesetz aufzuheben, erkennbar gemacht ist.

In dieser Hinsicht unterliegt es zunächst keinem Bedenken, daß der § 2 Nr. 2 a. a. O. nicht durch das Reichsgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (BGBl. S. 55) beseitigt worden ist, da es der § 3 desselben ausdrücklich bei den Landesgesetzen bewenden läßt, soweit nach denselben bestrafte Personen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können.

Weiter kann aber auch keineswegs anerkannt werden, daß jene Bestimmung durch Art. V der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 außer Wirksamkeit gesetzt worden ist, welcher vorschreibt: „Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung, zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt." — Selbst wenn ohne weiteres davon auszugehen wäre, daß das Recht des Aufenthalts zum Zweck der Niederlassung in dem Recht auf persönliche Freiheit im Sinne des Art. V einbegriffen sei, wogegen sich indes namentlich aus der Entstehungsgeschichte des Art. V Bedenken begründen lassen, so bietet doch so wenig der Inhalt dieser Vorschrift wie ihr Charakter als Verfassungsnorm einen Anhalt für die An-

nahme, daß dieselbe den gesamten auf Gesetz beruhenden Rechtszustand, welcher von ihr vorgefunden wurde, beseitigt habe, oder daß es durch dieselbe den das Gesetz handhabenden Behörden überlassen wäre, ihrerseits zu prüfen, ob und inwieweit ein einzelnes vorhandenes Gesetz dem Prinzip des Art. V, wonach die Bedingungen und Formen der Beschränkung der persönlichen Freiheit gesetzlich fixiert sein sollen, genügend entspreche, um es je nach dem Resultat dieser Prüfung anzuwenden oder nicht. Eine derartige Revision des bestehenden Rechts war Sache der die Verfassung ausführenden Gesetzgebung. Die letztere hat bekanntlich das Recht des Aufenthalts zum Zweck der Niederlassung in Preußen nicht neu geregelt, sondern nur in einem hier nicht in Betracht kommenden Punkte modifiziert. (Gesetz vom 21. Mai 1855, Ges.-Samml. S. 311.) Es fragt sich daher nur, ob der § 2 Nr. 2 a. a. O. durch die spätere Strafrechtsgesetzgebung beseitigt ist, indem diese die Stellung unter Polizeiaufsicht als durch den Strafrichter zu verhängende Nebenstrafe allgemein einführte und als eine der Wirkungen dieser Strafe bezeichnete, daß dem Verurteilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landespolizeibehörde untersagt werden könne. — (§ 8 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht, vom 12. Februar 1850, Ges.-Samml. S. 49, §§ 26 bis 28 des Preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, §§ 38 und 39 des Reichsstrafgesetzbuches.)

Bei diesem positiven Inhalt des Strafrechts kann die Verneinung jener Frage nicht schon aus den sonst zutreffenden Erwägungen hergeleitet werden, daß jener § 2 Nr. 2 a. a. O. nicht als Strafrechtsnorm gegeben sei, die neueren *Strafgesetze* aber nur die älteren *Strafbestimmungen* außer Wirkung setzten (Art. II des Einführungsgesetzes zum Preußischen Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870), und daß es außerdem nicht die Aufgabe des Strafgesetzbuches sei, die rechtlichen Wirkungen der in demselben vorgesehenen Bestrafungen für *alle* Rechtsgebiete erschöpfend zu bestimmen. Vielmehr wird auf die Entstehungsgeschichte und den gesamten Inhalt des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 näher eingegangen werden müssen, um dessen Stellung im System des öffentlichen Rechtes und so das Verhältnis des § 2 Nr. 2 desselben zu jenen Strafrechtsnormen festzustellen.

Als im Jahre 1825 ein Gesetzentwurf über die Verpflichtung zur Armenpflege ausgearbeitet worden war, stellte sich bei der

Beratung desselben die Notwendigkeit heraus, demselben durch die gesetzliche Regelung der Frage, wie weit die Gemeinden verpflichtet sein sollten, neu anziehende Personen bei sich aufzunehmen, eine Unterlage zu schaffen, nachdem in dieser Beziehung der früheren ländlichen Gemeindeverfassung, insbesondere den §§ 114 und 115 Tit. 7 Teil II des Allg. Landr. durch die Aufhebung der Gutsuntertänigkeit der Boden entzogen und durch die Städteordnung vom 19. November 1808 wohl der Erwerb des Bürgerrechtes, nicht aber die Aufnahme der Schutzverwandten geregelt war. Infolgedessen wurde ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, welcher nach den Eingangsworten ergehen sollte: „zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Verpflichtung der Kommunen und Gutsobrigkeiten, neu anziehende Personen in ihren Gemeinde- bezw. Gutsbezirk aufzunehmen, und über ihre Befugnis, dergleichen Aufnahme zu untersagen, erhoben werden". Es kamen hierbei zwei Gründe für das Recht der Kommunen zur Abweisung Neuanziehender in Erwägung: Bescholtenheit des Rufes und Zustand der Verarmung. Der letztere wurde nach den Motiven des Gesetzentwurfs vom Jahre 1830 in gewissem Umfange anerkannt; auf demselben beruhen die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. Der erstere Grund, bei welchem vor allem die Aufnahme bestrafter Personen in Frage stand, wurde verworfen, zugleich aber eine Bestimmung vorgesehen, nach welcher die Provinzialbehörden befugt sein sollten, den zu einer Kriminalstrafe verurteilten Personen aus besonderen polizeilichen Gründen die Niederlassung in einer oder mehreren bestimmt zu bezeichnenden Ortschaften zu versagen. Dabei hatte man nach den Motiven vornehmlich das Bedürfnis vor Augen, das Zusammenhäufen bestrafter Verbrecher an einzelnen Orten, namentlich in der Nähe von Strafanstalten, verhindern zu können. Dieser Gesetzentwurf stieß in dem Provinziallandtage von Westfalen auf den entschiedensten prinzipiellen Widerspruch zu Gunsten eines Anspruches der Gemeinden, bescholtene, namentlich bestrafte Personen abweisen zu dürfen. In anderen Provinziallandtagen wurden mehrfach Vorschläge zum Zweck eines weitergehenden Schutzes der Gemeinden gegen den Zuzug bestrafter Personen gemacht. Gleichwohl blieb das Staatsministerium in seiner Majorität bei dem ursprünglichen Entwurf, so daß der § 4 des demnächst der Beratung des Staatsrates unterbreiteten Entwurfs lautete:

> „Sonst aber (nämlich abgesehen von den im § 3 erwähnten durch Urteil und Recht oder durch obrigkeitliche Verfügung aus einem bestimmten Orte Verbannten) kann demjenigen,

welcher zu einer Kriminalstrafe verurteilt worden, nach Abbüßung oder (im Begnadigungsfalle) Erlaß derselben die Niederlassung bloß aus diesem Grunde nirgends versagt werden. Nur den Provinzialpolizeibehörden bleibt es vorbehalten, aus besonderen polizeilichen Gründen, sei es auf den Antrag der Gemeindebehörde oder ohne einen solchen Antrag, einem Individuum dieser Art den Aufenthalt oder die Niederlassung in einer oder mehreren bestimmt zu bezeichnenden Ortschaften zu versagen; sie müssen aber dazu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei einholen, sind jedoch gegen das betreffende Individuum zu keiner Rechenschaft über die Gründe solcher Maßregel verpflichtet."

Aus dieser Bestimmung ist diejenige des § 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 hervorgegangen, da die Majorität des Staatsrates der des Staatsministeriums beitrat, und obwohl es im Laufe der Beratungen nicht an Vorschlägen zu weiteren Einschränkungen der Freizügigkeit im Interesse der Einzelgemeinden fehlte. In letzter Beziehung ist hier namentlich hervorzuheben, daß der Minister des Innern und der Polizei in der Kommission des Staatsrates am 4. Februar 1841 (Protokoll S. 6 ff.) die Frage anregen ließ, ob nicht der Verwaltung die Befugnis einzuräumen sei, nicht nur einzelnen Individuen der im § 4 gedachten Kategorie die Niederlassung an bestimmt zu verzeichnenden Orten zu versagen, sondern auch in Ansehung einzelner Orte die Niederlassungsbefugnis überhaupt besonderen Beschränkungen zu unterwerfen. Das Bedürfnis solcher Beschränkungen sei rein polizeilicher Natur und trete nicht nur da, wo die Anhäufung bestrafter Verbrecher, z. B. am Orte einer Strafanstalt, erhebliche Nachteile mit sich führe, sondern auch an solchen Orten ein, wo der Zuwachs der Bevölkerung präsumtiv den Interessen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit widerstreite. So gebe es Orte, deren Bevölkerung in der Mehrzahl vom Diebstahl lebe, der ganzen Umgebung zur Plage gereiche und moralisch unglaublich versunken sei. Andere Orte mit unzureichenden Erwerbsquellen seien außerstande, die Armenlast zu tragen. — Die Kommission des Staatsrates blieb auch diesen Ausführungen gegenüber bei dem Prinzip des Entwurfes stehen, erkannte aber einstimmig an, daß, soweit es sich um bestrafte Subjekte handle, der Zweck des Ministers vollständig durch die Bestimmung jenes § 4 sich erreichen lasse.

Mehrfach ist endlich auch im Laufe jener Beratungen die Stellung des § 4 zum Strafrecht und zu der strafrechtlichen Institution der polizeilichen Aufsicht berührt worden. Von dem Landtage der Rheinprovinz, in deren größtem Teile schon damals das Institut der Polizeiaufsicht auf Grund richterlichen Strafurteils mit der Wirkung der Aufenthaltsbestimmung durch die Landespolizeibehörde bestand (code pénal Art. 44 ff.), war das Verhältnis des § 4 zur Handhabung des Strafrechts in Erwägung gezogen worden. Die Motive des umgearbeiteten Entwurfs (S. 89) beschränken sich in dieser Hinsicht auf folgende Anführung:

> „B. Der Landtag von Rheinland wünscht zu §§ 3 und 4 eine andere, nach seiner Meinung minder beschränkende Fassung, die aber lediglich auf dem rheinisch-französischen Strafrecht beruht und daher, als nicht allgemein passend, nicht angenommen werden kann. Beide Paragraphen, meint derselbe, sollen sich nämlich auf den Satz beschränken, daß die Verlegung des Wohnsitzes und resp. Aufenthaltes nur dem, welcher infolge der Strafgesetze und eines darauf gegründeten Urteils unter die besondere Aufsicht der Staatspolizei gestellt worden, versagt, oder vielmehr auch in diesen Fällen solche nur von der auf Antrag der Regierung erteilten Genehmigung des Ministerii des Innern abhängig gemacht werden könne."

Von anderer Seite war angeregt worden, den Gemeinden ein Recht zur Ausweisung bestrafter Personen für den Fall zu geben, daß letztere innerhalb eines Probejahres nach der Entlassung aus dem Straforte ein neues Verbrechen verübten. Der Referent der Kommission des Staatsrates sprach sich über diesen Vorschlag, nachdem er zunächst dessen Unhaltbarkeit bei Heimatlosigkeit der Verbrecher ausgeführt hatte, dahin aus: „Sofern aber der Vorschlag den Verbrecher trifft und diesem nach abgebüßter Strafe noch eine Beschränkung seiner Freiheit auferlegt, fällt er mit der in dem neuen Entwurf des Strafrechts angeordneten (von dem Staatsrat bereits genehmigten) Polizeiaufsicht über entlassene Sträflinge, welche dort als besondere Qualifikation der Strafe gedacht ist, zusammen. Unzweifelhaft erscheint es mir endlich, daß auch den höheren Behörden gestattet sein müsse, aus besonderen polizeilichen Gründen dem entlassenen Verbrecher den Aufenthalt oder die Niederlassung an einem oder mehreren bestimmten Orten zu untersagen und somit halte ich die §§ 3 und 4 in Verbindung mit § 13 (dieser entspricht

dem § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842) des Gesetzentwurfes ihrem ganzen Inhalte nach für gerechtfertigt. (S. 31 und 32 des Gutachtens.)

Im Plenum des Staatsrates kam gleichfalls zur Sprache, daß beabsichtigt werde, das kriminalrechtliche Institut der Polizeiaufsicht, wie es in der Rheinprovinz bestand, zu generalisieren. Das Protokoll der Verhandlung vom 17. November 1841 lautet: „Zuvörderst wurde bemerkt, daß der Zweck der gedachten Bestimmung rücksichtlich der zu einer Kriminalstrafe verurteilten Personen infolge der Vorschriften des neuen Strafgesetzbuchs über die Polizeiaufsicht §§ 39—43, welche für die Polizeibehörde eine gleiche Befugnis, wie die in Rede stehende, begründet, künftig auf eine Weise, welche eine mehr formelle Garantie gegen etwaige Willkür gebe, erreicht werden dürfte, indem danach alle einzelnen Arten von Verbrechen, bei denen die Stellung unter Polizeiaufsicht eintreten müsse oder könne, genau festgesetzt werden würden. Es möchte deshalb nach Publikation des neuen Strafgesetzbuches die fragliche Bestimmung entbehrlich werden oder doch zu modifizieren sein. Diese Ansicht wird jedoch von einigen Mitgliedern nicht für richtig gehalten, weil der vorliegende Paragraph zum großen Teile andere Zwecke verfolge, wie die erwähnte Polizeiaufsicht, und namentlich dahin gehe, daß nicht an einem Orte sich Personen, deren Wille und Fähigkeit zu einem redlichen Broderwerbe durch frühere verbrecherische Handlungen in Zweifel gestellt sei, in größerer Zahl zusammen finden und dadurch für diesen Ort zu einer erdrückenden Last werden. Man war indes darüber einverstanden, daß die Vorschriften des neuen Strafgesetzbuches über die Polizeiaufsicht auf die jetzt zu treffenden Bestimmungen nicht von Einfluß sein könnten, und die Frage, inwiefern letztere infolge jener Vorschriften eine Änderung bedürfen, bis zum Erscheinen jenes Gesetzbuches vorbehalten bleiben müsse." —

Wenn hiernach die Bestimmung, wie sie in dem § 2 sub 2 a. a. O. zum Gesetz geworden, nicht nur von dem Referenten der Kommission des Staatsrates, sondern auch im Plenum des letzteren als eine von den Vorschriften des Strafrechts über Polizeiaufsicht verschiedene angesehen und behandelt wurde, so ist dies nicht ohne sachlichen Grund. Das Gesetz vom 31. Dezember 1842 soll, wie die mitgeteilte Entstehungsgeschichte, sein Inhalt und sein Zusammenhang mit dem gleichzeitig publizierten Gesetz über die Armenpflege ergeben, die Kollision des Rechts des einzelnen Individuums zur freien Wahl des Aufenthalts mit dem Recht und Interesse der Kommunen, gewissen Per-

sonen den Zuzug zu wehren, regeln. In diesem Gesetz ist der Zusammenhang jenes § 2 Nr. 2 mit den sonstigen Normen desselben nicht nur ein äußerlicher; der § 2 sub 2 ist nicht nur, wie es bei der Nr. 1 desselben Paragraphen der Fall sein mag, aufgenommen, um das Recht der Freizügigkeit erschöpfend darzustellen. Indem man sich darauf beschränkte, den Gemeinden ein selbständiges Recht der Abwehr nur gegen die Angehörigen von Verbrechern während der Einsperrung dieser letzteren in den Strafanstalten einzuräumen (§ 3 a. a. O.), nicht aber gegen entlassene Sträflinge, würde der Mangel dieser Befugnis durch das der Landespolizeibehörde unter Nr. 2 des § 2 eingeräumte Recht ersetzt. Die Handhabung dieses Rechts soll aus polizeilichen Gründen erfolgen, aber nach Absicht des Gesetzgebers, worauf namentlich jene Verhandlung der Kommission des Staatsrats vom 4. Februar 1841 hinweist, nicht nur zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, sondern auch zur Förderung des gemeinen Wohls, im Wohlfahrtsinteresse der Kommunen durch die Landespolizeibehörden im Sinne des § 3 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialpolizei- und Finanzbehörden (Ges.-Samml. für 1806—10, S. 464 ff. und des § 7 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817, Ges.-Samml. S. 252). Von dieser Befugnis der Landespolizeibehörde ist die strafrechtlich geordnete Polizeiaufsicht wesentlich verschieden. Dieselbe wurzelt lediglich in dem Berufe der Polizei zur Verhütung und Verfolgung von Verbrechen (§§ 2 u. 10, Tit. 17 T. II des Allg. Landr.). In diesem Berufe übt die Polizei die Aufsicht über alle Verdächtigen, auch die nicht bestraften. Bei gewissen Kategorien Bestrafter erheischt die öffentliche Sicherheit diese Aufsicht aber derartig, daß sie eine wesentliche Beschränkung der natürlichen Freiheit herbeiführt. Mit Rücksicht hierauf gewinnt sie den Charakter der Strafe, die durch richterliches Urteil verhängt wird, und zugleich erscheint es um so mehr gewiesen, ihre Ausübung in gewisse gesetzliche Schranken und Formen zu bringen, je intensiver sie gegen die Freiheit des Individuums wirkt (zu vgl. die Verhandlungen der vereinigten ständischen Ausschüsse von 1848 über den Entwurf eines Strafgesetzbuches bei Bleich, Bd. II S. 304 ff., Goldtammer, die Materialien zum Strafgesetzbuche, T. I S. 147 ff. und 220, und Anhang III zu den Motiven des Entwurfs des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund, Aktenstück Nr. 5 zu den Stenographischen Berichten des Reichstages von 1870, Bd. III S. 96 ff.). Ist nun auch im § 8 sub 1 des Gesetzes, betreffend die Stellung unter

Polizeiaufsicht, vom 12. Februar 1850, welches das Institut dieser Aufsicht zuerst über den Geltungsbereich des Code pénal auf den ganzen Staat ausdehnte, zum Zweck dieser Aufsicht der Landespolizeibehörde (in den früheren Entwürfen zum Strafgesetzbuch war lediglich von der „Polizeibehörde" die Rede) die Befugnis gegeben worden, dem Verurteilten den Aufenthalt an bestimmten Orten zu untersagen, so kreuzt sich zwar die Handhabung dieser Befugnis mit der aus § 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, beide Rechtsnormen beruhen aber, wie dargetan, weder auf völlig gleichem Rechtsboden, noch decken sie sich vollständig in ihren Zielen. Hieraus und nicht nur aus einer verschiedenen Beurteilung ein und derselben Materie ergibt sich auch die Verschiedenheit ihres Inhalts, so z. B., daß das Gesetz vom 31. Dezember 1842 nach § 14 den Aufenthalt Fremder und Reisender nicht regelt, eine Einschränkung, die dem Strafgesetz fremd sein muß, ferner daß letzteres, worauf namentlich bei der Fassung des § 39 des Reichsstrafgesetzbuches Bedacht genommen ist, die Aufenthaltsbeschränkung auch auf bestimmte Teile eines Gemeindebezirks vorsieht, während dies wiederum notwendig dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 fern liegt.

Nach alledem erscheint die Annahme nicht statthaft, daß der § 8 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 die in Rede stehende frühere Bestimmung außer Wirksamkeit gesetzt habe. Es hätte dazu im Rahmen dieses Gesetzes einer ausdrücklichen Vorschrift bedurft. Diese fehlt nicht nur im Gesetz selbst, sondern es ist auch in den Motiven der Regierungsvorlage zu demselben und in den sämtlichen Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften über den Entwurf, des § 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 überhaupt nicht gedacht worden. Man ging, wie namentlich die Erörterungen über die dem Gesetze teilweise beizulegende rückwirkende Kraft (die Bestimmung ist in den § 13 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 hinübergenommen) ergeben, davon aus, daß man, abgesehen von dem durch das Gesetz nicht berührten Gebiete des rheinischen Rechts eine völlig neue Rechtsmaterie ordne, und es erklärt sich hieraus, daß in dem Gesetz selbst die sonst übliche allgemeine Vorschrift wegen Aufhebung der entgegenstehenden älteren Gesetze fehlt.

Dafür, daß das darauf folgende preußische Strafgesetzbuch und das spätere Reichsstrafgesetzbuch in der hier fraglichen Beziehung über das Gesetz vom 12. Februar 1850 hinausgegangen wären, mangelt es an jedem Anhalt. — Anlangend insbesondere das Reichs-

strafgesetzbuch, so ist dessen Bestimmungen über die Stellung unter Polizeiaufsicht auch in der Gesetzgebung und Verwaltung der anderen deutschen Staaten, welche ähnliche gesetzliche Vorschriften wie den § 2 a. a. O. haben, soweit ersichtlich, nirgends die Bedeutung beigelegt worden, daß sie die Gültigkeit der letzteren berührten. Für das Königreich Sachsen hat der Kommissarius des Ministers des Innern in dieser Hinsicht auf die Verhandlungen der II. Kammer des sächsischen Landtages am 27. Februar 1882 (Mitteilungen S. 1033) hingewiesen. Außerdem mag hervorgehoben werden, daß im Königreich Bayern die Freizügigkeit landesgesetzlich durch Novelle vom 23. Februar 1872 neu geregelt ist, und zwar hinsichtlich der Ausweisung Bestrafter, um die früheren Bestimmungen mit der Terminologie des Reichsstrafgesetzbuches für die einzelnen Verbrechen, Vergehen und deren Strafen in Einklang zu bringen (v. Riedel, Kommentar zum bayerischen Gesetze vom 16. April 1868 über Heimat 2c., V. Aufl. S. 214, insbesondere Note 12 S. 234).

Wenn endlich von seiten des klägerischen Mandatars in der mündlichen Verhandlung der Sache ausgeführt worden ist, daß dem § 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 durch das preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1842 insofern der Boden entzogen worden sei, als jene Gesetzesvorschrift die Handhabung des damals geltenden Strafrechts voraussetze, wenn es in dem § 2 a. a. O. von zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens zu irgend einer anderen Strafe verurteilten Sträflingen handle, so ist auch dies nicht zutreffend. Das Gesetz hat das landespolizeiliche Einschreiten nicht von der Dauer des damals schon lange zur Revision gestellten Strafrechts abhängig gemacht, vielmehr die tatsächlichen Voraussetzungen desselben derartig bezeichnet, daß ihr Eintreten unter dem heutigen Strafrechte ebenso wie unter dem früheren bestimmt werden kann. Nur darauf kommt es für eine sinngemäße Anwendung des Gesetzes an, die Terminologie des früheren Strafrechts, unter dessen Herrschaft das Gesetz gegeben wurde, zu berücksichtigen. In dieser Hinsicht ist in dem schon erwähnten Erlasse des Ministers des Innern vom 14. Dezember 1860 zutreffend hervorgehoben worden, daß der im § 2 gebrauchte Ausdruck „Verbrechen" sich auch auf solche strafbare Handlungen bezieht, welche nach dem späteren Strafrecht als „Vergehen" bezeichnet werden.

Anlangend den sonstigen Inhalt der Klage, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Schlußsatz des § 2 a. a. O., wonach die Landespolizeibehörde nur dem vorgesetzten Ministerium, nicht aber

der Partei über die Gründe ihrer Maßnahme Rechenschaft schuldig sein soll, insofern außer Kraft gesetzt ist, als § 66 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 auch die landespolizeilichen Verfügungen der Regierungspräsidenten bezw. des Polizeipräsidenten von Berlin der Rechtskontrolle im Verwaltungsstreitverfahren unterwirft (§§ 16, 17 und 35 ebendaselbst). Gleichwohl kann die Aufhebung der angefochtenen Verfügung zunächst nicht um deswillen gefordert werden, weil dem Kläger das Gesetz nicht bezeichnet sei, auf Grund dessen die Ausweisung ausgesprochen wurde. Kein Gesetz bezeichnet das vom Kläger verlangte Verfahren als ein wesentliches Erfordernis der hier fraglichen polizeilichen Anordnungen. Eine analoge Anwendung des vom Kläger in bezug genommenen § 266 der Reichsstrafprozeßordnung auf den Erlaß dieser Verfügungen findet nicht statt. Nicht darauf kommt es an, daß dieselben auf ein zutreffendes Gesetz oder ein Gesetz überhaupt verweisen, sondern darauf, daß sie objektiv gesetzlich begründet sind. Dasselbe gilt von den tatsächlichen Voraussetzungen, welche nach Maßgabe des Gesetzes der Verfügung zum Grunde liegen müssen, um sie rechtlich zulässig erscheinen zu lassen.

In letzterer Hinsicht verweist die Klage auf jenen Ministerialerlaß vom 14. Dezember 1860, in welchem hervorgehoben ist, daß die fragliche Ausweisungsbefugnis nicht etwa in jedem Falle, wo sie vorhanden, auch angewandt werden müßte, vielmehr das Gesetz *besondere* Gründe voraussetze, welche ihre Ausübung im einzelnen Falle begründeten. Diese Rechtsauffassung ist unzweifelhaft gesetzlich wohlbegründet, dieselbe aber auch insofern von dem Beklagten nicht unberücksichtigt gelassen worden, als das Königliche Polizeipräsidium schon in einem Berichte vom 23. Oktober 1882 über die Beschwerde des Klägers darauf hingewiesen hatte, daß die besonderen Verhältnisse der Stadt Berlin die verhängte Maßnahme erheischten; außerdem ist demnächst noch die Natur der dem Kläger zur Last fallenden Straftat betont worden, welche ihn als für die öffentliche Sicherheit und Moralität gefährlich erscheinen ließe. Für die Handhabung der Rechtskontrolle im Streitverfahren muß es zur Aufrechterhaltung der angefochtenen Verfügung genügen, daß diese Gründe nicht außerhalb des durch das Gesetz für die tatsächliche Begründung einer Ausweisungsverfügung gezogenen Rahmens liegen. Die Prüfung, ob sie gewichtig genug sind, um die verfügte Ausweisung unerläßlich erscheinen zu lassen, steht nur der Beschwerdeinstanz und den Aufsichtsbehörden, nicht aber dem Richter im Streitverfahren zu. Aus demselben Gesichtspunkte kann auch der Hinweis des Klägers darauf,

daß ihn die Ausweisung aus einem ehrlichen Erwerbe, wie er denselben zu Berlin gefunden, von neuem in Not und Verlegenheit versetze, nicht berücksichtigt werden. — So gewiß auch ein derartiges Moment bei der Handhabung des § 2 a. a. O. Berücksichtigung finden kann, so kommt dasselbe doch lediglich für die Erwägung der Angemessenheit der angefochtenen Verfügung in Betracht und scheidet mit Rücksicht hierauf für die freie Beurteilung des Verwaltungsrichters aus. Es mußte daher hier auch dahingestellt bleiben, ob und wie weit dieser Einwand des Klägers tatsächlich begründet ist, vielmehr war auf Abweisung der Klage zu erkennen.

Der Kostenpunkt regelt sich nach § 72 des Verwaltungsgerichtsgesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

Anlage Nr. 22.

Zirkular an sämtliche Königliche Regierungspräsidenten und an den Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin vom 28. Juli 1894, betr. die Auslegung und Anwendung des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes.

(MBl. i. V. Nr. 8 vom 29. September 1894 S. 147 ff.)

In der Angelegenheit, betr. die verschiedene Auslegung und Anwendung des § 3 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 hat sich der Bundesrat über folgende Grundsätze verständigt:

1. Reichsangehörigen, welche Aufenthaltsbeschränkungen der im § 3 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 bezeichneten Art unterliegen oder innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, wird der Aufenthalt in einem Bundesstaate nicht verweigert werden, wenn sie in diesem Staate die Staatsangehörigkeit oder einen Unterstützungswohnsitz (Heimatsrecht) besitzen. Zur Verweigerung des Aufenthalts genügt eine einmalige Bestrafung innerhalb der zwölfmonatigen Frist, sofern nur vor Beginn derselben bereits eine Bestrafung stattgefunden hat.

2. Die Ausweisung darf in den Fällen des § 3 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes nicht für länger als die Dauer der Aufenthaltsbeschränkungen bezw. die Dauer der von der Verbüßung der letzten Strafe wegen Bettelns oder Landstreicherei zu berechnenden zwölf Monate verfügt werden.
3. Aus Bundesstaaten, in welchen auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen bereits nach einmaliger Bestrafung wegen Bettelns oder Landstreicherei eine Aufenthaltsbeschränkung polizeilich verfügt werden kann, wird wegen einer derartigen Aufenthaltsbeschränkung eine Ausweisung nicht erfolgen.
4. Bei Ausweisungen auf Grund des § 3 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes sind bezüglich des Verfahrens die Bestimmungen des Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851 (§§ 8 bis 12) und die zur Ausführung derselben später getroffenen Vereinbarungen zur Anwendung zu bringen.

Bei den bezüglichen Beratungen ist diesseits an der Auffassung festgehalten, daß auf Grund des § 3 Absatz 2 der Aufenthalt in einem Bundesstaate — die sonstigen Erfordernisse vorausgesetzt — nur solchen Reichsangehörigen verweigert werden kann, welche in einem anderen Bundesstaate entweder Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen oder wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind. In dieser Beziehung ist eine Verständigung im Bundesrate nicht zustande gekommen, vielmehr eine Verschiedenheit der Auffassungen bestehen geblieben, indem einige Bundesregierungen das Erfordernis der in einem anderen als dem Aufenthaltsstaate verhängten Strafe oder Aufenthaltsbeschränkung bestreiten und sich auch ohne diese Voraussetzung zur Ausweisung nach § 3 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes für befugt halten.

Nachdem die Verhandlungen im Bundesrat zu diesem Ergebnis geführt haben, wird zwar grundsätzlich an der bisherigen diesseitigen Auslegung des Gesetzes festzuhalten, indessen den, durch die verschiedene Handhabung des Gesetzes in der erwähnten Richtung geschaffenen, tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Rechnung zu tragen sein, um die aus dieser Verschiedenheit sich für uns ergebenden offenbaren Nachteile ferner zu vermeiden. Es ist deshalb der unserer Auslegung des Gesetzes widersprechenden Anwendung bis auf weiteres nicht mehr entgegenzutreten, sondern den betreffenden Bundesstaaten gegenüber in derselben Weise tatsächlich zu verfahren, so daß also Angehörigen dieser Bundesstaaten bei dem Zutreffen der übrigen Erfordernisse des § 3 Absatz 2 der Aufenthalt in Preußen auch

dann zu versagen ist, wenn dieselben hier Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen oder hier wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind.

Dieses Verfahren ist zunächst Bayern, Württemberg und Baden gegenüber, auf welche nach den mir erstatteten Berichten die erwähnte Voraussetzung zutrifft, in Anwendung zu bringen, während die bisherige Handhabung des Gesetzes den übrigen Bundesstaaten gegenüber so lange beizubehalten ist, als diese sich nicht der von den erstgenannten Bundesstaaten dem Gesetz gegebenen Auslegung und Anwendung uns gegenüber anschließen. Ehe indessen die bisherige Praxis einem anderen Bundesstaate, als den drei erstgenannten gegenüber verlassen werden darf, ist unter Darlegung des hierzu Veranlassung gebenden Falles meine Entscheidung einzuholen.

Im übrigen sind die oben unter 1 bis 4 mitgeteilten Grundsätze bei der Ausführung des § 3 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes in Anwendung zu bringen, nach welchen nunmehr einheitlich im Reiche verfahren werden wird, was einen nicht zu verkennenden Vorteil gegenüber dem bisherigen Zustand bedeutet. Insbesondere ist es von Wert, daß in Zukunft bezüglich des Verfahrens bei den hier in Frage kommenden Ausweisungen die diesbezüglichen Bestimmungen des Gothaer Vertrages wieder allgemein beobachtet werden.

In dieser Beziehung bemerke ich, daß vor Erteilung der nach § 8 des Vertrages einzuholenden Zustimmung zur Ausführung einer Ausweisung auf Grund des § 3 Absatz 2 die diesseitige Landespolizeibehörde, welche hier zuständig bleibt, zu prüfen hat, ob, abgesehen von der oben erwähnten, nicht beseitigten Verschiedenheit in der Auslegung des Gesetzes, dessen Voraussetzungen nach den aufgestellten Grundsätzen in dem betreffenden Falle vorliegen. Führt die Prüfung zu diesem Ergebnis, so ist die Zustimmung nicht zu versagen, wenn der Ausgewiesene die preußische Staatsangehörigkeit oder in Preußen einen Unterstützungswohnsitz besitzt. Ohne weiteres ist die Zuführung eines Ausgewiesenen zulässig, wenn er die erwähnten Rechte in einem dritten Bundesstaate besitzt, welchem er nicht wohl anders als durch preußisches Gebiet zugeführt werden kann, was umgekehrt auch bei Ausweisungen aus diesseitigem Gebiete zu beachten ist. In einem solchen Falle bedarf es also nicht der Zustimmung des mittleren, sondern des zurückliegenden Bundesstaates, nach dessen Gebiet die Ausweisung gerichtet ist.

Dem Belieben des ausweisenden Bundesstaates ist es nach den vereinbarten Grundsätzen überlassen, ob er den Ausgewiesenen nach

seinem Heimatsstaate oder nach demjenigen Staate befördern will, in welchem der Ausgewiesene einen Unterstützungswohnsitz (Heimatrecht in Bayern) besitzt. Die Wahl wird nach Zweckmäßigkeitsrücksichten und u. a. darnach zu treffen sein, für welches der beiden Rechte der Nachweis am leichtesten und zuverlässigsten in dem betreffenden Falle erbracht werden kann.

Was den Durchtransport anlangt, so stellt sich dieser rechtlich als eine Fortsetzung der von dem ersten Bundesstaate vollzogenen Ausweisung seitens des in der Mitte liegenden Bundesstaates aus seinem Gebiet nach demjenigen des dritten Staates dar, welche von der Polizeibehörde des mittleren Staates, der der Ausgewiesene zugeführt wird, auf kürzestem Wege auszusprechen*) ist. Die Kosten des Durchtransports hat, wie bisher, der von demselben betroffene Bundesstaat zu tragen, da auch die im § 11 des Gothaer Vertrages vorgesehene Erstattung der Hälfte dieser Kosten im Wege einer, demnächst stillschweigend auf unbestimmte Zeit verlängerten Vereinbarung verzichtet worden ist (Erlaß vom 31. Dezember 1863, MBl. 1864 S. 15). Ich bemerke indessen ausdrücklich, daß dieses nur für die nach Maßgabe des Gothaer Vertrages zur Ausführung gelangenden Durchtransporte gilt.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach die beteiligten Behörden mit der erforderlichen Anweisung zu versehen und mir bis zum 1. Oktober 1895, falls hierzu nicht früher eine Veranlassung sich ergeben sollte, über die Erfahrungen, welche bei Ausführung des § 3 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes nach Maßgabe dieses Erlasses gemacht worden sind, gefälligst Bericht zu erstatten.

Berlin, 28. Juli 1894.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Braunbehrens.

Anlage Nr. 22a.

Zirkular an sämtliche Königlichen Regierungspräsidenten und an den Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin vom 24. Januar 1895, betr. die Auslegung und Anwendung des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes.

(MBl. i. V. Nr. 1 vom 31. Januar 1895 S. 18 ff.)

Aus verschiedenen an mich gelangten Anfragen entnehme ich, daß der Erlaß vom 28. Juli v. Js. (Minist.-Bl. S. 147), betreffend die Auslegung und Anwendung des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeits-

*) auszusprechen? soll wohl „auszuführen" heißen.

gesetzes, auffallenderweise mehrfach mißverstanden worden ist. Ich sehe mich daher veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß nach jenem Erlasse den Übernahmeanträgen, die auf der süddeutschen Auslegung des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes beruhen, gleichviel von welchem Bundesstaate sie ausgehen, stets entsprochen werden soll, sofern die Erfordernisse des § 3 und die vom Bundesrate für dessen Anwendung aufgestellten Grundsätze im übrigen gewahrt sind. Das der süddeutschen Auslegung entsprechende Verfahren soll preußischerseits einstweilen nur Bayern, Württemberg und Baden gegenüber erwidert werden. Sobald jedoch ein anderer Bundesstaat als Bayern, Württemberg und Baden sich in der Praxis uns gegenüber der süddeutschen Auslegung des Gesetzes angeschlossen hat, soll, ohne hiervon die Übernahmeerklärung abhängig zu machen, sofort an mich berichtet werden, damit ich darüber Entscheidung treffen kann, ob unsererseits auch diesem Bundesstaate gegenüber die süddeutsche Auslegung des § 3 zur Anwendung zu bringen ist.

Berlin, den 24. Januar 1895.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Haase.

Anlage Nr. 22b.

Zirkular an sämtliche Königl. Regierungspräsidenten und an den Königl. Polizeipräsidenten in Berlin vom 7. Februar 1895, betreffend die Auslegung und Anwendung des § 3 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes.

(MBl. i. V. Nr. 2 vom 28. Februar 1895.)

In der Auslegung und Anwendung des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes hat sich die freie und Hansestadt Hamburg der süddeutschen Auffassung angeschlossen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich hiernach unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 28. Juli v. Js. (Minist.-Blatt S. 147) ergebenst, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß hamburgischen Staatsangehörigen bei dem Zutreffen der übrigen Erfordernisse des § 3 Abs. 2 der Aufenthalt in Preußen auch dann versagt wird, wenn dieselben innerhalb der letzten zwölf Monate hier Aufenthalts-

beschränkungen unterworfen oder hier wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind.

Berlin, den 7. Februar 1895.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Haase.

Auch die Hansestadt Lübeck hat sich der süddeutschen Auffassung angeschlossen (s. MBl. f. i. V. Nr. 6 vom 15. August 1895).

Anlage Nr. 23.

Ministerialentschließung vom 9. März 1895, die Auslegung und Anwendung des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes betreffend.

(MABl. 1895 S. 187.)

Anläßlich der Beratung und Festsetzung der mit Ministerialentschließung vom 27. Juli 1894 (MinABl. S. 277 veröffentlichten Grundsätze über die Auslegung und Anwendung des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes wurde von den Bundesregierungen weiter die Frage erörtert über die Befugnis zur Ausweisung auch seitens desjenigen Bundesstaates, in welchem der Auszuweisende einer Aufenthaltsbeschränkung unterliegt oder eine Bestrafung wegen wiederholten Bettels oder wiederholter Landstreicherei erlitten hat.

Eine Vereinbarung über diese Frage ist im Bundesrate nicht getroffen worden. Die oben genannten Stellen und Behörden (nämlich die Kgl. Regierungen, Kammern des Innern und die Distriktsverwaltungsbehörden) haben daher wie bisher daran festzuhalten, daß aus dem Königreiche Bayern auch solche Bundesangehörige ausgewiesen werden können, welche in Bayern einer Aufenthaltsbeschränkung infolge einer vorausgegangenen Bestrafung unterliegen oder welche in Bayern eine Bestrafung wegen wiederholten Bettels oder wiederholter Landstreicherei erlitten haben.

Das Kgl. preußische Ministerium des Innern nimmt in dieser Frage im Prinzipe einen anderen Standpunkt ein, hat jedoch in einem Erlasse vom 28. Juli 1894 (Regers Entscheidung ꝛc. Bd. XV

S. 99) die preußischen Behörden angewiesen, Bayern gegenüber das gleiche Verfahren zu beobachten, welches von Bayern zur Anwendung gebracht wird, so daß also in Zukunft bei dem Zutreffen der übrigen Erfordernisse des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes auch bayerische Staatsangehörige, welche in Preußen Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen sind oder welche in Preußen eine Bestrafung wegen wiederholten Bettels oder wegen wiederholter Landstreicherei erlitten haben, aus Preußen ausgewiesen werden.

Sollten etwa künftig in Fällen der Ausweisung preußischer Staatsangehöriger aus dem bayerischen Staatsgebiete auf Grund § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes seitens preußischer Behörden bezüglich der Übernahme Schwierigkeiten bereitet werden, so wäre zunächst auf den vorerwähnten preußischen Ministerialerlaß vom 28. Juli 1894 hinzuweisen und erforderlichenfalles berichtliche Vorlage hieher zu erstatten.

Endlich wird noch bemerkt:

Nach den vereinbarten Grundsätzen ist es dem Belieben des ausweisenden Staates überlassen, ob er den Ausgewiesenen nach dem Staate, in welchem derselbe die Staatsangehörigkeit besitzt, oder nach einem anderen Staate, in welchem er einen Unterstützungswohnsitz hat, befördern will.

Für diese Wahl haben im einzelnen Falle lediglich Zweckmäßigkeitsrücksichten zu entscheiden und es hat dabei insbesondere das Interesse des Staatsärars an möglichster Kostenersparung berücksichtigt zu werden.

Bezüglich der Kosten der Durchtransporte in Ausweisungsfällen der vorliegenden Art gelten die zu § 11 Abs. 2 des Gothaer Vertrages ergangenen Ministerialentschließungen vom 1. Februar 1859 und 25. Februar 1860, den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Übernahme von Ausgewiesenen betr. (Weber, Bd. IV S. 283), wonach von der Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz der Hälfte der fraglichen Kosten Umgang zu nehmen ist und jeder von dem Durchtransporte betroffene Bundesstaat die bezüglichen Kosten, wie bisher, für sich allein trägt.

Anlage Nr. 24.

Zusammenstellung der in den einzelnen Bundesstaaten für die Verleihung der Naturalisation zu erhebenden Stempelgebühren und Taxen.

	Stempelgebühren M.	Pf.	Taxen M.	Pf.
Preußen[1]	50	—	—	—
Bayern[2]	—	—	20	—
Sachsen[3]	—	—	9	—
Württemberg[4]	—	—	20 bis 50	—
Baden[5]	10	—	25 bis 50	—
Hessen[6]:				
für Naturalisation	40	—	—	—
für Renaturalisation	15	—	—	—
Mecklenburg-Schwerin[7]:				
für Naturalisationsurkunde an Stempel und Ausfertigungsgebühr	1	50	—	—
dazu für Zufertigungsverfügung an Stempel u. Ausfertigungsgebühr	1	50	—	—
Sachsen-Weimar[8]:				
für Naturalisation	—	—	5 bis 100	—
für Renaturalisation	—	—	nicht über 20	—
Mecklenburg-Strelitz[9]	1 bis 3	75	—	—

[1]) Vgl. Nr. 43 des Tarifs zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des zu Naturalisierenden kann der Stempel bis auf 5 M. ermäßigt werden. Wegen der im Reichsdienst angestellten Ausländer s. Anm. 21e zu § 9 d. G.

[2]) Vgl. Ministerialentschließung vom 9. Mai 1871 Nr. 5 Buchstabe d in Verbindung mit Art. 216 des Gebührengesetzes vom 11. Nov. 1899 (GVBl. S. 949).

[3]) Für die der Erteilung der Naturalisationsurkunden vorausgehenden Verhandlungen werden 1. bei der unteren Verwaltungsbehörde 5 bis 15 M., 2. bei der Kreishauptmannschaft 3 bis 10 M. an Gebühren erhoben.

[4]) Vgl Württemb. Sporteltarif vom Jahre 1899 Nr. 63 Z. 2, Beil. 104.

[5]) Nach § 5 Abs. 1b und 6 des Verwaltungsgebührengesetzes vom 30. Nov. 1895 wird gegebenenfalls nur eine Sportel von 5 M. erhoben. Die Taxe wird nach § 25 Nr. 9 desselben Gesetzes für jede Person verlangt.

[6]) Vgl. Art. 1 des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 12. Aug. 1899 und Nr. 53 des Tarifs.

[7]) Vgl. Gebührentaxe vom 1. April 1887.

[8]) Vgl. Gesetz über das Kostenwesen vom 28. Febr. 1900 § 95 Nr. 11.

[9]) Vgl. Gebührentaxe von 1863.

	Stempelgebühren M.	Pf.	Taxen M.	Pf.
Oldenburg[10])	—	—	9	—
Braunschweig[11])	50	—	—	—
Sachsen-Meiningen	—	—	3 bis 10	—
Sachsen-Altenburg[12])	50	—	—	—
Sachsen-Koburg-Gotha[13])	—	—	5 bis 300	—
Anhalt[14])	50	—	—	—
Schwarzburg-Sondershausen[15])	—	—	20	—
Schwarzburg-Rudolstadt[16])	—	—	5 bis 100	—
Waldeck[17])	—	—	9	—
Reuß ä. L.	—	—	9	—
Reuß j. L.[18])	—	—	3 bis 9	—
Schaumburg-Lippe[19])	3 bis 30	—	3 bis 30	—
Lippe-Detmold[20])	—	—	1 bis 300	—
Lübeck[21])	30	—	—	—
Bremen[22])	—	—	50	—
Hamburg[23])	50	—	—	—
Elsaß-Lothringen[24])	20	—	—	—

[10]) Vgl. Art. 6 des Gesetzes vom 15. März 1870 und Nr. 28 des Tarifs.

[11]) Der Stempel kann bei nachgewiesener Bedürftigkeit bis auf 1,50 M. ermäßigt werden.

[12]) Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Stempel bis auf 5 M. ermäßigt werden. Außerdem wird eine Kanzleigebühr von 3,10 M. erhoben.

[13]) Vgl. Ministerialkostengesetz vom 24. März 1903.

[14]) Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Stempel bis auf 5 M. ermäßigt werden.

[15]) Vgl. Z. 34 des dem Verwaltungskostengesetz vom 24. Jan. 1888 angefügten Gebührentarifs.

[16]) Vgl. § 57 Nr. 17 des Gesetzes vom 21. Dez. 1899.

[17]) Vgl. § 31 des Gesetzes vom 20. Febr. 1851.

[18]) Vgl. Nr. 20 der Taxordnung vom 31. Dez. 1854.

[19]) Vgl. Gebührentarif zum Gesetze über die Erhebung von Kosten in Verwaltungsangelegenheiten vom 28. März 1898 und Stempelsteuergesetz vom 21. Dez. 1899.

[20]) Vgl. Gesetz vom 6. Jan. 1903.

[21]) Für die zur Naturalisation etwa erforderliche Erteilung eines Dispenses von dem Nachweis, daß der Ausländer aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit entlassen ist, ist eine Gebühr von 10 bis 300 M. zu zahlen; vgl. Verordnung, die Ausführung des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 betreffend, vom 30. Nov. 1870, § 3.

[22]) Vgl. Gesetz vom 6. Febr. 1904.

[23]) Vgl. § 1 des Gesetzes betr. die hamburgische Staatsangehörigkeit und das hamburgische Bürgerrecht vom 2. Nov. 1896.

[24]) Vgl Stempelgesetz vom 21. Juni 1897. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Stempel bis auf 1 M. ermäßigt werden.

Anlage Nr. 25.

Kundverfügung an die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin vom 31. Oktober 1897, betr. die Naturalisationsgesuche früherer Reichsangehöriger und solcher Reichsausländer, die sich in einem anderen Bundesstaat aufgehalten haben oder noch aufhalten.

(MBl. i. V. S. 214.)

Nach dem Bundesratsbeschluß vom 22. Januar 1891 (MBl. S. 171) soll auf Naturalisationsgesuche früherer Reichsangehöriger und solcher Reichsausländer, die sich in einem anderen Bundesstaat aufgehalten haben oder noch aufhalten, nicht eher Entscheidung getroffen werden, als bis Gelegenheit zur Äußerung der Behörden derjenigen Bundesstaaten gegeben worden ist, die entweder als Heimatstaat des Antragstellers, oder weil dieser auf ihrem Gebiete sich aufgehalten hat oder noch aufhält, im Hinblick auf § 1 Nr. 1 des Freizügigkeitsgesetzes und § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Interesse zur Sache haben (vgl. Abs. 2 des Erlasses vom 17. Februar 1896, MBl. S. 36).*)

Da vielfach Unsicherheit darüber bestand, an welche Behörden die in dem Beschlusse vom 22. Januar 1891 vorgesehenen Rückfragen zu richten sind, hat der Bundesrat unter dem 2. Juli d. Js. (§ 520 der Protokolle) beschlossen, daß die erwähnten Rückfragen künftig an die im § 6 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit bezeichneten höheren Verwaltungsbehörden gerichtet werden sollen.

Ich ersuche hiernach für die Folge zu verfahren. Ein Verzeichnis der in Betracht kommenden Behörden folgt in doppelter Ausfertigung hier bei.**)

Berlin, den 31. Oktober 1897.

Der Minister des Innern.
gez. Haase.

---

*) s. Anlage Nr. 27a.
**) wegen des Verzeichnisses s. Anh. Anl. Nr. 19.

Anlage Nr. 26.

Naturalisation auch ohne vorgängige Niederlassung; Aushändigung der von einer zuständigen Behörde erteilten Naturalisationsurkunde als rechtserzeugender Formalakt; keine Annullierung*) solcher Urkunden durch die Aufsichtsbehörde; rechtliche Prüfung derartiger Verwaltungsakte ohne Rücksicht auf Landesgrenzen.

(Entsch. des preuß. Ober-Verw.-Gerichts I. Senat vom 23. Juni 1866, s. Reger Entsch. VII. 1.)

In rechtlicher Beziehung konnte zunächst dem Beklagten darin nicht beigepflichtet werden, daß die stattgehabte Annullierung der Naturalisation des Klägers von den preußischen Behörden und insbesondere dem angerufenen Gerichtshofe auf ihre rechtliche Zulässigkeit und Wirkung nicht zu prüfen sei. Ist die bezügliche Verfügung des herzoglich sachsen-gothaischen Ministeriums in dem Sinne ergangen, daß durch dieselbe lediglich konstatiert werden sollte, die Naturalisation des Klägers sei von Anfang an ipso jure ohne rechtliche Wirkung nicht gewesen, so handelt es sich dabei um einen Ausspruch, der als solcher die Statusrechte des Klägers gar nicht verändern soll und will, der sie unberührt läßt, dessen rechtliche Wirkung so aber auch keinesfalls weiter reichen kann, als die Machtsphäre der verfügenden Behörde im Organismus der Staatsverwaltung, innerhalb dessen ihre kundgegebene Rechtsauffassung maßgebend ist.

Steht dagegen ein Akt in Frage, dessen es bedurfte, und der in der Absicht vollzogen ist, die Rechtswirkung der Naturalisation wieder zu beseitigen, so liegt keine einfache juristische Tatsache vor, von der jene Wirkung abhängig wäre, so daß eben nur ihr Bestehen zu konstatieren wäre, vielmehr eine Handlung zum Zweck der Beseitigung eines Rechtsverhältnisses, ein Rechtsgeschäft im weitesten Sinne des Wortes, das als solches der Prüfung nach der rechtlichen Seite hin, auf seine rechtliche Möglichkeit und Wirkung, unterliegt, sobald es zur Grundlage eines Anspruches, hier des Rechtes auf Landesverweisung, gemacht und so zum Inzidenzpunkt im Rechtsstreit über diesen Anspruch wird.

*) In der preußischen Verwaltungspraxis galt es stets als Grundsatz, daß Naturalisationsurkunden, welche infolge unrichtiger Angaben oder sonstwie in irrtümlicher Weise erteilt worden waren, annulliert oder wieder zurückgezogen werden konnten.

Hiergegen kann insbesondere auch nicht eingewandt werden, daß der fragliche Hergang im vorliegenden Falle ein Internum der herzogl. sachsen-gothaischen Landesregierung bilde. Dies möchte etwa durchgreifend zutreffen, wenn es sich um einen Souveränitätsakt der herzoglichen Staatsregierung handelte. Nachdem jedoch die maßgebenden Grundsätze über den Erwerb und Verlust der Staats- und Reichsangehörigkeit durch Reichsgesetz einheitlich geregelt sind, und zwar derartig, daß jeder die Staatsangehörigkeit begründende Rechtsakt auch rechtliche Wirkungen für alle Bundesstaaten haben kann und soll, erscheinen die dafür gegebenen Rechtsregeln gleichmäßig verbindlich für die Behörden aller deutschen Einzelstaaten und unterliegen in ihrer Handhabung der rechtlichen Prüfung auf ihre Gesetzmäßigkeit ohne Rücksicht auf die Landesgrenzen. Diese Prüfung ist, soweit es sich nicht etwa um Streitigkeiten zwischen den Bundesstaaten im Sinne des Art. 76 der Reichsverfassung und um die Resultate ihrer Entscheidung handelt, Recht und Pflicht der einzelnen Landesbehörden, die darin nicht durch Über- und Unterordnung im Organismus der Reichs- und Staatsverwaltung beschränkt sind, und die auf dieselbe nicht verzichten können, ohne damit die ihnen anvertraute Handhabung des Reichsrechts und die Wahrung der unter ihren Schutz gestellten Landesinteressen zu beeinträchtigen.

Die folgenden Erörterungen werden ergeben, daß die Art und Weise, in welcher der Erwerb der Staats- und Reichsangehörigkeit durch das Reichsgesetz materiell geregelt ist, jener Prüfung allerdings enge Schranken gezogen und insbesondere jede Nachprüfung tatsächlicher Voraussetzungen und Bedingungen ausgeschlossen hat. Soweit dies nicht der Fall ist, hat sich dieselbe aber immer auf die Gesetzmäßigkeit der in Rede stehenden Akte zu erstrecken. So dürfte beispielsweise schwerlich zu bezweifeln sein, daß eine Landesbehörde nicht verpflichtet ist, einen Ausländer als Inländer anzuerkennen, der in einem anderen Bundesstaate gegen das Reichsrecht von einer absolut unzuständigen Behörde (keiner höheren Verwaltungsbehörde) naturalisiert ist. Daß so, wie vom Beklagten besonders betont ist, erhebliche Mißstände erwachsen können, lehrt unverkennbar schon der vorliegende Fall. Solche Mißstände können aber die vom Beklagten vertretene Rechtsauffassung um so weniger unterstützen, als sie sich lediglich aus dem Mangel einer der Einheitlichkeit des Rechts entsprechenden Zentralinstanz zur Handhabung desselben für die Einzelfälle erklären, die sich durchaus nicht etwa notwendig als Streitigkeit zwischen Bundesstaaten im Sinne des gedachten Art. 76 darstellen.

Kann sich nach alledem der Gerichtshof nicht der Prüfung der stattgehabten Annullierung der Naturalisation des Klägers auf ihre rechtliche Zulässigkeit und Wirkung entziehen, so kommt dabei folgendes in Betracht. Nach der Nr. 3 des § 8 darf die Naturalisationsurkunde Ausländern nur dann erteilt werden, wenn sie „an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden". Hiermit ist, wie der Wortlaut des Gesetzes und der Gegensatz desselben zu dem § 7 („niedergelassen habe") ergibt, als notwendige Voraussetzung der Naturalisation nicht die bereits erfolgte Niederlassung statuiert, sondern lediglich die Fähigkeit, Wohnung oder ein Unterkommen an dem Orte, wo der Naturalisierende sich niederlassen will, zu finden. (Meyer a. a. O. S. 167; Seydel, Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit in Hirths Ann. von 1876 S. 142 Anm. 4.)

Andererseits soll gewiß, wie namentlich der Gegensatz des Abs. 4 des § 21 zu dem § 8 a. a. O. erkennen läßt, die Naturalisation nicht Ausländern zu teil werden, welche im Auslande bleiben; sie soll nur an solche erteilt werden, welche sich im Inlande an einem bestimmten Orte bereits niedergelassen haben oder doch niederlassen wollen, zum Zweck und in der Erwartung der Niederlassung an einem bestimmten Orte mit Rücksicht und in Beziehung auf letzteren (zu vgl. namentlich Abs. 2 des § 8). Allein daraus folgt keineswegs mit rechtlicher Notwendigkeit, daß, wenn die bei der Aushändigung der Naturalisationsurkunde erwartete und vorausgesetzte Niederlassung demnächst nicht erfolgt — was ja aus den verschiedensten Gründen ohne jeden Dolus des Nachsuchenden und ganz gegen dessen Absicht geschehen kann —, damit auch die Rechtswirkung der Aushändigung der Naturalisationsurkunde gemäß § 10 dieses Gesetzes, der Erwerb der Staatsangehörigkeit, wegfalle. — Das Gesetz kennt keine Naturalisierung unter Bedingungen, weder unter einer Suspensivbedingung, wie § 10 a. a. O. außer Zweifel stellt, noch unter Resolutivbedingungen. Um letztere einzuführen und um Unzuträglichkeiten auszuschließen, wie sie sich allerdings aus der strikten Regel des § 10 ergeben können, hätte es einer dem Abs. 2 des § 18 dieses Gesetzes analogen Zusatzbestimmung zu dem § 10 bedurft. Offenbar hat man von einer solchen um so mehr absehen zu können geglaubt, als regelmäßig die Vorsicht der Behörden genügen wird, um Vorkommnisse der hier fraglichen Art zu vermeiden. Es genügt dazu, daß die Zusage der Naturalisierung erst durch Aushändigung der

Urkunde nach erfolgter Niederlassung erfüllt wird. — Dazu kommt, daß der Gesetzgeber ersichtlich für die Naturalisierung kein entscheidendes Gewicht auf die Dauer der Niederlassung gelegt hat und namentlich im Verhältnis zu den Bundesstaaten auch nicht legen konnte, ohne damit in das Prinzip der Freizügigkeit einzugreifen. Der Gesetzgeber hat es vorgezogen, in dieser Beziehung die Wahrung der beteiligten öffentlichen Interessen lediglich der sachgemäßen Handhabung des Gesetzes durch die Behörden, für die ja kein Zwang zur Naturalisation besteht, anzuvertrauen.

Wird hiernach die rechtliche Wirkung der im vorliegenden Falle unstreitig von einer zuständigen Stelle durch Aushändigung der Naturalisationsurkunde vollzogenen Naturalisation weder durch die Tatsache beseitigt, daß der Kläger sich nicht bereits vorher in Gotha niedergelassen hatte, noch auch durch die, daß die Niederlassung auch nicht später erfolgte, so konnte ferner aber auch nicht die an sich gewiß wünschenswerte Remedur durch eine nachfolgende Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse, unter denen die Naturalisation vollzogen ist, und durch eine darauf gestützte Wiederaufhebung der letzteren seitens der vorgesetzten Dienstbehörde geschaffen werden.

Das herzogliche Ministerium hält sich dazu für befugt, da nach der dortigen Organisation der Landesbehörden in Gemäßheit des Gesetzes über die Organisation der Verwaltungsbehörden vom 11. Juli 1858 §§ 31, 32, 34 und des Gemeindegesetzes § 220 die oberste Landesbehörde als vorgesetzte Instanz berufen sei, Akte der ihr unterstellten Behörden aufzuheben oder abzuändern. So unzweifelhaft diese Befugnis im Bereich der dortigen Landesgesetze begründet ist, so steht ihr doch in diesem Falle die höhere Norm des Reichsgesetzes über den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit entgegen, welches im § 10 bestimmt: „Die Naturalisationsurkunde bezw. Aufnahmeurkunde begründet mit dem Zeitpunkt der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten". Der Zweck der so gefaßten Vorschrift ist zwar in den Motiven der ursprünglichen Vorlage der verbündeten Regierungen nicht ausdrücklich ausgesprochen. Es ergibt sich aber aus der Natur des Rechtsverhältnisses, aus den Verhandlungen des Norddeutschen Reichstages über die parallel gehende Frage von der Form der „Aufnahmeurkunden", für welche schließlich auch die Ausfertigung einer förmlichen Urkunde als notwendig anerkannt wurde, damit bei Akten dieser Art formell und endgültig der Erwerb der staatsbürgerlichen Rechte konstatiert werde.

Es knüpfen sich an die Erteilung der Staatsangehörigkeit so weittragende Folgen für den rechtlichen status des Beteiligten, so zahlreiche Begründungen von Rechtsverhältnissen im öffentlichen, Familien- und Vermögensrecht, daß für den Erwerb wie für den Verlust die legislatorische Forderung überall hervortrat, durch einen Formalakt den Eintritt des neuen status zu konstatieren und demgemäß durch das Gesetz eine schriftliche Form, die zum Erlaß kompetente Behörde und den Zeitpunkt des Eintritts definitiv zu bestimmen. Wenn in dem Reichsgesetz diese Funktion der „oberen Verwaltungsbehörde" übertragen ist, so läßt sich nicht verkennen, daß bei der Ausübung derselben auch durch höhere Behörden sich Irrtümer, Mißgriffe und Mißbräuche einschleichen können. Zur Verhütung letzterer liegt es unzweifelhaft in den Befugnissen der Aufsichtsbehörden, den untergeordneten Amtsstellen besondere Vorsichtsmaßregeln — die persönliche Vernehmung des Antragstellers, die besondere Prüfung der Atteste 2c. — zur Pflicht zu machen, auch wohl nach Umständen die Aufnahme ganzer Kategorien lästiger Ausländer in den Staatsverband zu untersagen, wie dies beispielsweise in Preußen wiederholt, u. a. in der Zirkularverfügung des preußischen Ministers des Innern vom 4. Mai 1853 (MBl. S. 118), geschehen ist. Einer anderen Beurteilung dagegen unterliegt die Frage, ob wegen eines etwaigen Irrtums oder Mißgriffs in der Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse die Aufsichtsinstanz nachträglich zum Einschreiten befugt und zur Aufhebung einer einmal erteilten und gesetzmäßig zugestellten Naturalisationsakte noch für befugt zu erachten ist. Ist dies schon nach der vorstehend wiedergegebenen Wortfassung des Reichsgesetzes sehr zweifelhaft, so erscheint es unzweifelhaft unzulässig nach dem Zweck und der demselben entsprechenden ganzen Konstruktion des Gesetzes. Denn die Beurteilung der konkreten tatsächlichen Voraussetzungen einer Naturalisation unterliegt nach Zeit, Ort, Person und Umständen so variablen Gesichtspunkten, daß der rechtliche status aller naturalisierten Untertanen in einen völlig unsicheren und prekären Zustand geraten würde, wenn auf ungemessene Zeit hinaus durch eine nachträgliche Korrektur der Aufsichtsbehörde die Staatsangehörigkeit lästig gewordener Personen wieder aufgehoben werden könnte. Die Folge wäre, daß dadurch eine Verwirrung in alle inzwischen begründeten Rechtsverhältnisse des Beteiligten wie dritter Personen gebracht werden würde. Eben diese unvermeidlichen Konsequenzen sind es, welche die Reichsgesetzgebung bestimmt haben, die Erwerbung der Staatsangehörigkeit an

einen Formalakt zu knüpfen und die Gründe des Verlustes der Staatsangehörigkeit so, wie es in dem § 13 des Ges. mit den Worten: „die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren 1. ꝛc." geschehen ist, auf eine Reihe ganz genau bestimmter Vorgänge zu beschränken, welche mit einer von Aufsichts wegen erfolgenden Superrevision der endgültig vollzogenen Naturalisationsakte nichts gemein haben (zu vgl. Seydel a. a. O. S. 139 und 142, v. Rönne, Preuß. Staatsrecht § 131 Bd. II S. 18 Anm. 1 b und S. 22 Anm. 2 b). Die hier wegen Mangels der erforderlichen tatsächlichen Voraussetzungen der Naturalisation erfolgte Annullierung der letzteren durch die Aufsichtsbehörde erscheint nach alledem durch das Reichsgesetz ausgeschlossen und darf ihr daher eine rechtliche Wirkung nicht beigemessen werden.

Unberührt von dieser Entscheidung bleibt die Frage, ob und eventuell unter welchen Voraussetzungen das Reichsgesetz es zuläßt, eine tatsächlich vollzogene Naturalisation als von vornherein null und nichtig zu behandeln, so, daß es einer Beseitigung ihrer rechtlichen Folgen, einer Aufhebung derselben, gar nicht bedarf. Da unter der Voraussetzung der absoluten Nullität von einer „rechtlichen Wirkung" des fraglichen Aktes überhaupt nicht die Rede sein kann, so ergibt sich hieraus, daß die Anerkennung derselben nicht etwa einen Grund des Verlustes der Staatsangehörigkeit im Widerspruche mit dem § 13 d. Ges. aufstellt; auch im übrigen berührt das letztere jene Frage überhaupt nicht und kann diese daher nur nach den für die rechtliche Beurteilung von Verwaltungsakten geltenden allgemeinen Rechtsnormen beantwortet werden. Diese kennen derartige „absolute Nichtigkeiten" unzweifelhaft; auf ein Beispiel derselben, die Naturalisation durch eine unbedingt unzuständige Behörde, ist bereits oben hingewiesen. Im vorliegenden Falle fehlt es dagegen an jedem Anhalt für die Statuierung einer solchen, insbesondere ist kein Grund dafür in der zwar streitig gebliebenen, nach Lage der Sache aber allerdings naheliegenden Annahme zu finden, daß der Kläger die Behörde durch Angabe falscher Tatsachen zu täuschen gesucht habe.

Wie schon das Gemeine Recht, die sog. exceptio sub- et obreptionis, nur für eine bestimmte Kategorie von Hoheitsakten, namentlich für landesherrliche Reskripte in Justiz- und Gnadensachen ausgebildet hat, so hat auch die spätere Verwaltungsgesetzgebung die rechtliche Wirkung des Dolus eines bei einem Verwaltungsakte Beteiligten immer nur unter Berücksichtigung des Gegenstandes und der Wirkung desselben, sowie auch nur im Zusammenhange mit der

Frage der Anfechtbarkeit und Revokation der einzelnen Akte behandelt. In dieser Weise hat derselbe beispielsweise auf dem Gebiete der Gewerbepolizei im § 53 der Reichs-Gewerbeordnung Berücksichtigung gefunden. Nirgends findet sich dagegen ein Anhalt dafür, den Dolus ganz allgemein und ohne Rücksicht auf das für die einzelnen Verwaltungsgegenstände bestehende besondere Recht als einen Grund absoluter Nichtigkeit auf dem Gebiete der Verwaltung zu behandeln. Für den vorliegenden Fall ergibt sich hieraus, daß die dem Kläger zur Last gelegte Täuschung nur unter der Voraussetzung hätte in Betracht kommen können, daß es zulässig erschiene, in eine Nachprüfung der tatsächlichen Voraussetzungen der stattgehabten Naturalisation zum Zwecke ihrer etwaigen Kassierung einzutreten. Ganz dem entsprechend ist denn auch in dem Erlasse des herzoglichen Ministeriums an den Kläger vom 8. Dezember vor. Js. gänzlich davon abgesehen, dem Momente der Erschleichung eine selbständige Bedeutung beizulegen.

Der durch Aushändigung der Naturalisationsurkunde seitens des zuständigen Stadtrats zu Gotha erfolgten Naturalisierung des Klägers muß nach alledem auch jetzt noch volle rechtliche Wirkung beigemessen werden. — Kläger ist folgeweise auch jetzt noch als Reichsangehöriger zu betrachten, und seiner Ausweisung steht der § 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 entgegen.

Anlage Nr. 27.

Zirkular an sämtliche kgl. Regierungspräsidenten und an den kgl. Polizeipräsidenten in Berlin, vom 3. Februar 1895, sowie abschriftlich an sämtliche kgl. Oberpräsidenten, betr. die Erteilung von Naturalisationsurkunden.

(MBl. i. V. Nr. 2 vom 28. Februar 1895.)

Auch bei den in dem letzten Jahre erfolgten Naturalisationen ist, wie die eingereichten Nachweisungen der Naturalisierten und die zur Erläuterung einzelner Fälle erstatteten Berichte erkennen lassen, wieder vielfach nicht mit der erforderlichen Sorgfalt verfahren worden. Insbesondere hat nicht selten die Erteilung einer Naturalisationsurkunde stattgefunden, wenn dieselbe hätte abgelehnt werden sollen. Dies ist um so unerwünschter, als nach dem Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts vom 23. Juni 1886 (Entsch. Bd. XIII S. 408) die Zurücknahme einer einmal erfolgten Naturalisation ausgeschlossen ist.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes (die in der ausländischen Gesetzgebung vielfach dazu geführt hat, daß Naturalisationen nur durch Parlamentsbeschluß, durch Spezialgesetz oder Entschließung des Landesherrn erfolgen können) sehe ich mich daher veranlaßt, die Gewährung derartiger Gesuche für einige Zeit von meiner Zustimmung abhängig zu machen, bis die anzuwendenden Grundsätze den zuständigen Behörden geläufiger geworden sein werden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich hiernach ergebenst, gefälligst bis auf weiteres alle Naturalisationsgesuche, Renaturalisations- und Wiederaufnahmeanträge, welchen Ew. Hochwohlgeboren auf Grund der §§ 8, 21^4 und 21^5 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 stattzugeben beabsichtigen, vor der Entscheidung mir mit sämtlichen in der Angelegenheit entstandenen Verhandlungen vorzulegen und hierbei die beabsichtigte Genehmigung kurz zu begründen.

Vor der Erteilung von Naturalisationszusicherungen ist in gleicher Weise bis auf weiteres meine Zustimmung einzuholen.

Berlin, den 3. Februar 1895.

Der Minister des Innern.
v. Köller.

Anlage Nr. 27a.

Runderlaß an sämtliche kgl. Regierungspräsidenten und an den kgl. Polizeipräsidenten in Berlin vom 17. Februar 1896 und abschriftlich an sämtliche kgl. Oberpräsidenten, betr. die selbständige Erledigung von Naturalisationsanträgen durch die Regierungspräsidenten.

(MBl. i. V. S. 36.)

In Einschränkung des Erlasses vom 3. Februar 1895 (MBl. S. 26) will ich Ew. Hochwohlgeboren hierdurch wieder überlassen, denjenigen berücksichtigungswerten Anträgen auf Naturalisation oder deren Zusicherung und auf Wiederaufnahme (§ 21 Abs. 5 des Gesetzes vom 1. Juni 1870), welche von ehemaligen Reichsangehörigen ausgehen, die vor dem Verluste ihrer hiesigen Staatsangehörigkeit der Militärpflicht Deutschland gegenüber genügt haben oder noch minderjährig sind, ohne zuvorige Einholung meiner Zustimmung zu entsprechen.

Bezüglich aller übrigen auf Naturalisation oder deren Zusicherung und auf Wiederaufnahme sowie bezüglich der auf Re-

naturalisation (§ 21 Abs. 4 a. a. O.) gerichteten Anträge, denen Ew. Hochwohlgeboren stattzugeben beabsichtigen, bitte ich auch ferner bis auf weiteres nach dem Erlasse vom 3. Februar v. Js. zu verfahren.

Zur Einreichung dieser Anträge wollen Ew. Hochwohlgeboren für die Folge ein Formular nach anliegendem Muster (Anl. a) benutzen. Sammelberichte sind zu vermeiden, sofern es sich nicht um Angehörige derselben Familie handelt.

Zu den ihrer selbständigen Entscheidung überlassenen Fällen bemerke ich folgendes:

1. Nach dem Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts vom 3. Februar 1894 (MBl. S. 39) steht ehemaligen Deutschen, welche die Reichsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, ein Anspruch auf Wiederaufnahme aus § 21 Abs. 5 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 nicht zur Seite.

2. Vor der Naturalisation und Wiederaufnahme ehemaliger Reichsangehöriger, die sich zu irgend einer Zeit in einem anderen deutschen Bundesstaate aufgehalten haben, ist die durch den Bundesratsbeschluß vom 22. Januar 1891 (MBl. S. 171) vorgeschriebene Anfrage zu stellen. Falls eine der befragten Behörden Bedenken geltend macht, die Ew. Hochwohlgeboren nicht für zutreffend erachten, ist meine Entscheidung einzuholen.

3. In analoger Anwendung des erwähnten Bundesratsbeschlusses ist vor der Naturalisation ehemaliger Preußen, die mit Entlassungsurkunde ausgewandert sind, der Regierungspräsident zu befragen, welcher die Entlassung verfügt hat; außerdem sind diejenigen Regierungspräsidenten um Äußerung zu ersuchen, in deren Bezirk der Antragsteller sich etwa sonst noch aufgehalten hat, was auch vor der Wiederaufnahme ehemaliger Preußen zu geschehen hat.

4. In jedem einzelnen Falle ist die Rückwirkung der Staatsangehörigkeitsveränderung auf das Militärverhältnis (§ 21 Nr. 2 der Wehrordnung) genau zu prüfen, insbesondere auch für die Eintragung der im Reichsauslande geborenen Militärpflichtigen in die alphabetischen Listen Sorge zu tragen.

Im übrigen ist vom 1. April 1896 ab Nr. 43 des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 (GS. S. 413) zu beachten.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren hiernach die weitere Veranlassung ergebenst anheimstelle, bitte ich für die Folge wieder alljährlich im Januar die unter dem 19. Januar 1892 vorgeschriebene Nachweisung

aller im Vorjahre in den preußischen Staatsverband aufgenommenen Personen einzureichen. Diese Nachweisungen sind, soweit das nicht schon bisher geschehen ist, so einzurichten, daß sie neben der Zahl der Aufgenommenen auch die Zahl der mitaufgenommenen Angehörigen und das Datum der etwa diesseits getroffenen Entscheidung ersichtlich machen.

Berlin, den 17. Februar 1896.

Der Minister des Innern.
von der Recke.

Anlage Nr. 28.

Ein Ausländer erlangt dadurch, daß er eine Zeitlang in Preußen das Amt eines Schiedsmanns bekleidet, nicht die Eigenschaft eines Preußen. Seine demnächstige Mitwirkung als Geschworener begründet demgemäß die Nichtigkeit des Verfahrens.

(Erk. v. 28. Juni 1866, s. Oppenhoff, Rechtspr. f. Straff. Bd. VII S. 384 ff.)

Durch die Übertragung des Amtes eines Schiedsmannes hat der Amtmann G. die Eigenschaft eines Preußen nicht erlangt, namentlich ist der Erwerb dieser Eigenschaft aus dem § 6 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über den Erwerb und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Untertan nicht zu folgern, da dieser Paragraph die Aufnahme eines Ausländers in den preußischen Staat voraussetzt, die Übertragung des Schiedsmannsamtes aber eine Aufnahme in den preußischen Staatsdienst nicht enthält. Die Schiedsmänner sind nämlich als Staatsdiener nicht anzusehen. An sich ist mit ihrem Amte — das freilich ein munus publicum im weiteren Sinne darstellt — die Ausübung irgend eines Zweiges der Staatsverwaltung (oder die Teilnahme an der Ausübung eines solchen Zweiges) überall nicht verbunden. Sie sind vielmehr Vertrauensmänner der Mitbewohner ihres Kreises resp. Bezirks zur Schlichtung von Streitigkeiten im Wege des Vergleichs. Ihr Amt und ihr Beruf gründen sich nur auf die Wahl ihrer Mitbürger, woraus ihre Befugnis zur vergleichsweisen Vermittelung streitiger Angelegenheiten hervorgeht. Sie sind gewissermaßen ein für allemal bestellte Schiedsrichter (§ 167 I, 2 AGO.) nur mit dem Unterschiede, daß ihnen selbst ein Entscheidungsrecht über die streitigen Angelegenheiten nicht zusteht. Vom Staate sind daher die Schiedsmänner

auch nicht angestellt; zwar erfolgt die Prüfung ihrer Wahl durch die betreffende Regierung und die Bestätigung derselben, sowie die Verpflichtung der Gewählten durch das Appellationsgericht. Allein die Wahlprüfung und die Bestätigung haben bloß einen kontrollierenden Charakter mit Rücksicht auf die vorschriftsmäßigen Eigenschaften des Gewählten und die rite vollzogene Wahl, und in dieser gleichsam nur negativen Einwirkung der Behörden des Staates auf die Bestallung der Schiedsmänner liegt keine Anstellung der letzteren durch den Staat. Die Vereidigung der Schiedsmänner geschieht denn auch nicht in der für die Staatsdiener vorgeschriebenen Form, sondern lediglich nach der für die Schiedsmänner in der betreffenden Verordnung (§ 9 d. V. für die Schiedsmänner der Provinz Sachsen) besonders bestimmten Weise in ähnlicher Form, welche auch für die Vormünder besteht. Ebensowenig unterliegen sie den Disziplinargesetzen in betreff der richterlichen oder nicht richterlichen Beamten, was gleichwohl der Fall sein müßte, wenn sie als Staatsdiener zu betrachten wären.

Ihre Amtsführung steht vielmehr nur unter der Aufsicht der Appellationsgerichte, aber so, daß sie lediglich auf Antrag der Kreisversammlung vom Amte entfernt, vom Appellationsgericht den Gerichten wegen gemeiner Vergehen oder Verbrechen überwiesen, disziplinarisch aber weiter nicht bestraft werden können. Sieht man lediglich auf die materiellen Befugnisse der Schiedsmänner, so haben zwar die von ihnen abgeschlossenen Vergleiche dieselbe Wirkung wie die gerichtlichen (§ 27 d. i. V.), d. h. sie sind vollzugsfähig, der Vollzug selbst kann jedoch nur durch die ordentlichen Gerichte selbst geschehen, und es reicht daher die Wirkung der Vergleiche nicht weiter als das beim Ausspruche gewählter Schiedsrichter der Fall ist (§§ 167, 173, 176 I, 2 AGO.), denen gleichwohl die Eigenschaft von Staatsdienern nicht vindiziert worden ist.

Anlage Nr. 29.

Allerhöchste Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten. Vom 9. August 1896.

(RGBl. S. 691 ff.)

Art. 1.

Das Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (RGBl. S. 61) nebst dem dasselbe abändernden

Gesetze vom 21. April 1886 (RGBl. S. 80) . . . . . finden, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln ein anderes bestimmt ist, auf die Rechtsverhältnisse der Beamten, welche ihr Diensteinkommen aus den Fonds eines Schutzgebietes beziehen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß, wo in jenen Gesetzen von dem Reich, dem Reichsdienst, den Reichsfonds oder anderen Einrichtungen des Reichs die Rede ist, das betreffende Schutzgebiet und dessen entsprechende Einrichtungen zu verstehen sind.

Art. 2 und 3.

. . . . . .

Art. 4.

Die Gouverneure und Landeshauptleute sowie in Deutsch-Ostafrika der Abteilungschef für die Finanzverwaltung und der Oberrichter erhalten eine Kaiserliche Bestallung. Die übrigen Beamten werden im Namen des Kaisers durch den Reichskanzler angestellt, welcher die Befugnis, soweit es sich um mittlere und untere Beamten handelt, den Gouverneuren oder Landeshauptleuten übertragen kann.

Art. 5 bis 11.

. . . . . .

Art. 12.

Die Verordnungen vom 3. August 1888, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, und vom 22. April 1894, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in Deutsch-Ostafrika, treten außer Kraft.

Anlage Nr. 30.

A. Bekanntmachung vom 7. März 1872, betr. die Option.

(s. Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze, Straßburg 1881, Bd. 3 S. 214.)

I. Alle dispositionsfähigen Angehörige Elsaß-Lothringens, welche früher französische Staatsangehörige waren, und welche entweder

1. in Elsaß-Lothringen geboren sind und am 2. März 1871 a) daselbst ihren Wohnsitz hatten, oder

a) Datum an welchem der Austausch der Ratifikation der vom 26. Febr. 1871 zu Versailles unterzeichneten Friedens-Präliminarien erfolgt ist (s. RGBl. S. 215 ff.).

2. zwar nicht in Elsaß-Lothringen geboren sind, aber daselbst am 2. März 1871 ihren Wohnsitz hatten oder
3. zwar nicht in Elsaß-Lothringen am 2. März 1871 ihren Wohnsitz hatten, aber daselbst geboren sind,

können in der vorgeschriebenen Weise (II und III) und in den festgesetzten Fristen (IV) sich für die französische Nationalität ententscheiden.

Wer von diesem Rechte Gebrauch macht, dem ist die Aufnahme in Frankreich ohne neuen Erwerb der französischen Nationalität und die Freiheit des Abzuges aus Deutschland ohne Rücksicht auf die Militärpflicht gesichert.

II. Das Optionsrecht [b]) wird in folgender Weise ausgeübt: [c])

1. die zur Klasse 1 I gehörigen Personen müssen ihren Wohnsitz nach Frankreich verlegen und eine ausdrückliche Erklärung abgeben, daß sie ihre inzwischen suspendierte Nationalität beibehalten wollen;
2. die zur Klasse 2 I gehörigen Personen müssen ihren Wohnsitz nach Frankreich verlegen, dagegen bedarf es bei ihnen der oben gedachten ausdrücklichen Erklärung nicht;
3. die zur Klasse 3 I gehörigen Personen müssen die vorgedachte ausdrückliche Erklärung abgeben, dagegen bedarf es bei ihnen der Verlegung ihres Wohnsitzes nach Frankreich nicht, es sei denn, daß sie seit dem 2. März 1871 und vor Ablauf der Optionsfristen ihren Wohnsitz in Elsaß-Lothringen genommen haben.

III. Die ausdrückliche Erklärung für die französische Nationalität, soweit dieselbe nach II erforderlich ist, erfolgt:

1. seitens der Personen, welche sich in Elsaß-Lothringen aufhalten, durch kostenfreie protokollarische Erklärung vor dem Kreisdirektor und in Straßburg und Metz vor dem Polizeidirektor;

---

b) Für die Prüfung der Optionen mit bezug auf ihre Gültigkeit ist später durch Kaiserl. Erlaß vom 15. Nov. 1880 eine besondere Kommission eingesetzt worden.

Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind durch die Elsaß-Lothringische Zeitung veröffentlicht und außerdem auf diplomatischem Wege zur Kenntnis der französischen Regierung gebracht worden.

c) Die Optionserklärung hatte nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie mit einer tatsächlichen Verlegung des Wohnsitzes nach Frankreich und Niederlassung daselbst verbunden war (s. Erk. des ROHG. vom 5. Nov. 1875 Jurist. Zeitschrift für das Reichsland Elsaß-Lothringen 1876 S. 9).

2. seitens aller übrigen Personen durch eine, sei es vor der Mairie des Wohnortes in Frankreich, sei es vor einer französischen Gesandtschafts- oder Konsulatskanzlei abgegebene Erklärung oder durch Immatrikulierung bei einer solchen Kanzlei.

IV. Die Frist für die Ausübung des Optionsrechts — mag dazu nur die Verlegung des Domizils nach Frankreich und die ausdrückliche Erklärung für die französische Nationalität oder nur eine von diesen beiden Tatsachen erforderlich sein (II und III) — läuft mit dem 30. September l. Js. ab. Nur für diejenigen Personen, welche sich außerhalb Europas aufhalten, ist die Frist bis zum 30. September 1873 einschließlich verlängert.

V. Diejenigen aus Elsaß-Lothringen gebürtigen Personen, welche in der französischen Armee oder Flotte in irgend einer Eigenschaft, auch als Freiwillige oder Einsteher dienen, haben das Recht, für die deutsche Nationalität zu optieren. Die Option erfolgt in der Weise, daß die betreffenden Personen der zuständigen Behörde die Erklärung vorlegen, daß sie sich für die deutsche Nationalität entschieden haben. Diese Erklärung muß, wenn die betreffenden Personen ihren zeitweiligen Garnisons- oder Aufenthaltsort in Frankreich haben, bei der Mairie dieses Ortes abgegeben werden. In betreff der Fristen gilt auch hier das unter IV gesagte.

VI. Wegen der Minderjährigen wird eine besondere Verfügung ergehen.

B. Bekanntmachung vom 16. März 1872 betr. die Option Minderjähriger.

1. Nicht emanzipierte Minderjährige, sie mögen in Elsaß-Lothringen geboren sein oder nicht, können weder selbst noch durch ihre gesetzlichen Vertreter, *gesondert von diesen*, für die französische Nationalität optieren. Sie folgen, wenn ihre Eltern noch am Leben sind, der Wahl der Nationalität des Vaters. [d])

Die Option des Vormunds für die französische Nationalität hat diese Wirkung nur dann, wenn der Familienrat seine Zustimmung erteilt.

---

d) Durch die Option der Eltern wird zugleich die Nationalität der unter ihrer Gewalt und Vormundschaft stehenden minderjährigen Kinder bestimmt (s. RObG. 5. Nov. 1875, 24. Juni 1876 und 1. Dez. 1876 Jurist. Zeitschrift für das Reichsland Elsaß-Lothringen 1876 S. 9 und 387 und 1877 S. 56).

2. Die vorstehende Bestimmung findet auch auf emanzipierte Minderjährige Anwendung, sofern sie in Elsaß-Lothringen geboren sind. e)

Emanzipierte Minderjährige, welche nicht in Elsaß-Lothringen geboren sind, stehen in bezug auf das Optionsrecht den Großjährigen gleich.

Anlage Nr. 31.

Artikel XII.

1. Vorbehaltlich der Zustimmung des britischen Parlaments wird die Souveränetät über die Insel Helgoland nebst deren Zubehörungen von Ihrer britischen Majestät an Se. Majestät den Deutschen Kaiser abgetreten.

2. Die deutsche Regierung wird den aus dem abgetretenen Gebiet herstammenden Personen die Befugnis gewähren, vermöge einer vor dem 1. Januar 1892 von ihnen selbst oder bei minderjährigen Kindern von deren Eltern oder Vormündern abzugebenden Erklärung die britische Staatsangehörigkeit zu wählen.

3. Die aus dem abgetretenen Gebiet herstammenden Personen und ihre vor dem Tage der Unterzeichnung dieser Übereinkunft geborenen Kinder bleiben von der Erfüllung der Wehrpflicht im Kriegsheer und in der Flotte in Deutschland befreit.

4. Die zur Zeit bestehenden heimischen Gesetze und Gewohnheiten bleiben, soweit es möglich ist, unverändert fortbestehen.

5. Die deutsche Regierung verpflichtet sich, bis zum 1. Januar 1910 den zur Zeit auf dem abgetretenen Gebiet in Geltung befindlichen Zolltarif nicht zu erhöhen.

6. Alle Vermögensrechte, welche Privatpersonen oder bestehende Korporationen der britischen Regierung gegenüber in Helgoland erworben haben, bleiben aufrecht erhalten; die ihnen entsprechenden Verpflichtungen gehen auf Se. Majestät den Deutschen Kaiser über. Unter dem Ausdruck „Vermögensrechte" ist das Signalrecht des Lloyd inbegriffen.

---

e) Der emanzipierte Minderjährige ist demnach nach Ziff. 1 für sich allein nicht berechtigt, das Optionsrecht giltig auszuüben, ebensowenig wie der von seinen Eltern emanzipierte Minderjährige auch mit Zustimmung seines Pflegers und des Familienrats eine giltige Optionserklärung für sich allein abgeben kann (ROHG. 24. Juni und 1. Dez. 1876 Jurist. Zeitschrift für Elsaß-Lothringen).

7. Die Rechte der britischen Fischer, bei jeder Witterung zu ankern, Lebensmittel und Wasser einzunehmen, Reparaturen zu machen, die Waren von einem Schiff auf das andere zu laden, Fische zu verkaufen, zu landen und Netze zu trocknen, bleiben unberührt.

Berlin, den 1. Juli 1890.

Anlage Nr. 32.

Gesetz, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich. Vom 15. Dezember 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Insel Helgoland nebst Zubehörungen tritt dem Bundesgebiete hinzu.

Das Reich erteilt seine Zustimmung dazu, daß die Insel dem preußischen Staate einverleibt wird.

§ 2.

Mit dem Tage der Einverleibung in den preußischen Staat tritt die Verfassung des Deutschen Reiches, mit Ausnahme des Abschnitts VI über das Zoll- und Handelswesen, auf der Insel in Geltung. Zu den Ausgaben des Reiches trägt Preußen für das Gebiet der Insel durch Zahlung eines Aversums nach Maßgabe des Art. 38 Abs. 3 der Reichsverfassung bei.

§ 3.

Die von der Insel herstammenden Personen und ihre vor dem 11. August 1890 geborenen Kinder sind von der Wehrpflicht befreit.

§ 4.

Das Wahlgesetz für den deutschen Reichstag tritt mit dem im § 2 bezeichneten Tage gleichfalls auf der Insel in kraft. Durch Beschluß des Bundesrats wird die Insel einem Wahlkreise zugeteilt.

§ 5.

Durch Kaiserl. Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats wird festgestellt, inwieweit die Vorschriften in den §§ 2, 3, 4, 7, 8 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 105) für die Insel und ihre Gewässer zur Anwendung gelangen.

§ 6.

Für die übrigen, vor dem im § 2 bezeichneten Tage erlassenen Reichsgesetze wird der Zeitpunkt, mit welchem dieselben ganz oder teilweise in Kraft treten, durch Kaiserl. Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats festgesetzt.

Insoweit die Schonung der auf der Insel bestehenden Gesetze und Gewohnheiten es erheischt, können auf dem im Absatz 1 bezeichneten Wege an Stelle einzelner Vorschriften der einzuführenden Reichsgesetze Übergangsbestimmungen erlassen werden. Die Geltung solcher Bestimmungen erstreckt sich nicht über den 31. Dezember 1893.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserl. Insiegel.

Gegeben Berlin Schloß, den 15. Dezember 1890.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Anlage Nr. 33.

Zirkular vom 16. Febr. 1892, betr. die Eheschließung zwischen russischen Untertanen und deutschen Frauen.

(MBl. i. V. 1892 S. 166.)

Die Eheschließungen zwischen Ausländern, namentlich russischen Untertanen, und deutschen Frauen haben vielfach dadurch Mißstände im Gefolge, daß die Frauen gemäß § 13 Ziffer 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, oft schon nach kurzer Zeit mit ihren Kindern als lästige Ausländer ausgewiesen werden und in dem fremden Lande, dessen Sprache sie nicht kennen, dem Elende entgegengehen.

Um der Gefahr zu begegnen, daß die einen Ausländer heiratenden deutschen Frauen aus Unwissenheit in eine solche Lage geraten, ersuchen wir Ew. Exzellenz ganz ergebenst, gefälligst die Standesbeamten mit Anweisung dahin zu versehen, bei Eheschließungen deutscher Frauen mit Ausländern die Bräute auf den durch ihre Verehelichung eintretenden Verlust ihrer Staatsangehörigkeit und die damit verbundenen Folgen aufmerksam zu machen.

Berlin, den 16. Februar 1892.

Anlage Nr. 34.

Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung. Vom 12. Juni 1902.

(RGBl. 1904 S. 221 ff.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König von Italien, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien usw., Seine Majestät der König von Rumänien, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, im Namen Schwedens, und der Schweizerische Bundesrat:

von dem Wunsche geleitet, gemeinsame Bestimmungen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze in Ansehung der Erfordernisse für die Gültigkeit der Eheschließung zu treffen,

sind übereingekommen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu schließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(folgen die Namen der Bevollmächtigten)

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und sie in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1.

Das Recht zur Eingehung der Ehe bestimmt sich in Ansehung eines jeden der Verlobten nach dem Gesetze des Staates, dem er angehört (Gesetz des Heimatstaats), soweit nicht eine Vorschrift dieses Gesetzes ausdrücklich auf ein anderes Gesetz verweist.

Art. 2.

Das Gesetz des Ortes der Eheschließung kann die Ehe von Ausländern untersagen, wenn sie verstoßen würde gegen seine Vorschriften über

1. die Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, für die ein absolutes Eheverbot besteht;
2. das absolute Verbot der Eheschließung zwischen den des Ehebruchs Schuldigen, wenn auf Grund dieses Ehebruchs die Ehe eines von ihnen aufgelöst worden ist;

3. das absolute Verbot der Eheschließung zwischen Personen, die wegen gemeinsamer Nachstellung nach dem Leben des Ehegatten eines von ihnen verurteilt worden sind.

Ist die Ehe ungeachtet eines der vorstehend aufgeführten Verbote geschlossen, so kann sie nicht als nichtig behandelt werden, falls sie nach dem im Art. 1 bezeichneten Gesetze gültig ist.

Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 dieses Abkommens ist kein Vertragsstaat verpflichtet, eine Ehe schließen zu lassen, die mit Rücksicht auf eine vormalige Ehe oder auf ein Hindernis religiöser Natur gegen seine Gesetze verstoßen würde. Die Verletzung eines derartigen Ehehindernisses kann jedoch die Nichtigkeit der Ehe in einem anderen Lande als in dem, wo die Ehe geschlossen wurde, nicht zur Folge haben.

Art. 3.

Das Gesetz des Ortes der Eheschließung kann ungeachtet der Verbote des im Art. 1 bezeichneten Gesetzes die Ehe von Ausländern gestatten, wenn diese Verbote ausschließlich auf Gründen religiöser Natur beruhen.

Die anderen Staaten sind berechtigt, einer unter solchen Umständen geschlossenen Ehe die Anerkennung als einer gültigen Ehe zu versagen.

Art. 4.

Die Ausländer müssen zum Zwecke ihrer Eheschließung nachweisen, daß sie den Bedingungen genügen, die nach dem im Art. 1 bezeichneten Gesetz erforderlich sind.

Dieser Nachweis kann durch ein Zeugnis der diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Staates, dem die Verlobten angehören, oder durch irgend ein anderes Beweismittel geführt werden, je nachdem die Staatsverträge oder die Behörden des Landes, in welchem die Ehe geschlossen wird, den Nachweis als genügend anerkennen.

Art. 5.

In Ansehung der Form ist die Ehe überall als gültig anzuerkennen, wenn die Eheschließung dem Gesetze des Landes, in welchem sie erfolgt ist, entspricht.

Doch brauchen die Länder, deren Gesetzgebung eine religiöse Trauung vorschreibt, die von ihren Angehörigen unter Nichtbeachtung dieser Vorschrift im Ausland eingegangenen Ehen nicht als gültig anzuerkennen.

Die Vorschriften des Gesetzes des Heimatstaats über das Aufgebot müssen beachtet werden; doch kann das Unterlassen dieses Aufgebots die Nichtigkeit der Ehe nur in dem Lande zur Folge haben, dessen Gesetz übertreten worden ist.

Eine beglaubigte Abschrift der Eheschließungsurkunde ist den Behörden des Heimatlandes eines jeden der Ehegatten zu übersenden.

Art. 6.

In Ansehung der Form ist die Ehe überall als gültig anzuerkennen, wenn sie vor einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter gemäß seiner Gesetzgebung geschlossen wird, vorausgesetzt, daß keiner der Verlobten dem Staate, wo die Ehe geschlossen wird, angehört und dieser Staat der Eheschließung nicht widerspricht. Ein solcher Widerspruch kann nicht erhoben werden, wenn es sich um eine Ehe handelt, die mit Rücksicht auf eine vormalige Ehe oder ein Hindernis religiöser Natur gegen seine Gesetze verstoßen würde.

Der Vorbehalt des Art. 5 Abs. 2 findet auf die diplomatischen oder konsularischen Eheschließungen Anwendung.

Art. 7.

Eine Ehe, die in dem Lande, in welchem sie geschlossen wurde, in Ansehung der Form nichtig ist, kann gleichwohl in den anderen Ländern als gültig anerkannt werden, wenn die durch das Gesetz des Heimatstaats eines jeden der Verlobten vorgeschriebene Form beobachtet worden ist.

Art. 8.

Dieses Abkommen findet nur auf solche Ehen Anwendung, welche im Gebiete der Vertragsstaaten zwischen Personen geschlossen sind, von denen mindestens eine Angehöriger eines dieser Staaten ist.

Kein Staat verpflichtet sich durch dieses Abkommen zur Anwendung eines Gesetzes, welches nicht dasjenige eines Vertragsstaats ist.

Art. 9.

Dieses Abkommen, das nur auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten Anwendung findet, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden, sobald die Mehrzahl der Hohen vertragschließenden Teile hierzu in der Lage ist.

Über die Hinterlegung soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten mitgeteilt werden.

Art. 10.

Denjenigen Staaten, welche auf der dritten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren, dieses Abkommen aber nicht gezeichnet haben, soll der vorbehaltlose Beitritt zu dem Abkommen freistehen.

Der Staat, welcher beizutreten wünscht, hat spätestens am 31. Dezember 1904 seine Absicht in einer Urkunde anzuzeigen, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird. Diese wird eine beglaubigte Abschrift davon auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten übersenden.

Art. 11.

Dieses Abkommen tritt am sechzigsten Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden oder nach dem Zeitpunkte der Anzeige von einem Beitritt in Kraft.

Art. 12.

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkte der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden.

Mit diesem Zeitpunkte beginnt der Lauf der Frist auch für diejenigen Staaten, welche die Hinterlegung erst nach diesem Zeitpunkte bewirken oder erst später beitreten.

In Ermangelung einer Kündigung gilt das Abkommen als stillschweigend von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Die Kündigung muß wenigstens sechs Monate vor dem Ablaufe des Zeitraums, der in den vorstehenden Absätzen bezeichnet ist, der Regierung der Niederlande zugestellt werden, die hiervon allen anderen Vertragsstaaten Kenntnis geben wird.

Die Kündigung soll nur in Ansehung des Staates wirksam sein, der sie erklärt hat. Für die übrigen Staaten bleibt das Abkommen in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am zwölften Juni neunzehnhundertundzwei in einem einzigen Exemplare, das im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird, und wovon eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Staaten übergeben werden soll, welche auf der dritten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren.

Anlage Nr. 35.

Erlaß des Kaiserlichen Statthalters in Elsaß-Lothringen.

1. Wenn der Sohn eines im Reichslande wohnhaften Nationalfranzosen oder gültig optiert habenden Elsaß-Lothringers das 17. Lebensjahr vollendet hat, so sollen die Verhältnisse der betreffenden Familie genau geprüft werden. Gewähren dieselben die Garantie, daß keine Bedenken dagegen bestehen, daß die Familie oder auch nur der betreffende junge Mann die deutsche Nationalität empfangen, so ist dem Familienvorstande die Frage zu stellen, ob er sich naturalisieren lassen oder ob er die Naturalisation nur auf den im wehrpflichtigen Alter stehenden Sohn beschränkt wissen will. Stellt der Familienvorstand den Naturalisationsantrag für sich oder für seinen betreffenden Sohn, so ist die Sache erledigt. Stellt er diesen Antrag aber nicht, so bleibt die Familie zwar ungestört hier wohnen, dem im wehrpflichtigen Alter stehenden Sohn kann der dauernde Aufenthalt im Lande aber nicht länger gestattet werden; er ist auszuweisen und darf nur auf einen Besuch von 14 Tagen bis 3 Wochen im Laufe eines Jahres zu seinen Eltern oder Verwandten nach Elsaß-Lothringen zurückkehren.

Liegen gegen die Naturalisierung der Familie oder gegen die des jungen Mannes Bedenken vor, so ist zwar die Familie ungestört zu belassen, der junge Mann aber auszuweisen und darf dieser dann ebenfalls nur auf obige Zeit seine Familie besuchen.

2. Ebenso wird bei den Familienvorständen der auf Vorschlag der Immediatkommission als Ausländer anerkannten, in Elsaß-Lothringen geborenen und dahin zurückgekehrten Individuen verfahren.

3. Den auf Vorschlag der Optantenkommission als Ausländer anerkannten Unverheirateten wird, so lange sie sich gut führen, der Aufenthalt im Lande ungestört gestattet, bis sie sich verheiraten und einen eigenen Hausstand gründen wollen. In diesem Falle ist wieder zu prüfen, ob Bedenken dagegen bestehen, daß sie die deutsche Nationalität empfangen. Liegen solche Bedenken nicht vor, so sind die Betreffenden aufzufordern, sich naturalisieren zu lassen. Tun sie das, so ist die Sache erledigt, tun sie es nicht, so bestimmen die aus obiger Prüfung hervorgegangenen allgemeinen Verhältnisse, ob dieser Optant vor seiner Verheiratung ausgewiesen werden, oder ob ihm doch sein Hierbleiben nach der Heirat unter der Bekanntmachung gestattet werden soll, daß, wenn er Söhne bekommt, deren Ver-

bleiben im Lande von ihrem wehrpflichtigen Alter an, ohne sich naturalisieren zu lassen, nicht gestattet ist.

Aber es ist noch eine Kategorie von Ausländern im Lande, die besondere Anordnungen erfordern. Das sind die jungen Leute, welche mit Entlassungsurkunde ausgewandert sind und die dann noch im wehrpflichtigen Alter nach Elsaß-Lothringen zurückkehren und hier dauernden Aufenthalt nehmen. Der Aufenthalt dieser jungen Leute, welche, obgleich in Elsaß-Lothringen geboren, doch der Pflicht, im deutschen Heere zu dienen, nicht nachgekommen sind, macht einen bösen Eindruck auf alle Elsaß-Lothringer, welche dieser Vaterlandspflicht treu genügt haben. Außerdem liegt hierin etwas, die Aristokratie Begünstigendes und der Gleichheit vor dem Gesetz Widersprechendes. Diese jungen Leute gehören meistenteils den reicheren Ständen an, welche genug Vermögen besitzen, ihre Söhne im Auslande erziehen zu lassen, was ärmeren Leuten, wenn sie es auch wollten, nicht möglich ist. Gegenwärtig befinden sich eine größere Anzahl junger Leute, welche mit Entlassungsurkunde ausgewandert und nach Elsaß-Lothringen zurückgekehrt sind, im Lande. In bezug auf diese Kategorie von Ausländern wird bestimmt:

4. bei ihnen wird streng nach dem Gesetz verfahren. Es sind diese jungen Leute daher aufzufordern, binnen vier Wochen den Nachweis zu liefern, daß sie eine andere Staatsangehörigkeit als die deutsche erworben und sie nicht wieder verloren haben. Können diese jungen Leute diesen Nachweis nicht führen, so werden dieselben nach § 19 Ziff. 2 der deutschen Wehrordnung sofort in die Armee eingestellt. Können sie aber den Nachweis führen, daß sie gegenwärtig eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, so sind dieselben sofort aus Elsaß-Lothringen auszuweisen, und ist dann auch ihnen nur ein kurzer Besuch von 14 Tagen bis 3 Wochen jährlich bei ihren Eltern oder Verwandten im Reichslande zu gestatten.

Kehren von jetzt an solche mit Entlassungsschein ausgewanderten jungen Leute ins Reichsland zurück, so haben diese sofort den Nachweis zu liefern, daß sie eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, und ist dann gegen dieselben nach obigen Festsetzungen zu verfahren.

Es wird noch speziell bemerkt, daß die Festsetzung wegen des Aufenthalts im Reichslande auch in Wirksamkeit tritt, wenn solche Ausgewanderte erst nach dem 31. Lebensjahre nach Elsaß-Lothringen zurückkehren.

Anlage Nr. 36.

Die Landespolizeibehörde ist nicht berechtigt, ihrerseits die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit bis zur Berichtigung etwaiger Steuerrückstände zu verweigern.

Endurteil des 1. Senats des Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 14. Sept. 1887, Rp. I. A. 32/87.

Der Kaufmann Isaak D. zu London ist am 20. Januar 1842 zu Breslau geboren, sein ältester Sohn William David D. nach dem vorliegenden Geburtsatteſt am 2. Juni 1870 zu London, sein zweiter Sohn Hermann D. nach einer gleichen Urkunde am 15. Oktober 1871 zu Berlin.

In einem bei dem Kgl. Polizeipräsidium zu B. als Landespolizeibehörde am 26. Mai 1887 eingegangenen Gesuche des Isaak Mendel D. suchte derselbe für sich und seine beiden Söhne die Entlassung aus dem preußischen Untertanenverbande nach, wurde aber unter dem 3. Juni dahin beschieden, daß seinem Gesuche nicht eher stattgegeben werden könne, als bis er den Nachweis erbracht habe, daß der preußische Steuerfiskus keine Forderung für rückständige direkte Staatssteuern mehr an ihn zu machen habe. Nach einer Mitteilung der Steuerkasse zu B. vom 14. Januar 1886 habe er damals an Resten der klassifizierten Einkommensteuer nebst Portokosten zusammen 4539 Mark 70 Pf. geschuldet. Dieser Bescheid war veranlaßt durch eine Requisition der gedachten Steuerkasse vom 14. Januar 1886, nach welcher das Polizeipräsidium ersucht wurde, den Schuldner für den Fall seiner Wiederanmeldung notieren und ihm nicht eher einen Paß für das Ausland oder einen Auswanderungskonsens oder sonstige Legitimationspapiere erteilen zu wollen, als bis er sich durch Vorlegung einer von ihr ausgestellten Bescheinigung darüber ausgewiesen habe, daß der Steuerfiskus keine Forderung für rückständige direkte Steuern an ihn zu machen habe.

Gegen jenen Bescheid der Landespolizeibehörde wurde der Isaak Mendel D. für sich und seine Söhne mit dem Antrage klagbar:

den Beklagten zu verurteilen, den Klägern die nachgesuchte Entlassung aus der preußischen Staatsangehörigkeit zu erteilen, indem er ausführte, daß nach den §§ 15 und 17 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 unzulässig sei, die nachgesuchte Entlassung aus dem dafür geltend gemachten Grunde zu verweigern.

Bei der mündlichen Verhandlung der Sache erklärte der Vertreter der beklagten Behörde, daß in betreff des William David O. und des Hermann O. die Ausfertigung und Aushändigung der Entlassungsurkunde nicht beanstandet werde, wohl aber hinsichtlich des Isaak Mendel O. die Aushändigung seiner Urkunde bis dahin, wo derselbe seine Verbindlichkeiten gegen den Steuerfiskus erfüllt haben werde.

Das Oberverwaltungsgericht erkennt dahin, daß der Beklagte verbunden, dem Isaak Mendel O. und seinen beiden Söhnen die Entlassungsurkunde zu erteilen.

Gründe.

Der § 15 des vorgedachten Gesetzes vom 1. Juni 1870 bezeichnet ganz bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit eines Bundesstaates nicht erteilt werden kann. Die beklagte Behörde erkennt ausdrücklich an, daß bezüglich keines der Kläger eine dieser Voraussetzungen vorliege und es erhellt auch in der Tat eine solche nicht. Dies gilt namentlich auch bezüglich des William David O., obwohl derselbe jetzt zwischen dem vollendeten siebenzehnten und vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre steht, da derselbe zu der Zeit, als sein Entlassungsgesuch an zuständiger Stelle angebracht wurde, das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Erlaß des Ministers des Innern vom 31. Mai 1883, MBl. i. V. S. 140; zu vgl. auch die bezügliche Abhandlung von Seydel in Hirths Annalen, Jahrgang 1883 S. 578 ff.).

Weiter schreibt der § 17 jenes Gesetzes vor, daß aus anderen als den in dem § 15 bezeichneten Gründen in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden darf. — Diese an sich schon klare Bestimmung wird noch in den Motiven zu dem vom Präsidium des Norddeutschen Bundes dem Reichstage vorgelegten Entwurfe des Gesetzes, in dessen § 17 sich dieselbe bereits wörtlich gleichlautend mit dem späteren Gesetze befindet, durch folgende Begründung erläutert:

> „Die Partikularvorschriften, nach welchen die Entlassung aus dem Staatsverbande mit Rücksicht auf bestehende Privat- und andere Verpflichtungen verweigert oder verzögert werden darf, kommen durch diesen Paragraphen in Wegfall, während selbstverständlich die Anwendung prozeßrechtlicher Sicherungsmaßregeln nicht ausgeschlossen werden soll."

(Aktenstück des Reichstags des Norddeutschen Bundes Nr. 11 aus der Session von 1870, StenBer. Bd. III S. 159.)

Nach dem Wortlaut wie nach der Begründung des Gesetzes unterliegt es keinem Zweifel, daß die Landespolizeibehörde nicht befugt ist, ihrerseits die Entlassung aus dem Staatsverbande bis zur Berichtigung etwaiger Rückstände zu verweigern (zu vgl. Seydel „Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit" in Hirths Annalen, Jahrgang 1876 S. 147; von Rönne, Preußisches Staatsrecht, IV. Aufl., § 132 S. 27). Der Beklagte durfte also nicht so, wie er es in seiner Verfügung vom 3. Juni 1887 getan, seinerseits die Entlassung aus der preußischen Staatsangehörigkeit von dem Nachweis abhängig machen, daß der Isaak Mendel O. der Steuerkasse keine direkten Steuern schulde, und zwar nicht nur bezüglich der Söhne des Schuldners, sondern auch hinsichtlich dieses letzteren selbst. Eine derartige Verfügung widerspricht dem sich aus den §§ 15 und 17 a. a. O. ergebenden objektiven Rechte, und es war daher die Verbindlichkeit des Beklagten, die geforderten Entlassungsurkunden zu erteilen, wie geschehen, auszusprechen.

Von dieser Entscheidung unberührt muß die Frage bleiben, auf welche die Schlußworte jener Motive hinweisen, ob nämlich und eventuell unter welchen Voraussetzungen und auf welche Zeitdauer etwa die mit der Beitreibung von Steuerrückständen im Verwaltungszwangsverfahren betraute Vollstreckungsbehörde berechtigt ist, die für den Schuldner ausgefertigte Entlassungsurkunde zur Sicherung der Zwangsvollstreckung mit Beschlag zu belegen und so deren Aushändigung an den Schuldner zu hindern (§ 55 der Verordnung betr. das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879, in Verbindung mit den §§ 798 und 812 der Reichszivilprozeßordnung; zu vgl. auch die Anm. zu diesen Paragraphen in der Ausgabe der ZPO. von Struckmann und Koch, V. Aufl., S. 880 und 899). Ist ein solcher Arrest verhängt und sieht sich infolgedessen die Landespolizeibehörde außerstande, die Ausfertigung der Entlassungsurkunde auszuhändigen, so muß der Schuldner hiervon in Kenntnis gesetzt werden und erlangt so die Möglichkeit, die etwaige Unzulässigkeit und Wiederaufhebung des Arrestes bei der der Vollstreckungsbehörde vorgesetzten Dienstbehörde darzutun, bezw. nachzusuchen (§ 2 jener Verordnung vom 7. September 1879). Die Entscheidung eines in dieser Hinsicht entstehenden Streites liegt außerhalb des Rahmens des durch § 155 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 geordneten Streitverfahrens, da die Landespolizeibehörde selbst bei

der Handhabung des § 17 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 weder über die Verhängung noch über die Aufhebung eines etwaigen Arrestes zu beschließen hat.

Hiernach war auch darüber, als etwa an die Kläger oder an einen derselben die Aushändigung der Entlassungsurkunde wegen einer etwaigen Zwangsvollstreckungsmaßregel der Steuerbehörde nicht erfolgen könne, nicht zu entscheiden. Es ergibt sich zugleich hieraus, daß auch dem Antrage des Beklagten auf Beiladung dieser Behörde nicht stattzugeben war.

Anlage Nr. 37.

Unter welchen Voraussetzungen ist Verlust der preußischen Staatsangehörigkeit und der Reichsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande anzunehmen, wenn die betreffende Person zur Zeit des Verlassens des preußischen Staatsgebietes minderjährig war? Art. vom 15. Juli 1894.

(Entsch. des RG. in Straff. Nr. 139 Bd. 25 S. 415 ff.)

Gründe:

Das Rechtsmittel wird darauf gestützt, daß die Geschworenenbank nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen sei (§ 377 Nr. 1 StPO.). Den Mangel findet die Revision darin, daß der Leutnant a. D. v. B., der als Geschworener mitgewirkt habe, kein Deutscher sei und deshalb nach § 84 GVG.'s das Amt eines Geschworenen nicht habe versehen können.

Daß v. B. als Geschworener mitgewirkt hat, ergibt sich aus dem Sitzungsprotokolle. Die auf Veranlassung des erkennenden Senats vorgenommenen Ermittelungen haben folgendes ergeben:

Wie v. B. selbst glaubhaft angibt, ist er geboren am 9. Februar 1845 zu C. bei Gleiwitz als Sohn des Rittergutsbesitzers und Geheimrats v. B. und seiner Ehefrau, geborenen v. W. Im Jahre 1861 hat er das preußische Staatsgebiet verlassen, ist in den österreichischen Militärdienst getreten und in demselben verblieben bis zum Jahre 1878. Erst im Jahre 1878 hat er seinen Wohnsitz wieder in Preußen und zwar in Breslau genommen, wo er am 14. Dezember 1878 polizeilich gemeldet ist. Nach einer Mitteilung des preußischen Regierungspräsidenten zu Oppeln vom 13. Januar 1894 ist am 1. August 1861 eine Entlassungsurkunde für v. B. ausgefertigt und dem Landratsamte zu Rosenberg mit dem Auftrage übersandt worden, ihm die Urkunde auszuhändigen, sobald er die

Zusicherung der Aufnahme in den österreichischen Untertanenverband nachgewiesen habe. Daß dieser Nachweis erbracht worden, ist nicht festgestellt. Nach Auskunft der Intendanz der österreichischen 12. Infanterietruppendivision hat diese die Entlassungsurkunde erhalten. Der Landrat zu Rosenberg bescheinigt unterm 18. Januar 1894, daß die Erteilung eines Auswanderungskonsenses für v. B. von dessen Mutter am 28. Juni 1861 unter Beifügung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bei dem Landratsamte beantragt und daß der Mutter am 14. August 1861 der beantragte Konsens ausgehändigt worden ist.

Bei der Prüfung der Frage, ob v. B. hiernach noch als Deutscher gelten kann, ist zunächst von der im Jahre 1861 geltenden preußischen Gesetzgebung auszugehen. Nach dem Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Untertan vom 31. Dezember 1842 sollten Untertanen, welche ohne Erlaubnis das Staatsgebiet verlassen und nicht binnen zehn Jahren zurückkehren, die Eigenschaft als Preuße verlieren. Der „Auswanderungskonsens", von dem die Bescheinigung des Landratsamtes spricht, kann nicht als Erlaubnis im Sinne des § 23 1 und 2 des Gesetzes, sondern nur als Entlassungsurkunde im Sinne der §§ 15 Ziff. 1 bis 21 und 24 in Betracht kommen. Auch sonst ist nicht nachgewiesen, daß v. B. eine Erlaubnis zum Verlassen des Staatsgebiets (§ 23) oder eine Erlaubnis zum Eintritt in den österreichischen Dienst (§ 25) erhalten hätte. Zweifellos würde also v. B. die preußische Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§ 15 Ziff. 3) verloren haben, wenn man davon auszugehen hätte, daß das Gesetz den Verlust der Staatsangehörigkeit lediglich an die Tatsache des zehnjährigen Aufenthalts knüpfe und hierbei die Willens- und Handlungsfähigkeit der betreffenden Person ganz außer Betracht lasse. Allein dieser auf den Wortlaut des Gesetzes gestützten Ansicht stehen, wenn man den inneren Grund des Gesetzes ins Auge faßt, nicht unerhebliche Bedenken entgegen. Jedenfalls hat die preußische Staatsregierung und die Verwaltungspraxis das Gesetz in einem anderen Sinne aufgefaßt. In dem Bescheide des Min. d. J. vom 24. April 1867 (MBl. i. V. S. 134) wird ausgeführt:

> „Der nach § 23 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 eintretende Verlust des Indigenats habe zur notwendigen Voraussetzung die Präsumtion, daß der im Auslande sich Aufhaltende seine preußische Staatsangehörigkeit habe aufgeben wollen. Eine derartige Voraussetzung sei bei einem

Minderjährigen, welcher, ohne den Aufenthalt mit seinem Vater zu teilen, im Auslande verweile und ohne Zustimmung und Mitwirkung des Vormundes einen Paß nicht erhalten könne, geradezu ausgeschlossen, und so wenig ein solcher durch seine Erklärung das Indigenat würde aufgeben können, so wenig könne er durch sein bloßes unfreiwilliges Verweilen im Auslande die Absicht, aus Preußen auszuwandern, dokumentieren und somit sein Indigenat stillschweigend aufgeben."

In Übereinstimmung hiermit wird in dem Bescheide des Min. d. J. vom 14. Mai 1868 (MBl. i. V. S. 181) gesagt:

„Die Bestimmung des § 23 i. G. habe zur notwendigen Voraussetzung, daß der im Auslande lebende Preuße auf sein preußisches Recht stillschweigend habe verzichten wollen; eine solche Voraussetzung treffe aber bei Irrsinnigen ebenso wenig wie bei Minorennen zu, welche sich ohne ihre Eltern im Auslande befinden."

Es wird hier also die Anschauung vertreten: Das Indigenat ist seinem Wesen nach ein Recht, der zehnjährige Aufenthalt im Auslande enthält einen durch konkludentes Handeln erklärten Verzicht auf das Indigenat; solchen Verzicht kann der Minderjährige nicht rechtswirksam erklären, da er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen außerstande ist, selbständig sich zu verpflichten oder Rechte aufzugeben. Dieser Auffassung haben sich sodann bei der Auslegung des Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 § 21, der ebenfalls den Verlust der Staatsangehörigkeit an einen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande knüpft, das Reichsamt des Innern wie auch die württembergische und die bayerische Regierung angeschlossen (vgl. Reger Entsch. Bd. 3 S. 71, Bd. 4 S. 92).

Aber auch bei Zugrundelegung der in der preußischen Praxis bisher vertretenen Auslegung des Gesetzes rechtfertigt sich die Annahme, daß v. B. seine preußische Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren hat. Denn nach den oben mitgeteilten Ermittelungen hat er sich mit Genehmigung der Vormundschaft in das Ausland begeben, um in den österreichischen Militärdienst zu treten. Diese Genehmigung ergänzte nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen den Mangel der Handlungsfähigkeit des im Jahre 1861 noch minderjährigen v. B. und machte daher auch den durch fortgesetzten Aufenthalt im Auslande erklärten

Verzicht auf die preußische Staatsangehörigkeit rechtswirksam. In Übereinstimmung mit dieser Rechtsauffassung hat bei der Beratung des im Jahre 1868 von der Regierung vorgelegten Entwurfes eines Indigenatsgesetzes der Vertreter der Staatsregierung erklärt:

„daß die zehnjährige Verlustfrist für Personen, welche während ihrer Minderjährigkeit ohne ihren Vater oder ohne ausdrückliche Zustimmung des letzteren oder ihres Vormundes das preußische Staatsgebiet verlassen haben, erst nach erreichter Volljährigkeit beginnen könne, weil es ein durchgreifender Rechtssatz (§ 60 AL. II 2) sei, das Minderjährige ihren persönlichen Rechtsstand nicht eigenmächtig verändern können".

(Vgl. StenBer. des AbgH. 1868/90 Anl. Bd. 3 Aktenstück 257 S. 1867.)

Da v. B. im Jahre 1861 das preußische Staatsgebiet verlassen hat und der Lauf der Frist durch das Bundesgesetz vom 1. Juni 1870 gemäß § 25 daselbst nicht unterbrochen wurde, war jedenfalls mit dem Ende des Jahres 1871 die im Gesetze vorgesehene zehnjährige Frist abgelaufen und damit der Verlust der preußischen Staatsangehörigkeit eingetreten. Dieser hatte aber nach § 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 auch den Verlust der Bundesangehörigkeit zur Folge, und es hörte damit zugleich die Eigenschaft des v. B. als Deutscher im Sinne des § 86 GVG.'s auf.

Die Frage, ob v. B. nicht schon im Jahre 1861 durch die Aushändigung der für ihn — allerdings unter Vorbehalt — ausgefertigten Entlassungsurkunde an seine Mutter die Eigenschaft als Preuße verloren hat, kann hiernach auf sich beruhen.

Das Urteil war aus den vorstehenden Gründen wegen Verletzung des § 84 GVG.'s gemäß § 377 Ziff. 1 StPO. aufzuheben.

Anlage Nr. 38.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Wird der durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 bedingte Verlust der Staatsangehörigkeit dadurch wieder ausgeschlossen, daß die betreffende Person während der ganzen oder teilweisen Dauer jenes Aufenthalts minderjährig war?

Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 § 21 (BGBl. S. 355) StGB. § 140 Nr. 1.

III. Strafsenat Urt. v. 4. Febr. 1895 g. W. u. Gen. Rep. 3549/94.

I. Landgericht Leipzig.

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urteil des Instanzgerichts wurde verworfen.

Der Oberreichsanwalt hatte die Aufhebung des Urteiles und die Zurückweisung der Sache in die vorige Instanz mit folgender Begründung beantragt:

Die zur Entscheidung gestellte Frage, ob der selbständige Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, welchen § 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1879 an den zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt eines Deutschen im Auslande knüpfe, auch Minderjährigen gegenüber, welche sich ohne ihren Vater während der Dauer der Minderjährigkeit im Auslande befinden, Platz greife, oder ob nicht vielmehr bei ihnen die zehnjährige Verlustfrist erst mit dem Eintritte in das Alter der Volljährigkeit zu laufen beginne, sei eine sehr bestrittene. Beide Anschauungen hätten bei Auslegung des Gesetzes Vertretung gefunden, die erstere vornehmlich in der Theorie, die letztere in der Praxis namentlich der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte. Die Wortfassung des Gesetzes lasse sich direkt weder für noch gegen die Richtigkeit der einen oder anderen Auffassung verwerten. Auf den Wortlaut der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung könne deshalb ein entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden. Zu gunsten der von der Theorie vertretenen Auffassung werde hauptsächlich geltend gemacht, daß der durch § 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 für den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande geschaffene Erlöschungsgrund sich seiner inneren juristischen Natur nach als Verjährung durch Nichtgebrauch darstelle, dessen Eintritt und Wirksamkeit ausschließlich von dem zehnjährigen Aufenthalte im Auslande auch ohne Begründung eines neuen Wohnsitzes daselbst abhängig gemacht werde, mithin von einem rein tatsächlichen Verhältnisse, bei welchem auf die Willens- und Handlungsfähigkeit der betreffenden Personen nichts weiter anzukommen habe. Die Richtigkeit dieser Auffassung finde auch, wie weiter in der Theorie hervorgehoben werde, eine gewisse Unterstützung durch die Motive zum Entwurfe des Gesetzes vom 1. Juni 1870, aus welchen erhelle, daß das Bestreben des Gesetzgebers dahin gegangen sei, das Erlöschen der Reichs- und Staatsangehörigkeit an ein

möglichst einfaches, im einzelnen Falle ohne besondere Schwierigkeit festzustellendes Merkmal zu knüpfen, als welches eben nur die nackte Tatsache des zehnjährigen Aufenthaltes im Auslande ohne jegliche Rücksicht auf die Handlungs- und Willensfähigkeit des Einzelnen sich darbiete.

Vgl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl. Bd. 1 § 19 Nr. 3 S. 165, 166; Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 3. Aufl. § 77 Note 29; Seydel, Bayerisches Staatsrecht, Bd. 1 S. 540 ff.; Sarwey, Württembergisches Staatsrecht, Bd. 1 § 36 Note 3 S. 170 ff.

Dieser Auffassung der Theorie könne indessen nicht beigepflichtet werden, da derselben die erheblichsten Bedenken entgegenständen. Für das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 sei das preußische Indigenatsgesetz vom 31. Dezember 1842 Grundlage und Vorbild gewesen, dessen § 23, wenn auch in etwas anderer Fassung, bereits das Prinzip adoptiert gehabt habe, daß die preußische Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt außerhalb des preußischen Staatsgebiets verloren gehe. Das preußische Gesetz sei während der ganzen Dauer seiner Herrschaft in der Praxis widerspruchslos dahin ausgelegt worden, daß die in § 23 desselben normierte zehnjährige Frist nicht nur bei Minderjährigen, sondern bei allen aus irgend einem Grunde der Handlungs- und Willensfähigkeit entbehrenden Personen erst mit dem Zeitpunkte des Eintrittes der Großjährigkeit bezw. der Willens- und Handlungsfähigkeit zu laufen anfange.

Vgl. v. Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie. 4. Aufl. Bd. 2 S. 32 Note 1 lit. b und die dortigen Allegate.

Nirgends sei eine abweichende Interpretation hervorgetreten. Bei der im Jahre 1868 erfolgten Vorlage und Beratung des Entwurfes eines neuen preußischen Indigenatsgesetzes sei die Richtigkeit dieser Auslegung ausdrücklich anerkannt und der derselben zu grunde liegende Rechtssatz regierungsseitig auch für das in Aussicht genommene neue Gesetz unter dem Beifügen für maßgebend erklärt, daß in Gemäßheit der Bestimmungen des preußischen Landrechts II. 2 § 60 ein Minderjähriger während der Dauer der Minderjährigkeit seinen persönlichen Rechtsstand nicht eigenmächtig verändern könne, ohne daß von irgend einem der anderen gesetzgebenden Faktoren ein Widerspruch hiergegen laut geworden wäre.

Vgl. StenBer. des preußischen Abgeordnetenhauses 1868 bis 1869, Anlageband 3, Aktenstück Nr. 257 S. 1467.

Dies sei, wenn auch der preußische Entwurf vom Jahre 1868 nicht Gesetz geworden sei, um so bemerkenswerter, als dessen § 20 bezw. § 21 später teilweise wörtlich ohne wesentliche Änderung in den Entwurf des Reichsindigenatsgesetzes übergegangen sei und nunmehr den ersten Absatz des § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 bilde. Es könne doch als sicher angenommen werden, daß die gesetzgebenden Faktoren des Reiches, welche bei dem Zustandekommen des erwähnten Reichsgesetzes mitgewirkt haben, die frühere preußische Praxis kannten und, wenn es ihre Absicht gewesen wäre, unter der Herrschaft dieses Reichsgesetzes einer veränderten Auslegung und Praxis Eingang zu verschaffen, sie sicherlich nicht unterlassen haben würden, ihrer abweichenden Anschauung durch entsprechende Fassung des Wortlautes des nunmehrigen § 21 in unzweideutiger Weise Ausdruck zu verleihen. Das Reichsamt des Innern halte deshalb konstant an der Anschauung fest, daß auch nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsindigenatsgesetzes für Minderjährige die Reichs- und Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande während der Dauer der Minderjährigkeit nicht verloren gehe, und dieser Auffassung sei auch die bayerische Regierung durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. August 1883,

Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden Bd. 4 S. 92,

die württembergische Regierung durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. September 1882,

Reger a. a. O. Bd. 3 S. 71,

und die kgl. sächsische Regierung durch Ministerialverordnung vom 21. September 1881,

v. Mosel, Repertorium des kgl. sächsischen Verwaltungsrechtes S. 60 Nr. 2,

beigetreten. Den gleichen Standpunkt nehme der strittigen Frage gegenüber der bayerische Verwaltungsgerichtshof ein.

Vgl. Sammlung von Entscheidungen des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes Bd. 4 Nr. 185 S. 487, 576, Bd. 12 Nr. 51 S. 230 ff.

Übrigens habe auch in der Literatur der Grundsatz Vertretung gefunden, daß der durch den zehnjährigen Aufenthalt im Auslande bewirkte Verlust der Staatsangehörigkeit auf einen präsumtiven Verzicht als rechtlichen Grund zurückzuführen sei, und es sei anerkannten Rechtens, daß nur derjenige auf etwas verzichten könne, welcher sich im Besitze der erforderlichen Handlungs- und Willensfähigkeit befinde.

wobei es keinerlei Unterschied begründe, ob der Verzicht ausdrücklich und förmlich erklärt werde oder sich stillschweigend durch konkludente Handlungen dokumentiere.

Vgl. Cahn, Kommentar zum Reichsgesetze vom 1. Juni 1870 S. 160 Note 8 und S. 170 Note 19; Landgraf, Annalen des Norddeutschen Bundes, Jahrgang 1870 S. 645; v. Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. 1 S. 105 Note 1.

Von den gleichen Anschauungen sei ersichtlich auch der IV. Strafsenat des Reichsgerichts in seinem in Bd. 25 S. 415 der Entscheidungen dieses Gerichtshofes in Strafsachen mitgeteilten Erkenntnisse vom 15. Juni 1894 ausgegangen. Hiervon abzugehen, biete der gegenwärtige Fall keinerlei Anlaß. Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Nichtgebrauch innerhalb eines längeren Zeitraums setze der Natur der Sache nach die Möglichkeit des Gebrauches voraus, welche bei handlungs- und willensunfähigen Personen regelmäßig fehle. Der Verlust der Staatsangehörigkeit beseitige nicht nur die mit derselben verbundenen Pflichten, sondern bewirke auch den Wegfall der aus dem Stantsangehörigkeitsverhältnisse resultierenden Rechte und treffe deshalb, wenn lediglich die Tatsache des Aufenthalts entscheide, gerade die handlungs- und willensunfähigen Personen besonders hart, welche gewöhnlich gar nicht in der Lage seien, die zur Erhaltung der Staatsangehörigkeit erforderlichen Schritte mit rechtlicher Wirksamkeit tun zu können. Die von den Theoretikern zur Begründung ihrer Anschauung in den Vordergrund gestellte Analogie der privatrechtlichen Verjährung spreche direkt für die hier vertretene Rechtsauffassung, da das Privatrecht allenthalben bestrebt sei, Minderjährige gegen den Verlust von Rechten durch Verjährung infolge Nichtgebrauches möglichst dadurch zu schützen, daß der Lauf der Verjährungsfrist erst nach eingetretener Volljährigkeit beginnt.

Das Reichsgericht hat für die von ihm ausgesprochene Verwerfung des Rechtsmittels geltend gemacht folgende

Gründe:

Es steht in Frage, ob der in Gemäßheit des § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 durch ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande begründete Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, wie die Staatsanwaltschaft annimmt, regelmäßig — also von der Voraussetzung des § 21 Abs. 2 a. a. O. abgesehen — gegen Minderjährige nicht wirksam wird, oder ob dieser Verlust ohne Rücksicht

auf das Lebensalter des davon Betroffenen unbedingt eintritt, auf welcher Annahme die freisprechende Entscheidung des angefochtenen Urteils beruht. Der letztbezeichneten Annahme war beizupflichten.

Der Revision kann ohne weiteres zugegeben werden, daß die von ihr vertretene Rechtsanschauung sich in Übereinstimmung befindet mit der Verwaltungspraxis deutscher Staats- und Reichsbehörden. Aber diese Praxis steht offensichtlich unverändert unter dem Einflusse derjenigen Rechtsauffassung und Rechtsübung, welche sich in Preußen auf dem Boden des preußischen Gesetzes vom 31. Dezember 1842 § 23 (Pr. GS. S. 1843 S. 15) herausgebildet hat. Es ist hier nicht der Ort, die Berechtigung dieser der preußischen Rechtsnorm vormals gegebenen Auslegung einer Kritik zu unterziehen. Wohl aber muß es in hohem Grade bedenklich erscheinen, jener Auslegung für die Anwendung heutigen Reichsrechts maßgebende Bedeutung beimessen zu wollen, obwohl Wortlaut, Gedankeninhalt und der ganze Zusammenhang der internationalen Rechtsanschauung, auf denen das preußische Gesetz vom 31. Dezember 1842 und das deutsche Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 beruhen, sich völlig verändert haben. Jeder vergleichende Blick auf die Wortfassung des § 23 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842:

> „Untertanen, welche 1. ohne Erlaubnis unsere Staaten verlassen und nicht binnen zehn Jahren zurückkehren oder 2. . . . verlieren die Eigenschaft als Preuße",

gegenüber dem des § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 mit seiner Voranstellung des Satzes:

> „Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit",

und den zahlreichen und umfangreichen im § 21 a. a. O. unmittelbar an diesen Satz geknüpften, erweiternden Modifikationen, zeigt ohne weiteres, daß die ältere Bestimmung gänzlich getragen war von dem Gedanken einer strengen, zwangsweise durchgeführten Aufrechterhaltung des territorialen Untertanenverbandes, während die jüngere Vorschrift wesentlich beeinflußt ist von dem Gedanken moderner Freizügigkeit und eines hoch gesteigerten internationalen, den territorialen Indigenatszwang immer stärker durchbrechenden Verkehrs. Jener älteren Rechtsanschauung mochte es daher entsprechen, in dem § 23 des preußischen Gesetzes vom 31. Dezember 1842 und in dem „ohne Erlaubnis verlassen" bezw. „nicht zurückkehren" den Gedanken eines durch konkludente Handlungen bestätigten Verzichts

ausgedrückt zu finden, welcher Gedanke dann allerdings eine handlungsfähige Person voraussetzte, also Minderjährigen gegenüber versagte. Damit stand es denn auch im Einklange, daß man einerseits Geisteskranke den Minderjährigen gleichstellte, andererseits wiederum durch vormundschaftlichen bezw. obervormundschaftlichen Konsens zur Auswanderung die zur gültigen Verzichtserklärung erforderliche Handlungsfähigkeit als ergänzt ansah. Wie sich die preußische Praxis verhalten hätte, wenn durch unmittelbar wirksam gewordenen *physischen* Zwang, höhere Gewalt, Gefangenschaft und dergl. die Handlungsfreiheit eines zehnjährig Abwesenden ausgeschlossen war, dafür fehlen Anhaltspunkte. Bei folgerichtiger Durchführung des Prinzipes würde auch solchen Falles der Untertanenverband unberührt geblieben sein.

Nichts spricht dafür, daß bei Emanation des Gesetzes vom 1. Juni 1870 irgendwo die Absicht bestand, die Erbschaft jener preußischen Praxis mit ihren mannigfachen Unterscheidungen vorbehaltlos anzutreten. Weder im Wortlaute des Gesetzes selbst, noch in den amtlichen Motiven desselben läßt sich für eine derartige Unterstellung die geringste Andeutung nachweisen. Die gelegentlich herangezogene Bemerkung der Motive des § 21 Abs. 2 des Ges. vom 1. Juni 1870, die hier gegebene Bestimmung, nach welcher der den Vater treffende Indigenatsverlust die sich bei ihm aufhaltenden, in seiner väterlichen Gewalt stehenden Kinder ipso jure mitbetreffen soll, „erschöpft nicht alle Fälle, in welchen Zweifel, z. B. über den Beginn der Verlustfrist während der Minderjährigkeit der Kinder entstehen können", beweist gar nichts; ob dem Verfasser der „Motive" hierbei die preußische Praxis vorgeschwebt und wie er sich zu derselben gestellt hat, bleibt gleich ungewiß. Gewiß aber erscheint auf der anderen Seite, daß mit der Fiktion einer freiwilligen Verzichtserklärung als ratio legis willkürlich in die Norm des § 21 l. c. eine Voraussetzung hineingetragen wird, zu welcher weder Wortlaut noch erkennbarer Gedankeninhalt den geringsten Anhalt bieten. Die natürliche, wie die juristisch-logische Auslegung des § 21 a. a. O. führt zu dem einfachen, in sich vollkommen schlüssigen Rechtssatze:

Die *Tatsache* eines ununterbrochenen zehnjährigen *Aufenthalts* im Auslande bewirkt Verlust des Indigenats, ohne Rücksicht darauf, ob der sich im Auslande Aufhaltende handlungsfähig ist oder nicht, ob er sich dort niederläßt oder nicht oder wie sonst der fragliche Aufenthalt beschaffen ist. Eines positiven Willensaktes — der Eintragung in die Matrikel des deutschen Konsulats — bedarf es nur, um die Verjährung zu *unterbrechen*, den Verlust

des Indigenats nicht eintreten zu lassen. Etwaigen durch die unbedingte Wirksamkeit dieser Verlustfrist entstehenden Härten beugt das Gesetz durch die erleichterte Wiederherstellung des deutschen Indigenats in § 21 Abs. 4 und 5 a. a. O. vor. Schon dieser Gesichtspunkt in Verbindung mit der im § 21 Abs. 3 a. a. O. fakultativ nachgelassenen Einschränkung der Verlustfrist auf fünf Jahre beweist, daß es wenig angebracht ist, die auf tunlichste Konservierung des Untertanenverbandes abzielenden, die eigenmächtige Lösung desselben als Delikt auffassenden Tendenzen des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 (§ 26) ohne Grund aufrecht zu erhalten.

Gegen die von der Staatsanwaltschaft verteidigte Ansicht kommt ferner in Betracht, daß, während es die ausgesprochene Absicht der Gesetzesbestimmung des § 21 a. a. O. war, das Erlöschen der Staatsangehörigkeit an ein einfaches, im einzelnen Falle ohne besondere Schwierigkeiten festzustellendes Merkmal zu knüpfen (Motive), jene hier reprobierte Rechtsauffassung des § 21 a. a. O. von neuem mit einer Menge nur schwer erkennbarer, praktisch wie theoretisch höchst zweifelhafter Unterscheidungen belastet. Bei den Minderjährigen müßte danach fortan distinguiert werden zwischen solchen, die sich in väterlicher Gewalt beim Vater befinden, und solchen, die entweder nicht mehr in väterlicher Gewalt stehen oder sich nicht beim Vater aufhalten, ferner wiederum zwischen Minderjährigen der letzteren Kategorie, die sich mit väterlicher oder vormundschaftlicher Genehmigung im Auslande aufhalten, und solchen, denen ein solcher, ihren Verzichtswillen ergänzender Konsens nicht zur Seite steht. Die vorliegende Entscheidung hat es lediglich mit der Anwendung des § 140 StGB. zu tun. Es liegt auf der Hand, daß, wollte man in diesem unseren Falle der Anschuldigung die negative Beweislast aufbürden, daß der minderjährig während zehn Jahren im Auslande verbliebene Deutsche, dessen Wehrpflicht in Anspruch genommen wird, in der kritischen Zeit ohne väterliche oder vormundschaftliche Genehmigung und ohne das Domizil mit dem Vater zu teilen, im Auslande verblieben ist, alle jene zu Gunsten einer Aufrechterhaltung des Indigenats geltend gemachten Unterscheidungen ihren praktischen Wert einbüßen müßten. Die vorliegende Anklage hat jedenfalls einen derartigen Beweis garnicht anzutreten versucht. Innerhalb des durch § 140 StGB. erweiterten strafrechtlichen Gebiets erscheint es daher unter allen Umständen gerechtfertigt, das Erlöschen des Indigenats und der Wehrpflicht unbedingt an die Tatsache des zehnjährigen Aufenthalts im Auslande zu knüpfen.

Das Urteil des Reichsgerichts IV. Strafsenat vom 15. Juni 1894 (s. Anh. Anl. Nr. 37) entscheidet ausschließlich auf dem Boden des § 23 des preuß. Gesetzes vom 31. Dezember 1842 die Frage, ob ein unter der Herrschaft dieses Gesetzes im Jahre 1861 aus Preußen mit obervormundschaftlicher Genehmigung ausgewanderter minderjähriger Preuße durch zehnjährige Nichtrückkehr das preußische Indigenat verloren hat. In den Gründen dieser die Frage bejahenden Entscheidung werden lediglich historisch die von deutschen Verwaltungsbehörden gegenüber dem § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 vertretenen Rechtsauffassungen erwähnt, ohne jedes Urteil über ihre Berechtigung. Irgend ein Widerspruch der hier zu treffenden Entscheidung mit jenem Urteil vom 15. Juni 1894 liegt daher erkennbar nicht vor."

Anlage Nr. 39.

Allgemeine Verfügung vom 10. Mai 1898, und Reichsgerichtsentscheidungen vom 5. und 16. November 1897, über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

(MBl. i. V. S. 102 ff.)

In den Anlagen übersende ich Abschrift zweier Reichsgerichtsentscheidungen, betreffs der Auslegung des § 21 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (Anl. a und b) zur Kenntnisnahme.

Es haben nunmehr sämtliche Strafsenate des Reichsgerichts gleichmäßig die Auffassung bekundet, daß der Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit durch die bloße Tatsache eines ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalts im Auslande eintritt und sonach auch gegen Minderjährige und Dispositionsunfähige wirksam wird, selbst wenn diese sich ohne ihren Vater oder sonstigen gesetzlichen Vertreter und ohne dessen Genehmigung im Auslande aufhalten.

Berlin, den 10. Mai 1898.

Der Minister des Innern.
Frhr. von der Recke.

---

a.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen Joseph Zacharias K., geboren zu Warschau am 14. März 1870,

hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, in der Sitzung vom 5. November 1897 auf die Revision der Staatsanwaltschaft

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

das Urteil der dritten Strafkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu A. vom 23. Juni 1897 wird nebst den zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In Übereinstimmung mit den Urteilen des Dritten Strafsenats vom 4. Februar 1895 sowie des Ersten Strafsenats vom 28. November desselben Jahres (Entsch. Bd. 26 S. 427, Bd. 28 S. 25), nimmt der Senat an, daß § 21 des Gesetzes über Erwerbung der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, wonach Deutsche, welche sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, ihre Staats- und Reichsangehörigkeit verlieren, nicht gestattet in die Norm des Gesetzes als willkürliche Voraussetzung die Fiktion eines durch Abwesenheit kundgegebenen Verzichts auf die Staatsangehörigkeit hineinzutragen. In dieser Hinsicht macht es hiernach keinen Unterschied, ob der sich im Auslande Aufhaltende minderjährig oder sonst in seiner Handlungsfähigkeit beschränkt ist. Es bedarf deshalb keines Eingehens darauf, daß eventuell die von dem Vater eines minderjährigen Hausſohnes, wenn auch nur durch konkludente Handlungen erteilte Zustimmung genügen würde, um den Mangel der Verzichtfähigkeit auszugleichen.

Eine die Verlustfrist unterbrechende Eintragung in die Matrikel eines Deutschen Konsulates ist aus den Feststellungen der Strafkammer nicht zu entnehmen; was die Revision in dieser Richtung als möglich hinstellt, konnte in dieser Instanz gemäß § 376 Strafprozeßordnung nicht beachtet werden.

Konnte hiernach den Ausführungen der Revision nicht beigetreten werden, so mußte das aus § 140 Ziff. 1 Strafgesetzbuchs freisprechende Urteil gleichwohl aufgehoben werden, weil die Fest-

stellungen, auf Grund welcher der erste Richter die Eigenschaft eines Deutschen und mithin die Wehrpflichtigkeit verneint hat, in anderer Richtung zu wesentlichen Rechtsbedenken Veranlassung geben. Nach Inhalt einer in den Urteilsgründen wiedergegebenen Auskunft des Generalkonsulates zu Warschau hat Angeklagter im Jahre 1894 bei Stellung des Antrages auf Zurückstellung vom preußischen Militärdienste seine preußische Staatsangehörigkeit durch Vorlegung eines seinem Vater vom Landratsamte zu A. am 26. November 1890 unter Nr. 113 ausgefertigten Passes dem Generalkonsulat nachgewiesen. Die Strafkammer hält dies für unerheblich, weil bei „richtiger Auffassung das Erlöschen der Staatsangehörigkeit unbedingt an die festgestellte Tatsache zu knüpfen, daß Angeklagter seit seiner in Warschau am 14. März 1870 erfolgten Geburt sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufgehalten hat". Diese Auffassung ist insoweit nicht zu beanstanden, als — wie auch die Motive zu dem Entwurf des Indigenatsgesetzes S. 20 hervorheben — die Geburt im Auslande dem in dem Wortlaute des § 21 nur vorhergesehenen „Verlassen des Bundesgebiets" gleich zu achten ist. Wenn indes der erste Richter aus diesem Grunde den Tag der Geburt als den für Berechnung der Verlustfrist „unbedingt" maßgebenden Anfangstermin ansieht, so ist hierbei nicht erwogen, daß die Frist gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapieres oder Heimatscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufes dieser Papiere an zu rechnen ist. Damit ist dem im Auslande sich aufhaltenden Deutschen ein Mittel geboten, auch ohne Eintragung in die Konsulatsmatrikel die Verlustfrist dadurch hinauszuschieben, daß er sich einen Paß erteilen oder den abgelaufenen verlängern läßt. Daß der Vater von diesem Rechte auch für die unter seiner Gewalt stehenden Kinder Gebrauch machen kann, bedarf keiner Ausführung. Weiter aber verordnet § 21 Abs. 2 des Gesetzes: „Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemann bezw. Vater befinden". Die Vorschrift entspricht, ebenso wie die §§ 11 und 19, wonach sowohl die Verleihung der Staatsangehörigkeit als die Entlassung, sofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, sich zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder erstrecken, dem in den §§ 3 bis 5 anerkannten und in den Motiven zu § 11 S. 18 noch besonders betonten, „allgemeinen familienrechtlichen Grundsatze, daß

Ehefrau und Kinder den Stand des Ehemannes reſpektive Vaters im Staate teilen". Mit Recht iſt deshalb angenommen — vgl. Cahns Kommentar, 2. Aufl., Note 2 zu § 11 —, daß nach Maßgabe der §§ 11 und 19 Erwerb bezw. Verluſt der Staatsangehörigkeit für die bezeichneten Angehörigen auch dann eintritt, wenn dieſe bei Aufnahme oder Entlaſſung des Ehemannes bezw. Vaters nicht erwähnt ſind. Für die Auslegung der in den Abſ. 1 und 2 des § 21 zuſammengeſtellten Vorſchriften ergibt ſich hieraus, daß nicht bloß denjenigen Handlungen oder Unterlaſſungen des Familienhauptes, welche den Ablauf der Verluſtfriſt herbeiführen, ſondern auch ſolchen Maßnahmen, durch welche deren Beginn hinausgeſchoben wird, regelmäßig eine auf die Angehörigen nach Maßgabe des Abſ. 2 ſich erſtreckende Wirkſamkeit beizulegen iſt. Dieſer Anſicht ſteht nicht entgegen, daß im Abſ. 2 nur von dem Verluſte die Rede iſt; die Eingangsworte „der hiernach" können nur auf den geſamten Inhalt des Abſ. 1 bezogen werden; in dem hierdurch begründeten Zuſammenhange zwiſchen Abſ. 1 und 2 iſt zum Ausdruck gebracht, daß die nach Abſ. 1 den Beginn der Friſt hinausſchiebenden Maßnahmen des Vaters, ſelbſt wenn hierbei der Angehörigen nicht beſonders gedacht iſt, bei Entſcheidung über die Staatsangehörigkeit auch die letzteren in Betracht zu ziehen ſind. Die gegenteilige Auffaſſung würde zu Konſequenzen führen, welche mit dem dargelegten Grundſatze der Familieneinheit unvereinbar ſind.

In dem hier vorliegenden Falle kommt in Betracht, daß nach § 6 des Geſetzes über das Paßweſen vom 12. Oktober 1867 (Bundesgeſetzbl. S. 33) in Verbindung mit der Ausführungsbeſtimmung des preußiſchen Reſſortminiſters vom 30. Dezember desſelben Jahres (MBl. i. V. 1868 S. 4) das Landratsamt zu A. zur Erteilung des oben erwähnten Paſſes an den Vater des Angeklagten zuſtändig, immer aber nur dann befugt war, wenn dem Landratsamte die fortdauernde Staatsangehörigkeit des Vaters bekannt oder ſonſt nachgewieſen war. Mußte hiernach in Ermangelung anderweiter Feſtſtellungen davon ausgegangen werden, daß der Vater des Angeklagten bei Erteilung des Paſſes ſich im fortdauernden Beſitze der preußiſchen Staatsangehörigkeit befunden hat, ſo konnte die von dem Generalkonſulat ausgeſprochene Anſicht, daß der Angeklagte durch Vorlegung des Paſſes zugleich die eigene Staatsangehörigkeit dargetan habe, nicht lediglich aus dem von der Strafkammer angegebenen Grunde für unzutreffend erachtet werden. Der erneuten Verhandlung wird die Aufgabe zufallen, eine tunlichſte Klarſtellung darüber

herbeizuführen, durch welche Maßnahmen des Vaters dem Angeklagten, mindestens bis zu dem nach § 10 des Reichsmilitärgesetzes (RGBl. S. 5) sich bestimmenden Eintritt in das wehrpflichtige Alter die preußische Staats- und damit die Reichsangehörigkeit erhalten ist. Nach dem Ergebnisse wird alsdann unter Beachtung vorstehender Gesichtspunkte gemäß § 475 Strafprozeßordnung anderweit darüber zu befinden sein, ob und welche Umstände der von der Kontrollbehörde abgegebenen, dem § 472 daselbst überall entsprechenden Erklärung entgegenstehen.

Löwenstein. Schmalz. Böttrich. Olshausen. Kaufmann.
Galli. v. Baerenfels.

---

b.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen ꝛc., wegen Vergehens gegen § 140 Abs. 1 StGB.

hat das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung vom 16. November 1897, nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Königlich preußischen Landgerichts zu K. vom 13. April 1897 wird verworfen, die Kosten des Rechtsmittels werden der Staatskasse auferlegt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Wie die Vorinstanz feststellt, haben die vier freigesprochenen Angeklagten, bevor sie wehrpflichtig wurden, das Bundesgebiet verlassen und sich während eines Zeitraumes von zehn Jahren, zurückgerechnet vom Tage des Eintrittes ihres militärischen Alters, ununterbrochen im Auslande aufgehalten. Hierdurch haben sie nach der Annahme des Vorderrichters gemäß § 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, die Reichsangehörigkeit verloren. Die Ansicht der Staatsanwaltschaft, daß der Verlust der Reichsangehörigkeit nicht eingetreten sei, weil die gedachten Angeklagten wegen ihrer Minderjährigkeit nicht in der Lage gewesen seien, ihre Reichsangehörigkeit aus eigenem Willen aufzugeben, erachtet der Vorderrichter für rechtsirrig, da das Gesetz lediglich die Tatsache des zehnjährigen

Aufenthalts im Auslande, nicht aber einen auf die Aufgabe der Reichsangehörigkeit gerichteten Willen voraussetze.

Dieser Rechtsauffassung, welche auch bereits mehreren veröffentlichten Urteilen des Reichsgerichts zu grunde liegt (Entsch. des RG. in Straff. Bd. 26 S. 427, Bd. 28 S. 24) ist beizutreten. Allerdings vermag der erkennende Senat sich dem Urteile des Reichsgerichts vom 4. Februar 1895 (Entsch. a. a. O. Bd. 26 S. 427) darin nicht anzuschließen, daß Wortlaut, Gedankeninhalt und der ganze Zusammenhang der internationalen Rechtsanschauungen, auf denen das preußische Gesetz vom 31. Dezember 1842 einerseits und das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 andererseits ruhen, völlig verschieden seien, da den Bestimmungen des preußischen Gesetzes der Gedanke einer strengen, zwangsweise durchgeführten Aufrechterhaltung des territorialen Untertanenverbandes zu grunde liege, während das Reichsgesetz wesentlich beeinflußt sei von dem Gedanken moderner Freizügigkeit und eines hochgesteigerten internationalen, den territorialen Indigenatszwang immer stärker durchbrechenden Verkehrs.

Nicht nur bestimmt die preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in Art. 11: „die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden", sondern schon das preußische Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Untertan vom 31. Dezember 1842 steht auf demselben Standpunkt.

Nach dem § 19 dieses Gesetzes darf selbst die förmliche Entlassung in Friedenszeiten nur aus den in den §§ 17, 18 angegebenen Gründen verweigert werden. Die Vorschriften dieser Paragraphen entsprechen im wesentlichen ganz denen der §§ 15, 16 des RG. vom 1. Juni 1870. Was aber die im § 23 des preußischen Gesetzes erwähnte „Erlaubnis" betrifft, so handelte es sich dabei, wie die Erläuterung in Nr. 2 desselben Paragraphen ergibt, lediglich um Pässe, Wanderbücher und dergl. Die Bestimmung des preußischen Gesetzes § 23: „Untertanen, welche 1. ohne Erlaubnis unsere Staaten verlassen und nicht binnen zehn Jahren zurückkehren — oder 2. . . . verlieren die Eigenschaft als Preuße", sagt demnach ganz dasselbe wie der § 21 des Reichsgesetzes:

> „Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundes-

gebiete, oder, wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapiers oder Heimatscheins befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere gerechnet."

Es kann daher nicht anerkannt werden, daß das preußische Gesetz auf dem Gedanken einer strengen zwangsweise durchgeführten Aufrechterhaltung des territorialen Untertanenverbandes beruhe. Beide Gesetze, das preußische, wie das Reichsgesetz, behandeln die Auswanderungsfrage in dem gleichen liberalen Sinne und beschränken die Freiheit der Auswanderung nur insofern, als es durch die Rücksicht auf die Wehrpflicht geboten war.

Wenn hiernach der erkennende Senat in diesem Punkte von der Begründung des erwähnten Urteils des Reichsgerichts abweicht, so pflichtet er demselben doch darin bei, daß mit der Annahme, der § 21 des RG. vom 1. Juni 1870 erfordere einen freiwilligen, durch die zehnjährige Abwesenheit kundgegebenen Verzicht auf die Staatsangehörigkeit, eine Voraussetzung in das Gesetz hineingetragen wird, für die weder der Wortlaut, noch der erkennbare Sinn des Gesetzes irgend welchen Anhalt bietet. Bei der zweifellosen Klarheit der Fassung des Gesetzes kann es auch auf dessen Entstehungsgeschichte nicht ankommen. Selbst wenn aus dieser sich Momente für eine andere Auffassung des Gesetzes ergeben, so würden sie gegenüber der unzweideutigen Vorschrift des Gesetzes selbst keine entscheidende Bedeutung haben.

Aber in Wirklichkeit spricht auch die „Entstehungsgeschichte" des Gesetzes nicht für die gegenteilige Ansicht. Die Annahme, daß die verbündeten Regierungen bei der Vorlage des Entwurfs zu dem Gesetze vom 1. Juni 1870 davon ausgegangen wären, es solle die seitherige Auslegung des preußischen Gesetzes vom 31. Dezember 1842, § 23, selbstverständlich maßgebend und vorbildlich sein für die Auffassung des § 21 des Bundesgesetzes, wird ausgeschlossen durch die Bemerkung der Motive:

„Dieser Satz (Abs. 1 des § 21) erschöpft freilich nicht alle Fälle, in welchen Zweifel, z. B. über den Beginn der Verlustfrist während der Minderjährigkeit der Kinder, entstehen können. Es dürfte sich jedoch empfehlen, die Entscheidung solcher Fälle der Praxis zu überlassen und das Gesetz selbst von Kasuistik freizuhalten".

Die Regierungen oder die Verfasser des Entwurfes sind sich darnach wohlbewußt gewesen, daß die Frage der Behandlung Minderjähriger zweifelhaft sein könne; sie haben aber nach ihrer

eigenen ausdrücklichen Erklärung sich auf eine Lösung der Zweifel durch klare und positive Bestimmungen nicht einlassen wollen, vielmehr alles, abgesehen von der Bestimmung im Abs. 2 des § 21, der Praxis überlassen.

Es sind jedoch die Gerichte, da sie die gesetzlichen Bestimmungen nur auszulegen, nicht aber zu schaffen haben, außerstande, in den Abs. 1 des § 21 Unterscheidungen hineinzutragen, für die die Fassung des Gesetzes keinen Anhalt bietet. Wollten die gesetzgebenden Faktoren kasuistische Bestimmungen vermeiden, so hätten sie eine bestimmte grundsätzliche Stellung gegenüber der Frage der Behandlung minderjähriger Kinder, welche sich nicht bei dem Vater aufhalten, einnehmen und erkennbar machen müssen, wenn sie in dieser Beziehung eine Ausnahme von der Regel des § 21 Abs. 1 für geboten hielten. Da dies nicht geschehen ist, kann „die Praxis" nur zu der Entscheidung gelangen, wie sie in den obenerwähnten reichsgerichtlichen Urteilen getroffen ist.

Demgemäß war das Rechtmittel zu verwerfen.

Dr. Freiesleben. v. Bülow. Zander. Horten. Suppes. Reichardt. Braunbehrens.

Anlage Nr. 40.

Verfügung vom 25. Januar 1904, betr. die Militärpflicht früherer Reichsangehöriger.

(MBl. i. V. S. 48.)

Aus mehreren, uns zur Entscheidung vorgetragenen Einzelfällen nehmen wir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß auf ausgewanderte Militärpflichtige, welche ohne eine andere Staatsangehörigkeit erworben zu haben, oder nach Vollendung des 31. Lebensjahres wieder Reichsangehörige werden, sinngemäß § 11 Abs. 3 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45) bezw. § 21,2 Abs. 3 der Wehrordnung Anwendung findet und ein Zurückbehalten dieser Leute im aktiven Dienst über das 31. Lebensjahr hinaus unzulässig ist.

Es können demnach frühere, militärpflichtige Reichsangehörige, welche ausgewandert waren und die Reichsangehörigkeit nunmehr wieder erwerben, ohne Ausnahme bis zur Vollendung des 31. Lebensjahres, aber auch nur bis zu diesem Zeitpunkte im aktiven Dienst zurückbehalten werden, dagegen können ausgewanderte Militärpflichtige,

welche nach Vollendung des 31. Lebensjahres wieder Reichsangehörige werden, zum aktiven Dienst überhaupt nicht mehr herangezogen werden.

Berlin, den 25. Januar 1904.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Kitzing.

Der Kriegsminister. Im Auftrage: Sixt v. Arnim.

Anlage Nr. 41.

Instruktion, betreffend die Erteilung des von den Kaiserlich deutschen Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche mit Einschluß von Egypten, Rumänien und Serbien, sowie in China und Japan. Vom 1. Mai 1872.

§ 1.

Die Schutzgenossen zerfallen in:

1. Reichsangehörige,
2. Angehörige solcher Staaten, welchen durch Staatsverträge oder sonstige Verabredungen mit dem Deutschen Reiche oder einem der zu demselben gehörigen Staaten der Schutz der deutschen Konsularbehörden für ihre Nationalen zugesagt ist.
3. Personen, welche, ohne ein bestimmtes Anrecht auf den deutschen Schutz zu haben, denselben vergünstigungsweise erhalten (de facto Untertanen).

§ 2.

Die Reichsangehörigen, welche in dem Konsularbezirke wohnen, sind verpflichtet, unter dem deutschen Schutz zu stehen. Die im § 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Personen werden nur auf ihren Antrag in den Schutz aufgenommen.

§ 3.

Als de facto Untertanen können den deutschen Schutz erhalten:

1. Personen, welche einem der zu dem Reiche gehörigen Staaten angehört haben, desgleichen Abkömmlinge solcher Personen;
2. Deutsche, welche den Schutz nicht auf Grund von Staatsverträgen in Anspruch nehmen können;
3. die Dragomans, Kawassen, Jassakdschis und sonstigen Unterbeamten der Gesandtschaften und der Konsularbehörden;
4. Familien der unter Nr. 3 bezeichneten Personen, desgleichen Individuen, welche früher ein solches Amt bekleidet haben.

§ 4.

Der Schutz wird in dem durch Gesetze, Verträge und Herkommen begründeten Umfange sämtlichen Schutzgenossen gleichmäßig gewährt.

Türkische ꝛc. Untertanen, welche die deutsche Reichsangehörigkeit erworben, haben den Landesbehörden gegenüber auf den Schutz der Kaiserlichen Konsulate so lange keinen Anspruch, als sie nicht aus ihrem ursprünglichen Untertanenverbande entlassen sind.

§ 5.

In jedem Konsularamte ist über sämtliche, dauernd in dem Konsularbezirk anwesenden Schutzgenossen ein Verzeichnis (Matrikel) nach dem Formular A zu führen.

§ 6.

Die Eintragung der Schutzgenossen in die Matrikel erfolgt unter fortlaufender Nummer. Bei jedem Schutzgenossen sind dessen im Konsularbezirke als Schutzgenossen sich aufhaltenden Eltern, Ehegatten und Kinder unter Bezugnahme auf deren besondere Nummern namhaft zu machen.

§ 7.

Zur Herbeiführung der Eintragung sind die erforderlichen Legitimationspapiere (Paß, Wanderbuch, Geburtsschein, Trauschein, Naturalisationsurkunden ꝛc.) dem Konsul zu übergeben, bezw. in einer nach den Verhältnissen zu bemessenden Frist zu beschaffen.

Bei Prüfung der Papiere ist mit der größten Vorsicht zu verfahren, um fremdartige Elemente fernzuhalten. Pässe, welche nicht von den zuständigen inländischen Behörden ausgestellt sind, sind für sich allein zur Führung der Legitimation nicht hinreichend.

§ 8.

Über die erfolgte Eintragung in die Matrikel erhält der Schutzgenosse eine vom Konsul nach dem Formular Anlage B für das laufende Kalenderjahr in deutscher und französischer Sprache auszufertigende Bescheinigung (Schutzschein) gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr.

An Stelle der französischen kann auch eine andere Sprache angewendet werden, sofern letztere im Konsularbezirk als allgemeiner verständlich erscheint.

§ 9.

Für Ehefrauen genügt deren Verzeichnung auf den Schutzscheinen ihrer Ehemänner und für minderjährige noch unter väterlicher Gewalt stehende Kinder deren Verzeichnung auf den Schutzscheinen ihrer Väter.

Die Erteilung getrennter Schutzscheine an solche Personen erfolgt nur, wenn die Verzeichnung auf den Schutzscheinen der Ehemänner, bezw. Väter, wegen Abwesenheit derselben oder aus anderen Gründen nicht herbeizuführen ist.

§ 10.

Reichsangehörige, welche in dem Konsulatsbezirk ihren dauernden Wohnsitz nehmen, haben ihre Eintragung in die Matrikel innerhalb der ersten drei Monate ihres dortigen Aufenthalts zu erwirken oder unter Angabe der Gründe, aus welchen dies ausnahmsweise nicht erreichbar ist, die Ausstellung provisorischer Schutzscheine zu beantragen.

Sämtliche Schutzgenossen haben im Monat Januar jedesmal für das laufende Kalenderjahr die Erneuerung der Schutzscheine gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren zu veranlassen. Ausnahmen in betreff dieses Termins sind nur aus Gründen lokaler Verhältnisse zu gestatten.

§ 11.

Den Vorschriften der §§ 7 und 10 haben für alle bevormundeten Personen deren Vormünder (Kuratoren) Genüge zu leisten.

§ 12.

Wenn für gesetzlich zu bevormundende Personen noch kein Vormund (Kurator) bestellt ist, so ist der Konsul in bezug auf die Reichsangehörigen verpflichtet, in bezug auf andere Schutzgenossen befugt, von Amts wegen, allenfalls unter Zuordnung eines anderweitigen Vertreters dafür zu sorgen, daß im Interesse derselben den Vorschriften der §§ 7 und 10 Genüge geschehe.

§ 13.

Die im § 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Personen können nur nach vorhergehender, oder, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, mit nachträglicher Genehmigung des diplomatischen Vertreters des Reiches in den Schutz aufgenommen werden.

Die Genehmigung ist in jedem einzelnen Falle auf den Antrag der Beteiligten von dem Konsul besonders nachzusuchen.

Bei der Aufnahme der in § 3 Nr. 1 bezeichneten Personen ist besonders darauf zu achten, ob die Aufzunehmenden in der Tat die deutsche Nationalität noch bewahrt haben, was an der Sprache, deren sie sich bedienen, und an ihren sonstigen Verhältnissen leicht zu erkennen sein wird.

Dem an die Kaiserliche Mission zu richtenden Antrag auf Genehmigung der Aufnahme sind die zur Orientierung in dieser Richtung notwendigen Notizen beizufügen.

§ 14.

Die im § 3 Nr. 3 genannten Beamten genießen für ihre Person und während der Dauer ihres Amtes den deutschen Schutz, sofern ihre Anstellung, wenn sie Landesuntertanen sind, gemäß den mit der Landesregierung getroffenen Vereinbarungen erfolgt ist. Sind sie Untertanen einer anderen fremden Macht, so müssen sie seitens dieser letzteren die Genehmigung zum Eintritt in den Schutzverband beibringen.

§ 15.

Soll ausnahmsweise der Schutz auf die Familie der Beamten und über die Amtsdauer hinaus erstreckt werden, so kann dies nur mit Genehmigung der Kaiserlichen Mission und unter Zustimmung der nationalen Behörde geschehen.

§ 16.

Die Eintragung der Beamten in die Matrikel und ihre Fortführung in derselben erfolgt auf ihren Antrag, ohne daß es der Beibringung besonderer Dokumente bedarf.

Schutzscheine werden ihnen nur auf Verlangen und alsdann unentgeltlich ausgefertigt.

§ 17.

Personen, welche nicht Reichsangehörige sind und unter einem anderen fremdländischen Schutze stehen, oder sich ausdrücklich unter den Schutz der Lokalbehörde gestellt haben, können, so lange dies Verhältnis dauert, in den deutschen Schutz nicht aufgenommen werden.

Auch nach Auflösung des Verhältnisses haben sie, bevor ihre Aufnahme erfolgen kann, durch ein Attest der früheren Schutzbehörde nachzuweisen, daß sie die sämtlichen schwebenden Rechtsangelegenheiten erledigt haben.

§ 18.

Die Eigenschaft als Schutzgenosse endet;

1. durch den Tod des Schutzgenossen;
2. durch den Übertritt desselben zum Islam;
3. durch Verlassen des Konsularbezirks, sofern nicht anzunehmen ist, daß die Abwesenheit eine bloß vorübergehende sein soll;
4. bei einer Schutzgenossin durch Verheiratung mit einem nicht zum Schutzverbande gehörigen Mann;
5. für die im § 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Schutzgenossen durch Verlust ihrer Nationalität, sofern sie nicht nach § 1 Nr. 3 im Schutz verbleiben;
6. für die im § 1 Nr. 2 aufgeführten Schutzgenossen durch Errichtung einer konsularischen Behörde ihres Landes;

7. für die im § 3 Nr. 3 aufgeführten Schutzgenossen durch Verlust ihres Amtes, sofern sie nicht nach § 3 Nr. 4 im Schutze verbleiben;
8. für die im § 1 Nr. 2 und 3 aufgeführten Schutzgenossen auf ihren Antrag, sofern sie nicht noch Verbindlichkeiten zu erfüllen haben, insbesondere bei schwebenden Rechtsangelegenheiten beteiligt sind;
9. Schutzgenossen, welche nicht Reichsangehörige sind, können, wenn sie durch bescholtenen, mit Vergehen oder Verbrechen befleckten Lebenswandel oder durch wiederholte Nichterfüllung ihrer Pflichten gegen die Schutzbehörde sich des Schutzes unwürdig machen, von dem Konsul der Eigenschaft als Schutzgenosse für verlustig erklärt werden. Gegen die Entscheidung des Konsuls steht dem Betroffenen innerhalb zehn Tagen der Rekurs an die Kaiserliche Mission zu. Bis deren Entscheidung erfolgt, ist der Schutz zu versagen.

§ 19.

Die Löschung in der Matrikel erfolgt, sobald das Schutzverhältnis einer Person in Gemäßheit des § 18 beendet ist.*)

§ 20.

Im Februar jeden Jahres hat der Konsul der Kaiserlichen Mission über die Führung der Matrikel Bericht zu erstatten und in demselben sämtliche, in der Zwischenzeit vorgekommenen Veränderungen anzuführen. Im Fall die Aufnahme neuer Schutzgenossen stattgefunden hat, sind die Legitimationspapiere genau anzugeben, auf Grund deren dieselbe erfolgt ist.

§ 21.

Personen, welche an sich zur Aufnahme in den Schutzverband geeignet erscheinen, sich aber nur vorübergehend im Konsularbezirke aufhalten, werden nicht in die Matrikel eingetragen. Es können ihnen aber auf ihr Verlangen für die Dauer ihres Aufenthalts unter Eintragung in eine besondere Liste provisorische Schutzscheine nach dem Formular Anlage C. in deutscher und französischer Sprache erteilt werden.

An Stelle der französischen kann auch eine andere Sprache angewendet werden, sofern letztere in dem Konsularbezirke allgemeiner verständlich erscheint.

*) Der frühere Schlußsatz dieses Paragraphen ist durch einen Erlaß des Auswärtigen Amts vom 5. Nov. 1872 obsolet geworden, s. Anm. 16 zu § 21 d. G.

§ 22.

Ebenso ist der Konsul befugt, für Personen, welche die erforderlichen Legitimationspapiere noch nicht beschafft haben, dergleichen provisorische Schutzscheine auszustellen, sofern diese Personen nach den sonst eingezogenen Erkundigungen, ihm als zur Aufnahme in den Schutzverband voraussichtlich geeignet erscheinen.

§ 23.

Personen der im § 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Kategorien, welche im Konsularbezirk weder wohnen noch sich aufhalten, können dennoch ihre im Konsulatsbezirke vorkommenden Angelegenheiten unter dem Schutze des Konsuls selbst oder durch Bevollmächtigte betreiben. Die Eintragung in die Matrikel, sowie die Erteilung und Erneuerung von Schutzscheinen finden in diesem Falle nicht statt.

Der Konsul hat in jedem Falle über die Zulässigkeit des verlangten Schutzes zu entscheiden.

Anlage A.

Über die Form, in welcher die Matrikel zu führen ist, sind allgemeine Bestimmungen nicht ergangen. Nur für die deutschen Konsulate im Pfortengebiete, Japan und China ist das hier folgende Schema vorgeschrieben:

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname.	Stand oder Gewerbe.	Religion	Geburtszeit.	Geburtsort.	Wohnort.	Aufenthaltsort.	Staatsangehörigkeit.	Nachweis der Schutzberechtigung.	Angabe der			Tag der Eintragung.	Tag der		Tag der Löschung.	Bemerkungen.
										Eltern.	Ehegatten.	Kinder.		Erteilung des Schutzscheines.	Erneuerung		

Im wesentlichen wird dieses Formular auch bei Konsulaten in anderen Ländern anzuwenden sein. Jedenfalls muß es so eingerichtet werden, daß die nach Vorschrift der Allgemeinen Dienst-Instruktion aufzunehmenden Auskünfte darin Platz finden. Es sollen eingetragen werden: Vor- und Zuname des Betreffenden und seiner Familienangehörigen, Stand oder Gewerbe, Religion, Tag und Ort der Geburt, Wohnort, auch soll in der Matrikel bemerkt werden, durch welche Dokumente die einzelnen Angaben erwiesen worden sind.

Das Auswärtige Amt hat wiederholt seine Vermittelung zur Beschaffung von Titel- und Einlagebogen zu den Matrikeln eintreten lassen. Die Kosten solcher Formulare tragen Wahlkonsuln selbst, während sie für Berufskonsulate auf die Legationskasse übernommen werden.

Die Eintragung erfolgt zweckmäßig unter fortlaufender Nummer. Zur Erleichterung des Auffindens der einzelnen Nummern wird bei umfangreicheren Matrikeln ein besonderes alphabetisches Namenverzeichnis, welches auf die Matrikelnummer verweist, anzulegen sein. Die Matrikel selbst nach den Buchstaben des Alphabets zu führen, dürfte nicht zweckmäßig sein.

Anlage B.

(Wappen.)

Nr. No.

Kaiserlich deutsches { Generalkonsulat. Konsulat. Vizekonsulat.

Consulat Général / Consulat / Vice-Consulat } de l'Empire allemand.

Schutzschein:

Patente de Protection.

Signalement.	Der	Signalement.	Le Sieur
Alter:		Age:	
Statur:		Taille:	
Haar:	gebürtig aus	Cheveux:	né à
Stirn:		Front:	
Augenbrauen:		Sourcils:	
Augen:	wohnhaft zu	Yeux:	demeurant à
Nase:		Nez:	
Mund:		Bouche:	
Bart:	ist in der Matrikel des Kaiserlich deutschen Generalkonsulats (Konsulats, Vizekonsulats) als Schutzgenosse eingetragen.	Barbe:	est inscrit comme protégé de l'Empire allemand dans la Matricule de ce Consulat Général (Consulat, Vice-Consulat).
Kinn:		Menton:	
Gesichtsfarbe:		Teint:	
Besondere Kennzeichen:	Zur Urkund dessen ist ihm der gegenwärtige Schutzschein gültig bis zum 18 erteilt worden.	Signes particuliers:	En foi de quoi la présente Patente de protection lui a été délivrée valable jusqu'au 18

Unterschrift des Inhabers:

Signature du porteur:

den 18

le 18

Der Generalkonsul.

(Siegel.) Der Konsul.

Der Vizekonsul.

Le Consul Général.

Le Consul.

Le Vice-Consul.

Anlage C.

(Wappen.)

Kaiserlich deutsches	Generalkonsulat. Konsulat. Vizekonsulat.	Consulat Général Consulat Vice-Consulat	de l'Empire allemand.

Vorläufiger Schutzschein.

gültig bis zum

für

Vor- und Zuname:
Stand und Gewerbe:
Alter:
Statur:
Haar:
Stirn:
Augenbrauen:
Augen:
Nase:
Mund:
Bart:
Kinn:
Gesichtsfarbe:
Besondere Kennzeichen:

Unterschrift des Inhabers:

den 18

Der Generalkonsul.
(Siegel.) Der Konsul.
Der Vizekonsul.

Patente de Protection provisoire.

valable jusqu'au

pour

Nom et prénom:
Profession:
Age:
Taille:
Cheveux:
Front:
Sourcils:
Yeux:
Nez:
Bouche:
Barbe:
Menton:
Teint:
Signes particuliers:

Signature du porteur:

le 18

Le Consul Général.
Le Consul.
Le Vice-Consul.

Anlage Nr. 42.

Zirkular-Erlaß des Kgl. preuß. Ministers des Innern vom 6. Juli 1868, betr. das strafrechtliche Verfahren bei unerlaubter Auswanderung eines Bundesangehörigen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Bei Abschluß des zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Nordamerika über die Staatsangehörigkeit der Ausgewanderten verabredeten Vertrages vom 22. Februar d. J. hat die Absicht vorgewaltet: daß in Gemäßheit des Art. 2 dieses Vertrages die durch unerlaubte Auswanderung eines Bundesangehörigen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika verübte strafbare Handlung bei einer Rückkehr des Betreffenden in seine frühere Heimat nach mindestens fünfjähriger Abwesenheit nicht zum Gegenstande einer strafrechtlichen Verfolgung gemacht, und daß die dieserhalb event. bereits rechtskräftig erkannte Strafe nicht zur Vollstreckung gebracht werden soll, wenn der Rückkehrende in Amerika das Heimatrecht in Gemäßheit des Art. 1 des gedachten Vertrages erworben hat.

Die Kgl. Regierung wird demgemäß angewiesen, in vorbezeichneten Fällen von dem Antrage auf Einleitung der Untersuchung und Bestrafung, sowie überhaupt von jeder Verfolgung Abstand zu nehmen, sobald der Betreffende den Nachweis zu führen vermag, daß er naturalisierter Angehöriger der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Gemäßheit des Art. 1 l. c. geworden ist.

Die betreffenden Justizbehörden werden von dem Herrn Justizminister mit Anweisung versehen werden, überall da, wo rechtskräftige Verurteilungen dieser Art gegen die bezeichneten Personen vorliegen, von Amtswegen über den Erlaß der erkannten Strafen und Kosten im Gnadenwege zu berichten.

Der Minister des Innern.
J. A.
gez. Sulzer.

Anlage Nr. 42 a.

Protokoll zum Bayerisch-Amerikanischen Staatsvertrag.

Zu Art. 1.

1. Nachdem die Kopulative „und" gebraucht ist, versteht es sich von selbst, daß nicht die Naturalisation allein, sondern ein dazu kommender fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt erforderlich ist,

um eine Person als unter den Vertrag fallend, ansehen zu können, wobei übrigens keineswegs erforderlich sein soll, daß der fünfjährige Aufenthalt erst nach der Naturalisation folgen müßte.

Doch wird hierbei anerkannt, daß, wenn ein Bayer des bayerischen Indigenates oder andererseits ein Amerikaner der amerikanischen Staatsangehörigkeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise von der Regierung seines bisherigen Vaterlandes entlassen worden ist, und sodann die Naturalisation in dem anderen Staate in rechtlicher Weise und vollkommen gültig erlangt hat, dann ein noch hinzukommender fünfjähriger Aufenthalt nicht mehr erforderlich sein soll, sondern ein solcher Naturalisierter vom Momente seiner Naturalisation an als bayerischer und umgekehrt als amerikanischer Angehöriger erachtet und behandelt werden soll.

2. Die Worte „ununterbrochen zugebracht" sind selbstverständlich nicht im körperlichen, sondern im juristischen Sinne zu nehmen, und deshalb unterbricht eine momentane Abwesenheit, eine Reise oder dergleichen keineswegs die fünfjährige Frist, welche der Art. 1 im Sinne hat.

II. Zu Art. 2.

1. Es wird anerkannt, daß eine nach Art. 1 als Angehörige des anderen Staates zu erachtende Person bei ihrer etwaigen Rückkehr in ihr früheres Vaterland auch nicht wegen des etwa durch ihre Auswanderung selbst begangenen Reates einer Strafe unterworfen werden kann, und selbst nicht später, wenn sie die neuerworbene Staatsangehörigkeit wieder verloren haben sollte.

III. Zu Art. 4.

1. Man ist beiderseits übereingekommen, daß die den beiden Regierungen gesetzlich gestatteten Sicherungsmaßregeln gegen solche in ihrem Territorium sich aufhaltende Fremde, deren Aufenthalt die Ruhe und Ordnung im Lande gefährdet, durch den Vertrag nicht berührt werden: insbesondere wird die im bayerischen Wehrgesetze vom 30. Januar 1868 Art. 10 Abs. 2 enthaltene Bestimmung, wonach diejenigen Bayern, welche vor Erfüllung ihrer Militärpflicht aus Bayern ausgewandert sind, der ständige Aufenthalt im Lande bis zum vollendeten 32. Lebensjahre untersagt ist, durch den Vertrag nicht berührt, doch wird konstatiert, daß durch den im Art. 10 gebrauchten Ausdruck „der ständige Aufenthalt" ohnehin schon derartig Ausgewanderten eine kürzere und zu bestimmten Zwecken unternommene vorübergehende Reise nach Bayern nicht untersagt ist

und erklärt sich die kgl. bayerische Staatsregierung überdies gern bereit, in solchen Fällen, in welchen die Auswanderung offenbar bona fide geschehen ist, eine milde Praxis eintreten zu lassen.

2. Es wird anerkannt, daß ein in Amerika naturalisierter Bayer und umgekehrt ein in Bayern naturalisierter Amerikaner, wenn er sich ohne die Absicht, in sein neu erworbenes Vaterland zurückzukehren, in seinem früheren Vaterlande wieder niedergelassen hat, keineswegs hierdurch allein schon die frühere Staatsangehörigkeit wieder erlangt, vielmehr hängt es, was Bayern anbetrifft, von Sr. Majestät dem Könige ab, ob Er in diesem Falle die bayerische Staatsangehörigkeit wieder verleihen will oder nicht.

Der Art. 4 soll demnach nur die Bedeutung haben, daß derjenige Staat, in welchem der Ausgewanderte die neue Staatsangehörigkeit erworben hat, diesen nicht hindern kann, die frühere Staatsangehörigkeit wieder zurückzuerwerben; nicht aber, daß der Staat, welchem der Ausgewanderte früher angehört hat, denselben auch sofort wieder zurücknehmen müsse.

Es hat vielmehr der im anderen Staate Naturalisierte nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften sich um Wiederaufnahme in sein früheres Vaterland zu bewerben und dieselbe wie jeder andere Fremde neu zu erwerben. Doch soll es in seinem freien Ermessen liegen, ob er diesen Weg einschlagen oder seine bisher erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten will.

Die beiden Bevollmächtigten erteilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß ihre Regierungen mit der Ratifikation des Vertrags zugleich auch die im gegenwärtigen Protokolle enthaltenen Verabredungen und Erläuterungen ohne weitere förmliche Ratifikation derselben als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden. —

(Unterschriften.)

Anlage Nr. 42 b.

Protokoll zum Württembergisch-Amerikanischen Staatsvertrag. Verhandelt Stuttgart, den 27. Juli 1868.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag über die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus Württemberg in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika nach Württemberg auswandern, zu unterzeichnen, bei

welcher Gelegenheit folgende den Inhalt dieses Vertrags näher feststellende und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt wurden.

I. Zu Art. 1 des Vertrags.

1. Es versteht sich von selbst, daß nicht die Naturalisation allein, sondern außerdem ein fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt notwendig ist, um eine Person, als unter den Vertrag fallend, ansehen zu können, wobei übrigens keineswegs erforderlich sein soll, daß der fünfjährige Aufenthalt erst nach der Naturalisation erfolgen müßte.

Doch wird hierbei anerkannt, daß in dem Falle, wenn in dem einen Staate Angehörige des anderen Staates schon vorher in rechtsgültiger Weise naturalisiert werden, ehe sie sich fünf Jahre daselbst aufgehalten haben, die so naturalisierten Personen von dem Momente ihrer Naturalisation an, wo solche erfolgt ist, nicht nur alle staatsbürgerlichen Rechte auszuüben, sondern auch an allen staatsbürgerlichen Pflichten teil zu nehmen haben.

2. Die Worte „ununterbrochen zugebracht" sind selbstverständlich nicht im körperlichen, sondern juristischen Sinne zu nehmen und deshalb unterbricht eine momentane Abwesenheit, eine Reise oder dergleichen, keineswegs die fünfjährige Frist, welche der Artikel 1 im Sinne hat.

II. Zu Artikel 2 des Vertrags.

Württembergischerseits wird anerkannt, daß hiernach allen in Gemäßheit des Art. 1 des Vertrags als amerikanische Staatsbürger anzuerkennenden früheren Württembergern, welche vor oder nach angetretenem kriegsdienstpflichtigen Alter ausgewandert sind, neben dem Anspruche auf Ausfolge ihres etwa sequestrierten Vermögens die straf- und kriegsdienstfreie Rückkehr in ihr früheres Vaterland offen steht, mit Ausnahme derjenigen ausgewanderten kriegsdienstpflichtigen Württemberger, welche flüchtig geworden sind:

1. nach ihrer Einreihung in das aktive Heer und vor ihrer Entlassung aus demselben oder
2. nachdem sie
   a) im Falle einer Aufstellung der Streitmacht auf den Kriegsfuß mit ihrer Altersklasse zum Dienste aufgerufen, oder
   b) nach mitgemachter Musterung zum Kontingent bezeichnet waren.

III. Zu Artikel 4 des Vertrags.

Man ist darin einverstanden:

daß dem Art. 4 nicht etwa die Bedeutung beizulegen ist, daß der naturalisierte Angehörige eines Staates, welcher in den anderen Staat, sein früheres Vaterland, zurückgekehrt ist und sich daselbst niedergelassen hat, hierdurch allein schon die frühere Staatsangehörigkeit wiedererlange, ebensowenig kann angenommen werden, daß der Staat, welchem der Ausgewanderte früher angehörte, verpflichtet sei, denselben sofort wieder zurückzunehmen, vielmehr soll hierdurch nur erklärt sein, daß ein auf solche Weise Zurückgekehrter das Staatsbürgerrecht seiner früheren Heimat soll wiedererwerben können, und zwar in derselben Weise wie andere Fremde nach Maßgabe der daselbst geltenden Gesetze und Vorschriften. Jedoch soll es in seinem freien Ermessen liegen, ob er diesen Weg einschlagen oder seine früher erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten will. Über diese seine Wahl soll er nach zweijährigem Aufenthalt in der früheren Heimat auf Verlangen der Behörden der letzteren verpflichtet sein, eine bestimmte Erklärung abzugeben, worauf diese Behörden sodann hinsichtlich seiner etwaigen Wiederaufnahme bezw. seines ferneren Aufenthaltes, in gesetzmäßiger Weise Beschluß fassen können.

(Unterschriften.)

Anlage Nr. 42 c.

Das Protokoll zu dem großherzoglich hessisch-amerikanischen Staatsvertrag stimmt mit dem bayerischen Protokoll bis zu II, 1 inkl. wörtlich überein, wobei zu beachten ist, daß wo im bayerischen Protokoll „bayerisch", „Bayer" und „Bayern" steht, im hessischen Protokoll „hessisch" „Hesse" und „Hessen" zu lesen ist.

Im hessischen Protokoll heißt es sodann weiter:

II. 2. Man ist ferner darüber einverstanden, daß ein nach Art. 1 als amerikanischer Staatsbürger zu erachtender früherer Hesse nach den hessischen Gesetzen wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann,

a) wenn er ausgewandert ist, nachdem er bei der Aushebung der Wehrpflichtigen bereits als Rekrut zum Dienst im stehenden Heere herangezogen war,

b) wenn er ausgewandert ist, während er im Dienste bei den Fahnen stand oder nur auf unbestimmte Zeit beurlaubt war,

c) wenn er als auf unbestimmte Zeit Beurlaubter oder als Reservist oder als Landwehrmann ausgewandert ist, nachdem er bereits eine Einberufungsordre erhalten oder nachdem bereits eine

öffentliche Aufforderung zur Stellung erlassen oder der Krieg ausgebrochen war.

Dagegen soll ein in den Vereinigten Staaten naturalisierter früherer Hesse, welcher sich bei oder nach seiner Auswanderung durch andere als die in Ziffer 1—3 bezeichnete Handlungen oder Unterlassungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Wehrpflicht vergangen hat, bei seiner Rückkehr in sein ursprüngliches Vaterland weder nachträglich zum Kriegsdienst noch wegen Nichterfüllung seiner Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. Auch soll der Beschlag, welcher in anderen als den in Ziffer 1—3 bezeichneten Fällen wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht auf das Vermögen eines Ausgewanderten gelegt wurde, wieder aufgehoben werden, sobald derselbe die nach Art. 1 vollzogene Naturalisation in den Vereinigten Staaten von Amerika nachweist.

III. Zu Art. 4 des Vertrags.

Man ist einverstanden, daß dem Art. 4 nicht etwa die Bedeutung beizulegen ist, daß der naturalisierte Angehörige eines Staates, welcher in den anderen Staat, sein früheres Vaterland, zurückgekehrt ist und sich daselbst niedergelassen hat, hierdurch allein schon die frühere Staatsangehörigkeit wieder erlange, ebensowenig kann angenommen werden, daß der Staat, welchem der Ausgewanderte früher angehörte, verpflichtet sei, denselben sofort wieder zurückzunehmen, vielmehr soll hierdurch nur erklärt sein, daß ein auf solche Weise Zurückgekehrter das Staatsbürgerrecht seiner früheren Heimat wieder solle erwerben können, was von ihm eintretendenfalls in derselben Weise wie von Seiten anderer Fremden nach Maßgabe der dort geltenden Gesetze und Vorschriften zu geschehen hätte. Jedoch soll es in seinem freien Ermessen liegen, ob er diesen Weg einschlagen oder seine früher erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten will.

Anlage Nr. 43.

Zirkular an sämtliche kgl. Regierungspräsidenten und an den kgl. Polizeipräsidenten in Berlin vom 8. März 1894 nebst Erkenntnis vom 3. Februar 1894, betr. den Verlust und die Wiedererwerbung der deutschen Reichsangehörigkeit.

(MBl. i. V. Nr. 3 vom 31. März 1894.)

Ew. ꝛc. mache ich zur gefälligen Beachtung auf das in einem Abdruck beigefügte Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 3. v. Mts. (Anl. a) aufmerksam, in welchem der Grundsatz ausgesprochen wird, daß ehemaligen Deutschen, welche die Reichs-

igehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren nd eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, ein Recht auf Siedererwerb der Reichsangehörigkeit nach Maßgabe des § 21 Abs. 5 es Gesetzes vom 1. Juni 1870 (BGBl. S. 355) nicht zur Seite steht.

Berlin, den 8. März 1894.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Haase.

a.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache des Hufners H. in S., Klägers, wider den Königlichen Regierungspräsidenten zu S., Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 3. Februar 1894, für Recht erkannt,

daß die gegen die Verfügung des beklagten Königlichen Regierungspräsidenten vom 29. Juli 1893 erhobene Klage abzuweisen, der Wert des Streitgegenstandes auf 1000 Mk. festzusetzen und die Kosten dem Kläger zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Kläger ist am 28. August 1840 als schleswig-holsteinischer Untertan in S. dem Parzellisten H. geboren, welcher 1857 in das Amt Ripen, Königreich Dänemark, verzog, während der Sohn — nach der im Jahre 1860 vollendeten Rademacherlehre — nach Hamburg, nach Paris und 1863 nach Argentinien gegangen ist. Durch die Urkunde de dato Melbourne, den 25. September 1882 ist er als Bürger der Kolonie Victoria naturalisiert und von dort — während sein Verbleib in den Jahren 1863—1882 unaufgeklärt — jedenfalls erst 1889 in die Heimat zurückgekehrt, woselbst er — nach erhaltener Niederlassungserlaubnis — eine schuldenfreie, zur Unterhaltsbeschaffung ausreichende Hufenstelle von rund 20 ha in S. käuflich erworben hat. Mit seinem Antrag auf Wiederaufnahme in den preußischen Staatsverband durch Verfügung des Regierungspräsidenten zu S. vom 29. Juli 1893 abgewiesen, hat er mittelst fristzeitiger Klage die diesseitige Entscheidung dahin beantragt, daß ihm die Wiederaufnahme erteilt werde. Der Regierungspräsident hat dagegen um Abweisung der Klage gebeten, weil nach dem § 21 Abs. 5 des RG. vom 1. Juni 1870 ein bezüglicher Rechtsanspruch nur denjenigen Deutschen beigelegt worden wäre, welche die deutsche Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren, aber ne fremde nicht erworben hätten.

öffentliche Aufforderung zur Stellung erlassen oder der Krieg ausgebrochen war.

Dagegen soll ein in den Vereinigten Staaten naturalisierter früherer Hesse, welcher sich bei oder nach seiner Auswanderung durch andere als die in Ziffer 1—3 bezeichnete Handlungen oder Unterlassungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Wehrpflicht vergangen hat, bei seiner Rückkehr in sein ursprüngliches Vaterland weder nachträglich zum Kriegsdienst noch wegen Nichterfüllung seiner Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. Auch soll der Beschlag, welcher in anderen als den in Ziffer 1—3 bezeichneten Fällen wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht auf das Vermögen eines Ausgewanderten gelegt wurde, wieder aufgehoben werden, sobald derselbe die nach Art. 1 vollzogene Naturalisation in den Vereinigten Staaten von Amerika nachweist.

III. Zu Art. 4 des Vertrags.

Man ist einverstanden, daß dem Art. 4 nicht etwa die Bedeutung beizulegen ist, daß der naturalisierte Angehörige eines Staates, welcher in den anderen Staat, sein früheres Vaterland, zurückgekehrt ist und sich daselbst niedergelassen hat, hierdurch allein schon die frühere Staatsangehörigkeit wieder erlange, ebensowenig kann angenommen werden, daß der Staat, welchem der Ausgewanderte früher angehörte, verpflichtet sei, denselben sofort wieder zurückzunehmen, vielmehr soll hierdurch nur erklärt sein, daß ein auf solche Weise Zurückgekehrter das Staatsbürgerrecht seiner früheren Heimat wieder solle erwerben können, was von ihm eintretendenfalls in derselben Weise wie von Seiten anderer Fremden nach Maßgabe der dort geltenden Gesetze und Vorschriften zu geschehen hätte. Jedoch soll es in seinem freien Ermessen liegen, ob er diesen Weg einschlagen oder seine früher erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten will.

Anlage Nr. 43.

Zirkular an sämtliche kgl. Regierungspräsidenten und an den kgl. Polizeipräsidenten in Berlin vom 8. März 1894 nebst Erkenntnis vom 3. Februar 1894, betr. den Verlust und die Wiedererwerbung der deutschen Reichsangehörigkeit.

(MBl. i. V. Nr. 3 vom 31. März 1894.)

Ew. 2c. mache ich zur gefälligen Beachtung auf das in einem Abdruck beigefügte Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 3. v. Mts. (Anl. a) aufmerksam, in welchem der Grundsatz ausgesprochen wird, daß ehemaligen Deutschen, welche die Reichs-

angehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, ein Recht auf Wiedererwerb der Reichsangehörigkeit nach Maßgabe des § 21 Abs. 5 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 (BGBl. S. 355) nicht zur Seite steht.

Berlin, den 8. März 1894.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Haase.

a.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache des Hufners H. in S., Klägers, wider den Königlichen Regierungspräsidenten zu S., Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 3. Februar 1894, für Recht erkannt,

daß die gegen die Verfügung des beklagten Königlichen Regierungspräsidenten vom 29. Juli 1893 erhobene Klage abzuweisen, der Wert des Streitgegenstandes auf 1000 Mk. festzusetzen und die Kosten dem Kläger zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Kläger ist am 28. August 1840 als schleswig-holsteinischer Untertan in S. dem Parzellisten H. geboren, welcher 1857 in das Amt Ripen, Königreich Dänemark, verzog, während der Sohn — nach der im Jahre 1860 vollendeten Rademacherlehre — nach Hamburg, nach Paris und 1863 nach Argentinien gegangen ist. Durch die Urkunde de dato Melbourne, den 25. September 1882 ist er als Bürger der Kolonie Victoria naturalisiert und von dort — während sein Verbleib in den Jahren 1863—1882 unaufgeklärt — jedenfalls erst 1889 in die Heimat zurückgekehrt, woselbst er — nach erhaltener Niederlassungserlaubnis — eine schuldenfreie, zur Unterhaltsbeschaffung ausreichende Hufenstelle von rund 20 ha in S. käuflich erworben hat. Mit seinem Antrag auf Wiederaufnahme in den preußischen Staatsverband durch Verfügung des Regierungspräsidenten zu S. vom 29. Juli 1893 abgewiesen, hat er mittelst fristzeitiger Klage die diesseitige Entscheidung dahin beantragt, daß ihm die Wiederaufnahme erteilt werde. Der Regierungspräsident hat dagegen um Abweisung der Klage gebeten, weil nach dem § 21 Abs. 5 des RG. vom 1. Juni 1870 ein bezüglicher Rechtsanspruch nur denjenigen Deutschen beigelegt worden wäre, welche die deutsche Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren, aber eine fremde nicht erworben hätten.

den Abs. 4 als nunmehr gegenstandslos. Damals bestand also die Übereinstimmung aller gesetzgebenden Faktoren dahin, daß der ehemalige Deutsche, welcher eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hatte, zwar die Möglichkeit, nicht aber ein Recht zur Wiedererlangung der deutschen habe.

Von dieser Übereinstimmung ist bei der dritten Lesung keiner der Faktoren zurückgetreten. Indem der Reichstag dem Verlangen der Bundesregierungen auf Wiederherstellung des Abs. 1 der Vorlage — Verlust auch ohne fremden Erwerb durch bloße Abwesenheit — stattgegeben, hat er auf Antrag des Abg. v. Puttkamer den Abs. 5 — Gewährung des Rechtsanspruchs auf Wiederaufnahme — lediglich zu dem Zwecke hinzugefügt, um die Härten zu mildern, welche aus einer solchen Art des Verlustes für diejenigen etwa entstehen könnten, welche trotz der Abwesenheit im Auslande Deutsche bleiben wollten und — wie der Abg. Miquel noch erläuternd ausdrücklich hervorgehoben hat — „eine fremde Staatsangehörigkeit nicht erworben haben". Im letzteren Falle sollte sonach das Vorrecht des Abs. 5 zweifellos nicht gewährt werden. Dem so unzweideutig und klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers ist aber durch die Auslegung selbst der unvollständigen und mangelhaften Wortfassung gegenüber Geltung zu verschaffen (vgl. Windscheid, Pandekten § 21 S. 59), wie dies auch Cahn (RG. vom 1. Juni 1870 S. 185 Anm. 34) angenommen hat.

Da der Kläger die Staatsangehörigkeit in der englischen Kolonie Victoria inzwischen erworben hat, so steht ihm der mit der Klage geltend gemachte Anspruch auf Wiederaufnahme in den preußischen Staatsverband selbst dann nicht zu, wenn er — was hier dahingestellt bleiben kann — infolge des Wiener und Prager Friedens zeitweilig preußischer Untertan gewesen sein sollte.

Rechtfertigt sich hiernach die Abweisung der Klage, so ist der Kläger dadurch doch nicht behindert, sein Gesuch um Erteilung der Naturalisationsurkunde (§ 2 Nr. 5, §§ 6 und 8 a. a. O.) wie jeder andere Ausländer bei dem kgl. Regierungspräsidenten zu erneuern oder weiterhin bei dem Minister des Innern zu verfolgen.

Der Kostenpunkt endlich ist nach § 103 des Landesverwaltungsgesetzes geregelt.

Urkundlich unter dem Siegel des kgl. Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

II. Teil.

Ausländische Gesetzgebung.

Argentinien.

Verfassung vom 25. September 1860 und Gesetz vom 1. Oktober 1869.

Argentiner sind:

1. Alle Personen, welche auf dem Gebiete der Republik geboren sind oder künftig geboren werden, welchem Staate auch immer ihre Eltern angehören mögen, ausgenommen sind die Kinder fremder Gesandten und der Mitglieder der bei der Republik beglaubigten Gesandtschaften.

2. Die im Ausland geborenen Kinder geborener Argentiner, welche für ihr ursprüngliches Staatsbürgerrecht optieren (Art. 1 u. 2 des Ges. v. 1869).

Die Naturalisation wird jedem Ausländer verliehen, der sich zwei Jahre in der Republik aufgehalten und vor den Bundesrichtern seinen Willen kundgegeben hat, argentinischer Staatsbürger zu werden. Von der zweijährigen Frist dispensieren:

1. Bekleidung eines öffentlichen argentinischen Amts im In- oder Ausland;

2. Dienst in der Armee oder Marine;

3. Einführung einer nützlichen Erfindung oder Industrie;

4. Gründung oder Bau von Eisenbahnen;

5. u. 6. Niederlassung in einer Kolonie auf argentinischem Gebiet oder an der Grenze und Erwerb von Immobilien;

7. Verehelichung mit einer Argentinerin;

8. Ausübung eines öffentlichen Lehramts in Schule oder Industrie (Art. 2, 1 u. 2 des Ges. v. 1869).

Der Naturalisierte ist im Genusse aller bürgerlichen Rechte. Das Amt eines Präsidenten, Vizepräsidenten, Senators oder Deputierten kann er erst mehrere Jahre nach seiner Naturalisation erlangen (Art. 76 der Verfassung); militärpflichtig wird er 10 Jahre nach der Naturalisation (Art. 21 der Verf.). Das im Auslande

vor der Naturalisation des Vaters geborene minderjährige Kind wird nicht ipso facto Argentiner, kann es aber später durch den bloßen Eintritt in die Nationalgarde werden (Art. 3 des Ges. von 1869).

Die argentinische Staatsbürgerschaft geht verloren: 1. durch Naturalisation im Ausland; 2. durch Annahme eines öffentlichen Amts im Ausland ohne Genehmigung des Kongresses; 3. durch betrüglichen Bankrott; 4. durch Verurteilung zum Tode oder zu einer entehrenden Strafe (vgl. André Weiß: De la nationalité p. 659 ff.).

Belgien.

Code civil du 20 mars 1804.

Art. 9.

Tout individu né en Belgique d'un étranger pourra, dans l'année qui suivra l'époque de sa majorité, réclamer la qualité de Belge, pourvu que, dans le cas où il résiderait en Belgique, il déclare que son intention est d'y fixer son domicile et que, dans le cas où il résiderait en pays étranger, il fasse sa soumission de fixer en Belgique son domicile, et qu'il l'y établisse dans l'année, à compter de l'acte de soumission.

La déclaration pourra être faite dès l'âge de 18 ans accomplis, avec le consentement du père, ou, à défaut du père, avec celui de la mère, ou, à défaut de père et de mère, avec l'autorisation des autres ascendants ou de la famille, donnée suivant les conditions prescrites pour le mariage au chapitre 1er du titre V du livre 1er.

Le consentement du père ou de la mère, de même que celui des autres ascendants, sera donné soit verbalement lors de la déclaration, soit par acte authentique.

Mention expresse de ce consentement ou de l'autorisation de la famille sera faite dans l'acte dressé pour constater l'option.*)

Art. 10.

Tout enfant né d'un Belge en pays étranger est Belge.

Tout enfant né, en pays étranger, d'un Belge qui aurait perdu la qualité de Belge pourra toujours recouvrer cette qualité en remplissant les formalités prescrites par l'article 9 (civ. 20).

Art. 12.

L'étrangère qui aura épousé un Belge suivra la condition de son mari (civ. 19).

---

*) Der gesperrt gedruckte Teil ist durch das Gesetz vom 16. Juli 1889 Art. 1 beigefügt worden.

Art. 17.

La qualité de Belge se perdra 1° par la naturalisation acquise en pays étranger, 2° . . . ., 3° enfin par tout établissement fait en pays étranger sans esprit de retour.

Les établissements de commerce ne pourront jamais être considérés comme ayant été faits sans esprit de retour.

Art. 18.

Le Belge qui aura perdu sa qualité de Belge pourra toujours la recouvrer en rentrant en Belgique avec l'autorisation du roi, et en déclarant qu'il veut s'y fixer, et qu'il renonce à toute distinction contraire à la loi belge (civ. 20).

Art. 19.

Une femme belge qui épousera un étranger suivra la condition de son mari.

Si elle devient veuve, elle recouvrera la qualité de Belge pourvu qu'elle réside en Belgique ou qu'elle y rentre avec l'autorisation du roi, et en déclarant qu'elle veut s'y fixer (civ. 20).

Art. 331.

Les enfants nés hors mariage, autres que ceux nés d'un commerce incestueux ou adultérin, pourront être légitimés par le mariage subséquent de leur père et mère, lorsque ceux-ci les auront légalement reconnus avant leur mariage, ou qu'ils les reconnaitront dans l'acte même de célébration.

Loi sur la Naturalisation du 6 août 1881.*)

Art. 1.

La naturalisation ordinaire confère à l'étranger tous les droits civils et politiques attachés à la qualité de Belge, à l'exception des droits politiques pour l'exercice desquels la Constitution ou les lois exigent la grande naturalisation.

Art. 2.

Pour pouvoir obtenir la grande naturalisation, il faut:

1. être âgé de 25 ans accomplis;

2. être marié, ou avoir retenu un ou plusieurs enfants de son mariage;

3. avoir résidé en Belgique pendant dix ans au moins.

---

*) Session de 1880-1881: Chambre des Représentants. Document Parlementaires. — Exposé des Motifs et texte du Projet de Loi. Séance du 5 Mai, 1881, pp. 165-166. Rapport. Séance du 2 Juin, pp. 201-204.

Annales Parlementaires. — Discussion. Séances des 14 Juin, 1881, pp. 1304—1312; 15 Juin, pp. 1313-1326; 16 Juin, pp. 1328-1343 et 17 Juin, pp. 1344-1354. Adoption. Séance du 17 Juin, p. 1354.

Sénat. Documents Parlementaires. — Rapport. Séance du 21 Juin, 1881, p. 18.

Annales Parlementaires. — Discussion. Séances des 23 Juin, 1881, pp. 357-358, et 24 Juin, pp. 363-369. Adoption. Séance du 24 Juin, p. 369.

Ce délai sera de cinq ans, au lieu de dix, pour l'étranger qui a épousé une Belge ou qui a retenu de son mariage avec une Belge un ou plusieurs enfants.

La grande naturalisation ne pourra être accordée aux étrangers non mariés, ou veufs sans enfants, que lorsqu'ils auront atteint l'âge de 50 ans et qu'ils auront quinze ans de résidence dans le pays.

Elle pourra être conférée également, sans autre condition, pour services éminents rendus à l'Etat.

Les étrangers habitant le Royaume, nés en Belgique, qui auraient négligé de faire la déclaration prescrite par l'article 9 du Code civil, sont recevables à demander la grande naturalisation, sans remplir les conditions prescrites aux §§ 1, 2 et 3 du présent article.

Art. 3.

La naturalisation ordinaire, hors le cas prévu par l'article 4 ne sera accordée qu'à ceux qui auront accompli leur 21e année, et qui auront résidé pendant cinq ans en Belgique.

Art. 4.

La naturalisation du père assure à ses enfants mineurs la faculté de jouir du même avantage, pourvu qu'ils déclarent dans l'année de leur majorité, devant l'autorité communale du lieu où ils ont leur domicile ou leur résidence, conformément à l'article 8, que leur intention est de jouir du bénéfice de la présente disposition.*)

Les enfants et descendants majeurs de celui qui a obtenu la naturalisation peuvent obtenir la même faveur sans être astreints aux conditions requises par les articles 2 et 3 de la présente loi.

Si le père est décédé, la naturalisation de la mère assure à ses enfants ou descendants les avantages énoncés au présent article.

Art. 5.

Nul n'est admis à la naturalisation qu'autant qu'il en ait formé la demande par écrit.

La demande devra être signée par la personne qui la forme ou par son fondé de procuration spéciale et authentique. Dans ce dernier cas, la procuration sera jointe à la demande.

Art. 6.

Toute demande en naturalisation, ainsi que toute proposition du Gouvernement ayant le même objet, sera envoyée, par chaque Chambre, à une Commission qui présentera l'analyse de la demande et des pièces y annexées.

Sur le rapport de la Commission, chaque Chambre décidera sans discussion et au scrutin secret, s'il y a lieu de prendre en considération, il sera immédiatement procédé à la discussion et au vote publics.

*) Durch Gesetz vom 16. Juli 1889, Art. 2, sind hier drei neue Absätze eingefügt worden; siehe Anm. ** S. 391.

Art. 7.

Dans les huit jours qui suivront la sanction royale du vote des Chambres admettant la demande, le ministre de la justice délivrera à l'impétrant une expédition certifiée conforme de l'acte de naturalisation.

Art. 8.

L'impétrant, muni de cette expédition, se présentera devant le Bourgmestre du lieu de son domicile ou de sa résidence et déclarera qu'il accepte la naturalisation qui lui est conférée.

Il sera immédiatement dressé procès-verbal de cette déclaration dans un registre à ce destiné.

Art. 9.

La déclaration prescrite par l'article précédent sera faite, sous peine de déchéance, dans les deux mois à compter de la date de la sanction royale.

Art. 10.

L'autorité communale enverra dans les huit jours au ministre de la justice une expédition dûment certifiée de l'acte d'acceptation.

Art. 11.

L'acte de naturalisation ne sera inséré au „Moniteur" que sur le vu de cette expédition, dont la date sera également insérée au „Moniteur".

Art. 12.

La loi du 27 septembre 1835, est abrogé, à l'exception des articles 14, 15 et 16.*)

Disposition spéciale.

L'individu né en Belgique d'un étranger qui aura négligé de faire devant l'autorité compètente, dans l'année qui a suivi l'époque de sa majorité, la déclaration prescrite par l'article 9**) du Code

*) Articles 14 à 16 de la Loi du 27 septembre 1835, sur la Naturalisation.

Art. 14. Seront réputés Belges les individus qui, à l'époque du 20 novembre 1815, étaient domiciliés depuis dix ans accomplis dans les communes détachées de la France et réunies au Royaume des Pays-Bas, en conséquence du Traité de Paris du dit jour, 20 Novembre 1815, autres que celles ayant fait partie des neuf départements réunis, à la charge par eux de faire, dans le délai d'un an, la déclaration mentionnée à l'Article 10, et pourvu qu'ils aient continué de résider en Belgique.

Art. 15. Les étrangers qui ont obtenu l'indigénat ou la naturalisation sous le Gouvernement de Pays-Bas, ne jouiront en Belgique des droits que ces actes leur ont conférés, qu'autant qu'ils y étaient domiciliés au 1er Décembre 1839, et qu'ils y ont depuis lors conservé leur domicile.

Art. 16. Les étrangers qui, dans le cas prévu par l'Article 133 de la Constitution, n'ont pas fait la déclaration prescrite par cet Article, pourront obtenir du Pouvoir Législatif la grande naturalisation, en justifiant que, par des circonstances indépendantes de leur volonté, ils ont été empêchés de faire cette déclaration dans le terme prescrit.

**) Modifications à l'Article 9 du Code Civil et à l'Article 4 de la Loi du 6 Août 1881, sur la Naturalisation.

civil ou qui aura fait une déclaration nulle ou insuffisante sera, s'il a satisfait en Belgique aux obligations de la loi de milice, admis à faire encore sa déclaration dans le délai de deux ans, à compter du jour de la publication de la présente loi.

L'article 4 de la loi du 1er avril 1879*) lui sera applicable ainsi qu'à ses enfants et descendants.

Promulguons la présente loi, ordonnons qu'elle soi revêtue du sceau de l'Etat et publiée par la voie du „Moniteur".

Donné à Laeken, le 6 août 1881.

Par le roi: Léopold.

Le Ministre de la Justice,
Jules Bara.

Scellé du sceau de l'Etat:
Le Ministre de la Justice,
Jules Bara.

Art. 1er (ist schon eingefügt bei Art. 9 des C. c.).

Art. 2. Les paragraphes suivants sont intercalés dans l'Article 4 de la Loi du 6 Août 1881, sur la naturalisation, dont ils formeront les alinéas 2, 3 et 4:

La déclaration pourra être fait dès l'âge de 18 ans accomplis, tant par les jeunes gens désignés ci-dessus que par ceux qui ont, en vertu de toute autre Loi en vigueur, le droit d'opter à leur majorité, pour la nationalité Belge, avec le consentement du père, ou, à défaut du père, avec celui de la mère, ou, à défaut de père et de mère, avec l'autorisation des autres ascendants ou de la famille, donnée suivant les conditions prescrites pour le mariage au Chapitre 1er du titre 5 du livre 1er du Code Civil.

Le consentement du père ou de la mère, de même que celui des autres ascendants, sera donné soit verbalement lors de la déclaration, soit par acte authentique.

Mention expresse de ce consentement ou de l'autorisation de la famille sera faite dans l'acte dressé pour constater l'option.

Art. 3. En cas d'indigence, l'acte de consentement prescrit par les Articles 1er et 2 pourra être reçu par l'officier de l'état civil du domicile des ascendants et, à l'étranger, par les autorités qui ont compétence pour recevoir cet acte, ainsi que par les Agents Diplomatiques, les Consuls, et les Vice-Consuls de Belgique.

Art. 4. Le deuxième alinéa de l'Article 3 de la Loi du 6 Mai 1888, relatif aux conditions d'admission à l'Ecole Militaire, et remplacé par la disposition suivante:

„Cependant, les jeunes gens âgés de moins de 18 ans qui, d'après les lois en vigueur en Belgique, ont le droit d'opter à cet âge pour la nationalité Belge, seront également admis au concours. Ils ne pourront, toutefois, obtenir leur passage en deuxième année d'études qu'après avoir fait leur déclaration d'option, dans les formes voulues par la loi."

Promulguons la présente loi, ordonnons qu'elle soit revêtue du sceau de l'Etat et publiée par la voie du "Moniteur".

Donné à Laeken de 16 juillet 1889. signé: Léopold.

*) Loi du 1er Avril 1879, relative à la qualité de Belge en faveur des Personnes qui ont omis de remplir ou imparfaitement rempli les formalités requises pour l'acquérir.

Loi du 15 août 1881 accordant la qualité de Belge aux enfants nés en Belgique de parents légalement inconnus.

Article unique.

Il est décidé, en vertu du droit d'interprétation que l'article 28 de la Constitution accorde au pouvoir législatif, que les enfants nés en Belgique de parents légalement inconnus, sont réputés Belges.

Loi relative à l'acquisition de la qualité de Belge.

Léopold II, Roi des Belges,

A tout présents et à venir, Salut.

Les Chambres ont adopté et Nous sanctionnons ce qui suit:

Art. 1.

L'individu né en Belgique d'un étranger qui n'aura pas fait devant l'autorité compétente, dans l'année qui a suivi l'époque de sa majorité, la déclaration prescrite par l'article 9 du Code civil, ou qui aura fait une déclaration nulle ou insuffisante, sera, s'il a satisfait, en Belgique, aux obligations de la loi de milice, admis à faire encore sa déclaration dans le délai de deux années à compter du jour de la publication de la présente loi.

Art. 2.

Sera, dans le même délai de deux années, admis à recouvrer la qualité de Belge, en remplissant les formalités prescrites par l'article 1er de la loi du 4 juin 1839, tout individu qui, ayant pu conserver cette qualité aux termes de cette loi, l'aura perdue en ne faisant pas la déclaration requise ou en ne faisant qu'une déclaration nulle ou insuffisante.

Art. 3.

Sera aussi admis, dans le même délai de deux années, à réclamer la qualité de Belge, en remplissant les formalités prescrites par la loi du 22 septembre 1835, tout habitant des provinces septentrionales de l'ancien royaume des Pays-Bas qui, résidant en Belgique avant le 7 février 1831 et ayant, depuis lors, continué d'y résider, n'aura pas fait la déclaration prescrite par cette loi ou n'aura fait qu'une déclaration nulle ou insuffisante.

Art. 4.

Sera également admis, dans le même délai de deux années, à faire la déclaration prévue à l'article 4, § 1er, de la loi du 6 août 1881, tout individu dont le père ou la mère veuve a obtenu la natu-

---

Art. 4. Ceux qui deviendront Belges dans les cas prévus par les Articles précédents ne pourront se prévaloir de cette qualité qu'après avoir rempli les conditions qui leur sont imposées par ces Articles et seulement pour l'exercice des droits ouverts à leur profit depuis cette époque.

Leurs enfants et leurs descendants mineurs seront admis à faire cette réclamation, moyennant l'accomplissement des mêmes formalités, dans l'année qui suivra l'époque de leur majorité.

ralisation et qui n'aura pas fait, dans l'année de sa majorité, pareille déclaration ou n'aura fait qu'une déclaration nulle ou insuffisante.

Art. 5.

Ceux qui deviendront Belges dans les cas prévus par les articles précédents ne pourront se prévaloir de cette qualité qu'après avoir rempli les conditions qui leur sont imposées par ces articles et seulement pour l'exercice des droits ouverts à leur profit depuis cette époque.

Art. 6.

Les enfants et descendants majeurs de ceux qui sont admis à devenir Belges en vertu des articles 1er à 3, pourront réclamer la qualité de Belge dans le délai de deux années à compter de la publication de la présente loi, en remplissant les formalités prescrites par les lois citées.

Leurs enfants et leurs descendants mineurs seront admis à faire cette réclamation, moyennant l'accomplissement des mêmes formalités, dans l'année qui suivra l'époque de leur majorité.

Art. 7.

La présente loi sera obligatoire dès le lendemain de sa publication au Moniteur.

Promulguons la présente loi, ordonnons qu'elle soi revêtue du sceau de l'Etat et publiée par la voie du Moniteur.

Donné à Laeken, le 25 mars 1894.

Léopold.

Par le roi:
Le Ministre de la justice,
Jules Le Jeune.

Scellé du sceau de l'Etat:
Le Ministre de la justice,
Jules Le Jeune.

Loi concernant les étrangers.

Léopold II, Roi des Belges.

A tous présents et à venir, Salut.

Art. 1.

L'étranger résidant en Belgique qui par sa conduite compromet la tranquillité publique, ou celui qui est poursuivi ou qui a été condamné à l'étranger pour les crimes ou délits qui donnent lieu à l'extradition, peut être contraint par le gouvernement de s'éloigner d'un certain lieu, d'habiter dans un lieu déterminé, ou même de sortir du royaume.

L'arrêté royal enjoignant à un étranger de sortir du royaume parce qu'il compromet la tranquillité publique sera délibéré en conseil des Ministres.

Art. 2.

Les dispositions de l'article précédent ne pourront être appliquées aux étrangers qui se trouvent dans un des cas suivants, pourvu que la nation à laquelle ils appartiennent soit en paix avec la Belgique:

1. A l'étranger autorisé à établir son domicile dans le royaume;

2. A l'étranger marié avec une femme belge dont il a un ou plusieurs enfants nés en Belgique pendant sa résidence dans le pays;

3. A l'étranger qui, marié avec une femme belge, a fixé sa résidence en Belgique depuis plus de cinq ans et a continué à y résider d'une manière permanente;

4. A l'individu né en Belgique d'un étranger et qui y réside, lorsqu'il se trouve dans le délai d'option prévu par l'article 9 du Code civil.

Art. 3.

L'arrêté royal, porté en vertu de l'article 1er, sera signifié par huissier à l'étranger qu'il concerne.

Il sera accordé à l'étranger un délai qui devra être d'un jour franc au moins.

Art. 4.

L'étranger qui aura reçu l'injonction de sortir du royaume sera tenu de désigner la frontière par laquelle il sortira; il recevra une feuille de route réglant l'itinéraire de son voyage et la durée de son séjour dans chaque lieu où il doit passer. En cas de contravention à l'une ou à l'autre de ces dispositions, il sera conduit hors du royaume par la force publique.

Art. 5.

Le gouvernement pourra enjoindre de sortir du territoire du royaume à l'étranger qui quittera la résidence qui lui aura été désignée.

Art. 6.

Si l'étranger auquel il aura été enjoint de sortir du royaume rentre sur le territoire, il pourra être poursuivi, et il sera condamné, pour ce fait, à un emprisonnement de quinze jours à six mois, et, à l'expiration de sa peine, il sera conduit à la frontière.

Art. 7.

Il sera rendu compte annuellement aux Chambres de l'exécution de la présente loi.

Art. 8.

La présente loi ne sera obligatoire que jusqu'au 1er février 1888, à moins qu'elle ne soit renouvelée.

Art. 9.

Les arrêtés d'expulsion pris en vertu de lois antérieures sont maintenus.

Art. 10.

La présente loi sera obligatoire le lendemain de sa publication.

Promulguons la présente loi, ordonnons qu'elle soit revêtue du sceau de l'Etat et publiée par la voie du Moniteur.

Donné à Laeken, le 12 février 1897.

Léopold.

Bolivien.

Verfaſſung vom 15. Februar 1880.

Sektion IV.

Von den Bolivianern.

Art. 31.

Bolivianer von Geburt ſind:

1. diejenigen, die auf dem Gebiete der Republik geboren ſind;
2. diejenigen, die im Auslande von im Dienſte der Republik ſtehenden oder politiſcher Urſachen wegen ausgewanderten Eltern geboren ſind, ſelbſt für die Fälle, in welchen das Geſetz die Bedingung der Geburt auf boliviſchem Gebiet erheiſcht.

Art. 32.

Bolivianer ſind auch:

1. die von boliviſchen Eltern im Auslande geborenen Kinder, ſobald letztere in Bolivien ſich niederlaſſen;*)
2. die Ausländer, die nach einjährigem Aufenthalt in der Republik vor der Munizipalität ihres Aufenthaltsorts ihren Willen, im Lande ſich niederzulaſſen, kundgeben;
3. die Ausländer, die mittelſt Privilegs von der Deputiertenkammer den Naturaliſationsbrief erhalten haben.

Art. 35.

Das Staatsbürgerrecht geht verloren:

1. Durch Naturaliſation in einem auswärtigen Staat.
2. Infolge Verurteilung zu einer Körperſtrafe durch die kompetenten Gerichte.
3. Infolge betrügeriſchen Konkurſes.

---

*) Die im Ausland von Bolivianern geborenen Kinder ſind alſo, falls ſie im ausländiſchen Staate verbleiben und dort nicht Staatsangehörige geworden ſind, heimatlos.

4. Durch Annahme eines Amtes, amtlicher Funktionen, oder eines Ordens seitens einer fremden Regierung, ohne spezielle Ermächtigung der Regierung.

Bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Januar 1831.

Art. 10.

Der Bolivianer, der sein Bürgerrecht verloren hat, kann es wiedererlangen, indem er, mit Ermächtigung der Regierung nach der Republik zurückkehrt, die Erklärung abgibt, daß er sich hier niederzulassen gedenke und auf jede dem bolivianischen Recht zuwiderlaufende Auszeichnung verzichtet.

Art. 11.

Die einen Ausländer heiratende Bolivianerin folgt dem Stande ihres Gatten. Falls sie Witwe wird, erwirbt sie das bolivianische Bürgerrecht zurück, wenn sie im Staate wohnt oder dahin zurückkehrt mit der Erklärung, sich hier niederlassen zu wollen.

Art. 12.

Bürger, welche das bolivianische Bürgerrecht in den Fällen der Art. 10 und 11 wiedererwerben, können sich auf dasselbe erst berufen, nachdem sie die ihnen in jenen Artikeln auferlegten Bedingungen erfüllt haben und nur zur Ausübung der ihnen nach diesem Zeitpunkt günstigen Rechte.

Brasilien.

Dekret Nr. 904 vom 12. November 1902,

regelt die Naturalisation der Ausländer.

Francisco de Assis Roso e Silva, Präsident des Senats, tut allen, welchen Gegenwärtiges zur Kenntnis gelangt, kund und zu wissen, daß der Nationalkongreß das folgende Gesetz erläßt und verkündet:

Art. 1.

Es werden als brasilianische Bürger betrachtet (Verf., Art. 69 §§ 1 bis 6):

§ 1. Die in Brasilien Geborenen, auch wenn der Vater Ausländer ist, sobald er sich nicht im Dienste seiner Nation hier aufhält.

§ 2. Die Kinder eines brasilianischen Vaters und die unehelichen Kinder einer brasilianischen Mutter, die im Auslande geboren sind, wenn sie ihren Aufenthalt in der Republik nehmen.*)

§ 3. Die Kinder eines brasilianischen Vaters, der sich im Dienste der Republik in einem anderen Lande aufhält, auch wenn sie ihren Aufenthalt nicht in Brasilien nehmen.

§ 4. Die Ausländer, welche sich am 15. November 1889 in Brasilien befunden und bis zum 24. August 1891 die Absicht nicht erklärt haben, ihre ursprüngliche Nationalität beibehalten zu wollen, gemäß des Verfahrens, wie es in den Dekreten Nr. 58 A vom 14. Dezember 1889 und vom 15. Mai 1890 vorgeschrieben ist.

§ 5. Die Ausländer, welche Grundbesitz in Brasilien haben, mit Brasilianerinnen verheiratet sind oder Kinder haben, die Brasilianer sind und in Brasilien wohnen, ausgenommen, wenn sie die Absicht kund geben, ihre Nationalität nicht wechseln zu wollen.

§ 6. Die Ausländer, welche die Naturalisation in Gemäßheit dieses Gesetzes beantragt haben.

Art. 2.

Die naturalisierten Ausländer genießen alle bürgerlichen und politischen Rechte und können irgend ein öffentliches Amt bekleiden oder eine öffentliche Befugnis ausüben.

Einziger §. Ausgenommen sind die Ämter:

I. des Präsidenten und Vize-Präsidenten der Republik;

II. des Senators oder Abgeordneten zum National-Kongreß, ohne daß sie zu dem ersteren seit länger als sechs, zu dem zweiten seit länger als vier Jahre die brasilianische Staatsangehörigkeit erworben haben.

Art. 3.

Die Naturalisation entzieht die Naturalisierten den Verpflichtungen nicht, die sie in ihrem Geburtslande vor ihrem Austritte aus dem Staatsverbande eingegangen waren.

Art. 4.

Es steht ausschließlich dem Präsidenten der Republik zu, Naturalisationstitel an Ausländer zu erteilen, die persönlich oder durch einen Spezialbevollmächtigten darum einkommen.

---

*) Sonach sind die in Deutschland geborenen Kinder eines Brasilianers und unehelichen Kinder einer brasilianischen Mutter nicht als Brasilianer anerkannt, solange sie in Deutschland ihren Wohnsitz haben.

Art. 5.

Der die Naturalisation Beantragende muß in der an die Bundesregierung zu richtenden Eingabe die erforderlichen Angaben über seine Abstammung, seinen Geburtsort, Stand, Gewerbe und ebenso über seine eheliche Nachkommenschaft und seinen Wohnort machen; außerdem muß er urkundlich nachweisen:

I. Die Identität der Person;

II. Die gesetzliche Volljährigkeit;

III. Einen mindestens zweijährigen Aufenthalt in Brasilien;

IV. Gute sittliche und bürgerliche Führung, durch Vorlage eines amtlichen Schriftstücks.

Art. 6.

Das Erfordernis des Aufenthaltsnachweises wird erlassen:

I. Dem Ausländer, der mit einer Brasilianerin verheiratet ist;

II. Dem, der Grundbesitz in Brasilien hat;

III. Dem, der Teilhaber an einem industriellen Unternehmen oder Erfinder oder Einführer einer Industrieart ist, die dem Lande Nutzen bringt;

IV. Dem, der sich durch sein Talent und Wissen oder durch seine Fachkenntnisse in irgend einem Industriezweige empfiehlt;

V. Dem Sohne eines naturalisierten Ausländers, der vor der Naturalisation des Vaters außerhalb Brasiliens geboren wurde.

Art. 7.

Für die gesetzlichen Wirkungen haben genügende Beweiskraft die aus den notariellen Büchern der öffentlichen Ämter ausgezogenen Bescheinigungen, sowie die von irgend einer richterlichen, Munizipal- oder Polizei-Behörde des Bundes oder der Staaten ausgestellten Atteste.

Art. 8.

Der vom Präsidenten der Republik vollzogene und vom Minister des Innern gegengezeichnete Naturalisationstitel ist auf dem betreffenden Sekretariat in ein Register einzutragen, sobald der Naturalisierte persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eine Bescheinigung über den Empfang desselben ausgestellt hat, und wird die Bewilligung als nichtig betrachtet, wenn die Ausfertigung des Titels nicht innerhalb sechs Monaten nach derselben nachgesucht wird.

Art. 9.

Das Naturalisationsverfahren bezüglich der in den Staaten wohnenden Ausländer erfolgt:

§ 1. Vor dem zuständigen Sekretariat der Staatsregierung, welches dasselbe an den Minister des Innern zum Zwecke der Gewährung und Eintragung des Titels übermittelt; der ausgestellte Titel ist sodann an die erwähnte Staatsregierung einzusenden, um dem Naturalisierten eingehändigt zu werden;

§ 2. Vor dem Vorsitzenden oder Vorsteher der Munizipalverwaltung, der das Verfahren, nachdem er sich darüber geäußert hat, an den Präsidenten oder Gouverneur des Staates zu den im vorhergehenden Paragraphen angegebenen Zwecken zu übermitteln hat.

Art. 10.

Auf dem zuständigen Sekretariat der Staatsregierung soll gleichfalls ein Buch zur Einregistrierung der Naturalisationstitel geführt werden.

Art. 11.

Die Frist zur Verabfolgung der Titel in den Staaten beträgt ein Jahr, vom Datum des Eintreffens desselben im Regierungsamte an gerechnet. Ist die Frist abgelaufen, ohne daß die Aushändigung des Titels nachgesucht wurde, so ist derselbe für die Wirkungen des Art. 8 in fine an das Ministerium des Innern zurückzusenden.

Art. 12.

Unabhängig von jeder Formalität, werden Titel, die den Inhaber zum brasilianischen Bürger erklären, allen denjenigen erteilt, die darum nachsuchen und den Beweis erbringen, daß die Bestimmungen im Art. 1 §§ 2, 3, 4 und 5 dieses Gesetzes auf sie anwendbar sind.

§ 1. Der Minister des Innern ist die zuständige Behörde zur Vollziehung der erwähnten Titel und sind bei dem Verfahren der Bewilligung und Eintragung derselben in das Register die Bestimmungen der Art. 7 und 8 zu beobachten.

§ 2. Für die auf Grund des Art. 69 § 4 der Verfassung stillschweigend naturalisierten Ausländer sollen die folgenden, bis zum Datum des gegenwärtigen Gesetzes ausgestellten Dokumente gleichbedeutend sein mit den Titeln, die den Inhaber zum brasilianischen Bürger erklären:

I. Die Titel als Wähler zu den Bundeswahlen;

II. Die Anstellungs-Dekrete oder -Verordnungen zu öffentlichen Bundes- oder staatlichen Ämtern.

Art. 13.

Die Naturalisation von Ausländern, welche innerhalb oder außerhalb des Landes wegen des Verbrechens des Mordes, Diebstahls,

Raubes, Bankerotts, der Fälschung, des Schmuggels, Betrugs, der Falschmünzerei und der Kuppelei angeklagt oder verurteilt sind, ist nicht gestattet.

Art. 14.

Die auf die Naturalisation von Ausländern oder auf den Nachweis der brasilianischen Staatsangehörigkeit bezüglichen Schriftstücke sind frei von allen Kosten, Stempelabgaben und Gebühren.

Art. 15.

In der Verordnung, welche die Regierung zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt, wird sie außer einem Formular für das Naturalisationsverfahren die erforderlichen Anordnungen treffen, daß in kurzer Frist eine statistische Aufstellung aller im Gebiete Brasiliens wohnenden Ausländer, die auf Grund der Verfassung und der vorhergehenden Gesetze stillschweigend naturalisiert sind, organisiert werde.

Art. 16.

Die entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Bundessenat, den 12. November 1902.

gez. Francisco de Assis Rosa e Silva.

Dekret Nr. 569 vom 7. Juni 1899

bestimmt die Bedingungen des Verlustes und der Wiedererlangung der politischen Rechte und des Brasilianischen Staatsbürgertums.

(Amtliches Tageblatt Nr. 154 vom 9. Juni 1899.)

Art. 1.

Der Rechte eines brasilianischen Staatsbürgers geht verlustig:

§ 1. Wer sich in einem auswärtigen Land naturalisieren läßt (Konstitution Art. 71 § 2 Buchstabe a).

§ 2. Wer ohne Zustimmung der Exekutivgewalt des Bundes eine Anstellung oder Pension von einer auswärtigen Regierung annimmt (Konstitution Art. 71 § 2 Buchstabe b).

Art. 2.

Die Exekutivgewalt ist zuständig, um über die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Fälle zu erkennen und demnächst darüber durch Dekret zu entscheiden.

Art. 3.

Ein Brasilianer, welcher seine brasilianische Staatsangehörigkeit verloren hat, erwirbt dieselbe dadurch wieder zurück (readquire), daß er, nachdem er sich wieder in Brasilien niedergelassen hat, durch Dekret der Exekutivgewalt die Wiederaufnahme erlangt (reintegração).

§ 1. Zu diesem Zweck hat der Gesuchsteller durch Vermittlung des Ministers des Innern oder des Gouverneurs oder des Präsidenten des Staates, in welchem er sich aufhält, ein mit Belegstücken versehenes Gesuch mit beglaubigter Unterschrift an den Präsidenten der Republik zu richten; der Generalstaatsanwalt der Republik kann über dieses Gesuch einvernommen werden.

§ 2. Ein Brasilianer, welcher auf diese Weise seine Staatsangehörigkeit wieder erwirbt, ist von da ab im Genusse aller derjenigen Rechte, welche ausschließlich den brasilianischen Staatsangehörigen zustehen.

Art. 4.

Die minderjährigen Kinder eines in seine staatsbürglichen Rechte wieder eingesetzten Brasilianers folgen der Rechtslage des Vaters, sobald dies in dem Gesetze des Landes, welchem sie bisher angehört haben, als eine Wirkung der Denaturalisation vorgesehen ist (effeito collectivo da desnaturalização).

Art. 5.

Der sämtlichen politischen Rechte (direitos politicos) gehen verlustig:

§ 1. Die Brasilianer, welche sich auf ihre religiösen Überzeugungen berufen, um sich von irgend einer Leistung frei zu machen, welche etwa die Gesetze der Republik den brasilianischen Staatsbürgern auferlegen sollten (Konstitution Art. 72 § 29).

§ 2. Die Brasilianer, welche eine auswärtige Ordensdekoration oder einen auswärtigen Adelstitel annehmen (Konstitution Art. 72 § 29).

Art. 6.

Die Exekutivgewalt ist in gleicher Weise (offenbar ist hierbei an Art. 2 gedacht) dafür zuständig, um diese Strafe durch ein vom Ministerium des Innern ausgefertigtes Dekret zu verhängen.

Art. 7.

Die verlorenen politischen Rechte erwerben wieder zurück:

§ 1. Die Brasilianer, welche, nachdem sie ihre Staatsangehörigkeit verloren hatten, in einem schriftlichen und von zwei Zeugen

unterschriebenen Protokoll (termo) vor dem Minister des Innern oder vor dem Gouverneur oder Präsidenten des Staates, in welchem sie wohnen, die Erklärung abgeben, daß sie bereit sind, die Leistungen, welche die Republik ihren Staatsbürgern durch die Gesetze auferlegt, und von welchen sie sich vorher freigemacht hatten, zu erfüllen.

§ 2. Die Brasilianer, welche, nachdem sie ihre Staatsangehörigkeit verloren hatten, durch ein ebensolches Protokoll erklären, daß sie auf die Ordensdekoration oder auf den Titel, welche sie angenommen hatten, wieder verzichtet haben. Die betreffende auswärtige Regierung muß hierauf auf dem gewöhnlichen diplomatischen Wege von dem Geschehenen in Kenntnis gesetzt werden.

§ 3. In beiden Fällen hat die Exekutivgewalt, welcher Abschrift des vor dem Gouverneur oder Staatspräsidenten unterzeichneten Protokolls zu übersenden ist, Dekrete zu erlassen, in welche die betreffenden Erklärungen zur Bestätigung mit aufzunehmen sind.

Art. 8.

Alle gegenteiligen Bestimmungen werden aufgehoben.

Bundeshauptstadt, den 7. Juni 1899, im elften Jahre der Republik.

Gez. M. Ferraz de Campos Salles.
„ Epitacio da Silva Pessôa.

Bulgarien.

Gesetz, betreffend die bulgarische Staatsangehörigkeit.

Votiert von der 13. ordentlichen Nationalversammlung in ihrer XXXVI. Sitzung vom 19. Dezember 1903 a. St., sanktioniert durch fürstlichen Ukas Nr. 100 vom 31. Dezember a. St. und veröffentlicht in Nr. 3 der bulgarischen Staatszeitung vom 5./18. Januar 1904.

Kapitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die bulgarische Staatsangehörigkeit berechtigt zur Ausübung aller bürgerlichen Rechte. Die politischen Rechte werden nach Maßgabe der Verfassung und des Wahlgesetzes erlangt und gewahrt.

Art. 2.

Als bulgarischer Staatsangehöriger wird jeder betrachtet, der bei der Gründung des Fürstentums seinen Wohnsitz innerhalb der Grenzen desselben hatte oder daselbst geboren war.

Art. 3.

Als bulgarischer Staatsangehöriger wird auch angesehen, wer diese Eigenschaft nach der Gründung des Fürstentums gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes erworben hat.

Art. 4.

Die bulgarische Staatsangehörigkeit wird erworben durch Geburt, Naturalisierung oder Heirat.

Kapitel II.

Staatsangehörigkeit durch Geburt.

Art. 5.

Als bulgarischer Staatsangehöriger durch Geburt wird betrachtet:

1. wer in Bulgarien oder im Auslande als Kind bulgarischer Eltern geboren ist.

Illegitime Kinder, deren Abstammung während ihrer Minderjährigkeit durch Anerkennung oder Gerichtsbeschluß festgestellt ist, folgen der Staatsangehörigkeit desjenigen Elternteils, hinsichtlich dessen die Abstammung erwiesen ist. Ist die Abstammung in bezug auf den Vater und die Mutter durch ein und denselben Akt oder Gerichtsbeschluß festgestellt worden, so folgt das Kind der Staatsangehörigkeit des Vaters;

2. wer im Fürstentume als Kind unbekannter Eltern oder von Eltern unbekannter Staatsangehörigkeit geboren ist;

3. jede im Fürstentume als Kind eines Ausländers geborene Person, wenn der Vater gleichfalls im Fürstentum geboren ist, und

4. jede im Fürstentume von einem Ausländer geborene Person, die zur Zeit ihrer Volljährigkeit ihren Wohnsitz im Fürstentume hat, außer wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlangung der Volljährigkeit der bulgarischen Staatsangehörigkeit in der durch die Gesetze des Fürstentums vorgeschriebenen Form entsagt hat und durch eine Bescheinigung ihrer Regierung nachweist, daß sie die Staatsangehörigkeit der Eltern gewahrt und außerdem, falls nötig, eine Bescheinigung des Inhaltes beigebracht hat, daß sie den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Wehrpflicht, in der Heimat ihrer Eltern Genüge geleistet hat.

Art. 6.

Jede in Bulgarien geborene Person, welche aber daselbst zur Zeit der Erlangung der Volljährigkeit nicht ihren Wohnsitz hat, kann bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres erklären, daß sie in Bulgarien ihren ständigen Wohnsitz nehmen wird und hat, wenn letzteres in der Tat innerhalb eines Jahres nach Abgabe dieser Erklärung geschieht, alsdann das Recht, durch eine im Justizministerium zu registrierende Eingabe zu verlangen, daß ihr die Eigenschaft eines bulgarischen Staatsangehörigen zuerkannt werde.

Hat die Person das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, so wird die Erklärung in ihrem Namen durch den Vater abgegeben; falls letzterer tot, durch die Mutter, und wenn beide gestorben oder von der Vormundschaft ausgeschlossen sind, durch den Vormund unter Zustimmung des Familienvaters.

Die Person wird ebenfalls bulgarische Staatsangehörige, wenn sie sich nach Einreihung in die Rekrutenliste vor der Aushebungskommission zwecks Ausmusterung stellt, ohne ihre fremde Staatsangehörigkeit geltend zu machen.

Art. 7.

Wer in Bulgarien oder im Auslande von Eltern geboren ist, von denen der eine Teil die bulgarische Staatsangehörigkeit verloren hat, kann die Verleihung der letzteren in jedem Lebensalter unter den in dem vorhergehenden Artikel angeführten Bedingungen verlangen, sofern er nicht nach seiner Niederlassung in Bulgarien und nach Aufforderung zur Ableistung der Militärpflicht zur Zeit seiner Volljährigkeit eine fremde Staatsangehörigkeit erlangt hat.

Art. 8.

Jeder fremde Staatsangehörige bulgarischer Abstammung wird bulgarischer Staatsangehöriger, sobald er sich im Fürstentume niederläßt und dem Justizminister anzeigt, daß er die Absicht hat, seinen ständigen Wohnsitz innerhalb der Grenzen des Fürstentums zu nehmen.

Kapitel III.

Staatsangehörigkeit durch Naturalisierung.

Art. 9.

Die bulgarische Staatsangehörigkeit können durch Naturalisierung erlangen:

1. Ausländer, denen gemäß Art. 14 gestattet ist, ihren Wohnsitz im Fürstentum zu nehmen, nach dreijährigem Aufenthalt in demselben, vom Tage der Registrierung des Gesuches an das Ministerium an gerechnet;

2. Ausländer, welche nachweisen können, daß sie 10 Jahre ununterbrochen im Fürstentume zugebracht haben.

Der Aufenthalt im Auslande behufs Ausübung eines seitens der bulgarischen Regierung übertragenen Dienstes wird als im Fürstentum verbracht angesehen;

3. Ausländer, welchen gestattet ist, ihren ständigen Wohnsitz im Fürstentum zu nehmen, nach einem Jahre, falls sie dem Staate wichtige Dienste erwiesen, daselbst bedeutende Talente betätigt, irgend eine Industrie eingeführt, irgendwelche nützliche Erfindungen gemacht oder industrielle oder andere Anstalten errichtet haben, und

4. Ausländer, welche sich mit einer Bulgarin verheiratet haben, ebenfalls ein Jahr nach Erlangung der Erlaubnis, ihren ständigen Wohnsitz im Fürstentume zu nehmen.

Art. 10.

Die Naturalisierung der im vorhergehenden Artikel aufgeführten Ausländer, welche eine solche in der im Kapitel III vorgesehenen Form beantragt haben, wird auf Vorschlag des Justizministers und nachdem die erforderlichen Nachforschungen über ihren Leumund angestellt worden sind, seitens der Nationalversammlung gewährt.

Art. 11.

Die Ehefrau eines Ausländers, welcher durch Naturalisierung die bulgarische Staatsangehörigkeit erworben hat, sowie die volljährigen Kinder eines naturalisierten Ausländers, können auf Wunsch die Eigenschaft als bulgarische Staatsangehörige ohne die Bedingung der Aufenthaltsfrist entweder durch Beschluß der Nationalversammlung, welche diese Eigenschaft dem Ehemanne, dem Vater oder der Mutter verliehen, oder als Folge der Anzeige, welche die Betreffenden nach Maßgabe der Bestimmungen und unter den Bedingungen des Art. 6 machen, erwerben.

Minderjährige Kinder, deren Vater und Mutter oder deren Vater oder die überlebende Mutter sich als bulgarische Staatsangehörige haben naturalisieren lassen, werden bulgarische Staatsangehörige, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt ihrer Volljährigkeit, gemäß den Bestimmungen des Art. 5 Punkt 4, auf diese Eigenschaft verzichten.

Art. 12.

Personen, welche die bulgarische Staatsangehörigkeit in den in den Art. 6, 7, 16 und 18 vorgesehenen Fällen erwerben, können

auf die hieraus sich ergebenden Rechte erst nach Erlangung der bulgarischen Staatsangehörigkeit Anspruch machen.

Art. 13.

Ein Ausländer, welcher die bulgarische Staatsangehörigkeit durch Naturalisierung erworben hat, genießt alle bürgerlichen und politischen Rechte, welche mit der Eigenschaft eines bulgarischen Bürgers verbunden sind. Trotzdem ist er als Volksvertreter erst 15 Jahre nach dem Tage der Erlangung der bulgarischen Staatsangehörigkeit wählbar, außer wenn ein besonderes Gesetz diese Frist herabsetzt. Diese Frist wird auf 10 Jahre vermindert für diejenigen, welche kraft des Art. 9 Punkt 3 bulgarische Staatsangehörige geworden sind.

Die Frist kann auf 3 Jahre verringert werden.

Bulgaren, welche nach Verlust ihrer Staatsangehörigkeit von neuem diese Eigenschaft erwerben, erlangen sofort sämtliche bürgerlichen und politischen Rechte und sind als Volksvertreter wählbar.

Anmerkung. Die Art. 50 und 132 des Wahlgesetzes werden aufgehoben.

Art. 14.

Ausländer, welchen gestattet ist, ihren ständigen Wohnsitz im Fürstentum zu nehmen, genießen alle bürgerlichen Rechte.

Die Wirksamkeit der gewährten Erlaubnis hört nach Ablauf von 5 Jahren auf, wenn der Ausländer die Naturalisierung nicht beantragt oder wenn, falls er sie beantragt hat, sein Gesuch verworfen worden ist.

Stirbt der Ausländer vor der Naturalisierung, so wird die Erlaubnis und die von der vorgeschriebenen Frist verbrachte Zeit zu Gunsten der Ehefrau und der bei der Erteilung der Erlaubnis minderjährig gewesenen Kinder wirksam.

Die Erteilung der Erlaubnis, den ständigen Wohnsitz im Fürstentum zu nehmen, erfolgt nach Bericht des Justizministers durch fürstlichen Ukas.

Kapitel IV.

Staatsangehörigkeit durch Verheiratung.

Art. 15.

Jede Ausländerin, welche sich mit einem bulgarischen Staatsangehörigen verheiratet, erwirbt dadurch die bulgarische Staatsangehörigkeit.

Nach erfolgter Ehescheidung kann sie durch besondere, in der im Art. 30 vorgesehenen Form gemachte Eingabe auf die bulgarische Staatsangehörigkeit verzichten.

Art. 16.

Eine bulgarische Staatsangehörige, welche sich mit einem Ausländer verheiratet, erwirbt dadurch die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes, außer wenn die Eheschließung ihr nach den Gesetzen des Landes, welchem der Ehemann angehört, die Staatsangehörigkeit des letzteren nicht verleiht. Wird die Ehe durch den Tod des Ehemannes oder durch Scheidung aufgelöst, so erwirbt die Frau, wenn sie in Bulgarien lebt oder — falls sie sich im Auslande befindet — nach Bulgarien übersiedelt, durch besonderen Ukas des Fürsten von neuem die bulgarische Staatsangehörigkeit.

Ist die Ehe durch den Tod des Ehemannes gelöst worden, dann kann die bulgarische Staatsangehörigkeit den minderjährigen Kindern auf Antrag der Mutter durch den gleichen Ukas oder, falls das diesbezügliche Ansuchen seitens des Vormundes unter Zustimmung des Familienrates nach der Renaturalisierung der Mutter gestellt wird, durch einen späteren Ukas verliehen werden.

Kapitel V.

Verlust der Staatsangehörigkeit.

Art. 17.

Die Eigenschaft eines bulgarischen Staatsangehörigen verliert:

1. der bulgarische Staatsangehörige, welcher sich im Auslande naturalisieren läßt oder welcher auf seinen Antrag in anderer Weise eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt.

Wenn er den Bestimmungen der Gesetze über die Militärpflicht noch nicht Genüge geleistet hat, befreit ihn die Naturalisierung im Auslande von der bulgarischen Staatsangehörigkeit nicht, außer wenn sie mit Genehmigung der bulgarischen Regierung erfolgt ist;

2. der bulgarische Staatsangehörige, welcher gemäß den im Art. 5 Punkt 4 sowie in den Art. 11 und 18 vorgesehenen Fällen auf seine Staatsangehörigkeit verzichtet;

3. der bulgarische Staatsangehörige, welcher nach Annahme eines Dienstes bei einer fremden Regierung einem Befehl der bulgarischen Regierung, innerhalb einer bestimmten Frist auf diesen Dienst zu verzichten, keine Folge leistet und

4. der bulgarische Staatsangehörige, welcher ohne Zustimmung der Regierung in ausländische Militärdienste tritt, abgesehen von der Strafe, welche er sich durch Nichterfüllung der ihm durch das Militärgesetz auferlegten Verpflichtungen zuziehen könnte.

Art. 18.

Wer der bulgarischen Staatsangehörigkeit verlustig gegangen ist, kann dieselbe durch fürstlichen Ukas wieder erlangen, sofern er in Bulgarien lebt. Die bulgarische Staatsangehörigkeit kann durch denselben Ukas auch seiner Frau und den volljährigen Kindern auf Antrag verliehen werden. Die minderjährigen Kinder des Vaters oder der Mutter, welche ihre Staatsangehörigkeit wieder erworben haben, werden bulgarische Staatsangehörige, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres nach Erlangung der Volljährigkeit auf diese Eigenschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 5 Punkt 4 verzichten.

Art. 19.

Der bulgarische Staatsangehörige, welcher ohne Erlaubnis der Regierung im Auslande in Militärdienste tritt, kann ohne durch fürstlichen Ukas erteilte Genehmigung nicht nach Bulgarien zurückkehren, auch kann er die Eigenschaft eines bulgarischen Staatsangehörigen nur wiedererlangen, wenn er die Bedingungen erfüllt, unter denen ein Ausländer durch gewöhnliche Naturalisierung die bulgarische Staatsangehörigkeit erwerben kann.

Art. 20.

Der bulgarische Staatsangehörige, welcher im Auslande wohnt, verliert die Staatsangehörigkeit, wenn er im Falle eines Krieges der Aufforderung, nach dem Fürstentum zurückzukehren, nicht innerhalb der ihm gestellten Frist Folge leistet.

Art. 21.

Kein bulgarischer Staatsangehöriger, der im Fürstentum seinen Wohnsitz hat, kann ohne Genehmigung der Regierung eine fremde Staatsangehörigkeit annehmen.

Art. 22.

Die Erwerbung der fremden Staatsangehörigkeit durch einen bulgarischen Staatsangehörigen, verändert die Staatsangehörigkeit seiner Ehefrau und volljährigen Kinder nicht.

Art. 23.

Der Verlust der bulgarischen Staatsangehörigkeit zieht nicht den Verlust derselben für die Ehefrau und die volljährigen Kinder eines bulgarischen Staatsangehörigen nach sich.

Art. 24.

Die minderjährigen Kinder einer Witwe verlieren ihre Staatsangehörigkeit nicht, wenn sie sich mit einem fremden Staatsangehörigen verheiratet.

Kapitel VI.

Verfahren bei Erwerbung und Verlust der bulgarischen Staatsangehörigkeit.

Art. 25.

Ein Ausländer, der die Genehmigung dazu erlangen will, seinen ständigen Wohnsitz im Fürstentum zu nehmen, muß ein Gesuch an den Justizminister richten, welchem sein Taufschein und derjenige seines Vaters, und falls diese in einer fremden Sprache abgefaßt sind, auch deren bulgarische Übersetzungen, sowie ein Leumundszeugnis des Strafbureaus des Fürstentums beizufügen sind.

Auf dieses Gesuch hin werden, ehe die Genehmigung zum ständigen Aufenthalte erteilt wird, durch den zuständigen Bezirkspräfekten Erkundigungen über den Leumund des Gesuchstellers, die Mittel seines Unterhaltes, die Zeit, welche er im Fürstentum verbracht hat, über seine Familie, seine politischen Anschauungen und seine Gesinnung gegenüber Bulgarien eingezogen. Je nach dem Ergebnis dieser Nachforschungen empfiehlt der Justizminister die Annahme oder die Ablehnung des Gesuches.

Art. 26.

Ein Ausländer, welcher nach seiner Niederlassung zwecks ständigen Aufenthaltes im Fürstentum die bulgarische Staatsangehörigkeit durch Naturalisierung erlangen will, muß an den Justizminister ein Gesuch richten, welches begleitet ist von einem Taufzeugnis, einem Leumundszeugnis des Strafbureaus und von Taufscheinen seiner minderjährigen Kinder, falls er solche hat, und zwar mit bulgarischer Übersetzung, sofern diese Dokumente in einer fremden Sprache ausgestellt sind.

Ist der Ansuchende nicht imstande, die oben erwähnten Taufzeugnisse zu beschaffen, so werden sie durch eine seitens des Friedens-

richters seines Wohnortes zu erteilende Bescheinigung ersetzt. Diese Bescheinigung wird auf Bekundung dreier Zeugen des einen oder des anderen Geschlechts, verwandt oder nicht, ausgefertigt und enthält: den Vor- und Zunamen des Gesuchstellers und seiner Eltern, falls sie bekannt sind; seine Beschäftigung und seinen Wohnsitz; seinen Geburtsort und, falls möglich, das Datum seiner Geburt und ebenso die Gründe, aus welchen ein Taufzeugnis nicht vorgelegt werden kann. Dieses Zeugnis wird von dem Friedensrichter und den Zeugen unterschrieben.

Art. 27.

Ein Ausländer, welcher sich mit einer Bulgarin verheiratet hat, muß, wenn er ein Jahr nach der Genehmigung zu ständigem Aufenthalt im Fürstentum die Naturalisation erlangen will, das Taufzeugnis seiner Ehefrau und dasjenige ihres Vaters vorlegen, sofern das letztere nötig ist, um ihre bulgarische Abstammung nachzuweisen.

Art. 28.

Ein Ausländer, der auf Grund zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthaltes im Fürstentum um die Naturalisierung nachsucht, muß seinem Gesuche Dokumente beifügen, aus denen hervorgeht, daß er daselbst mindestens 10 Jahre zugebracht hat.

Art. 29.

Die Ehefrau und die volljährigen Kinder des Ausländers, welcher durch Naturalisierung oder Renaturalisierung bulgarischer Staatsangehöriger werden will, müssen, wenn sie auch ohne die Bedingung der Aufenthaltsfrist, auf Grund der Art. 11 und 18 dieses Gesetzes die bulgarische Staatsangehörigkeit erwerben wollen, ihr Gesuch um Naturalisierung demjenigen des Ehemannes bezw. des Vaters oder der Mutter anschließen.

Im Falle der begünstigten Naturalisierung laut Art. 6 und 7, wird das Gesuch mit demjenigen des Ehemannes resp. des Vaters oder der Mutter verbunden.

Art. 30.

Die Gesuche, betreffend die Erwerbung der bulgarischen Staatsangehörigkeit oder den Verzicht auf dieselbe, werden mündlich vor demjenigen Friedensrichter vorgebracht, in dessen Bezirk der Gesuchsteller wohnt, worüber ein Akt aufgenommen und seitens des Richters und des Antragstellers unterzeichnet wird. Solche Gesuche können auch von anderen, hierzu speziell bevollmächtigten Personen gestellt werden.

Der durch den Friedensrichter aufzunehmende Akt ist in zwei Exemplaren anzufertigen. Der Gesuchsteller wird von zwei Zeugen begleitet, die seine Identität bescheinigen. Zur Unterstützung der Anzeige hat er die erforderlichen Dokumente vorzulegen, welchen sein Taufzeugnis und diejenigen seiner minderjährigen Kinder nebst Übersetzung, falls sie in einer fremden Sprache ausgestellt sind, beizufügen sind.

Wohnt der Gesuchsteller im Auslande, dann wird die Anzeige vor den diplomatischen Agenten oder Konsuln gemacht.

Art. 31.

Die beiden Exemplare des von dem Friedensrichter infolge der vor ihm gemachten Anzeige aufgenommenen Aktes und die Unterlagsdokumente hierzu werden vom Friedensrichter sofort an den Staatsanwalt des Bezirksgerichts gesandt, der sie unverzüglich dem Justizministerium einreicht.

Art. 32.

Die Anzeige, auf Grund deren der Akt aufgenommen wurde, wird im Justizministerium in einem besonderen Register eingetragen; das eine der beiden Exemplare verbleibt im Archiv des Ministeriums, das andere, mit dem Eintragungsvermerk versehen, wird dem Antragsteller übersandt.

Das Gesuch wird unter demjenigen Datum eingetragen, an welchem es vor dem Friedensrichter gestellt wurde.

Art. 33.

Will eine von einem Ausländer in Bulgarien geborene und zur Zeit der Erlangung der Volljährigkeit im Auslande wohnende Person anzeigen, daß sie im Fürstentum ihren ständigen Wohnsitz unter den im Art. 6 vorgesehenen Bedingungen nehmen will, so ist diese Erklärung vor einem der diplomatischen Agenten oder Konsuln Bulgariens im Auslande abzugeben. Der Akt, welcher auf dieses Gesuch hin aufgenommen wird, ist in zwei Exemplaren anzufertigen, wovon das eine dem Interessenten eingehändigt, das andere sofort durch das Ministerium des Äußern dem Justizministerium gesandt wird.

Art. 34.

Wer in Bulgarien von Eltern, von denen der eine Teil die bulgarische Staatsangehörigkeit verloren hat, geboren ist und diese Staatsangehörigkeit kraft Art. 7 wieder erlangen will, muß nachweisen, wo sein und seiner Eltern Wohnsitz zur Zeit der Erlangung seiner Volljährigkeit war.

Art. 35.

Der Verzicht des Minderjährigen auf das ihm laut Art. 5 Punkt 4 und Art. 11 und 18 zustehende Recht, bei Eintritt der Volljährigkeit der bulgarischen Staatsangehörigkeit zu entsagen, geschieht in seinem Namen seitens der im Art. 6 Abs. 2 bezeichneten Personen.

Art. 36.

Ein Ausländer, welcher die bulgarische Staatsangehörigkeit durch Naturalisierung erwerben will, zahlt 300 Franken Kanzleigebühren zu Gunsten der Staatskasse. Der Erlag des Betrages geschieht in zwei Raten: 150 Franken bei Errichtung des ständigen Wohnsitzes und 150 Franken bei der Naturalisierung.

Im Falle der Abweisung des Gesuches wird die erlegte Summe dem Antragsteller zurückgegeben.

Kapitel VII.

Schlußbestimmungen.

Art. 37.

Die Bedingungen bezüglich der Aufenthaltsfrist im Fürstentume für Ausländer, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die bulgarische Staatsangehörigkeit nachgesucht haben, werden nach dem alten Staatsangehörigkeitsgesetze geregelt.

Art. 38.

Gegenwärtiges Gesetz hebt alle Gesetze und Verordnungen betreffs des Gegenstandes, welcher sich durch das vorliegende Gesetz regelt, auf.

Amtliche Mitteilung.

Gegenüber Reichsangehörigen dürfte das Gesetz nur insofern Anwendung finden können, als dadurch die ihnen vertragsmäßig gewährleisteten Rechte nicht beschränkt werden.

Chile.

Verfassung vom 25. Mai 1833, reformiert am 10. August 1888.

Art. 5.

Chilenen sind:

1. die in Chile geborenen Personen;

2. die im Ausland geborenen Kinder eines chilenischen Vaters oder einer chilenischen Mutter, sofern sie sich in Chile niederlassen. Die

Kinder chilenischer Eltern, welche im Ausland zu einer Zeit geboren sind, in welcher ihr Vater im Dienst der Republik steht, sind Chilenen, selbst in den Fällen, in denen sonst nach Verfassung oder Gesetz die Geburt auf chilenischem Boden verlangt wird;

3. Ausländer, welche ein Jahr in der Republik sich aufhalten und vor der Munizipalität ihres Aufenthaltsorts die Absicht, die chilenische Staatsbürgerschaft zu erlangen, kundgeben und um Ausstellung des Bürgerbriefs ersuchen;

4. diejenigen, die aus besonderer Gnadenbezeugung die Naturalisation vom dem Kongresse erlangen.

Art. 6.

Sind die Ermittelungen über den zu Naturalisierenden günstig ausgefallen, so wird dem Pententen die Naturalisationsurkunde von dem Präsidenten der Republik erteilt.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit erfolgt nach Art. 9 der Verfassung wegen:

1. Verurteilung zu einer entehrenden Strafe;
2. betrügerischen Bankrotts;
3. Naturalisation im Auslande;
4. Annahme eines Amts oder einer Pension von einer fremden Regierung ohne Erlaubnis des Kongresses.

Diejenigen, die durch einen der vorerwähnten Gründe ihrer Staatsangehörigkeit verlustig gegangen sind, können durch Beschluß des Kongresses wieder rehabilitiert werden.

China.

Ein Naturalisationsgesetz besteht nicht; die in China befindlichen Ausländer genießen das Recht der Exterritorialität.

Columbien.

Verfassung vom 4. August 1886.

Art. 8.

Als Columbianer werden erachtet:

1. durch die Tatsache ihrer Geburt

a) die Kinder der Columbianer von aus diesem Lande gebürtigen Eltern, Vater oder Mutter, oder die Kinder von in diesem Lande wohnhaften ausländischen Eltern,

b) die von columbianischen Eltern im Ausland geborenen und demnächst wieder in Columbien wohnhaften Kinder;

2. die Kinder, die im Auslande von aus Columbia stammenden Eltern, Vater oder Mutter geboren sind, die sich in Columbia oder einem der spanisch-amerikanischen Staaten niederlassen und vor der Munizipalität ihres Aufenthaltsortes erklären, daß sie als Columbianer erachtet sein wollen;

3. die Ausländer, die eine Naturalisationsurkunde erlangen.

Art. 9.

Die columbianische Staatsangehörigkeit geht verloren durch Naturalisation in einem ausländischen Staate; sie kann aber bei Rückkehr in den Heimatstaat gemäß der Gesetze wieder erworben werden.

Gesetz vom 26. November 1888.

Art. 16.

In Gemäßheit des Abs. 3 des Art. 8 und des Abs. 19 des Art. 120 der Verfassung kann die Regierung Naturalisationsurkunden an die darum ersuchenden Ausländer erteilen.

Art. 17.

Die Naturalisation des Ehemannes erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die noch nicht 21 Jahre alten Kinder.

Art. 18.

Der um die Naturalisation Nachsuchende hat seine Eingabe an die Regierung zu richten und darin sein Geburts- und Heimatsland sowie den Zivilstand der Familienmitglieder, die mit ihm naturalisiert werden sollen, anzugeben.

Art. 19.

Vor Aushändigung der Naturalisationsurkunde hat der Petent eidlich seiner bisherigen Untertanschaft zu entsagen und die Beobachtung der Verfassung und der Gesetze der Republik versprechen.

Congo.

Nationalité. — Décret du 27 décembre 1892.

Art. I.

La nationalité congolaise s'acquiert: par la naissance sur le territoire de l'Etat de parents congolais, par la naturalisation, par la présomption de la loi et par l'option.

Art. 2.

La naturalisation est personnelle à celui qui l'obtient. Toutefois, la femme dont le mari a obtenu la naturalisation et l'enfant mineur né avant la naturalisation d'un père naturalisé, deviennent Congolais si, par ce fait, ils ont perdu leur nationalité.

Art. 3.

L'étranger âgé de vingt et un ans, qui veut obtenir la naturalisation, doit adresser sa demande au Roi-Souverain ou aux fonctionnaires délégués par lui à cet effet.

Art. 4.

Est Congolais l'enfant né sur le sol de l'Etat de parents légalement inconnus ou sans nationalité déterminée. — L'enfant trouvé sur le sol congolais est présumé, jusqu'à preuve contraire, né sur ce sol. — L'enfant naturel, dont la filiation est établie pendant sa minorité, suit la condition de son père si la reconnaissance par ses auteurs résulte d'un seul et même acte; si non, il suit la condition de celui de ses parents qui le premier l'a reconnu.

Art. 5.

L'enfant né sur le sol de l'Etat, d'un étranger, peut, dans l'année qui suit l'époque de sa majorité, requérir la qualité de Congolais par une déclaration expresse de son intention à cet égard. — Si l'enfant a été domicilié au Congo durant l'année qui suit l'époque de sa majorité et pendant les trois années précédentes, l'intention d'acquérir la qualité de Congolais est présumée exister à la fin de ce terme, sauf déclaration contraire de volonté.

Art. 6.

Jouiront de tous les droits civils reconnus par la loi aux non-indigènes: 1. les individus qui auront obtenu la naturalisation; 2. les nationaux dont la naissance ou la reconnaissance aura été régulièrement inscrite sur les registres de l'état civil; ceux qui auront recouru au ministère des officiers d'état civil pour faire enregistrer leur mariage; ceux qui auront obtenu de l'autorité publique leur immatriculation aux registres de la population civilisée.

Art. 7.

Nos Secrétaires d'Etat de l'Intérieur et des Affaires étrangères sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret qui entre en vigueur ce jour.

Loi sur la nationalité des indigènes congolais du 21 juin 1904.

Art. 1.

Tout indigène congolais, tant qu'il réside sur le territoire de l'Etat, conserve sa nationalité congolaise, est soumis aux lois de l'Etat et reste traité comme sujet de l'Etat, notamment en ce qui concerne la compétence pénale, l'extradition et l'expulsion, même s'il prétend

avoir obtenu, par voie de naturalisation, de résidence à l'étranger ou autrement, une nationalité étrangère ou s'être placé en la dépendance d'une Puissance étrangère.

Art. 2.

L'individu qui, dans le cas de l'article précédent, quitte le territoire de l'Etat sans esprit de retour, doit en donner avis au Gouverneur général, à défaut de quoi il reste tenu à toutes ses obligations légales de sujet congolais.

Costa Rica.

Fremden- und Naturalisationsgesetz vom 21. Dezember 1886.

Art. 1.

Costaricaner von Abstammung sind:

1. das eheliche Kind eines Costaricaners, wo immer es auch geboren sein möge;
2. das uneheliche Kind einer Costaricanerin, wo immer es auch geboren sein möge;
3. das uneheliche, von einem Costaricaner anerkannte Kind einer Ausländerin;
4. das im Gebiete der Republik geborene oder aufgefundene Kind unbekannter Eltern oder solcher, deren Staatsangehörigkeit unbekannt ist;
5. die Bewohner der Provinz Guanacaste, die sich dort seit deren Einverleibung in die Republik (9. Dezember 1825) bis zu dem mit Nicaragua geschlossenen Vertrage vom 15. April 1858 niedergelassen haben;
6. die im Gebiete der Republik geborenen Kinder eines Ausländers, die sich nach vollendetem 21. Lebensjahre aus eigenem Antriebe in das Bürgerregister eintragen lassen, oder die es vor ihrer Großjährigkeit mit Willen ihres Vaters oder, in Ermangelung desselben, mit Willen ihrer Mutter getan haben.*)

Art. 2.

Die minderjährigen Kinder eines seiner Staatsangehörigkeit verlustig gewordenen Costaricaners können, wenn sie großjährig, die Eigenschaft eines Costaricaners wieder erlangen, sobald sie im Aus-

*) Nach Art. 5 Abs. 2 der Costaricanischen Verfassung vom 6. Juli 1888 sind auch Costaricaner die im Auslande geborenen ehelichen bezw. unehelichen Kinder eines Costaricaners bezw. Costaricanerin, wenn sie minderjährig in das öffentliche Register der Republik eingetragen sind oder nach Erlangung der Großjährigkeit sich selbst eintragen lassen.

lande vor den diplomatischen oder konsularischen Agenten der Republik und im Inlande vor dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eine diesbezügliche Erklärung abgeben. Dieser Förmlichkeit bedarf es nicht, wenn die Betreffenden im Inlande wohnen und bei erlangter Großjährigkeit ein öffentliches Amt angenommen oder im Heere oder in der Marine gedient haben. Ebenso verhält es sich mit den unehelichen, von dem ausländischen Vater nicht anerkannten Kindern einer costaricanischen Mutter, die ihre Staatsangehörigkeit verloren hat.

Art. 3.

Costaricaner durch Naturalisation sind:

1. Ausländer, die die costaricanische Staatsangehörigkeit gesetzmäßig erlangt;
2. Costaricaner, die nach Verlust ihrer Staatsangehörigkeit sie wiedererlangt haben;
3. die Ausländerin, die einen Costaricaner geheiratet hat und Witwe geworden ist.

Art. 4.

Die costaricanische Staatsangehörigkeit verlieren:

1. die Costaricaner, die sich im Auslande naturalisieren lassen;
2. diejenigen, die ohne Ermächtigung der Regierung die von einer auswärtigen Regierung verliehenen öffentlichen Ämter, Titel oder Orden annehmen; ausgenommen sind literarische, wissenschaftliche oder humanitäre Titel;
3. diejenigen, die ohne Erlaubnis der Regierung bei einer fremden Nation Militärdienst leisten oder sich bei einem fremden militärischen Korps anwerben lassen;
4. das uneheliche Kind einer Costaricanerin, wenn es mit deren Genehmigung vom ausländischen Vater anerkannt worden ist;
5. die Costaricanerin, welche sich mit einem Ausländer verheiratet, dieselbe bleibt auch als Witwe Ausländerin; wenn sie jedoch durch ihre Heirat die Staatsangehörigkeit ihres Mannes nicht erlangt, dann behält sie ihre costaricanische Staatsangehörigkeit bei.*)

*) Eine Costaricanerin, die einen Deutschen ehelicht, der durch zehnjährige Abwesenheit seine Reichsangehörigkeit verloren hat, diese somit auf seine Ehefrau nicht übertragen hat, bleibt also nach Art. 4 Ziff. 5 des obigen Gesetzes Costaricanerin. Über die aus solcher Ehe entsprossenen Kinder enthält das Gesetz keine Bestimmung, doch da der Mutter die costaricanische Staatsangehörigkeit gewahrt bleibt, so ist es nur logisch, daß die Kinder in dieser Beziehung der Mutter folgen.

Art. 5.

Der Costaricaner, der seine Staatsangehörigkeit verloren hat, kann sie wieder erlangen:

1. im Falle 1, wenn er in die Republik zurückkehrt und vor dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Erklärung abgibt, daß er sich in Costa Rica wieder niederlassen will und auf seine ausländische Staatsangehörigkeit verzichtet;
2. im Falle 2, wenn er vor derselben Behörde ausdrücklich erklärt, daß er auf die ihm von der ausländischen Regierung verliehenen Ämter, Titel oder Orden verzichtet hat;
3. im Falle 3, wenn er mit Erlaubnis der Regierung nach Costa Rica zurückgekehrt ist und dort unter den für den Ausländer bestehenden Bedingungen die Naturalisation erlangt hat;
4. im Falle 4, wenn das Kind, großjährig geworden, vor dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten für die costaricanische Staatsangehörigkeit optiert, oder sein Vater das Kind vor dessen Großjährigkeit in das Bürgerregister eintragen läßt;
5. im Falle 5, wenn die Mutter vor dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt, sich in Costa Rica niederzulassen und auf ihre ausländische Staatsangehörigkeit verzichtet.

Art. 6.

Der während der Ehe erfolgte Wechsel der Staatsangehörigkeit des Ehemannes hat auch den der Ehefrau zur Folge, wenn nach den Gesetzen des Staates, dessen Untertan der Ehemann geworden ist, die Frau dem Stande des Mannes folgt.

Art. 7.

Die Regel, daß das empfangene Kind als geboren erachtet wird für alles, was ihm Vorteile schafft, kann auch von ihm für Erwerbung oder Bewahrung der costaricanischen Staatsangehörigkeit angerufen werden.

Art. 8.

In der Republik kann naturalisiert werden jeder Ausländer, der nachweist:

1. daß er nach den Gesetzen seines Landes großjährig;

2. daß er ein zum Lebensunterhalt hinreichendes Gewerbe, Geschäft oder Vermögen besitzt;
3. daß er in der Republik mindestens ein Jahr sich aufgehalten und gut betragen hat.

Art. 9.

Eine Naturalisationsurkunde kann den Bürgern oder Untertanen eines Staates, der sich mit der Republik im Krieg befindet, nicht gewährt werden, ebensowenig solchen Personen, die in anderen Ländern als Seeräuber, Sklavenhändler, Brandstifter, Falschmünzer, Fälscher von Bankbillets oder öffentlichen Wertpapieren, Mörder, Kindesräuber und Diebe gerichtlich verurteilt worden sind.

Die Naturalisation, die ein Ausländer dem Gesetze zuwider in betrügerischer Weise erlangt hat, ist mit vollem Rechte nichtig.

Art. 10.

Der Ausländer, der naturalisiert werden will, muß sich persönlich oder durch Spezialbevollmächtigten bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorstellen, auch seinem Wunsche Ausdruck geben, Costaricaner zu werden und auf seine bisherige Staatsangehörigkeit zu verzichten. Das Gesuch wird sodann dem Gouverneur der Provinz oder des Bezirks, wo der Ausländer wohnt, übermittelt, damit von drei oder mehreren Zeugen über die im Art. 8 bezeichneten Punkte Erhebungen angestellt werden. Fallen diese zu gunsten des Ausländers aus und ist sonst ein gesetzliches Hindernis nicht vorhanden, so wird die Naturalisationsurkunde gewährt. Im entgegengesetzten Falle wird sie abgelehnt. Sowohl der eine als auch der andere Beschluß werden im amtlichen Organ veröffentlicht.

Die Bestimmung dieses Artikels findet keine Anwendung auf diejenigen, denen die Naturalisationen kraft des Gesetzes gewährt wird, ebensowenig auf diejenigen, die das Recht haben, für die costaricanische Staatsangehörigkeit zu optieren; für diese genügt eine einfache Erklärung vor den diplomatischen oder konsularischen Agenten der Republik im Auslande oder vor dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Art. 11.

Die Naturalisation eines Ausländers wird wirkungslos, wenn er zwei Jahre ununterbrochen in seinem Geburtslande sich aufhält, es sei denn, daß es in Erfüllung eines amtlichen Auftrages der costaricanischen Regierung oder mit deren Genehmigung geschieht.

Art. 12.

Der Wechsel der Staatsangehörigkeit übt keine rückwirkende Kraft aus.

Art. 13.

Alle naturalisierten Bürger haben dieselben Rechte auf den Schutz der republikanischen Regierung wie die eingeborenen; kehren erstere jedoch in ihr Geburtsland zurück, so verfallen sie den Verantwortlichkeiten, die sie sich dort vor ihrer Naturalisation zugezogen haben.

Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Eingeborenen, können aber die Ämter nicht erlangen, die gesetzlich nur durch einen Costaricaner von Geburt besetzt werden dürfen.

Art. 18.

Die Fremden sind vom Militärdienst befreit, jedoch sind die in der Republik wohnhaften verpflichtet, Polizeidienst mit zu versehen, wenn es sich um die Sicherheit des Eigentums oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung handelt.

Dänemark.

Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit vom 19. März 1898.

(Gilt laut Bekanntmachung vom 11. Mai 1898 auch für Island).

§ 1.

Durch Geburt wird die dänische Staatsangehörigkeit erworben von ehelichen Kindern, deren Vater die dänische Staatsangehörigkeit besitzt, gleichviel, ob die Geburt im Inlande oder im Auslande erfolgt ist.

§ 2.

Personen, die nicht durch Geburt die Staatsangehörigkeit erworben haben, aber doch hier im Reiche geboren sind, erwerben die Staatsangehörigkeit, wenn sie nach ihrer Geburt andauernd bis zum vollendeten 19. Lebensjahre ihren Wohnsitz hier haben, es sei denn, daß sie im Laufe des letzten Jahres vor der Oberbehörde (in Kopenhagen dem Magistrat) schriftlich erklären, daß sie nicht die dänische Staatsangehörigkeit zu erwerben wünschen, und gleichzeitig durch genügende Atteste nachweisen, daß sie Staatsbürgerrecht in einem anderen Lande besitzen. Eine derartige Erklärung soll jedoch nicht

rechtswirksam von jemand abgegeben werden können, der Kind eines Ausländers ist, welcher selbst auf diese Weise sein fremdes Staatsbürgerrecht geltend gemacht hat.

Die von jemand in Gemäßheit dieses Paragraphen erworbene Staatsangehörigkeit erstreckt sich gleichzeitig auf seine Ehegattin und seine ehelichen Kinder.

§ 3.

Eine Ausländerin, die sich mit einem dänischen Staatsangehörigen verheiratet, erwirbt durch diese Ehe die dänische Staatsangehörigkeit.

Haben die Eheleute gemeinschaftliche Kinder aus der Zeit vor Eingehung der Ehe, so erwerben auch diese Kinder, sofern sie unmündig sind (unter 18 Jahren), die dänische Staatsangehörigkeit.

§ 4.

Die dänische Staatsangehörigkeit kann auch durch Naturalisation nach Maßgabe des Grundgesetzes vom 28. Juli 1866 § 51*) erworben werden.

Die Naturalisation eines Mannes erstreckt sich auch auf seine Ehegattin und seine unmündigen ehelichen Kinder, sofern nicht im einzelnen Fall anders bestimmt wird.

§ 5.

Die dänische Staatsangehörigkeit verliert derjenige, der Staatsbürger in einem anderen Lande wird. Durch die Naturalisation eines Mannes in einem anderen Lande verlieren seine Ehefrau und seine unmündigen ehelichen Kinder, falls sie nicht hier im Reiche verbleiben, die dänische Staatsangehörigkeit, vorausgesetzt, daß die Naturalisation des Mannes in dem betreffenden fremden Lande sich gleichzeitig auf seine Ehefrau und seine unmündigen Kinder erstreckt.

Wer fremder Staatsbürger zu werden wünscht, kann durch kgl. Beschluß aus seinem staatsbürgerlichen Verhältnis zu Dänemark entlassen werden. Die Entlassung geschieht unter der Bedingung, daß der Gesuchsteller innerhalb einer gewissen Frist Staatsbürger in einem andern Lande wird.

§ 6.

Die dänische Staatsangehörigkeit geht weiterhin für eine Frau verloren, welche sich mit einem Manne verheiratet, der nicht die dänische Staatsangehörigkeit besitzt.

*) Nach Art. 51 der Verfassung vom 28. Juli 1866 kann einem Ausländer die dänische Staatsangehörigkeit nur auf Grund eines von den beiden Kammern des Reichstags bewilligten Sondergesetzes erteilt werden.

Haben die Eheleute gemeinschaftliche Kinder aus der Zeit vor Eingehung der Ehe, so verlieren die Kinder gleichfalls die dänische Staatsangehörigkeit, sofern sie zu dem Zeitpunkt, wo die Eltern die Ehe eingehen, unmündig sind.

Sind sie zu dem genannten Zeitpunkt mündig, so bewahren sie ihre dänische Staatsangehörigkeit.

§ 7.

Haben ein Däne oder eine unverheiratete Dänin nach vollendetem 18. Lebensjahr oder eine dänische Witwe oder eine geschiedene dänische Ehefrau nach Auflösung der Ehe 10 Jahre lang ununterbrochen Wohnsitz im Auslande gehabt, so verlieren die Betreffenden ihre Staatsangehörigkeit (vgl. jedoch § 8), es sei denn, daß die Abwesenheit durch einen amtlichen Auftrag für den dänischen Staat veranlaßt ist, oder daß die Staatsangehörigkeit durch eine vor Ablauf des genannten Zeitraums bei der zuständigen dänischen Gesandtschaft oder Konsularbehörde in Übereinstimmung mit den hierüber getroffenen Bestimmungen abgegebene schriftliche Erklärung bewahrt wird. Eine solche Erklärung muß, um dauernd Gültigkeit zu haben, vor Ablauf jedes zehnten Jahres, gerechnet von der Abgabe der letzten Erklärung an, wiederholt werden.

Die Abgabe einer solchen Erklärung ist jedoch nur demjenigen gestattet, der selbst ausgewandert ist, sowie seinen Kindern oder den Witwen solcher.

Der nach diesem Paragraphen eintretende Verlust der dänischen Staatsangehörigkeit trifft auch des betreffenden Mannes Ehefrau und unmündige eheliche Kinder, sofern sie nicht hier im Reiche verbleiben.

Die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen können durch Übereinkommen mit einer fremden Macht ihr gegenüber außer kraft gesetzt oder eingeschränkt werden.*)

§ 8.

Wer den Bestimmungen des § 7 zufolge die dänische Staatsangehörigkeit verloren hat, aber nicht in einem anderen Lande Staatsbürger geworden ist, erwirbt seine Staatsangehörigkeit dadurch wieder, daß er seinen Wohnsitz hier im Reiche nimmt, oder beim Verbleiben im Auslande durch besondere Erlaubnis des Königs. Wird die Staatsangehörigkeit in dieser Weise von einem Manne wieder erworben, so steht sie auch seiner Frau und seinen unmündigen

*) Vgl. deutsch-dänischer Übernahmevertrag Anh. Anl. 5.

ehelichen Kindern zu, selbst wenn diese ihren Wohnsitz im Auslande behalten und ohne Rücksicht darauf, ob die Ehe geschlossen wurde oder die Geburt erfolgt ist, erst nachdem der Mann die dänische Staatsangehörigkeit verloren hatte und daher Ehe und Geburt ursprünglich für Frau und Kinder die dänische Staatsangehörigkeit nicht begründeten.

§ 9.

Uneheliche Kinder, deren Mutter die dänische Staatsangehörigkeit besitzt, erwerben durch die Geburt die dänische Staatsangehörigkeit, gleichviel, ob die Geburt im Inland oder Ausland erfolgt ist.

In den Fällen, wo nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eheliche Kinder dem Vater folgen, richtet sich die staatsbürgerliche Stellung der unehelichen Kinder nach derjenigen der Mutter.

Wird die staatsbürgerliche Stellung der Mutter infolge einer Ehe mit einem anderen als dem Vater des Kindes verändert, so hat das keine Veränderung der Staatsangehörigkeit des Kindes zur Folge.

§ 10.

Kinder, die hier im Reich gefunden werden, ohne daß man ihre staatsbürgerliche Stellung kennt, werden bis zum Beweise des Gegenteils als im Besitz der dänischen Staatsangehörigkeit betrachtet.

§ 11.

Der § 2 des Gesetzes findet auch auf die Personen Anwendung, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes geboren sind, aber noch nicht die Staatsangehörigkeit nach der Verordnung vom 15. Januar 1776 § 9 erhalten haben. Diejenigen Frauen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes in Ehe mit dänischen Staatsbürgern leben, erlangen die dänische Staatsangehörigkeit.

Im übrigen kommen die Bestimmungen des Gesetzes nur zur Anwendung, soweit die Verhältnisse, die den Erwerb oder Verlust der dänischen Staatsangehörigkeit begründen, in der Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegen.

§ 12.

Dies Gesetz bewirkt keine Veränderung mit Bezug auf die Rechtsstellung, die nach den bis jetzt geltenden Regeln den Nichteingeborenen zukommt als Folge davon, daß sie Wohnsitz hier im Lande genommen haben oder während einer gewissen Zeit festen Aufenthalt hier gehabt haben.

§ 13.

Dies Gesetz gilt ebenso wie die älteren Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit, an deren Stelle es tritt, für alle Teile des dänischen Staates. Dasselbe gilt nicht für die Personen, welchen in Gemäßheit des Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 Artikel XIX die Staatsangehörigkeit vorbehalten ist.

Gegeben, Amalienborg, 19. März 1898.

(L. S.) (gez.) Christian R.

Dominikanische Republik.

Verfassung von 1896.

Art. 7.

Dominikaner sind:

I. alle Personen, die im Gebiete der Republik geboren sind und werden, welcher Nationalität auch die Eltern sein mögen;

II. die in einem fremden Lande geborenen Kinder eines Dominikaners oder einer Dominikanerin, wenn sie in das Dominikanische Gebiet kommen und sich dort niederlassen;

III. nach einjährigem Aufenthalte im Gebiete der Republik alle, die aus den spanisch-amerikanischen Republiken oder den benachbarten spanischen Antillen stammen und die dominikanische Staatsangehörigkeit zu erwerben wünschen, wenn sie diesen Wunsch stets bewiesen haben und vor dem Gouverneur der Provinz oder des Distrikts, in welchem sie wohnen und die Naturalisationsurkunde erhalten haben, den Eid geleistet haben, die Interessen der Republik verteidigen zu wollen;

IV. alle gesetzmäßig Naturalisierten;*)

V. alle Angehörigen eines befreundeten Staates, die dauernd ihren Wohnsitz im Gebiete der Republik nehmen und nach mindestens zweijährigem Aufenthalte in der Republik und nach ausdrücklichem Verzicht auf ihre frühere Nationalität erklären, die dominikanische Staatsangehörigkeit erwerben zu wollen.**)

---

*) Vgl. Dekret vom 26. September 1845.

**) Die Bestimmungen über den Verlust der Staatsangehörigkeit enthalten die Art. 19 und 21 des Codigo civil. Die Naturalisationsurkunde erteilt die Exekutive. Art. 51 Abs. 27.

§. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die im Gebiete der Republik geborenen ehelichen Nachkommen der Ausländer, die sich in derselben als Vertreter oder im Dienste ihres Heimatstaates aufhalten.

Art. 8.

Es kann keinem Dominikaner während seines Aufenthaltes in der Republik eine andere Nationalität als die dominikanische zuerkannt werden.

Art. 10.

Ein Gesetz wird die Rechte der Ausländer bestimmen.*)

Ecuador.

Verfassung vom 20. Dezember 1906.

Art. 9.

Ecuadorianer wird man durch Geburt oder Naturalisation.

Art. 10.

Ecuadorianer durch Geburt sind:

1. die in Ecuador geborenen Kinder eines ecuadorianischen Vaters oder einer ecuadorianischen Mutter;
2. die in Ecuador geborenen Kinder ausländischer Eltern, die daselbst ihren Wohnsitz haben;
3. die in Ecuador geborenen Kinder unbekannter Eltern.

Art. 11.

Gemäß den Rechten, welche diese Verfassung gewährt, werden als Ecuadorianer durch Geburt betrachtet

diejenigen, welche zwar im Ausland geboren sind, aber als Kinder von Eltern, die selbst Ecuadorianer durch Geburt sind, wenn sie sich in der Republik niederlassen und ihren Willen kundgeben, Ecuadorianer zu sein.

Art. 12.

Ecuadorianer durch Naturalisation sind:

1. die Angehörigen einer fremden Nation, welche im Besitze der ecuadorianischen Staatsangehörigkeit sein könnten;

---

*) Ein solches Gesetz ist bisher nicht ergangen.

2. die Ausländer, die eine Wissenschaft, Kunst oder ein nützliches Gewerbe lehren oder welche Besitzer einer Liegenschaft oder eines laufenden Kapitals sind oder welche, nachdem sie ein Jahr in der Republik gewohnt haben, den Willen erklären, sich in ihr einzubürgern und eine Naturalisationsurkunde zu erlangen;

3. diejenigen, welche für Dienste, die sie der Nation geleistet haben, vom Kongreß die Naturalisation erlangen;

4. die Kinder naturalisierter Ausländer, so lange sie unter väterlicher Gewalt stehen, und später, wenn sie volljährig geworden sind, nicht ausdrücklich auf die Naturalisation verzichten;

5. die Ausländerin, die Witwe eines in der Republik naturalisierten Ausländers ist, so lange sie nicht den gegenteiligen Willen kundgibt.

Art. 14.

Das Bürgerrecht geht verloren:

1. durch Eintritt in den Dienst einer feindlichen Nation;

2. durch Naturalisation in einem fremden Staat;

3. wegen Begehung gewalttätiger Handlungen, Fälschungen oder Bestechungen bei den öffentlichen Wahlen, insbesondere wegen Stimmenkaufes oder -verkaufes, in welchen Fällen ein gerichtliches Urteil vorausgehen muß;

4. infolge einer Verurteilung wegen Betrugs in der Verwaltung öffentlichen Geldes;

5. wegen betrügerischen Bankerotts;

6. in den übrigen Fällen, die durch Gesetz bestimmt werden.

Fremden- und Naturalisationsgesetz vom 25. August 1892.

Art. 15.

Naturalisationsurkunden werden Ausländern auf deren Antrag von der Exekutivgewalt erteilt.

Art. 16.

In dem Naturalisationsantrag müssen die persönlichen und Heimatverhältnisse des Antragstellers, sowie derjenigen Familienmitglieder, auf die sich der Antrag miterstrecken soll, angegeben sein. Dem Antrage ist ein Leumundszeugnis beizufügen. Beides, Antrag und Zeugnis, werden von dem Statthalter der Provinz, in der der Antragsteller sich aufhält, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterbreitet.

Art. 17.

Vor Aushändigung der Naturalisationsurkunde hat der Antragsteller zu schwören, und falls ihm dies seine Religion verbietet, feierlich zu erklären, daß er für immer auf seine bisherige Untertanenschaft verzichtet und die Verfassung und die Gesetze der Republik befolgen wird.

Art. 18.

In dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten wird über die in Ecuador naturalisierten Ausländer ein Namenregister geführt.

Art. 19.

Die Frau und die minderjährigen Kinder folgen der Naturalisation des Ehemannes bezw. Vaters, vorbehaltlich der Rechte der Kinder bei Erreichung ihres 21. Lebensjahres.

Art. 20.

Die ausländische Frau eines Ecuadorianers folgt der Staatsangehörigkeit des Ehemannes, wenn sie sich in dessen Heimat niederläßt.

Art. 21.

Eine Ecuadorianerin, die einen Ausländer heiratet, verliert nicht ihre bisherige Staatsangehörigkeit, so lange sie in Ecuador wohnen bleibt.

Art. 22.

Die einem Ausländer verehelichte Ecuadorianerin wird in gesetzlicher Hinsicht in Ecuador als der Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes folgend erachtet, sobald sie ohne Absicht der Rückkehr ihren Wohnsitz außerhalb Ecuador verlegt.

Art. 23.

Eine Ecuadorianerin, die auf Grund des vorausgehenden Artikels ihre ecuadoreanische Staatsangehörigkeit verloren hat, erlangt sie wieder, wenn sie ihre Absicht, nach Ecuador zurückzukehren, kundgibt.

Frankreich.

Nationalitätsgesetz vom 26. Juni 1889.

Art. 1.

Les articles 7, 8, 9, 10, 12, 13, 17, 18, 19, 20 et 21 du Code civil sont modifiés ainsi qu'il suit:

Art. 7. L'exercice des droits civils est indépendant de l'exercice des droits politiques, lesquels s'acquièrent et se conservent conformément aux lois constitutionelles et électorales.

Art. 8. Tout Français jouira des droits civils.

Sont Français:

1. Tout individu né d'un Français en France ou à l'étranger. — L'enfant naturel dont la filiation est établie pendant la minorité, par reconnaissance ou par jugement, suit la nationalité de celui des parents à l'égard duquel la preuve a d'abord été faite. Si elle résulte pour le père ou la mère du même acte ou du même jugement, l'enfant suivra la nationalité du père.

2. Tout individu né en France de parents inconnus ou dont la nationalité est incertaine.

3. . . . . (abgeändert durch Gesetz vom 22. Juli 1893, s. dieses Gesetz).

4. Tout individu né en France d'un étranger qui, à l'époque de sa majorité, est domicilié en France, à moins que, dans l'année qui suit sa majorité, telle qu'elle est réglée par la loi française, il n'ait décliné la qualité de Français et prouvé qu'il a conservé la nationalité de ses parents, par une attestation en due forme de son gouvernement, laquelle demeurera annexée à la déclaration, et qu'il n'ait en outre produit, s'il y a lieu, un certificat constatant qu'il a répondu à l'appel sous les drapeaux, conformément à la loi militaire de son pays, sauf les exceptions prévues aux traités.

5. Les étrangers naturalisés.

Peuvent être naturalisés:

1) Les étrangers qui ont obtenu l'autorisation de fixer leur domicile en France, conformément à l'art. 13 ci-dessous, après trois ans de domicile en France, á dater de l'enregistrement de leur demande au ministère de la justice.

2) Les étrangers qui peuvent justifier d'un résidence non interrompue pendant dix années; est assimilé à la résidence en France le séjour en pays étranger pour l'exercice d'une fonction conférée par le gouvernement français.

3) Les étrangers admis à fixer leur domicile en France, aprés un an, s'ils ont rendu des services importants à la France, s'ils y ont apporté des talents distingués ou s'ils y ont introduit soit une industrie, soit des inventions utiles, ou, s'ils ont créé soit des établissements industriels ou autres, soit des exploitations agricoles, ou s'ils ont été attachés à un titre quelconque, au service militaire dans les colonies et les protectorats français.

4) L'étranger qui a épousé une Française, aussi après une année de domicile autorisé.

Il est statué par décret sur la demande de naturalisation, après une enquête sur la moralité de l'étranger.

Art. 9. . . . . (abgeändert durch das Gesetz vom 22. Juli 1893; s. dieses Gesetz).

Art. 10. Tout individu né en France ou à l'étranger de parents dont l'un a perdu la qualité de Français pourra réclamer cette qualité à tout âge, aux conditions fixées par l'art. 9, à moins que domicilié en France et appelé sous les drapeaux, lors de sa majorité, il n'ait revendiqué la qualité d'étranger.

Art. 12. L'étrangère qui aura épousé un Français suivra la condition de son mari.

La femme mariée à un étranger qui se fait naturaliser Français et les enfants majeurs de l'étranger naturalisé pourront, s'ils le demandent, obtenir la qualité de Français, sans condition de stage, soit par le décret qui confère cette qualité au mari ou au père ou à la mère, soit comme conséquence de la déclaration qu'ils feront dans les termes et sous les conditions de l'art. 9.

Deviennent Français les enfants mineurs d'un père ou d'une mère survivant qui se font naturaliser Français, à moins que, dans l'année qui suivra leur majorité, ils ne déclinent cette qualité en se conformant aux dispositions de l'art. 8, § 4.

Art. 13. L'étranger qui aura été autorisé par décret à fixer son domicile en France y jouira de tous les droits civils.

L'effet de l'autorisation cessera à l'expiration de cinq années, si l'étranger ne demande pas la naturalisation, ou si la demande est rejetée.

En cas de décès avant la naturalisation, l'autorisation et le temps de stage qui a suivi profiteront à la femme et aux enfants qui étaient mineurs au moment du décret d'autorisation.

Art. 17. Perdent la qualité de Français:

1. Le Français naturalisé à l'étranger ou celui qui acquiert sur sa demande la nationalité étrangère par l'effet de la loi.

S'il est encore soumis aux obligations du service militaire pour l'armée active, la naturalisation à l'étranger ne fera perdre la qualité de Français que si elle a été autorisée par le gouvernement français.

2. Le Français qui a décliné la nationalité française dans les cas prévus au paragraphe 4 de l'art. 8 et aux art. 12 et 18.

3. Le Français qui, ayant accepté des fonctions publiques conférées par un gouvernement étranger, les conserve nonobstant l'injonction du gouvernement français de les résigner dans un délai déterminé.

4. Le Français qui, sans autorisation du gouvernement, prend du service militaire à l'étranger, sans préjudice des lois pénales contre le Français qui se soustrait aux obligations de la loi militaire.

Art. 18. Le Français qui a perdu sa qualité de Français peut la recouvrer pourvu qu'il réside en France, en obtenant sa réintégration par décret. La qualité de Français pourra être accordée par le même décret à la femme et aux enfants majeurs s'ils en font la demande. Les enfants mineurs du père ou de la mère réintégrés deviennent Français, à moins que dans l'année qui suivra leur majorité, ils ne déclinent cette qualité, en se conformant aux dispositions de l'art. 8 paragraphe 4.

Art. 19. La femme française qui épouse un étranger suit la condition de son mari, à moins que son mariage ne lui confère pas la nationalité de son mari, auquel cas elle reste Française.

Si son mariage est dissous par la mort du mari ou le divorce, elle recouvre la qualité de Française avec l'autorisation du gouvernement, pourvu qu'elle réside en France ou qu'elle y rentre, en déclarant qu'elle veut s'y fixer.

Dans le cas où le mariage est dissous par la mort du mari, la qualité de Français peut être accordée par le même décret de réintégration aux enfants mineurs, sur la demande de la mère, ou par un décret ultérieur, si la demande en est faite par le tuteur avec l'approbation du conseil de famille.

Art. 20. Les individus qui acquerront la qualité de Français dans les cas prévus par les art. 9, 10, 18 et 19 ne pourront s'en prévaloir que pour les droits ouverts à leur profit depuis cette époque.

Art. 21. Le Français qui, sans autorisation du gouvernement, prendrait du service militaire à l'étranger, ne pourra rentrer en France qu'en vertu d'une permission accordée par décret, et recouvrer la qualité de Français qu'en remplissant les conditions imposées en France à l'étranger pour obtenir la naturalisation ordinaire.

Art. 2.

La présente loi est applicable à l'Algérie et aux colonies de la Guadeloupe, de la Martinique et de la Réunion.

Continueront toutefois de recevoir leur application le sénatus-consulte du 14 juillet 1865 et les autres dispositions spéciales à la naturalisation en Algérie.

Art. 3.

L'étranger naturalisé jouit de tous les droits civils et politiques attachés à la qualité de citoyen français. Néanmoins il n'est éligible aux Assemblées législatives que dix ans après le décret de naturalisation, à moins qu'une loi spéciale n'abrège ce délai. Le délai pourra être réduit à une année.

Les Français qui recouvrent cette qualité, après l'avoir perdue, acquièrent immédiatement tous les droits civils et politiques, même l'éligibilité aux Assemblées législatives.

Art. 4.

Les descendants des familles proscrites lors de la révocation de l'édit de Nantes continueront à bénéficier des dispositions de la loi du 15 décembre 1790, mais à la condition d'un décret spécial pour chaque demandeur. Ce décret ne produira d'effet que pour l'avenir.

Art. 5.

Pour l'exécution de la présente loi, un règlement d'administration publique déterminera: 1. les conditions auxquelles ces dispositions seront applicables aux colonies autres que celles dont il est parlé à l'art. 2 ci-dessus, ainsi que les formes à suivre pour la naturalisation

dans les colonies; 2. les formalités à remplir et les justifications à faire relativement à la naturalisation ordinaire et à la naturalisation de faveur, dans les cas prévus par les art. 9 et 10 du Code civil, ainsi qu'à la renonciation à la qualité de Français, dans les cas prévus par les art. 8 (paragraphe 4), 12 et 18.

Art. 6.

Sont abrogés les décrets des 6 avril 1809 et 26 août 1811, les lois des 22 mars 1849, 7 février 1851, 29 juin 1867, 16 décembre 1874, 14 février 1882, 28 juin 1883 et toutes les dispositions contraires à la présente loi.

Disposition Transitoire.

Toute admission à domicile obtenue antérieurement à la présente loi sera périmée si, dans un délai de cinq années à compter de la promulgation, elle n'a pas été suivie d'une demande en naturalisation ou si la demande en naturalisation a été rejetée.

La présente loi, déliberée et adoptée par le Sénat et par la Chambre des députés, sera exécutée comme loi de l'Etat.

Fait à Paris le 26 juin 1889. signé: Carnot.

Paris, 16 août 1889.

Le Président de la République française.

Sur le rapport du garde des sceaux, ministre de la justice et des cultes.

Vu la loi du 26 juin 1889 sur la nationalité, et notamment l'article 5 ainsi conçu: „Pour l'exécution de la présente loi un règlement d'administration publique déterminera:

„1. . . . . .

„2. Les formalités à remplir et les justifications à faire relativement à la naturalisation ordinaire et à la naturalisation de faveur, dans les cas prévus par les articles 9 et 10 du Code civil, ainsi qu'à la renonciation à la qualité de Français dans les cas prévus par les articles 8 (§ 4), 12 et 18."

Le conseil d'Etat entendu,

Décrète:

Art. 1.

L'étranger qui veut obtenir l'autorisation de fixer son domicile en France, conformément à l'article 13 du Code civil, doit adresser au ministre de la justice une demande rédigée sur papier timbré, accompagnée de son acte de naissance et de celui de son père, de la traduction de ces actes, s'ils sont en langue étrangère, ainsi que d'un extrait du casier judiciaire français.

Art. 2.

L'étranger qui veut obtenir sa naturalisation doit, dans tous les cas, adresser au ministre de la justice une demande sur papier

timbré, en y joignant son acte de naissance, un extrait du casier judiciaire, et, le cas échéant, son acte de mariage et les actes de naissance de ses enfants mineurs, avec la traduction de ces actes, s'ils sont en langue étrangère.

Dans le cas où les intéressés seraient dans l'impossibilité de se procurer les actes de l'état civil dont la production est exigée par le présent décret, ces actes seront suppléés par un acte de notoriété délivré par le juge de paix dans la forme prescrite par l'article 71 du Code civil.

Art. 3.

L'étranger qui a épousé une Française doit, s'il veut obtenir la naturalisation après une année de domicile autorisé, produire l'acte de naissance de sa femme et l'acte de naissance du père de celle-ci, si cet acte est nécessaire pour établir son origine française.

Art. 4.

L'étranger qui sollicite la naturalisation immédiate, après une résidence non interrompue pendant dix ans, doit joindre à sa demande les documents établissant qu'il réside actuellement en France et depuis dix années au moins.

Art. 5.

La femme et les enfants majeurs de l'étranger qui demande à devenir Français, soit par la naturalisation ordinaire, soit par la réintégration, doivent, s'ils désirent obtenir eux-mêmes la qualité de Français, sans condition de stage, par application des articles 12 et 18 du Code civil, joindre leur demande de naturalisation à la demande faite par le mari, par le père ou par la mère.

Dans les cas de naturalisation de faveur prévus par les articles 9 et 10 du Code civil, la demande est jointe à la déclaration faite par le mari, le père ou la mère.

Art. 6.

Les déclarations souscrites soit pour acquérir, soit pour répudier la qualité de Français, sont reçues par le juge de paix du canton dans lequel réside le déclarant.

Elles peuvent être faites par procuration spéciale et authentique.

Elles sont dressées en doubles exemplaires sur papier timbré.

Le déclarant est assisté de deux témoins qui certifient son identité; il doit produire à l'appui de sa déclaration toutes les justifications nécessaires, en y joignant son acte de naissance et, le cas échéant, son acte de mariage et les actes de naissance de ses enfants mineurs avec la traduction de ces actes, s'ils sont en langue étrangère.

En cas de résidence à l'étranger, les déclarations sont reçues par les agents diplomatiques ou par les consuls.

Art. 7.

Les deux exemplaires de la déclaration et les pièces justificatives sont immédiatement adressés par le juge de paix au pro-

cureur de la République, qui les transmet, sans délai, au ministre de la justice.

Art. 8.

La déclaration est inscrite à la chancellerie sur un registre spécial; l'un des exemplaires est déposé dans les archives, l'autre renvoyé à l'intéressé avec la mention de l'enregistrement.

La déclaration enregistrée prend date du jour de sa réception par le juge de paix.

Art. 9.

Lorsqu'un individu né en France d'un étranger, et domicilié hors de France à l'époque de sa majorité, veut faire sa soumission de fixer en France son domicile dans les conditions prévues par l'article 9 du Code civil, cet acte de soumission est reçu par un des agents diplomatiques ou consulaires de France à l'étranger. Il est dressé en double exemplaire; l'un est remis à l'intéressé, l'autre transmis immédiatement au ministre de la justice par la voi hiérarchique.

Art. 10.

L'individu né en France de parents dont l'un a perdu la qualité de Français, et qui réclame cette qualité en vertu de l'article 10 du Code civil, doit établir quel était son domicile et celui de ses parents à l'époque de sa majorité, telle qu'elle est fixée par la loi française.

Art. 11.

La renonciation du mineur à la faculté qui lui appartient, par application des articles 8 (§ 4), 12 et 18 du Code civil, de décliner, à sa majorité, la qualité de Français, est faite en son nom par les personnes désignées dans l'article 9, paragraphe 2 du Code civil.

Art. 12.

Le garde des sceaux, ministre de la justice et des cultes, est chargé de l'exécution du présent décret, qui sera inséré au Journal officiel et au Bulletin des lois.

Fait à Paris le 13 août 1889.

Carnot.

Par le Président de la République:
Le garde des sceaux,
ministre de la justice et des cultes,
Thévenet.

Loi portant modification de l'article 8, paragraphe 3, et de l'article 9 du Code civil relativement aux déclarations effectuées en vue d'acquérir ou de décliner la nationalité française.

Le Sénat et la Chambre des Députés ont adopté.

Le Président de la République promulgue la loi dont la teneur suit:

Art. 1.

Le paragraphe 3 de l'article 8 du Code civil est ainsi modifié:

„Est Français . . . .

3. Tout individu né en France de parents étrangers dont l'un y est lui-même né, sauf la faculté pour lui, si c'est la mère qui est née en France, de décliner, dans l'année qui suivra sa majorité la qualité de Francais, en se conformant aux dispositions du paragraphe 4 ci-après.

L'enfant naturel pourra, aux mêmes conditions que l'enfant légitime, décliner la qualitè de Français quand le parent qui est né en France n'est pas celui dont il devrait, aux termes du paragraphe 1, deuxième alinéa, suivre la nationalité."

Art. 2.

Les individus auxquels l'article 8, paragraphe 3 modifié, réserve la faculté de réclamer la qualité d'étranger et qui auront atteint leur majorité à l'époque de la promulgation de la présente loi, pourront réclamer cette qualité en remplissant les conditions prescrites dans le délai d'un an à partir de cette promulgation.

Art. 3.

L'article 9 du Code civil est modifié ainsi qu'il suit:

„Tout individu né en France d'un étranger et qui n'y est pas domicilié à l'époque de sa majorité pourra, jusqu'à l'âge de vingt-deux ans accomplis, faire sa soumission de fixer en France son domicile, et, s'il l'y établit dans l'année à compter de l'acte de soumission, réclamer la qualité de Français par une déclaration qui sera, à peine de nullité, enregistrée au ministère de la justice.

L'enregistrement sera refusé s'il résulte des pièces produites que le déclarant n'est pas dans les conditions requises par la loi, sauf à lui à se pourvoir devant les tribunaux civils, dans la forme prescrite par les articles 855 et suivants du Code de procédure civile.

La notification motivée du refus devra être faite au réclamant dans le délai de deux mois à partir de sa déclaration.

L'enregistrement pourra en outre être refusé, pour cause d'indignité, au déclarant qui réunirait toutes les conditions légales; mais dans ce cas, il devra être statué, le déclarant dûment avisé, par décret rendu sur l'avis conforme du Conseil d'Etat, dans le délai de trois mois à partir de la déclaration, ou, s'il y a eu contestation, du jour où le jugement qui a admis la réclamation est devenu définitif.

Le déclarant aura la faculté de produire devant le Conseil d'Etat des pièces et des mémoires.

A défaut des notifications ci-dessus visées dans les délais susindiqués, et à leur expiration, le ministre de la justice remettra au déclarant, sur sa demande, une copie de sa déclaration, revêtue de la mention de l'enregistrement.

La déclaration produira ses effets du jour où elle aura été faite, sauf l'annulation qui pourra résulter du refus d'enregistrement.

Les règles relatives à l'enregistrement prescrites par les paragraphes 2 et 3 du présent article sont applicables aux déclarations faites en vue de décliner la nationalité française, conformément à l'article 8, paragraphes 3 et 4, et aux articles 12 et 18.

Les déclarations faites, soit pour réclamer, soit pour décliner la qualité de Français, doivent, après enregistrement, être insérées au bulletin des lois. Néanmoins, l'ommission de cette formalité ne pourra pas préjudicier aux droits des déclarants.

Si l'individu qui réclame la qualité de Français est âgé de moins de vingt et un ans accomplis, la déclaration sera faite en son nom par son père; en cas de décès, par sa mère; en cas de décès du père et de la mère ou de leur exclusion de la tutelle, ou dans les cas prévus par les articles 141, 142 et 143 du Code civil, par le tuteur autorisé par délibération du conseil de famille.

Il devient également Français si, ayant été porté sur le tableau de recensement, il prend part aux opérations de recrutement sans opposer son extranéité."

La présente loi, délibérée et adoptée par le Sénat et par la Chambre des Députés, sera exécutée comme loi de l'Etat.

Fait à Marly-le-Roi, le 22 juillet 1893.

Carnot.

Par le Président de la République:
Le Garde des Sceaux, Ministre de la Justice,
E. Guérin.

Naturalisation aux colonies et dans les pays de protectorat.

I. Colonies.

A. Guadeloupe, Martinique, Réunion.

La loi du 26 juin 1889 n'est applicable qu'à la Guadeloupe, à la Martinique et à la Réunion.

B. Cochinchine, Sénégal, Nouvelle-Calédonie, Madagascar, Guyane etc.

La naturalisation dans les colonies autres que la Guadeloupe, la Martinique et la Réunion, est réglée par le décret du 7 février 1897, rendu en exécution des dispositions de l'article 5 de la loi du 26 juin 1889.

Extrait du décret du 7 février 1897.

Titre I.

Acquisition, Perte, et Recouvrement de la Qualité de Français dans les Colonies autres que la Guadeloupe, la Martinique et la Réunion.

Art. I.

Les articles 7, 8, 9, 10, 12, 17, 18, 19, 20 et 21 du Code civil sont déclarés applicables aux colonies autres que la Guadeloupe, la Martinique, la Réunion sous les conditions suivantes:

Art. 7. L'exercice des droits civils est indépendant de l'exercice des droits politiques, lesquels s'acquièrent et se conservent conformément aux Lois constitutionnelles et électorales.

Art. 8. Tout Français jouira des droits civils.

Sont Français:

1. Tout individu né d'un Français en France, aux Colonies ou à l'étranger.

L'enfant naturel dont la filiation est établie, pendant la minorité, par reconnaissance ou par jugement, suit la nationalité de celui des parents à l'égard duquel la preuve a d'abord été faite. Si elle résulte pour le père ou la mère du même acte ou du même jugement, l'enfant suivra la nationalité du père;

2. Tout individu né aux Colonies de parents inconnus ou dont la nationalité est inconnue;

3. Les étrangers naturalisés.

Peuvent être naturalisés:

1. Les étrangers qui peuvent justifier de trois années de résidence ininterrompue dans les Colonies.

Est assimilé à cette résidence le séjour en pays étrangers pour l'exercice d'une fonction conférée par le Gouvernement Français;

2. Les étrangers après un an de résidence, s'ils ont rendu des services importants à la France ou à ses Colonies, s'ils y ont apporté des talents distingués, ou s'ils y ont introduit soit une industrie, soit des inventions utiles, ou s'ils ont crée soit des établissements industriels ou autres, soit des exploitations agricoles, ou s'ils ont été attachés à un titre quelconque au service militaire dans les Colonies ou les Protectorats Français;

3. L'étranger, après un an de résidence, s'il a épousé une Française.

Il est statué par Décret sur la demande de naturalisation après une enquête sur la moralité de l'étranger.

Art. 9. Tout individu né aux Colonies d'un étranger, et qui y réside, peut, sur sa demande formée dans l'année de sa majorité, être, sans autres conditions, naturalisé par Décret.

Art. 10. Tout individu né en France, aux Colonies, ou à l'étranger de parents dont l'un a perdu la qualité de Français et qui réside aux Colonies, peut, à tout âge, être naturalisé par Décret.

Art. 12. L'étrangère qui aura épousé un Français suivra la condition de son mari.

La femme mariée à un étranger qui se fait naturaliser Français et les enfants majeurs de l'étranger naturalisé pourront, s'ils le demandent, obtenir la qualité de Français, sans autres conditions, par le Décret qui confère cette qualité au mari, ou au père, ou à la mère.

Deviennent Français les enfants mineurs d'un père ou d'une mère survivant qui se font naturaliser Français, à moins que dans l'année qui suivra leur majorité, telle qu'elle est réglée par la Loi Française, ils ne déclinent cette qualité en se conformant aux dispositions de l'art. 12 du présent Décret.

Art. 17. Perdent la qualité de Français:

1. Le Français naturalisé à l'étranger ou celui qui acquiert, sur sa demande, la nationalité étrangère par l'effet de la loi.

S'il est encore soumis aux obligations du service militaire pour l'armée active, la naturalisation ne fera perdre la qualité de Français que si elle a été autorisée par le Gouvernement Français;

2. Le Français qui a décliné la nationalité Française dans les cas prévus aux art. 12 et 18;

3. Le Français qui, ayant accepté des fonctions publiques conférées par un Gouvernement étranger, les conserve nonobstant l'injonction du Gouvernement Français de les résigner dans un délai déterminé;

4. Le Français qui, sans autorisation du Gouvernement, prend du service militaire à l'étranger, sans préjudice des lois pénales contre le Français qui se soustrait aux obligations de la loi militaire.

Art. 18. Le Français qui a perdu la nationalité Française peut la recouvrer, pourvu qu'il réside en France ou dans les Colonies Françaises en obtenant sa réintégration par Décret.

La qualité de Français pourra être accordée par le même Décret à la femme et aux enfants majeurs, s'ils en font la demande.

Les enfants mineurs du père ou de la mère réintégrés deviennent Français, à moins que, dans l'année qui suivra leur majorité, ils ne déclinent cette qualité, en se conformant aux dispositions de l'art. 12 du présent Décret.

Art. 19. La femme Français qui épouse un étranger suit la condition de son mari, à moins que son mariage ne lui confère pas la nationalité de son mari, auquel cas elle reste Française.

Si son mariage est dissous par la mort du mari ou par le divorce, elle recouvre la qualité de Française, avec l'autorisation du Gouvernement, pourvu qu'elle réside en France ou aux Colonies ou qu'elle y rentre en déclarant qu'elle veut s'y fixer.

Dans le cas où le mariage est dissous par la mort du mari, la qualité de Français peut être accordée par le même Décret de réintégration, aux enfants mineurs, sur la demande de la mère, ou par un Décret ultérieur, si la demande en est faite par le tuteur avec l'approbation du Conseil de famille.

Art. 20. Les individus qui acquerront la qualité de Français dans les cas prévus par les art. 18 et 19 ne pourront s'en prévaloir que pour les droits ouverts à leur profit depuis cette époque.

Art. 21. Le Français qui, sans autorisation du Gouvernement, prendrait du service militaire à l'étranger ne pourra rentrer en France ou dans les Colonies qu'en vertu d'une permission accordée par Décret et recouvrer la qualité de Français qu'en remplissant les conditions imposées à l'étranger pour obtenir la naturalisation ordinaire.

Art. 2.

L'étranger naturalisé jouit de tous les droits civils et politiques attachés à la qualité de citoyen Français. Néanmoins, il n'est éligible aux Assemblées Législatives que dix ans après le Décret de naturalisation, à moins qu'une Loi spéciale n'abrège ce délai. Le délai pourra être réduit à une année.

Les Français qui recouvrent cette qualité après l'avoir perdue acquièrent immédiatement tous les droits civils et politiques, même l'éligibilité aux Assemblées Législatives.

Art. 3.

Les descendants des familles proscrites lors de la révocation de l'Edit de Nantes continueront à bénéficier des dispositions de la Loi du 15 Décembre 1790, mais à la condition d'un Décret spécial pour chaque demandeur. Ce Décret ne produira d'effet que pour l'avenir.

Art. 4.

La naturalisation des étrangers et la réintégration dans la qualité de Français donnent lieu à la perception d'un droit de sceau de 100 fr. au profit de la Colonie.

La remise totale ou partielle de ce droit peut être accordée par Décret du Président de la République, sur la proposition du Ministre des Colonies et du Ministre de la Justice.

II. Pays de protectorat.

La loi du 26 juin 1889 et le décret du 7 février 1897 ne sont pas applicables aux pays de protectorat.

La situation des indigènes et des étrangers qui désirent acquérir la qualité de Français est réglée par deux décrets: l'un du 28 février 1899, applicable à la Tunisie; l'autre du 29 juillet 1887, applicable au Tonkin et à l'Annam.

I. Tunisie. — Le décret du 28 février 1899 admet à jouir des droits de citoyens français après l'âge de vingt et un ans accomplis:

1. Les étrangers qui justifient de trois années de résidence soit en Tunisie, soit en France ou en Algérie, et en dernier lieu en Tunisie;

2. Les sujets tunisiens qui, pendant le même temps, ont servi dans les armées françaises de terre ou de mer ou qui ont rempli des fonctions ou emplois civils rétribués par le Trésor Français. (Art. 2 et 3.)

Comme le décret du 7 février 1897, l'art. 4 du décret susvisé contient, relativement à la femme et aux enfants mineurs de l'étranger qui se fait naturaliser, des dispositions analogues à celle de l'art. 12 du Code civil.

2. Tonkin et Annam. — Le décret du 29 juillet 1887 établit à l'égard des étrangers et des indigènes annamites et tonkinois, des règles analogues à celles qui ont été reproduites au décret de 1899 précité.

La naturalisation peut être accordée:

1. Aux étrangers après trois ans de résidence, soit en Annam ou au Tonkin, soit en Cochinchine et, en dernier lieu, en Annam ou au Tonkin;

2. Aux indigènes annamites ou tonkinois qui, pendant trois ans, ont servi la France soit dans les armées de terre ou de mer, soit dans les fonctions ou emplois civils rétribués par le Trésor Français. (Art. 1.)

Le délai de trois ans est réduit à un an en faveur des étrangers ou indigènes qui auraient rendu à la France des services exceptionnels. (Art. 2.)

Aucune disposition spéciale ne règle la situation de la femme et des enfants mineurs de l'étranger qui se fait naturaliser.

Cette particularité s'explique par ce fait que c'est seulement dans la loi du 26 juin 1889 qu'on soit apparaître des dispositions admettant la naturalisation de la femme sans condition de stage et accordant aux enfants mineurs la qualité de Français sous réserve de la faculté de la répudier au cours de leur vingt-deuxième année. (Art. 12 §§ 2 et 3 du Code civil.)

Griechenland.

Bürgerliches Gesetzbuch vom 29. Oktober/10. November 1856.

Art. 14.

Griechen sind:

1. die als Kinder eines griechischen Vaters Geborenen;

2. die unehelichen Kinder einer Griechin;

3. die in Griechenland als Kinder unbekannter Eltern Geborenen;

4. die unehelichen Kinder einer ausländischen Mutter und eines griechischen Vaters, sofern letzterer sie den gesetzlichen Bestimmungen gemäß anerkannt hat.

Art. 15.*)

Ein Ausländer, der nach dem Gesetz des Staates, dem er angehört, volljährig ist, kann durch Naturalisation Grieche werden.

Zu diesem Behufe hat er seine Absicht dem Magistrat des Ortes, an welchem er sich niederlassen will, kund zu geben und während zweier Jahre, wenn er griechischer Rasse ist, während dreier Jahre,**) wenn er Ausländer ist, in Griechenland zu wohnen. Nach Ablauf dieser Frist und Vorlage eines von dem Staatsanwalt ausgestellten Zeugnisses, daß er sich keines der im Art. 22 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen schuldig gemacht hat, leistet er den Eid als griechischer Untertan.

Doch kann die Naturalisation einem Ausländer durch eine königliche Ordonnanz auch schon vor Ablauf der im vorhergehenden Absatz erwähnten Fristen gewährt werden, sofern er nach seiner Bewerbung sechs Monate lang in Griechenland gewohnt hat und nachdem er das militärpflichtige Alter erreicht hat, seine Eintragung in die Rekrutierungslisten erlangt, um die den Griechen nach dem geltenden Rekrutierungsgesetz obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.***)

Art. 16.

Der König kann dem Antragsteller während des bis zu dessen Naturalisierung erforderlichen Zeitraumes die Zulassung zum Genusse der bürgerlichen Rechte erteilen. In diesem Falle ist der Ausländer in allen seinen rechtlichen Verhältnissen den griechischen Gesetzen unterworfen.

Art. 17.

Die Naturalisation erstreckt sich weder auf die Ehefrau noch auf die vor der im Art. 15 erwähnten Erklärung geborenen Kinder. Wenn zur Zeit der Naturalisation die Ehefrau†) und die Kinder minderjährig sind, so können sie ein Jahr nach erlangter Großjährigkeit die griechische Staatsangehörigkeit erlangen, wenn sie diese ihre Absicht vor dem Magistrat ihres Aufenthaltsortes kundgegeben haben, in Griechenland wohnen und den Untertaneneid leisten.

---

*) Der Art 15 des BGB. ist nach dem obenstehenden Wortlaut durch Gesetz vom 27. Juli/8. August 1895 abgeändert worden.

**) Auf Grund des Gesetzes vom 10./22. Februar 1893 kann von der Niederlassungsfrist durch königliches Dekret Abstand genommen werden.

***) Der dritte Absatz ist durch Gesetz vom 18./20. Februar 1901 hinzugefügt.

†) Die großjährige Ehefrau des Naturalisierten muß also ihre Naturalisation mit Zustimmung ihres Ehemannes selbständig nachsuchen, anderenfalls behält sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit bei.

Art. 18.

Die während der im Art. 15 vorgesehenen Niederlassungsfrist geborenen Kinder erwerben mit dem Vater zugleich die Naturalisation.

Art. 19.

Die als Kinder einer griechischen Mutter und eines außerehelichen fremden Vaters geborenen und als solche von denselben anerkannten Personen, sowie die in Griechenland als Kinder eines fremden Vaters geborenen Individuen können die griechische Nationalität erwerben, wenn sie die Förmlichkeiten des Art. 17 erfüllen.

Art. 20.

Die als Kinder solcher Eltern, welche die griechische Staatsangehörigkeit verloren haben, geborenen Personen können jederzeit diese Staatsangehörigkeit erwerben, wenn sie die Förmlichkeiten des Art. 17 erfüllen.

Art. 21.

Eine Ausländerin, welche einen Griechen heiratet, wird ebenfalls Griechin.

Art. 22.

Ausländern, die dem griechischen Staate hervorragende Dienste geleistet haben, kann die Naturalisation durch ein Gesetz verliehen werden.

Art. 23.

Die griechische Staatsangehörigkeit geht verloren:

a) durch Naturalisation im Auslande,

b) durch Annahme eines öffentlichen Amtes ohne Erlaubnis des Königs.

Art. 24.

Die Ehefrau und die Kinder einer Person, die die griechische Staatsangehörigkeit verloren hat, bleiben Griechen.

Art. 25.

Eine an einen Ausländer verehelichte Griechin verliert die griechische Staatsangehörigkeit; sie erlangt sie wieder, wenn ihr Ehemann Grieche wird, oder wenn nach Auflösung der Ehe — Tod des Ehemannes, Ehescheidung — sie eine diesbezügliche Erklärung vor der griechischen Munizipalität ihres gegenwärtigen oder zukünftigen Aufenthaltsortes abgibt.

Art. 26.

Wer sich auf Grund königlicher Erlaubnis im Auslande hat naturalisieren lassen, erlangt die griechische Staatsangehörigkeit wieder, wenn er nach Griechenland zurückkehrt, vor der zuständigen

Munizipalität diesen seinen Wunsch erklärt und sich im Lande niederläßt.

Art. 27.

Wer die griechische Staatsangehörigkeit verloren hat, kann dieselbe jederzeit wiedererlangen, wenn er nach Griechenland zurückkehrt, seinen diesbezüglichen Willen vor der zuständigen Munizipalität erklärt, ferner sechs Monate im Lande wohnt und den Eid eines griechischen Bürgers vor dem Präfekten ableistet.

Art. 28.

Wer ohne Genehmigung des Königs in fremde Kriegsdienste tritt, kann wieder griechischer Bürger werden, wenn er nach Griechenland zurückkehrt und, nach eingeholter Genehmigung Sr. Majestät die für die Ausländer, welche die griechische Naturalisation zu erlangen wünschen, vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt.

Gesetz vom 31. Dezember 1883.

Einziger Artikel.

Denjenigen, welche die griechische Naturalisation auf Grund besonderer Gesetze entweder bereits erlangt haben oder in Zukunft erlangen werden, kann auf ihr an das Ministerium des Innern gerichtetes Gesuch gestattet werden, den Eid als griechische Bürger vor dem griechischen Konsul, in dessen Bezirk sie wohnen, zu leisten.

Großbritannien.

Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Ausländer und britischen Untertanen. Vom 12. Mai 1870.

Sektion 1.

Dieses Gesetz kann vorkommendenfalls als „Naturalisationsakte 1870" bezeichnet werden.

Rechtsstellung der Ausländer im Vereinigten Königreich.

Fähigkeit eines Ausländers zum Eigentumserwerb.

Sektion 2.

Unbewegliches und bewegliches Eigentum aller Art kann ein Ausländer in jeder Beziehung in derselben Weise wie ein geborener

britischer Untertan erwerben, besitzen und darüber verfügen; auch kann ein Anspruch auf unbewegliches und bewegliches Vermögen aller Art von einem Ausländer in jeder Beziehung auf die gleiche Weise hergeleitet, übertragen und ererbt werden, wie von einem geborenen britischen Untertan unter der Bedingung:

1. daß diese Sektion einen Ausländer nicht berechtigt, außerhalb des Vereinigten Königreichs belegenes Grundeigentum zu besitzen und ihn zu einem Amt oder munizipalen, parlamentarischen oder anderen Gerechtsamen befähigt;

2. daß diese Sektion einem Ausländer keinerlei Rechte oder Privilegien eines britischen Untertanen gewährt, außer denjenigen, welche ihm hinsichtlich der Vermögensverhältnisse hierdurch ausdrücklich erteilt werden;

3. daß durch diese Sektion jeder Grundbesitz oder jeder Anspruch auf unbewegliches und bewegliches Eigentum unberührt bleibt, den eine Person mittelbar oder unmittelbar besitzt oder erwartet, sei es infolge rechtlicher vor dem Erlaß dieses Gesetzes getroffener Anordnungen, sei es durch Erbfolge infolge des Todes einer vor dem Erlaß dieses Gesetzes verstorbenen Person.

Fähigkeit naturalisierter Ausländer, ihre Staatsangehörigkeit in bestimmten Fällen aufzugeben.

Sektion 3.

Wenn Ihre Majestät einen Vertrag mit einem fremden Staate eingegangen ist, mit dem Inhalt, daß die Untertanen oder Bürger jenes Staates, welche als britische Untertanen naturalisiert sind, ihre britische Staatsangehörigkeit aufgeben dürfen, dann ist Ihre Majestät befugt, den Abschluß eines derartigen Vertrags durch Kabinettsorder anzuzeigen; von dem Datum dieser Kabinettsorder ab hat jeder frühere Untertan oder Bürger des in dieser Order bezeichneten Staates, der britischer Untertan geworden ist, das Recht, innerhalb einer im Vertrage näher bestimmten Frist eine Erklärung seines Austritts abzugeben; von dem Datum einer derartigen Erklärung ab gilt diese Person als Ausländer und Untertan desjenigen Staates, dem sie ursprünglich angehört hat.

Eine Austrittserklärung kann folgendermaßen abgegeben werden:

Wenn der Erklärende sich im Vereinigten Königreich aufhält, vor jedem Friedensrichter; wenn er in Ihrer Majestät Besitzungen lebt, vor jedem Richter eines Zivil- oder Kriminalgerichts, vor jedem

Friedensrichter oder vor jedem sonstigen Beamten, welcher am Aufenthaltsort in gerichtlichen oder sonstigen Rechtsangelegenheiten zur Abnahme von Eiden gesetzlich ermächtigt ist. Wenn er sich außerhalb Ihrer Majestät Besitzungen befindet, vor jedem diplomatischen Beamten oder Konsul.

Wie geborene britische Untertanen ihre Staatsangehörigkeit aufgeben können.

Sektion 4.

Jede Person, die auf Grund ihrer innerhalb der Besitzungen Ihrer Majestät erfolgten Geburt eingeborener britischer Untertan ist, die aber zur Zeit ihrer Geburt dem Gesetz eines fremden Staates gemäß auch Untertan dieses Staates geworden und geblieben ist, kann ihren Austritt aus dem britischen Staatsverband in der oben bezeichneten Weise erklären, sofern sie volljährig und geschäftsfähig ist; von dem Datum dieser Austrittserklärung ab hört diese Person auf, britischer Untertan zu sein. Jede außerhalb der Besitzungen Ihrer Majestät geborene Person, deren Vater britischer Untertan ist, darf, wenn sie volljährig und geschäftsfähig ist, eine Austrittserklärung in der oben bezeichneten Weise abgeben; vom Datum dieser Erklärung ab hört sie auf, britischer Untertan zu sein.

Ausländer haben keinen Anspruch auf eine Jury de medietate linguae.

Sektion 5.

Vom Erlaß dieses Gesetzes ab haben Ausländer keinen Anspruch, vor eine Jury de medietate linguae gestellt zu werden, sie können vielmehr auf die nämliche Weise wie ein eingeborener Untertan zur Verantwortung gezogen werden.

Verlust der Staatsangehörigkeit.
Fähigkeit britischer Untertanen, das Ihrer Majestät gelobte Treuverhältnis zu lösen.

Sektion 6.

Jeder britische Untertan, der sich vor oder nach Erlaß dieses Gesetzes während seines Aufenthalts in einem fremden Staate aus freien Stücken und ohne in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt zu sein in diesem Staat hat naturalisieren lassen, hört mit dieser Naturalisation auf, britischer Untertan zu sein und ist als Ausländer anzusehen, mit der Maßgabe jedoch:

1. daß ein vor Erlaß dieses Gesetzes in einem fremden Staate naturalisierter britischer Untertan, der gleichwohl britischer Untertan zu bleiben wünscht, innerhalb einer Frist von zwei Jahren von dem Erlaß dieses Gesetzes ab gerechnet das Recht hat, eine Erklärung abzugeben, daß er britischer Untertan bleiben wolle; diese Erklärung (Declaration of British Nationality) und die Leistung des Huldigungseides wahrt dem Erklärenden die Eigenschaft des britischen Untertanen und zwar mit rückwirkender Kraft; jedoch gilt er nicht als britischer Untertan, solange er sich innerhalb des fremden Staates aufhält, in dem er naturalisiert war, es sei denn, daß er nach den Gesetzen dieses Staates oder infolge eines bezüglichen Staatsvertrages aufgehört habe, Untertan des fremden Staates zu sein;

2. eine Erklärung der britischen Staatsangehörigkeit und der Huldigungseid können erfolgen vor jedem Friedensrichter, wenn der Erklärende sich in dem Vereinigten Königreich aufhält; wenn er anderswo in Ihrer Majestät Besitzungen lebt, vor jedem Richter eines Gerichtshofs für bürgerliches oder Strafrecht, vor jedem Friedensrichter oder vor jedem sonstigen Beamten, welcher am Aufenthaltsort in gerichtlichen oder sonstigen Rechtsangelegenheiten zur Abnahme von Eiden gesetzlich ermächtigt ist.

Wenn er sich außerhalb Ihrer Majestät Besitzungen befindet, vor jedem diplomatischen Beamten oder Konsul.

Naturalisation und Wiederaufnahme der britischen Staatsangehörigkeit. Naturalisationsurkunde.

Sektion 7.

Wenn ein Ausländer innerhalb einer von einem der Staatssekretäre durch allgemeinen Erlaß oder eine besondere Verfügung festzusetzenden Frist mindestens 5 Jahre im Vereinigten Königreich wohnhaft oder mindestens fünf Jahre im Staatsdienst angestellt gewesen ist und nach erfolgter Naturalisation im Vereinigten Königreich zu wohnen oder im Staatsdienst zu bleiben beabsichtigt, so kann er bei einem der Staatssekretäre Ihrer Majestät um eine Naturalisationsurkunde einkommen.

Der Bewerber muß zur Unterstützung seines Gesuchs alle Beweise für seinen Aufenthalt oder seinen Dienst und für seine Aufenthalts- oder Dienstabsicht beibringen, die der Staatssekretär fordert. Wenn der Staatssekretär den Beweis für erbracht hält,

kann er die Sache in Betracht ziehen und darf mit oder ohne Begründung die Urkunde gewähren oder versagen, wie es das öffentliche Interesse erfordert; gegen seine Entscheidung findet Berufung nicht statt. Die Urkunde tritt nicht eher in Wirksamkeit, als bis der Bewerber den Huldigungseid abgelegt hat.

Ein Ausländer, dem eine Naturalisationsurkunde bewilligt ist, genießt im Vereinigten Königreich alle politischen und andern Rechte, Fähigkeiten und Privilegien und ist allen Verpflichtungen unterworfen wie ein eingeborener britischer Untertan, mit der Einschränkung, daß er nicht als britischer Untertan angesehen wird, wenn er innerhalb der Grenzen des fremden Staates sich aufhält, dem er vor der Naturalisation angehört hat, es sei denn, daß er nach den Gesetzen dieses Staates oder infolge eines bezüglichen Staatsvertrages aufgehört habe, Untertan desselben zu sein.

Der genannte Staatssekretär kann in der oben bezeichneten Weise jeder Person noch besonders ein Naturalisationszeugnis bewilligen, über deren britische Untertaneneigenschaft Zweifel obwalten; er kann in dem Zeugnis ausführen, daß es nur bewilligt wird, um Zweifel über die Rechte dieser Person als britischer Untertan auszuschließen, auch soll dieses spezielle Zeugnis nicht so aufgefaßt werden, als ob der Empfänger vorher der britischen Untertaneneigenschaft ermangelt hätte.

Ein Ausländer, der vor dem Erlaß dieses Gesetzes naturalisiert worden ist, darf nach diesem Gesetz beim Staatssekretär um eine Naturalisationsurkunde einkommen, und dem genannten Staatssekretär soll es gesetzlich zustehen, dem aufgenommenen Ausländer diese Urkunde in denselben Formen und unter denselben Bedingungen zu bewilligen, wie wenn der Ausländer im Vereinigten Königreich nicht vorher naturalisiert worden wäre.

Urkunde über die Wiederaufnahme in die britische Staatsangehörigkeit.

Sektion 8.

Ein eingeborener britischer Untertan, der infolge dieses Gesetzes Ausländer geworden ist — hier als Statutarausländer bezeichnet — hat dieselben Bedingungen zu erfüllen und derselben Beweisführung sich zu unterziehen, wenn er zur britischen Staatsangehörigkeit wiederzugelassen werden will, wie sie von einem Ausländer gefordert werden, der sich um die Naturalisationsurkunde bewirbt; er kann

sich an einen der Staatssekretäre Ihrer Majestät um Bewilligung einer Urkunde wenden, die hinfort Urkunde der Wiederaufnahme in die britische Staatsangehörigkeit heißen und ihm die britische Staatsangehörigkeit wieder gewähren soll. Der erwähnte Staatssekretär soll dasselbe freie Ermessen in Gewährung oder Versagung dieser Urkunde haben wie bei einer Naturalisationsurkunde, auch ist der Huldigungseid in derselben Weise zu erfordern, ehe das Zeugnis ausgehändigt wird.

Der Statutarausländer, dem eine Urkunde der Wiederaufnahme in die britische Staatsangehörigkeit bewilligt worden ist, nimmt vom Datum dieser Urkunde ab seine Stellung als britischer Untertan wieder auf, aber nicht bezüglich früherer Rechtshandlungen, mit der Einschränkung, daß er nicht als britischer Untertan angesehen wird, wenn er sich innerhalb der Grenzen des fremden Staates aufhält, dem er vorher angehört hat, es sei denn, daß er nach den Gesetzen dieses Staates oder infolge eines bezüglichen Staatsvertrages aufgehört habe, Untertan des fremden Staates zu sein.

Falls ein Statutarausländer sich in einer britischen Besitzung aufhält, steht dem Gouverneur der Besitzung die rechtliche Entscheidung zu, die dem Staatssekretär des Vereinigten Königreichs in diesem Gesetz mit Bezug auf die Bewilligung der Wiederaufnahmeurkunde übertragen ist; der Aufenthalt in einer solchen Besitzung gilt dem im Vereinigten Königreiche gleich.

Form des Huldigungseides.

Sektion 9.

Der in diesem Gesetz erwähnte Huldigungseid soll folgende Form haben:

„Ich pp. schwöre, ich will Seiner Majestät, König Eduard VII., Seinen Erben und Nachfolgern gehorsam und treu ergeben nach dem Gesetze sein. So wahr mir Gott helfe."

Die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen und unmündiger Kinder.*)

Sektion 10.

Folgende Bestimmungen gelten über die Staatsangehörigkeit von Frauen und Kindern:

*) Die Naturalisation Act 1895 erleichtert die Naturalisierung der minderjährigen Kinder von Ausländern, welche auf Grund längerer Bekleidung eines Staatsamts die Eigenschaft eines englischen Untertans erwerben.

1. eine verheiratete Frau gilt als Untertan des Staates, dem ihr Mann zur Zeit angehört;

2. eine Witwe, die als britische Untertanin geboren, aber infolge ihrer Heirat Ausländerin geworden ist, gilt als Statutarausländerin und kann als solche zu jeder Zeit, so lange sie Witwe ist, in der durch dieses Gesetz bestimmten Weise eine Urkunde der Wiederaufnahme in die britische Staatsangehörigkeit erwirken;

3. jedes Kind, dessen Vater oder dessen verwitwete Mutter britischer Untertan gewesen und nach diesem Gesetz Ausländer geworden ist, gilt, wenn es seit seiner Kindheit in dem Staate, in dem Vater oder Mutter naturalisiert ist, ansässig und dort nach den Gesetzen dieses Staates naturalisiert ist, als Untertan dieses Staates und nicht als britischer Untertan;

4. jedes Kind, dessen Vater oder verwitwete Mutter eine Wiederaufnahmeurkunde in die britische Staatsangehörigkeit erhalten hat, und welches seit seiner Kindheit in den britischen Besitzungen ansässig ist, gilt in jeder Hinsicht als wiederaufgenommener britischer Untertan;

5. jedes Kind, dessen Vater oder verwitwete Mutter eine Naturalisationsurkunde erhalten hat und welches seit seiner Kindheit mit Vater oder Mutter im Vereinigten Königreich oder mit einem solchen Vater, der im Dienste der Krone steht, außerhalb des Vereinigten Königreichs*) ansässig ist, gilt als naturalisierter britischer Untertan.

Zusatzbestimmungen. Vorschriften für die Eintragungen.

Sektion 11.

Einer der Staatssekretäre Ihrer Majestät wird Bestimmungen über folgende Gegenstände erlassen:

1. die Form und Eintragung der britischen Nationalitätserklärung;
2. die Form und Eintragung der Naturalisationsurkunden im Vereinigten Königreich;
3. die Form und Eintragung der Urkunden über die Wiederaufnahme in die britische Staatsangehörigkeit;
4. die Form und Eintragung der Austrittserklärungen;
5. die Eintragungen, welche durch Beamte des diplomatischen oder Konsulatsdienstes auszuführen sind, von Geburten und

*) Der gesperrt gedruckte Teil ist eine Einschaltung gemäß Gesetz vom 6. Juli 1905.

Todesfällen britischer Untertanen, die außerhalb Ihrer Majestät Besitzungen geboren bezw. gestorben sind, sowie von Ehen, die auf Ihrer Majestät Botschaften oder Gesandtschaften geschlossen werden;

6. die Übermittlung (von Urkunden) in das Vereinigte Königreich zum Zweck der Eintragung und Aufbewahrung und die Übermittlung des Beweismaterials zu den Erklärungen und Zeugnissen, welche durch dieses Gesetz außerhalb des Vereinigten Königreichs nötig werden, oder von Abschriften solcher Erklärungen und Zeugnisse, sowie von Abschriften der Eintragungen in Register, die außerhalb des Vereinigten Königreichs infolge oder in Ausführung dieses Gesetzes geführt werden;
7. mit Einwilligung des Schatzamtes die Veranlagung und Festsetzung von Gebühren für Eintragungen, für Erklärungen und Zeugnisse, die infolge dieses Gesetzes nötig werden.

Der genannte Staatssekretär kann jede Bestimmung über diese Materie widerrufen, abändern oder ergänzen.

Jede von dem Staatssekretär in Ausführung dieses Abschnitts erlassene Verordnung gilt als diesem Gesetz gemäß ergangen und soll mit diesem Gesetze gleiche Kraft haben; nur soweit sie in bezug auf die Festsetzung der Gebühren Bestimmungen trifft, soll sie in den britischen Besitzungen nicht gelten, ebensowenig, soweit sie andere Materie betrifft, in solchen britischen Besitzungen, in denen entgegengesetzte oder hiermit unvereinbare Gesetze oder Verordnungen zur Zeit bestehen.

Beweisregeln.

Sektion 12.

Hinsichtlich der Beweisführung sollen folgende Regeln gelten:

1. der Beweis für jede durch dies Gesetz begründete Erklärung wird in jedem Rechtsverfahren geführt durch Vorlegung der Originalerklärung oder einer Abschrift, die von einem der Staatssekretäre Ihrer Majestät oder von einer durch diesen hierzu ermächtigten Person beglaubigt ist; durch Vorlegung solcher Erklärung oder Abschrift wird voll bewiesen, daß die darin als Erklärender genannte Person an dem bezeichneten Datum die Erklärung abgegeben hat;

2., 3. und 4. (enthalten dieselben Bestimmungen, wenn es sich um die beweiskräftige Vorlegung des Originals oder der

beglaubigten Abschrift einer Naturalisations-, Wiederaufnahme- oder standesamtlichen Urkunde handelt);

5. die „Dommentary Evidence Act, 1868" soll auf jede Verfügung des Staatssekretärs Anwendung finden, die auf Grund oder in Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes ergeht.

Besondere Bestimmungen. Vorbehalt für Bürgerbriefe.

Sektion 13.

Das Recht Ihrer Majestät, Bürgerbriefe zu verleihen (letters of denization) bleibt durch dieses Gesetz unberührt.

Vorbehalt für britische Schiffe.

Sektion 14.

Keine Bestimmung dieses Gesetzes soll einen Ausländer berechtigen, Eigentümer eines britischen Schiffes zu sein.

Vorbehalt für die vor dem Verlust der Staatsangehörigkeit entstandenen Verbindlichkeiten.

Sektion .15

Wenn ein britischer Untertan infolge dieses Gesetzes Ausländer geworden ist, so soll er dadurch von keiner Verpflichtung entbunden sein, die er vor der Zeit seines Austritts eingegangen ist.

Befugnis der Kolonien, Gesetze, die sich auf Naturalisation beziehen, zu erlassen.

Sektion 16.

Alle Gesetze, Statuten und Verordnungen, welche von der gesetzgebenden Gewalt einer britischen Besitzung ordnungsmäßig erlassen werden in der Absicht, jemanden die Privilegien der Naturalisation oder eines derselben innerhalb der Grenzen der Besitzung zu erteilen, sollen in dieser Besitzung Gesetzeskraft haben; Ihre Majestät kann ihnen indessen die Bestätigung erteilen oder versagen in derselben Weise und nach denselben Grundsätzen wie allen andern Gesetzen, Statuten und Verordnungen in der fraglichen Besitzung.

Verschiedene Begriffsbestimmungen.

Sektion 17.

Es wird, soweit textlich oder inhaltlich Widersprüche nicht vorliegen, bezeichnet mit

„Geschäftsunfähigkeit" das Verhältnis eines Unmündigen, Geisteskranken, Idioten oder einer verheirateten Frau;

„Britischer Besitzung" jede Kolonie, Ansiedlung, Insel, Territorium oder Niederlassung innerhalb Ihrer Majestät Machtbereich und außerhalb des Vereinigten Königreichs; alle Landschaften und Orte, die unter derselben gesetzgebenden Gewalt stehen, gelten als eine britische Besitzung im Sinne dieses Gesetzes;

„Beamter im diplomatischen Dienst Ihrer Majestät" jeder Botschafter, Gesandte oder Geschäftsträger, oder Gesandtschaftssekretär, oder jede von den Vorbezeichneten zur Ausführung der diplomatischen Geschäfte berufene Person;

„Beamter des Konsulatsdienstes Ihrer Majestät" jeder Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul und Konsularagent und jede zur Zeit die Geschäfte der Vorbezeichneten führende Person.

Aufhebung von Gesetzen.

Sektion 18.

Die verschiedenen Gesetze, welche in dem ersten und zweiten Teil des dem Gesetz angehängten Registers verzeichnet sind, sollen gänzlich aufgehoben sein; die im dritten Teil der erwähnten Liste verzeichneten Gesetze sollen in der darin bezeichneten Ausdehnung aufgehoben sein; mit der Einschränkung, daß die in diesem Gesetz bestimmte Aufhebung sich nicht bezieht auf:

1. vor dem Erlaß dieses Gesetzes erworbene Rechte oder ausgeführte Handlungen;
2. vor dem Erlaß dieses Gesetzes eingegangene Verpflichtungen;
3. eine Haft, Buße oder andere Strafe, die durch eine vor dem Erlaß dieses Gesetzes begangene strafbare Handlung verwirkt ist;
4. die Einrichtung eines Untersuchungs- oder andern rechtlichen Verfahrens oder eines Rechtsmittels zur Festsetzung oder Erzwingung einer solchen Verbindlichkeit, Haft, Buße oder Strafe.

Gesetz betreffend die Leistung des Huldigungseides bei der Naturalisation. Vom 10. August 1870.

Da es sich empfiehlt, das Gesetz betreffend die Leistung des Huldigungseides in dem Naturalisationsgesetz, 1870, abzuändern, haben Ihre Majestät die Königin auf den Rat und mit Zustimmung der Geistlichen und Weltlichen Lords und der Gemeinen, welche im gegenwärtigen Parlament versammelt sind, und mit Ermächtigung desselben, folgendes verordnet:

Verordnungen über den Huldigungseid.

I. Die Befugnis, Anordnungen zu treffen, die einem der Staatssekretäre Ihrer Majestät durch das Naturalisationsgesetz, 1870, erteilt ist, soll auf folgende Gegenstände ausgedehnt werden:

1. durch welche Personen der Huldigungseid bei der Naturalisation abgenommen werden kann;
2. ob solche Eide unterschrieben sowohl als gesprochen werden sollen, und die Form, in welcher die Ablegung und die Unterschrift zu beglaubigen sind;
3. die Eintragung solcher Eide;
4. welche Personen beglaubigte Abschriften solcher Eide erteilen dürfen;
5. die Übermittlung (von Urkunden) in das Vereinigte Königreich zum Zweck der Eintragung und Aufbewahrung und die Übermittlung des Beweismaterials für alle Eide, welche infolge des genannten Gesetzes außerhalb des Vereinigten Königreichs abgelegt werden, oder der Abschriften solcher Eide, sowie der Abschriften von Eintragungen solcher Eide in Register, die außerhalb des Vereinigten Königreichs infolge dieses Gesetzes geführt werden;
6. der Beweis solcher Eide in jedem Rechtsverfahren;
7. mit Einwilligung des Schatzamtes die Veranlagung und Festsetzung von Gebühren für Abnahme und Eintragung solcher Eide.

Die beiden letzten Paragraphen des elften Abschnitts des Naturalisationsgesetzes 1870 sollen für die in diesem Gesetz gemachten Verordnungen gelten.

Strafe für falsche Deklarationen.

II. Jede Person, welche absichtlich und betrügerischerweise eine Deklaration nach dem Naturalisationsgesetz 1870 abgibt oder unter-

schreibt mit dem Bewußtsein, daß dieselbe in irgend einer sachlichen Einzelheit unwahr ist, soll eines Vergehens schuldig sein und ist strafbar mit Gefängnis mit oder ohne Zwangsarbeit nicht über zwölf Monate.

Abkürzungstitel dieses Gesetzes.

III. Dieses Gesetz soll The Naturalization Oath Act, 1870, genannt werden und als eins mit The Naturalization Act, 1870, aufgefaßt werden, es kann mit diesem letzten zusammen als The Naturalization Acts, 1870, bezeichnet werden.

Das Geschworenengesetz, 1870.

Ausländer sind nach 10jährigem Wohnsitz und nicht eher als Geschworene zulässig.

Ausländer, die in England oder Wales mindestens 10 Jahre ihren Wohnsitz gehabt haben, sind berechtigt und verpflichtet, als Geschworene oder Sachverständige in England und Wales zu dienen, falls sie in jeder andern Hinsicht gesetzlich dazu geeignet sind, und zwar als ob sie geborene Untertanen der Königin wären; aber, mit Ausnahme der Genannten, soll keiner, der nicht geborener Untertan der Königin ist, als Geschworner oder Sachverständiger in einem Gerichtshof oder bei irgend einer andern Gelegenheit zugelassen werden.

Gesetz betreffend Abänderung der Naturalisationsakte. Vom 25. Juli 1872.

I. Das nachstehende Gesetz kann vorkommendenfalls als The Naturalizations Act, 1872, und dieses Gesetz und The Naturalizations Act, 1870, können zusammen als The Naturalizations Acts, 1870 und 1872, bezeichnet werden.

II. Jeder Verzicht auf die erlangte Naturalisation oder die Staatsangehörigkeit, der in den Formen der Zusatzakte zu dem Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Großbritannien von den dort erwähnten Personen und den dort bezeichneten Voraussetzungen abgegeben wird, soll allen Umfangs gültig sein und als auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1870 geschehen erachtet werden.

Dieser Paragraph soll als mit dem Datum des Inkrafttretens des erwähnten Abkommens in Kraft getreten erachtet werden.

III. Keine der Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1870 soll eine verheiratete Frau in ihrem Anrecht auf eine Liegenschaft oder auf einen Anteil an unbeweglichen oder beweglichen Vermögensstücken, welche ihr vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes zugefallen sind, beeinträchtigen.

Britische Kolonien.

(Entnommen dem Report of the Inter-Departmental Committee bezüglich der Naturalisation.)

Die Naturalisationsakte 1870, 1872 und 1895 finden Anwendung in folgenden britischen Besitzungen:

1. Bahama Inseln.
2. Barbados.
3. Bermuda:
   Untertaneneid zu leisten innerhalb 3 Monate nach Zustellung.
4. Britisch Guiana:
   mit der besonderen Maßgabe, daß die Zeitdauer der vorherigen Niederlassung statt 5 nur 3 Jahre beträgt.
5. Britisch Honduras.
6. Canada:
   ebenso wie Britisch Guiana.
7. Falkland Inseln:
   Aufenthaltsdauer 3 Jahre.
8. Gold Küste.
9. Grenada.
10. Guernsey.
11. Hongkong.
12. Insel Man.
13. Jersey.
14. Malta.
15. St. Helena.
16. Sancta Lucia.

In den folgenden Kolonien sind einzelne Abweichungen von den in den Naturalisationsakten von 1870, 1872 und 1895 enthaltenen Bestimmungen verfügt worden. Sie sind eigentlich nicht wesentlicher Natur und werden nur der Vollständigkeit halber hier mitgeteilt.

Britisch Indien: Akte vom 16. Juli 1852, revidiert 1874.
Keine vorherige Aufenthaltsdauer erforderlich. Frist für Eidesleistung 60 Tage, sonst Naturalisationsurkunde ungültig, was auch der Fall bei falschen Angaben.

Jamaica: Akte von 1683 und 1856.
Keine vorherige Aufenthaltsdauer erforderlich. Ehefrau folgt dem Stande des Mannes.

Labuan: Verordnung von 1871.
Keine vorherige Aufenthaltsdauer erforderlich. Frist für Eidesleistung 14 Tage, sonst Naturalisationsurkunde ungültig.

Leeward-Islands: Akte von 1880.
Entspricht den britischen Naturalisationsakten von 1870, 1872 und 1895.

Mauritius: Verordnungen von 1872, 1887 und 1888.
Keine vorherige Aufenthaltsdauer erforderlich. Frist für Eidesleistung 14 Tage. Die Naturalisation erstreckt sich auf Ehefrau und minderjährige Kinder.

Natal: Gesetz von 1874.
Ausländer muß Europäer und 21 Jahre alt sein. Vorheriger Aufenthalt in der Kolonie von 2 Jahren erforderlich.

Neufundland: Akte vom 30. Mai 1891.
Entspricht den betreffenden Naturalisationsakten 1870, 1872 und 1895.

Neu Guinea: Verordnung vom 15. November 1889.
Dem Ausländer (Europäer oder Nordamerikaner) kann die Naturalisation erteilt werden, auch ohne daß er sich während einer bestimmten Zeitdauer vorher daselbst niedergelassen hat.

Kap der guten Hoffnung: Akte vom 2. November 1883.
Dem gut beleumundeten Ausländer wird die Naturalisation auf sein Ersuchen gewährt. Sie erstreckt sich auf Ehefrau und minderjährige Kinder. Die Naturalisationsurkunde wird jedoch ungültig, wenn dem Naturalisierten nachgewiesen wird, daß er die Behörde durch falsche Angaben über sein Vorleben getäuscht hat.

Ceylon: Verordnung von 1890.
Ebenso wie Kap der guten Hoffnung.

Fiji-Inseln: Verordnung von 1875 und 1893.
id.

Gambia: Verordnung vom 7. Juni 1894.
Aufenthaltsdauer 1 Jahr. Frist für Eidesleistung 14 Tage, sonst Naturalisationsurkunde ungültig, was auch bei falschen Angaben der Fall ist.

Neu Süd-Wales:
Vorheriger Aufenthalt in der Kolonie von 5 Jahren erforderlich. Ehefrau folgt dem Stande des Mannes. Jedes Kind unter 16 Jahren, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt Ausländer war, aber später naturalisiert wurde, oder dessen Mutter Ausländerin war und einen britischen Untertan heiratete, wird, wenn es sich zeitweise vor Erreichung dieses Alters in Neu Süd-Wales aufgehalten hat, als naturalisiert angesehen.

Neu Seeland: Akte 1880 und 1892.
Keine vorherige Aufenthaltsdauer erforderlich. Naturalisation erstreckt sich auf Ehefrau und Kinder.

Queensland: Akte vom 28. Dezember 1867.
Keine vorherige Aufentsdauer erforderlich. Europäer oder Nordamerikaner, die vor dem Richter den Huldigungseid leisten und unterschreiben, sind von diesem Datum ab naturalisierte britische Untertanen. Ehefrau folgt dem Stande des Mannes.

Süd-Rhodesia: Verordnung von 1899.
Vorheriger Aufenthalt in der Kolonie von 1 Jahr erforderlich. Huldigungserklärung, nicht Eid. Ein Ausländer, der schon eine britische Naturalisationsurkunde anderswo erhalten hat, kann auch ohne voraufgehenden 12 monatigen Aufenthalt in Süd-Rhodesia um Naturalisation einkommen. Naturalisation erstreckt sich auf Ehefrau und Kinder. Bei falschen Angaben wird die Naturalisationsurkunde ungültig.

St. Vincent: Akte von 1866 und 1880.
Aufenthaltsdauer von 3 Jahren erforderlich.

Sierra Leone: Verordnung vom 26. November 1873.
Vorheriger Aufenthalt in der Kolonie von 1 Jahr erforderlich. Frist für die Eidesleistung 14 Tage, sonst wird die Naturalisationsurkunde ungültig, wie auch bei falschen Angaben.

Süd-Australien: Akte vom 3. November 1864 und 1890.

Vorheriger Aufenthalt in der Kolonie von 6 Monaten erforderlich. Naturalisation erstreckt sich auf die Ehefrau.

Straits Settlements: Akte vom 15. Mai 1867 und 22. August 1870.

Keine vorherige Aufenthaltsdauer erforderlich. Frist für Eidesleistung 14 Tage, sonst wird die Naturalisationsurkunde ungültig, ebenso bei falschen Angaben.

Tasmania: Akte vom 30. November 1861.

Keine vorherige Aufenthaltsdauer erforderlich. Frist für Eidesleistung 60 Tage. Ehefrau folgt dem Stande des Mannes.

Trinidad: Verordnung vom 16. Dezember 1868.

Keine vorherige Aufenthaltsdauer erforderlich.

Victoria: Akte vom 10. Juli 1890 und 24. Dezember 1896.

Aufenthaltsdauer 3 Jahre. Ehefrau folgt dem Stande des Mannes. Bei falschen Angaben wird die Naturalisationsurkunde ungültig.

West-Australien: Akte vom 4. August 1871.

Keine vorherige Aufenthaltsdauer erforderlich. Frist für Eidesleistung 60 Tage. Naturalisation erstreckt sich auf Frau und Kinder.

Austral-Asien: Akte vom 1. Februar 1897.

Nur Europäer können naturalisiert werden. Im übrigen wie Victoria und Queensland.

Oranje Freistaat: Verordnung vom 18. Februar 1903.

Transvaal: Verordnung vom 18. Dezember 1902 und 10. Februar 1904.

Vorheriger Aufenthalt von 5 Jahren erforderlich; hat der Gesuchsteller im Dienste der Krone gestanden, kann der Gouverneur einen kürzeren Zeitraum bestimmen. Die Naturalisation erstreckt sich auf Ehefrau und minderjährige Kinder. Nach dem Eid und der Erteilung der Naturalisationsurkunde wird der Name des Naturalisierten öffentlich in den amtlichen Zeitungen bekannt gemacht (Januar und Juli). Bei falschen Angaben wird die Naturalisationsurkunde ungültig. Zu bemerken ist bei beiden Kolonien noch, daß das Kind eines Ausländers durch Geburt im Oranje-Freistaat bezw. Transvaal Inländer wird und in dieser Beziehung die Bedingungen der britischen Naturalisationsakte 1870 maßgebend sind.

Guatemala.

Verfassung vom 11. Dezember 1879

(reformiert am 23. Oktober 1885, 5. November 1887 und 3. August 1897).

Art. 4.

Guatemalaner sind:
Die im Inland Geborenen oder die Naturalisierten.

Art. 5.

Im Inland Geborene sind:

1. alle diejenigen, die im Gebiete der Republik geboren sind oder geboren werden, welches auch immer die Staatsangehörigkeit des Vaters sei, mit Ausnahme der Kinder diplomatischer Agenten;

2. die im Auslande geborenen Kinder eines guatemalanischen Vaters bezw. die unehelichen Kinder einer guatemalanischen Mutter von dem Zeitpunkt ab, da sie in der Republik Wohnsitz genommen haben, oder wenn sie in dem Lande ihrer Geburt als Guatemalaner betrachtet werden, oder wenn sie, befugt ihre Staatsangehörigkeit zu wählen, für die guatemalanische optiert haben.

Art. 7.

Naturalisierte Untertanen sind:

1. Spanisch-Amerikaner, wenn sie im Gebiete der Republik wohnen, vorausgesetzt, daß sie nicht vorziehen, ihre bisherige Staatsangehörigkeit zu bewahren;

2. andere Ausländer, welche kraft der bisherigen Gesetze naturalisiert sind;

3. solche, die in Gemäßheit der Gesetze die Naturalisation erlangen.

Art. 10.

Ausländer, die mit einem Amte betraut werden, das die Eigenschaft eines guatemalanischen Untertanen voraussetzt, werden durch die Übernahme eines solchen Amtes Guatemalaner.

Fremdengesetz vom 21. Februar 1894.

I. Titel.

Art. 1.

Als Fremde werden folgende Personen betrachtet:

1. alle von ausländischen Eltern außerhalb Guatemalas geborenen Personen;

2. alle außerhalb Guatemalas von einem ausländischen Vater und einer guatemalanischen Mutter geborenen Personen;

3. Guatemalaner, die ihre Staatsangehörigkeit durch Naturalisation im Auslande oder durch Annahme eines ausländischen Zivil- oder Militärdienstes verloren haben, ferner eine Guatemalanerin, die einen Ausländer geehelicht hat;

4. im Auslande geborene Personen, deren Eltern die guatemalanische Staatsangehörigkeit verloren haben;

5. die mit einem Ausländer verehelichte, im Auslande wohnhafte Guatemalanerin;

6. Kinder von in der Republik wohnhaften diplomatischen Agenten.

Art. 2.

Guatemalanische Schiffe werden als Inland betrachtet; die an Bord solcher Schiffe Geborenen sind Guatemalaner.

Art. 6.

Im Auslande geborene eheliche Kinder eines guatemalanischen Vaters oder uneheliche Kinder einer guatemalanischen Mutter können, wenn sie nach den Gesetzen ihres Geburtslandes dazu befugt sind, ein Jahr nach erreichter Großjährigkeit oder Mündigkeit vor dem guatemalanischen diplomatischen oder konsularischen Beamten ihren Wunsch zu erkennen geben, Guatemalaner zu sein und das hierüber aufgenommene Protokoll wird sodann dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten der Republik übermittelt.

Art. 8.

Die im Auslande naturalisierten Guatemalaner werden bei ihrer Rückkehr nach Guatemala wieder als Angehörige des Landes betrachtet und können sich, wenn sie zur Leistung der den Guatemalanern obliegenden Pflichten herangezogen werden, nicht auf ihre im Auslande erworbene Naturalisation berufen.

Art. 17.

Eine an einen Ausländer verheiratete Guatemalanerin wird, verwitwet, als Guatemalanerin betrachtet, solange sie im Gebiete der Replublik wohnhaft ist.

VII. Titel.

Kapitel 1.
Von der Naturalisation.

Art. 86.

Die Naturalisation in Gemäßheit des § 3 Art. 7 der Verfassung geschieht unter folgenden Bedingungen:

Der Gesuchsteller muß der politischen Behörde seines Wohnorts den Nachweis liefern, daß er 1 Jahr in der Republik sich aufgehalten hat, gut beleumundet ist, ein gewisses Einkommen hat oder Kunst, Handel oder Gewerbe betreibt oder auf sonstige Art seinen Lebensunterhalt erwirbt. Der Beweis kann schriftlich oder mündlich geführt werden. Die hierüber aufgenommene Verhandlung wird von dem politischen Chef an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten übermittelt und nach erfolgter Prüfung des Gesuches wird seitens des Präsidenten durch amtliches Dekret der Naturalisationsakt erteilt. Sobald die Naturalisationsurkunde veröffentlicht ist, wird eine Abschrift derselben behufs einer dem Gesetze entsprechenden Einregistrierung an das bürgerliche Einregistrierungsamt übersandt.

Art. 88.

Jeder Ausländer, ohne Rücksicht auf seine Herkunft, kann in Guatemala naturalisiert werden.

Art. 89.

Die Naturalisation kann entweder ausdrücklich, stillschweigend oder präsumtiv (presunta) sein.

Art. 90.

Naturalisationsurkunden können entweder zugestanden oder infolge der Deklaration erteilt werden. Die erstere enthält eine förmliche Gewährleistung der Naturalisation, letztere erklärt, daß eine Naturalisation auf Grund des Art. 86 oder stillschweigend erfolgt ist.

Art. 91.

Die Wirkung der Naturalisationsurkunde auf Grund des Art. 86 beginnt von dem Tage an, da er die Erklärung abgegeben hat, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln. Während die zugestandene oder stillschweigende Naturalisation ihre Wirkung erst von dem Tage ab äußert, an welchem dieselbe öffentlich verkündet worden ist.

Art. 92.

Eine Naturalisation in Guatemala findet nicht statt bei folgenden Personen:

Bei Untertanen eines mit Guatemala Krieg führenden Landes; bei Leuten, die nach allgemeinen Annahmen oder gerichtlicher Feststellung in irgend einem Lande eines der folgenden Verbrechen begangen haben: Seeräuberei, Sklavenhandel, Brandstiftung, Giftmischerei, Elternmord, Falschmünzerei, Banknoten- oder Urkundenfälschung.

Art. 93.

Stillschweigende Naturalisation findet statt:

1. bei Spanisch-Amerikanern, die den nach Titel 1, Art. 7 der Verfassung nötigen Vorbehalt unterlassen haben;

2. bei Personen, die ein Amt angenommen haben, das die guatemalanische Staatsangehörigkeit voraussetzt.

Art. 94.

Mit der Naturalisation erwirbt man alle Rechte und Pflichten eines geborenen Guatemalaners.

Der am 22. Juli 1888 zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Guatemala geschlossene Vertrag ist von der Republik Guatemala gekündigt worden und am 22. Juni 1907 außer Kraft getreten. (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1905 S. 157.)

Haiti.

Constitution du 18 décembre 1879, amendée le 4 et 14 septembre 1880, le 27 juillet 1883 et le 10 octobre 1884

(v. Annuaire de la législation étrangère vol. XIV p. 831).

Art. 3.

Sont Haïtiens:

1. Tout individu né en Haïti ou ailleurs de père haïtien.

2. Tout individu né également en Haïti ou ailleurs de mère haïtienne, sans être reconnu par son père.

3. Tout individu né en Haïti de père étranger, ou, s'il n'est pas reconnu par son père, de mère étrangère, pourvu qu'il descende de la race africaine.

4. Tous ceux, qui, jusqu'à ce jour, ont été reconnus comme tels.

Art. 4.

Tout Africain ou Indien et leurs descendants sont habiles à devenir Haïtiens.

Néanmoins sur la proposition du président d'Haïti, l'assemblée nationale pourra délivrer des titres de naturalité à tout étranger de bonnes moeurs qui, après cinq années de résidence dans le pays, y aura introduit un art ou un métier utile, formé des élèves ou se sera consacré à un établissement d'agriculture.

La loi règle les formalités de ces deux modes de naturalisation.

Art. 5.

L'étrangère qui épousera un Haïtien suivra la condition de son mari.

La femme haïtienne qui se sera unie à un étranger perdra sa qualité d'Haïtienne.

Si elle devient veuve, sans avoir eu d'enfant de ce mariage elle pourra recouvrer sa qualité d'Haïtienne en remplissant les formalités imposées à l'étranger pour acquérir la qualité de citoyen haïtien.

L'Haïtienne qui aura perdu sa qualité par le fait de son mariage avec l'étranger ne pourra posséder ni acquérir d'immeubles en Haïti à quelque titre que ce soit.

Si elle possédait des immeubles avant son mariage, elle sera tenue de les vendre trois mois au plus tard après ce mariage.

Il est bien entendu qu'à partir du jour de son mariage elle n'est admise à produire aucune réclamation pour perte de ses biens en cas de troubles politiques.

Art. 6.

Nul s'il n'est Haïtien ne peut être propriétaire de biens fonciers en Haïti à quelque titre que ce soit, ni acquérir aucun immeuble.

Art. 7.

Tout Haïtien qui se fait naturaliser dans le pays par devant un représentant quelconque d'une puissance étrangère, agit contre le droit commun des nations et cette prétendue naturalisation demeure nulle et non avenue.

Tout Haïtien qui se fera naturaliser étranger en due forme ne pourra revenir dans le pays qu'après cinq années, et s'il veut redevenir Haïtien il sera tenu de remplir toutes les conditions et formalités imposées à l'étranger par le deuxième alinéa de l'art. 4.

La femme haïtienne, veuve d'un étranger dont elle n'aura pas eu d'enfant pourra redevenir Haïtienne en se conformant seulement au premier alinéa de l'art. 4.

Art. 9.

Les Haïtiens naturalisés ne sont admis à l'exercice des droits politiques qu'après cinq années de résidence dans la République.

Art. 10.

La qualité de citoyen de Haïti se perd:

1. Par la naturalisation acquise en pays étranger.

2. Par l'abandon de la patrie au moment d'un danger imminent.
3. Par l'acceptation non autorisée de fonctions publiques ou de pensions conferées par un Gouvernement étranger.
4. Par tous services rendus aux ennemis de la République ou par toutes les transactions faites avec eux.
5. Par la condamnation contradictoire et définitive à des peines perpétuelles à la fois afflictives et infamantes.

Code civil.

Art. 13.

Tout individu né en Haïti ou en pays étranger d'un Haïtien ou d'une Haïtienne, est Haïtien.

Art. 14.

Tous ceux qui, en vertu de la Constitution, sont habiles à acquerir la qualité de citoyens haïtiens devront, dans le mois de leur arrivé dans le pays, faire devant le juge de paix serment qu'ils renoncent à toute autre patrie que Haïti.

Munis de l'expédition du procès-verbal du juge de paix constatant leur déclaration qu'ils viennent se fixer dans la République et leur prestation de serment ils se présenteront dans le bureau du Président de Haïti pour recevoir un acte du Chef de l'Etat qui les reconnaisse comme citoyens de la République.

Art. 21.

Les Haïtiens qui résident actuellement en pays étranger sans permission du Président de Haïti, et qui un an après l'époque fixée pour l'exécution du présent code, y seront encore résidants, perdront la qualité de citoyens de Haïti.

Honduras.

Verfassung vom 14. Oktober 1894, in Kraft seit 1. Januar 1895.

Von den Hondurenern.

Art. 6.

Honduraner sind:
Eingeborene oder Naturalisierte.

Art. 7.

Eingeborene sind:
1. die von hondurenischen Eltern im Inlande Geborenen;
2. die in Honduras geborenen Kinder von daselbst wohnhaften Ausländern sowie die im Auslande geborenen Kinder hondurenischer Eltern, sofern sie für die hondurenische Staatsangehörigkeit optieren.

Staatsverträge können die vorausgehenden Bestimmungen modifizieren, insoweit in denselben Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Art. 8.

Als Eingeborene gelten die Angehörigen anderer zentralamerikanischer Staaten, sofern sie vor der zuständigen Behörde dem Wunsche Ausdruck geben, Hondurener zu sein.

Art. 9.

Naturalisierte sind:

1. die Spanisch-Amerikaner, die nach einem einjährigen Aufenthalt im Lande vor der zuständigen Behörde den Wunsch aussprechen, die hondurenische Staatsangehörigkeit zu erwerben;

2. die übrigen Ausländer, welche nach zweijährigem Aufenthalt im Lande vor der zuständigen Behörde den Wunsch aussprechen, die hondurenische Staatsangehörigkeit zu erwerben;

3. diejenigen, welche dem Gesetze gemäß eine Naturalisationsurkunde erlangen.

Fremdengesetz vom 8. Februar 1906.

1. Kapitel.

Von den Ausländern.

§ 1.

Ausländer sind:

1. diejenigen, welche nicht innerhalb des Gebietes der Republik geboren sind und sich auch nicht in derselben haben naturalisieren lassen;

2. die aus den übrigen Republiken Mittelamerikas stammenden Personen, welche sich in irgend einem Teile des Gebietes von Honduras befinden und nicht vor dem respektiven politischen Gouverneur ihre Absicht, ihre Nationalität zu behalten, kund geben;

3. die aus den spanisch-amerikanischen Republiken stammenden Personen, welche ihren Wohnsitz wenigstens ein Jahr lang in Honduras gehabt und vor besagter Behörde ihren Wunsch, sich im Lande naturalisieren zu lassen, nicht ausgedrückt haben;

4. die Staatsangehörigen von Honduras, welche sich in einem anderen Lande naturalisieren lassen und ihren Wohnsitz dahin verlegen;

5. diejenigen, welche, ohne die nötige Genehmigung dazu zu haben, in den öffentlichen Dienst ausländischer Regierungen treten sollten.

§ 2.

Die Nationalität der auf dem Gebiete von Honduras geborenen Kinder von Ausländern und diejenige der Kinder von Staatsangehörigen von Honduras, welche im Auslande geboren werden, wird durch Verträge bestimmt werden.

Falls kein Vertrag besteht, sind die in Honduras geborenen Kinder von ausländischen Eltern, welche in Honduras ansässig sind, Staatsangehörige von Honduras.

§ 3.

Zum Zwecke der Bestimmung des Geburtsortes für die im vorigen Paragraphen erwähnten Fälle wird hierdurch erklärt, daß die nationalen Schiffe Teile vom Gebiet von Honduras sind.

§ 4.

Die Kinder der Gesandten und der Beamten der Gesandtschaften von Honduras werden von diesem Gesetze nicht als außerhalb der Republik geboren betrachtet werden.

§ 5.

Die Frauen, welche Staatsangehörige von Honduras sind, behalten bei ihrer Verheiratung mit Ausländern ihre Nationalität, wofern sie ihren Wohnsitz im Lande beibehalten.

§ 6.

Der Nationalitätswechsel des Ehemannes bedingt nicht den Nationalitätswechsel der Ehefrau und der minderjährigen unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder, wofern sie ihren Wohnsitz in Honduras haben.

§ 7.

Die Nationalität der juristischen Personen wird durch das Gesetz, welches ihre Entstehung rechtfertigt, geregelt; demnach werden alle diejenigen, welche den Gesetzen der Republik gemäß entstehen, die Nationalität von Honduras haben, wofern sie außerdem in diesem Lande ihr rechtliches Domizil haben.

§ 8.

Die ausländischen juristischen Personen haben in Honduras die Rechte, welche ihnen von den Gesetzen des Landes, in dem sie ihr

Domizil haben, eingeräumt werden; sofern sie mit den Gesetzen von Honduras nicht in Widerspruch stehen und von der Exekutivgewalt anerkannt worden sind.

II. Kapitel.
Von der Expatriierung.

§ 9.

So wie die Staatsangehörigen von Honduras kraft ihrer individuellen Autonomie sich expatriieren und in einem anderen Lande naturalisieren lassen können, können die Ausländer die Staatsangehörigkeit von Honduras den Gesetzen der Republik gemäß erwerben.

§ 10.

Die Expatriierung und die dieser folgende, in einem fremden Lande erfolgte Naturalisation befreien den Verbrecher nicht davon, den Verträgen, internationalen Bräuchen und Gesetzen gemäß ausgeliefert, vor Gericht gestellt und bestraft zu werden.

§ 11.

Kein Staatsangehöriger von Honduras kann sich, solange er seinen Wohnsitz in der Republik hat, von den Pflichten, welche ihm die Verfassung und die Gesetze auferlegen, befreien, selbst wenn er die Staatsangehörigkeit eines fremden Staates erworben haben sollte.

III. Kapitel.
Von der Naturalisierung.

§ 14.

Jeder Ausländer kann die Staatsangehörigkeit von Honduras durch eine von der Volksvertretung oder, wenn diese nicht versammelt sein sollte, von der Exekutivgewalt erlangte Naturalisationsurkunde erwerben.

§ 15.

Der Ausländer, welcher sich naturalisieren zu lassen wünscht, wird darum persönlich oder durch einen eigens dazu bevollmächtigten Stellvertreter schriftlich nachsuchen, wobei er erklären muß, daß er sich von aller Unterwerfung, allem Gehorsam und aller Treue einer anderen Regierung gegenüber und insbesondere derjenigen des Landes, dessen Staatsangehöriger er gewesen ist, lossagt, und daß er auf jedweden Schutz seitens anderer Gesetze und Behörden als derjenigen

von Honduras und auf alle Rechte, welche die Verträge oder das Völkerrecht den Ausländern gewähren sollten, verzichtet; überdies wird er die Versicherung seiner Treue und seines Gehorsams den Gesetzen und Behörden der Republik gegenüber abgeben.

§ 16.

Als in Honduras naturalisiert werden betrachtet:

1. die aus den spanisch-amerikanischen Republiken stammenden Personen, welche seit wenigstens einem Jahre im Lande ihren Wohnsitz haben und vor dem politischen Gouverneur des Departements, in dem sie wohnen, ihren Wunsch, sich im Lande naturalisieren zu lassen, ausdrücken;

2. alle anderen Ausländer, welche seit wenigstens zwei Jahren ihren Wohnsitz in der Republik haben und ihre Absicht, sich in derselben naturalisieren zu lassen, vor der unter 1 erwähnten Behörde kundgeben, wofern sie die in § 2 dieses Kapitels festgesetzten Bedingungen erfüllt haben.

§ 17.

Den Untertanen oder Staatsbürgern eines Staates, gegen den die Republik Krieg führen sollte, werden keine Naturalisationsurkunden ausgestellt werden.

§ 18.

Ebensowenig werden Naturalisationsbriefe denjenigen ausgehändigt werden, welche in andern Ländern als Piraten, Sklavenhändler, Brandstifter, Falschmünzer oder Fälscher von Banknoten oder anderen Dokumenten, welche die Stelle von gemünztem Gelde vertreten, betrachtet oder gerichtlich als solche erklärt worden sind und ebensowenig den Mördern, Plagiarii und Dieben.

Die Naturalisierung, welche von einem Ausländer betrügerischerweise unter Übertretung des Gesetzes erlangt worden sein sollte, wird rechtlich ungültig sein.

§ 19.

Die Naturalisationsurkunden werden unentgeltlich ausgestellt werden und es werden keine Gebühren irgendwelcher Art dafür zu bezahlen sein.

§ 20.

Die Wirkungen der Naturalisierung eines Ausländers in Honduras beginnen am Tage nach dem, an welchem die vom Gesetze geforderten Bedingungen, um jene zu erlangen, erfüllt worden sind.

Die perfekten oder im alten Vaterlande erworbenen Rechte werden durch die Gesetze desselben geregelt werden, die zu erwerbenden Rechte hingegen durch diejenigen von Honduras.

. . . . . .

(Die §§ 21 bis 57 enthalten Vorschriften über die Matrikel und ihre Wirkungen, über Rechte und Pflichten der Ausländer und über die Ausweisung.)

Vertrag.

Der zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Honduras unterm 20. September 1887 abgeschlossene und am 22. Juni 1888 ratifizierte Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag enthält in dem Art. 10 folgende, auf die Staatsangehörigkeit bezügliche Bestimmungen (RGBl. 1888 S. 238 ff.):

Art. 10.

§ 1. Die beiden hohen kontrahierenden Teile, von dem Wunsche beseelt, etwaige Schwierigkeiten in betreff der Nationalität zu vermeiden, kommen dahin überein, daß als Deutsche in Honduras und als Honduraner in Deutschland diejenigen anzusehen sind, welche, nachdem sie sich in die Staaten des andern Teils begeben haben, um daselbst zu leben, sich die Nationalität ihres Heimatlandes in Gemäßheit der Gesetze desselben bewahrt haben.

§ 2. Außerdem sind sie übereingekommen, daß die in Honduras geborenen ehelichen Kinder eines Deutschen als Deutsche, die in Deutschland geborenen ehelichen Kinder eines honduranischen Vaters als Honduraner gelten sollen.

§ 3. Dessenungeachtet müssen die Söhne, sobald sie nach den vaterländischen Gesetzen die Großjährigkeit erlangen, durch seitens der im Lande beglaubigten diplomatischen Agenten legalisierte Urkunden vor der hierzu von der betreffenden Regierung bestimmten Behörde nachweisen, daß sie die auf den Militärdienst ihrer Nation bezüglichen Gesetze genau erfüllt haben oder zu erfüllen im Begriff stehen.

Im Falle, daß sie dieser Bestimmung innerhalb der zwölf auf den Tag der Erlangung der Großjährigkeit folgenden Monate nicht nachkommen sollten, können sie als Bürger des Landes ihrer Geburt angesehen werden.

§ 4. Die Nachkommen derjenigen Individuen, welche die Nationalität ihres Vaters auf Grund des § 3 bewahrt haben, können als Bürger desjenigen Landes betrachtet werden, in welchem sie geboren sind.

Italien.

Bürgerliches Gesetzbuch vom 25. Juni 1865.

Art. 4.

Bürger ist jedes von einem italienischen Vater abstammende Kind.

Art. 5.

Hat der Vater vor der Geburt des Kindes das Bürgerrecht verloren, so wird das Kind als Bürger angesehen, sofern es im Königreich geboren ist und dort seinen Aufenthalt hat.

Es kann jedoch binnen Jahresfrist von der nach italienischem Recht zu bestimmenden Volljährigkeit an gerechnet, durch eine Erklärung vor dem Standesbeamten seines Wohnortes oder, wenn es im Ausland weilt, durch eine Erklärung vor einem kgl. italienischen Gesandten oder Konsul die fremde Staatsangehörigkeit erwählen.

Art. 6.

Das im Ausland geborene Kind eines Vaters, der sein Bürgerrecht vor dessen Geburt schon verloren hatte, wird als Ausländer angesehen.

Jedoch kann es durch eine Erklärung nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels das Bürgerrecht in Anspruch nehmen, sofern es binnen Jahresfrist nach jener Erklärung im Königreich Wohnsitz nimmt.

Wenn es jedoch im Königreich ein öffentliches Amt angenommen, oder in der nationalen Armee oder Marine gedient hat oder dient, oder seiner Militärpflicht auf andere Weise genügt hat, ohne seine Eigenschaft als Ausländer als Befreiungsgrund anzurufen, so soll es ohne weiteres als Bürger angesehen werden.

Art. 7.

Das von einer italienischen Mutter geborene Kind, dessen Vater unbekannt ist, ist Bürger.

Hat die Mutter ihr Bürgerrecht vor der Geburt des Kindes verloren, so gelten für dieses die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel.

Ist auch die Mutter unbekannt, so ist das im Königreich geborene Kind Bürger.

Art. 8.

Als Bürger wird das im Königreich geborene Kind eines Ausländers angesehen, der dort zehn Jahre lang ununterbrochen seinen Wohnsitz gehabt hat. Die Niederlassung zu Handelszwecken genügt nicht, um als Wohnsitznahme zu gelten.

Das Kind kann jedoch ein Jahr nach erfolgter Großjährigkeit für die ausländische Staatsangehörigkeit des Vaters optieren.

Wenn der Ausländer nicht seit zehn Jahren im Königreich seinen Wohnsitz gehabt hat, so gilt sein Kind als Ausländer, jedoch finden die beiden letzten Absätze des Art. 6 auf ihn Anwendung.

Art. 9.

Die Ausländerin, die einen Bürger heiratet, erwirbt das Bürgerrecht und behält es auch als Witwe.

Art. 10.

Der Ausländer kann die Staatsbürgerschaft auch durch Naturalisation, entweder durch Gesetz*) oder durch kgl. Dekret erwerben.

Das kgl. Dekret wird wirksam, sobald es von dem Standesbeamten desjenigen Ortes, an welchem der Ausländer sich niederzulassen beabsichtigt oder niedergelassen hat, eingetragen worden ist und dieser den Staatsbürgereid geleistet hat.

Geschieht die Eintragung nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Ausstellung des kgl. Dekrets an gerechnet, so wird es unwirksam.

Die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des Naturalisierten werden, wenn sie im Königreich wohnen, gleichfalls Staatsbürger, doch steht es den Kindern frei, in dem Jahre nach erlangter Großjährigkeit für die frühere Staatsangehörigkeit des Vaters zu optieren.

Art. 11.

Die italienische Staatsangehörigkeit geht verloren durch:

a) förmliche Entlassung und nachfolgende Auswanderung,

b) Naturalisation im Auslande,

---

*) Die durch Gesetz erworbene Naturalisation heißt: große Naturalisation, die durch kgl. Dekret erworbene: gewöhnliche oder kleine Naturalisation; erstere wird selten und nur in Ausnahmefällen verliehen, so im Jahre 1882 an Moleschott, den berühmten Physiologen, seit 1870 Professor in Turin und im Jahre 1888 an die Söhne Kossuths.

c) Annahme eines fremden Staatsdienstes ohne Erlaubnis der italienischen Regierung,

d) Eintritt in den Militärdienst einer fremden Macht.

Die Ehefrau und Kinder der Person, die auf diese Weise ihre Staatsangehörigkeit verloren hat, werden Ausländer, es sei denn, daß sie ihren Wohnsitz in Italien beibehalten; auch können beide, Ehefrau und Kinder, auf Grund der Art. 13 und 14 des BGB. die italienische Staatsangehörigkeit wieder erwerben (Rückkehr nach Italien).

Art. 12.

Der in den Fällen des vorhergehenden Artikels erwähnte Verlust der Staatsangehörigkeit befreit weder von der Militärdienstpflicht, noch von den Strafen, die denjenigen treffen, der gegen sein Vaterland die Waffen trägt.

Art. 13.

Derjenige, der seine Staatsangehörigkeit aus einem der in Art. 11 aufgezählten Gründe verloren hat, erlangt sie wieder, wenn er:

1. mit besonderer Erlaubnis der Regierung ins Königreich zurückkehrt;
2. auf die im Auslande erworbene Staatsangehörigkeit bezw. das Amt oder den fremden Militärdienst verzichtet;
3. vor dem Standesbeamten erklärt, seinen Wohnsitz ins Königreich verlegen zu wollen und denselben binnen Jahresfrist wirklich dahin verlegt.

Art. 14.

Die Italienerin, die einen Ausländer heiratet, wird Ausländerin, sofern sie durch die Heirat die Staatsangehörigkeit des Gatten erwirbt.

Verwitwet erwirbt sie die Staatsangehörigkeit zurück, wenn sie im Königreich wohnt oder dahin zurückkehrt und in beiden Fällen vor dem Standesbeamten erklärt, dort Wohnsitz nehmen zu wollen.

Art. 15.

In den vorerwähnten Fällen wird die Erwerbung oder Wiedererwerbung der Staatsangehörigkeit erst von dem Tage an wirksam, der auf denjenigen Tag folgt, an dem die vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt worden sind.

Gesetz über die Auswanderung vom 31. Januar 1901.

Art. 36.

Die volle italienische Staatsangehörigkeit einschließlich der den Bürgern zustehenden politischen Rechte kann durch Dekret des Ministers des Innern mit Zustimmung des Ministers des Äußern verliehen werden:

den im Königreich oder im Ausland geborenen Personen, welche als minderjährige Kinder eines Vaters, der seine Staatsangehörigkeit verloren hat, selbst Ausländer geworden sind;

den im Königreich oder im Ausland geborenen Kindern eines Vaters, welcher seine Staatsangehörigkeit vor deren Geburt schon verloren hatte;

welche unterlassen haben, gemäß den Art. 5, 6 oder 11 des BGB., binnen Jahresfrist nach ihrer Volljährigkeit für die italienische Staatsangehörigkeit zu optieren, oder welche ausdrücklich für eine auswärtige Staatsangehörigkeit optiert haben, sofern sie erklären, im Königreich Wohnsitz nehmen zu wollen.

Gesetz vom 17. Mai 1906.

Art. 1.

Die italienische Staatsangehörigkeit besteht in dem Genuß und der Ausübung der den Bürgern zustehenden politischen Rechte. Sie kann durch kgl. Dekret auf vorherigen empfehlenden Bericht des Staatsrates demjenigen Ausländer verliehen werden, welcher

1. sechs Jahre im Königreich oder den italienischen Kolonien gewohnt,
2. oder dem Staat vier Jahre im In- oder Ausland gedient,
3. oder endlich drei Jahre im Königreich oder den Kolonien gewohnt hat, sofern er eine Italienerin geheiratet oder Italien hervorragende Dienste geleistet hat.

Indessen kann derjenige, welcher nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels die Staatsangehörigkeit erworben hat, nicht vor Ablauf von sechs Jahren, vom Datum des kgl. Dekrets an gerechnet, zum Mitglied einer der gesetzgebenden Kammern gewählt werden.

Die in Art. 10 Abs. 2 und 3 des BGB. vorgesehenen Bedingungen finden bei Erwerbungen der Staatsangehörigkeit nach den Normen dieses Artikels entsprechende Anwendung.

Art. 2.

An den bestehenden Vorschriften über die Verleihung der vollen, auch die politischen Rechte umfassenden Staatsangehörigkeit durch kgl. Dekret an die dem Königreich nicht angehörenden Italiener wird nichts geändert.

Den Nichtitalienern, welche nach der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes und ohne Rücksicht auf die im vorstehenden Artikel vorgesehenen Bedingungen die Naturalisation durch kgl. Dekret erlangt haben, kann durch ein zweites kgl. Dekret auf vorherigen empfehlenden Bericht des Staatsrats der volle Genuß der politischen Rechte verliehen werden, sofern sie den in Abs. 1, 2 und 3 des vorstehenden Artikels vorgesehenen Bedingungen genügen.

In solchen Fällen kann der Naturalisierte nicht vor Ablauf von sechs Jahren, vom Datum des zweiten kgl. Dekrets an gerechnet, zum Mitglied einer der beiden gesetzgebenden Kammern gewählt werden.

Art. 3.

Den Nichtitalienern, welche vor der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes durch kgl. Dekret naturalisiert worden sind, kann durch ein zweites kgl. Dekret auf vorherigen empfehlenden Bericht des Staatsrates der volle Genuß der politischen Rechte verliehen werden, sofern sie den in Art. 1 Ziff. 1, 2 und 3 vorgesehenen Bedingungen genügen.

Sie können in einem solchen Falle nicht vor Ablauf von drei Jahren, vom Datum des zweiten kgl. Dekrets an gerechnet, zum Mitglied einer der beiden gesetzgebenden Kammern gewählt werden, es sei denn, daß sie seit wenigstens zehn Jahren dem italienischen Staat gedient haben.

Japan.

Das japanische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 15. März 1899 Nr. 66
(veröffentlicht im japanischen Reichsanzeiger vom 16. März 1899 Nr. 4709).

1.

Japaner ist das Kind eines japanischen Vaters, auch wenn seine Geburt nach dem Tode des Vaters erfolgt.

2.

Wenn vor der Geburt des Kindes der Vater die japanische Staatsangehörigkeit durch Ehescheidung[1]) oder Auflösung der Adoption[2]) verloren hat, so finden die Bestimmungen des vorausgehenden Artikels bis zum Beginne der Schwangerschaft[3]) Anwendung.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes finden aber nicht Anwendung, wenn beide Eltern das Stammhaus[4]) verlassen, es sei denn, daß die Mutter vor der Geburt des Kindes in das Stammhaus zurückkehrt[5]).

3.

Ist der Vater unbekannt oder ist er heimatlos,[6]) so ist das Kind Japaner, wenn die Mutter Japanerin ist.

4.

Sind beide Eltern eines in Japan geborenen Kindes unbekannt oder heimatlos, so ist das Kind Japaner.

5.

Die japanische Staatsangehörigkeit wird unter folgenden Bedingungen erworben:

1. durch Verehelichung mit einem Japaner;

2. durch Verehelichung mit einer Japanerin, wenn der Ehemann in ihr Haus[7]) eintritt;

3. durch Anerkennung[8]) seitens des japanischen Vaters oder der japanischen Mutter;

---

[1]) S. Art. 5 Nr. 2 und Art. 19.

[2]) S. Art. 5 Nr. 4 und Art. 19.

[3]) Schwangerschaft. Diese Bestimmung ist dem französischen Gesetze entnommen: „Il suffit pour qu'un enfant naisse Français que la personne dont il doit suivre la condition, ait été Française, soit au moment de sa conception, soit au moment de sa naissance, soit même dans l'intervalle de ces deux époques." (Folleville, Traité etc. de la naturalisation p. 262.)

[4]) Haus. Es wird hier nur der Fall in Betracht kommen, daß der Vater durch Auflösung der Adoption die japanische Staatsangehörigkeit verloren hat und die Ehefrau dem Manne, der eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat (Art. 19), folgt, indem sie mit ihm das Stammhaus verläßt; in diesem Falle erwirbt das Kind natürlich nicht die japanische Staatsangehörigkeit.

[5]) Zurückkehrt Kehrt die Mutter in das Stammhaus, dessen Oberhaupt sie ist, wieder zurück, dann kommt wieder der Abs. 1 des Art. 2 in Anwendung. Diese Bestimmungen hindern jedoch nicht, daß von dem Heimatstaate des Vaters das Kind als Angehöriger betrachtet werden wird.

[6]) Heimatlos. Die in Japan geborenen Kinder von Ausländern, die nach den Gesetzen ihres Heimatsstaates ihrer Staatsangehörigkeit verlustig gegangen und heimatlos sind, werden also als Japaner errachtet.

[7]) Stammhaus. Diese Bestimmung ist dem japanischen Gewohnheitsrechte entnommen.

[8]) Anerkennung. Französisches System; nach deutschem Rechte bedarf es der Legitimation.

4. durch Adoption seitens eines Japaners;
5. durch Naturalisation.

6.

Durch Anerkennung wird die japanische Staatsangehörigkeit in folgenden Fällen erworben:

1. wenn das Kind nach seinem Heimatgesetze minderjährig ist;
2. wenn es nicht die Frau eines Ausländers ist;
3. wenn derjenige Elternteil, der zuerst das Kind anerkennt, die japanische Staatsangehörigkeit besitzt;
4. wenn der Vater Japaner ist im Falle, daß beide Eltern das Kind anerkennen.

7.

Ausländer können mit Erlaubnis des Ministers des Innern nur unter folgenden Bedingungen naturalisiert werden:

1. wenn sie fünf Jahre ununterbrochen in Japan wohnhaft sind;
2. wenn sie mindestens zwanzig Jahre alt und nach ihrem Heimatgesetze geschäftsfähig sind;
3. wenn sie ein gutes Leumundzeugnis besitzen;
4. wenn sie Vermögen haben oder sich durch ihre Arbeit genügend ernähren können;
5. wenn sie keine andere Staatsangehörigkeit besitzen oder ihre bisherige durch den Erwerb der japanischen verlieren.

8.

Die Frau eines Ausländers kann nur gemeinschaftlich mit ihrem Ehemann naturalisiert werden.

9.

Ein in Japan wohnhafter Ausländer kann naturalisiert werden, auch wenn er die in Nr. 1 des Art. 7 aufgeführte Bedingung nicht erfüllt:

1. wenn einer seiner Eltern Japaner gewesen ist;
2. wenn seine Frau Japanerin gewesen ist;
3. wenn er in Japan geboren ist;
4. wenn er sich in Japan während zehn Jahre ununterbrochen aufgehalten[9]) hat.

Die in Nr. 1—3 aufgeführten Personen können nur nach dreijährigem ununterbrochenem Aufenthalt in Japan naturalisiert werden; letzteres ist nicht notwendig, wenn einer der Eltern der unter 3 angeführten Person auch in Japan geboren ist.

[9]) Aufgehalten, ohne sich ansässig gemacht zu haben.

10.

Wenn einer der Eltern des Ausländers Japaner und der Ausländer in Japan wohnhaft ist, so kann er auch ohne Erfüllung der unter Nr. 1, 2 und 4 des Art. 7 aufgeführten Bedingungen naturalisiert werden.

11.

Der Minister des Innern kann mit Kaiserlicher Genehmigung einem Ausländer die Naturalisation verleihen, auch ohne Erfüllung der im Art. 7 aufgestellten Bedingungen, wenn dieser Ausländer dem japanischen Staate wichtige Dienste geleistet hat[10]).

12.

Vor jeder Naturalisation muß eine öffentliche Bekanntmachung im japanischen Reichsanzeiger erfolgen; erst nach der Veröffentlichung erlangt sie Dritten gegenüber Rechtswirksamkeit.

13.

Die Naturalisation erstreckt sich auch auf die Ehefrau des Naturalisierten, sobald deren Heimatsgesetz nicht dagegen ist.

14.

In letzterem Falle kann die Ehefrau die Naturalisation nachträglich erwerben, ohne daß sie die Bedingungen des Art. 7 zu erfüllen hat.

15.

Die Naturalisation erstreckt sich auch auf das minderjährige Kind des Naturalisierten, wenn das Heimatsgesetz des Kindes nicht dagegen ist.

16.

Diejenigen, welche die japanische Staatsangehörigkeit erlangt haben durch Naturalisation, Abstammung von einem naturalisierten Vater, Adoption oder Verehelichung mit einer Japanerin unter Eintritt in deren Haus, sind von der Bekleidung folgender Ämter ausgeschlossen:

1. eines Staatsministers;
2. eines Präsidenten, Vizepräsidenten oder Mitgliedes des Staatsrats;
3. eines höheren Beamten des Kaiserlichen Hauses;
4. eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers;
5. eines Generals oder Admirals;

[10]) Französisches Gesetz.

6. eines Präsidenten des obersten Gerichtshofes, des Rechnungshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes;

7. eines Mitgliedes des Herrenhauses oder des Abgeordnetenhauses.

17.

Der Minister des Innern kann mit Genehmigung des Kaisers Ausnahmen hinsichtlich des vorausgehenden Artikels gestatten für diejenigen, die auf Grund des Art. 11 naturalisiert worden sind und seit fünf Jahren in Japan wohnen, sowie für jede andere seit zehn Jahren in Japan ansässige Person.

18.

Eine Japanerin, die einen Ausländer heiratet, verliert die japanische Staatsangehörigkeit.

19.

Eine Person, die durch Verehelichung oder Adoption die japanische Staatsangehörigkeit erworben hat, verliert sie durch Ehescheidung oder Auflösung der Adoption, aber nur in dem Falle, wenn sie eine fremde Staatsangehörigkeit erlangt hat.

20.

Ein Japaner, der aus freien Stücken eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt, verliert die japanische.

21.

Der Verlust der japanischen Staatsangehörigkeit erstreckt sich in dem Falle des Art. 20 auch auf die Ehefrau und das Kind, wenn beide gleichfalls die ausländische Staatsangehörigkeit erwerben.

22.

Die Bestimmungen des vorausgehenden Artikels finden keine Anwendung auf die Frau und das Kind einer Person, die durch Ehescheidung oder Auflösung der Adoption die japanische Staatsangehörigkeit verloren hat, es sei denn, daß im Falle der Auflösung der Adoption, die Frau nicht die Ehescheidung erwirkt, oder daß das Kind das angestammte Haus verläßt und dem Vater folgt.

23.

Ein japanisches Kind, daß durch Anerkennung eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt, verliert die japanische, ausgenommen, wenn das Kind entweder die Ehefrau eines Japaners ist, oder der Ehemann einer Japanerin, oder das von einem Japaner adoptierte Kind.

24.

Ungeachtet der Bestimmungen der fünf vorausgehenden Artikel kann vom 17. Lebensjahre an und weiter ein Japaner aus seiner Staatsangehörigkeit nicht entlassen werden, so lange er nicht seiner Militärpflicht im Heere oder in der Marine genügt hat, es sei denn, daß er vom Militärdienst befreit ist.[11])

Ungeachtet der Bestimmungen der sechs vorausgehenden Artikel kann eine Person, die zur Zeit eine bürgerliche oder militärische Stellung einnimmt, ihre japanische Staatsangehörigkeit erst dann verlieren, nachdem sie diese ihre Stellung verloren hat.

25.

Eine Person, die durch Verehelichung ihre japanische Staatsangehörigkeit verloren hat, kann dieselbe mit Genehmigung des Ministers des Innern nach Auflösung der Ehe wieder erlangen, wenn sie in Japan wohnhaft ist.

26.

Eine Person, die in Gemäßheit der Art. 20 und 21 ihre japanische Staatsangehörigkeit verloren hat, kann sie mit Genehmigung des Minister des Innern wieder erlangen, wenn sie in Japan wohnhaft ist.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf die im Eingang des Art. 16 aufgeführten Personen.

27.

Die Bestimmungen der Art. 13—15 finden auch entsprechende Anwendung auf die in den beiden vorhergehenden Artikeln angeführten Fälle.

28.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1899 in Kraft.

ggz. Marquis Y. Saigo, Minister des Innern.

gez. Marquis A. Yamagata, Ministerpräsident.

Luxemburg.

Code civil.

Art. 12.

L'étrangère qui aura épousé un Luxembourgeois suivra la condition de son mari.

[11]) Deutsches und auch neuerdings französisches System.

Art. 17.

La qualité de Luxembourgeois se perdra:

1. par la naturalisation acquise en pays étranger, 2. . . . . ., 3. enfin, par tout établissement fait en pays étranger, sans esprit de retour.

Les établissements de commerce ne pourront jamais être considérés comme ayant été faits sans esprit de retour.

Art. 18.

Le Luxembourgeois qui aura perdu sa qualité de Luxembourgeois pourra toujours la recouvrer, en rentrant dans le Luxembourg avec l'autorisation du Grand-Duc, et en déclarant qu'il veut s'y fixer et qu'il renonce à toute distinction contraire à la loi luxembourgeoise.

Art. 19.

Une femme luxembourgeoise qui épousera un étranger suivra la condition de son mari.

Si elle devient veuve, elle recouvrera la qualité de Luxembourgeoise, pourvu qu'elle réside dans le Luxembourg, ou qu'elle y rentre avec l'autorisation du Grand-Duc et en déclarant qu'elle veut s'y fixer.

Gesetz vom 27. Januar 1878 über die Naturalisationen.

Wir Wilhelm III., von Gottes Gnaden König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg ꝛc.

Nach Anhörung Unseres Staatsrats,

mit Zustimmung der Abgeordneten ꝛc.

haben verordnet und verordnen:

Art. 1.

Die Art. 2, 3, 5 und 6 des Gesetzes über die Naturalisationen vom 12. November 1848 sind durch folgende ersetzt:

Art. 2. Die Naturalisation kann Ausländern nicht verliehen werden, wenn dieselbe den Verpflichtungen widerspricht, welche diesen Ausländern dem Staate gegenüber, welchem sie angehören, obliegen und dadurch Schwierigkeiten entstehen könnten.

Dieselbe muß ebenfalls denjenigen verweigert werden, welche das Alter von 25 Jahren noch nicht erreicht und nicht wenigstens während fünf Jahren ihren Aufenthalt im Großherzogtum gehabt haben.

Der Aufenthalt während fünf Jahren ist nicht erforderlich, wenn der die Naturalisation Nachsuchende:

1. auf luxemburgischem Boden geboren ist;

2. die Eigenschaft eines Luxemburgers besessen und dieselbe verloren hat;

3. dem Staate erhebliche Dienste geleistet hat, oder

4. wenn er die Volljährigkeit erlangt hat und zugleich Kind eines Ausländers ist, welcher wegen dem Staate geleisteter Dienste naturalisiert worden.

Art. 3. Um die Naturalisation zu erhalten, ist erforderlich:

1. ein dieserhalb einzureichendes schriftliches Gesuch, welches vom Bittsteller oder von demjenigen unterzeichnet ist, auf welchen dessen spezielle und authentische Vollmacht lautet;

2. der diesem Gesuche beizufügende Geburtsakt des Bittstellers;

3. ein Zeugnis, aus welchem der Betrag der vom Staate zu leistenden Abgaben hervorgeht;

4. ein Zeugnis über die Dauer des Aufenthaltes im Großherzogtum;

5. ein Sittenzeugnis, ausgestellt durch die Bürgermeister und Schöffen der Gemeinden, in welchen der Ausländer während seines Aufenthalts im Lande gewohnt hat.

Der Generaldirektor der Justiz soll das begründete Gutachten des Gemeinderats derjenigen Gemeinde einholen, in welcher der Ausländer zuletzt seinen Aufenthalt gehabt hat.

Art. 5. Jedes Naturalisationsgesuch, sowie jeder Naturalisationsantrag der Regierung muß der Kammer vorgelegt und, wenn die Sache in Erwägung gezogen wird, den Sektionen überwiesen werden. Auf den Bericht der Zentralsektion entscheidet die Kammer, ereignendenfalles nach Beratung und in geheimer Sitzung, ob sie das Naturalisationsgesuch oder den Naturalisationsantrag genehmigt oder nicht genehmigt.

Art. 6. Die Naturalisation kann in allen Fällen, wo sie wegen erheblicher dem Staate geleisteter Dienste bewilligt wird, unentgeltlich verliehen werden.

In allen anderen Fällen unterliegt dieselbe einer Einregistrierungsgebühr von 300 bis zu 1000 Franken, welche durch kgl. großh. Beschluß festzustellen ist. Diese Gebühr kann auf die Summe von 50 Franken herabgesetzt werden, wenn es sich um Personen handelt, welche auf luxemburgischem Boden geboren sind, oder welche luxemburgische Staatsbürger gewesen, jedoch diese Eigenschaft verloren haben.

Zusatzbestimmungen.

Art. 2.

Luxemburger ist jedes im Großherzogtum wohnende und von einem daselbst geborenen Ausländer herstammende Individuum, dessen Vater bis zur Geburt dieses Kindes im Großherzogtum ansässig gewesen, insofern letzteres nicht während des auf den durch das luxemburgische Gesetz bestimmten Zeitpunkt seiner Volljährigkeit folgenden Jahres die Eigenschaft eines Ausländers beansprucht. Zu diesem Behufe muß dasselbe die desfallsige Erklärung bei der Gemeindebehörde des Ortes, wo es in letzter Zeit seinen Aufenthalt gehabt, abgeben und durch ein von seiner Regierung in gehöriger Form ausgestelltes und seiner Erklärung beigefügtes Zeugnis dartun, daß es die Nationalität seiner Abstammung behalten hat.

Gleichfalls Luxemburger ist derjenige, welcher zur Zeit der Promulgation des gegenwärtigen Gesetzes die im vorigen Paragraphen aufgezählten Bedingungen erfüllt, jedoch das Alter der Volljährigkeit gemäß dem luxemburgischen Gesetze bereits erreicht hat, wenn er nicht im Laufe des auf die Veröffentlichung des Gesetzes folgenden Jahres die Bedingungen, welche zufolge besagtem Paragraphen diejenigen, welche die Eigenschaft von Ausländern beibehalten wollen, zu erfüllen haben, nachgekommen ist.

Art. 3.

Die Nr. 2 des Art. 17 sowie Art. 21 des Zivilgesetzbuches sind abgeschafft.

Diejenigen, welche die Eigenschaft eines Luxemburgers kraft der obenerwähnten Bestimmungen verloren haben, werden dieselbe ohne weiteres wieder erlangen, nachdem gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit getreten sein wird; jedoch können sie diesen Vorteil nur bei Ausübung der ihnen seither eröffneten Rechte geltend machen.

Befehlen und verordnen 2c. Weimar, den 27. Januar 1878.

Für den König, Großherzog 2c.
dessen Statthalter im Großherzogtum.
gez. Heinrich, Prinz der Niederlande.

Mexiko.

Fremden- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 28. Mai 1886.

Kapitel I.

Von den Mexikanern und den Fremden.

Art. 1.

Mexikaner sind:

I. Die in Mexiko von einem Vater abstammen, der von Geburt oder durch Naturalisation Mexikaner ist.

II. Die in Mexiko von einer mexikanischen Mutter außerehelich geborenen Kinder, sowie diejenigen, deren Eltern unbekannt oder von unbekannter Staatsangehörigkeit sind.

III. Die außerhalb der Republik Geborenen, deren Vater, Mexikaner, seine Staatsangehörigkeit nicht verloren hat. Ist der Vater seiner Staatsangehörigkeit verlustig geworden, so werden die Kinder als Ausländer betrachtet, sie können aber in dem Jahre nach vollendetem 21. Lebensjahre für die mexikanische Staatsangehörigkeit optieren, unter der Bedingung, daß sie, falls sie im Auslande wohnen, die darauf bezügliche Erklärung vor den diplomatischen oder konsularischen Agenten der Republik abgeben, und, wenn sie in Mexiko wohnen, vor dem Sekretariat der auswärtigen Angelegenheiten.

Wohnen die in diesem Artikel bezeichneten Kinder in Mexiko und haben sie, großjährig geworden, ein öffentliches Amt angenommen oder in der Armee, Marine oder Nationalgarde gedient, so werden sie ohne weiteres durch diese Tatsache als Mexikaner betrachtet.

IV. Die außerhalb der Republik von einer mexikanischen Mutter außerehelich Geborenen, wenn die Mutter ihre mexikanische Staatsangehörigkeit verloren hat. Hat die Mutter sich im Auslande naturalisieren lassen, so sind ihre Kinder Ausländer, sie haben aber das Recht, unter den im vorhergehenden Artikel aufgeführten Bedingungen für die mexikanische Staatsangehörigkeit zu optieren.

V. Der Mexikaner, der seine Staatsangehörigkeit verloren hat, kann unter den in dem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen je nach Verschiedenheit des Falles sie wiedererlangen.

VI. Die Ausländerin, die sich mit einem Mexikaner verehelicht hat, bewahrt auch während ihrer Witwenschaft die mexikanische Staatsangehörigkeit.

VII. Die außerhalb der Republik Geborenen, die daselbst seit dem Jahre 1821 niedergelassen sind, den Unabhängigkeitsakt beschworen haben und, ohne ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, in Mexiko fortwährend gewohnt haben.

VIII. Die Mexikaner, welche in den durch die Verträge vom 2. Februar 1842 und 30. November 1853 den Vereinigten Staaten abgetretenen Gebieten sich niedergelassen und vertragsmäßig die zur Bewahrung ihrer mexikanischen Staatsangehörigkeit erforderlichen Bedingungen erfüllt haben. Gleicherweise sollen auch diejenigen ihre Eigenschaft als Mexikaner bewahren, die in dem zu Guatemala gehörigen Gebiete sich aufhalten und die Bürger dieser Republik, die in den jetzt zu Mexiko gehörigen Gebieten wohnen, sofern sie den im Art. 5 des am 27. September 1882 vereinbarten Bedingungen entsprechen.

IX. Die in Gemäßheit dieses Gesetzes naturalisierten Ausländer.

X. Die Ausländer, die Grundbesitz in der Republik erwerben und die Absicht, ihre Staatsangehörigkeit zu bewahren, nicht kund geben. Bei Vollzug des Kaufes muß der Fremde vor dem Notar oder dem betreffenden Richter erklären, ob er auf Grund des § III des Art. 30 der Verfassung Mexikaner werden will oder nicht. Die Entschließung des Ausländers muß in dem Kaufakt bestätigt werden.

Wählt er die mexikanische Staatsangehörigkeit oder unterläßt er eine diesbezügliche Erklärung abzugeben, so kann er sich im Laufe eines Jahres an das Sekretariat der auswärtigen Angelegenheiten wenden, um die in dem Art. 19 vorgesehenen Bedingungen zu erfüllen und als Mexikaner erachtet zu werden.

XI. Die Ausländer, die in Mexiko geborene Kinder haben, wenn sie nicht vorziehen, ihre Staatsangehörigkeit zu bewahren. Bei Eintragung der Geburt muß der Vater vor dem Richter des Zivilregisters seinen diesbezüglichen Willen zu erkennen geben, der dann auf demselben Akt bestätigt wird. Optiert er für die mexikanische Staatsangehörigkeit oder unterläßt er die diesbezügliche Erklärung, so kann er sich im Laufe eines Jahres an das Sekretariat der auswärtigen Angelegenheiten wenden, um die im Art. 19 vorgesehenen Bedingungen zu erfüllen und als Mexikaner erachtet zu werden.

XII. Die Ausländer, die bei der mexikanischen Regierung eine amtliche Stellung bekleiden oder von ihr Titel oder öffentliche Ämter annehmen, können ein Jahr nachher sich an das Sekretariat der auswärtigen Angelegenheiten wenden, um die in dem Art. 19 vorgesehenen Bedingungen zu erfüllen.

Art. 2.

Ausländer sind:

I. Die außerhalb Mexikos geborenen, in Mexiko nicht naturalisierten Untertanen ausländischer Regierungen.

II. Die in Mexiko geborenen Kinder eines Ausländers oder einer Ausländerin und eines unbekannten Vaters, bis sie nach dem Nationalgesetze ihres Vaters oder ihrer Mutter großjährig geworden sind. Sobald ein Jahr nach erlangter Großjährigkeit vorüber ist und sie nicht vor der politischen Behörde ihres Aufenthaltsortes erklärt haben, die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern beizubehalten, werden sie als Mexikaner betrachtet.

III. Diejenigen, die ohne Ermächtigung oder Auftrag der Regierung zum Zwecke des Studiums, des öffentlichen Interesses, der Anlage einer Handels- oder Industrieniederlassung oder der Ausübung eines Gewerbes die Republik verlassen und zehn Jahre im Auslande vorübergehen lassen, ohne um die Erlaubnis zur Verlängerung ihrer Abwesenheit nachzusuchen. Diese Erlaubnis kann nur für 5 Jahre erteilt werden und die Erneuerung der Erlaubnis kann nur bei Vorbringung ernster Gründe sich rechtfertigen lassen.*)

IV. Mexikanerinnen, die sich mit einem Ausländer verheiratet haben, bewahren ihre Eigenschaft als Ausländerin während ihrer Witwenschaft. Die Mexikanerin von Geburt kann indes nach Auflösung der Ehe ihre mexikanische Staatsangehörigkeit wiedererlangen, wenn sie in Mexiko ihren Wohnsitz hat und vor dem Richter des Zivilstandes die auf Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit bezügliche Erklärung abgibt.

Die Mexikanerin, welche durch ihre Heirat die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes nach dessen Heimatgesetzen nicht erlangt, bewahrt die ihrige.

Der Wechsel der Staatsangehörigkeit des Ehemannes nach der Ehe erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die der väterlichen Gewalt unterworfenen minderjährigen Kinder, falls sie in dem Lande wohnen, wo der Ehemann bezw. Vater naturalisiert worden ist, vorbehaltlich der in dem vorhergehenden Artikel dieses Abschnitts enthaltenen Ausnahme.

V. Die Mexikaner, die sich in anderen Ländern naturalisieren lassen.

*) Eine Renaturalisation der Mexikaner, die durch mehr als zehnjährigen Aufenthalt im Auslande ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, kann in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. Dezember 1891 ausnahmsweise bewilligt werden.

VI. Diejenigen, die ohne vorherige Erlaubnis des Kongresses in ausländischen Staaten irgend ein politisches, administratives, gerichtliches, militärisches oder diplomatisches Amt bekleiden.

VII. Diejenigen, die ohne vorhergehende Erlaubnis des Bundeskongresses ausländische Orden, Titel oder Ämter annehmen; ausgenommen sind jedoch literarische, wissenschaftliche oder humanitäre Titel, deren Annahme freisteht.

Art. 3.

Zur Festsetzung des Geburtsortes in den Fällen der vorausgehenden Artikel wird hiermit erklärt, daß die nationalen Schiffe ohne Unterschied ein Teil des Nationalgebiets sind, und daß die an Bord derselben Geborenen als in der Republik geboren betrachtet werden.

Art. 4.

Auf Grund des Exterritorialrechts, das die diplomatischen Agenten genießen, können die Minister und Beamten der Gesandtschaften der Republik nimmermehr als außerhalb des Landes geboren gelten.

Art. 5.

Für die Staatsangehörigkeit juristischer Personen oder Wesen ist das Gesetz maßgebend, das sie genehmigt hat, demgemäß sind alle, die auf Grund der mexikanischen Gesetze errichtet sind, sofern sie auch in Mexiko ihren Wohnsitz haben, Mexikaner.

Ausländische juristische Personen genießen in Mexiko die Rechte, die ihnen die Gesetze des Landes ihres Wohnortes zugestehen, vorausgesetzt, daß sie den Gesetzen der Nation nicht zuwider sind.

Kapitel II.

Von der Auswanderung.

Art. 6.

Die Freiheit der Auswanderung wird als ein natürliches Recht jedem Mexikaner zuerkannt, ebenso die Freiheit der Einwanderung allen Ausländern.

Art. 7.

Auswanderung und im Auslande erlangte Naturalisation befreit den Schuldigen nicht von der Auslieferung, Verurteilung oder Bestrafung, deren er nach den Verträgen, internationalen Gebräuchen oder Gesetzen des Landes unterworfen ist.

Art. 8.

In Mexiko naturalisierte Bürger haben, wenn sie sich im Auslande befinden, Recht auf gleichen Schutz in betreff ihrer Person und ihres Eigentums seitens der republikanischen Regierung, wie die Mexikaner von Geburt. Das hindert indessen nicht, daß, wenn sie in ihr Heimatland zurückkehren, sie dort verantwortlich bleiben nach dem Gesetze ihres Landes für alle Handlungen, die sie vor ihrer Naturalisation begangen haben.

Art. 9.

Schutz der Mexikaner im Auslande.

Art. 10.

Die Naturalisation eines Fremden wird unwirksam, sobald er sich in seinem Heimatlande während zweier Jahre aufhält, es sei denn, daß der Aufenthalt im Auftrage der mexikanischen Regierung oder mit deren Erlaubnis stattfinde.

Kapitel III.

Von der Naturalisation.

Art. 11.

In der Republik kann jeder Fremde naturalisiert werden, der die in diesem Gesetze aufgestellten Voraussetzungen erfüllt.

Art. 12.

Mindestens 6 Monate vor dem Naturalisationsantrag muß er vor dem Ayuntamiento seines Aufenthaltsortes schriftlich erklären, daß er Mexikaner werden und auf seine bisherige Staatsangehörigkeit verzichten will. Der Ayuntamiento gibt beglaubigte Abschrift dieser Erklärung und behält das Original im Archiv.

Art. 13.

Nach Ablauf der sechs Monate und nachdem der Ausländer zwei Jahre sich in der Republik aufgehalten hat, kann er bei der Bundesregierung um Erteilung der Naturalisationsurkunde nachsuchen. Zuvor muß er jedoch dem Distriktsrichter, unter dessen Gerichtsbarkeit er steht, nachweisen:

1. daß er nach dem Gesetz seines Landes sich im Vollgenuß seiner bürgerlichen Rechte befindet und großjährig ist;
2. daß er in der Republik sich mindestens zwei Jahre aufgehalten und gut betragen hat;

3. daß er zum nötigen Lebensunterhalt einen Handel, eine Industrie, ein Gewerbe betreibt oder Renten besitzt.

Art. 14.

Dem Gesuche an den Distriktsrichter, die nötigen Erkundigungen, hat der Antragsteller die ihm von dem Ayuntamiento nach Art. 12 erteilte beglaubigte Abschrift beizufügen und gleichzeitig damit eine ausdrückliche Entsagung der Gehorsam- und Treupflicht gegenüber der Regierung, deren Untertan er gewesen ist; ferner hat er auf jeden ausländischen Schutz sowie auf alle Rechte zu verzichten, die Verträge oder das internationale Gesetz den Fremden gewährleistet.

Art. 15.

Der Bezirksrichter hat, bevor die Eingabe des Antragstellers ratifiziert wird, noch Erkundigungen über die in Art. 12 und 13 aufgeführten Punkte einzuziehen.

Art. 16.

Fällt die Erkundigung für den Antragsteller günstig aus, so übermittelt der Bezirksrichter die Eingabe dem Sekretariate der auswärtigen Angelegenheiten, damit, wenn anders kein sonstiges gesetzliches Hindernis entgegensteht, die Naturalisationsurkunde ausgefertigt werde. Durch Vermittelung des genannten Richters bittet der Beteiligte sodann um Erteilung der Naturalisationsurkunde, indem er auf seine Ausländerschaft verzichtet und den Gesetzen und Behörden der Republik Treue, Gehorsam und Unterwerfung angelobt.

Art. 17.

Ausländer, die bei der nationalen Handelsmarine dienen, können sich nach einjährigem Aufenthalt an Bord des Schiffes, statt der im Art. 12 erforderlichen zwei Jahre, naturalisieren lassen. Für die Förmlichkeiten der Naturalisation — Art. 12 — ist der Bezirksrichter oder ein Beamter der Ayuntamiento des Hafens zuständig, wo das Schiff landet.

Art. 18.

Für diejenigen, die das Recht der Option besitzen — Ziff. III und IV des Art. 1 —, sind die Bestimmungen des Art. 12 bis 16 nicht maßgebend, ebenso für die Fälle VI und II desselben Artikels.

Art. 19.

Die Ausländer in den Fällen der Ziff. X, XI und XII des Art. 1 haben ihrem Gesuche um die Naturalisation den Nachweis

beizufügen, daß sie Immobilien in Mexiko bezw. daselbst geborene Kinder besitzen oder ein öffentliches Amt bekleiden. Sie müssen außerdem die in den Art. 14 und 16 vorgesehene Verzichtleistung, sowie das Treugelöbnis einreichen.

Art. 20.

Die Abwesenheit im Auslande mit Ermächtigung der Regierung unterbricht die nach Art. 13 erforderliche Aufenthaltsdauer in Mexiko, vorausgesetzt, daß sie während der zweijährigen Frist nicht sechs Monate überschreitet.

Art. 21.

Untertanen und Bürgern eines Staates, der sich mit der Republik im Krieg befindet, werden keine Naturalisationsurkunden erteilt.

Art. 22.

Ebensowenig werden sie erteilt den in anderen Ländern gerichtlich verdächtigten oder überführten Seeräubern, Sklavenhändlern, Brandstiftern, Falschmünzern, Banknoten- oder Wertpapierenfälschern, Mördern, Kinderräubern und Dieben. Die betrügerischerweise und in Verletzung des Gesetzes von einem Ausländer erlangte Naturalisation ist mit vollem Rechte nichtig.

Art. 23.

Die Naturalisationsurkunden werden kostenlos erteilt.

Art. 24.

Da der Naturalisationsakt rein persönlicher Natur ist, so kann der Antragsteller sich nur durch eine lediglich zum Zwecke der Naturalisation ausgestellte Spezialvollmacht vertreten lassen; die Vollmacht muß die Verzichtleistung und das Treugelöbnis enthalten, die der Betreffende persönlich machen muß. In keinem Falle kann die Vollmacht ergänzend eintreten, wenn der Betreffende in der Republik nicht wohnhaft ist.

Art. 25.

Die Eigenschaft eines Mexikaners oder Ausländers ist auf Dritte nicht übertragbar; infolgedessen kann der Mexikaner nicht der Rechte des Ausländers und dieser nicht der Vorrechte des Mexikaners auf Grund der einen oder anderen Eigenschaft teilhaftig werden.

Art. 26.

Der Wechsel der Staatsangehörigkeit übt keine rückwirkende Kraft aus. Die Erwerbung oder Wiedererwerbung der Rechte eines

Mexikaners werden wirksam von dem Tage nach der Erteilung der Naturalisationsurkunde ab.

Art. 27.

Kolonisten, die auf Grund der Verträge der Regierung und auf deren Kosten nach Mexiko kommen, sind Mexikaner.

Art. 28.

Kolonisten, die auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Privatgesellschaften ins Land kommen, können sich auf Grund der vorstehenden Bestimmungen naturalisieren lassen.

Art. 29.

Der naturalisierte Ausländer wird als Mexikaner anerkannt, sobald er die vom Art. 34 der Verfassung geforderten Bedingungen erfüllt; er kann jedoch nicht die Würden und Ämter erlangen, wozu es nach dem Gesetze der Staatsangehörigkeit durch Abstammung bedarf, es sei denn, daß er in Mexiko geboren und seine Naturalisation gemäß Art. 2 Ziff. II erfolgt ist.

Monaco.

Ordonnance sur la Nationalité du 26 juin 1900.

Art. 1.

Les articles 8, 9, 10, 17, 18, 19, 20 et 21 du Code civil sont abrogés et remplacés par les dispositions suivantes:

Art. 8.

Sont sujets monégasques:

1. Tout individu né dans la Principauté ou à l'étranger d'un sujet monégasque.

2. Tout individu né dans la Principauté de parents inconnus ou dont la nationalité est inconnue.

L'enfant naturel dont la filiation est établie pendant sa minorité, par reconnaissance ou par jugement, suit la nationalité de celui de ses parents à l'égard duquel elle a été d'abord constatée. Si elle résulte à l'égard du père et de la mère d'actes ou jugements concomitants, l'enfant suit la nationalité du père.

Art. 9.

La qualité de sujet monégasque s'acquiert par la naturalisation.

La naturalisation est concédée par Ordonnance Souveraine après enquête sur la moralité et la situation de l'étranger.

Sont admis à demander la naturalisation:

1. L'étranger qui justifie d'une résidence continue de dix années dans la Principauté après l'âge de vingt et un ans accomplis.

2. L'étranger qui a epousé une Monégasque, après trois années de résidence dans les conditions susdites.

3. L'étranger qui a obtenu du Prince l'autorisation d'établir son domicile dans la Principauté conformément à l'article 13, après une année de domicile à dater de la promulgation de l'ordonnance d'autorisation.

Peuvent en outre être naturalisés, sans condition de stage:

1. Les étrangers que le Prince juge dignes de cette faveur à raison des services par eux rendus à la Principauté.

2. L'étranger né dans la Principauté de parents étrangers après l'âge de vingt et un an accomplis.

3. La femme mariée à un étranger qui sollicite la naturalisation ou l'a déjà obtenue.

4. Les enfants majeurs de cet étranger, pourvu qu'ils résident dans la Principauté.

Les enfants mineurs d'un père ou d'une mère survivante qui obtiennent la naturalisation, deviennent sujets monégasques, à moins que dans l'année qui suivra leur majorité, telle qu'elle est réglée par le présent Code, ils ne declinent cette qualité par une déclaration faite devant l'officier de l'état civil qui devra l'enregistrer sur-le-champ.

Art. 10.

Tout individu né dans la Principauté ou à l'étranger de parents dont l'un a perdu la qualité de Monégasque, pourra réclamer cette qualité à toute époque après l'âge de vingt et un ans accomplis, par une déclaration faite en la forme prescrite par l'article précédent, pourvu qu'il réside dans la Principauté.

Art. 17.

Perdent la qualité de sujet monégasque:

1. Celui qui se fait naturaliser à l'étranger ou qui acquiert, sur sa demande, la nationalité étrangère par l'effet de la loi.

2. Celui qui décline la nationalité monégasque dans les cas prévus au dernier alinéa des articles 9 et 18.

3. Celui qui, ayant accepté des fonctions publiques conférées par un Gouvernement étranger, les conserve, nonobstant l'injonction du Gouvernement monégasque de les résigner dans un délai déterminé.

4. Celui qui, sans autorisation du Gouvernement, prend du service militaire à l'étranger.

Art. 18.

Le sujet monégasque qui aura perdu cette qualité, pourra la recouvrer, pourvu qu'il réside dans la Principauté, en obtenant sa réintégration par Ordonnance Souveraine.

La qualité Monégasque pourra être accordée, par la même ordonnance, à la femme et aux enfants majeurs s'ils en font la demande.

Les enfants mineurs du père ou de la mère réintégrés deviendront Monégasques, à moins que dans l'année qui suivra leur majorité, ils ne déclinent cette qualité par une déclaration devant l'officier de l'état civil, comme il est dit à l'article 9.

Art. 19.

La femme monégasque mariée à un étranger prendra la nationalité de son mari, à moins que son mariage n'ait pas pour effet de la lui conférer, auquel cas elle restera Monégasque.

Art. 20.

Si la femme monégasque mariée à un étranger devient veuve, elle pourra recouvrer la qualité de Monégasque aux conditions indiquées par le paragraphe premier de l'article 18.

Les autres dispositions du même article seront applicables aux enfants majeurs et mineurs nés du mariage dissous.

Art. 21.

Les individus qui acquerront ou recouvreront la qualité de sujets monégasques dans les cas prévus par les articles 9, 10, 18, 19 et 20, ne pourront s'en prévaloir que pour les droits ouverts à leur profit depuis cette époque.

Disposition transitoire.

Les individus visés par le premier paragraphe de l'article 8 ci-dessus abrogé, qui n'auront pas encore acquis la qualité de sujet monégasque, conformément à cet article, lors de la promulgation de la présente Ordonnance, ne pourront obtenir cette qualité que par la naturalisation, après l'âge de 21 ans accomplis, comme il est dit à l'article 9.

Montenegro.

Ein Ausländer, der fünf Jahre in Montenegro sich aufgehalten hat, kann die montenegrinische Staatsangehörigkeit beanspruchen, die von dem Minister des Innern erteilt wird. Von dieser Fristbestimmung kann auch Abstand genommen werden, wenn der Antragsteller eine Entlassungsurkunde aus seinem Untertanenverbande beibringt. Ein Naturalisationsgesetz besteht nicht.

(s. Nationality and Naturalization, Reports etc. p. 70.)

Nach Art. 120 der montenegrinischen Verfassung vom 6. Dezember 1905 hat der Staatsrat die ausnahmsweise erfolgende Aufnahme in die montenegrinische Staatsbürgerschaft zu bewilligen.

Nicaragua.

Verfassung vom 18. Februar 1861, revidiert 10. Dezember 1893.

Art. 6.

Nicaraguaner sind die im Inland Geborenen und die Naturalisierten.

Art. 7.

Im Inland geborene Nicaraguaner sind:

1. diejenigen, die in Nicaragua von nicaraguanischen Eltern oder von in der Republik wohnhaften Ausländern geboren sind;

2. die Kinder eines auswärts geborenen nicaraguanischen Vaters bezw. einer nicaraguanischen Mutter, wenn sie für die nicaraguanische Staatsangehörigkeit optieren. Diese Bestimmung kann durch völkerrechtlichen gegenseitigen Vertrag modifiziert werden;

3. Eingeborene der übrigen Zentralamerikanischen Staaten, falls sie ihren Wunsch, Nicaraguaner zu werden, der Obrigkeit, in deren Bezirk sie sich aufhalten, zu erkennen geben.

Art. 8.

Naturalisierte Nicaraguaner sind:

1. Spanisch-Amerikaner, die nach einjährigem Aufenthalt im Lande den Wunsch amtlich zu erkennen geben, naturalisiert zu werden;

2. andere Ausländer, die nach zweijährigem Aufenthalt im Lande ihre Naturalisation amtlich beantragen;

3. diejenigen, die ohne weiteres eine Naturalisationsurkunde den Bestimmungen des Gesetzes gemäß erlangen.

Fremdengesetz vom 3. Oktober 1894.

Art. 1.

Als Ausländer werden folgende Personen betrachtet:

1. alle von ausländischen Eltern außerhalb Nicaraguas geborenen Personen;

2. alle außerhalb Nicaraguas von einem ausländischen Vater und einer nicaraguanischen Mutter geborenen Personen, so lange sie nicht die nicaraguanische Staatsangehörigkeit erwirkt haben;

3. diejenigen Personen, die in Nicaragua von nicht daselbst wohnhaften Ausländern oder von einem Ausländer und einer

Nicaraguanerin geboren sind, bis sie die nicaraguanische Staatsangehörigkeit erlangt haben;

4. die außerhalb Nicaraguas von auswärts naturalisierten Eltern geborenen;

5. die an Ausländer verehelichten Nicaraguanerinnen.

Art. 2.

Eine Nicaraguanerin von Geburt, welche Witwe wird und sich stets in der Republik aufgehalten hat oder dorthin zurückkehrt, erlangt die nicaraguanische Staatsangehörigkeit wieder.

Eine Nicaraguanerin, die nach den Heimatgesetzen ihres Ehemannes dessen Staatsangehörigkeit nicht erwirbt, bewahrt ihre angestammte Staatsangehörigkeit.

Der Wechsel der Staatsangehörigkeit von seiten des Ehemannes erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder, so lange sie in dem Staate, wo der Ehemann bezw. Vater wohnt, sich aufhalten.

Art. 31.

Die Naturalisation eines Fremden wird unwirksam, wenn der Naturalisierte während fünf Jahre in seinem Heimatland Wohnung nimmt, es sei denn, daß er von der nicaraguanischen Regierung hierzu Erlaubnis erhalten hat.

Art. 32.

Auswärts naturalisierte Nicaraguaner werden nur, so lange sie in der Republik wohnen, als Nicaraguaner betrachtet.

Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Nicaragua vom 4. Februar 1896.

(RGBl. 1897 S. 171 ff.)

Art. 10.

§ 1. Die beiden Hohen kontrahierenden Teile, von dem Wunsche beseelt, etwaige Schwierigkeiten in betreff der Nationalität zu vermeiden, kommen dahin überein, daß als Nicaraguaner in Deutschland und als Deutsche in Nicaragua diejenigen anzusehen sind, welche, nachdem sie sich in die Staaten des anderen Teiles begeben haben, um daselbst zu leben, sich die Nationalität ihres Heimatlandes in Gemäßheit der Gesetze desselben bewahrt haben.

§ 2. Außerdem sind sie übereingekommen, daß die in Deutschland geborenen ehelichen Kinder eines nicaraguanischen Vaters als Nicaraguaner, die in Nicaragua geborenen ehelichen Kinder eines Deutschen als Deutsche gelten sollen.

§ 3. Dessenungeachtet müssen die Söhne, sobald sie nach den vaterländischen Gesetzen die Großjährigkeit erlangen, durch seitens der im Lande beglaubigten diplomatischen Agenten legalisierte Urkunden, vor der hierzu von der betreffenden Regierung bestimmten Behörde nachweisen, daß sie die auf den Militärdienst ihrer Nation bezüglichen Gesetze genau erfüllt haben oder zu erfüllen im Begriffe stehen.

Im Falle, daß sie dieser Bestimmung innerhalb der zwölf auf den Tag der Erlangung der Großjährigkeit folgenden Monate nicht nachkommen sollten, können sie als Bürger des Landes ihrer Geburt angesehen werden.

4. Die Nachkommen derjenigen Individuen, welche die Nationalität ihres Vaters auf Grund des § 3 bewahrt haben, können als Bürger desjenigen Landes betrachtet werden, in welchem sie geboren sind.

Niederlande.

Gesetz vom 12. Dezember 1892, betreffend die niederländische Staatsangehörigkeit und die Landesansässigkeit.

Art. 1.

Niederländer durch Geburt sind:

a) das eheliche, legitimierte oder vom Vater anerkannte natürliche Kind, dessen Vater zur Zeit der Geburt die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt;

b) das eheliche Kind eines Niederländers, welcher innerhalb des Zeitraums von dreihundert Tagen vor der Geburt des Kindes gestorben ist;

c) das allein von der Mutter anerkannte natürliche Kind, dessen Mutter zur Zeit der Geburt die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt;

d) das weder vom Vater noch von der Mutter anerkannte natürliche Kind, welches im Königreich geboren ist.

Art. 2.

Niederländer sind auch:

a) das Kind landeseingesessener Eltern — ob Vater, ob Mutter nach der im Art. 1 gemachten Unterscheidung —, die selbst von einer im Lande wohnenden Mutter geboren sind, so lange nicht festgestellt ist, daß das Kind als Ausländer einem anderen Lande angehört;

b) das im Königreich ausgesetzte oder dort zurückgelassene Kind, so lange über dessen Herkunft als eheliches, legitimiertes oder anerkanntes Kind nichts erwiesen ist.

Art. 3.

Die niederländische Staatsangehörigkeit durch Naturalisation wird erworben durch Verleihung.

Für jede Naturalisation sind an die Staatskasse 100 Gulden zu entrichten. Bei dem Gesuche um Naturalisation liegt dem Antragsteller der Nachweis darüber ob:

1. daß er volljährig im Sinne des niederländischen Gesetzes ist;
2. daß er die niederländische Staatsangehörigkeit verloren, oder daß er während der letzten fünf Jahre seinen Wohnsitz oder seinen Hauptaufenthalt im Königreich oder in den Kolonien oder überseeischen Besitzungen des Königreichs gehabt hat;
3. daß er bei einem der Stempelsteuereinnehmer die Summe von 100 Gulden hinterlegt hat.

Wenn der Antragsteller einem anderen Lande angehört, kann von ihm der Nachweis darüber erfordert werden, daß die Gesetzgebung seines Heimatlandes seiner Naturalisation kein Hindernis in den Weg legt.

Wird die Naturalisation nicht gewährt, so wird dem Gesuchsteller das hinterlegte Geld zurückerstattet.

Art. 3 bis.*)

Die in vorstehendem Artikel erwähnte Summe ist nicht zu entrichten für die Naturalisation desjenigen, der die niederländische Staatsangehörigkeit zufolge Artikel 7, 5° verloren hat. Bei Stellung des Antrags auf Naturalisation genügt die Vorlegung des Beweises,

*) Dieser Artikel ist durch Gesetz vom 8. Juli 1907 eingefügt worden.

daß der Antragsteller die niederländische Staatsangehörigkeit besessen hat.

Die Bestimmung des ersten Absatzes findet keine Anwendung auf denjenigen, der schon einmal zufolge dieser Bestimmung kostenfrei naturalisiert worden ist, sowie ferner nicht auf denjenigen, der nach dem Verlust der niederländischen Staatsangehörigkeit irgend eine Handlung begangen, wodurch er, als Niederländer, die niederländische Staatsangehörigkeit verloren haben würde.

Art. 4.

Die Staatsangehörigkeit kann auch aus Gründen öffentlichen Interesses*) verliehen werden; dann findet der Art. 3 keine Anwendung. — Die Verleihungsurkunde bestimmt in jedem einzelnen Falle die Bedingungen der Naturalisation.

Art. 5.

Die Frau folgt, während des Bestehens der Ehe, der Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes.

Ein Gesuch um Naturalisation kann von einer verheirateten Frau nicht gestellt werden.

Die Naturalisation, welche dem Ehemann erteilt wird, erstreckt sich von Rechts wegen auch auf seine Ehefrau.

Nach Auflösung der Ehe kommen die Art. 8 oder 9 zur Anwendung.

Art. 6.

Das eheliche oder legitimierte Kind eines als Niederländer naturalisierten Vaters, welches vor dessen Naturalisation geboren ist, ebenso das durch seinen als Niederländer naturalisierten Vater anerkannte natürliche Kind, welches vor des Vaters Naturalisation geboren ist, wird als mitnaturalisiert betrachtet und behält die niederländische Staatsangehörigkeit, so lange es nicht innerhalb eines Jahres nach erlangter Großjährigkeit (im Sinne des niederländischen Gesetzes) dem Bürgermeister oder dem Vorsteher der Ortsverwaltung seines letzten Wohnsitzes im Königreich, oder in dessen Kolonien oder überseeischen Besitzungen, oder dem niederländischen Gesandten oder Konsulatsbeamten seines Wohnorts den Willen zu erkennen gibt, nicht länger in die Naturalisation mit einbegriffen zu sein.

Dasselbe gilt von dem ehelichen oder legitimierten Kinde, wenn die Mutter als Witwe naturalisiert worden ist, und von dem natürlichen Kinde, das allein durch die Mutter anerkannt worden und vor deren Naturalisation geboren ist.

*) Durch den Dienst in der Niederländisch-indischen Armee allein wird die niederländische Staatsangehörigkeit nicht erworben. (Amtl. Mitteilung.)

Art. 7.

Die niederländische Staatsangehörigkeit wird verloren:

1. durch Naturalisation in einem anderen Lande, oder, von seiten eines Minderjährigen dadurch, daß entweder der Vater oder die Mutter desselben nach den im Art. 1 gemachten Unterscheidungen, die Staatsangehörigkeit in einem anderen Lande erwirbt;

2. durch die Verehelichung einer Niederländerin, sei es, daß sie nach Art. 5 infolge ihrer Verehelichung oder durch nachfolgende Naturalisation ihres Ehemanns Ausländerin wird;

3. durch die Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit nach dem Willen des Erwerbers;

4. durch den Eintritt in fremden Kriegs- oder Staatsdienst ohne Unsere Ermächtigung;

5. durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt außerhalb des Königreichs, der Kolonien oder überseeischen Besitzungen — Abwesenheit im öffentlichen Dienste ausgenommen —, insofern nicht der Abwesende vor Ablauf dieser Frist dem Bürgermeister oder dem Vorsteher der Ortsverwaltung an seinem letzten Wohnsitze im Königreich, in den Kolonien oder überseeischen Besitzungen, oder dem niederländischen Gesandten oder Konsulatsbeamten im Lande seines Aufenthalts Kenntnis davon gibt, daß er Niederländer bleiben will.*)

Die zehnjährige Frist beginnt von neuem von dem Tage an zu laufen, an welchem die Kundgabe dieses Willens erfolgt ist.

Bei Minderjährigen beginnt die zehnjährige Frist vom Tage ihrer Großjährigkeit im Sinne des niederländischen Gesetzes.**)

Art. 8.

Die Frau, welche infolge ihrer Ehe die niederländische Staatsangehörigkeit verloren hat, erhält dieselbe durch die Auflösung der Ehe wieder zurück, wenn sie binnen Jahresfrist ihren Willen, die niederländische Staatsangehörigkeit zurückzugewinnen, dem Bürgermeister oder dem Vorsteher der Ortsverwaltung ihres Wohnsitzes im Königreich, in den Kolonien oder überseeischen Besitzungen, oder dem niederländischen Gesandten oder Konsulatsbeamten im Orte ihres Aufenthalts zu erkennen gibt.

Art. 9.

Die Frau, die infolge ihrer Ehe die niederländische Staatsangehörigkeit erlangt hat, behält dieselbe nach Auflösung der Ehe

*) Vgl. die nachstehend abgedruckte Ministerialverfügung vom 8. Juli 1903, betreffend die Beibehaltung der niederländischen Staatsangehörigkeit von Ehefrauen.

**) Vgl. die nachfolgend abgedruckte Ministerialverfügung vom 28. April 1903.

bei, wenn sie nicht binnen Jahresfrist ihren Willen, die niederländische Staatsangehörigkeit nicht länger zu behalten, dem Bürgermeister oder dem Vorsteher der Ortsverwaltung ihres letzten Wohnsitzes im Königreich, in den Kolonien oder überseeischen Besitzungen, oder dem niederländischen Gesandten oder Konsulatsbeamten ihres Aufenthaltsortes zu erkennen gibt.

Art. 10.

Das eheliche, legitimierte oder anerkannte natürliche Kind eines Niederländers, welches geboren ist, bevor dieser in einem anderen Lande naturalisiert worden ist — was für das Kind den Mitverlust der niederländischen Staatsangehörigkeit bedeutete — erhält letztere zurück, wenn es, nach Erreichung der Volljährigkeit im Sinne des niederländischen Gesetzes, binnen Jahresfrist seinen Willen, die niederländische Staatsangehörigkeit zurückzugewinnen, dem Bürgermeister oder dem Vorsteher der Ortsverwaltung seines Wohnsitzes im Königreich, den Kolonien oder überseeischen Besitzungen, oder dem niederländischen Gesandten oder Konsulatsbeamten seines Aufenthaltsortes zu erkennen gibt.

Dasselbe gilt für das eheliche oder legitimierte Kind, wenn die Mutter als Witwe sich in einem anderen Lande hat naturalisieren lassen, und für das natürliche Kind, wenn es von der in einem anderen Lande naturalisierten Mutter allein anerkannt worden ist.

Art. 11.

Einmal im Jahre veröffentlicht der Justizminister im Staatsanzeiger (Staatscourant) die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes im Ausland erfolgten Anmeldungen.

Art. 12.

Alle, welche gemäß gegenwärtigem Gesetze die Staatsangehörigkeit als Niederländer nicht besitzen, sind Ausländer.

Art. 13.

Landeseingesessene sind diejenigen, welche ihren Wohnsitz im Königreich haben und ihn während 18 vorangehender Monate im Königreich oder in den Kolonien oder überseeischen Besitzungen innegehabt haben.

Art. 14.

Die Landesansässigkeit hört auf durch Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Königreichs.

Art. 15.

Ein Minderjähriger im Sinne des niederländischen Gesetzes, dessen Vater oder Vormund Landeseingesessener ist, wird gleichfalls

als solcher angesehen. Als volljährig behält er seine Eigenschaft als Landeseingesessener dann, wenn er festen Wohnsitz im Reiche nimmt.

Art. 16.

Die Vorschriften über Landesansässigkeit, welche in besonderen Gesetzen vorkommen, gelten ausschließlich für die in diesen Gesetzen behandelten Materien.

Übergangsbestimmung.

Abgesehen von den Personen, die in Niederländisch-Indien nach dem Gesetze vom 2. September 1854 (Staatsblatt Nr. 129) als Eingeborene und als diesen gleichgestellt betrachtet werden, sind Niederländer im Sinne des Gesetzes alle diejenigen, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die niederländische Staatsangehörigkeit besitzen, und zwar so lange, bis sie die niederländische Staatsangehörigkeit nach diesem Gesetz verlieren. Für diejenigen, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Königreichs oder der Kolonien oder der überseeischen Besitzungen haben, beginnt die in Art. 7 Ziffer 5 angegebene zehnjährige Frist mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Wer bei Inkrafttreten des Gesetzes im Reiche von dort nicht ansässigen Eltern geboren und noch nicht 24 Jahre alt ist, erhält die Staatsangehörigkeit als Niederländer dadurch, daß er seine Absicht, im Reiche wohnen zu bleiben, dem Bürgermeister seines Wohnsitzes, binnen Jahresfrist nach diesem Zeitpunkt, oder, falls er im Sinn des niederländischen Gesetzes noch minderjährig ist, binnen Jahresfrist nach erreichter Volljährigkeit zu erkennen gibt.

Hinsichtlich der Ausländer, die zu dem Zeitpunkte, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, dem Art. 8 des Gesetzbuches für bürgerliches Recht genügt haben, bleibt, insoweit das bürgerliche Recht und Art. 19 des durch Gesetz vom 6. April 1875 abgeänderten Gesetzes vom 13. August 1849 zur Anwendung kommen, die Gleichstellung mit den Niederländern bestehen, so lange sie ihren Wohnsitz im Reiche beibehalten.

Schlußbestimmung.

Vorbehaltlich der in der vorstehenden Übergangsbestimmung enthaltenen Vorschrift verfallen mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes Art. 5 bis 12 inkl. Titel 2 1. Buch, des Gesetzbuchs für das bürgerliche Recht, und die Gesetze vom 28. Juli 1850 (Staatsblatt 44) und 3. Mai 1851 (Staatsblatt Nr. 46) ebenso wie das Gesetz vom 21. Dezember 1850 (Staatsblatt Nr. 75).

. . . . . .

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1893 in Kraft.

Verfügung vom 28. April 1903, betr. die Aufgabe der Staatsangehörigkeit von Niederländern.

(MBl. i. V. 1903 S. 136.)

Anläßlich eines Einzelfalles hat die niederländische Regierung den Wunsch ausgesprochen, es möchte in Zukunft der Nachweis über die Abgabe der nach dem niederländischen Gesetz vom 12. Dezember 1892 (Art. 7 Nr. 5) zur Verhütung des Verlustes der Staatsangehörigkeit erforderlichen Erklärung von Minderjährigen nicht verlangt werden, da minderjährige Niederländer zur Abgabe dieser Erklärung nicht zugelassen würden.

Dieses Verlangen erscheint berechtigt, da nach der erwähnten gesetzlichen Bestimmung (Abs. 3) die zehnjährige Frist, nach deren Ablauf im Auslande lebende Niederländer ihre Staatsangehörigkeit verlieren, bei Minderjährigen erst mit dem Tage ihrer Großjährigkeit nach niederländischem Recht, also nach Art. 385 des niederländischen bürgerlichen Gesetzbuches mit dem Tage der Vollendung des 23. Lebensjahres, beginnt.

Unter Bezugnahme auf die Erlasse vom 31. März 1901 (MBl. 1901 S. 147) und 9. Mai v. Js. ersuche ich Euere Hochwohlgeboren ergebenst, für die Folge dem Wunsche der niederländischen Regierung gefälligst Rechnung tragen zu lassen.

Berlin, den 28. April 1903.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Kitzing.

Verfügung vom 8. Juli 1903, betr. die Beibehaltung der niederländischen Staatsangehörigkeit von Ehefrauen.

(MBl. i. V. 1903 S. 173.)

Anläßlich eines Einzelfalles hat die niederländische Regierung ihre Vertreter im Auslande angewiesen, auch Ehefrauen zu der im im Art. 7 Nr. 5 des niederländischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 12. Dezember 1892 vorgesehenen Erklärung über die Beibehaltung der niederländischen Staatsangehörigkeit zuzulassen.

Die gedachte Regierung ist dabei von der Erwägung geleitet worden, daß zwar, so lange der Ehemann lebt, die Erklärung der Ehefrau keine Wirkung haben könne, da während des Bestehens der Ehe die Ehefrau der Staatsangehörigkeit des Mannes folge. Da es aber in Fällen, in denen die Ehefrau von ihrem Manne getrennt

lebe und seit längerer Zeit keine Nachrichten von ihm habe, immerhin ungewiß sei, ob die Ehe noch bestehe oder bereits durch den Tod des Ehemannes getrennt worden sei, so empfehle es sich, die Erklärung der Ehefrau auf alle Fälle entgegenzunehmen und die Frage ihrer Wirksamkeit späterer Prüfung zu überlassen.

Berlin, den 8. Juli 1903.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Kitzing.

Norwegen.

Gesetz über das norwegische Staatsbürgerrecht vom 21. April 1888.

§ 1.

Das norwegische Staatsbürgerrecht wird durch Geburt erworben von einem ehelichen Kinde, wenn dessen Vater oder Mutter zur Zeit der Geburt das norwegische Staatsbürgerrecht besitzt, von einem unehelichen, wenn das Gleiche in bezug auf die Mutter der Fall ist. Ein hier im Reiche gefundenes Kind wird als von einem norwegischen Staatsbürger geboren angesehen, wenn vor seinem zurückgelegten 18. Lebensjahre seine Eltern nicht ermittelt werden oder über deren Staatsangehörigkeit nichts festzustellen ist.

§ 2.

Durch eigene Handlung wird das norwegische Staatsbürgerrecht erworben:

a) durch Verheiratung einer fremden Frau mit einem norwegischen Staatsbürger;
b) durch Begründung eines festen Wohnsitzes in Norwegen, falls der Hierhergezogene zufolge § 92 a, b oder d der Verfassung das norwegische Indigenat besitzt; dies gilt jedoch nicht von einem geborenen Norweger, welcher auf Grund einer Anstellung im Dienste eines fremden Staates sich hier im Lande dauernd niederläßt, ebensowenig von einer Frau, welche zwar norwegisches Indigenat besitzt, aber mit einem Bürger eines fremden Staates verheiratet ist;
c) durch die Annahme einer Bestallung als Beamter oder durch feste Anstellung seitens des Königs oder eines Regierungsdepartements als Bediensteter im Dienste des norwegischen Staates; bezüglich der Schweden und Norwegen gemeinsamen Ämter und Anstellungen im öffentlichen Dienste

findet diese Bestimmung lediglich Anwendung auf Personen, die im Besitze des norwegischen Indigenats sind und von dem Untertanenverhältnis, in welchem sie zu einem fremden Staate stehen sollten, sich lossagen.

§ 3.

Das norwegische Staatsbürgerrecht kann auch mit Bewilligung des Königs oder seines Bevollmächtigten anderen Bewohnern des Landes erteilt werden. Eine solche Bewilligung ist jedoch im allgemeinen nur demjenigen zu erteilen, welcher

a) während dreier auf einander folgenden Jahre seinen festen Wohnsitz hier im Lande gehabt hat;
b) Heimatrecht in einem norwegischen Armenwesendistrikt erworben hat, oder auf eine solche Weise, welche den Umständen gemäß als genügend angesehen wird, beweist oder Bürgschaft dafür leistet, daß er und seine Familie dem öffentlichen Armenwesen nicht zur Last fallen werden, bis er das Heimatrecht erworben haben würde, falls das Staatsbürgerrecht ihm nicht erteilt worden wäre:
c) volljährig ist;
d) sich in keinem der Fälle befindet, welche nach §§ 52a und 53a des Grundgesetzes Suspension oder Verlust des Stimmrechts zur Folge haben.

Derjenige, welcher auf Grund dieser Bestimmungen norwegischer Staatsbürger zu werden wünscht, hat einen bezüglichen Antrag durch die betreffende Behörde seines Wohnsitzes einzureichen, unter Beifügung einer Erklärung darüber, wo er während seines Aufenthalts hier im Lande gewohnt hat, in welchem anderen Staate er Bürgerrecht besitzt, und schließlich darüber, daß er, die Genehmigung seines Gesuches vorausgesetzt, aus jedem Untertanenverhältnis zu dem fremden Staate austritt. Falls er nach der Gesetzgebung des letzteren der Genehmigung der Regierung oder einer anderen Behörde zu einem solchen Austritt bedarf, ist vom Antragsteller nachzuweisen, daß er diese Genehmigung erhalten hat.

Wird das Gesuch genehmigt, so erhält der Antragsteller nach einem vom Könige zu bestimmenden Formular einen Staatsbürgerbrief.

Ein so erteilter Staatsbürgerbrief tritt erst in Kraft, wenn derjenige, dem derselbe erteilt ist, den im § 51 des Grundgesetzes vorgeschriebenen Eid geleistet hat. Der Richter, welcher den Eid abnimmt, macht einen Vermerk über die erfolgte Eidesleistung auf dem Staatsbürgerbrief.

Verwitwete oder unverheiratete weibliche Personen können das Staatsbürgerrecht auf die hier vorgeschriebene Weise erwerben, wobei jedoch die Eidesleistung unterbleibt.

§ 4.

Das auf Grund der §§ 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes erworbene Staatsbürgerrecht erstreckt sich auch auf die Ehefrau des Erwerbers, sowie auf seine oder ihre unmündigen Kinder, welche bei den Eltern wohnen oder deren Unterhalt von ihnen bestritten wird.

§ 5.

Jeder eingewanderte Ausländer, welcher, ohne in die im § 51 des Grundgesetzes vorgeschriebene Einwohnerliste eingetragen zu sein, doch das Staatsbürgerrecht bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erworben zu haben glaubt, muß, um dies Recht geltend machen zu können, innerhalb eines Jahres nach dem genannten Zeitpunkt bei der Oberbehörde einen Antrag auf Erteilung eines Staatsbürgerbriefes stellen.

Bei Personen, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht volljährig sind, wird die Frist behufs Einreichung des Gesuches vom Eintreten der Volljährigkeit an gerechnet.

Findet die Oberbehörde das Gesuch begründet und erfüllt der Antragsteller die im § 3a und b des gegenwärtigen Gesetzes gestellten Bedingungen, so wird der Staatsbürgerbrief für ihn ausgefertigt; derselbe dient ihm als vollgültiger Beweis für sein Staatsbürgerrecht. Wird das Gesuch abgeschlagen, so wird dadurch der Antragsteller nicht derjenigen Rechte beraubt, welche ihm nach Lage der jetzigen Gesetzgebung zustehen.

§ 6.

Das norwegische Staatsbürgerrecht geht verloren durch:

a) Erwerbung der Staatsangehörigkeit in einem fremden Staate;
b) Verlassen des Landes für immer. Doch kann der norwegische Bürger, der zufolge des § 92a, b oder d des Grundgesetzes das Indigenat hat, sein Staatsbürgerrecht erhalten, wenn er innerhalb eines Jahres nach Verlassen des Landes oder nach dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes vor dem norwegischen Konsul seines Wohnsitzes erklärt, daß er fortdauernd norwegischer Staatsbürger zu bleiben wünscht.

Die Erklärung gilt für einen Zeitraum von zehn Jahren und kann vor Ablauf derselben für einen gleichen Zeitraum erneuert werden.

Wer auf Grund einer Anstellung im norwegischen Staatsdienst oder in dem Norwegen und Schweden gemeinsamen öffentlichen Dienst nach einem anderen Lande verzieht, behält sein norwegisches Staatsbürgerrecht. In allen Fällen, wo der Verzogene ein solches Recht behält, bleibt dasselbe Recht auch seiner Ehefrau, sowie seinen oder ihren minderjährigen Kindern, welche bei ihren Eltern wohnen oder deren Unterhalt von denselben bestritten wird, erhalten.

§ 7.

Diejenigen, welche zufolge des § 92a, b oder d des Grundgesetzes das norwegische Indigenat besitzen, sind jederzeit berechtigt, sich hier im Lande dauernd niederzulassen. Sie behalten das ihnen durch die Gesetze über das Armenwesen vom 6. Juni 1863, und zwar für die Kaufstädte § 16, für die Landbezirke § 17, erteilte Heimatrecht.

Norwegische Staatsbürger sind berechtigt, sich hier im Lande aufzuhalten, ausgenommen in den Fällen, wo sie auf Grund des Gesetzes vom 11. September 1818 an Schweden ausgeliefert werden können. § 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1886, betreffend Veränderungen in und Zusätze zu der Gesetzgebung über das Armenwesen, wird für norwegische Staatsbürger außer Kraft gesetzt, während § 2 desselben Gesetzes hinsichtlich solcher norwegischer Staatsbürger, welche ausgewandert sind und kein norwegisches Indigenat besitzen, seine Geltung behält.

Norwegische Staatsbürger sind norwegische Untertanen. Die durch § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1866, betreffend die Wehrpflicht, den eingewanderten Ausländern bedingungsweise zuerkannte Befreiung vom Militärdienst wird denselben vorbehalten, selbst wenn sie norwegische Staatsbürger geworden sind.

§ 8.

Diejenigen Bewohner des Landes, welche nicht das norwegische Staatsbürgerrecht besitzen, sind auch keine norwegischen Untertanen. Hinsichtlich ihrer Rechtsstellung bleibt indessen auch ferner alles das in Geltung, was in anderen Gesetzen als in dem gegenwärtigen und im Grundgesetz über norwegische Untertanen, Inländer, Norweger, Landesbewohner oder norwegische Bürger gesagt ist, doch so, daß eingewanderte Ausländer in denselben Fällen wie bisher der Landesverweisung unterworfen sind. Das Gesetz vom 4. August 1845, betreffend die Wählbarkeit zu gewissen kommunalen Ämtern, sowie das im vorigen Paragraphen genannte Gesetz vom 17. Juni 1886 bleiben auch ferner auf dieselben anwendbar.

§ 9.

Ohne Genehmigung von seiten des Königs oder des dazu von ihm Bevollmächtigten kann künftighin fester Grundbesitz hier im Reiche mit voller Rechtsgültigkeit nur erworben werden von norwegischen oder schwedischen Staatsbürgern oder Korporationen, Stiftungen oder anonymen Gesellschaften, deren Direktionen in Norwegen oder Schweden ihren Sitz haben und ausschließlich aus norwegischen oder schwedischen Staatsbürgern bestehen. Auch bezüglich des dinglichen Nutzungsrechts am Grund und Boden gelten die gleichen Bestimmungen.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen können in bezug auf Mutung und andere rechtliche Verhältnisse, welche das dingliche Nutzungsrecht betreffen und für die Dauer von höchstens zehn Jahren abgeschlossen werden, vom Könige festgesetzt werden.

Der Zutritt zur Mutung, Vermessung und Frist bei Gruben auf Grund des den Bergwerksbetrieb betreffenden Gesetzes vom 14. Juli 1842 steht wie bisher jedem offen, was ebenfalls in bezug auf das Recht des Muters nach § 18 desselben Gesetzes und dem Gesetze vom 17. Februar 1866 Geltung hat. Ferner sollen die kraft des Gesetzes vom 16. Juli 1845 anerkannten Gemeinden, welche der Staatskirche nicht angehören, unbehindert von den Bestimmungen dieses Paragraphen auch künftighin Grund und Boden zur Errichtung von Kirchen, Schulen, Pfarrhäusern und Friedhöfen erwerben können.

§ 10.

Ein schwedischer Staatsbürger, der künftighin festen Grundbesitz in Norwegen oder ein solches dingliches Nutzungsrecht, das infolge § 9 demselben gleichgestellt ist, erwirbt, soll, falls er hier im Lande nicht ansässig ist, verpflichtet sein, an dem Orte, wo sein Besitztum liegt, einen Bevollmächtigten zu halten, welcher ermächtigt ist, ihn während seiner Abwesenheit vor Gericht und anderen obrigkeitlichen Behörden, in solchen Sachen, welche das Besitztum oder das dingliche Nutzungsrecht betreffen, zu vertreten.

Auch hat dies Geltung für Korporationen, Stiftungen oder anonyme Gesellschaften, deren Direktionen Sitz in Schweden haben, und die ein derartiges Besitztum oder das dingliche Nutzungsrecht erwerben.

Name und Wohnung des Bevollmächtigten sind gerichtlich bekannt zu machen und einzutragen.

Werden vorstehende Bestimmungen nicht befolgt, so kann der Unterrichter desjenigen Distrikts, in welchem das Besitztum liegt, auf

Verlangen irgend eines dabei Interessierten mit bindender Kraft für den Besitzer oder Nutznießer einen solchen Bevollmächtigten ernennen.

Die in diesem Paragraphen festgesetzten Bestimmungen sollen auch zur Anwendung gelangen, wenn ein Ausländer zufolge der nach § 9 eingeholten Genehmigung hier im Lande festen Grundbesitz oder das dingliche Nutzungsrecht eines solchen Besitztums erworben hat.

§ 11.

Sofern irgend welche Übereinkunft mit der in § 9 getroffenen Übereinstimmung nicht im Einklange stehen sollte, kann deren Vollziehung nicht verlangt werden, wenn nicht eine derartige, in obigem Paragraphen erwähnte Genehmigung späterhin erfolgt.

§ 12.

Wird die gerichtliche Eintragung eines Dokuments verlangt, welches eine Erwerbung betrifft, wozu zufolge § 9 der Ausländer der Genehmigung bedarf und kann diese letztere nicht nachgewiesen werden, so soll der Gerichtsschreiber, sofern er im Zweifel darüber ist, inwieweit die Erwerbung mit dem genannten Paragraphen in Widerspruch stehen sollte, dies speziell vermerken und die betreffende Oberbehörde davon in Kenntnis setzen.

§ 13.

Ist ein gegen § 9 streitendes Rechtsgeschäft durch gerichtliche Eintragung der Rechtstitelurkunde vollzogen oder hat der Käufer oder Muter den Besitz des Eigentums oder die Ausübung der Gerechtsame angetreten, so hat die Oberbehörde eine Frist festzusetzen, innerhalb welcher das Verhältnis gesetzlich zu ordnen ist, sei es durch Erwerbung der im Paragraphen erwähnten Genehmigung oder durch freiwillige Lösung des Rechtsgeschäfts oder auch durch Verkauf des Gegenstandes an jemand, der zur Erwerbung desselben berechtigt ist. Die Frist ist mindestens auf 6 Monate oder höchstens auf 3 Jahre festzusetzen. Die Verordnung der Oberbehörde ist gerichtlich einzutragen und zu veröffentlichen.

§ 14.

Wird die Frist nicht eingehalten, so soll das Besitztum oder das dingliche Nutzungsrecht auf Befehl der Oberbehörde ohne schiedsrichterliche Vorverhandlung oder gerichtliche Frist mittelst Zwangsversteigerung verkauft werden. Der Verkauf erfolgt mit bindender Kraft für den Eigentümer oder den Besitzer, seinen Rechtsvorgänger, ihre Kreditoren und Konkursmassen, sowie für diejenigen, welche ein Pfand auf das Besitztum haben. Der Verkauf geschieht für Rechnung

des Eigentümers oder Besitzers und zwar derart, daß demselben von der mittelst Versteigerung erzielten Kaufsumme nichts ausgezahlt wird, bis sein Rechtsvorgänger die für das Besitztum oder das dingliche Nutzungsrecht ausbedungene Vergütung erhalten hat. Wird dieselbe nicht vollständig gedeckt, so steht ihm persönlicher Anspruch gegen seinen Schuldner zu.

§ 15.

Die in §§ 13 und 14 gegebenen Vorschriften kommen auch zur Anwendung, wenn eine anonyme Gesellschaft, die in Schweden oder Norwegen ihren Sitz hat und festen Grundbesitz in Norwegen oder dingliches Nutzungsrecht besitzt, zu dessen Erwerbung der Ausländer zufolge § 9 der Genehmigung bedarf, ihren Sitz nach dem Lande einer fremden Macht verlegt oder in ihre Direktion jemanden aufnimmt, der weder norwegisches noch schwedisches Staatsbürgerrecht besitzt.

§ 16.

Geht das Besitztum oder das dingliche Nutzungsrecht durch Erbschaft auf eine Person über, welche zur Erwerbung desselben nicht berechtigt ist und die in § 9 vorgeschriebene Genehmigung aus besonderen Gründen nicht erlangen kann, so sollen die in §§ 13 und 14 gemachten Vorschriften gleichfalls zur Geltung kommen, sofern dieselben ihrer Natur gemäß auf den betreffenden Fall anwendbar sind.

Gehört das Besitztum oder das dingliche Nutzungsrecht einer weiblichen Person, die norwegisches oder schwedisches Staatsbürgerrecht besitzt oder die in § 9 vorgeschriebene Genehmigung behufs Erwerb des Gegenstandes erlangt hat, so verbleibt dasselbe ihr Sondereigentum, wenn sie sich mit jemand verheiratet, der ein solches Staatsbürgerrecht nicht besitzt und eine derartige Genehmigung nicht erlangt hat.

§ 17.

Mit dem Ausdruck „fester Wohnsitz hier im Lande" soll im vorliegenden Gesetze ein solcher Aufenthalt bezeichnet werden, welcher von einer beabsichtigten dauernden Niederlassung hier im Lande zeugt.

§ 18.

Vorliegendes Gesetz, welches sogleich in Kraft tritt, findet keine Anwendung auf solche Fälle, in welchen dessen Bestimmungen mit bereits bestehenden Verträgen in Widerspruch stehen sollten.

Gegeben auf dem Schlosse zu Stockholm am 21. April 1888.

(L. S.) Gustav.

Österreich.

Allg. Bürgerl. Gesetzbuch vom 1. Juni 1811; Hofdekrete vom 30. Jan. 1824, 31. März 1831 und 1. März 1833.

Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft kann von einem Ausländer erst nach vollendetem zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in Österreich nachgesucht werden (Hofdekret vom 1. März 1833); jedoch ist der zehnjährige Aufenthalt nicht unerläßliche Bedingung. Der § 30 BGB. bestimmt darüber:

„Auch vor verlaufenen zehn Jahren kann die Einbürgerung bei den politischen Behörden angesucht und von denselben, nachdem das Vermögen, die Erwerbsfähigkeit und das sittliche Betragen des Ansuchenden beschaffen sind, verliehen werden."

Die gesetzlich berufenen Vertreter minderjähriger Personen sind befugt, für ihre Pflegebefohlenen die Verleihung der Staatsbürgerschaft zu erwirken (Hofdekret vom 31. März 1831).

Die Staatsbürgerschaft ist bei den unteren politischen Behörden nachzusuchen, welche die diesfalls nötigen Erhebungen einzuleiten haben; die Bewilligung zur wirklichen Aufnahme als österreichischer Staatsbürger wird von der politischen Landesbehörde (Statthalterei, Landesregierung) erteilt (Min.-Verordn. vom 27. Okt. 1859). Notwendige Voraussetzung der Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft bildet die Aufnahmezusicherung einer inländischen Gemeinde (Min.-Erlaß vom 30. Aug. 1850 und 19. Dez. 1851). Die Naturalisation wird erst perfekt nach Ableistung des Untertaneneides; bei Unmündigen und Ausländerinnen ist die Eidesabnahme nicht erforderlich (Hofdekret vom 31. März 1831 und 30. Aug. 1824).

Die Naturalisation erstreckt sich auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des Naturalisierten (§§ 92, 146 u. 156 d. Allgem. BGB.).

Durch Eintritt in einen öffentlichen Zivil- oder Militärstaatsdienst wird die Staatsbürgerschaft nicht erworben (Art. 3 des Staatsgrundgesetz. vom 21. Dez. 1867).

Verlust der Staatsangehörigkeit.

Nach Mayrhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst usw. Bd. II, Abschn. II, S. 932 ff., 5. Aufl., Wien 1896, hat das über den Verlust der Staatsangehörigkeit früher in Geltung gewesene österreichische Auswanderungspatent vom 24. März 1832 durch den Art. 4 Abs. 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember

1867 eine wesentliche Abänderung erlitten. Es heißt darin: „Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt." „Bei dem Mangel eines neuen Auswanderungsgesetzes", fährt Mayrhofer fort, „sind zwar die Bestimmungen des Patents von 1832 auch heute noch als maßgebend anzusehen, aber nur insoweit, als sie zu dem in Art. 4 Abs. 3 des Staatsgrundgesetzes von 1867 aufgestellten Grundsätze nicht im Widerspruch stehen." Nun ist durch das Staatsgrundgesetz die Auswanderungsfreiheit als die Regel und als einzige Ausnahme dieser Regel die Beschränkung der neu gewährten Freiheit durch die Wehrpflicht erklärt worden. Wer jedoch dieser Beschränkung zu widerhandelt, vergeht sich nicht gegen die Auswanderungsvorschriften, sondern gegen die Wehrvorschriften.

Eine unbefugte Auswanderung im Sinne des Patents von 1832 gibt es daher nicht mehr, sodaß auch eine Verurteilung deswegen und der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach den Bestimmungen in § 7 b—e des Patents nicht mehr eintreten kann. Dies ist anläßlich eines Einzelfalles für die Bestimmungen in § 7*) unter c und d des Patents in einem Erlasse des österreichischen Justizministeriums vom 13. August 1884 ausdrücklich ausgesprochen worden, worin es heißt: „In Österreich besteht kein Gesetz, demzufolge die österreichische Staatsbürgerschaft bloß durch den Aufenthalt im Auslande, wenn derselbe auch mit der Wohnsitznahme im Auslande verbunden sein und auch noch so lange dauern sollte, verloren ginge."

Dagegen machen die Annahme einer ausländischen Staatsbürgerschaft oder ausländischer Zivil- oder Militärstellen (§ 7a des Patents) die Auswanderung auch heute noch perfekt und haben danach den Verlust des österreichischen Staatsbürgerrechts zur Folge.

---

*) Dieser Paragraph 7 des Auswanderungspatents vom 24. März 1832 lautet wie folgt:

„Solche Handlungen sind:

a) Annahme einer ausländischen Staatsbürgerschaft oder ausländischer Zivil- oder Militärstellen ohne besondere hierzu erhaltene Bewilligung;
b) durch Eintritt in ein ausländisches religiöses Institut;
c) durch fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande, wenn dieser Aufenthalt nicht zum Zwecke einer handelsgewerblichen, landwirtschaftlichen oder industriellen Niederlassung erfolgt ist;
d) durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande auch bei Vorhandensein der vorbezeichneten Zwecke;
e) durch Nichtbefolgung der militärischen Einberufung".

Paraguay.

Verfassung vom 18. November 1870.

Art. 35.

Paraguayanische Staatsangehörige sind:

1. die auf paraguayanischem Gebiet geborenen Personen;

2. die Kinder eines paraguayanischen Vaters oder einer paraguayanischen Mutter, zufolge der bloßen Tatsache ihrer Niederlassung in Paraguay;

3. die im Auslande geborenen Kinder paraguayanischen Eltern, falls deren Vater im aktiven Dienst der Republik steht. Diese sind paraguayanische Staatsangehörige auch hinsichtlich derjenigen Wirkungen, hinsichtlich welcher die Grundgesetze oder andere Erlasse die Geburt auf paraguayanischem Boden verlangen;

4. die naturalisierten Ausländer genießen alle politischen und privaten Rechte, welche die auf paraguayanischem Boden Geborenen genießen, und können jedes beliebige Amt bekleiden mit Ausnahme desjenigen des Präsidenten und Vizepräsidenten der Republik, eines Ministers, Abgeordneten und Senators;

5. diejenigen, welche durch die besondere Vergünstigung des Kongresses naturalisiert worden sind.

Art. 36.

Um in Paraguay naturalisiert zu werden, genügt es, daß der Ausländer zwei Jahre ununterbrochen im Lande gewohnt hat, etwas Immobilien oder Betriebskapital besitzt oder Wissenschaft, Kunst oder Industrie betreibt. Die zweijährige Frist kann verkürzt werden, wenn der Ausländer eine Paraguayanerin geheiratet oder dem Freistaate Dienste geleistet hat.

Art. 40.

Die Staatsbürgerschaft geht verloren:

1. wegen betrüglichen Bankrotts;

2. bei Annahme eines Amtes, einer Auszeichnung oder Pension von einem ausländischen Staate ohne Erlaubnis des Kongresses.

Art. 41.

Diejenigen, welche aus einem der im vorhergehenden Artikel erwähnten Gründe die Eigenschaft eines Staatsbürgers verloren haben, können durch den Kongreß ihre Renaturalisation erlangen.

Persien.

Gesetz über die persische Staatsangehörigkeit.

Veröffentlicht im persischen Staatsanzeiger vom 7. August 1894.

Art. 1.

Jeder, der auf persischem Boden geboren ist, gilt als persischer Untertan, es ergebe sich denn, daß zur Zeit seiner Geburt beide Eltern oder der Vater Ausländer gewesen sind. In diesem Falle wird auch der Neugeborene als Ausländer angesehen.

Art. 2.

Die in Persien geborenen Kinder von Ausländern besitzen, wenn sie das Alter der Mannbarkeit erreicht haben (15 Jahre), das Recht, um Verleihung der persischen Staatsangehörigkeit nachzusuchen. Ihrem Gesuche wird entsprochen werden.

Art. 3.

Jeder Ausländer, der die persische Staatsangehörigkeit erlangen will, muß:

1. das Alter der Mannbarkeit erreicht;
2. sich fünf Jahre lang ununterbrochen auf persischem Gebiete aufgehalten haben; doch darf er
3. in seinem Heimatstaate nicht wegen eines Verbrechens oder wegen Desertion verurteilt worden; und
4. kein Deserteur vom Militärdienst sein.

Das Gesuch um Naturalisation wird der zuständigen Behörde übersandt, welche die Genehmigung zur Erlangung der persischen Staatsangehörigkeit erteilt.

Art. 4.

Diejenigen Ausländer, die die vorerwähnte Bedingung des Aufenthalts in Persien nicht erfüllt haben und um Verleihung der persischen Staatsangehörigkeit nachsuchen, werden ausnahmsweise in den persischen Untertanenverband aufgenommen, wenn die Regierung sich über die Würdigkeit der Petenten vergewissert hat.

Art. 5.

Diejenigen Personen, die entweder selbst aus der persischen Staatsangehörigkeit ausgeschieden sind, oder deren Vater die persische Staatsangehörigkeit gewechselt hat und die wieder Perser werden wollen, werden ohne Berücksichtigung der oben erwähnten Bedingungen auf ihr bloßes Gesuch hin wieder aufgenommen.

Art. 6.

Wenn ein Perser eine Ausländerin zur Frau hat, so tritt diese, ihm folgend, in den persischen Untertanenverband ein. Will die Frau nach der Scheidung oder dem Tode ihres Mannes ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit wieder erwerben, so steht es ihr frei.

Art. 7.

Einer Ausländerin, welche mit einem Ausländer verheiratet ist, kann die persische Staatsangehörigkeit nicht verliehen werden, es sei denn, daß sie gleichzeitig mit ihrem Manne darum nachsucht und die vorerwähnten Naturalisationsbedingungen bei beiden zutreffen.

Art. 8.

Derjenige Perser, der im Auslande irgend eine andere Staatsangehörigkeit erwerben will, darf

1. von keinem persischen Gerichtshofe je wegen eines Verbrechens verurteilt worden sein, sich nicht in Untersuchung befinden oder einer solchen sich durch die Flucht entzogen haben;
2. nicht desertiert sein;
3. nicht verschuldet sein oder sich seinen Schuldverbindlichkeiten durch den Wechsel der Staatsangehörigkeit entziehen wollen.

In allen diesen Fällen wird der Wechsel der Staatsangehörigkeit nicht genehmigt. Wenn ein solcher Perser nach Persien zurückkehrt, wird er auch fürderhin als Perser angesehen.

Art. 9.

Der Wechsel der persischen Staatsangehörigkeit ist, wenn auch die obenerwähnten Bedingungen erfüllt sind, von der Erlaubnis und dem erlauchten Willen des Schah abhängig. Wenn ein Perser ohne diese Erlaubnis im Auslande eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt, so ist ihm das Betreten des persischen Gebiets verwehrt, und er muß, wenn er in Persien Besitzungen hat, seine Beziehungen zu diesen aufgeben.

Art. 10.

Der Wechsel der Staatsangehörigkeit des Vaters hat für die Kinder, welchen Alters sie auch sein mögen, einen solchen nicht zur Folge, es sei denn, daß die kleinen oder großen Kinder nach Erreichung des Alters der Mannbarkeit die mehrerwähnten Bedingungen genau erfüllen und beachten. Die Kinder jedoch, die nach dem Wechsel der Staatsangehörigkeit ihres Vaters geboren werden, folgen natürlich der neuen Staatsangehörigkeit ihres Vaters.

Art. 11.

Diejenigen Perserinnen, die mit einem Ausländer verheiratet sind, gehören dem persischen Untertanenverbande nicht mehr an. Nach der Scheidung oder dem Tode ihres Mannes brauchen sie indes nur ein Gesuch und eine bezügliche Darstellung des Sachverhalts der persischen Regierung zu überreichen, um ihre erste Staatsangehörigkeit wieder zu erlangen. Wenn sie jedoch in der Folge endgültig auf die persische Staatsangehörigkeit verzichten wollen, müssen sie die in diesem Gesetze enthaltenen Bedingungen erfüllen.

Art. 12.

Diejenigen Perserinnen, die infolge ihrer Verheiratung mit einem Ausländer aus dem persischen Untertanenverbande ausscheiden, können, wie die anderen Ausländer, Dörfer und Immobilien in Persien nicht besitzen und sind von den Privilegien der persischen Staatsangehörigkeit, mit Ausnahme der ihnen in Verträgen besonders zugesicherten, ausgeschlossen.

Art. 13.

Diejenigen, welche in allem als Perser anzusehen sind, aber behaupten, auch im Besitze einer ausländischen Staatsangehörigkeit zu sein, müssen diese angebliche Staatsangehörigkeit, sei es nun die ursprüngliche oder eine später erworbene, nachweisen, und gelten als Perser, so lange sie den Nachweis für ihre Behauptung nicht erbracht haben.

Art. 14.

Diejenigen, die vom Auslande nach Persien kommen und während ihres Aufenthalts daselbst ihre Staatsangehörigkeit verheimlichen, sich in jeder Hinsicht als Perser ansehen lassen und in Persien ein Besitztum erworben haben, was ein besonderes Privileg der persischen Staatsangehörigen ist, gelten als Perser und können nicht mehr das Recht in Anspruch nehmen, ausländische Staatsangehörige zu sein.

Art. 15.

Bezüglich der Länder, mit denen besondere Auswanderungsverträge abgeschlossen worden sind, sind natürlich die in diesen enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Peru.

Verfassung vom 10. November 1860.

Art. 35.

Ausländer, die das 21. Lebensjahr überschritten haben, in Peru wohnen, Handel, Industrie oder Gewerbe betreiben und ihren Namen in der gesetzmäßig vorgeschriebenen Weise in das Bürgerregister eintragen lassen, erlangen dadurch die Naturalisation.

Art. 41.

Die Rechte eines Staatsbürgers gehen verloren:

a) durch ein den Verlust aussprechendes gerichtliches Urteil;
b) durch gerichtlich erklärten betrüglichen Bankrott;
c) durch Erwerb der Staatsangehörigkeit im Ausland;
d) durch Annahme eines ausländischen Amts, Titels oder Ordens ohne Erlaubnis des Kongresses;
e) durch Ablegung eines Mönchsgelübdes; bei dessen Zurücknahme wird die Staatsangehörigkeit jedoch wiedererworben;
f) durch Sklavenhandel.

Portugal.

Bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juli 1867.

Art. 18.

Portugiesische Bürger sind:

1. die in Portugal geborenen Kinder portugiesischer Eltern und die unehelichen Kinder portugiesischer Mütter;

2. die in Portugal geborenen Kinder eines ausländischen Vaters, welcher daselbst nicht im Dienste seines Landes steht — es sei denn, daß diese Kinder, falls sie volljährig oder emanzipiert sind, entweder selbst oder im Falle ihrer Minderjährigkeit durch ihre Eltern oder Vormünder erklären, keine portugiesischen Bürger sein zu wollen;

3. die Kinder eines portugiesischen Vaters, selbst wenn dieser aus Portugal ausgewiesen sein sollte, sowie die unehelichen Kinder einer portugiesischen Mutter, obschon im Ausland geboren, sofern sie ihren Wohnsitz im Königreich nehmen, oder entweder selbst, falls sie volljährig oder emanzipiert sind, oder im Falle ihrer Minderjährigkeit durch ihre Eltern oder Vormünder erklären, Portugiesen sein zu wollen;

4. die in Portugal geborenen Personen solcher Eltern, welche unbekannt sind oder deren Nationalität unbekannt ist;

5. die naturalisierten Ausländer, welcher Religion sie auch angehören mögen;

6. die Ausländerin, die sich mit einem portugiesischen Bürger verehelicht.

§ 1. Die in Ziffer 2 verlangte Erklärung ist von der betreffenden Person vor der Munizipalbehörde ihres Domizils abzugeben und die in Ziffer 3 geforderte vor den örtlichen portugiesischen Konsularagenten oder vor der zuständigen ausländischen Behörde.

§ 2. Der Minderjährige, welcher volljährig geworden oder emanzipiert worden ist, kann mittels einer neuen, vor der Munizipalbehörde seines Wohnortes abzugebenden Erklärung die während seiner Minderjährigkeit durch seinen Vater oder Vormund gemäß Ziffer 2 abgegebene Erklärung widerrufen.

Art. 19.

Es können naturalisiert werden:

Ausländer, die sowohl nach ihrem National- als auch nach portugiesischem Gesetze großjährig sind:

1. sobald sie sich durch ihrer Hände Arbeit zu ernähren imstande sind oder anderweite Subsistenzmittel besitzen;

2. mindestens seit einem Jahre im Königreich wohnen.

Paragraph. Die Aufenthaltsfrist kann erlassen werden denen, die von Vaters oder Mutter Seite von portugiesischem Blute abstammen und in Portugal wohnen.

Art. 20.

Die Regierung kann ferner von der Aufenthaltsfrist Abstand nehmen zu gunsten desjenigen, der eine Portugiesin geheiratet oder dem Staat wichtige Dienste geleistet hat oder zu leisten in der Lage ist.

Art. 21.

Die Naturalisationsurkunde wird erst wirksam, sobald sie im Sekretariat der Gemeindeverwaltung des Aufenthaltsorts des Naturalisierten eingetragen ist.

Art. 22.

Die portugiesische Staatsangehörigkeit verliert:

1. wer sich im Ausland naturalisieren läßt; doch kann der Betreffende die Staatsangehörigkeit zurückerwerben, wenn er in das Königreich zurückkehrt und seine Absicht, sich daselbst niederzulassen, durch eine Erklärung vor der Munizipalität seines Wohnorts kundgibt;

2. wer ohne Erlaubnis der Regierung von einer fremden Regierung ein öffentliches Amt, eine Auszeichnung, Pension oder einen

Orden annimmt; doch kann der Betreffende durch eine besondere Vergünstigung der Regierung das verlorene Bürgerrecht wiedererwerben;

3. wer durch gerichtliches Urteil aus dem Staatsgebiet ausgewiesen ist, solange die Wirkungen des Urteils dauern;

4. die Portugiesin, die sich mit einem Ausländer verehelicht, es sei denn, daß sie durch ihre Heirat das Bürgerrecht des Gatten nicht erwirbt. Dieselbe kann jedoch nach Auflösung der Ehe ihr früheres portugiesisches Bürgerrecht wiedererwerben, wenn sie die im zweiten Satz der Ziffer 1 dieses Artikels vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

§ 1. Die Naturalisation im Ausland eines mit einer Portugiesin verheirateten Portugiesen zieht für die Frau den Verlust ihres portugiesischen Bürgerrechts nicht nach sich, es sei denn, daß sie erklärt, dem Staatsbürgerrecht ihres Gatten folgen zu wollen.

§ 2. Desgleichen zieht die Naturalisation eines Portugiesen im Ausland, auch wenn derselbe mit einer Ausländerin verheiratet ist, für die vor der Naturalisation geborenen minderjährigen Kinder desselben den Verlust ihrer Eigenschaft als portugiesische Bürger nicht nach sich, es sei denn, daß dieselben, nachdem sie volljährig geworden oder emanzipiert worden sind, erklären, der Staatsangehörigkeit ihres Vaters folgen zu wollen.

Art. 23.

Diejenigen, welche nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels die Eigenschaft portugiesischer Bürger wiedererwerben, können erst vom Tage der Wiedererwerbung an in den Genuß der daraus folgenden Rechte eintreten.

Rumänien.

Verfassung vom $\frac{30. \text{ Juni}}{12. \text{ Juli}}$ 1866, modifiziert in den Jahren 1879 und 1884.

Art. 7.

§ 1. Jeder Ausländer, ohne Unterschied der Religion und ob derselbe unter fremdem Schutze steht oder nicht, kann unter folgenden Bedingungen die Naturalisation erwerben:

a) derselbe hat an die Regierung ein Naturalisationsgesuch zu richten, in welchem die Höhe des von ihm besessenen Kapitals, sein Stand oder Gewerbe und die Absicht, seinen Wohnsitz in Rumänien aufschlagen zu wollen, anzugeben ist;

b) nach Einreichung dieses Gesuchs hat derselbe zehn Jahre im Lande zu wohnen und durch seine Handlungen nachzuweisen, daß er dem letzteren nützlich ist.

§ 2. Von der zehnjährigen Frist kann Abstand genommen werden für diejenigen:

a) welche sich dem Lande durch Einführung von Industrien, Erfindungen, durch besondere Talente, Handels- oder Gewerbeniederlassungen nützlich erwiesen haben;

b) welche von im Lande ansässigen Eltern in Rumänien geboren sind und die, ebenso wie ihre Eltern, niemals unter fremdem Schutze gestanden haben.

§ 3. Die Naturalisation kann nur durch Gesetz verliehen werden und ist persönlich.

Bürgerliches Gesetzbuch von 1864.

Art. 8.

Die in Rumänien geborenen und bis zu ihrer Volljährigkeit daselbst auferzogenen Personen, welche niemals unter fremdem Schutz gestanden sind, können binnen Jahresfrist nach erreichter Volljährigkeit die rumänische Staatsangehörigkeit in Anspruch nehmen. Diejenigen, welche sich in der vorerwähnten Lage befinden und vor dem Erlaß dieses Gesetzbuches volljährig geworden sind, können binnen Jahresfrist, von der Veröffentlichung dieses Gesetzbuchs an gerechnet, die rumänische Staatsangehörigkeit beanspruchen.

Kinder unbekannter Eltern, welche auf rumänischem Boden gefunden werden, sind Rumänen.

Art. 9.

Personen, welche dem christlichen Bekenntnis nicht angehören können die rumänische Staatsangehörigkeit nur erlangen, wenn sie die in Art. 16 dieses Gesetzbuches vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

Art. 10.

Die im Ausland geborenen Kinder rumänischer Eltern sind Rumänen.

Das im Ausland geborene Kind eines Rumänen, welches im Zeitpunkt der Geburt die rumänische Staatsangehörigkeit verloren hatte, kann die Eigenschaft eines Rumänen jederzeit dadurch erlangen, daß es die in Art. 18 vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt.

Art. 11.

Ausländer sind in Rumänien derselben bürgerlichen Rechte teilhaftig wie die Rumänen, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen das Gesetz etwas anderes bestimmt.

Art. 12.

Die Ausländerin, welche einen Rumänen heiratet, wird als Rumänin angesehen.

Art. 17.

Die rumänische Staatsangehörigkeit geht verloren:

a) durch Naturalisation im Auslande;

b) durch Annahme einer öffentlichen Stellung bei einer ausländischen Macht ohne Erlaubnis der rumänischen Regierung;

c) durch den Eintritt, wenn auch auf noch so kurze Zeit, unter den Schutzverband einer fremden Macht.

Art. 18.

Der Rumäne, welcher die rumänische Staatsangehörigkeit verloren hat, kann dieselbe wiedererlangen, wenn er mit Erlaubnis der rumänischen Regierung nach Rumänien zurückkehrt und erklärt, sich im Lande niederlassen und auf alle mit rumänischen Gesetzen im Widerspruch stehenden Vorrechte verzichten zu wollen.

Art. 19.

Die Rumänin, welche einen Ausländer heiratet, folgt der Staatsangehörigkeit ihres Gatten. Wenn sie Witwe wird, so erlangt sie die Eigenschaft als Rumänin zurück.

Art. 20.

Der Rumäne, welcher ohne Erlaubnis seiner Regierung in fremden Militärdienst tritt, oder sich einer fremden militärischen Körperschaft anschließt, verliert seine Eigenschaft als Rumäne.

Derselbe kann nur mit Erlaubnis der Regierung nach Rumänien zurückkehren. Die Eigenschaft eines Rumänen kann er nur nach Vorschrift des Art. 18 wiedererlangen, ohne aber dadurch von den Strafen befreit zu werden, mit denen das Strafgesetz diejenigen Rumänen bedroht, welche gegen ihr Vaterland die Waffe tragen.

Rußland.

Gesetzbuch des Russischen Reiches, St. Petersburg 1899.

Kapitel III.

836.

Zur Aufnahme eines Ausländers in die russische Untertanenschaft ist die vorherige Niederlassung desselben innerhalb der Grenzen des Reichs erforderlich.

839.

Nach Ablauf einer fünfjährigen Niederlassung in Rußland kann sich der Ausländer um seine Aufnahme in die russische Untertanenschaft bewerben. Die Fälle der Abkürzung dieser allgemeinen Frist sind unten in den Artikeln 848, 850 bis 852 angegeben.

Anm. Die Verträge, welche mit anderen Regierungen über den in diesem Artikel angegebenen Gegenstand abgeschlossen sind, bleiben in Kraft.

840.

Verheiratete Ausländerinnen werden für sich allein, ohne ihre Ehegatten, nicht zur Aufnahme in die russische Untertanenschaft zugelassen.

841.

Die Annahme der russischen Untertanenschaft bleibt immer eine persönliche für denjenigen, der ihrer teilhaftig geworden ist — Ausnahmen hiervon sind im Art. 855 festgestellt — und erstreckt sich nicht auf die vorher geborenen Kinder, mögen sie voll- oder minderjährig sein. Die nach dem Eintritt in die Untertanenschaft geborenen Kinder werden als russische Untertanen anerkannt.

842.

Das Gesuch um Aufnahme wird dem Minister des Innern eingereicht und muß den Nachweis enthalten:

a) an welchen Orten der Bittsteller während der Zeit seiner Niederlassung in Rußland gelebt, womit er sich beschäftigt hat und welche Zeugnisse er über seine Lebensweise besitzt;

b) zu welchem Stande und zu welcher Gemeinde er sich einschreiben zu lassen wünscht oder berechtigt ist;

c) in welcher Stadt er den Eid zu leisten wünscht;

d) falls er um die Zuerkennung der abgekürzten Frist bittet, die Gründe, auf welche er diese Bitte stützt.

843.

Dem Gesuche um die Aufnahme sind beizufügen:

1. die Standesakten des Bittstellers (von russischen Agenten beglaubigt),
2. der Niederlassungsnachweis in Rußland.

844.

Von den gemäß den Gesetzen ihres Vaterlandes militärpflichtigen Ausländern männlichen Geschlechts ist außer den im vorigen Artikel angegebenen Dokumenten noch ein Zeugnis derjenigen Staaten, mit denen ein Kartell betreffend Auslieferung von Personen, welche der Konskription unterstehen, abgeschlossen wurde, beizulegen des Inhalts, daß der um Entlassung aus seiner Untertanenschaft Nachsuchende seiner Militärpflicht genügt hat, oder von derselben befreit wurde.

845.

Dem Minister des Innern steht die Gewährung oder Ablehnung der Aufnahme frei.

846.

Die Aufnahme erfolgt durch Leistung des Untertaneneids. — Eidesfassung.

848.

Zu Gunsten der Ausländer, welche Rußland besondere Dienste geleistet haben, oder welche durch ihre außerordentlichen Talente, durch besondere wissenschaftliche Kenntnisse 2c. sich auszeichnen, als auch solcher, welche große Kapitalien in gemeinnützigen russischen Unternehmungen eingelegt haben, kann die zur Aufnahme in die Untertanenschaft nötige Niederlassungsfrist mit Erlaubnis des Ministers des Innern abgekürzt werden. In allen übrigen Hinsichten gelten die allgemeinen Regeln auch für diese Ausländer.

850.

Die in Rußland von Ausländern geborenen Kinder, welche in Rußland erzogen sind, oder, im Auslande geboren, in Rußland studiert oder eine Sekundärschule besucht haben, können binnen Jahresfrist nach erlangter Großjährigkeit für die russische Untertanenschaft optieren.

Diejenigen, welche diesen Termin nicht unbenützt haben vorbei gehen lassen, werden zur Eidesleistung von der örtlichen Gouvernementsverwaltung zugelassen, welche zugleich Anordnung trifft, um sie demjenigen Stande zuzuteilen, auf den sie ein Anrecht haben. Diejenigen der genannten Kinder von Ausländern, welche ihrem

Bildungsgrade gemäß ein Recht auf eine Stellung in der Zivilverwaltung erworben haben, können auf Verlangen in dieselbe, auf Grund des Dienstreglements durch Verfügung der Regierung, aufgenommen werden, ohne daß sie russische Untertanen werden müssen. In allen Fällen der Ableistung des Untertanen- oder Diensteides sind jedoch unbedingt die im Art. 844 angeführten Zeugnisse derjenigen Regierungen, in denen eine Kartellkonvention besteht, erforderlich. Endlich können diejenigen der angeführten Kinder von Ausländern, welche in der oben angegebenen Frist weder den Untertaneneid geleistet, noch in den Dienst sich haben aufnehmen lassen, späterhin in die Untertanenschaft nur durch Erfüllung aller in diesem Kapitel für die übrigen Ausländer festgestellten allgemeinen Regeln aufgenommen werden.

851.

Die im vorigen Artikel angegebene Ordnung gilt auch für volljährige Kinder von Ausländern, deren Aufnahme in die Untertanenschaft auf Grund der Art. 836—848 erfolgt ist. Sie können entweder gleichzeitig mit ihren Eltern oder während der Dauer eines Jahres seit dem Eintritte der letzteren in die Untertanenschaft in dieselbe aufgenommen werden, sobald sie die in den Art. 843 und 844 angeführten Dokumente, abzüglich eines Niederlassungsscheines beigebracht haben.

852.

Ausländer, welche sich im russischen Zivildienste befinden, wie auch Geistliche fremder Konfessionen, die auf Anordnung des Ministers des Innern auf einen Posten nach Rußland berufen worden sind, können, falls sie dies verlangen, zu der Ableistung des Untertaneneides zu jeder Zeit und ohne jegliche Frist, mit Erlaubnis ihrer unmittelbaren Vorgesetzten an den Orten ihrer Dienstverrichtung zugelassen werden. Die Eidesformel, nach welcher der Ausländer in diesem Falle den Eid geleistet hat, wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und von allen dabei Anwesenden unterzeichnet, sodann wird eines dieser Exemplare dem örtlichen Gouverneur übergeben und das zweite bei den Akten desjenigen Ressorts oder derjenigen Ortschaft, wo die Zeremonie der Eidesleistung geschehen ist, aufbewahrt.

853.

Eine mit einem Ausländer verehelichte Russin kann nach dem Tod ihres Ehemannes oder nach Ehescheidung die russische Untertanenschaft wieder erlangen (vgl. § 5 d. G. Anm. 3 S. 43).

854.

Die Kinder einer russischen Untertanin, welche mit einem Ausländer verheiratet war, dann aber Witwe wurde oder von ihrem Manne geschieden ist, unterliegen mit bezug auf den Eintritt in die russische Untertanenschaft den Wirkungen des Art. 850.

855.

Ausländerinnen erlangen durch die Ehe mit einem Russen die russische Staatsangehörigkeit und behalten sie auch nach der Auflösung der Ehe.

856.

Für Kolonisten sind besondere Aufnahmegesetze vorbehalten.

857.

Naturalisierte Ausländer erlangen die Rechte und Pflichten der Eingeborenen.

Der Austritt aus der russischen Untertanenschaft ist gesetzlich nicht geregelt. Die Entlassung erfolgt mit kaiserlicher Genehmigung als außerordentliche Maßregel.

Personen männlichen Geschlechts, welche über 15 Jahre alt sind, können nur nach Ableistung der Wehrpflicht oder nach erfolgter Freilosung vom aktiven Dienst aus der russischen Untertanenschaft entlassen werden.

Gesetzliche Bestimmungen über den **Verlust** der russischen Staatsangehörigkeit waren gegen Anfang dieses Jahrhunderts von dem Staatsrat vorbereitet, sind aber bis jetzt noch zu keinem Abschluß gelangt. Es besteht nur der Art. 325 des Strafgesetzbuchs, nach welchem jede eigenmächtige Entfernung aus dem Lande und jeder nicht autorisierte Eintritt in den Untertanenverband oder Dienst eines fremden Staates als ein Bruch des dem Staatsoberhaupt geleisteten Eides der Treue betrachtet und mit dem Verlust der bürgerlichen und politischen Rechte und dauernder Verbannung aus Rußland bestraft wird.

Herzogtum Finnland.

Wer um die Naturalisation in Finnland nachsucht, hat nachzuweisen:

a) daß er christlicher Religion, unbescholtenen Rufes und mündig ist;

b) daß er wenigstens drei Jahre im Lande sich aufgehalten hat;
c) daß er sich ernähren kann.

Frühere finnische Untertanen, die in den finnischen Staatsverband wieder aufgenommen werden wollen, bedürfen nicht der dreijährigen Niederlassungsfrist, auch kann dieselbe für russische Untertanen und in Rußland etablierte Ausländer unter gewissen Bedingungen erlassen werden.

Als naturalisierter finnischer Untertan gilt der Ausländer nach finnischem Rechte erst nach Ableistung des Untertaneneides.

Wähler und wählbar zum finnischen Landtag ist der Naturalisierte erst nach dreijähriger Einschreibung in dem Steuerregister.

Das finnische Staatsbürgerrecht geht verloren:
a) durch Erwerbung einer ausländischen Staatsangehörigkeit;
b) durch Entlassung, die von der Auswanderung ins Ausland gefolgt ist.

Durch Auswanderung verliert auch die Ehefrau des Ausgewanderten die finnische Staatsangehörigkeit, nicht aber die Kinder, falls sie im Lande verbleiben. Die Auswanderung nach Rußland wird nicht als eine Auswanderung nach dem Auslande angesehen (vgl. Mechelin, Das Staatsrecht des Großh. Finnland in Marquardsens Handb. für öff. Staatsrecht, Bd. 4, II, 1 S. 256 ff.).

San Salvador.

Verfassung vom 13. August 1886.

Art. 41.

Salvadorener wird man durch Geburt oder Naturalisation.

Art. 42.

Salvadorener durch Geburt sind:

1. die in Salvador geborenen Personen mit Ausnahme der Kinder nicht naturalisierter Ausländer;

2. die in Salvador geborenen ehelichen Kinder eines Ausländers und einer Salvadorenerin, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres, nachdem sie volljährig geworden sind, durch eine Erklärung vor dem zuständigen Gouverneur für die Staatsangehörigkeit des Vaters optieren; ferner die ehelichen Kinder eines Salvadoreners und einer Ausländerin, sowie die in Salvador geborenen unehelichen Kinder einer Salvadorenerin und eines Ausländers;

3. die im Ausland geborenen ehelichen Kinder eines Salvadoreners und die unehelichen Kinder einer Salvadorenerin, sofern sie nicht in ihrem Geburtsstaat die Naturalisation erworben haben;

4. die Abkömmlinge von Kindern ausländischer Eltern und diejenigen von Kindern eines Ausländers und einer Salvadorenerin, falls die Kinder und deren Nachkommen in Salvador geboren sind.

Art. 43.

Salvadorener durch Naturalisation sind:

Diejenigen, welche in Gemäßheit früherer Gesetze diese Eigenschaft erworben haben, und diejenigen, welche sie in Zukunft nach den hier aufgeführten Bestimmungen erlangen werden, und zwar:

1. die Spanisch-Amerikaner, die zur Erlangung der Naturalisation dem betreffenden Departementsstatthalter mit dem Antrage ein Zeugnis über gutes Betragen einzureichen haben;

2. die Ausländer, die außer dem Zeugnis über guten Leumund noch den Nachweis über zweijährigen Aufenhalt im Lande vorzulegen haben;

3. diejenigen, die von dem gesetzgebenden Körper die Naturalisationsurkunde erlangen;

4. diejenigen, welche auf die in Art. 48 der Verf. vorgesehene Weise naturalisiert werden.

Art. 48.

Durch die Annahme eines öffentlichen besoldeten Amts, außer im Lehramt oder in der Miliz, verzichtet der Ausländer auf seine Staatsangehörigkeit und wird Salvadorener.

Art. 51.

Bürger sind: alle Salvadorener nach vollendetem 18. Lebensjahre, sowie die Verehelichten und diejenigen, die einen wissenschaftlichen Grad erlangt, auch wenn sie noch nicht dieses Alter erreicht haben.

Art. 53.

Das Staatsbürgerrecht geht verloren für diejenigen:

1. welche zu einer den Verlust der Staatsangehörigkeit mit sich bringenden Strafe verurteilt sind;

2. welche wegen eines schweren Vergehens verurteilt sind;

3. welche sich im Auslande naturalisieren lassen;

4. welche, in der Republik wohnhaft, von einem anderen Staate ohne Erlaubnis der gesetzgebenden Macht ein Amt annehmen;

5. welche ihre Stimme bei den Wahlen verkaufen;

6. u. 7. welche durch öffentliche Handlungen oder Proklamationen oder als Beamte durch Mißbrauch ihrer Amtsgewalt die Wahlfreiheit beeinträchtigen.

Fremdenrecht vom 29. September 1886.

Erstes Kapitel.

Von den Salvadorenern und den Fremden.

Art. 1.

Es sind Salvadorener durch Geburt oder durch Naturalisierung die in den Art. 42, 43 und 44 der Verfassung des Freistaates aufgeführten Personen.

Art. 2.

Es sind Fremde:

1. die außerhalb des Staatsgebietes Geborenen, welche Untertanen von fremden Regierungen sind und sich in Salvador nicht haben naturalisieren lassen;

2. die Kinder eines fremden Vaters oder einer fremden Mutter und eines unbekannten Vaters, wenn sie im Staatsgebiete geboren sind, bis sie das Alter erreichen, in welchem sie gemäß dem Gesetze der Heimat des Vaters oder der betreffenden Mutter großjährig werden. Nach Ablauf des folgenden Jahres werden sie, wenn sie nicht vor dem Gouverneur des Departements ihres Aufenthaltsortes erklären, die Nationalität ihrer Eltern beibehalten zu wollen, als Salvadorener betrachtet werden;

3. die Salvadorenerinnen, welche ein Ehebündnis mit Ausländern eingehen, behalten auch während der Witwenzeit die Eigenschaft von Fremden bei. Nach Auflösung der Ehe kann die Salvadorenerin von Geburt ihre Nationalität wiedererlangen, vorausgesetzt, daß dieselbe außer der Niederlassung im Freistaate vor dem betreffenden Verwaltungsbeamten ihren Entschluß kundgibt, jene Nationalität von neuem zu gewinnen.

Die Salvadorenerin, welche durch die Ehe die Nationalität ihres Gatten laut den Landesgesetzen des letzteren nicht erlangt, behält die ihrige bei.

Der Wechsel der Nationalität des Ehegatten nach dem Ehebündnis zieht den Wechsel derselben Nationalität für die Frau und die minderjährigen, der väterlichen Gewalt unterworfenen Kinder nach sich, für den Fall, daß sie in dem Lande der Naturalisierung

des betreffenden Gatten oder Vaters wohnen, mit Ausschluß der im vorhergehenden Abschnitte festgesetzten Ausnahme;

4. die Salvadorener, welche in einem anderen Lande naturalisiert werden und in demselben ihren Wohnsitz nehmen;

5. diejenigen, welche offiziell ausländischen Regierungen in irgend einem politischen, verwaltungsrichterlichen oder diplomatischen Amte dienen, ohne die nach dem Art. 53 Nr. 4 der Verfassung erforderliche Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt erhalten zu haben.

Art. 3.

Behufs Bestimmung des Geburtsortes für die in den früheren Artikeln vorgesehenen Fälle wird bestimmt, daß die einheimischen Schiffe, ohne irgend einen Unterschied, einen Teil des Nationalgebietes bilden und daß die an Bord derselben Geborenen, als innerhalb des Freistaates geboren betrachtet werden sollen.

Art. 4.

Infolge des Rechtes der Exterritorialität, welches die diplomatischen Agenten genießen, können für die Wirkung dieses Gesetzes die Kinder der Minister und Angestellten der Gesandtschaften des Freistaates niemals als außerhalb des Landes geboren erachtet werden.

Art. 5.

Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen oder Gesamtheiten wird durch das Gesetz, welches ihre Bildung gestattet, geregelt; infolgedessen sind alle diejenigen, welche gemäß der Gesetze des Freistaates gegründet werden, salvadorenisch, vorausgesetzt, daß sie außerdem in demselben ihren gesetzlichen Wohnsitz haben.

Die ausländischen juristischen Personen genießen in Salvador diejenigen Rechte, welche die Gesetze des Landes ihres Wohnsitzes gewähren, unter dem Vorbehalt, daß dieselben nicht den Gesetzen der Nation zuwiderlaufen.

Zweites Kapitel.

Über den Verlust und den Erwerb der Staatsangehörigkeit.

Art. 6.

Der Freistaat nimmt demgemäß die Untertanen oder Bürger von anderen Staaten auf und naturalisiert dieselben nach Maßgabe der verfassungsmäßigen Vorschriften und derjenigen des vorstehenden Gesetzes.

Art. 7.

Die Verzichtleistung und die darauf folgende, im Auslande erhaltene Naturalisierung entheben den Verbrecher der Auslieferung, der Verurteilung und der Strafe nicht, welchen er nach den Verträgen, den internationalen Gebräuchen und den Landesgesetzen unterworfen ist.

Art. 8.

Die in Salvador Naturalisierten haben, auch wenn sie sich im Auslande befinden, auf denselben Schutz seitens der Regierung Anspruch, wie die in Salvador Geborenen, sowohl, wenn es sich um ihre Personen, als auch, wenn es sich um ihr Eigentum handelt.

Dies verhindert nicht, daß sie, wenn sie in das Land ihrer Geburt zurückkehren, den Verbindlichkeiten, welche sie vor der Naturalisierung eingegangen sind, laut den Gesetzen jenes Landes unterworfen bleiben.

Art. 9.

(Betrifft den Schutz der Salvadorener im Ausland.)

Art. 10.

Die Naturalisierung eines Ausländers wird durch den Aufenthalt in dem Lande seiner Geburt während zweier Jahre aufgehoben, wenn derselbe nicht in Ausübung eines amtlichen Auftrages der salvadorenischen Regierung oder mit Erlaubnis derselben stattgefunden hat.

Art. 11.

Jeder Ausländer, welcher die im Art. 43 der Verfassung vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt, kann im Freistaate naturalisiert werden, indem er die Eingabe schriftlich macht und in derselben die Verzichtleistung und die Zusicherung beifügt, von der der folgende Artikel dieses Gesetzes handelt.

Art. 12.

Jede Naturalisierung schließt die Verzichtleistung auf jedes Abhängigkeitsverhältnis, auf den Gehorsam, und die Treue gegen jede ausländische Regierung und namentlich gegen diejenige ein, deren Untertan der Naturalisierte gewesen ist; ferner den Verzicht auf jeden, den Gesetzen und Behörden Salvadors fremden Schutz, und auf jedes Recht, welches die Verträge oder das Völkerrecht den Ausländern gewähren und außerdem die Zusicherung der Anhänglichkeit, des Gehorsams und der Unterwerfung unter die Gesetze und Obrigkeiten des Freistaates.

Art. 13.

An die Untertanen oder Bürger der im Kriegszustand mit dem Freistaate befindlichen Nationen wird das Bürgerrecht nicht erteilt.

Art. 15.

Die Naturalisationspapiere oder -Urkunden werden unentgeltlich ausgefertigt und es dürfen hierfür keinerlei Gebühren berechnet werden, sei es als Kosten, Register, Stempel oder unter irgend einer anderen Bezeichnung.

Art. 16.

Da der Naturalisierungsakt ein rein persönlicher ist, so kann der darauf Anspruch Machende nur durch eine besondere und ausreichende Vollmacht vertreten sein, wenn die Naturalisierung sich nicht in Anwendung der bestehenden Gesetze vollzieht; aber in keinem Falle kann diese Vollmacht das Fehlen des wirklichen Wohnsitzes des Fremden in dem Freistaat ersetzen.

Art. 18.

Der Nationalitätswechsel hat keine rückwirkende Kraft. Die Erwerbung und Wiedereinsetzung in die Rechte eines Salvadoreners wird erst von dem auf die Ausstellung der Naturalisationsurkunde folgenden Tage ab wirksam.

Art. 19.

Die Kolonisten, welche für eigene Rechnung oder für diejenige von Gesellschaften oder Privatunternehmungen ins Land kommen, sowie die Einwanderer jeder Art können jeder einzelne je nach der Sachlage den verfassungsmäßigen Vorschriften entsprechend naturalisiert werden.

Die bis heute angesiedelten Kolonisten bleiben ebenfalls den besagten Vorschriften in allem unterworfen, was nicht ihren kontraktlich erworbenen Rechten widerspricht.

Art. 20.

Der naturalisierte Ausländer wird salvadorenischer Bürger sein, sobald er die durch den Art. 51 der Verfassung verlangten Bedingungen vereinigt und er wird in seinen Rechten und Verpflichtungen mit den Salvadorenern gleichgestellt; aber er darf nicht diejenigen Ämter und Anstellungen bekleiden, welche nach der Verfassung die Nationalität von Geburt an erfordern.

Viertes Kapitel.
Rechte und Pflichten der Fremden.

Art. 44.

Die Fremden sind vom Militärdienst ausgenommen, aber die domizilierten sind jederzeit den Gemeindeanstellungen unterworfen, mit welchen weder obrigkeitliche noch richterliche, noch beratende Stimme verbunden ist, sie müssen den Dienst der bewaffneten Polizei leisten, wenn es sich um die Sicherheit des Eigentums, oder die Aufrechterhaltung der Ordnung desselben Wohnortes handelt, in welchem sie angesessen sind.

Schweden.

Gesetz, betreffend Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit.

Gegeben im Schloß zu Stockholm am 1. Oktober 1894.

Wir Oskar von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. tun zu wissen, daß wir in Übereinstimmung mit dem Reichstage für gut befunden haben, in Gnaden zu bestimmen und zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die schwedische Staatsangehörigkeit wird durch Geburt erworben von ehelichen Kindern, deren Vater die schwedische Staatsangehörigkeit besitzt.

§ 2.

Ein Ausländer oder eine unverheiratete Ausländerin, welche im Reiche geboren sind und hier bis zum erreichten 22. Lebensjahre ununterbrochen ihren Wohnsitz gehabt haben, werden schwedische Staatsangehörige, sofern nicht der Ausländer oder die Ausländerin im Verlaufe des letzten Jahres bei dem kgl. Gouverneur der Provinz mittelst einer schriftlich abgegebenen Erklärung auf das Recht der schwedischen Staatsangehörigkeit verzichtet und dabei gleichzeitig glaubwürdig nachgewiesen haben, daß sie in einem anderen Lande die Staatsangehörigkeit besitzen.

Dieses Recht auf den Verzicht tritt nicht für denjenigen ein, welcher von einem Ausländer geboren ist, der selbst von diesem Rechte Gebrauch gemacht hat.

Wenn die schwedische Staatsangehörigkeit auf Grund dieses Paragraphen von einem Ausländer erworben wird, so kommt dieses Recht auch seiner Ehefrau und seinen Kindern zu.

§ 3.

Eine Ausländerin, welche sich mit einem schwedischen Staatsangehörigen verheiratet, erwirbt durch die Verheiratung die schwedische Staatsangehörigkeit.

Haben die Ehegatten vor der Verheiratung Kinder miteinander, so werden die Kinder, sofern sie noch in unmündigem Alter stehen, gleichfalls schwedische Untertanen.

§ 4.

Die schwedische Staatsangehörigkeit wird ferner durch Naturalisation in der Weise und unter den Bedingungen erworben, welche durch ein besonderes Gesetz festgesetzt sind.

Die Naturalisation eines Ausländers schließt zugleich, wenn dabei nicht anderweitige Bestimmungen getroffen werden, auch für seine Ehefrau und seine unmündigen ehelichen Kinder die schwedische Staatsangehörigkeit ein.

§ 5.

Die schwedische Staatsangehörigkeit geht verloren durch den Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem anderen Lande.

Wünscht jemand, um die Staatsangehörigkeit im Auslande zu erwerben, von seinen staatsbürgerlichen Pflichten gegen Schweden entbunden zu werden, so hat er zu diesem Zwecke ein Gesuch an den König zu richten. Wird das Gesuch genehmigt, so soll dabei als Bedingung gelten, daß der Gesuchsteller innerhalb einer festgesetzten gewissen Zeit die Staatsangehörigkeit in einem anderen Lande erworben hat.

§ 6.

Eine Schwedin, welche sich mit einem Manne verheiratet, der die schwedische Staatsangehörigkeit nicht besitzt, verliert durch die Verheiratung die schwedische Staatsangehörigkeit.

Haben die Eheleute vor der Ehe Kinder miteinander, und sind dieselben zu der Zeit, wo die Eltern die Ehe miteinander eingehen, noch unmündig, so verlieren diese Kinder gleichfalls die schwedische Staatsangehörigkeit. Haben dieselben zu dem besagten Zeitpunkte das Alter der Mündigkeit erreicht, so behalten sie ihre schwedische Staatsangehörigkeit.

§ 7.

Hat ein Schwede oder eine unverheiratete Schwedin nach dem vollendeten 21. Lebensjahre oder eine Witwe nach Auflösung der Ehe zehn Jahre lang ununterbrochen ihren Wohnsitz im Auslande gehabt, so geht ihnen die Staatsangehörigkeit verloren, wenn nicht der Auf-

enthalt im Auslande durch einen öffentlichen Auftrag für die vereinigten Reiche oder für Schweden veranlaßt ist, oder wenn sie sich nicht vor Ablauf der genannten Zeit bei einer schwedischen Gesandtschaft oder einem schwedischen Konsulate, oder, wenn die Betreffenden in Norwegen ansässig sind, bei dem schwedischen Justizdepartement, in Übereinstimmung mit den vom König hierüber erlassenen näheren Bestimmungen, schriftlich erklärt haben, ihre Staatsangehörigkeit beibehalten zu wollen. Eine solche Erklärung ist, um fortdauernd Gültigkeit zu haben, vor Ablauf des zehnten Jahres zu erneuern. Dieselbe kann, wenn sie gesetzliche Wirkung haben soll, nur von demjenigen abgegeben werden, welcher selbst vom Reich in das Ausland verzogen ist, sowie von seinen Nachkommen im ersten Gliede und von der Witwe einer solchen Person, wie sie soeben bezeichnet ist.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit, welcher nach diesem Paragraphen für einen Schweden eintritt, führt auch den Verlust derselben für seine Ehefrau und seine unmündigen ehelichen Kinder mit sich, sofern sie nicht im Reiche zurückbleiben.

Der König kann durch Übereinkommen mit fremden Staaten die Anwendung der in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen einschränken oder aufheben, soweit sie das Verhältnis zu einem solchen Staat angeht.

§ 8.

Derjenige, welcher infolge der Bestimmungen des § 7 die schwedische Staatsangehörigkeit verloren und keine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, erlangt die Staatsangehörigkeit wieder, wenn er seinen Wohnsitz im Reiche nimmt, oder auch wenn der König die Wiedererwerbung seiner Staatsangehörigkeit außerhalb des Reiches genehmigt.

Wird von einem Manne auf Grund des vorstehenden Punktes die schwedische Staatsangehörigkeit wieder erworben, so kommt dieselbe auch seiner Ehefrau und seinen unmündigen ehelichen Kindern zu, selbst wenn sie ihren Wohnsitz im Auslande behalten.

§ 9.

Uneheliche Kinder, deren Mutter schwedische Staatsangehörige ist, erwerben durch Geburt die schwedische Staatsangehörigkeit. Sie folgen, was die Frage der Staatsangehörigkeit anbetrifft, der Mutter ebenso in den übrigen Fällen, wo nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eheliche Kinder dem Vater folgen. Verändert sich der Stand der Mutter hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit durch Verheiratung mit einem anderen Manne als dem Vater, so tritt hier-

durch eine Änderung in dem Rechte der Staatsangehörigkeit, welches ihren unehelichen Kindern vorher zustand, nicht ein.

§ 10.

Kinder, welche hier im Reiche angetroffen werden, ohne daß sich eine Auskunft über ihre Staatsangehörigkeit gewinnen läßt, sind, bis anderes festgestellt ist, als schwedische Staatsangehörige anzusehen.

Übergangsbestimmungen.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1895 in Kraft; die im § 2 erlassenen Bestimmungen kommen auch bezüglich der vor der genannten Zeit geborenen Ausländer in Anwendung, insoweit dieselben dann das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Hiernach haben sich alle, welche dies angeht, gehorsam zu richten. Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dies eigenhändig unterschrieben und mit Unserem königl. Siegel bestätigen lassen.

Schloß zu Stockholm, am 1. Oktober 1894.

(L. S.) gez. Oskar.

ggez. Aug. Östergren.

Schweiz.

Bundesgesetz betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe.

Vom 25. Juni 1903, in Kraft getreten 1. Januar 1904.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Ausführung des Art. 44 der Bundesverfassung nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 20. März 1901, beschließt:

I. Von der Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes.

Art. 1.

Wenn ein Ausländer das Schweizerbürgerrecht zu erlangen wünscht, so hat er beim Bundesrat die Bewilligung zur Erwerbung eines Gemeinde- und Kantons-Bürgerrechts nachzusuchen.

Im Falle, daß einem Ausländer das Bürgerrecht schenkungsweise erteilt werden will, ist die Bewilligung dazu durch die betreffende Kantonsregierung bei dem Bundesrate ebenfalls nachzusuchen.

Art. 2.

Die Bewilligung wird nur an solche Bewerber erteilt, welche sich über einen der Einreichung ihres Gesuches unmittelbar voran-

gehenden zweijährigen ordentlichen Wohnsitz in der Schweiz ausweisen.

Der Bundesrat prüft auch die Beziehungen des Bewerbers zu dem bisherigen Heimatstaate, sowie dessen sonstige persönliche und Familienverhältnisse. Er kann die Bewilligung verweigern, wenn diese Beziehungen oder diese Verhältnisse so beschaffen sind, daß aus der Einbürgerung des Gesuchstellers der Eidgenossenschaft Nachteile erwachsen würden.

Art. 3.

Die Aufnahme in das Bürgerrecht erstreckt sich auf die Ehefrau und die Kinder des Gesuchstellers, wenn sie nach dem Rechte der Heimat unter seiner ehemännlichen oder elterlichen Gewalt stehen und in der Bewilligung des Bundesrates nicht ausdrücklich Ausnahmen gemacht werden.

Art. 4.

Jede Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts an Ausländer ohne die vorherige Bewilligung des Bundesrates, ist ungültig.

Hinwieder ist das Schweizerbürgerrecht erst dann erworben, wenn zu jener Bewilligung des Bundesrates die Erwerbung eines Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts gemäß den Bestimmungen der betreffenden Kantonalgesetzgebung hinzugekommen ist.

Die bundesrätliche Bewilligung erlischt, wenn deren Inhaber nicht binnen drei Jahren, vom Datum der Ausstellung an, ein Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht erworben hat.

Art. 5.

Die Kantone sind berechtigt, auf dem Wege der Gesetzgebung zu bestimmen, daß die im Kanton geborenen Kinder von im Kanton wohnenden Ausländern von Gesetzes wegen, und ohne daß eine Bewilligung des Bundesrates erforderlich wäre, Kantons- und damit Schweizerbürger sind:

a) wenn die Mutter schweizerischer Herkunft ist; oder

b) wenn die Eltern zur Zeit der Geburt des Kindes wenigstens fünf Jahre ununterbrochen im Kanton gewohnt haben.

Die Kantone sollen das Recht der Option vorbehalten.

Art. 6.

Personen, welche neben dem schweizerischen Bürgerrecht dasjenige eines fremden Staates besitzen, haben diesem Staate gegenüber, so lange sie darin wohnen, keinen Anspruch auf die Rechte und den Schutz eines Schweizerbürgers.

II. Vom Verzichte auf das Schweizerbürgerrecht.

Art. 7.

Ein Schweizerbürger kann auf sein Bürgerrecht verzichten, insofern er

a) in der Schweiz keinen Wohnsitz mehr hat;

b) nach den Gesetzen des Landes, in welchem er wohnt, handlungsfähig ist;

c) das Bürgerrecht eines anderen Staates — für sich, seine Ehefrau und seine Kinder — im Sinne des letzten Absatzes von Art. 9 bereits erworben hat oder dasselbe ihm zugesichert ist.

Art. 8.

Die Verzichterklärung ist im Begleit der erforderlichen Ausweise schriftlich der Kantonsregierung einzureichen und von dieser der Behörde der Heimatgemeinde für sich und zu Händen etwa weiterer Beteiligter mit Festsetzung einer Einspruchsfrist von längstens vier Wochen zur Kenntnis zu bringen.

Streitigkeiten über die Zulässigkeit eines Verzichts auf das Schweizerbürgerrecht werden vom Bundesgerichte nach dem im Bundesgesetze über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 für staatsrechtliche Entscheidungen vorgeschriebenen Verfahren beurteilt.

Art. 9.

Sind die im Art. 7 genannten Bedingungen erfüllt, und liegt eine Einsprache nicht vor oder ist dieselbe abgewiesen, so spricht die Behörde, welche hierzu nach den kantonalen Gesetzen befugt ist, die Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht aus.

Die Entlassung, welche auch den Verlust des Schweizerbürgerrechtes in sich schließt, erfolgt mit der Zustellung der Entlassungsurkunde an den Verzichtenden.

Sie erstreckt sich auf die Ehefrau und die Kinder, insofern dieselben unter der ehemännlichen oder elterlichen Gewalt des Entlassenen stehen und nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht werden.

III. Wiederaufnahme in das Schweizerbürgerrecht.

Art. 10.

Der Bundesrat kann, nach Anhörung des Heimatkantons, die unentgeltliche Wiederaufnahme folgender Personen in ihr früheres Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht verfügen, wenn dieselben in der Schweiz Wohnsitz haben:

a) der Witwe und der von Tisch und Bett getrennten oder geschiedenen Ehefrau eines Schweizerbürgers, welcher auf sein Bürgerrecht verzichtet hat, sowie derjenigen Kinder desselben, welche zur Zeit der Entlassung unter elterlicher Gewalt waren, vorausgesetzt, daß die Witwe und die getrennte oder geschiedene Ehefrau binnen zehn Jahren nach Auflösung oder Trennung der Ehe, die Kinder binnen der gleichen Frist nach zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahr darum einkommen;

b) der Witwe und der von Tisch und Bett getrennten oder geschiedenen Ehefrau, welche durch ihre Heirat das Schweizerbürgerrecht verloren hat, sofern sie binnen zehn Jahren nach Auflösung oder Trennung der Ehe ihre Wiedereinbürgerung verlangt;

c) solcher Personen, welche durch besondere Verhältnisse genötigt wurden, auf das Schweizerbürgerrecht zu verzichten, sofern sie binnen zehn Jahren nach ihrer Rückkehr in die Schweiz ein solches Gesuch stellen. Mit der Mutter oder den Eltern werden in den Fällen a, b und c auch die nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören, noch minderjährigen oder bevormundeten Kinder aufgenommen, wenn die Mutter die elterliche Gewalt über ihre Kinder besitzt oder der ihnen bestellte Vormund sich damit einverstanden erklärt und nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht werden.

IV. Kanzleigebühren.

Art. 11.

Für die Ausfertigung der Bewilligung zur Erwerbung eines Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts erhebt die Bundeskanzlei eine Gebühr von 20 Fr.

Diese Gebühr ist zu erlassen:

a) bei Wiederaufnahme in das schweizerische Bürgerrecht;

b) wenn der Bewerber in der Schweiz geboren ist und wenigstens zehn Jahre in der Schweiz gewohnt hat;

c) wenn eine Kantonsregierung die Bewilligung für einen Ausländer nachsucht, dem das Bürgerrecht schenkungsweise erteilt werden soll (Art. 1 Abs. 2).

V. Nichtigerklärung.

Art. 12.

Der Bundesrat kann die einem Ausländer erteilte Bewilligung zur Erwerbung eines Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes während fünf Jahren seit der Kantonsbürgerrechtserwerbung für nichtig

erklären, wenn es sich herausstellt, daß die im Gesetz für die Erteilung dieser Bewilligung aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt waren.

Die Nichtigerklärung der Bewilligung hat die Aufhebung des auf Grund derselben verliehenen Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts zur Folge.

Der Bundesrat kann die nach Art. 5 erteilte Einbürgerung jederzeit nichtig erklären, wenn sie auf betrügerische Weise erlangt worden ist.

Das gleiche Recht bleibt den Kantonen vorbehalten.

VI. Schlußbestimmungen.

Art. 13.

Den in Art. 10 b genannten Personen wird eine Frist von zwei Jahren gewährt um ihr Gesuch für Wiedereinbürgerung zu erreichen, wenn die im erwähnten Artikel vorgesehene zehnjährige Frist im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits verflossen war.

Art. 14.

Die in Gemäßheit des Art. 5 erlassenen kantonalen Gesetzesbestimmungen bedürfen, bevor sie in Kraft treten, der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 15.

Das Bundesgesetz vom 3. Juli 1876, betreffend die Erteilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe, sowie alle mit dem vorliegenden Gesetze im Widerspruch stehenden Bestimmungen der Gesetzgebung des Bundes und der Kantone sind aufgehoben.

Art. 16.

Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Anleitung zur Erlangung der im Bundesgesetz vom 25. Juli 1903 betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vorgesehenen bundesrätlichen Bewilligung.

(Bundesratsbeschluß vom 30. Dezember 1903/28. Juli 1905.)

I. Einbürgerung.

§ 1.

Der Ausländer, welcher das Schweizerbürgerrecht zu erlangen wünscht, hat beim Bundesrat die Bewilligung zur Erwerbung eines Kantons- und Gemeindebürgerrechts nachzusuchen. Gesuch.

Das auf ungestempeltem Papierbogen einzureichende Gesuch muß folgende Angaben enthalten:

a) den Namen und Vornamen des Bewerbers, seinen Beruf, Zeit und Ort seiner Geburt, seine Staatsangehörigkeit, die Namen seiner Eltern, seinen Wohnort und seine genaue Adresse, Ort und Zeitdauer seines Aufenthalts in der Schweiz;

b) den Familienstand, d. h. Aufschluß darüber geben, ob er ledig, verheiratet, Witwer, geschieden oder von Tisch und Bett getrennt sei, und ob und wie viele Kinder er habe.

Wenn der Bewerber verheiratet ist, so sind Namen und Vornamen, Tag und Ort der Geburt und Heimatsort der Ehefrau anzugeben.

Sind Kinder vorhanden, so muß deren Name, Geburtstag und Geburtsort angegeben werden.

Die Eingabe soll ferner darüber Aufschluß geben, ob die Ehefrau und die Kinder in gemeinsamer Haushaltung mit dem Bewerber leben.

§ 2.

Belege. Identität und Zivilstand des Bewerbers und seiner Familie.

Dem Gesuche sind ein Leumundszeugnis und die nötigen Ausweise über die gemäß § 1 gemachten Angaben beizulegen, nämlich:

a) ein Paß, ein Heimatschein oder ein ähnlicher von einer kompetenten Behörde ausgestellter Ausweis über die Staatsangehörigkeit des Bewerbers;

b) der Geburtsschein des Bewerbers und gegebenenfalls der Geburtsschein der Ehefrau, der Eheschein, der Totenschein des verstorbenen Ehegatten, sowie die Geburtsscheine der Kinder.

An Stelle der unter lit. b aufgezählten Schriftstücke kann ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Familienbüchlein oder Familienschein eingereicht werden, sofern darin die nötigen gehörig beglaubigten Angaben enthalten sind;

c) eine beglaubigte Ausfertigung des ergangenen Urteils, wenn der Bewerber geschieden oder von Tisch und Bett getrennt ist.

§ 3.

Minderjährige.

Minderjährige haben eine gehörig beglaubigte Zustimmungserklärung ihres Vormunds oder derjenigen Person vorzulegen, unter deren elterlicher Gewalt sie stehen. Rührt diese Erklärung von einer andern Person her als dem Vater, so muß ein Ausweis darüber beigebracht werden, daß der Unterzeichner der Erklärung zur Abgabe befugt ist. (Bestallungsurkunde 2c.)

Minderjährige, welche volljährig erklärt worden sind, müssen eine beglaubigte Ausfertigung der Jahrgebungsurkunde vorlegen.

Die persönliche Handlungsfähigkeit der Ausländer richtet sich nach dem Recht des Staates, dem sie angehören.

Das Alter der Großjährigkeit beginnt nach zurückgelegtem

16. Jahre in der Türkei (für die Mohammedaner);
21. Jahre in Frankreich, Deutschland, Großbritannien, Italien, Rußland, den Vereinigten Staaten Amerikas, Rumänien, Portugal, Schweden, Belgien, Luxemburg, Griechenland, Brasilien, der Türkei (für Nichtmohammedaner 2c.);
22. Jahre in der Argentinischen Republik;
23. Jahre in den Niederlanden;
24. Jahre in Österreich-Ungarn, Norwegen und Dänemark;
25. Jahre in Spanien, Bolivien, Chile und Salvador.

§ 4.

Wohnsitz.

Der Bewerber muß sich über einen zweijährigen ordentlichen Wohnsitz in der Schweiz ausweisen (Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes), d. h. eine oder mehrere Bescheinigungen der kantonalen oder Gemeindebehörden vorlegen, aus welchen hervorgeht, daß er während den zwei seinem Gesuche unmittelbar vorhergehenden Jahren in der Schweiz gewohnt hat.

Wenn der Bewerber im Laufe der letzten zwei Jahre sich ins Ausland begeben hat, so sind in der Wohnsitzbescheinigung die Gründe und die Dauer der Abwesenheit anzugeben.

§ 5.

Beziehungen des Bewerbers zu seinem Heimatstaat.

Nach Art. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 kann der Bundesrat die Bewilligung zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechts verweigern, wenn die Beziehungen des Bewerbers zum Heimatstaate so beschaffen sind, daß aus dieser Einbürgerung der Eidgenossenschaft Nachteile erwachsen würden.

Der Umstand, daß der Bewerber noch dem aktiven Militärdienst in seiner Heimat unterworfen ist, bildet an sich kein Hindernis, ihm die Bewilligung zur Einbürgerung in die Schweiz zu erteilen. Der Bundesrat behält sich indessen vor, jeden einzelnen Fall zu prüfen und je nach Umständen die Bewilligung zu erteilen oder zu verweigern.

Im allgemeinen wird darauf aufmerksam gemacht, daß Ausländer, welche sich in der Schweiz einbürgern lassen, ohne aus ihrem Staatsverbande entlassen worden zu sein, dem Militärdienst in ihrer Heimat unterworfen bleiben, obwohl sie Schweizer geworden sind

und als solche den Militärdienst in der Schweiz leisten müssen. Diese Personen laufen Gefahr, wenn sie in ihre ursprüngliche Heimat zurückkehren, verhaftet, bestraft und zum Militärdienst herangezogen zu werden.

Für diese Folgen sind sie allein verantwortlich; der Bundesrat kann sie hiergegen nicht schützen.

Es ist ferner zu beachten:

. . . . . .

Der Elsaß-Lothringer, welcher ein fremdes Bürgerrecht erwirbt, darf nicht mehr in Elsaß-Lothringen bleibenden Aufenthalt nehmen; er wird des Landes verwiesen. Der Bundesrat kann sich in diesem Falle nicht zu seinem Gunsten verwenden.

. . . . . .

II. Wiedereinbürgerung.

§ 6.

Übersetzungen. Diejenigen Personen, welche, gestützt auf Art. 10 des Gesetzes, ihre Wiederaufnahme in das Schweizerbürgerrecht verlangen, müssen die in §§ 1, 2 und 3 vorgesehenen Schriftstücke und eine Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Wohnortes darüber vorlegen, daß sie ihren ordentlichen Wohnsitz in der Schweiz haben.*) Ebenso müssen sie einen Ausweis über das Bürgerrecht, das sie oder ihre Eltern früher in der Schweiz besessen haben, beibringen.

§ 7.

Jedes in einer andern als der deutschen, französischen oder italienischen Sprache abgefaßte Aktenstück muß mit einer amtlichen Übersetzung einer jener drei Landessprachen versehen sein.

§ 8 (Art. 11 des Gesetzes).

Für die Ausfertigung der Bewilligung zur Erwerbung eines Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts erhebt die Bundeskanzlei eine Gebühr von Fr. 20.

Diese Gebühr ist zu erlassen:

a) bei Wiederaufnahme in das schweizerische Bürgerrecht;

b) wenn der Bewerber in der Schweiz geboren ist und wenigstens zehn Jahre in der Schweiz gewohnt hat;

---

*) Diese Personen haben sich nur darüber auszuweisen, daß sie ihren Wohnsitz in der Schweiz haben; es ist nicht erforderlich, daß dieser Wohnsitz sich im früheren Heimatkanton befinde und seit zwei Jahren dauere. Es empfiehlt sich immerhin, in der Eingabe genau anzugeben, wo und wie lange sie seit ihrer Geburt in der Schweiz gewohnt haben, weil der Bundesrat bei seinem Entscheid auf die Dauer des Wohnsitzes in der Schweiz Gewicht legt.

c) wenn eine Kantonsregierung die Bewilligung für einen Ausländer nachsucht, dem das Bürgerrecht schenkungsweise erteilt werden soll (Art. 1 Abs. 2).

Serbien.

Bürgerliches Gesetzbuch.

Art. 44.

. . . . . Der Ausländer kann nur nach siebenjährigem Aufenthalt in Serbien und unter Vorlage eines Zeugnisses, daß er sich während dieser Zeit untadelhaft betragen und den Gesetzen gemäß gelebt hat, die serbische Staatsangehörigkeit erlangen. Eine Abkürzung dieser Frist kann auf Grund eines gemeinsam mit dem Staatsrat erlassenen königlichen Dekrets erfolgen.

Art. 48.

Eine Ausländerin, welche einen Serben heiratet, erwirbt dadurch die Staatsangehörigkeit ihres Gatten, vorausgesetzt, daß ihr Heimatstaat der Serbin, welche einen Bürger desselben heiratet, die gleichen Rechte gewährt. Ebenso verliert eine Serbin, welche einen Ausländer heiratet, ihre serbische Staatsangehörigkeit, falls der betreffende auswärtige Heimatstaat des Ehemannes an die Verheiratung einer Staatsangehörigen mit einem Serben den Verlust der Staatsangehörigkeit für dieselbe knüpft.

Dekret vom 20. Januar 1860.

Ausländer, welche sieben Jahre untadelhaft unter dem Schutz der Gesetze in Serbien gelebt haben, können als Bürger aufgenommen und zu dem Bürgereid zugelassen werden, ohne daß sie von ihrer Regierung einer besonderen Ermächtigung zum Verzicht auf ihre angestammte Staatsangehörigkeit bedürfen. Die Erteilung der serbischen Staatsangehörigkeit kann aus triftigen Gründen verweigert werden.

Die serbische Staatsangehörigkeit geht verloren durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit, sofern der Auswandernde zuvor den Nachweis erbracht hat, daß er in den fremden Staat als Bürger aufgenommen wird und daß er seinen Verpflichtungen gegen den Staat, seine Familiengenossenschaft und gegen Privatpersonen nachgekommen ist. (Amtl. Mitt.)

Spanien.

Bürgerliches Gesetzbuch von 1888, in Kraft seit 24. Juli 1889.

Art. 17.

Spanier sind:

1. die auf spanischem Gebiet geborenen Personen;

2. die Kinder eines spanischen Vaters oder einer spanischen Mutter, auch wenn sie außerhalb Spaniens geboren sind;

3. die Ausländer, welche eine Naturalisationsurkunde erworben haben;

4. diejenigen, welche ohne eine Naturalisationsurkunde erhalten zu haben, das Ortsbürgerrecht in irgend einer Ortschaft der Monarchie erworben haben.

Art. 18.

Kinder haben, so lange sie unter väterlicher Gewalt stehen, die Staatsangehörigkeit der Eltern.

Damit die von ausländischen Eltern auf spanischem Gebiet geborenen Kinder das Vorrecht des Art. 17 Abs. 1 genießen können, ist es unbedingt notwendig, daß ihre Eltern auf die in Art. 19 erwähnte Art und Weise und vor den dort bezeichneten Behörden bekunden, daß sie im Namen ihrer Kinder für die spanische Staatsangehörigkeit optieren und auf jede andere Staatsangehörigkeit verzichten.

Art. 19.

Die Kinder eines Ausländers, die auf spanischem Gebiet geboren sind, müssen innerhalb des auf die Volljährigkeit oder Emanzipation folgenden Jahres sich erklären, ob sie auf die ihnen durch Art. 17 gewährte spanische Staatsangehörigkeit Anspruch machen wollen.

Diejenigen, welche sich im Königreich befinden, haben diese Erklärung vor dem Beamten des Zivilstandsregisters ihres Wohnortes, diejenigen, welche sich im Ausland aufhalten, vor einem konsularischen oder diplomatischen Agenten der spanischen Regierung abzugeben, endlich haben diejenigen, welche sich in einem Lande befinden, in welchem die Regierung keinen Vertreter hat, die Erklärung dem spanischen Staatsminister zu übermitteln.

Art. 20.

Die spanische Staatsangehörigkeit geht verloren durch Naturalisation in einem auswärtigen Staat, Annahme eines von einer fremden Regierung erteilten Amtes oder durch Eintritt in den Heeresdienst einer fremden Macht ohne Erlaubnis des Königs.

Art. 21.

Der Spanier, der seine Staatsangehörigkeit durch Naturalisation in einem auswärtigen Staat verloren hat, kann dieselbe wiedererlangen, indem er nach Spanien zurückkehrt, seinen dahingehenden Wunsch vor dem Standesbeamten des erwählten Domizils — zum Zweck einer entsprechenden Eintragung — erklärt und auf den Schutz der Fahne seines Adoptivstaates verzichtet.

Art. 22.

Die Ehefrau folgt dem Stande und der Staatsangehörigkeit ihres Gatten.

Die mit einem Ausländer verheiratete Spanierin kann nach Auflösung der Ehe die spanische Staatsangehörigkeit zurückerwerben, wenn sie die im vorhergehenden Artikel erwähnten Bedingungen erfüllt.

Art. 23.

Der Spanier, der seine Staatsangehörigkeit durch Annahme eines Amtes von seiten einer fremden Regierung oder durch Eintritt in den Heeresdienst einer fremden Macht ohne Erlaubnis des Königs verloren hat, kann dieselbe erst nach vorheriger Rehabilitierung durch den König wiedererlangen.

Art. 24.

Das im Ausland geborene Kind eines spanischen Vaters oder einer spanischen Mutter, das seine spanische Staatsangehörigkeit dadurch verloren hat, daß seine Eltern sie verloren haben, kann dieselbe ebenfalls durch Erfüllung der in Art. 19 vorgeschriebenen Bedingungen wiedererlangen.

Art. 25.

Damit die Ausländer, welche eine Naturalisationsurkunde erlangt oder das Ortsbürgerrecht in irgend einer Ortschaft der Monarchie erworben haben, in den Genuß der spanischen Staatsangehörigkeit treten können, haben sie vorher auf ihre frühere Staatsangehörigkeit zu verzichten, auf die Verfassung der Monarchie zu schwören und sich als Spanier in das Zivilstandsregister einschreiben zu lassen.

Art. 26.

Spanier, welche ihren Wohnsitz in einen auswärtigen Staat verlegen, wo sie schon durch die bloße Tatsache der Niederlassung als Eingeborene angesehen werden, müssen, um ihre spanische Staatsangehörigkeit zu bewahren, ihren dahingehenden Wunsch vor einem diplomatischen oder konsularischen Agenten Spaniens erklären, welcher dieselben nebst ihrer etwaigen Ehefrau und Kindern in das Register der ansässigen Spanier einträgt.

Art. 27.

Ausländer genießen in Spanien die Rechte, welche die Zivilgesetze den Spaniern gewähren, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 2 der Staatsverfassung oder derjenigen internationaler Verträge.

Türkei.

Loi sur la nationalité ottomane.

Art. 1.

Tout individu né d'un père ottoman et d'une mère ottomane, ou seulement d'un père ottoman, est sujet ottoman.

Art. 2.

Tout individu né sur le territoire ottoman de parents étrangers peut, dans les trois années qui suivront sa majorité, revendiquer la qualité de sujet ottoman.

Art. 3.

Tout étranger majeur qui a résidé durant cinq années consécutives dans l'Empire ottoman peut obtenir la nationalité ottomane en adressant directement ou par intermédiaire sa demande au ministre des affaires étrangères.

Art. 4.

Le gouvernement impérial pourra accorder extraordinairement la nationalité ottomane à l'étranger qui, sans remplir les conditions de l'article précédent, serait jugé digne de cette faveur exceptionelle.

Art. 5.

Le sujet ottoman qui a acquis une nationalité étrangère avec l'autorisation du gouvernement impérial est considéré et traité comme sujet étranger; si, au contraire, il s'est naturalisé étranger sans l'autorisation préalable du gouvernement impérial, sa naturalisation sera considéré comme nulle et non avenue, et il continuera à être considéré et traité en tous points comme sujet ottoman.

Aucun sujet ottoman ne pourra, dans tous les cas, se naturaliser étranger qu'après avoir obtenu un acte d'autorisation délivré en vertu d'un iradé impérial.

Art. 6.

Néanmoins le gouvernement impérial pourra prononcer la perte de la qualité de sujet ottoman contre tout sujet ottoman qui se sera naturalisé à l'étranger ou qui aura accepté des fonctions militaires près d'un gouvernement étranger sans l'autorisation de son souverain.

Dans ce cas la perte de la qualité de sujet ottoman entraînera de plein droit l'interdiction, pour celui qui l'aura encourue, de rentrer dans l'empire ottoman.

Art. 7.

La femme ottomane qui a épousé un étranger peut, si elle devient veuve, recouvrer sa qualité de sujette ottomane, en faisant la

déclaration dans les trois années qui suivront le décès de son mari. Cette disposition n'est toutefois applicable qu'à sa personne; ses propriétés sont soumises aux lois et règlements généraux qui les régissent.

Art. 8.

L'enfant même mineur d'un sujet ottoman qui s'est naturalisé étranger ou qui a perdu sa nationalité ne suit pas la condition de son père et reste sujet ottoman. L'enfant même mineur d'un étranger qui s'est naturalisé Ottoman ne suit pas la condition de son père et reste étranger.

Art. 9.

Tout individu habitant le territoire ottoman est reputé sujet ottoman et traité comme tel, jusqu'à ce que sa qualité d'étranger ait été régulièrement constatée.

Sublime Porte $\frac{\text{le 6 cheval}}{\text{19 janvier}}$ 1869.

Décret du 29 juin 1900 sur l'indigénat égyptien.

Art. 1.

Dans l'application de la loi électorale du 1 mai 1883 sont de plein droit considérés comme Egyptiens les individus compris dans les catégories suivantes: 1. tous ceux établis en Egypte avant le 1 janvier 1848 (1254 de l'Hégire) et qui y ont conservé leur domicile; 2. les sujets ottomans nés en Egypte de parents y domiciliés, lorsque ces sujets ottomans y ont eux-mêmes conservé leur domicile; 3. les sujets ottomans, nés et domiciliés en Egypte qui auront obtempéré à la loi militaire égyptienne, soit en faisant le service militaire, soit en payant la taxe de remplacement; 4. les enfants nés en Egypte de père et mère inconnus. Sont exceptés des dispositions qui précèdent tous ceux qui seraient sujets ou protégés d'une puissance étrangère.

. . . . . .

Ungarn.

Gesetzartikel vom Jahre 1879 über den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft.

(Sanktioniert am 20. Dezember 1879. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 24. Dezember 1879.)

§ 1.

In sämtlichen Ländern der ungarischen Krone ist die Staatsbürgerschaft eine und dieselbe.

§ 2.

Die ungarische Staatsbürgerschaft wird nur in der folgenden Weise erworben:

1. durch Abstammung,
2. durch Legitimierung,
3. durch Ehe,
4. durch Naturalisierung.

§ 3.

Abstammung.

Durch Abstammung erwerben die legitimen Kinder des ungarischen Staatsbürgers und die illegitimen Kinder einer ungarischen Staatsbürgerin die ungarische Staatsbürgerschaft, in beiden Fällen auch dann, wenn der Geburtsort sich im Auslande befindet.

§ 4.

Legitimierung.

Durch Legitimierung erwerben die ungarische Staatsbürgerschaft die von einer Ausländerin geborenen illegitimen Kinder eines ungarischen Staatsbürgers.

§ 5.

Ehe.

Durch Ehe erwirbt die ungarische Staatsbürgerschaft jene Ausländerin, die einen ungarischen Staatsbürger heiratet.

§ 6.

Naturalisierung.

Durch Naturalisierung erwirbt die ungarische Staatsbürgerschaft jener Ausländer, der von einer der im § 11 genannten Behörde ein Naturalisationsdokument oder im Sinne des § 17 von Sr. Majestät ein Naturalisationsdiplom erhält und den ungarischen Staatsbürgereid oder Angelobung leistet.

§ 7.

Die durch einen in den Staatsverband aufgenommenen Mann erworbene ungarische Staatsbürgerschaft erstreckt sich auf dessen Gattin und unter dessen väterlicher Gewalt stehende minorenne Kinder.

§ 8.

Über den Erwerb der ungarischen Staatsbürgerschaft durch Naturalisierung kann ein Naturalisationsdiplom nur jener Ausländer erlangen, welcher:

1. die Fähigkeit zur Vornahme rechtlicher Handlungen besitzt, oder wenn den diesbezüglichen Mangel die Einwilligung seines gesetzlichen Stellvertreters ersetzt;

2. in den Verband irgend einer inländischen Gemeinde aufgenommen ist, bezw. dessen Aufnahme durch die Gemeinde in Aussicht gestellt wird;
3. seit fünf Jahren ununterbrochen im Lande wohnt;
4. unbescholtenen Vorlebens ist;
5. so viel Vermögen oder eine solche Erwerbsquelle besitzt, wovon er nach den Verhältnissen seines Wohnortes sich und seine Familie erhalten kann;
6. seit fünf Jahren in die Liste der Steuerzahler aufgenommen ist.

Bei der Naturalisierung eines Ausländers, welchen nach unseren Gesetzen ein ungarischer Staatsbürger adoptierte, können die Bedingungen der Punkte 3, 5, 6 dieses Paragraphen erlassen werden, wenn der Adoptierende die Bedingungen der §§ 5 und 6 erfüllt.

§ 9.

Behufs Verleihung der ungarischen Staatsbürgerschaft ist das gehörig instruierte Gesuch an den ersten Beamten (Vizegespan, Bürgermeister) jenes Munizipiums, bezw. in der Militärgrenze an jenes Bezirksamt oder an jenen Stadtmagistrat zu richten, in dessen Gebiet bezw. Bezirk der Gesuchsteller wohnhaft ist.

§ 10.

Die im § 9 bezeichnete Behörde prüft das Gesuch samt Beilagen, weist eventuell den Gesuchsteller zur Ergänzung der fehlenden notwendigen Dokumente an und erbittet in jenem Falle, wenn gegen Form oder Inhalt dieser Dokumente ein Bedenken auftaucht, von den betreffenden Behörden Aufklärung, und unterbreitet die Akten in Begleitung eines motivierten Gutachtens dem Minister des Innern, bezw. dem kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Banus oder der Landesbehörde der Militärgrenze.

§ 11.

In Angelegenheit der im Sinne der §§ 8, 9 und 10 zu bewerkstelligenden Aufnahme in den Staatsverband entscheidet hinsichtlich jener, die auf dem Gebiete Ungarns und Fiumes wohnen: der Minister des Innern, hinsichtlich jener, die auf dem Gebiete Kroatiens-Slavoniens wohnen, der kroatisch-slavonisch-dalmatische Banus, bezw. die Militärgrenz-Landesbehörde, und in dem Falle, wenn dem Verlangen Folge geleistet wird, wird für den Betreffenden ein Naturalisationsdokument ausgestellt; jedoch ist jeder einzelne Fall behufs Evidenzhaltung dem Ministerpräsidenten zur Kenntnis zu bringen.

§ 12.

Im Naturalisationsdokument ist deutlich zu erklären, daß der Betreffende unter die ungarischen Staatsbürger aufgenommen wurde und im Falle des § 7 sollen auch die Namen der Frau und jener Kinder desselben erwähnt werden, auf welche sich die Naturalisierung erstreckt.

§ 13.

Nachdem das Naturalisationsdokument der die Vorlage vertretenden Behörde zugeteilt worden ist, verständigt diese die im § 9 bezeichnete Behörde, welche den Gesuchsteller unter Festsetzung des Tages für die Ablegung des Staatsbürgereides (Gelöbnisses) informiert.

Der Eid ist vor dem ersten Beamten des Munizipiums, in der Militärgrenze vor dem Bezirkschef, bezw. vor dem Bürgermeister oder den Stellvertretern derselben abzulegen.

§ 14.

Der Inhalt des Staatsbürgereides (Gelöbnisses) ist folgender:

„Ich N. N. schwöre (gelobe) bei Gott, daß ich Sr. k. und k. Majestät dem apostolischen Könige Ungarns und der Verfassung der Länder der ungarischen Krone treu sein werde und verspreche, daß ich meine Pflichten als ungarischer Staatsbürger treu erfüllen werde."

§ 15.

Über die Ablegung des Eides (Gelöbnisses) ist ein Protokoll aufzunehmen, das der Eidleistende (Gelobende) unterschreibt. Der Tag der Ablegung des Eides (Gelöbnisses) ist mit der Unterschrift desjenigen, vor dem die Ablegung geschah, auf das Naturalisationsdokument zu verzeichnen und dieses Dokument dem in den Staatsverband Aufgenommenen zu übergeben.

Der in den Staatsverband Aufgenommene ist von diesem Tage angefangen ungarischer Staatsbürger, kann aber — den im § 17 vorgesehenen Fall ausgenommen — erst zehn Jahre nach der Aufnahme in den Staatsverband Mitglied der Legislative werden.

§ 16.

Wenn derjenige, für den das Naturalisationsdiplom ausgestellt, und der zur Leistung des Eides (Angelöbnisses) vorgeladen wurde, binnen einem Jahre, vom Tage der Vorladung an gerechnet, zur Leistung des Eides (Angelöbnisses) nicht erscheint und denselben (dasselbe) nicht leistet, verliert das Naturalisationsdiplom seine Gültigkeit, und ist jener Behörde, welche es ausgestellt, samt dem Attest über die Einhändigung der Vorladung zu unterbreiten.

§ 17.

Das Ministerium kann bei Sr. Majestät die Verleihung des Staatsbürgerrechts an jene Ausländer in Vorschlag bringen, die sich um die Länder der ungarischen Krone außerordentliche und hervorragende Verdienste erworben und entweder im Inlande wohnen oder erklären, daß sie sich hier niederlassen werden, wenn sie auch die in den Punkten 2, 3 und 6 des § 8 aufgezählten Erfordernisse nicht besitzen.

Wenn derjenige, der in solcher Weise das Staatsbürgerrecht erlangt hat, noch nicht um die Aufnahme in den Verband einer inländischen Gemeinde angesucht hat, wird seine Zuständigkeitsgemeinde vorläufig Budapest sein.

Auch auf diejenigen, die mit königlichem Dokumente die Staatsbürgerschaft erlangten, sind die Bestimmungen der obigen §§ 12, 13, 14, 15 und 16 anzuwenden.

§ 18.

Der Ausländer erlangt durch die Naturalisierung nicht den ungarischen Adel.

§ 19.

So lange nicht ihre fremde Nationalität bewiesen wird, sind als ungarische Staatsbürger zu betrachten:

1. diejenigen, die auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone geboren wurden;
2. diejenigen, die auf diesem Gebiete als Findlinge gefunden und erzogen werden oder aufgezogen wurden.

§ 20.

Von dem Verluste der ungarischen Staatsbürgerschaft.

Die ungarische Staatsbürgerschaft hört auf:

1. durch Entlassung,
2. durch behördlichen Beschluß,
3. durch Abwesenheit,
4. durch Legitimierung, und
5. durch Ehe.

§ 21.

Entlassung.

Betreffs der Entlassung geschieht in Friedenszeiten hinsichtlich solcher, die zum Verbande der auf dem Gebiete Ungarns und Fiumes befindlichen Gemeinden gehören, vom Minister des Innern, hinsichtlich solcher aber, die zum Verbande der auf dem Gebiete von Kroatien-Slavonien befindlichen Gemeinden gehören, vom Banus von

Kroatien-Slavonien-Dalmatien resp. von der Militärgrenz-Landesverwaltung die Beschlußfassung.

In diesem Beschlusse soll, wenn dem Gesuche Raum gegeben wird, ausgesprochen werden, daß der Betreffende aus dem Verbande des ungarischen Staates entlassen wird. Solche Beschlüsse sind der notwendigen Evidenzhaltung wegen dem Ministerpräsidenten zur Kenntnis zu bringen.

§ 22.

Individuen, welche unter der Verpflichtung der Dienstleistung in der Linie (Marine) in der Reserve oder Ersatzreserve stehen, können nur in dem Falle aus dem Verbande des ungarischen Staates entlassen werden, wenn sie vom gemeinsamen Kriegsminister, Honvéds aber dann, wenn sie vom Landesverteidigungsminister ein Dokument über ihre Entlassung aus dem Verbande der Wehrkraft erhalten haben.

Individuen, welche der oben erwähnten Wehrpflicht nicht unterliegen, derselben aber nicht definitiv enthoben sind, können, wenn sie ihr 17. Lebensjahr schon beschlossen haben, nur in dem Falle aus dem Verbande des ungarischen Staates entlassen werden, wenn sie mit einem Zeugnis der betreffenden Jurisdiktion nachweisen, daß sie nicht aus dem Grunde, um sich der Wehrpflicht zu entziehen, um ihre Entlassung nachsuchen.

§ 23.

Ausnahmen von den im § 22 enthaltenen Vorschriften sind auf Grund der Reziprozität bezüglich solcher statthaft, denen die Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft in Aussicht gestellt wurde.

Diese sind aus dem ungarischen Staatsverbande zu entlassen, wenn sie nachweisen, daß sie alle in Punkt 1, 2 und 3 des § 24 aufgezählten Eigenschaften besitzen.

§ 24.

Die Entlassung aus dem Verbande des ungarischen Staates kann zur Friedenszeit aus anderen als den im § 22 enthaltenen Gründen demjenigen nicht verweigert werden, der nachweist:

1. daß er zu Rechtshandlungen befähigt ist, oder daß seinem Ansuchen sein Vater resp. sein Vormund oder Kurator in vormundschaftsbehördlich approbierter Weise seine Zustimmung gibt;
2. daß er mit keiner staatlichen oder kommunalen Steuer im Rückstande ist;

3. daß er auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone nicht unter strafgerichtlicher Untersuchung steht oder ein strafgerichtliches Urteil gegen ihn gefällt worden, das noch nicht vollzogen wurde.

§ 25.

In Kriegszeiten entscheidet hinsichtlich der Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande in jedem einzelnen Falle auf Vortrag des Ministeriums Se. Majestät.

§ 26.

Die Entlassung erstreckt sich auf die Gattin des entlassenen Mannes, und insofern im Sinne des § 22 keine Ausnahme Platz greift, auf dessen unter väterlicher Gewalt stehende minorenne Kinder, wenn dieselben mit dem Vater resp. Gatten zusammen auswandern.

§ 27.

Das gehörig instruierte Gesuch um Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande ist bei dem ersten Beamten (Vizegespan, Bürgermeister) jener Jurisdiktion resp. in der Militärgrenze bei jenem Bezirksamte oder städtischen Magistrate einzureichen, auf deren oder dessen Gebiete resp. in deren oder dessen Bezirke der Gesuchsteller die Gemeindezuständigkeit besitzt.

Diese Behörde beobachtet hinsichtlich des Gesuchs das im § 10 bestimmte Verfahren.

§ 28.

In der Entlassungsurkunde ist deutlich auszusprechen, daß der Betreffende aus dem Verbande des ungarischen Staates entlassen wird und in dem im § 26 vorgesehenen Falle sind auch die Namen der Gattin und derjenigen Kinder des Entlassenen zu erwähnen, auf welche die Entlassung sich erstreckt.

§ 29.

Die Entlassungsurkunde zieht vom Tage der Einhändigung den Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft nach sich.

Doch wird die Entlassung ungültig, wenn vor der Erlangung der Entlassungsurkunde bis zur Auswanderung hinsichtlich des Entlassenen eines der in den Punkten 2 und 3 des § 24 umschriebenen Hindernisse eintritt, oder auch sonst, wenn der Entlassene binnen einem Jahre nach Behändigung der Entlassungsurkunde nicht auswandert.

§ 30.

Die im § 11 genannten Behörden können bezüglich solcher ungarischer Staatsbürger, welche auf dem unter ihrer Verwaltung

stehenden Gebiete Gemeindezuständigkeit besitzen und welche ohne ihre Erlaubnis in den Dienst eines anderen Staates traten, den Verlust der Staatsbürgerschaft aussprechen, wenn diese nach erfolgter Aufforderung innerhalb der festgesetzten Zeit diesen Dienst nicht verlassen.

Die in diesem Paragraphen erwähnten Beschlüsse sind der nötigen Evidenzhaltung wegen von Fall zu Fall dem Ministerpräsidenten zur Kenntnis zu bringen.

§ 31.

Abwesenheit.

Derjenige ungarische Staatsbürger, der ohne Auftrag der ungarischen Regierung oder der österreichisch-ungarischen gemeinsamen Minister durch zehn Jahre ununterbrochen außerhalb der Grenzen des Gebiets der ungarischen Krone sich aufhält, verliert dadurch die ungarische Staatsbürgerschaft.

Die Zeit der Abwesenheit ist von jenem Tage an zu rechnen, an welchem der Betreffende die Grenze des Gebiets der ungarischen Krone verließ, ohne daß er die Bewahrung der ungarischen Staatsbürgerschaft der im § 9 bezeichneten kompetenten Behörde angezeigt hätte, oder wenn er sich mit Reisepaß entfernte, an dem Tage, wo der Paß abläuft.

Die Kontinuität der Abwesenheit wird unterbrochen, wenn der Abwesende die Bewahrung seiner ungarischen Staatsbürgerschaft der obgenannten kompetenten Behörde anzeigte oder sich einen neuen Paß verschaffte oder von irgend einem österreichisch-ungarischen Konsulat eine Aufenthaltskarte erhält oder in die Matrikel einer österreichisch-ungarischen Konsulargemeinde eingetragen wird.

§ 32.

Der auf solche Weise erfolgte Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft erstreckt sich auf die mit ihrem abwesenden Gatten zusammenlebende Gattin und dessen bei ihm befindlichen unter väterlicher Gewalt stehenden minorennen Kinder.

§ 33.

Legitimierung.

Die ungarische Staatsbürgerschaft verlieren diejenigen Kinder, welche im Sinne der Gesetze des Vaterlandes ihres natürlichen Vaters ausländischer Nationalität legitimiert wurden, ausgenommen, wenn sie durch diese Legitimierung die Staatsbürgerschaft ihres Vaters nicht erlangt haben und auch nach ihrer Legitimierung auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone wohnen.

§ 34.

Heirat.

Ihre ungarische Staatsbürgerschaft verliert diejenige Frau, welche mit einem nichtungarischen Staatsbürger sich verehelicht.

§ 35.

Ihre ungarische Staatsbürgerschaft verliert diejenige ausländische Frau nicht, welche mit einem ungarischen Staatsbürger sich verehelichend, Witwe wird, von ihrem Manne gerichtlich geschieden wurde oder wenn deren Ehe aufgelöst wurde.

§ 36.

Derjenige ungarische Staatsbürger, der zugleich Bürger eines anderen Staates, ist so lange als ungarischer Staatsbürger zu betrachten, bis er nicht seine ungarische Staatsbürgerschaft verloren hat.

§ 37.

Zurückerlangung der Staatsbürgerschaft.

Ihre Staatsbürgerschaft erlangt jene Frau, die sich mit einem Ausländer verehelicht hat, dadurch zurück, wenn ihre Ehe vom kompetenten Gericht für ungültig erklärt wird.

§ 38.

Wiederaufnahme in den Staatsverband.

Auf diejenigen, welche die ungarische Staatsbürgerschaft verloren haben und um die Wiederaufnahme unter die ungarischen Staatsbürger einkommen, sind die obigen von der Aufnahme in den Staatsverband handelnden Bestimmungen anzuwenden, insofern die folgenden Paragraphen keine Ausnahme schaffen.

§ 39.

Wer durch Entlassung oder Abwesenheit die ungarische Staatsbürgerschaft verloren und eine andere Staatsbürgerschaft nicht erworben hat, kann auch dann unter die ungarischen Staatsbürger wieder aufgenommen werden, wenn er nicht auf das Ländergebiet der ungarischen Krone zu wohnen zurückkehrte.

Im letzteren Falle erlangt der wieder in den Staatsverband Aufgenommene seine frühere Gemeindezuständigkeit zurück.

§ 40.

Wer durch Entlassung oder Abwesenheit seine ungarische Staatsbürgerschaft verloren hat und auf das Ländergebiet der ungarischen Krone zurückgekehrt ist, in den Verband irgend einer inländischen Gemeinde aufgenommen wird bezw. diese Aufnahme in Aussicht

gestellt erhält, kann infolge seines Gesuchs unter die ungarischen Staatsbürger wieder aufgenommen werden.

§ 41.

Jene Frau, die zufolge Entlassung, Abwesenheit ihres Gatten oder ihrer mit einem Ausländer eingegangenen Ehe ihre ungarische Staatsbürgerschaft verloren hat, kann, wenn sie von ihrem Gatten gerichtlich geschieden, ihre Ehe aufgelöst wurde oder wenn sie Witwe wird und in den Verband einer Gemeinde auf dem Ländergebiet der ungarischen Krone aufgenommen oder ihr diese Aufnahme in Aussicht gestellt wird — auf Grund ihres Ansuchens wieder unter die ungarischen Staatsbürger aufgenommen werden.

§ 42.

Wer durch die Entlassung oder Abwesenheit seines legitimen Vaters als Minderjähriger seine ungarische Staatsbürgerschaft verloren hat, kann nach dem Tode seines Vaters oder nachdem er im Sinne der Gesetze seines neuen Vaterlandes seine Großjährigkeit erreicht hat und nachdem er in beiden Fällen in den Verband einer Gemeinde auf dem Ländergebiet der ungarischen Krone aufgenommen bezw. ihm diese Aufnahme in Aussicht gestellt wurde, auf Grund seines Ansuchens, zu welchem, wenn er minderjährig, die Zustimmung seines Vormundes erforderlich ist, unter die ungarischen Staatsbürger aufgenommen werden.

§ 43.

Das Gesuch um Wiederaufnahme in den Staatsverband ist in den Fällen der §§ 38, 39, 40, 41, 42 bei jener im § 9 bezeichneten Behörde einzureichen, zu deren Gebiete jene Gemeinde gehört, in deren Verband der Betreffende aufgenommen wird bezw. diese Aufnahme ihm in Aussicht gestellt wird.

§ 44.

Auf die Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft erstreckt sich nicht jene Verfügung des § 15, daß der Betreffende erst nach Verlauf von zehn Jahren Mitglied der Legislative werden kann, ausgenommen, wenn die ungarische Staatsbürgerschaft durch Naturalisierung (§ 6) erlangt wurde und seit Erlangung derselben 10 Jahre nicht verflossen sind.

§ 45.

Schlußbestimmungen.

Die Munizipien resp. in der Militärgrenze die Bezirksämter und die Stadtmagistrate sind verpflichtet, über Verleihungen des

Staatsbürgertums und über die Entlassung aus dem Staatsverbande besondere Verzeichnisse in je zwei Exemplaren zu führen.

I. Die Rubriken des über die Verleihungen des Staatsbürgertums zu führenden Verzeichnisse sind:

1. die am ersten Tage des Jahres beginnende laufende Zahl;
2. Name, Alter, Beschäftigung des in den Staatsverband Aufgenommenen resp. Wiederaufgenommenen;
3. das frühere Vaterland und die Zuständigkeitsgemeinde des Aufgenommenen;
4. Name und Alter der Familienglieder, auf welche sich die Aufnahme in den Staatsverband erstreckt;
5. Datum und Zahl des Dokuments über die Aufnahme in den Staatsverband;
6. Anmerkung, in welcher bezüglich der Wiederaufgenommenen zu verzeichnen ist, auf welche Weise sie ihre frühere Staatsbürgerschaft verloren haben.

II. Das über die Entlassungen zu führende Verzeichnis ist mit ähnlichen Rubriken zu versehen, mit dem Unterschiede, daß in der 6. Rubrik ersichtlich zu machen ist, wodurch der aus dem Staatsverbande Entlassene das ungarische Staatsbürgerrecht erworben hat.

Ein Exemplar dieser Verzeichnisse ist zu Ende jedes Jahres der, betreffenden in den §§ 11 und 21 genannten Behörde vorzulegen.

§ 46.

Außer den normalen, für die Verleihung des Staatsbürgerrechts und die Auswanderung zu entrichtenden Gebühren ist für die Aufnahme unter die ungarischen Staatsbürger und für die Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande keinerlei Gebühr oder Taxe zu erlegen.

§ 47.

Ausnahmen von diesem Gesetze sind jenen Staaten gegenüber zulässig, mit welchen in dieser Beziehung Verträge geschlossen wurden, insofern solche Verträge vom gegenwärtigen Gesetze abweichende Verfügungen enthalten.

§ 48.

Alle mit gegenwärtigem Gesetze in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen werden außer Kraft gesetzt. Durch gegenwärtiges Gesetz wird das Staatsbürgerrecht jener nicht berührt, die bis zum Inslebentreten dieses Gesetzes die Aufnahme erlangten.

Als ungarische Staatsbürger sind auch jene zu betrachten, die auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone bis zum Tage

des Inslebentretens dieses Gesetzes wenigstens seit fünf Jahren ohne Unterbrechung, wenn auch an verschiedenen Orten wohnten, und in einer inländischen Gemeinde in die Liste der Steuerzahler aufgenommen sind, wenn sie nicht binnen einem, vom Inslebentreten dieses Gesetzes gerechneten Jahre vor jener Jurisdiktion resp. in der Militärgrenze vor jenem Bezirksamt oder Stadtmagistrat, auf deren Gebiet resp. dessen Bezirk ihr letzter Wohnort ist, nachweisen, daß sie ihre fremde Staatsbürgerschaft beibehalten haben.

Die für die Zeit der Abwesenheit im § 31 festgesetzten 10 Jahre sind bezüglich jener, welche vor dem Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes sich vom Gebiete der Länder der ungarischen Krone entfernten, vom Tage des Inslebentretens des gegenwärtigen Gesetzes zu rechnen.

§ 49.

Die auf die kroatisch-slavonische Militärgrenze und auf die Militärgrenz-Landesbehörde bezüglichen besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind nur provisorische, deren Wirksamkeit nur so lange währt, bis die Militärgrenze mit Kroatien-Slavonien auch administrativ vereinigt wird.

§ 50.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden das Ministerium bezw. der Minister des Innern, der Banus von Kroatien-Slavonien-Dalmatien und die Militärgrenz-Landesbehörde betraut.

Uruguay.

Verfassung vom 10. September 1829.

Art. 6.

Staatsangehörige von Uruguay sind es entweder durch Geburt oder durch Gesetz.

Art. 7.

Staatsangehörige durch Geburt sind alle freien Personen, die irgendwo im Gebiete des Staates geboren sind.

Art. 8.

Staatsangehörige durch Gesetz sind:

Ausländer, die Väter von eingeborenen Staatsangehörigen sind und bereits vor Erlaß der Verfassung ihren Wohnsitz im Lande hatten.

Die von einem im Lande geborenen Vater oder von einer im Lande geborenen Mutter auswärts geborenen Kinder, sobald sie nach Uruguay zurückkehren.

Ausländer, die als Offiziere in der nationalen Armee oder Marine gedient haben oder später dienen.

Ausländer ohne Kinder oder mit ausländischen Kindern, die aber mit einer Uruguayanerin verehelicht sind und die einen wissenschaftlichen, künstlerischen oder gewerblichen Beruf ausüben, oder ein Geschäft betreiben, oder Immobilien besitzen und in dem Staat bei Erlaß der Verfassung ihren Aufenthalt gehabt haben.

Mit Ausländerinnen verheiratete Ausländer, die eine der vorerwähnten Qualifikationen besitzen und drei Jahre im Staate niedergelassen sind.

Unverheiratete Ausländer im Besitze einer dieser Qualifikationen, die mindestens vier Jahre im Lande ansässig sind.

Diejenigen, welche aus besonderer Gnade ihrer ausgezeichneten Verdienste wegen von der gesetzgebenden Versammlung dazu ernannt worden sind.

Art. 12.

Die Staatsbürgerschaft geht verloren:

1. infolge der Verurteilung zu einer infamierenden Strafe;
2. wegen betrüglichen Bankrotts;
3. durch Erwerb der Naturalisation im Auslande;
4. bei Annahme eines Amts, Titels oder einer Auszeichnung von einem ausländischen Staate ohne Erlaubnis der gesetzgebenden Versammlung.

In jedem dieser vier Fälle kann jedoch die Wiedererlangung des Bürgerrechts nachgesucht und gewährt werden.

Gesetz vom 10. Juni 1853, betreffend die Naturalisation.

Art. 1.

Zur Erlangung der Ausübung des gesetzlichen Bürgerrechts ist eine Naturalisationsurkunde erforderlich.

Art. 2.

Jeder, der eine Naturalisationsurkunde erlangen will, hat vor dem rechtsgelehrten Richter seines Wohnortes zu erscheinen und zu beantragen, daß er im Beisein des Vertreters der Staatsanwaltschaft zum Beweise über die nachstehenden Punkte zugelassen werde:

1. daß er eine der nach Art. 8 der Staatsverfassung erforderlichen Eigenschaften besitzt;
2. daß er lesen und schreiben kann, und daß er das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

Venezuela.

Verfassung vom 12. Juni 1893.

Art. 5.

Die venezuelanische Staatsangehörigkeit wird entweder durch Abstammung oder durch Naturalisation erworben.

a) Durch Abstammung sind Venezuelaner:
1. alle, die im Staatsgebiet von Venezuela geboren sind, auch wenn sie von Vätern stammen, die nicht die venezuelanische Staatsangehörigkeit besitzen;
2. die im Ausland geborenen Kinder von Venezuelanern, wenn sie nach ihrer Rückkehr nach Venezuela eine diesbezügliche Erklärung vor den staatlichen Behörden abgeben;
3. die im Auslande geborenen Kinder von Mitgliedern der diplomatischen Missionen in Venezuela.

b) Durch Naturalisation erwerben die venezuelanische Staatsangehörigkeit:
1. die im Auslande geborenen Kinder von naturalisierten venezuelanischen Eltern, sofern sie nach ihrer Rückkehr nach Venezuela bei den staatlichen Behörden ihre Naturalisation beantragen;
2. alle in den spanisch-amerikanischen Republiken oder auf den spanischen Antillen Geborenen, wenn sie in Venezuela festen Wohnsitz nehmen und ihre Naturalisation beantragen;
3. alle Ausländer, denen die Naturalisation bewilligt wird.

Nach dem **Dekret vom 13. Juni 1865** wird die Naturalisation erworben:

durch förmlichen, an die Exekutive des Landes gerichteten Antrag, in welchem die persönlichen Vermögens- und Erwerbsverhältnisse angegeben sind, auch die Zusage der Treue und des Gehorsams den Gesetzen der Verfassung und der Union enthalten ist (Art. 2);

die Nationalexekutive erteilt sodann, wenn keine Bedenken obwalten, die Naturalisationsurkunde (Art. 3), die darauf im Ministerium der öffentlichen Angelegenheiten einregistriert und durch die Presse veröffentlicht wird (Art. 4).

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Amerikanisches Staatsbürgerrecht.

Hinsichtlich der in den Vereinigten Staaten von Amerika geborenen Personen bestimmt das XIV. amendment zur Verfassung der Vereinigten Staaten, was folgt:

„Alle in den Vereinigten Staaten geborenen oder naturalisierten Personen, die der dortigen Jurisdiktion unterstehen, sind Bürger der Vereinigten Staaten und des Staates, in dem sie sich aufhalten."

Eine weitere Verfügung inbetreff der Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch die Geburt im Inland ist in der section 1902 Revised Statutes enthalten, welche lautet:

„Alle in den Vereinigten Staaten geborenen und einer fremden Macht nicht unterworfenen Personen, ausgenommen die nicht besteuerten Indianer, werden als Bürger der Vereinigten Staaten erachtet."

Die beiden vorausgehenden gesetzlichen Bestimmungen werden dahin ausgelegt, daß dem gemeinen Recht zufolge jeder in den Vereinigten Staaten Geborene, mit Ausnahme der Kinder fremdländischer diplomatischer oder konsularischer Agenten, Bürger der Vereinigten Staaten ist.

(S. Wharton, A Digest of the International Law of the United States. Washington 1886, vol. II § 183 p. 349.)

Gesetz vom 29. Juni 1906.

(In Kraft seit 27. September 1906.)

Senat und Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten von Nordamerika, im Kongreß versammelt, erlassen nachfolgendes Gesetz:

Sektion 1.

Die Bezeichnung des Einwanderungsbureaus im Handels- und Industriedepartement wird hiermit abgeändert in die Bezeichnung „Einwanderungs- und Naturalisationsbureau". Dieses Bureau steht unter Leitung und Kontrolle des Sekretärs für Handel und Industrie, und ist künftig mit allen die Naturalisation von Aus-

ländern betreffenden Angelegenheiten betraut. Die Aufgabe des erwähnten Bureaus besteht darin, zum Gebrauch für die verschiedenen Einwanderungsstellen auf dem Gebiet der Vereinigten Staaten Kontrollen zu führen, in welche die Einwanderungskommissäre von der Annahme dieses Gesetzes an hinsichtlich jedes einzelnen Ausländers, der in den Vereinigten Staaten ankommt, die Eintragung des Namens, Alters und Berufes, der näheren Personalien (Größe, Gesichtsfarbe, Farbe des Haares und der Augen), des Geburts- und letzten Wohnortes, des voraussichtlichen Wohnortes in den Vereinigten Staaten, des Datums der Ankunft und — wenn der fragliche Ausländer in einem Seehafen gelandet ist — die Eintragung des Namens des betreffenden Schiffes, auf dem er gekommen ist, veranlassen sollen. Die erwähnten Einwanderungskommissäre sind auch verpflichtet, jenem Ausländer über diese Eintragung ein alle Einzelheiten derselben enthaltendes Zeugnis ausstellen zu lassen.

Sektion 2.

(betrifft Unterbringung des Beamtenpersonals zur Ausführung dieses Gesetzes).

Sektion 3.

Die Kompetenz, Ausländer als Bürger der Vereinigten Staaten zu naturalisieren, wird hiermit folgenden Gerichtshöfen ausschließlich übertragen:

Den Unions-Bezirks- und Distriktsgerichten, welche zur Zeit bestehen oder vom Kongreß in der Folge in irgend einem Staat eingesetzt werden, den Unionsdistriktgerichten für die Territorien Arizona, Neu-Mexiko, Oklahama, Havaï und Alaska, dem obersten Gerichtshof des Distrikts von Columbia und den Unionsgerichten des Indian Territory; ferner allen „courts of record“ in allen Staaten und Territorien, welche zur Zeit bestehen oder künftig geschaffen werden, sofern sie mit Siegel und Gerichtsschreiber versehen sind und in Streitigkeiten „at law and equity“ oder „law and equity“ durch keinen bestimmten Streitwert begrenzte Jurisdiktion besitzen.

Die Jurisdiktion in Naturalisationsangelegenheiten erstreckt sich für alle soeben erwähnten Gerichte der Staaten, Territorien und des Bundes nur auf die im bezüglichen Gerichtsdistrikt jedes Gerichts wohnenden Ausländer.....

Sektion 4.

Ein Ausländer kann nur auf nachfolgende Weise Bürger der Vereinigten Staaten werden:

1. Er muß wenigstens zwei Jahre vor seiner Zulassung, und

nachdem er das 18. Lebensjahr erreicht hat, vor dem Gerichtsschreiber eines in diesem Gesetz mit der Naturalisation von Ausländern betrauten Gerichtes, oder vor einem bevollmächtigten Stellvertreter desselben in dem Distrikt, in welchem er wohnt, eidlich erklären, daß er bona fide die Absicht habe, Bürger der Vereinigten Staaten zu werden und für immer jeder Untertanenschaft und Treuepflicht gegenüber irgend welchem fremden Fürsten, Machthaber, Staat oder Souverän, besonders gegenüber demjenigen Fürsten, Staat oder Souverän, dessen Bürger oder Untertan er augenblicklich sein mag, zu entsagen gedenke. In dieser Erklärung ist Name, Alter, Beschäftigung und nähere persönliche Beschreibung, sowie der Geburtsort, der bisherige ausländische Wohnort nebst Untertanenschaft, das Datum der Ankunft, der Name des etwaigen Schiffes, auf welchem der Bewerber nach den Vereinigten Staaten kam, und der gegenwärtige Wohnort in den Vereinigten Staaten anzugeben, mit der Maßgabe jedoch, daß derjenige Ausländer, welcher in Übereinstimmung mit dem zur Zeit der Erklärung geltenden Recht seine Absicht, Bürger der Vereinigten Staaten zu werden, kund getan hat, nicht gehalten ist, diese Erklärung zu wiederholen.

2. Nicht weniger als zwei Jahre und nicht mehr als sieben Jahre, nachdem der Ausländer die Erklärung, Bürger werden zu wollen, abgegeben hat, muß er ein schriftliches, eigenhändig unterzeichnetes und gehörig beglaubigtes Gesuch in zwei Exemplaren einreichen, in welchem sein voller Name, Aufenthaltsort (wenn möglich mit Straße und Nummer), sein Beruf, und, wenn möglich, das Datum und der Ort seiner Geburt, der Ort, von welchem er auswanderte, das Datum und der Ort seiner Ankunft in den Vereinigten Staaten, und, wenn er in einem Seehafen landete, der Name des Schiffes, auf welchem er ankam, die Ankunftszeit und der Sitz und Name des Gerichts, bei welchem er seine Absicht, Bürger der Vereinigten Staaten zu werden, erklärte, anzugeben sind. Falls der Bewerber verheiratet ist, hat er den Namen seiner Frau und womöglich ihr Geburtsland und ihren Wohnort zur Zeit der Einreichung des Gesuchs anzugeben. Sofern Kinder vorhanden sind, muß auch Name, Ort und Datum der Geburt und Wohnort eines jeden, im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches lebenden Kindes angegeben werden: mit der Maßgabe jedoch, daß der Ausländer, wenn er die Erklärung vor dem Erlaß dieses Gesetzes abgegeben hat, nicht gehalten sein soll, das Gesuch eigenhändig zu unterzeichnen.

In dem Gesuche muß der Bewerber angeben, daß er kein Gottesleugner oder Gegner einer organisierten Regierung ist, und kein Mitglied oder Anhänger irgend einer Organisation oder Körperschaft, die eine Ableugnung und Auflehnung gegen die staatliche Ordnung lehrt, daß er kein Polygamist ist, noch Anhänger der Polygamie, daß es ferner seine Absicht ist, Bürger der Vereinigten Staaten zu werden und unbedingt und für immer jeder Untertanenschaft und Treue gegenüber irgend welchem fremden Fürsten, Machthaber, Staat oder Souverän zu entsagen, besonders gegenüber demjenigen Fürsten 2c., dessen Bürger oder Untertan er im Augenblick der Einreichung des Gesuchs ist, und daß er dauernd in den Vereinigten Staaten zu wohnen beabsichtigt. Auch muß der Bewerber mitteilen, ob ihm die Aufnahme als Bürger in die Vereinigten Staaten verweigert worden ist, und wenn dies der Fall, die Gründe dieser Verweigerung, sowie durch welchen Gerichtshof, und daß die Ursachen zu jener Abweisung inzwischen beseitigt sind; überhaupt ist jede Tatsache anzugeben, welche für eine Naturalisation wesentlich ist und bei der endlichen Verhandlung über sein Gesuch bewiesen werden muß. Das Gesuch muß durch die eidlichen Aussagen von wenigstens zwei glaubwürdigen Zeugen, welche Bürger der Vereinigten Staaten sind, bestätigt werden. Diese Zeugen haben festzustellen, daß ihnen der Bewerber persönlich bekannt sei, daß er unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs mindestens fünf Jahre ununterbrochen in den Vereinigten Staaten und mindestens ein Jahr in dem Staate, Territorium oder Distrikt gewohnt habe, in welchem das Gesuch eingereicht ist, und daß nach ihrer persönlichen Kenntnis der Bewerber ein Mann von gutem sittlichen Charakter ist, der ihrer Meinung nach geeignet ist, als Bürger in die Vereinigten Staaten aufgenommen zu werden.

Bei der Einreichung des Gesuches ist dem Gerichtsschreiber des betreffenden Gerichts, falls der Bewerber nach Erlaß dieses Gesetzes in den Vereinigten Staaten ankommt, auch ein Zeugnis des Handels- und Industriedepartements einzureichen, in welchem Datum, Ort und Art seiner Ankunft in den Vereinigten Staaten angegeben sind, ferner die „declaration of intention“ des Bewerbers, und soll diese declaration und jenes Zeugnis dem Gesuch beigeheftet und zu einem Bestandteil desselben gemacht werden.

3. Bevor der Bewerber zum Bürgerrecht zugelassen wird, muß er in öffentlicher Gerichtssitzung eidlich erklären, daß er die Verfassung der Vereinigten Staaten stützen und verteidigen will gegen

alle Feinde im In- und Ausland, und daß er den Vereinigten Staaten Treu und Gehorsam halten will. Gänzlich und für immer entsagt er und schwört er ab jeder Untertanenschaft und Treue gegen irgend einen fremden Fürsten, Machthaber, Staat oder Obrigkeit, besonders gegen denjenigen Fürsten, Machthaber usw., dessen Bürger oder Untertan er bisher gewesen ist.

4. Nach dem Inhalt des Abs. 4 soll der Bewerber eine gleiche Erklärung über vorherige Niederlassung, seinen Leumund usw. abgeben, wie dies in Abs. 2 von seinen Zeugen, deren er mindestens zwei zu stellen hat, verlangt wird.

5. (der Ausländer muß jedem Titel und Adelsstand, den er besitzt, vor öffentlichem Gericht entsagen).

6. Stirbt der Ausländer nach Einreichung seiner Erklärung, Bürger der Vereinigten Staaten werden zu wollen, ehe er definitiv naturalisiert ist, so können seine Witwe und seine minderjährigen Kinder naturalisiert werden ohne weitere Erklärung.

Sektion 5.

(Der Schreiber des Gerichtshofs bringt in seiner Amtsstube eine Bekanntmachung des Gesuchs an, enthaltend Namen, Geburt, Wohnort, Datum der Ankunft des Ausländers in den Vereinigten Staaten und Datum der Behandlung des Gesuchs vor Gericht.)

Sektion 6.

(Der Gerichtshof kann das Gesuch erst neunzig Tage nach der Bekanntmachung erledigen, und kein Ausländer darf innerhalb dreißig Tagen vor einer allgemeinen Wahl in dem betreffenden Bezirk naturalisiert werden.)

Sektion 7.

(Kein Gegner einer organisierten Regierung, Mitglied oder Anhänger irgend einer Organisation oder Körperschaft, die eine Ableugnung und Auflehnung gegen die staatliche Ordnung lehrt und niemand, der die Pflicht, Notwendigkeit oder Ersprießlichkeit eines gesetzwidrigen Angriffs oder die Tötung von Beamten der Regierung der Vereinigten Staaten oder einer anderen organisierten Regierung befürwortet oder lehrt, sowie kein Polygamist kann in den Vereinigten Staaten naturalisiert werden.)

Sektion 8.

(Kein Ausländer, der nicht der englischen Sprache mächtig ist, kann naturalisiert werden, es sei denn, daß er aus physischen Gründen dazu unfähig ist, oder daß er vor dem Erlaß dieses

Gesetzes seine Absicht erklärt hat, Bürger der Vereinigten Staaten zu werden, gemäß dem zur Zeit seiner Erklärung geltenden Recht, oder endlich, daß er seine Absicht erklärt, Bürger zu werden und von den den Vereinigten Staaten gehörenden öffentlichen Ländereien Grundstücke erwirbt und dabei den hinsichtlich dieser Erwerbungen geltenden Vorschriften nachkommt.)

Sektion 9

(betrifft nur die Protokollierung des Gesuches und dessen Annahme von der zuständigen Gerichtsbehörde).

Sektion 10.

Hat der Bewerber nicht fünf Jahre ununterbrochen und unmittelbar vor der Einreichung seines Gesuches in einem Staate, Territorium oder Distrikt gewohnt, so kann er sowohl in seinem Gesuche als bei der mündlichen Verhandlung durch zwei Zeugen die Dauer seines Aufenthalts im Staate feststellen, vorausgesetzt, daß sie mehr als ein Jahr beträgt. Der übrig bleibende Teil des nach dem Gesetze nachzuweisenden fünfjährigen Aufenthalts in den Vereinigten Staaten kann nach Benachrichtigung des Einwanderungs- und Naturalisationsbureaus und des „United States Attorney", welchem der Wohndistrikt des betreffenden Zeugen untersteht, durch die Aussage von weiteren zwei oder mehr Zeugen, die Bürger der Vereinigten Staaten sind, nachgewiesen werden.

Sektion 11.

(Die Gesuche müssen im öffentlichen Gerichtshof vor einem Richter verhandelt werden. Die Regierung kann durch ihre Beamten vertreten sein und die Zeugen ins Kreuzverhör nehmen, sowie gegen das Gesuch Einspruch erheben.)

Sektion 12, 13 u. 14

(betreffen Anweisungen an die Gerichtsbehörden bezüglich der Naturalisationsgesuche und deren Annahme).

Sektion 15, 16, 17, 18, 19

(betreffen das Verfahren bei Nichtigkeitserklärung der durch Betrug erworbenen Bürgerbriefe, sowie die Bestrafung derjenigen, die sich solcher Fälschung schuldig gemacht oder bei derselben mitgeholfen haben).

Sektion 20 bis 23

(betreffen die Bestrafung von Beamten, die sich einer Fälschung von Naturalisationsurkunden schuldig gemacht beziehungsweise im Natu-

ralisationsverfahren eingenommene Gelder unterschlagen oder zu hohe Gebühren eingezogen haben).

Sektion 24

(bestimmt, daß niemand für Vergehen, die sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ergeben, bestraft werden darf, wenn nicht innerhalb 5 Jahren eine förmliche Anklage oder Anzeige gegen ihn erstattet wird).

Sektion 25.

Für die Verfolgung aller Vergehen gegen die Naturalisationsgesetze der Vereinigten Staaten, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen sind, bleiben die bestehenden Naturalisationsgesetze in Kraft.

Sektion 26.

Die Sektionen 2165, 2167 und 2173 der Revised Statutes der Vereinigten Staaten von Amerika und Sektion 39 des Kapitels 1012 der Statutes at Large der Vereinigten Staaten von Amerika des Jahres 1903, sowie alle Gesetze oder Teile von Gesetzen, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, werden hiermit aufgehoben.

Sektion 27

(enthält die Schemata der für die Erwerbung der Naturalisation beizubringenden Papiere, sowie ein Formular der Naturalisationsurkunde).

Sektion 28.

Der Sekretär des Handels- und Industriedepartements wird ermächtigt, zur gehörigen Ausübung der verschiedenen Bestimmungen dieses Gesetzes, die nötigen Verordnungen und Reglements zu erlassen. Beglaubigte Abschriften von allen Papieren, Dokumenten, Bürgerbriefen und Gerichtsprotokollen, welche nach Vorschrift dieses Gesetzes gebraucht, eingereicht, registriert oder aufbewahrt werden müssen, sind als Beweismittel gleich wie die Originale in allen Gerichtsverhandlungen gemäß diesem Gesetz und in allen Fällen zuzulassen, in denen ihre Originale zuzulassen wären.

Sektion 29.

Zur Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes wird aus solchen Geldern des Staatsschatzes der Vereinigten Staaten, die nicht bereits zu anderen Zwecken bestimmt sind, eine Summe von hunderttausend Dollars bewilligt. Diese Anweisung ist für die in diesem

stehenden Gebiete Gemeindezuständigkeit besitzen und welche ohne ihre Erlaubnis in den Dienst eines anderen Staates traten, den Verlust der Staatsbürgerschaft aussprechen, wenn diese nach erfolgter Aufforderung innerhalb der festgesetzten Zeit diesen Dienst nicht verlassen.

Die in diesem Paragraphen erwähnten Beschlüsse sind der nötigen Evidenzhaltung wegen von Fall zu Fall dem Ministerpräsidenten zur Kenntnis zu bringen.

§ 31.

Abwesenheit.

Derjenige ungarische Staatsbürger, der ohne Auftrag der ungarischen Regierung oder der österreichisch-ungarischen gemeinsamen Minister durch zehn Jahre ununterbrochen außerhalb der Grenzen des Gebiets der ungarischen Krone sich aufhält, verliert dadurch die ungarische Staatsbürgerschaft.

Die Zeit der Abwesenheit ist von jenem Tage an zu rechnen, an welchem der Betreffende die Grenze des Gebiets der ungarischen Krone verließ, ohne daß er die Bewahrung der ungarischen Staatsbürgerschaft der im § 9 bezeichneten kompetenten Behörde angezeigt hätte, oder wenn er sich mit Reisepaß entfernte, an dem Tage, wo der Paß abläuft.

Die Kontinuität der Abwesenheit wird unterbrochen, wenn der Abwesende die Bewahrung seiner ungarischen Staatsbürgerschaft der obgenannten kompetenten Behörde anzeigte oder sich einen neuen Paß verschaffte oder von irgend einem österreichisch-ungarischen Konsulat eine Aufenthaltskarte erhält oder in die Matrikel einer österreichisch-ungarischen Konsulargemeinde eingetragen wird.

§ 32.

Der auf solche Weise erfolgte Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft erstreckt sich auf die mit ihrem abwesenden Gatten zusammenlebende Gattin und dessen bei ihm befindlichen unter väterlicher Gewalt stehenden minorennen Kinder.

§ 33.

Legitimierung.

Die ungarische Staatsbürgerschaft verlieren diejenigen Kinder, welche im Sinne der Gesetze des Vaterlandes ihres natürlichen Vaters ausländischer Nationalität legitimiert wurden, ausgenommen, wenn sie durch diese Legitimierung die Staatsbürgerschaft ihres Vaters nicht erlangt haben und auch nach ihrer Legitimierung auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone wohnen.

§ 34.

Heirat.

Ihre ungarische Staatsbürgerschaft verliert diejenige Frau, welche mit einem nichtungarischen Staatsbürger sich verehelicht.

§ 35.

Ihre ungarische Staatsbürgerschaft verliert diejenige ausländische Frau nicht, welche mit einem ungarischen Staatsbürger sich verehelichend, Witwe wird, von ihrem Manne gerichtlich geschieden wurde oder wenn deren Ehe aufgelöst wurde.

§ 36.

Derjenige ungarische Staatsbürger, der zugleich Bürger eines anderen Staates, ist so lange als ungarischer Staatsbürger zu betrachten, bis er nicht seine ungarische Staatsbürgerschaft verloren hat.

§ 37.

Zurückerlangung der Staatsbürgerschaft.

Ihre Staatsbürgerschaft erlangt jene Frau, die sich mit einem Ausländer verehelicht hat, dadurch zurück, wenn ihre Ehe vom kompetenten Gericht für ungültig erklärt wird.

§ 38.

Wiederaufnahme in den Staatsverband.

Auf diejenigen, welche die ungarische Staatsbürgerschaft verloren haben und um die Wiederaufnahme unter die ungarischen Staatsbürger einkommen, sind die obigen von der Aufnahme in den Staatsverband handelnden Bestimmungen anzuwenden, insofern die folgenden Paragraphen keine Ausnahme schaffen.

§ 39.

Wer durch Entlassung oder Abwesenheit die ungarische Staatsbürgerschaft verloren und eine andere Staatsbürgerschaft nicht erworben hat, kann auch dann unter die ungarischen Staatsbürger wieder aufgenommen werden, wenn er nicht auf das Ländergebiet der ungarischen Krone zu wohnen zurückkehrte.

Im letzteren Falle erlangt der wieder in den Staatsverband Aufgenommene seine frühere Gemeindezuständigkeit zurück.

§ 40.

Wer durch Entlassung oder Abwesenheit seine ungarische Staatsbürgerschaft verloren hat und auf das Ländergebiet der ungarischen Krone zurückgekehrt ist, in den Verband irgend einer inländischen Gemeinde aufgenommen wird bezw. diese Aufnahme in Aussicht

gestellt erhält, kann infolge seines Gesuchs unter die ungarischen Staatsbürger wieder aufgenommen werden.

§ 41.

Jene Frau, die zufolge Entlassung, Abwesenheit ihres Gatten oder ihrer mit einem Ausländer eingegangenen Ehe ihre ungarische Staatsbürgerschaft verloren hat, kann, wenn sie von ihrem Gatten gerichtlich geschieden, ihre Ehe aufgelöst wurde oder wenn sie Witwe wird und in den Verband einer Gemeinde auf dem Ländergebiet der ungarischen Krone aufgenommen oder ihr diese Aufnahme in Aussicht gestellt wird — auf Grund ihres Ansuchens wieder unter die ungarischen Staatsbürger aufgenommen werden.

§ 42.

Wer durch die Entlassung oder Abwesenheit seines legitimen Vaters als Minderjähriger seine ungarische Staatsbürgerschaft verloren hat, kann nach dem Tode seines Vaters oder nachdem er im Sinne der Gesetze seines neuen Vaterlandes seine Großjährigkeit erreicht hat und nachdem er in beiden Fällen in den Verband einer Gemeinde auf dem Ländergebiet der ungarischen Krone aufgenommen bezw. ihm diese Aufnahme in Aussicht gestellt wurde, auf Grund seines Ansuchens, zu welchem, wenn er minderjährig, die Zustimmung seines Vormundes erforderlich ist, unter die ungarischen Staatsbürger aufgenommen werden.

§ 43.

Das Gesuch um Wiederaufnahme in den Staatsverband ist in den Fällen der §§ 38, 39, 40, 41, 42 bei jener im § 9 bezeichneten Behörde einzureichen, zu deren Gebiete jene Gemeinde gehört, in deren Verband der Betreffende aufgenommen wird bezw. diese Aufnahme ihm in Aussicht gestellt wird.

§ 44.

Auf die Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft erstreckt sich nicht jene Verfügung des § 15, daß der Betreffende erst nach Verlauf von zehn Jahren Mitglied der Legislative werden kann, ausgenommen, wenn die ungarische Staatsbürgerschaft durch Naturalisierung (§ 6) erlangt wurde und seit Erlangung derselben 10 Jahre nicht verflossen sind.

§ 45.

Schlußbestimmungen.

Die Munizipien resp. in der Militärgrenze die Bezirksämter und die Stadtmagistrate sind verpflichtet, über Verleihungen des

Staatsbürgertums und über die Entlassung aus dem Staatsverbande besondere Verzeichnisse in je zwei Exemplaren zu führen.

I. Die Rubriken des über die Verleihungen des Staatsbürgertums zu führenden Verzeichnisse sind:

1. die am ersten Tage des Jahres beginnende laufende Zahl;
2. Name, Alter, Beschäftigung des in den Staatsverband Aufgenommenen resp. Wiederaufgenommenen;
3. das frühere Vaterland und die Zuständigkeitsgemeinde des Aufgenommenen;
4. Name und Alter der Familienglieder, auf welche sich die Aufnahme in den Staatsverband erstreckt;
5. Datum und Zahl des Dokuments über die Aufnahme in den Staatsverband;
6. Anmerkung, in welcher bezüglich der Wiederaufgenommenen zu verzeichnen ist, auf welche Weise sie ihre frühere Staatsbürgerschaft verloren haben.

II. Das über die Entlassungen zu führende Verzeichnis ist mit ähnlichen Rubriken zu versehen, mit dem Unterschiede, daß in der 6. Rubrik ersichtlich zu machen ist, wodurch der aus dem Staatsverbande Entlassene das ungarische Staatsbürgerrecht erworben hat.

Ein Exemplar dieser Verzeichnisse ist zu Ende jedes Jahres der, betreffenden in den §§ 11 und 21 genannten Behörde vorzulegen.

§ 46.

Außer den normalen, für die Verleihung des Staatsbürgerrechts und die Auswanderung zu entrichtenden Gebühren ist für die Aufnahme unter die ungarischen Staatsbürger und für die Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande keinerlei Gebühr oder Taxe zu erlegen.

§ 47.

Ausnahmen von diesem Gesetze sind jenen Staaten gegenüber zulässig, mit welchen in dieser Beziehung Verträge geschlossen wurden, insofern solche Verträge vom gegenwärtigen Gesetze abweichende Verfügungen enthalten.

§ 48.

Alle mit gegenwärtigem Gesetze in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen werden außer Kraft gesetzt. Durch gegenwärtiges Gesetz wird das Staatsbürgerrecht jener nicht berührt, die bis zum Inslebentreten dieses Gesetzes die Aufnahme erlangten.

Als ungarische Staatsbürger sind auch jene zu betrachten, die auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone bis zum Tage

des Inslebentretens dieses Gesetzes wenigstens seit fünf Jahren ohne Unterbrechung, wenn auch an verschiedenen Orten wohnten, und in einer inländischen Gemeinde in die Liste der Steuerzahler aufgenommen sind, wenn sie nicht binnen einem, vom Inslebentreten dieses Gesetzes gerechneten Jahre vor jener Jurisdiktion resp. in der Militärgrenze vor jenem Bezirksamt oder Stadtmagistrat, auf deren Gebiet resp. dessen Bezirk ihr letzter Wohnort ist, nachweisen, daß sie ihre fremde Staatsbürgerschaft beibehalten haben.

Die für die Zeit der Abwesenheit im § 31 festgesetzten 10 Jahre sind bezüglich jener, welche vor dem Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes sich vom Gebiete der Länder der ungarischen Krone entfernten, vom Tage des Inslebentretens des gegenwärtigen Gesetzes zu rechnen.

§ 49.

Die auf die kroatisch-slavonische Militärgrenze und auf die Militärgrenz-Landesbehörde bezüglichen besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind nur provisorische, deren Wirksamkeit nur so lange währt, bis die Militärgrenze mit Kroatien-Slavonien auch administrativ vereinigt wird.

§ 50.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden das Ministerium bezw. der Minister des Innern, der Banus von Kroatien-Slavonien-Dalmatien und die Militärgrenz-Landesbehörde betraut.

Uruguay.

Verfassung vom 10. September 1829.

Art. 6.

Staatsangehörige von Uruguay sind es entweder durch Geburt oder durch Gesetz.

Art. 7.

Staatsangehörige durch Geburt sind alle freien Personen, die irgendwo im Gebiete des Staates geboren sind.

Art. 8.

Staatsangehörige durch Gesetz sind:

Ausländer, die Väter von eingeborenen Staatsangehörigen sind und bereits vor Erlaß der Verfassung ihren Wohnsitz im Lande hatten.

Die von einem im Lande geborenen Vater oder von einer im Lande geborenen Mutter auswärts geborenen Kinder, sobald sie nach Uruguay zurückkehren.

Ausländer, die als Offiziere in der nationalen Armee oder Marine gedient haben oder später dienen.

Ausländer ohne Kinder oder mit ausländischen Kindern, die aber mit einer Uruguayanerin verehelicht sind und die einen wissenschaftlichen, künstlerischen oder gewerblichen Beruf ausüben, oder ein Geschäft betreiben, oder Immobilien besitzen und in dem Staat bei Erlaß der Verfassung ihren Aufenthalt gehabt haben.

Mit Ausländerinnen verheiratete Ausländer, die eine der vorerwähnten Qualifikationen besitzen und drei Jahre im Staate niedergelassen sind.

Unverheiratete Ausländer im Besitze einer dieser Qualifikationen, die mindestens vier Jahre im Lande ansässig sind.

Diejenigen, welche aus besonderer Gnade ihrer ausgezeichneten Verdienste wegen von der gesetzgebenden Versammlung dazu ernannt worden sind.

Art. 12.

Die Staatsbürgerschaft geht verloren:

1. infolge der Verurteilung zu einer infamierenden Strafe;
2. wegen betrüglichen Bankrotts;
3. durch Erwerb der Naturalisation im Auslande;
4. bei Annahme eines Amts, Titels oder einer Auszeichnung von einem ausländischen Staate ohne Erlaubnis der gesetzgebenden Versammlung.

In jedem dieser vier Fälle kann jedoch die Wiedererlangung des Bürgerrechts nachgesucht und gewährt werden.

Gesetz vom 10. Juni 1853, betreffend die Naturalisation.

Art. 1.

Zur Erlangung der Ausübung des gesetzlichen Bürgerrechts ist eine Naturalisationsurkunde erforderlich.

Art. 2.

Jeder, der eine Naturalisationsurkunde erlangen will, hat vor dem rechtsgelehrten Richter seines Wohnortes zu erscheinen und zu beantragen, daß er im Beisein des Vertreters der Staatsanwaltschaft zum Beweise über die nachstehenden Punkte zugelassen werde:

Eisenacher
Konvention Anl. 12.

Elsaß-Lothringen
Inkrafttreten des Reichsgesetzes in E.-L. 17; ist nicht selbständiger Bundesstaat, sondern Reichsland 20; Landesangehörigkeit 20; Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1870 nicht eingeführt 23, 50; Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch Gebietsabtretung 25; Verzeichnis der höheren Verwaltungsbehörden 46; Heimatrecht 50; Option 106 ff. Anl. 30; Rückkehr der im wehrpflichtigen Alter stehenden Optanten nach E.-L. Anl. 35; der deutsch-amerikanische Staatsvertrag vom Jahre 1868 auf E.-L. nicht anwendbar 167; Gesetz über den Unterstützungswohnsitz Anl. 20.

Entlassene Reichsangehörige
Wie ist es mit der Naturalisation eines R. in einem anderen Bundesstaate während der auf die Entlassung folgenden sechsmonatigen Frist? 130.

Entlassung
nach Aufnahme in einen anderen Bundesstaat 51; aus der bisherigen Staatsangehörigkeit erforderlich in einzelnen Bundesstaaten bei Naturalisierung von Ausländern 66, 67; E. auf Antrag 108, 116 ff.; Geschäftsfähigkeit des die E. Beantragenden erforderlich 116 f.; E. der in den Schutzgebieten naturalisierten Ausländer 119; E. zur Umgehung der Militärpflicht 122; Verweigerung der E. bei Krieg und Kriegsgefahr 126 ff.; aus prozeßrechtlichen Gründen 127; Folgen der Unwirksamkeit der E. 128 ff.; E. erstreckt sich auf die Ehefrau und minderjährigen Kinder 132; E. wird wirksam bei Verlegung des Wohnsitzes in die Schutzgebiete 132; Unterschied zwischen E. und Auswanderung 68 zu Nr. 2, 156, 180, 181.

Entlassungsantrag
ist vor Vollendung des 17. Lebensjahres einzureichen 120, 121.

Entlassungsurkunde
gegen Verweigerung der E. findet Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt 127; Aushändigung der E. an den Entlassenen oder dessen Vertreter 128 ff.; Berechnung der sechsmonatigen Frist 131; kostenfrei 184.

Ernährungsfähigkeit
Erfordernis für die Naturalisation 64, 77, 78.

Ersatzkommission
Zeugnisse der E. 122.

Erwerbung der Staats- und Reichsangehörigkeit
durch Gebietsabtretungen 25; durch Option 27; durch Abstammung 10, 28 ff.; durch Legitimation 10, 34 bis 39; durch Verheiratung 10, 40—45; durch Verleihung 11, 46 ff.; durch Anstellung 82 ff.

Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit
verbunden mit fünfjährigem Aufenthalt im Ausland führt den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit herbei 137, 168 ff.

F.

Familienglieder
im armenrechtlichen Sinne 62.

Findelkinder
deren Staatsangehörigkeit 34.

Finnland
Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit II Rußland.

Flotte
Zusammensetzung derselben 123.

Formular
Heimatscheine Anl. 1; Staatsangehörigkeitsausweise Anl. 1 a.

Frankreich
Übernahme-Erklärung 23 Anl. 15; Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 30, 31; Verzicht auf denselben durch Option 31; Staatsangehörigkeitserwerb durch Option 30, 31; Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit seitens der von Geburt französischen Witwe eines Ausländers 42; Volljährigkeit 72; Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit durch einen minderjährigen Franzosen 75; Friedensvertrag vom 10. Mai 1871, Gebietsabtretung 106, Anl. 30; Legitimation eines unehelichen Kindes 112; Befreiung von Beibringung von Trauerlaubnisscheinen 115; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit II.

Französisches Zivilrecht
Uneheliche Kinder 33; durch Anerkennung des Vaters erwirbt das uneheliche Kind dessen Staatsangehörigkeit 34; Legitimation ohne rück-

wirkende Kraft 37; Legitimation durch Verfügung der Staatsgewalt unbekannt 39; Art. 19 des franz. Zivilgef. Wiedererlangung der angestammt. Staatsangehörigkeit seitens der Witwe 42.

Frauen
Auch Frauen können durch Anstellung die Staatsangehörigkeit erwerben 85 A. 8.

Freizügigkeit
soziale, politische, militärische 18.

Freizügigkeitsgesetz
der § 7 des Freizügigkeitsgesetzes und dessen Anwendung in Bayern und Elsaß-Lothringen 23, 54; die §§ 2—5 des F. kommen bei der Aufnahme Reichsangehöriger in Betracht 47, 54 ff.; Bundesrätliche Interpretation des § 3 Abs. 2 des F. 58 ff.; Verfügungen über das F. Anl. 22 bis 23; Gesetzestext Anl. 14.

G.

Ganzinvalide
im wehrpflichtigen Alter bedarf zur Entlassung nicht des Zeugnisses der Ersatzkommission 122 A. 9.

Gebietsabtretung
Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch G. 25.

Geburt
Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch G. 28 ff.; Ausländische Gesetzgebung 29—32.

Geisteskranke
Verlustfrist läuft nicht gegen im Auslande befindliche Geisteskranke 164.

Geschäftsfähigkeit
Nachweis der G. bei Aufnahme und Naturalisation erforderlich 54, 64, 69; bei mangelnder G. Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich 54, 64, 69 f.; G. eines Ausländers 72.

Gothaer
Vertrag 23, Anl. 11 u. 11a.

Griechenland
Staatsangehörigkeitserwerb durch Option 31; Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit seitens der von Geburt griechischen Witwe eines Ausländers 42; Volljährigkeit 72; Legitimation eines unehelichen Kindes 112; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit II.

Großbritannien
Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland, Verzicht auf denselben durch Option 31; im Ausland geborenes uneheliches Kind einer Engländerin erwirbt nicht die Staatsangehörigkeit der Mutter 34; Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit seitens der von Geburt britischen Witwe eines Ausländers und Ausdehnung des Wiedererwerbs auf die in G. wohnhaften minderjährigen Kinder der Witwe 43; Volljährigkeit in G. 72; Legitimation eines unehelichen Kindes unzulässig 114 (Ausnahme s. Schottland); Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit II.

Großjährigkeit s. Volljährigkeit.

Guatemala
Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 30; Volljährigkeit 73; Legitimation eines unehelichen Kindes 111; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit II.

H.

Haager Abkommen
auf dem Gebiete der Eheschließung, vom 12. Juli 1902, 115; Text Anl. 34.

Haiti
Kein Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 29; Volljährigkeit 73; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit II.

Hamburg
Verzeichnis der höheren Verwaltungsbehörden 46; Militärkonvention mit Preußen 94; früheres Indigenatsgesetz 9—15, 186, 190.

Hannover
frühere Indigenatsgesetzgebung 9, 15, 185, 190.

Heer, stehendes
Zusammensetzung desselben 122.

Heimatrecht
Gesetz über das, s. Unterstützungswohnsitz.

Heimatschein
19; Formulare Anl. 1; Gültigkeitsdauer der H. 158; H. ohne Gültigkeitsdauer 159 ff.; haben Geltung auf Lebenszeit nur für die Inhaber, nicht aber für die darin mit aufgeführten minderjährigen unselbständigen Familienmitglieder 160; H. sind den

wegen Verletzung der Wehrpflicht Verurteilten nicht zu verabfolgen 160.

Heirat
im Auslande, s. Eheschließung.

Helgoland
Inkrafttreten des Reichsgesetzes in H. 17; Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Gebietsabtretung 25; Option der Helgoländer 18, 107, Anl. 31, 32.

Hessen (Großherzogtum)
Inkrafttreten des Reichsgesetzes in H. 17; Verzeichnis der höheren Verwaltungsbehörden 46; Preußisch-Hessische Militär-Konvention (Vorbehalt) 92; Hessisch-Amerikanischer Staatsvertrag 167 ff.; frühere Indigenatsgesetzgebung 188, 190; Protokoll zu dem Hessisch-Amerikanischen Staatsvertrag Anl. 42 c.

Hessen-Nassau
frühere Indigenatsgesetzgebung 10, 12, 15, 190.

Honduras
Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 30; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit II.

J.

Jadehafen
Reichskriegshafen 99.

Japan
Konsularvertrag vom 4. April 1896 41; Volljährigkeit 73; Legitimation eines unehelichen Kindes 111; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit II.

Indigenatsgesetzgebung, frühere, der Bundesstaaten 185 ff.

Inland
Als J. gelten die deutschen Schutzgebiete 145.

Inkrafttreten
des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 8—15, 191.

Italien
Uebernahmevertrag 22 und Anl. 4; Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland, Verzicht auf denselben 31; Staatsangehörigkeitserwerb durch Option 31; Vereinbarung vom 4. Mai 1891 betr. Beurkundung von Eheschließungen durch Konsuln 41; Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit seitens der von Geburt italienischen Witwe eines Ausländers; Ausdehnung der so erworbenen Staatsangehörigkeit auf die Kinder der Witwe durch Option 43; Volljährigkeit 72; Legitimation eines unehelichen Kindes 112; Befreiung von der Beibringung der Trauerlaubnisscheine 115; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit II.

Jüdische Kultusbeamte
Anstellung derselben 88.

K.

Kieler Hafen
Reichskriegshafen 99.

Kinder
Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt 28; eheliche Kinder 33; uneheliche Kinder, bayerisches Heimatgesetz 33; ausdrückliche Anerkennung des unehelichen Kindes im französischen Rechtsgebiete 33; K. von unbekannten Eltern erwerben die Staatsangehörigkeit ihres Geburtslandes 34; K. aus nichtiger Ehe 33; Verheiratung der Witwe, ohne Einfluß auf die Staatsangehörigkeit des unehelichen Kindes 34; das uneheliche Kind einer Ausländerin wird durch die bloße Anerkennung des inländischen Vaters Inländer (Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Costa-Rica) 34; Legitimation unehelicher K. 35; Einwilligung des unehelichen Kindes bei dessen Legitimation erforderlich? 37; minderjährige eheliche Kinder erwerben die Staatsangehörigkeit des Vaters bei dessen Aufnahme, Naturalisation oder Staatsangehörigkeitserwerb durch Anstellung 101, 102, 103; Ausnahme statthaft 102; minderjährige eheliche Kinder folgen im allgemeinen dem Vater bei dessen Verlust der Staatsangehörigkeit 132, 134, 137, 165; Ausnahme statthaft 132 und 166; uneheliche Kinder bleiben von dem Verluste der Staatsangehörigkeit der Mutter unberührt 109, 165.

Kirchendienst
Hierzu gehört auch in vielen Bundesstaaten der Dienst bei den staatlich zugelassenen Religionsgesellschaften 88.

Kollisionen
Gesetzliche Bestimmungen zur Verhütung von Kollisionen bei doppelter Staatsangehörigkeit namentlich in Nordamerika, der Schweiz, Großbritannien, Spanien, Mexiko und Costa-Rica 32.

Kommunaldienst
Anstellung im K. 89.

Konsularagent
Zur Führung der Matrikel nicht ermächtigt 163.

Konsularinstruktion
vom 1. Mai 1872; Geltungsbereich 162.

Konsularverträge
hinsichtlich der Eheschließung im Ausland 41.

Konsuln
Kaiserliche K. zur Vornahme gültiger Eheschließungen ermächtigt 41; Matrikelführung 163.

Korea
Konsularinstruktion vom 1. Mai 1872 162.

Krieg oder Kriegsgefahr
Einberufung bei K. oder K. 136 ff.

Kurhessen
frühere Indigenatsgesetzgebung 190.

L.

Landesangehörigkeit
in Elsaß-Lothringen 20.

Landespolizeibehörde
s. Verwaltungsbehörde.

Landstreicher
Aufenthaltsbeschränkung 58 ff.

Landsturmpflichtige
Urlaub 125.

Landwehr
Gesetzliche Bestimmungen 124, 125.

Landwehroffizier
Auch das Patent als L. wird als eine Bestallung im Staatsdienst anerkannt 87.

Legitimation
Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch L. 10, 24, 35; L. durch staatlosen Vater 35; L. hat keine rückwirkende Kraft 36; Einwilligung des zu legitimierenden Kindes? 37; Gültigkeit der L. richtet sich nach den Gesetzen des Heimatstaates des legitimierenden Vaters 37 ff.; Arten der L. in Deutschland 39; Eintragung der L. in das Standesregister 40; Verlust der Staatsangehörigkeit durch L. 111 ff.; Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der L. im Ausland 111 ff.; Arten der L. im Ausland 114.

Lehrer
s. Schuldienst.

Lippe (Fürstentum)
Verzeichnis der höheren Verwaltungsbehörden 46; frühere Indigenatsgesetzgebung 9—15, 189.

Louisiana
Legitimation eines unehelichen Kindes 113.

Lübeck (Hansestadt)
Verzeichnis der höheren Verwaltungsbehörden 46; vor Naturalisation Entlassung erforderlich 66; Militärkonvention mit Preußen 94; früheres Indigenatsgesetz 9—15, 186.

Luxemburg (Großherzogtum)
Vereinbarung mit den Bundesstaaten, Gothaer Vertrag 23; Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland, Verzicht auf denselben durch Option 31; Staatsangehörigkeitserwerb durch Option 32; Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit seitens der von Geburt luxemburgischen Witwe eines Ausländers 42; Volljährigkeit 72; Anstellung luxemburgischer Untertanen in Preußen und Elsaß-Lothringen 90; Legitimation eines unehelichen Kindes 112; Befreiung von Beibringung von Trauerlaubnisscheinen 115; durch Anstellung oder Beschäftigung bei den Eisenbahnen in L. geht Staatsangehörigkeit nicht verloren 144; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit II.

M.

Marine
Anstellung in der M. 88, 99; s. auch Flotte.

Marokko
Konsularinstruktion vom 1. Mai 1872 162.

Marokkanische Untertanen
Naturalisation derselben in Deutschland 68.

Matrikel
Eintragung in die M. 161 ff.; Löschung in der M. 163; nicht erforderlich nach Ablauf des Kalenderjahres 164; Eintragung in die Matrikel auch im Falle doppelter Staatsangehörigkeit 162.

Mecklenburg-Schwerin (Großherzogtum)
Verzeichnis der höheren Verwaltungsbehörden 46; Militärkonvention mit Preußen 93; früheres Indigenatsgesetz 7—15, 185.

Mecklenburg-Strelitz (Großherzogtum)
Verzeichnis der höheren Verwaltungsbehörden 46; Militärkonvention mit Preußen 93; früheres Indigenatsgesetz 7—15, 185.

Mediatisierte Häuser
deren Mitglieder von der Wehrpflicht befreit 119.

Mexiko
Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland, event. Verzicht auf denselben 31; Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit seitens der von Geburt mexikanischen Witwe eines Ausländers 42; Volljährigkeit 73; Legitimation eines unehelichen Kindes 113; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit II.

Militärbeamte
Anstellung 88 A. 9; Entlassung 122.

Militärkonventionen
s. bei den einzelnen Bundesstaaten.

Militärpflicht
Dauer der M. 119.

Militärpflichtig
Unterschied zwischen wehrpflichtig und militärpflichtig 126.

Minderjährige
Naturalisation der M. in Deutschland zulässig 64, 74; Beginn der Verlustfrist nach § 21 146 ff., s. auch Kinder.

Mobilmachung
im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr 128, 136.

Monaco
Kein Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 29; Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit seitens der von Geburt monegaskischen Witwe eines Ausländers 42; Volljährigkeit 72; Legitimation eines unehelichen Kindes 112; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit II.

Montenegro
Volljährigkeit 72. Naturalisation von Ausländern II.

Motive
zu dem Gesetzesentwurf 8 ff.

Mutter
Veränderung der Staatsangehörigkeit der Mutter ist ohne Einfluß auf die Staatsangehörigkeit des unehelichen Kindes 34, 103 A. 6, 109 A. 7, 165.

N.

Nachfolgende Ehe
Legitimation durch n. E. 34 ff., 114.

Nassau
s. Hessen-Nassau.

Naturalisation
in den Schutzgebieten 20, 67; in einzelnen Bundesstaaten vorherige Entlassung aus der früheren Staatsangehörigkeit erforderlich 66; Bedingungen bei Verleihung der N. an Ausländer 64, 67, 69; Naturalisationsgesuche früherer Reichsangehöriger oder in einem anderen Bundesstaate bisher wohnhaft gewesener Ausländer nur im Einverständnisse des beteiligten Bundesstaats zu gewähren 66, 67; Nachweis der Dispositionsfähigkeit, Fall Bauffremont 70; N. der Ehefrau mit Zustimmung des Ehemanns 73; N. des Minderjährigen 74, 75; Nachweis eines unbescholtenen Lebenswandels 76; Nachweis der Subsistenzfähigkeit 77; im französischen Rechtsgebiet streng persönlich 103; N. im Ausland abhängig von vorheriger Niederlassung (Tabelle) 80; Erklärung der Gemeinde bezw. des Armenverbands 81; N. ohne vorgängige Niederlassung zulässig Anl. 26; Zusammenstellung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den ausländischen Staaten II.

Naturalisationsurkunde
Form der N. 47; protokollarische Vernehmung vor Erteilung 78; Aushändigung 100; irrtümlich erteilte N. kann nicht zurückgezogen werden 78 ff., 100 u. Anl. 27 u. 27a; Gebühren und Taxen für Erteilung der N. 65, Anl. 24.

Renanziehende Person
Abweisungen von n. P. 54.

Nicaragua
Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 30; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit II.

Niederlande
Kein Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 29; Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit seitens der von Geburt niederländischen Witwe eines Ausländers 42; Volljährigkeit 72; Legitimation eines unehelichen Kindes 112; Befreiung von Beibringung der Trauerlaubnisscheine 115; Niederlassungsvertrag mit dem Deutschen Reich Anl. 10—10b; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit II.

Niederlassung
Nachweis der N. als Voraussetzung für die Aufnahme 52; Begriff 53; Gutachten der Ortsobrigkeit vor N. eines Ausländers 81; vorherige N. des zu Naturalisierenden wird von vielen Bundesstaaten als erforderlich erachtet 76, ist aber gesetzlich nicht vorgeschrieben Anl. 26; Wiederaufnahme unabhängig von N. im früheren Heimatstaat 137; N. bei Renaturalisation 177.

Niederlassungsverträge
22.

Norddeutscher Bund
Inkrafttreten des Reichsgesetzes im N. B. 17; Vertrag des N. B. mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika 167 ff.

Norwegen
Kein Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 29; Volljährigkeit 72; Legitimation eines unehelichen Kindes 111; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit II.

O.

Österreich-Ungarn
Übernahmeerklärung 22 und Anl. 6; Eisenacher Konvention Anl. 12; kein Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 29; Naturalisation von Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie 67 Anm.*; Volljährigkeit 73; Legitimation eines unehelichen Kindes 110; Befreiung von Beibringung der Trauerlaubnisscheine 115; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit II.

Offizier
der Dienst der O. ist Staatsdienst 87; O. des Beurlaubtenstandes 122; zur Disposition gestellte O., welche sich befugtermaßen im Auslande aufhalten, gehen ihrer Staatsangehörigkeit durch Verjährung nicht verlustig 142 f.

Oldenburg (Großherzogtum)
Verzeichnis der höheren Verwaltungsbehörden 46; Militärkonvention mit Preußen 93; früheres Indigenatsgesetz 13, 14, 185.

Option
Verleihung der Staatsangehörigkeit durch Option 27; Verlust der Staatsangehörigkeit durch Option bei Gebietsabtretungen 106.

P.

Paraguay
Geburt der Paraguayaner im Ausland 29; Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 30; Freundschaftsvertrag vom 21. Juni 1887 41; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit II.

Paß
Paß auf unbestimmte Zeit 159; Befugnis der Konsuln zur Erteilung von Pässen 159; Paßkarten 159; den naturalisierten Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten ist bei ihrer Rückkehr nach Deutschland der Paß oder Bürgerbrief nicht abzunehmen 171 A. g.

Persien
Staatsangehörigkeitserwerb durch Option 32; Volljährigkeit 73; Konsularinstruktion vom 1. Mai 1872 162; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit II.

Persische Untertanen
Naturalisation in Deutschland 67.

Personenstand
Gesetz über die Beurkundung des P. 2c. im Auslande Anl. 18.

Peru
Geburt der Peruaner im Auslande 29; Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 30; Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit seitens der von Geburt peruanischen Witwe eines Ausländers 42; Volljährigkeit 73; Legitimation eines unehelichen Kindes 113; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit II.

Polen
Legitimation eines unehelichen Kindes 112.

Polizeiaufsicht
Aufenthaltsbeschränkungen gegen die unter P. gestellten Personen 54 f.

Portugal
Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland, Verzicht auf denselben durch Option 31; Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit seitens der von Geburt portugiesischen Witwe eines Ausländers, Ausdehnung der Staatsangehörigkeit auf die Kinder durch Option 43; Volljährigkeit 72; Legitimation eines unehelichen Kindes 112; Befreiung von Beibringung von Trauerlaubnisscheinen 115; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit II.

Preußen (Königreich)
Verzeichnis der höheren Verwaltungsbehörden 46; früheres Indigenatsgesetz 9, 15, 185.

R.

Regentenhäuser
Mitglieder der R. von der Wehrpflicht befreit 119.

Regierung
Anstellungsurkunde durch die R. 82; Eintritt in fremden Staatsdienst ohne Erlaubnis der R. 182; mit Erlaubnis der R. 183.

Reichsangehörigkeit
Begriff der R. 18; Wirkung der R. nach innen 18, nach außen 19; bedingt durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate 20; ohne Bundesstaatsangehörigkeit in den Schutzgebieten 20, 51, 67; Verlust erst mit dem Aufhören sämtlicher Indigenatsverhältnisse 22; Entlassung 116.

Reichsgebiet
dazu auch deutsche Schiffe 142.

Reisepapier
Begriff des R. 157; durch das R., ob vor oder nach dem Austritt aus dem Reichsgebiete erteilt oder erneuert, wird die zehnjährige Frist unterbrochen 156; Ablauf des R. 158.

Renaturalisation
nur an ehemalige Deutsche 68, 137, 174; fakultativ 175; nur in dem früheren Heimatstaat 176; Gebühren 176; Ausstellung der Renaturalisationsurkunde erforderlich 177.

Reserve
des stehenden Heeres, der Flotte 123.

Reuß ä. Linie (Fürstentum)
Verzeichnis der höheren Verwaltungsbehörden 46; frühere Indigenatsgesetzgebung 9—15, 186, 189.

Reuß j. L. (Fürstentum)
Verzeichnis der höheren Verwaltungsbehörden 46; früheres Indigenatsgesetz 9—15, 186.

Rückübernahme
ehemaliger Deutscher 22.

Rumänien
Kein Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 29; Volljährigkeit 72; Legitimation eines unehelichen Kindes 111; Befreiung von Beibringung von Trauerlaubnisscheinen 115; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit II.

Rußland
Übernahmevertrag mit R. 22 Anl. 9; Staatsangehörigkeitserwerb durch Option 32; Wiedererwerb d. Staatsangehörigkeit seitens der von Geburt russischen Witwe eines Ausländers, Ausdehnung der Staatsangehörigkeit auf die Kinder durch Option 43; Volljährigkeit 72; Legitimation eines unehelichen Kindes 112 f.; Zirkular vom 16. Februar 1892 betr. Eheschließung zwischen Russen und deutschen Frauen 340; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit II.

S.

Sachsen (Königreich)
Verzeichnis der höheren Verwaltungsbehörden 46; Naturalisation in S. und in den Schönburgischen Rezeßherrschaften 66; § 17 Abs. 2 des sächsischen Heimatsgesetzes über die Aufenthaltsbeschränkungen 58 Ziff. 3; früheres Indigenatsgesetz 9—15, 185.

Sachsen-Altenburg (Herzogtum)
Verzeichnis der höheren Verwaltungsbehörden 46; frühere Indigenatsgesetzgebung 9—15, 188.

Sachsen-Coburg-Gotha (Herzogtum)
Verzeichnis der höheren Verwaltungsbehörden 46; frühere Indigenatsgesetzgebung 9—15, 189.

Sachsen-Meiningen (Herzogtum)
Verzeichnis der höheren Verwaltungsbehörden 46; frühere Indigenatsgesetzgebung 9—15, 188;

Sachsen-Weimar-Eisenach (Großherzogtum)
Verzeichnis der höheren Verwaltungsbehörden 46; früheres Indigenatsgesetz 7—15, 185.

San Domingo
Geburt der San Dominganer im Ausland 29; Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 30; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit II, Dominikanische Republik.

San Salvador
Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 30; Verzicht auf denselben durch Option 31; Volljährigkeit 73; Legitimation eines unehelichen Kindes 113; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit II

Schaumburg-Lippe (Fürstentum)
Verzeichnis der höheren Verwaltungsbehörden 46; frühere Indigenatsgesetzgebung 9—15, 189.

Scheidung
Wirkung auf die Staatsangehörigkeit der Ehefrau 43.

Schiedsmann
Amt eines Sch., keine Anstellung 83, Anl. 28.

Schiffe
wandelnde Gebietsteile des vaterländischen Territoriums 143.

Schleswig-Holstein
Art. XIX des Wiener Friedens vom 30. Oktober 1864, frühere Indigenatsgesetzgebung 10, 190; Optantenfrage, Vertrag vom 11. Januar 1907 26.

Schottland
Legitimation eines unehelichen Kindes 112.

Schuldienst
Anstellung im S. 89.

Schutzgebiete
Reichsangehörigkeit ohne Staatsangehörigkeit 21; Aufnahme der in den Sch. naturalisierten Reichsangehörigen in einen Bundesstaat 51; Naturalisation von Ausländern und Eingeborenen in den Sch. 67; Anstellung von Ausländern in den Sch. 97; Eheschließung in den Sch. 115; Entlassung der in den Sch. Naturalisierten 117, 119; Sch. sind Ausland bei allgemeiner Mobilmachung 128; bei Verlegung des Wohnsitzes in die Sch. wird Entlassung wirksam 132; Sch. werden als Inland betrachtet 145; Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Sch. von Kamerun und Togo vom 9. August 1896 Anl. 29.

Schutzscheine
auf unbestimmte Dauer 160.

Schwarzburg-Rudolstadt (Fürstentum)
Verzeichnis der höheren Verwaltungsbehörden 46; früheres Indigenatsgesetz 9—15, 186.

Schwarzburg-Sondershausen (Fürstentum)
Verzeichnis der höheren Verwaltungsbehörden 46; frühere Indigenatsgesetzgebung 9—15, 189.

Schweden
Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 30; Verzicht auf denselben 31; Volljährigkeit in Sch. 72; Legitimation eines unehelichen Kindes 112; Befreiung von Beibringung von Trauerlaubnisscheinen 115; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit II.

Schweiz
Niederlassungsvertrag 22 und Anl. 7 bis 7 c; Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland ev. Verzicht 31; Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit seitens der von Geburt schweizerischen Witwe eines Ausländers, Ausdehnung der Staatsangehörigkeit auf die Kinder durch Option 43; Volljährigkeit 73; Legitimation eines unehelichen Kindes 112, 113; Befreiung von Beibringung von Trauerlaubnisscheinen 115; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit II.

Seewehr
Zusammensetzung der S. 124, 125.

Serbien
Kein Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 29; Volljährigkeit 72; Legitimation eines unehelichen Kindes 111; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit II.

Siam
Konsularinstruktion vom 1. Mai 1872 162, Anl. 41.

Spanien
Staatsangehörigkeitserwerb durch Option 32; Volljährigkeit 73; Legitimation eines unehelichen Kindes 113; Befreiung von Beibringung von Trauerlaubnisscheinen 115; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit II.

Staatsangehörigkeit
mehrfache 21; Verlust der St. 22; Erwerb der St. durch Gebietsabtretung 25; durch Option 27; Übertragung mehrfacher St. auf Ehefrau und Kinder 44.

Staatsangehörigkeitsausweise
19; Formulare Anl. 1 a.

Staatlose Personen
das Kind einer st. P. wird staatlos, 34, 114; Eheschließung einer st. P. 43.

Staatsdienst
unmittelbarer und mittelbarer 86; Offizierdienst ist St. 87; fremder Staatsdienst, Eintritt in fr. St. ohne Erlaubnis 182 ff.; mit Erlaubnis 183.

Standesherren
Aufnahme, Naturalisation, Renaturalisation 69; deren Aufenthalt im Ausland 140 ff.; bedürfen der Erlaubnis der Regierung zum Eintritt in fremde Staatsdienste 182.

Stempelgebühren
für Erteilung der Naturalisation Anl. 24.

Südamerikanische Freistaaten
Gesetzgebung in Betreff der Geburt im Ausland 28 f.; Volljährigkeit 73.

Südsee-Inseln
Konsularinstruktion vom 1. Mai 1872 162.

T.

Thüringische Staaten
Militärkonvention mit Preußen 94.

Töchter
für verheiratete oder verheiratet gewesene T. Ausnahme vom Grundsatz des § 11 101; Entlassung des Vaters erstreckt sich nicht auf verheiratete oder verheiratet gewesene T. 133; das gleiche gilt bei Verlust der Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf 137.

Trauerlaubnisscheine
Befreiung von der Beibringung von T. 115.

Türkei
Staatsangehörigkeitserwerb durch Option 32; Wiedererwerb d. Staatsangehörigkeit seitens der von Geburt türkischen Witwe eines Ausländers 43; Naturalisation türkischer Untertanen in Deutschland 68; Volljährigkeit 73; Instruktion vom 1. Mai 1872 Anl. 41; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit II.

U.

Übernahme
hilfsbedürftiger Deutscher 22; Pflicht zur Ü. besteht nur hinsichtlich ehemaliger Deutscher 35; Verfahren bei Übernahme h. D. 238 A.*.

Übernahmeverträge und Vereinbarungen
22 ff., 35, 43, 44, Anl. 3—10.

Umwandlung
des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 in ein Reichsgesetz 18.

Unbescholtenheit
Nachweis der U. bei Naturalisationserteilung 64, 76.

Uneheliche Kinder
35.

Ungarn
Geburt eines Ausländers in U. hat hat keinen Einfluß auf dessen Staatsangehörigkeitserwerb daselbst 29; Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit seitens der von Geburt ungarischen Witwe eines Ausländers 42; vorherige Entlassung aus der Staatsangehörigkeit war früher erforderlich für den in Preußen zu naturalisierenden Ungarn 67 A.**; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit II.

Unterbrechung
der Verjährung durch Rückreise nach Deutschland 144, durch Paßerneuerung 157, durch Immatrikulierung 161.

Unterkommen
Voraussetzung des Aufenthaltsrechts, Begriff des Wortes U. 53 f.

Unterstützungswohnsitz
Gesetz über den U. Anl. 13; in Bayern Anl. 16; in Elsaß-Lothringen Anl. 20.

Urlaub
der Reservisten und Landwehrleute 125 ff.

Uruguay
Geburt der Uruguayaner im Auslande 29; Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 30; Volljährigkeit 73; Legitimation eines unehelichen Kindes 113; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit II.

V.

Vater
Tod des V. unterbricht für dessen minderjährige Kinder die zehnjährige Frist 166.

Venezuela
Geburt der Venezuelaner im Auslande 29; Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 30; Volljährigkeit 73; Legitimation eines unehelichen Kindes 113; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit II.

Verehelichungszeugnis
Bayerisches 33, 41.

Vereinigte Staaten von Amerika
Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland 30; Volljährigkeit 73; Legitimation eines unehe-

lichen Kindes 113; Staatsverträge 167 ff.; auf Elsaß-Lothringen nicht ausgedehnt 167; fünfjähriger Aufenthalt 166, A. 22; strafbare Handlungen (Deserteure, einberufene Reservisten) 167 ff.; Rückkehr nach Deutschland und Aufenthalt daselbst 171 ff. A. f—m; Protokolle zu den Staatsverträgen Anl. 42—42 c; Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit II.

Verheiratung
Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch V. 24, 40; V. eines Deutschen im Ausland 40; Ges. betr. die Eheschließung ꝛc. im Auslande Anl. 18; Ermächtigung der Konsuln zur Eheschließung Reichsangehöriger in einzelnen ausländischen Staaten 41; rechtsrheinischen Bayern 41, Anl. 16; in einzelnen ausländischen Staaten erlangt die von Geburt ausländische Witwe eines Reichsangehörigen unter bestimmten Voraussetzungen ihre angestammte Nationalität wieder 42; V. eines Staatlosen 43; Verheiratung eines sujet mixte (Fall Herzog Alfreds von Koburg-Gotha) 44; Verlust der Staatsangehörigkeit durch Verheiratung einer Deutschen mit einem Ausländer 114 f.

Verleihung
der Staatsangehörigkeit erfolgt durch Urkunde 46 ff.; V. der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder 101 ff.; auch bei Renaturalisationen 175.

Verlust der Staatsangehörigkeit
Bedingungen des Verlustes 105; Verlust durch Option 106 ff.; durch Legitimation 109 ff., durch Verheiratung 114; durch Entlassung 108, 116; durch zehn- bezw. fünfjährigen Aufenthalt im Ausland 109; Ausdehnung des Verlustes auf Ehefrau und minderjährige Kinder 132 ff.; durch Ausspruch der Behörde 109, 133 ff. u. 182 ff.; erstreckt sich gleichfalls auf Ehefrau und minderjährige Kinder 134; durch Zeitablauf 136 ff.; Bedingungen des V. d. St. in den ausländischen Staaten II.

Versailles
Verträge der süddeutschen Regierungen 17; Schlußprotokoll des Bayerischen Vertrages vom 23. November 1870, 23.

Verwaltungsbehörden, höhere
46, 83; Verzeichnis der h. V. Anl. 19.

Verwaltungsgerichte
Beschwerde bei den V. gegen Verweigerung der Aufnahme- oder Entlassungsurkunde 64.

Volljährigkeit
im Reich und im Ausland 72, 73.

Vorbehalt
in der Bestallung 85, 92 ff., 102.

Vormund
Genehmigung des V. erforderlich beim Gesuche Minderjähriger um Verleihung der Staatsangehörigkeit 54, 75; oder um Erwirkung der Entlassungsurkunde 116 f.

W.

Wahlkonsuln
s. Beamte.

Waldeck (Fürstentum)
Verzeichnis der höheren Verwaltungsbehörden 46; früheres Indigenatsgesetz 9—15, 186.

Wanderbücher
mit guten Führungsatteſten können als Nachweis des unbescholtenen Lebenswandels dienen 76; Wanderbücher gelten als Reisepapiere 160.

Wehrpflicht naturalisierter Ausländer
101; Dauer der W. 119.

Wehrpflichtige
Nicht-Erteilung der Entlassungsurkunde an W. 119 f.; auch wenn sie das 25. Lebensjahr überschritten haben 120; Befreiungen von der Wehrpflicht 119.

Wiederaufnahme
ehemaliger Deutscher 24, 67 zu 2, 137, 178 ff.; nicht verliehen, wenn Petent im Ausland naturalisiert ist 179 und Anl. 43; Militärpflicht der zurückkehrenden ehemaligen Deutschen 180; Niederlassung in Deutschland erforderlich 181; Antrag erforderlich 181; W. kann nicht vom Petenten durch polizeiliche Ausweisung verschränkt werden 182.

Witwe
Der W. eines Deutschen verbleibt die Reichsangehörigkeit 42; ausländische Gesetzgebung 42 ff.; Wiedererwerbung der Reichsangehörigkeit 114.

Wohnsitz
Dienstlicher W. 99; in einem Bundesstaat begründet nicht die Staats-

angehörigkeit 104; Begriff des W. (Entlassungsurkunde) 132.

Wohnung, eigene
s. Unterkommen.

Württemberg, Königreich
Inkrafttreten des Reichsgesetzes in W. 17; Verzeichnis der höheren Verwaltungsbehörden 46; Entlassung vor Erteilung der Naturalisationsurkunde 66; Württembergisch-Amerikanischer Staatsvertrag 167 ff.; Protokoll zu demselben Anl. 42 b; früheres Indigenatsgesetz 188.

Z.

Zanzibar
Konsularinstruktion vom 1. Mai 1872 162.

Zehnjährige Verlustfrist
läuft nicht: gegen nicht dispositionsfähige Personen 146 ff.; Irrsinnige 164 ff.; gegen die ohne ihre Ehemänner, bezw. Väter im Auslande sich aufhaltenden Ehefrauen und minderjährigen Kinder 164, 165; gegen die mit ihrer Mutter sich aufhaltenden minderjährigen unehelichen Kinder 165.
wird unterbrochen: durch Rückreise nach Deutschland 144; durch Erneuerung des Passes 157; durch Eintragung in die Matrikel 161; durch den Tod des Ehemannes, bezw. Vaters 164, 165; Verzeichnis der Bundesstaaten, in welchem die z. V. vor dem 1. Januar 1871 schon bestand 185, 186.
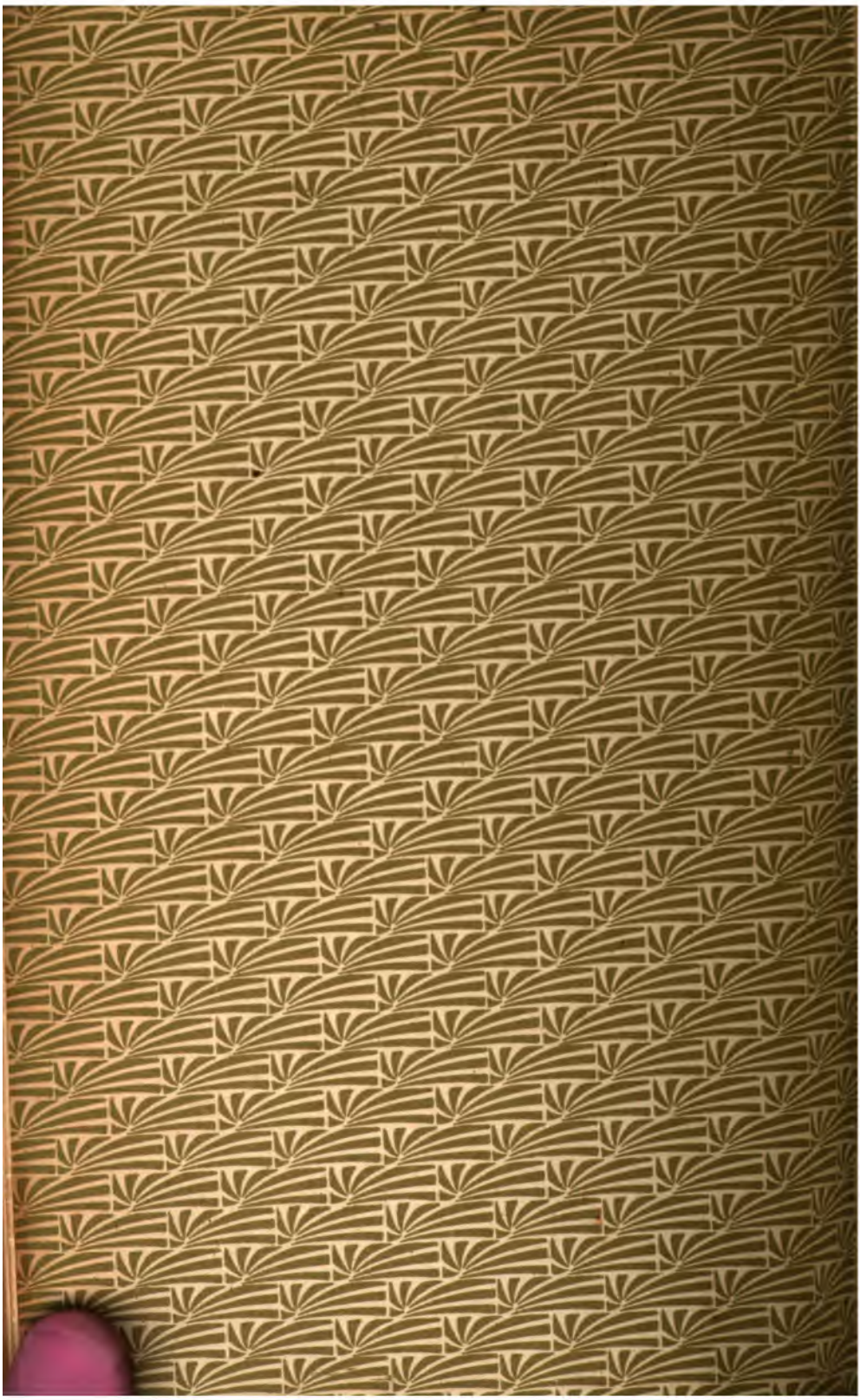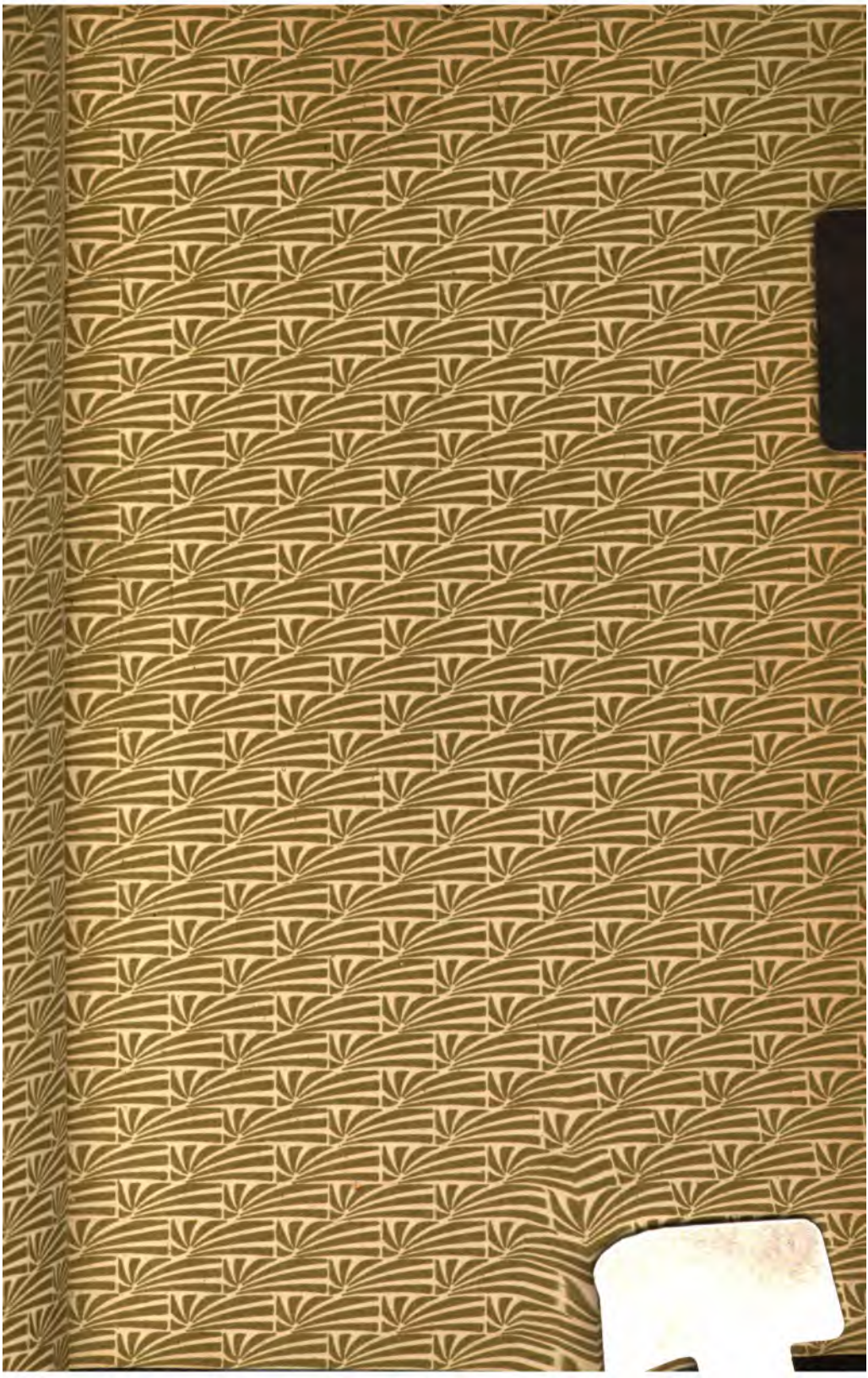
Zwangspässe
Gothaer Vertrag Anl. 11. 240 A.*